BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Smith, Adam, / Garve, Christian, / Dörrien, August

Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums

Bd.: Vierter Band

Frankfurt und Leipzig 1799

Cam. 524 p-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388801-9
VD18 90914848

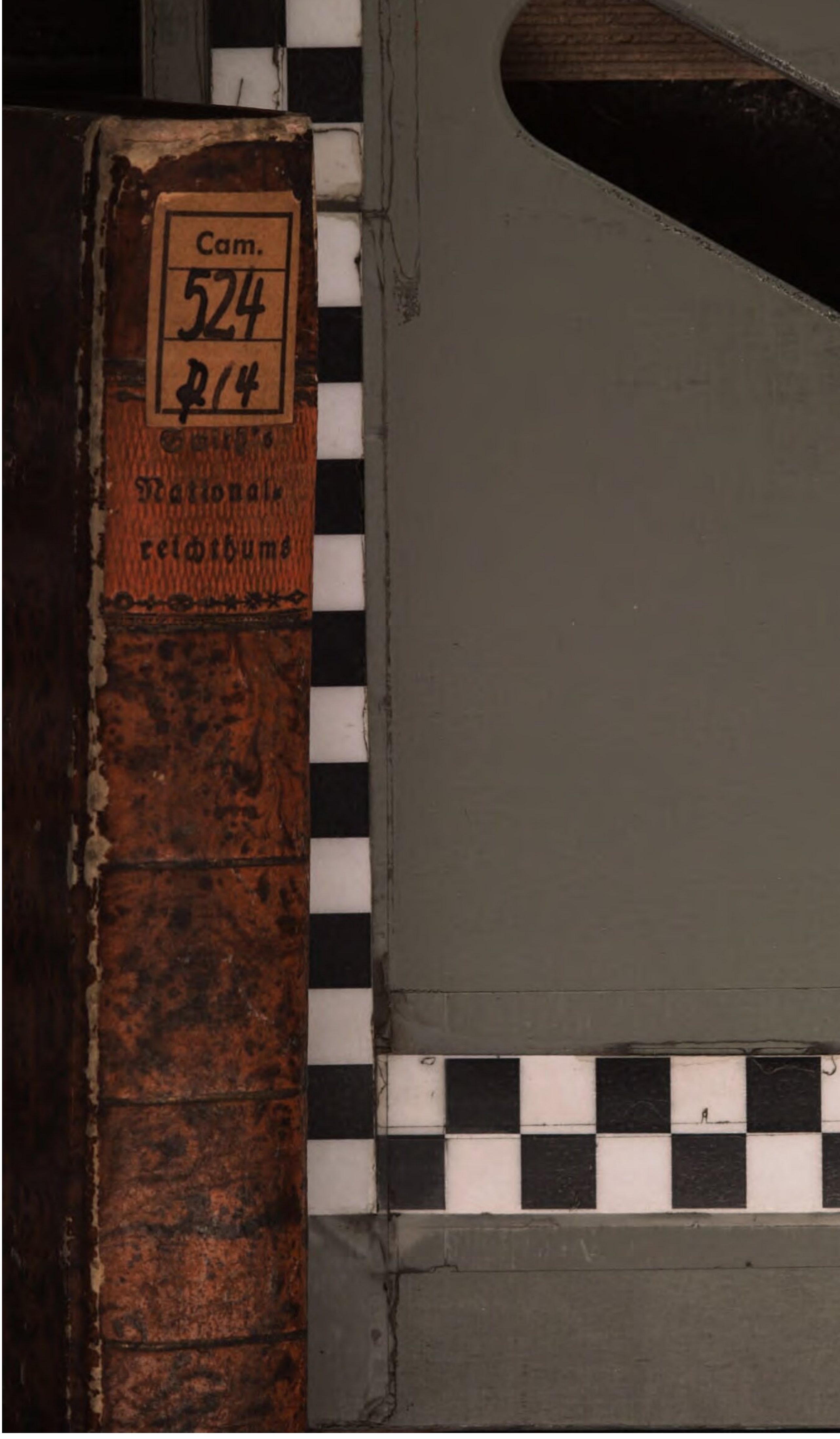
Cam.
524
R14
Nationalreichthums

Smith's
National-
reichthums

324
P/4

524
R14
Nationalreichsbums

L. Happach,

Rami 524 f°

(4

<36604935970010

<36604935970010

Bayer. Staatsbibliothek

Untersuchung

über

die Natur und die Ursachen

des

Nationalreichthums

von

Adam Smith,

Doktor der Rechte,

Mitgliede der Londoner und Edinburger Gesellschaft der Wissenschaften
und Königlichem Commissar bey dem Zollamte in Schottland,
ehedem Lehrer der Moralphilosophie auf der Universität zu Glasgow.

Aus dem Englischen der vierten Ausgabe
neu übersezt.

Vierter Band.

Frankfurt und Leipzig,
1799.

Jöl. 58/1479

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt
des vierten Bandes.

Fünftes Buch.
Von den Einkünften des Staats oder des Landesherrn.

Erstes Kapitel.

Seite
Von den Ausgaben des Staats oder des Landesherrn 1

Erste Abtheilung.

Von den Ausgaben des Staats, welche die Vertheidigung des Landes erfordert . Ebd.

Zweyte Abtheilung.

Aufwand, den die Rechtspflege erfordert . 32

Dritte Abtheilung.

Von den Ausgaben, die ein Staat auf öffentliche Werke und öffentliche Anstalten wenden muß 55

Erstes Hauptstück.

Von den öffentlichen Werken und Anstalten, die zur Beförderung des Handels bestimmt sind 56

1) Von denen, welche den Handel überhaupt zu erleichtern dienen Ebd.

2) Von denjenigen öffentlichen Werken, die nöthig sind, um besondere Zweige des Handels zu begünstigen 70

Zweytes Hauptstück.

Von dem Aufwande, welchen der Staat für die Unterweisung der Jugend zu machen hat 119

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufwande, welchen der Staat zur Unterweisung der Erwachsenen zu machen hat 164

Viertes Hauptstück.

Von demjenigen Aufwande, der die Würde des Landesherrn durch einen gewissen äussern Glanz zu unterstützen dient . . . 211

Beschluß 212

Inhalt des vierten Bandes.

Zweytes Kapitel. Seite

Von den Quellen der öffentlichen, oder allgemeinen Staatseinkünfte . . . 215

Erste Abtheilung.

Von den Fonds, oder den Quellen, welche dem Landesherrn unmittelbar, und unabhängig von den Abgaben der Unterthanen, Einkünfte verschaffen 216

Zweyte Abtheilung.

Von Auflagen 231

Erstes Hauptstück.

Auflagen auf Renten . . . 237
1) Auflagen auf die Landrente Ebd.
2) Steuern, die nicht der Rente, sondern den Erzeugnissen des Landes angemessen sind 256
3) Auflagen auf die Renten der Häuser . 263

Zweytes Hauptstück.

Auflagen auf den Gewinnst, oder auf die von Kapitalien zu ziehenden Einkünfte . 277
Auflagen auf die Gewinnste besonderer Gewerbe und Beschäftigungen . . . 287
Zusatz zu dem ersten und zweyten Hauptstücke 299
Auflagen auf den Kapitalwerth der Ländereyen, Häuser und beweglichen Güter Ebd.

Drittes Hauptstück.

Auflagen auf den Arbeitslohn . . 311

Viertes Hauptstück.

Auflagen, die, nach ihrer Absicht, alle Arten des Einkommens, ohne Unterschied, treffen sollen 317
Kopfsteuern . . . . Ebd.
Auflagen auf die Consumtion . . 322

Drittes Kapitel.

Von Staatsschulden . . . 389

Unter-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Untersuchung

über

die Natur und die Ursachen

des

National-Reichthums.

Fünftes Buch.

Von den Einkünften des Staats oder des Landesherrn.

Erstes Kapitel.

Von den Ausgaben des Staats oder des Landesherrn.

Erste Abtheilung.

Von den Ausgaben, welche die Vertheidigung des Landes erfordert.

Die erste Pflicht eines Landesherrn, die Pflicht, den von ihm regierten Staat vor der Gewaltthätigkeit und den Einfällen anderer unabhängiger Staaten zu schützen, kann nur vermittelst einer Kriegsmacht erfüllt werden. Aber diese Kriegsmacht

erfordert, sowohl wenn sie in Friedenszeiten angeschaft, als wenn sie im Kriege gebraucht werden soll, — nach der Verschiedenheit des Zustandes, in welchem sich der Staat befindet, oder nach den Perioden der Cultur, welche er schon durchlaufen hat, — sehr verschiedene Kosten.

Bey Jägervölkern, — wie die Eingebohrnen in Nordamerika waren — bey welchen sich die bürgerliche Gesellschaft noch auf ihrer untersten Stufe und in ihrem rohesten Zustande befindet, ist ein jeder Mann eben sowohl Soldat, als Jäger. Wenn er in den Krieg zieht, es sey um seine Völkerschaft zu vertheidigen, oder um die Beleidigungen zu rächen, welche andere Horden ihr angethan haben: so schaft er sich eben so gut, und auf eben die Weise seinen Unterhalt durch seine eigene Arbeit, als wenn er im Frieden zu Hause wäre. Seine Völkerschaft, (denn Staat oder Staatsoberhaupt giebt es in diesem Zustande der Dinge noch nicht) braucht nicht den mindesten Aufwand zu machen, es sey nun ihn zum Kriege auszurüsten, oder ihn während desselben zu unterhalten.

Unter Hirtenvölkern, einer schon etwas mehr ausgebildeten Art bürgerlicher Gesellschaften, dergleichen wir in der Tartarey und in Arabien finden, ist gleichfalls jede Person männlichen Geschlechts ein Kriegsmann. Solche Nationen leben gemeiniglich unter Zelten, oder in einer Art von bedeckten Wägen, die sich sehr leicht von einem Orte zu dem andern fortbringen lassen. Die ganze Nation oder der ganze Stamm verändert seinen Aufenthalt sowohl nach den Jahrszeiten, als nach andern zufälligen Veranlassungen. Wenn ihre Heerden grossen und kleinen Viehes das Futter, in einem gewissen Bezirke des Landes, auf-

aufgezehrt haben: so ziehen sie mit ihnen zu einem andern, und von diesem zu einem dritten. In der trockenen Jahreszeit kommen sie zu den Ufern der Flüsse herab, und ziehen sich in der nassen in die höhern Gegenden zurück. Wenn eine solche Nation in den Krieg zieht, so können ihre Kriegsmänner ihre Heerden der schwachen Vertheidigung ihrer alten Leute, ihrer Weiber und Kinder nicht überlassen; und ihre alten Leute, Weiber und Kinder wollen auch nicht ohne Vertheidigung und ohne Lebensmittel zurückbleiben. Ueberdieß ist die ganze Nation zu einem wandernden Leben, auch in Friedenszeiten, gewöhnt; und es fällt ihr also nicht schwer, in Kriegszeiten ins Feld zu rücken. Ob sie als ein Kriegsheer marschirt, oder als eine Gesellschaft von Viehhirten herumzieht, das verändert ihre Lebensart wenig: wenn gleich die Absichten ihrer Bewegungen in beyden Fällen sehr verschieden sind. Alle ihre erwachsenen Männer gehen also zusammen in den Krieg, und jeder schlägt auf den Feind los, so gut er es vermag und versteht. In den Schlachten der Tartarn hat man sehr oft auch die Weiber an der Seite ihrer Männer streiten sehen. Wenn solche Nationen überwinden: so ist alles, was der feindlichen Horde gehört, der Preis und das Eigenthum des Siegers. Wenn sie überwunden werden: so haben sie alles verloren; und nicht nur ihre Heerden, sondern auch ihre Weiber und Kinder werden eine Beute des Eroberers. Der größte Theil derer, welche am Leben bleiben, ist selbst seines Unterhalts wegen genöthigt, sich ihm unbedingt zu unterwerfen. Die übrigen zerstreuen und verlieren sich größtentheils in den umliegenden Wüsten.

Die gewöhnliche Lebensart, und die gewöhnlichen Uebungen eines Tartarn oder Arabers sind für ihn

eine hinlängliche Vorbereitung zum Kriege. Laufen, Ringen, mit Kolben gegen einander fechten, mit Wurfſpieſſen nach einem Ziele werfen, oder mit Bogen ſchieſſen: das ſind die gewöhnlichen Zeitvertreibe der Menſchen, die immer in freyer Luft leben; und alle dieſe Zeitvertreibe ſind Nachahmungen von dem, was im Kriege geſchieht. Wenn ein Tartar oder Araber in den Krieg zieht: ſo ernährt er ſich von ſeinem Viehe, das er mit ſich nimmt, auf eben die Weiſe, wie im Frieden. Er verurſacht ſeinem Fürſten, oder dem Haupte ſeiner Horde, (denn alle dieſe Nationen haben ihre Fürſten, oder Oberhäupter,) nicht den geringſten Aufwand, um zum Kriege ausgerüſtet und vorbereitet zu werden: und wenn er in Felde ſteht, ſo iſt die Hofnung der Beute der einzige Sold, den er verlangt und erwartet.

Eine Armee von Jägern kann ſelten ſtärker ſeyn als zwey oder drey hundert Mann. Die Ungewißheit des Unterhalts, den die Jagd verſchaft, erlaubt ſelten einer gröſſern Anzahl, lange Zeit beyſammen zu bleiben. Eine Armee hingegen, die aus Hirten beſteht, kann ſich zuweilen auf zwey, bis drey tauſend Mann belaufen. So lange ſie nichts in ihren Wanderungen aufhält; ſo lange ſie von der einen Gegend, wo ſie die Fütterung aufgezehrt haben, nach einer andern ziehen können, wo noch Futter für ihr Vieh vorhanden iſt: ſo lange hat die Anzahl derer, die dieſe Märſche gemeinſchaftlich machen, keine beſtimmten Grenzen. — Eine Jägernation kann den geſitteten Völkern in ihrer Nachbarſchaft nie fürchterlich ſeyn: ein Hirtenvolk aber kann es. Nichts iſt unbedeutender, als ein Krieg mit den Wilden in Nordamerika. Nichts hingegen iſt mehrmahlen Aſien fürchterlicher geweſen, als ein Einfall der Tartaren. Das

Urtheil des Thucydides, daß Europa und Asien zusammengenommen den Scythen, wenn sie vereiniget wären, nicht widerstehen könnte, hat sich durch die Erfahrung aller Zeitalter bestätiget. Diese Vereinigung ist mehr als einmahl geschehen. Mehr als einmahl sind die Einwohner der ungeheuer grossen, aber vertheidigungslosen Flächen der Tartarey oder Scythiens von dem Oberhaupte irgend einer sieghaften Horde in einen Staat zusammengezwungen worden; und immer ist die Verwüstung und Plünderung Asiens die Folge davon gewesen.

Das andere grosse Hirtenvolk, die Bewohner der unwirthbaren Sandwüsten Arabiens, ist nur ein einzigesmahl, unter Muhammed und seinen unmittelbaren Nachfolgern, vereiniget gewesen. Und auch ihre Vereinigung, die mehr die Wirkung religiöser Schwärmerey, als der Eroberungssucht war, ist durch die gleichen Folgen merkwürdig geworden. Wenn die Jägernationen in Amerika jemahls Hirtennationen werden sollten: so würden sie den europäischen Kolonien in ihrer Nachbarschaft weit fürchterlicher werden, als sie es jetzo sind.

Unter Nationen, die noch einen Schritt weiter zur Cultur in ihrem gesellschaftlichen Zustande gemacht haben, — unter solchen, die zwar Ackerbau treiben, aber wenig auswärtigen Handel haben, und keine andre Manufacturwaaren kennen, als die ganz gemeinen und groben, die fast jede Familie zu ihrem eignen Gebrauche selbst verfertiget — unter diesen Nationen ist gleichfalls jeder erwachsene Mann ein Kriegsmann, oder wird es sehr leicht. Der Ackersmann bringt gemeiniglich seinen Tag in freyer Luft zu, und ist beständig allen Abwechselungen der Witterung ausgesezt. Er härtet sich also schon durch seine gewöhn-

liche Lebensart zu den Beschwerlichkeiten des Krieges ab, so wie er in mehrern seiner Arbeiten eine Vorübung der Arbeiten des Krieges findet. Das Graben in seinem Acker macht ihn geschickter, im Felde an Verschanzungen und in Laufgräben zu arbeiten; und die Einzäunung seiner Felder hat eine Aehnlichkeit mit der Befestigung eines Lagers. Auch sind die gewöhnlichen Zeitvertreibe der Ackersleute mit den Zeitvertreiben der Viehhirten von einerley Art: beyde sind Nachahmungen kriegerischer Operationen. — Aber da der Ackersmann weniger müssige Zeit hat, als der Hirte: so giebt er sich auch weit weniger mit diesen Zeitvertreiben ab. In diesem Zustande der Gesellschaft sind also auch alle Männer Soldaten; aber sie sind nicht so gut geübte Soldaten. So aber wie sie sind, kosten sie dem gemeinen Wesen, oder dem Regenten desselben selten den mindesten Aufwand, um zum Feldzuge ausgerüstet, oder vorbereitet zu werden.

Der Ackerbau sezt, selbst in seinem unvollkommensten und rohesten Zustande voraus, daß die, welche ihn treiben, feste Sitze haben, das heißt, daß sie irgendwo ihre beständige Wohnung aufgeschlagen haben, die sie nicht ohne grossen Verlust verlassen können. Wenn also eine Ackerbau treibende Nation einen Krieg führt: so kann nicht die ganze Nation ins Feld ziehen. Wenigstens müssen ihre alten Männer, ihre Weiber und Kinder zurückbleiben, um für Haus und Hof Sorge zu tragen. Aber daß die Männer von mittlerem Alter sämmtlich ins Feld ziehen, ist bey solchen Nationen möglich, und ist bey kleinen Völkerschaften oft wirklich geschehen. In jeder Nation nimmt man die Anzahl der Männer, welche fähig sind die Waffen zu tragen, für den vierten, oder fünften Theil der ganzen Menschenzahl an. — Wenn

über-

überdieß der Feldzug nach der Saatzeit anfängt, und sich vor der Ernte endiget: so kann während desselben der Landmann mit seinen vornehmsten Arbeitern von seinem Gute abwesend seyn, ohne sehr vermißt zu werden. Was in der Zwischenzeit nothwendig geschehen muß, kann von den alten Leuten, den Weibern und Kindern ziemlich gut verrichtet werden. Darauf verläßt sich der Mann, und er ist daher nicht abgeneigt, einen kurzen Feldzug mit zu machen, so, daß es auch hier dem gemeinen Wesen, oder dessen Oberhaupte eben so wenig kostet, Soldaten auf Feldzügen zu unterhalten, als sie dazu vorzubereiten. Auf diese Weise scheinen, bis nach dem zweyten persischen Kriege, alle griechische Staaten, und bis nach dem Peloponnesischen Kriege die Staaten dieser Halbinsel ihre Kriege geführt zu haben. Von den Einwohnern der leztern bemerkt Thucydides, daß sie gemeiniglich erst im Sommer im Felde erschienen, und zur Zeit der Ernte nach Hause giengen. Auch das römische Volk that, unter den Königen und während der ersten Zeit der republikanischen Verfassung, seine Kriegsdienste auf die nehmliche Weise. Erst bey der Belagerung von Veji fing die neue Einrichtung an, daß die Bürger, welche zu Hause blieben, zur Unterhaltung derer, welche in den Krieg zogen, etwas beytrugen.

In denjenigen Monarchien Europens, die auf den Trümmern des römischen Reichs errichtet worden sind, pflegten, sowohl vor der Einführung des sogenannten Lehnssystems, als einige Zeit nach derselben, die grossen Landeigenthümer mit allen ihren Untersassen, in den Heeren ihrer Könige, auf ihre eigenen Kosten zu dienen. Von ihren Einkünften unterhielten sie sich eben so wohl im Felde, als zu Hau-

se; und sie empfingen des Krieges wegen von den Königen keine Art von Sold noch Entschädigung.

Wenn aus diesem Zustande die bürgerliche Gesellschaft zu einer noch höhern Stufe der Verfeinerung emporsteigt: so finden sich zwey Ursachen ein, welche es durchaus unmöglich machen, daß die, welche in den Krieg ziehen, sich auf ihre eigene Kosten im Felde unterhalten. Die eine dieser Ursachen ist der Fortgang der Manufacturen, und die andre ist die Vervollkommnung des Kriegshandwerks selbst.

Erstlich. Ein Landwirth, wenn er gleich einen Feldzug mitmacht, (vorausgesezt, daß derselbe erst nach der Saat anfängt, und vor der Ernte sich endigt) darf deßwegen seine Geschäfte nicht dergestalt unterbrechen, daß ihm daraus ein beträchtliche Verminderung seiner Einnahme erwüchse. Ohne seine Mitwirkung thut die Natur für sich den größten Theil der Arbeit, welche zur Hervorbringung der Erzeugnisse erfordert wird. Ganz anders ist es mit dem Künstler und Handwerksmanne. Sobald der Schmid, der Zimmermann, der Weber, seine Werkstätte einen Augenblick verläßt: so steht sein Werk still, und die Quelle seines Unterhalts hört auf zu fliessen. Die Natur thut nichts für ihn: er muß alles für sich selbst thun. Wenn er also zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu Felde geht: so muß er, da er kein Einkommen hat, von welchem er sich selbst unterhalten könnte, vom Staate unterhalten werden. Nun muß aber, in einem Lande, wo ein grosser Theil der Einwohner aus Handwerkern und Künstlern besteht, auch ein grosser Theil der Kriegsheere aus diesen Klassen genommen werden; und dieser Theil muß also, so lange als er dient, nothwendig aus den Einkünften des Staats ernährt werden.

Zweytens.

Zweytens. Nachdem die Kriegskunst stufenweise zu einer weitläuftigen und schweren Wissenschaft erwachsen ist; nachdem die Kriege nicht mehr, wie in den ersten Zeitaltern der bürgerlichen Gesellschaft, durch ein einziges unregelmässiges Gefecht, durch eine einzige Schlacht entschieden werden, sondern gemeiniglich durch mehrere Feldzüge fortdauern, wovon jeder den größten Theil des Jahres einnimmt: so wird es allgemein nothwendig, daß der Staat die, welche ihm im Kriege dienen, wenigstens während der wirklichen Dienstzeit unterhalte. Das sonstige Geschäft dieser Menschen, womit sie sich unterhalten, mag seyn welches es wolle: so wird es durch einen solchen Krieg zu lange unterbrochen und zu sehr verhindert, als daß sie, ohne fremde Unterstützung, die Kosten der Feldzüge aus eigenen Mitteln bestreiten könnten. — Daher waren auch, nach dem zweyten persischen Kriege, die athenienfischen Heere größtentheils Miethstruppen; — wovon zwar ein Theil aus Bürgern, und nur ein Theil aus Fremden bestand — die aber alle auf gleiche Weise zum Kriege gedungen waren und bezahlt wurden. So erhielt, seit der Belagerung von Veji, auch der römische Soldat seinen Sold so lange, als er im Felde stand. — Unter den Lehnsregierungen wurde, zu einer gewissen Epoche, der Kriegsdienst sowohl den grossen Vasallen, als ihren Unterlehnsträgern gegen die Bezahlung einer bestimmten Abgabe erlassen, von deren Betrage diejenigen, die an ihrer Stelle dienten, besoldet wurden.

In einem verfeinertern Zustande der bürgerlichen Gesellschaft ist ohne Zweifel die Anzahl der Menschen, welche in den Krieg gehen können, ein weit kleinerer Theil von der ganzen Bürgerzahl, als in dem Zustande der ersten Rohheit. In einem civili-

sirten Staate wird der Soldat lediglich durch die Arbeit derer, die nicht Soldaten sind, unterhalten. Es kann also nicht mehr Soldaten in demselben geben, als der Vorrath von Lebensmitteln erlaubt, den die Arbeit der übrigen Bürger, noch über das, was diese selbst brauchen, und was sie zur Unterhaltung der Verwaltungs- und Justitzbeamten liefern, (denn diese müssen ebenfalls durch ihre Arbeit erhalten werden) hervorbringt. In den kleinen Ackerbau treibenden Staaten Griechenlands sah sich der vierte oder fünfte Theil der ganzen Volkszahl, als zum Kriegsdienst bestimmt an, und zog auch zuweilen, wie man sagt, wirklich ganz zu Felde. In den gesitteten Staaten des neuern Europa nimmt man an, daß höchstens der hundertste Theil der sämmtlichen Einwohner in den Krieg ziehen kann, wenn nicht das Land, welches sie unterhält, zu Grunde gerichtet werden soll.

Die Vorbereitung und Ausrüstung des Soldaten zum Kriege scheint erst in einer weit spätern Epoche beträchtliche Ausgaben veranlasset zu haben, als diejenige war, wo die Unterhaltung des Soldaten im Kriege anfing dem gemeinen Wesen, oder dem Landesherrn zur Last zu fallen. In allen Republiken des alten Griechenlandes war es ein nothwendiger Theil der Erziehung jedes freyen Bürgers, daß er die kriegerischen Uebungen erlernte. In jeder Stadt scheint ein öffentlicher Platz gewesen zu seyn, wo, unter der Aufsicht obrigkeitlicher Personen, die jungen Leute in diesen verschiedenen Uebungen von verschiedenen Meistern unterrichtet wurden. Der Aufwand, den der Staat auf die Gymnasien wandte, war die einzige Art der Kosten, welche ihm die Vorbereitung seiner Bürger zum Kriege verursachte. Im alten Rom hatten die Uebungen des Marsfeldes

eben

eben den Endzweck, den die gymnastischen Uebungen in Griechenland hatten. In den Feudalreichen des neuern Europas gab es Verordnungen in Menge, daß die Einwohner jedes Bezirks, sich im Armbrustschiessen und in andern militärischen Künsten üben sollten, womit man eben den Endzweck beabsichtigte, aber nicht eben so gut erreichte. Es scheint, daß diese Verordnungen allgemein vernachlässiget worden sind, entweder weil die Personen, denen man ihre Vollziehung auftrug, nicht genug lebhaftes Interesse daran nahmen, oder aus andern uns unbekannten Ursachen. So viel ist richtig, daß in diesen Reichen militärische Uebungen, bey dem eigentlich sogenannten Volke nach und nach ganz ausser Gebrauch kamen.

In den Freystaaten Griechenlands und Roms war, während der ganzen Zeit ihrer Dauer, und in den europäischen Staaten, wo die Feudalregierung herrschte, war während einer beträchtlichen Zeit nach ihrer Einrichtung, der Stand eines Soldaten kein eigenthümlicher und ausschliessender Beruf gewisser Menschen. Jeder Unterthan des Staats, sein anderweitiges Gewerbe und die gewöhnliche Beschäftigung, mit welcher er sich seinen Unterhalt erwarb, mochten seyn, welche sie wollten, sah sich immer als geschickt, und oft als verpflichtet an, das Soldatenhandwerk zu treiben. Gleichwohl wird die Kriegskunst, die gewiß die edelste aller Künste ist, mit dem Fortgange der Cultur zugleich eine der schwersten. Zu welchem Grade der Vollkommenheit sie in jedem Zeitpunkte gelangen soll, hängt von dem Zustande der mechanischen und anderer Wissenschaften ab, mit welchen sie in Verbindung steht. Um sie aber zu demjenigen Grade der Vollkommenheit, deren sie fähig ist, zu bringen, ist nöthig, daß sie die einzige Beschäftigung einer eig-

nen

nen Bürgerklasse werde: indem bey ihr, wie bey allen andern Künsten, die Theilung der Arbeiten zu ihrer Vervollkommnung nothwendig ist. Bey andern Künsten wird diese Theilung der Arbeiten durch die Klugheit einzelner Personen veranstaltet, die ihren Privatnutzen dadurch am besten befördert finden, wenn sie sich auf ein einziges Gewerbe einschränken. Aber um aus dem Stande eines Soldaten ein eigenes, von allen andern abgesondertes Gewerbe zu machen: dazu muß die Weisheit des Staats mitwirken. Ein Privatmann, der im tiefen Frieden und ohne irgend eine Aufforderung von Seiten des Publicums, den größten Theil seiner Zeit militärischen Uebungen widmen wollte, würde sich ohne Zweifel sehr in denselben vervollkommnen, und seine Zeit ganz angenehm zubringen: aber er würde wenig Vortheil dabey haben. Nur durch die Veranstaltung des Staats kann es geschehen, daß ein Privatmann es vortheilhaft findet, seine ganze Zeit auf diese einzige Beschäftigung zu wenden, und nicht immer sind die Staaten weise genug gewesen, solche Anstalten zu machen; — selbst alsdann nicht, wenn, nach den Umständen der Zeit, sie derselben zu ihrer Selbsterhaltung nöthig gehabt hätten.

Ein Hirte hat sehr viel müssige Zeit; ein Ackersmann, so lange der Landbau noch in seiner Kindheit ist, hat einige: aber der Handwerker und Manufacturist hat gar keine. Der erste kann einen grossen Theil, der zweyte etwas von seiner Zeit auf kriegerische Uebungen wenden, ohne dabey zu verlieren: aber der dritte kann nicht einen Augenblick dazu anwenden, ohne Verlust zu leiden; daher auch die Sorge für seinen Vortheil ihn natürlicher Weise dahin bringt, kriegerische Uebungen ganz zu vernachläs-

sigen.

sigen. Der Landbau selbst, wenn er diejenigen Fortschritte macht, zu welchen die Vervollkommnung der Künste und Manufacturen ihn natürlicher Weise führt, beschäftiget den Ackermann mehr, und läßt ihm zulezt eben so wenig Muße übrig als der Manufacturist und Künstler hat. Dann werden also militärische Uebungen von den Einwohnern des offenen Landes so sehr, als von den Einwohnern der Städte vernachlässiget, und die Nation im Ganzen wird unkriegerisch. Zu gleicher Zeit aber reizt der anwachsende Reichthum eines solchen Landes, — die natürliche Folge der im Ackerbau und den Manufacturen gemachten Fortschritte, — alle seine Nachbaren, es anzufallen. Ein kunstfleissiges, und eben deßwegen reiches Volk, ist unter allen Völkern den Angriffen anderer Staaten am meisten ausgesezt: und doch ist es, wenn der Staat nicht neue Maaßregeln für die öffentliche Vertheidigung ergreift, das wehrloseste, weil die Menschen, aus denen es besteht, durch ihre Lebensart und ihre Arbeiten zum Kriege unfähig werden.

Unter diesen Umständen scheinen nur zwey Wege zu seyn, auf welchen der Staat mit einigem Erfolge für seine Vertheidigung gegen äussere Feinde sorgen kann.

Entweder kann er, durch strenge Polizeygesetze, dem allen zum Trotze, was der Vortheil, die Anlagen und die Neigungen eines solchen Volkes verlangen, die militärischen Uebungen im Gange erhalten, und entweder alle Bürger, welche in dem Alter sind, daß sie die Waffen tragen können, oder eine gewisse Anzahl derselben nöthigen, das Handwerk eines Soldaten mit ihrem eigenthümlichen Gewerbe, einigermassen zu verbinden.

Oder

Oder er kann zweytens eine gewiſſe Anzahl von Bürgern, der er ſelbſt Unterhalt giebt, ganz allein mit kriegeriſchen Uebungen beſchäftigen, und auf dieſe Weiſe den Stand eines Soldaten zu einem eigenen und von allen andern abgeſondertem Gewerbe machen.

Wählt der Staat die erſte dieſer beiden Methoden, ſo ſagt man, daß er eine Landmiliz, — wählt er die zweyte, ſo ſagt man, daß er ein ſtehendes Heer unterhält. Bey einem ſtehenden Heere ſind die militäriſchen Uebungen die einzige, oder die vornehmſte Beſchäftigung der Menſchen, aus denen es beſteht: und der Sold, den ihnen der Staat reicht, iſt die einzige, oder die gewöhnliche Quelle ihres Unterhalts. Bey einer Landmiliz ſind die militäriſchen Uebungen nur die gelegentliche Beſchäftigung ihrer Glieder: und die vornehmſte Quelle ihres Unterhalts iſt ihre eigene Arbeit in irgend einem andern Gewerbe. Bey einem Soldaten aus der Landmiliz hat der Charakter des Ackersmanns, Künſtlers oder Handwerkers über den ſoldatiſchen die Oberhand; bey einem aus einem ſtehenden Heere herrſcht das Eigenthümliche des Soldaten über alle andere Charakterzüge. Und hierin liegt der größte Unterſchied, der zwiſchen dieſen beiden Arten der Kriegsmacht obwaltet.

Es hat Militzen verſchiedener Art gegeben. In einigen Ländern ſind die zur Vertheidigung des Staats beſtimmten Bürger in den Waffen geübt worden, ohne Regimenter zu bilden: das heißt, ohne in gewiſſe Haufen von beſtimmter Anzahl geſammelt zu ſeyn, und ihre Uebungen unter gewiſſen auf immer dazu angeſezten Befehlshabern zu machen. In den Freyſtaaten des alten Griechenlandes und Roms ſcheint

jeder

jeder Bürger, so lange er zu Hause blieb, seine kriegerischen Uebungen entweder einzeln und für sich, oder in Gesellschaft mit denjenigen seines Standes und Alters getrieben zu haben, welche er selbst dazu wählte: und keiner mag eher einem besondern Truppencorps angehört haben, als bis er wirklich aufgefordert wurde, ins Feld zu ziehen. In andern Ländern ist die Landmiliz nicht blos geübt, sondern zugleich in Regimenter vertheilt worden. In England, in der Schweiz, und ich glaube in jedem Lande des neuern Europa, wo irgend eine Art dieser unvollkommnern Kriegsmacht errichtet worden ist, gehört jedes Mitglied der Miliz einem besondern Tuppencorps an, das immer seine Uebungen gemeinschaftlich macht, und seine eigenen Anführer und Befehlshaber hat.

Vor der Erfindung des Feuergewehrs, war dasjenige Kriegsheer das beste, worin jeder einzelne Soldat seine Waffen mit der größten Geschicklichkeit zu führen wußte. Stärke und Geschwindigkeit des Körpers waren zu dieser Zeit von der größten Wichtigkeit in den Schlachten, und entschieden gemeiniglich den Ausgang derselben; aber diese Gewandtheit des Körpers und diese geschickte Handhabung der Waffen kann nur auf die Art erlangt werden, wie wir jezt Geschicklichkeit im Fechten erlangen: indem man nehmlich sich, nicht in grossen Haufen, sondern einzeln, unter einem eigenen Meister, allein, oder in Gesellschaft weniger seiner guten Freunde und Gespielen, darin übt. Seit der Erfindung des Feuergewehrs sind körperliche Stärke und Gewandtheit, — selbst eine vorzügliche Geschicklichkeit in Handhabung der Waffen, — zwar nicht unnütz im Kriege, aber doch weniger wichtig geworden. Die Natur dieser

neuen

neuen Art der Waffen macht zwar den Ungeschickten und Ungeübten nicht dem Geschickten und Geübten im Streite gleich: aber sie giebt ihm doch nicht eine so grosse Ueberlegenheit, als er ehedem hatte. Der Grad von Geschicklichkeit also, welcher jezt noch von Soldaten gefordert wird, scheint erlangt werden zu können, wenn er seine Uebungen auch in grössern Haufen vornimmt.

Ordnung, pünktliche Regelmäßigkeit, und strenger Gehorsam scheinen in den neuern Armeen, weit mehr, als die Geschicklichkeit der einzelnen Soldaten, und die Kunst, mit welcher diese ihre Waffen zu gebrauchen wissen, die Eigenschaften zu seyn, durch welche sie sich des Sieges versichern können. Aber diese Ordnung und Regelmäßigkeit und diesen Gehorsam, auch nur in einem mittelmäßigen Grade, auch nur in dem Anfange einer Schlacht zu erhalten, muß bey dieser neuen Art Krieg zu führen weit schwerer werden, da das Getöse des losgebrannten Feuergewehrs, der Rauch, den es verursacht, und die unsichtbare Todesgefahr, welcher jeder Soldat ausgesezt ist, sobald er nur dem Feinde sich so weit nähert, daß dessen Artillerie ihn erreichen kann, — und dieß geschieht oft weit eher, als die Schlacht ihren eigentlichen Anfang nimmt; — da dieß alles sich vereinigt, Unordnung und Unaufmerksamkeit auf die Befehle der Anführer hervorzubringen. In einer Schlacht alter Zeiten war kein anderes Getöse, als das Geklirre des Eisens, und das Geschrey der Menschen; es gab keinen Rauch, keine unsichtbaren Ursachen von Wunden und Tod. Jeder wußte gewiß, daß, so lange er kein tödtliches Gewehr sich ihm nähern sahe, auch kein solches vorhanden sey, das seinem Leben drohe. Unter solchen Umständen, und bey Truppen, die ein ge-

wisses

wisses Zutrauen auf ihre Geschicklichkeit im Gebrauche der Waffen hatten, muß es um ein gutes Theil leichter gewesen seyn, nicht nur im Anfange einer Schlacht, sondern auch während ihrer ganzen Dauer und bis zur völligen Besiegung des Feindes, Ordnung und Regelmäßigkeit zu erhalten. Diese Eigenschaften eines Heeres nun, Ordnung und pünktlicher Gehorsam können nur erhalten werden, wenn es in ganzen Corps geübt wird.

Eine Landmiliz mag aber Disciplin und Waffenübung erlangt haben, auf welche Weise sie wolle: so wird sie immer hinter einem wohl disciplinirten und wohlgeübten stehenden Heere zurückbleiben.

Soldaten, welche die Woche oder des Monats einmahl in den Waffen geübt werden, können unmöglich dieselben so geschickt gebrauchen lernen, als Soldaten, die alle Tage, oder einen Tag um den andern, sich üben. Und ob gleich dieser Unterschied, zwischen weniger und mehr vollkommener Behandlung der Waffen, wie ich schon gesagt habe, bey der neuern Kriegskunst von geringerer Bedeutung ist, als er bey der alten war: so zeigt doch die anerkannte Ueberlegenheit der preußischen Heere über die andern europäischen, die, wie jedermann sagt, von ihrer grössern Vollkommenheit in den Waffenübungen herkömmt, daß noch bis auf den heutigen Tag auf diesen Vorzug im Kriege viel ankömmt.

Ein Soldat, der nur einmahl die Woche, oder des Monats, seinem Officiere gehorchen muß, und die übrige Zeit die Freyheit hat, seinen eignen Geschäften obzuliegen, ohne jenem die mindeste Rechenschaft darüber schuldig zu seyn: kann nie durch die Gegenwart desselben so in Ehrfurcht erhalten werden, nie zu einem so augenblicklichen Gehorsam gegen ihn ge-

wöhnt ſeyn, als der Soldat iſt, deſſen ganzes Leben und ganze Aufführung, jeden Tag, von ſeinem Officier angeordnet wird, und der nach deſſen Befehlen aufſteht und zu Bette, wenigſtens in ſein Quartier geht. In dem, was man militäriſche Disciplin nennt, oder in Abſicht der augenblicklichen Folgeleiſtung und des blinden Gehorſams, wird eine Landmiliz hinter dem ſtehenden Heere noch weiter zurückbleiben, als in dem, was Exerciren heißt, oder in der Handhabung und dem Gebrauche der Waffen. Nun iſt es aber, bey der neuern Art Krieg zu führen, von gröſſerer Wichtigkeit für die Vollkommenheit eines Kriegsheeres, daß es zum pünktlichſten Gehorſam gewöhnt, als daß es im Gebrauche der Waffen vorzüglich geſchickt ſey.

Diejenigen Landmilizen, die, wie die arabiſchen und tartariſchen, unter eben den Anführern zu Felde gehen, welchen ſie als ihren Stammhäuptern, im Frieden gehorchen, ſind bey weitem die beſten. Dieſe kommen in der Ehrfurcht für ihre Befehlshaber, und in der Gewohnheit pünktlich zu gehorchen, ſtehenden Heeren am nächſten. Der Bergſchottenmiliz, als ſie noch unter den Oberhäuptern ihrer Clans zu Felde zog, konnte man einen ähnlichen Vorzug beylegen. Da indeß der Bergſchotte, kein herumziehender, ſondern ein angeſeſſener Hirte iſt, da er eine feſte Wohnung hat, und in Friedenszeiten nicht gewohnt iſt, ſeinem Lehnsherrn von einem Orte zum andern nachzuziehen: ſo iſt er auch im Kriege weniger geneigt, ihm weit von ſeiner Heimath zu folgen, oder lange Zeit im Felde auszuhalten. Wenn er etwas Beute gemacht hat, ſo verlangt ihn ſehr, wieder zu Hauſe zu ſeyn; und ſelten iſt das Anſehen ſeines Anführers groß genug, um ihn zurück zu halten. — In dem

Punkte

Punkte des Gehorsams standen die Bergschotten immer weit hinter den arabischen und tartarischen Truppen, so wie uns solche von den Geschichtschreibern geschildert werden, zurück. — Da überdieß die Bergschotten, weil sie feste Sitze und Häuser haben, weniger Zeit in freyer Luft zubringen, und die kriegerischen Uebungen weniger zu ihren Zeitvertreiben machen, als die Araber und Tartarn: so sind sie auch in dem Gebrauche ihrer Waffen weniger erfahren, als diese.

Indeß muß man folgendes bemerken: Eine Landmiliz, die mehrere Jahre hinter einander im Felde Dienste thut, wird in jeder Rücksicht zu einer stehenden Armee. Die Soldaten in jener werden dann auch alle Tage in den Waffen geübt, und gewöhnen sich, da sie beständig unter den Befehlen ihrer Officiere stehen, auch zu eben dem strengen Gehorsam, der bey stehenden Armeen statt findet. Es kömmt wenig darauf an, was für einen Namen ein Truppencorps zuvor hatte, ehe es in den Krieg ging. Genug, wenn es einige Jahre hinter einander in demselben gewesen ist: so wird es zu einem stehenden Heere. Dauert der Krieg in Amerika noch einen Feldzug: so kann die Amerikanische Landmiliz vielleicht es mit dem ganzen stehenden Heere aufnehmen, welches im leztern Kriege (dem Kriege von 1756 bis 62) den Veteranen der französischen und spanischen Armeen die Spitze gebothen hat *).

Wenn man den Satz, daß einer wohl eingerichteten stehenden Armee eine Landmiliz nicht gewachsen

*) Dieß wurde in der Zeit des Krieges zwischen England und seinen Kolonien, im Jahr 1772 geschrieben: und die Vorhersagung des Autors ist erfüllt worden.
A. d. U.

sey, mit der Einschränkung, die ich eben angezeigt habe, versteht: so bestätiget ihn die Geschichte aller Zeitalter.

Eine der ersten stehenden Armeen, von der wir in glaubwürdigen Geschichtschreibern bestimmte Nachrichten haben, ist die des Philipps von Macedonien. Seine häufigen Kriege mit den Thraciern, Illyriern, Thessaliern und einigen griechischen Städten in der Nachbarschaft von Macedonien, brachten nach und nach seine Truppen, die anfangs wahrscheinlich nur Landmiliz waren, unter die genaue Kriegszucht einer stehenden Armee. Wenn er Frieden hatte, welches ein seltner Fall, und nie ein lange dauernder Zustand war: so ließ er gleichwohl sein Heer nicht auseinander gehen. In der That überwand er auch mit demselben, nach langem und hartem Kampfe, die tapfern und wohlgeübten Landmilizen der vornehmsten Freystaaten des alten Griechenlandes; — und in der Folge, mit minderer Schwierigkeit, die feige und schlecht geübte Landmiliz des grossen persischen Reichs. — Der Fall der griechischen Freystaaten und des persischen Reichs war die Folge dieser Ueberlegenheit, welche eine stehende Armee über Landmilizen hat, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen. Es ist dieß die erste grosse Revolution in dem politischen Zustande der Welt, von der uns die Geschichte umständliche Nachrichten aufbehalten hat.

Der Fall Karthagos, und die darauf gegründete Grösse Roms ist die zweyte. Die nehmliche Ursache erklärt alle die Abwechselungen, die in dem Kriegsglücke dieser beyden berühmten Republiken vorgegangen sind.

Von dem Ende des ersten punischen Krieges an, bis zu dem Anfange des zweyten, waren die karthaginien-

ginienſiſchen Heere ununterbrochen im Felde und in Thätigkeit; wobey ſie von drey auf einander folgenden groſſen Feldherren, dem Hamilkar, dem Asdrubal, ſeinem Schwiegerſohne, und dem Hannibal, ſeinem Sohne angeführt wurden. Die Kriege, welche dieſen Zeitraum anfüllten, waren, zuerſt der mit ihren Miethstruppen, die ſich empört hatten; dann der mit den afrikaniſchen Nationen, die ſich ihrer Herrſchaft entziehen wollten; und endlich der mit Spanien, welches ſie eroberten. Das Heer, welches Hannibal nach Italien führte, mußte nothwendig, in ſo vielen und ſo lange dauernden Kriegen völlig zu der Disciplin einer ſtehenden Armee gebildet worden ſeyn. Die Römer hingegen, hatten zwar in dieſem Zeitraume nicht ganz im Frieden gelebt; aber ſie hatten doch keinen ſehr wichtigen Krieg zu führen gehabt, und ihre Disciplin war, wie durchgängig behauptet wird, in ziemlichem Grade erſchlaft. Die römiſchen Heere, auf die Hannibal am Fluſſe Trebia, bey dem Traſymeniſchen See und bey Cannä ſtieß, und die er überwand, waren Landmilizen, die einer ſtehenden Armee entgegen gingen. Dieſer Umſtand trug wahrſcheinlich mehr, als irgend ein andrer bey, den Ausgang dieſer Schlachten zu entſcheiden.

Die ſtehende Armee, welche Hannibal in Spanien zurückließ, hatte die gleiche Ueberlegenheit über die Landmiliz, welche die Römer gegen ſie ſandten, und trieb ſie, unter der Anführung ſeines Bruders, des jüngern Asdrubals, nach wenigen Jahren aus dieſem Lande. Hannibal wurde von Hauſe aus ſchlecht unterſtüzt. Die römiſche Miliz, die ununterbrochen im Felde war, wurde in dem Fortgange des Krieges, eine wohl disciplinirte und wohl geübte Armee, und die Ueberlegenheit Hannibals über ſie wurde

alle Tage geringer. Asdrubal hielt es für nothwendig, die ganze stehende Armee, die er in Spanien commandirte, oder den grösten Theil derselben, nach Italien zu führen, um seinem Bruder zu Hülfe zu kommen. Auf einem seiner Märsche wurde er, wie die Geschichtschreiber sagen, von seinen Wegweisern irre geführt; und in einem Lande, welches er nicht kannte, von einer, in jeder Rücksicht der seinigen gleichen oder überlegenen Armee überfallen, angegriffen und gänzlich geschlagen.

Als Asdrubal Spanien verlassen hatte, fand der grosse Scipio keine andere Truppen gegen sich im Felde, als eine Miliz, die der seinigen nachstand. — Diese leztre wurde durch den Krieg selbst ein vortrefliches stehendes Heer, schlug jene Miliz und eroberte das Land. Mit diesem stehenden Heere ging er weiter nach Afrika, wo sich ihm nichts widersetzen konnte, als eine Miliz. — Um Karthago zu vertheidigen, mußte die stehende Armee Hannibals zurückberufen werden. Die schon oft geschlagene und dadurch muthlos gewordene afrikanische Miliz vereinigte sich mit ihr, und machte in der Schlacht bey Zama, den grösten Theil der Truppen aus, die Hannibal anführte. Der Ausgang dieses Treffens entschied das Schicksal der beyden Republiken.

Von dem Ende des zweyten punischen Krieges an bis zum Falle der römischen Republik, waren die Kriegsheere Roms, in jeder Rücksicht, stehende Heere. Das stehende Heer Macedoniens that ihren Waffen eine Zeitlang Widerstand. In der Periode, da jene Republik auf dem Gipfel ihrer Grösse war, kostete es ihr doch zwey schwere Kriege und drey grosse Schlachten, ehe sie dieß kleine Königreich unterjochen konnte. Und wahrscheinlich würde ihr dessen Eroberung

noch

noch schwerer geworden seyn, wenn der lezte macedonische König nicht ein feiger Mensch gewesen wäre. Die Landmilizen aller übrigen civilisirten Völker der alten Welt, die griechischen, ägyptischen und syrischen, thaten den stehenden römischen Heeren nur schwachen Widerstand. Die Landmilizen einiger rohen Völkerschaften vertheidigten sich weit besser. Keine fürchterlichern Feinde hatten die Römer, seit dem Ende des zweyten punischen Krieges irgendwo angetroffen, als die scythischen und tartarischen Milizen waren, die Mithridates aus den Ländern zog, welche auf der Nordseite des schwarzen und des Caspischen Meeres liegen. Die parthischen und deutschen Milizen zeigten sich auch immer als sehr achtungswerthe Truppen, und erfochten, bey mehr als einer Gelegenheit, ansehnliche Vortheile über die römischen Armeen. Doch scheint im Ganzen die Ueberlegenheit der Römer, wenn sie wohl angeführt wurden, entschieden und unbestritten gewesen zu seyn; und wenn sie weder die Eroberung Deutschlands, noch die des parthischen Reichs vollendet haben: so liegt die Ursache wahrscheinlich darin, daß sie es nicht für wichtig genug hielten, diese beyden noch meist unangebaueten Länder zu ihrem, ohne das schon zu weitläuftigem Reiche hinzuzufügen. Die alten Parther scheinen von scythischer oder tartarischer Abkunft gewesen zu seyn, und immer viel von den Sitten ihrer Stammeltern beybehalten zu haben. Die alten Deutschen waren, wie die Scythen nnd Tartarn, ein wanderndes Hirtenvolk, das unter eben den Oberhäuptern in den Krieg zog, von welchen es im Frieden regiert wurde. Seine Miliz war ganz von der scythischen und tartarischen Art, so wie es selbst wahrscheinlich mit diesen Völkern einerley Ursprung hatte.

Mehrere Ursachen kamen zusammen, die Disciplin der römischen Armeen zu dieser Zeit in Verfall zu bringen. Ihre äusserste Strenge war vielleicht eine dieser Ursachen. Als die Römer den Gipfel ihrer Hoheit erreicht hatten: als kein Feind mehr sichtbar war, der sich ihnen mit Nachdruck hätte widersetzen können: so legten sie die schwere Rüstung, die sie bisher getragen hatten, als eine unnütze Last, bey Seite, und vernachlässigten ihre bisherigen ermüdenden Uebungen, als eine unnöthige Beschwerde. Dazu kam, daß zur Zeit der Regierung der Kaiser, die stehenden Armeen Roms, besonders die, welche die deutschen und parthischen Grenzen besezten, ihren Herren oft fürchterlich wurden, gegen die sie die Fahne des Aufruhrs unter ihren eigenen Generalen erhoben. Nach einigen Geschichtschreibern war es Diocletian, nach andern war es Constantin, welcher, um diese Armeen weniger gefährlich zu machen, zuerst sie von der Grenze, wo sie vorher, in grössere Haufen von zwey oder drey Legionen versammelt, in Lagern gestanden hatten, entfernte, und sie in die Städte der verschiedenen Provinzen als Besatzungen vertheilte. Aus diesen Städten kam der Soldat, welcher zu einer solchen Armee gehörte, selten ins freye Feld hinaus, als wenn er dem Feinde entgegen gehen sollte. Soldaten, die in kleinen Corps in Manufactur- und Handelsstädten im Quartier lagen, und diese Quartiere selten verließen, wurden nach und nach selbst Manufacturisten und Handelsleute. Der Charakter des Bürgers bekam bey ihnen über den Charakter des Soldaten die Oberhand; und die stehenden Armeen Roms arteten nach und nach in eine vernachlässigte, verdorbene und undisciplinirte Miliz aus, die der deutschen und scythischen Miliz, von der bald darauf die westlichen Provinzen des Reichs angefallen wurden, nicht

widerstehen konnte. Nur dadurch waren die Kaiser im Stande, noch eine Zeitlang sich zu vertheidigen, daß sie die Miliz einiger dieser Nationen in Sold nahmen, um sie der Miliz anderer entgegenzustellen. Der Fall des abendländischen Kaiserthums ist die zweyte grosse Revolution in dem Zustande der Völker, von der uns die Geschichte deutliche und umständliche Nachrichten aufbehalten hat. Sie war eine Folge von der Ueberlegenheit, welche die Miliz roher Völker über die Miliz einer gesitteten Nation — die Miliz der Hirtenvölker über die Miliz einer Ackerbau, Manufacturen und Handel treibenden Nation hat. Wenn Landmilizen Siege erfechten: so sind es gemeiniglich Siege, nicht über stehende Heere, sondern über andre Landmilizen, die in Disciplin und Kriegsübung unter ihnen sind. Von dieser Art waren die Siege, welche die griechische Miliz über die persische: und ebenfalls die, welche in spätern Zeiten die Schweitzer über die Oesterreicher und Burgunder erfochten.

Als die germanischen und scythischen Völker auf den Trümmern des abendländischen Kaiserthums neue Reiche errichtet hatten: so blieb eine Zeitlang ihr Vertheidigungsstand derselbe in ihren neuen Sitzen, der er in ihrem ursprünglichen Vaterlande gewesen war. Ihr Kriegsheer war noch eine Landmiliz, aus Hirten und Ackerleuten bestehend, die unter dem Befehl eben der Personen in den Krieg zogen, welchen sie im Frieden zu gehorchen gewohnt waren. Es war daher mittelmässig gut disciplinirt und geübt. Nachdem Künste und Gewerbfleiß Fortschritte machten, sank das Ansehen dieser Oberhäupter, und der grosse Haufe des Volks hatte weniger Zeit zu militärischen Uebungen übrig. Beydes, Disciplin und Waffenübung gerieth bey der Feudalmiliz immer mehr

und mehr in Verfall; und ſtehende Armeen wurden, nach und nach, an ihrer ſtatt eingeführt. Wenn es überdieß bey Einer Nation dahin gekommen war, daß ſie eine ſtehende Armee unterhielt: ſo waren alle ihre Nachbarn genöthigt, deren Beyſpiele zu folgen. Sie ſahen gar bald ein, daß ihre Sicherheit durchaus dieſe Maaßregel erfordere, und daß ihre Miliz den Angriffen eines ſtehenden Heeres nicht widerſtehen könne.

Man hat oft in der Geſchichte der Welt geſehen, daß die Soldaten einer ſtehenden Armee, wenn ſie gleich noch nie einen Feind geſehen hatten, doch, bey ihrer erſten Erſcheinung im Felde, mit dem Muthe alter erfahrner Krieger gefochten, und gegen den Angriff ſolcher Truppen ausgehalten haben, die unter den Waffen grau geworden waren. Als im Jahr 1756 die ruſſiſche Armee in die preuſſiſchen Staaten einfiel: ſo ſchienen die ruſſiſchen Soldaten den preuſſiſchen an Muth nichts nachzugeben, obgleich dieſe damahls für die erfahrenſten und zum Kriege gewöhnteſten Veteranen von Europa gehalten wurden. Als im Jahr 1739 der Krieg zwiſchen Spanien und England ausbrach, hatte lezteres Land acht und zwanzig Jahre lang im tiefſten Frieden gelebt. Gleichwohl war der Muth ſeiner Soldaten ſo wenig durch einen ſo langen Frieden geſchwächt worden, daß er ſich vielmehr nie ſo ausgezeichnet hat, als bey dem Angriffe auf Carthagena, der erſten unglücklichen Unternehmung dieſes unglücklichen Krieges. Die Generale können zuweilen in einem langen Frieden die die Kunſt, ein Heer anzuführen, vergeſſen: aber die Soldaten einer wohl eingerichteten ſtehenden Armee vergeſſen nie den Muth, mit welchem ſie fechten ſollen.

Wenn eine gebildete Nation sich zu ihrer Vertheidigung auf eine Miliz verläßt: so ist sie beständig der Gefahr ausgesezt, von jedem rohern Volke, das in ihrer Nachbarschaft wohnt, unterjocht zu werden. Das Schicksal, welches alle civilisirten Theile Asiens mehr als einmahl gehabt haben, von den Tartaren erobert zu werden, beweiset hinlänglich, wie sehr die Miliz eines rohen Volks der Miliz eines gesitteten überlegen sey. Eine wohl eingerichtete stehende Armee hingegen ist jeder Miliz überlegen. Und so wie eine solche Armee nur von einer gesitteten und reichen Nation unterhalten werden kann: so kann auch eine solche Nation nur von einer stehenden Armee gegen einen armen und wilden Nachbar geschüzt werden. Stehende Armeen sind daher — bis zu dem Zeitpunkte, wo der ganze Erdkreis gleich civilisirt seyn wird — das einzige Mittel, die Fortschritte, die irgend eine Nation im Anbau und in bürgerlicher Bildung gemacht hat, auf eine beträchtliche Zeit zu erhalten.

Stehende Armeen sind zugleich das einzige Mittel, ein rohes Land und eine wilde Nation schnell anzubauen und gesittet zu machen. Durch sie kann das Gesetz eines Landesherrn auch in den entferntesten Provinzen eine unwiderstehliche Kraft, und ein Ansehen erhalten, vor welchem sich alles beugen muß. Und so kann, wenn der Regent an Einsicht über sein Volk erhaben ist, durch Gewalt eine gewisse Ordnung und äussere Sittlichkeit bey demselben zu einer Zeit eingeführt werden, da es, nach seiner eignen Ausbildung, noch beider unfähig ist. Wenn man untersucht, durch welche Mittel eigentlich Peter der Grosse das russische Reich gesittet gemacht habe: so wird man finden, daß sie sich alle in der Errichtung

und

und Unterhaltung einer guten stehenden Armee vereinigen. Dieß war das Werkzeug, vermittelst dessen er alle seine andern guten Anordnungen durchsezte und aufrecht erhielt. Und dem Einflusse dieser Armee hat dieses Reich den Grad von Ordnung und innerlichem Frieden, dessen es seit Peter dem Grossen genossen hat, zuzuschreiben.

Männer von republikanischen Grundsätzen sind immer gegen stehende Armeen argwöhnisch gewesen, und haben sie als der Freyheit gefährlich betrachtet. Das sind sie auch in der That, wenn das Interesse des Generals und der vornehmsten Officiere nicht an die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung geknüpft ist. Cäsars stehende Armee machte der römischen Republik ein Ende; Cromwells Armee jagte das langsitzende Parlament aus einander. Aber da, wo der Landesherr selbst General ist, und wo die Officiere der Armee aus dem vornehmsten Adel des Landes und den Gutsbesitzern genommen sind; — da wo die militärische Macht den Befehlen derjenigen anvertrauet ist, welche das größte Interesse dabey haben, das Ansehen der bürgerlichen Obrigkeit aufrecht zu erhalten, weil sie selbst, zum grossen Theile, diese bürgerliche Obrigkeit ausmachen: da kann eine stehende Armee nie der Freyheit gefährlich werden. Im Gegentheil, es kann Fälle geben, wo sie die Freyheit zu beschützen dient. Die Sicherheit, welche sie dem Landesherrn giebt, macht, daß er weder auf Mittel denkt, seine Macht zu vergrössern, noch mit so argwöhnischer Sorgfalt, als in einigen neuern Republiken geschieht, über die Aufrechterhaltung derselben wacht. Da wo die Sicherheit der Obrigkeit, wenn sie auch von dem größten und besten Theile der Einwohner eines Landes unterstüzt wird, doch durch

ein

ein augenblickliches Mißvergnügen des Pöbels in Gefahr gerathen kann; da, wo ein kleiner Aufruhr, innerhalb weniger Stunden eine grosse Zerrüttung der Dinge veranlassen kann: da muß das ganze Ansehen der Regierung angewandt werden, jedes Murren und jede laute Klage zu unterdrücken und zu bestrafen. Einem Regenten hingegen, der sich nicht nur durch die aristokratische Partey, oder durch die Zuneigung der Angesehensten und Besten, sondern auch durch eine wohlgeordnete stehende Armee über alle Gefahr erhaben fühlt: einem solchen Regenten können auch die grundlosesten, die unhöflichsten und die mit den ausschweifendsten Forderungen verbundenen Aeusserungen der Unzufriedenheit mit seiner Regierung, wenig Unruhe erwecken. Er kann sie, ohne etwas zu wagen, vergeben oder verachten; und das Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit über die Aufrührer macht ihn natürlicher Weise geneigt, das eine oder das andre zu thun. Derjenige Grad von Freyheit, der an Ausgelassenheit grenzt, kann nur in Ländern gestattet werden, deren oberster Regent durch eine tüchtige stehende Armee geschüzt wird. Nur in solchen Ländern ist die Nothwendigkeit nicht vorhanden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, dem Landesherrn einige willkührliche Gewalt in die Hände zu geben, damit er die gefährlichen Ausbrüche jener unbegrenzten Freyheit hemmen könne.

Aus allen diesen Ursachen also, wird die Erfüllung der ersten Pflicht, welche ein Staatsoberhaupt auf sich hat, — der Pflicht, die Gesellschaft, welcher er vorsteht, gegen die Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten andrer unabhängiger Gesellschaften zu vertheidigen — für ihn immer kostbarer und kostbarer, je weiter der Staat selbst an Reichthum und politi-

scher

scher Bildung vorrückt. — Die Kriegsmacht, welche ihm anfangs, weder in Friedens- noch in Kriegeszeiten den mindesten Aufwand verursachte, muß, so wie sich der Zustand der Dinge vervollkommnet, zuerst nur während des Krieges, zulezt aber auch mitten im Frieden von ihm unterhalten werden.

Die durch die Erfindung des Feuergewehrs vorgegangene grosse Veränderung in der Kriegskunst, hat diesen Aufwand noch vergrössert. Es kostet weit mehr, als ehedem, sowohl den Soldaten so zu üben und zu discipliniren, wie es diese neue Art Krieg zu führen fordert, als ihn, bey wirklichem Kriege, auszurüsten. Gewehr und Ammunition sind sehr theure Artikel. Eine Flinte ist eine weit theurere Maschine, als ein Wurfspieß, oder als Bogen und Pfeile; eine Kanone oder ein Mörser ist kostbarer, als ein Mauerbrecher oder Katapult. Das Pulver, das bey den Musterungen unsrer Truppen verschossen wird, ist unwiderbringlich verloren, und macht einen beträchtlichen Aufwand. Die Wurfspiesse und Pfeile, welche bey den alten Musterungen verschossen wurden, konnten wieder aufgelesen werden, und waren überdieß an sich von geringem Werthe. Die Kanonen und Mörser sind nicht nur weit theurere, sondern auch weit schwerere Maschinen, als die Katapulten und Mauerbrecher der alten Zeit; und ihre Verfertigung sowohl, als ihr Fortbringen von einem Orte zum andern erfordert weit mehr Ausgaben. Da die Artillerie der Neuern vor der Artillerie der Alten einen so grossen Vorzug hat: so hat auch die Befestigung der Städte zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden müssen; und sie ist natürlicher Weise um so viel theurer geworden, je schwerer und künstlicher sie geworden ist. So viel verschiedene Ursachen kommen

in

in neuern Zeiten zusammen, die Vertheidigung der bürgerlichen Gesellschaft gegen auswärtige Feinde kostbarer zu machen. Ausser der natürlichen und nothwendigen Ursache, die in den Fortschritten der Cultur und des Reichthums liegt, ist noch eine blos zufällige durch die Erfindung des Schießpulvers, und durch die Veränderung in der Art Krieg zu führen, welche eine Folge jener Erfindung ist, hinzugekommen.

Dieser grosse Aufwand, den das Feuergewehr verursachet, giebt in den Kriegen unsrer Zeit derjenigen Nation einen entschiedenen Vorzug, welche diesen Aufwand am längsten aushalten kann. Er giebt also den reichen und cultivirten Nationen eine grosse Ueberlegenheit über die armen und rohen. In alten Zeiten konnten jene gegen diese sich nur mit Mühe vertheidigen. In neuern Zeiten ist es umgekehrt. Die Erfindung des Feuergewehrs also, die bey dem ersten Anblicke so zerstörend für das menschliche Geschlecht zu seyn scheint, hat in ihren Folgen besonders dazu beygetragen, die bürgerliche und sittliche Bildung desselben zu befördern, sie fortdauernd zu machen und auszubreiten.

Zweyte Abtheilung.

Aufwand, den die Rechtspflege erfordert.

Die zweyte Pflicht eines Staatsoberhaupts, die Pflicht, ein jedes Glied der Gesellschaft, welcher er vorsteht, gegen Gewalt und Unrecht von Seiten anderer Glieder eben dieser Gesellschaft, zu schützen, oder die Pflicht einer unparteyischen Rechtspflege erfordert ebenfalls in den verschiedenen Perioden der bürgerlichen Cultur, einen sehr verschiedenen Aufwand.

Unter Jägervölkern giebt es beynahe gar kein Eigenthum, oder doch keines, welches mehr an Werthe betrüge, als durch die Arbeit von zwey oder drey Tagen angeschaft werden kann. Sie haben daher auch fast gar keine immerwährende Obrigkeiten, und eben so wenig eine Art ordentlicher Rechtspflege. Menschen, die kein Eigenthum besitzen, können einander nur in ihren Personen, oder in Absicht ihrer Ehre beleidigen. Wenn ein Mensch den andern umbringt, verwundet, schlägt oder beschimpft: so leidet zwar der beleidigte Theil, aber der Beleidiger gewinnt nichts. Ganz anders ist es mit den Beleidigungen, die das Eigenthum betreffen. Der Vortheil, welchen der Beleidiger davon hat, ist oft dem Verluste, welchen der beleidigte Theil leidet, gleich. Neid, Bosheit oder Rachsucht sind die einzigen Leidenschaften, welche einen Menschen bewegen kön-

können, einen andern Menschen an seiner Person, oder an seiner Ehre anzugreifen. Von diesen Leidenschaften werden die Menschen nur selten, und selbst die schlimmsten unter ihnen nur von Zeit zu Zeit beherrscht. Da ihre Befriedigung, so angenehm sie für gewisse Charaktere und bey einer gewissen Gemüthsstimmung seyn mag, doch keinen wirklichen und bleibenden Vortheil gewährt: so werden die meisten Menschen durch Betrachtungen der Klugheit und der Selbstliebe davon zurückgehalten. Wenn vor den Ungerechtigkeiten, die aus diesen Leidenschaften herstammen, die Menschen auch durch keine bürgerliche Obrigkeit beschüzt werden: so können sie doch noch, mit erträglicher Sicherheit, bey einander wohnen.

Aber andere an ihrem Eigenthume anzugreifen, dazu werden die Menschen durch Leidenschaften angetrieben, die weit ununterbrochener in ihrer Wirksamkeit, und weit ausgebreiteter in ihrem Einflusse sind: — die Reichen durch Habsucht und Ehrgeiz, und die Armen durch Arbeitsscheu und durch Liebe zu Bequemlichkeit und Genuß. Allenthalben, wo viel Eigenthum ist, da ist auch grosse Ungleichheit dieses Eigenthums. Für einen sehr reichen Mann muß es wenigstens fünfhundert arme Leute geben: und der Ueberfluß bey Wenigen, sezt immer die Dürftigkeit bey der Menge voraus. Dieser Ueberfluß der Reichen erweckt bey dem Armen Unwillen; und der lezte wird oft durch wirklichen Mangel und durch Neid zugleich angetrieben, die Besitzungen des erstern anzufallen. Nur unter dem Schirme bürgerlicher Obrigkeit kann der Besitzer eines, durch die Arbeit mehrerer Jahre, vielleicht mehrerer Geschlechtsfolgen, erworbenen ansehnlichen Eigenthumes, eine einzige Nacht ruhig schlafen. Zu jeder Zeit ist ein solcher

Eigenthümer von heimlichen Feinden umgeben, die er nicht gereizt hat, die er aber doch nicht beſänftigen kann, und vor deren Angriffen ihn nur der mächtige Arm der bürgerlichen Obrigkeit, der immer zur Beſtrafung derſelben aufgehoben iſt, zu ſchützen vermag. Eigenthum alſo, und das Anwachſen deſſelben iſt es eigentlich, was die Errichtung einer bürgerlichen Regierung ſo unumgänglich nothwendig macht. Da wo es gar kein Eigenthum giebt, oder wo das vorhandene nur das Product der Arbeit von zwey oder drey Tagen iſt: da braucht es ſehr wenige Anſtalten für die Einrichtung eines bürgerlichen Regiments.

Wenn eine Regierung ſtatt finden ſoll: ſo muß eine Unterordnung unter den Menſchen vorhanden ſeyn. Dieſe findet ſich aber natürlicher Weiſe und ſtufenweiſe ein, ſo wie die Regierung mehr und mehr nothwendig wird; das heißt, ſo wie mehr und mehr Eigenthum in die Geſellſchaft kömmt.

Die Urſachen, oder Umſtände, welche natürlicher Weiſe die Menſchen einander unterordnen, oder welche vor Errichtung aller bürgerlichen Verfaſſungen, einige Menſchen über ihre Brüder erheben, ſcheinen mir folgende vier zu ſeyn.

Die erſte iſt der Vorzug an perſönlichen Eigenſchaften, es ſey an Schönheit, Stärke und Behendigkeit des Körpers, oder an Weisheit und Tugend, an Klugheit, Tapferkeit, Mäſſigung und Gerechtigkeit der Seele. Die körperlichen Eigenſchaften allein, wenn ſie von den Eigenſchaften des Geiſtes nicht unterſtüzt werden, geben in jeder Periode der Geſellſchaft, dem Menſchen nur ein geringes Anſehen.

hen. Der Mensch muß schon sehr stark seyn, welcher durch seine blossen Körperkräfte, zwey schwächere Menschen zwingen kann, ihm zu gehorchen. Die Eigenschaften der Seele hingegen können, auch allein, einen beträchtlichen Grad von Ansehen mittheilen. Gleichwohl sind diese Eigenschaften unsichtbar. Man kann darüber streiten, wem mehr oder weniger davon zukömmt: und es wird auch sehr darüber gestritten. Auf sie also die Abstufungen des Ranges und der Unterordnung zu gründen, welche den regierenden Theil der Gesellschaft von dem regierten unterscheiden: das hat kein Staat thunlich und zweckmässig gefunden. Leichter zu erkennende und mehr in die Augen fallende Eigenschaften sind dazu nöthig, diese Grenzlinien zu ziehen.

Die zweyte jener Ursachen des Ranges unter den Menschen, ist das höhere Alter. Ein alter Mann, vorausgesezt, daß er nicht so abgelebt ist, daß man seine Fähigkeiten für geschwächt halten kann, ist allenthalben mehr geehrt, als ein junger Mann von gleichem Range, Vermögen und Geistesgaben. Bey Jägervölkern, wie die eingebohrnen Nordamerikaner sind, ist das Alter der einzige Grund des Ranges und eines erhöheten Ansehens. Bey ihnen heißt jeder Höhere, Vater, jeder von gleichem Range Bruder — und jeder Untere, Sohn. Auch bey den gesittetsten und reichsten Nationen bestimmt das Alter den Rang unter denjenigen Personen, die in jeder andern Rücksicht einander gleich sind, und die also nichts anders haben, wonach eine Rangordnung unter ihnen gemacht werden könnte. Unter Brüdern und Schwestern, haben die ältesten den Vorzug: und in der Erbfolge in die väterlichen Güter, wird jede Sache, die nicht getheilt werden kann, sondern Einer

Person ganz zugehören muß, (wie zum Beyspiel, die Ehrentitel,) in den meisten Fällen, dem Aeltesten überlassen. Das Alter ist ein sichtbarer und deutlich zu erkennender Unterschied, worüber man nicht zweifelhaft seyn kann, ob er zwischen zwey Menschen statt finde.

Die dritte jener Ursachen oder Umstände ist das grössere Vermögen.— Das Ansehen der Reichen ist zwar in jedem Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft groß: aber nie ist es grösser, als in den Zeiten, wo Rohheit herrscht und Cultur mangelt, wofern beides nur nicht so weit geht, daß eine beträchtliche Ungleichheit des Vermögens dadurch unmöglich gemacht wird. Ein Tartarfürst, dessen Heerden so zahlreich sind, daß er tausend Menschen von ihren Erzeugnissen unterhalten kann, weiß auch diesen seinen Reichthum auf nichts anders anzuwenden, als daß er wirklich tausend Menschen davon unterhält. In dem Zustande der Rohheit, worin sich sein Staat noch befindet, giebt es keine Manufacturwaaren, keine artigen Spielwerke, die er für seine überflüssigen, von ihm selbst und seiner Familie nicht verzehrbaren Erzeugnisse eintauschen könnte. Die tausend Menschen nun, die er damit ernährt, hängen, in Absicht ihres Unterhalts, gänzlich von ihm ab: sie müssen also seinen Befehlen im Kriege gehorchen, und sich seiner Gerichtsbarkeit im Frieden unterwerfen. Er wird natürlicher Weise, beides, ihr Anführer und ihr Richter: und seine Oberherrschaft über sie ist die nothwendige Wirkung seines grössern Reichthums. In einem reichen und ordentlich regierten Lande hingegen kann ein Mann ein weit grösseres Vermögen besitzen, als jener Tartarfürst, und doch vielleicht nicht einem Dutzend Personen zu befehlen haben.—

haben. — Seine Einkünfte können vielleicht hinlänglich seyn, mehr als tausend Menschen zu unterhalten; vielleicht unterhält er auch wirklich so viele davon. Aber weil von allen diesen Menschen keiner etwas von ihm erhält, ohne ihm wieder etwas dafür zu geben: so sieht sich keiner als von ihm abhängig an, und nur seine wenigen Hausbedienten stehen wirklich unter seinen Befehlen. — Indeß ist, selbst in einem reichen und bürgerlich gesitteten Lande, das Ansehen des Reichthums immer sehr groß. Daß es weit grösser sey, als das Ansehen, welches das Alter oder das persönliche Verdienst ertheilt, ist die allgemeine Klage aller Zeitalter gewesen, seitdem es Reiche und Arme in der menschlichen Gesellschaft giebt. Dieser Unterschied findet in der ersten Periode der Gesellschaft, wenn die Menschen noch von der Jagd leben, nicht statt. Alle sind alsdann gleich, weil sie alle arm sind; und die einzigen aber schwachen Stützen des Ansehens und der Unterordnung sind Alter und persönliche Eigenschaften. Daher ist auch in dieser Periode, obrigkeitliches Ansehen und bürgerliche Unterordnung entweder gar nicht vorhanden, oder von weniger Bedeutung. Die zweyte Periode, das Hirtenleben, erlaubt schon weit grössere Ungleichheiten der Glücksgüter: und in keiner giebt der Besitz des Reichthums ein so grosses Ansehen. In keiner ist daher auch Oberherrschaft und Unterwürfigkeit fester gegründet. Ein arabischer Scheich hat eine grosse, ein tartarischer Khan eine beynahe unumschränkte Gewalt.

Die vierte jener Ursachen endlich ist der Vorzug der Geburt. Dieser ist nichts anders, als der Vorzug eines alten Reichthums in der Familie, aus welcher man herstammt. An sich sind alle Familien

gleich alt. Und wenn die Ahnherren des Bettlers auch weniger bekannt sind: so hat er deren doch gewiß eine eben so lange Reihe, als der König. Eine alte Familie heißt also eine Familie, die schon seit langer Zeit angesehen ist; und, da dieses Ansehen entweder aus dem Reichthume entsteht, oder doch damit gemeiniglich begleitet ist: so heißt es eine, die von Alters her reich ist. Allenthalben ist eine neu entstandene Grösse nicht so angesehen als eine alte, die schon lange gedauert hat. Wenn der, welcher sich auf einen Thron unrechtmässiger Weise eindringt, so allgemeinen Haß erregt, und die Nachkommen einer alten Königsfamilie die Zuneigung und Ergebenheit der Völker so leicht gewinnen: so kömmt dieß grossentheils aus der Achtung, welche die Menschen gegen ererbte und alte Grösse überhaupt, — und aus der Verachtung, die sie gegen einen vom Glücke aus dem Staube Erhobenen haben. So wie sich bey der Armee, ein Officier ohne Widerrede von dem befehlen läßt, der von jeher über ihm gestanden hat, aber durchaus nicht vertragen kann, daß einer über ihn gesezt werde, der zuvor sein Untergebener gewesen ist: so unterwerfen sich auch oft die Einwohner eines ganzen Landes leicht einer Familie, deren Vorfahren von jeher das Land beherrscht haben, entbrennen aber vor Unwillen, wenn eine andre Familie, deren Erhabenheit sie nie anerkannt haben, sich dieser Herrschaft bemächtigen will.

Dieser Unterschied der edlen und unedlen Geburt, da er erst eine Folge von dem Unterschiede des Reichthums ist, kann bey einem Jägervolke nicht statt finden, bey welchem alle Menschen an Glücksgütern, und also auch alle Familien an Herkommen gleich sind. Es mag zwar auch unter ihnen der Sohn eines

nes

nes weisen und beherzten Mannes etwas mehr Achtung genieſſen, als ein Mann von gleichem Verdienſte, der aber das Unglück hat, der Sohn eines Narren, oder eines Feigherzigen zu ſeyn. Aber dieſer Unterſchied wird doch nicht ſehr groß ſeyn; und nie, glaube ich, iſt irgend eine groſſe Familie in der Welt entſtanden, die ihr Anſehen ganz allein der Weisheit und Tugend ihres Ahnenherrn zu danken gehabt hätte.

Unter Hirtenvölkern kann nicht nur der Unterſchied der Geburt ſehr wohl entſtehen: ſondern er iſt bey ihnen auch unausbleiblich. Da ſolchen Nationen der Luxus faſt immer fremd bleibt: ſo laſſen ſich einmahl geſammelte Reichthümer auch ſogar durch Verſchwendung nicht leicht zerſtreuen. — Nirgends dauert alſo Reichthum, und mit demſelben Anſehen ſo lange in denſelben Familien fort; nirgends giebt es ſo alte Geſchlechter, und die um ihres Alterthums willen ſo geehrt wären.

Geburt und Vermögen ſind augenſcheinlich die beiden Sachen, welche, in der bürgerlichen Geſellſchaft, einen Menſchen über den andern am meiſten erheben. Sie ſind die beiden merklichſten Unterſchiede, welche die Klaſſen und einzelnen Perſonen von einander abſondern. Auf ſie gründet ſich alſo auch am natürlichſten diejenige Oberherrſchaft und Unterwürfigkeit, die ſich unter den Menſchen findet.

Bey Hirtenvölkern wirken beide Urſachen vereiniget, mit ihrer vollen Stärke. Der Beſitzer groſſer Heerden, der wegen ſeines Reichthums und der Menge Menſchen, die von ihm ihren Unterhalt bekommen, in Anſehen ſteht, und ſeiner edlen Herkunft, und des Alterthums ſeiner Familie wegen geehrt iſt,

erlangt leicht über die ärmern und geringern Hirten seines Stammes eine Oberherrschaft. Er kann die Kräfte einer grössern Anzahl von Leuten vereinigen, und über mehrere gebiethen, als irgend einer von ihnen. Er hat also wirklich, in seinem Stamme, die größte Kriegsmacht in Händen. Entsteht Krieg: so sind alle natürlicher Weise geneigter seinen Fahnen, als den Fahnen irgend eines andern Anführers zu folgen; und so giebt ihm sein Vermögen und seine Geburt eine Art vollziehender Staatsgewalt. Eben deßwegen, weil er über die Kräfte der größten Anzahl von Leuten gebiethet, ist er auch am besten im Stande, den Schwachen gegen die Unterdrückung des Stärkern zu beschützen, und einen Beleidiger zum Schadenersatz anzuhalten. Er ist also natürlicher Weise die Person, bey welcher die Schwächern Schutz suchen; die, bey welcher sie die Klagen wegen erlittenen Unrechts anbringen, und deren schiedsrichterlichem Urtheile sich selbst der angeklagte Theil am ersten unterwirft. So giebt Reichthum und Geburt ihm also auch eine Art von richterlicher Gewalt.

In der zweyten Periode der bürgerlichen Gesellschaft demnach, in dem Hirtenleben, fängt die Ungleichheit des Eigenthums an sich unter den Menschen einzufinden, und legt den Grund zu einem obrigkeitlichen Ansehen und zu einer Unterwürfigkeit, die zuvor unter ihnen nicht statt fand. Dadurch entsteht eine Art von bürgerlicher Regierung, — eine solche, als zu Erhaltung des Eigenthums, und also zu Aufrechterhaltung jener Ungleichheit unumgänglich nothwendig ist: obgleich sie nicht um dieser bemerkten Nothwendigkeit willen errichtet, sondern durch den natürlichen Gang der Dinge von selbst herbeygeführt worden zu seyn scheint. Doch trägt in der Folge die Betrach-

trachtung, daß eine Regierung zur Erhaltung des Eigenthums nothwendig sey, viel dazu bey, ihr Ansehen zu befestigen. Dem Reichen insbesondere muß sehr viel daran gelegen seyn, diejenige Ordnung der Dinge zu erhalten, durch welche ihm die Vortheile, in deren Besitz er ist, gesichert werden. Die Leute von geringerm Vermögen vereinigen sich zur Vertheidigung derer, die grössere Reichthümer haben, damit diese sich wieder zur Vertheidigung ihres kleinern Vermögens vereinigen mögen. Alle die kleinern Hirten werden gewahr, daß die Sicherheit ihrer eigenen Heerden von der Sicherheit der Heerden des grossen Hirten — daß die Aufrechterhaltung ihres geringern Ansehens von der Aufrechterhaltung seines grössern abhänge; und daß sie nur durch ihre Unterwürfigkeit unter ihm mächtig genug werden, um die, welche unter ihnen sind, in der Unterwürfigkeit zu erhalten. So machen sie also eine Art von kleinem Adel aus, dessen Vortheil erfordert, das Eigenthum und das Ansehen ihres obersten Regenten zu unterstützen, damit ihr eignes Eigenthum und Ansehen sicher seyn möge. — Die bürgerliche Regierung, insofern sie zur Aufrechterhaltung des Eigenthums eingeführt worden ist, ist in der That zur Vertheidigung des Reichen gegen den Armen, oder dessen, der ein Eigenthum hat, gegen den, der keines hat, eingeführt worden.

Doch war für einen solchen Oberherrn, die Ausübung der richterlichen Gewalt, weit entfernt, daß sie ihm Unkosten gemacht hätte, lange Zeit eine Quelle von Einkünften. Die Personen, welche bey ihm Recht suchten, waren immer bereit, dafür zu bezahlen: und jede bey ihm angebrachte Klage war mit einem Geschenke begleitet. — Nachdem das Ansehen der Fürsten völlig befestigt worden war: mußten auch die,

welche vor Gericht ſchuldig befunden wurden, auſſer der Genugthuung, die ſie dem beleidigten Teile zu leiſten hatten, dem Landesherrn ein Strafgeld bezahlen. Sie hatten Unruhe erregt, ſie hatten der Obrigkeit zu ſchaffen gemacht, ſie hatten den Landfrieden gebrochen. Für dieſe Vergehungen ſchien es billig, ihnen eine Buße aufzulegen. Bey den Tartarfürſten in Aſien, und in Europa in allen den Regierungen, welche deutſche und ſcythiſche Völkerſchaften in den eroberten Provinzen des römiſchen Reichs ſtifteten, war die Rechtspflege, ſowohl für den Landesherrn, als für die, welche unter ihm, entweder über einen beſondern Bezirk, oder über eine beſondere Klaſſe von Menſchen die Gerichtsbarkeit ausübten, eine ergiebige Quelle von Einkünften. Urſprünglich wurde dieß Richteramt, von dem Könige, oder von dem ihm untergeordneten Volkshäuptern in Perſon verwaltet. In der Folge fanden ſie es faſt durchgängig bequemer, Stellvertreter für ſich zu ernennen, denen ſie die Namen der Vögte, Amtleute oder Richter gaben. Dieſe mußten deſſen ungeachtet die Einkünfte, die mit der Gerichtsbarkeit verbunden waren, den Hauptperſonen, von welchen ſie geſezt waren, berechnen. Jeder, der die Anweiſungen lieſet, welche den herumreiſenden Richtern *) zur Zeit Heinrichs des zweyten gegeben worden

*) Durch eine Acte des groſſen Raths des Reichs, oder des Parlaments, im 22ſten Regierungsjahre Heinrichs des zweyten, im Jahr 1176, wurden gewiſſe Richter ernannt, die innerhalb ſieben Jahren alle Provinzen des Königreichs, (welches deßhalb in ſechs Diſtricte oder circuits getheilt wurde) zu bereiſen hatten, um an jedem Orte, von Zeit zu Zeit Gericht zu halten. Durch die magna charta wurden ſie angewieſen, in jeder Grafſchaft jedes Jahr einmahl zu erſcheinen;

und

den sind, wird deutlich sehen, daß sie eine Art von Einnehmern waren, die zu dem Ende durchs Land geschickt wurden, um gewisse mit der Rechtspflege verbundene Gefälle für den König zu erheben. Nicht nur brachte damahls die Verwaltung der Gerechtigkeit dem Landesherrn ein gewisses Einkommen: sondern dieses Einkommen scheint auch einer der Hauptzwecke gewesen zu seyn, den man sich bey jener Verwaltung vorsezte.

Diese Methode, die Rechtsverwaltung zu einer Quelle von Einkünften zu machen, mußte unfehlbar mehrere grosse Mißbräuche mit sich führen. Diejenige Parthey, welche, mit einem grossen Geschenke in der Hand, den Richter um Gerechtigkeit anflehete, mochte wohl leicht etwas mehr, und die, welche eben diese Bitte nur mit einem kleinen Geschenke unterstüzte, mochte etwas weniger als Gerechtigkeit, erhalten. Zuweilen mochte wohl der richterliche Ausspruch aufgeschoben werden, damit der Geschenke mehrere einlaufen möchten. Endlich mochten nicht selten die Strafgelder, welche ein Angeklagter zahlen mußte, wenn er schuldig befunden wurde, mit auf den Richter wirken, ihn zur Verurtheilung des Angeklagten, ohne vollständige Beweise, geneigt zu machen. Daß Miß-

und zugleich wurden die Sachen näher bestimmt, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Sie hiessen justitiarii in itinere, welches barbarisch genug durch justices in eyre übersezt worden ist. Aus dieser Einrichtung sind die jezt noch bestehenden courts of assize entstanden, die zweymahl des Jahrs, in jeder Grafschaft, von dazu delegirten Richtern aus den drey Tribunalen, Kingsbench, common pleas, und Exchequer gehalten werden. Blackstone B. III. C. 4.

A. d. H.

Mißbräuche der Art häufig genug vorgingen, davon giebt uns die alte Geschichte aller europäischen Länder Beweise.

Als noch der Landesherr, oder der oberste Regent des Staats selbst in Person zu Gericht saß, da mußte es, so schreyend auch die Ungerechtigkeiten seyn mochten, welche er beging, doch immer sehr schwer halten, Hülfe dagegen zu finden: weil niemand mächtig genug war, diesen Richter zur Verantwortung zu ziehen. Uebte er aber seine Gerichtsbarkeit durch einen Vogt, Amtmann, kurz durch einen Delegirten aus: so war es vielleicht zuweilen möglich, die Aenderung eines ungerechten Urtheils zu erhalten. In dem Falle nehmlich, wenn der Gerichtshalter zu seinem eignen Vortheile Ungerechtigkeiten beging: so war der oberste Regent wahrscheinlich nicht abgeneigt, ihn zu bestrafen, oder das Unrecht zu vergüten. Wenn aber die Ungerechtigkeit zum Vortheile des Landesherrn selbst begangen worden war; wenn der Richter dadurch der Person, die ihm das Amt gegeben hatte, und die ihn weiter befördern konnte, sich gefällig machen wollte: dann war ohne Zweifel so wenig gegen eine solche Unterdrückung Schutz zu finden, als wenn der Regent selbst der unmittelbare Urheber davon gewesen wäre. Wir finden auch daher, daß unter allen noch rohen und ungesitteten Völkern, besonders in denjenigen europäischen Staaten, die auf den Trümmern des römischen Staats erbauet waren, die Rechtsverwaltung lange Zeit äusserst fehlerhaft, — auch unter den besten Monarchen bey weitem nicht unpartheyisch und gerecht, — unter schlechten hingegen durchaus ungerecht und unterdrückend gewesen ist.

Unter Hirtenvölkern, deren Regent oder Oberhaupt nur der reichste Hirte seines Stammes oder

seiner

seiner Horde ist, nährt der Regent sich gerade auf eben die Weise, wie sich alle seine Unterthanen unterhalten, — von den Erzeugnissen oder den Einkünften, die ihm seine Heerden bringen. Unter Ackerbau treibenden Völkern, die noch nicht lange aus dem Hirtenstande heraus getreten sind, und in ihrem neuen Stande noch nicht grosse Fortschritte gemacht haben — (wie dieß der Fall bey den griechischen Völkerschaften zu der Zeit des trojanischen Krieges, und bey unsern deutschen und scythischen Ahnherren zu der Zeit war, als sie sich in dem Gebiethe des römischen Kaiserthums festsezten,) ist der Landesherr oder das Staatsoberhaupt gleichfalls nichts anders, als der größte Landeigenthümer, und wird, so wie alle andere Gutsbesitzer, durch das Einkommen seiner Ländereyen, oder dessen, was man in neuern Zeiten seine Domänen-Güter genannt hat, unterhalten. Seine Unterthanen tragen, für gewöhnlich, nichts zu seinem Unterhalte bey. Nur dann, wenn sie seinen Schutz und seinen Beystand gegen die Ungerechtigkeiten suchen, welche ihnen von einem ihrer Mitunterthanen widerfahren — nur dann, wenn sein Ansehen ihnen persönlich nützlich wird, zahlen sie ihm etwas dafür: und die Geschenke, welche sie ihm bey dieser Gelegenheit machen, sind, wenn man einige ausserordentliche Fälle ausnimmt, die einzigen Einkünfte, welche ihm sein Regentenamt bringt. Wenn bey dem Homer Agamemnon dem Achilles die Oberherrschaft über sieben griechische Städte anbiethet: so ist der einzige Vortheil, welchen er ihn davon hoffen läßt, der, daß das Volk ihn durch Darbringung reicher Geschenke ehren werde. So lange als solche Geschenke — so lange als diese mit der Rechtsverwaltung verbundenen Geldvortheile, oder das, was man die Gerichtssporteln nennen könnte, fast die einzigen Einkünfte waren, welche

che das Staatsoberhaupt von seiner Würde zog: so lange konnte man natürlicher Weise nicht erwarten, und man konnte billiger Weise nicht von ihm fordern, daß er diese ganz aufgeben sollte. Alles was man von ihm zu verlangen berechtigt war, und was man auch oft in Vorschlag brachte, ist, daß sie bestimmt und ein für allemahl festgesezt werden sollten. Aber wie konnte, auch nachdem dieses geschehen war, ein Richter, der selbst die höchste Gewalt des Staats in Händen hatte, verhindert werden, Grenzen, die er nur sich selbst gesezt hatte, zu überschreiten? So lange also dieser Zustand der Dinge fortdauerte, mußte es sehr schwer seyn, den Mißbräuchen der Rechtsverwaltung, die aus der Unbestimmtheit und Willkürlichkeit dieser Geschenke flossen, abzuhelfen.

Aber nachdem durch mehrere Ursachen, vornehmlich aber durch das unaufhörliche Steigen der Unkosten, die mit der Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde verbunden waren, die Einkünfte aus dem Privateigenthume des Landesherrn, zur Bestreitung der Staatsausgaben schlechterdings unzureichend wurden; und nachdem es also die eigene Sicherheit des Volkes zu erfordern anfing, daß es, durch Bezahlung gewisser Abgaben, diesen Aufwand bestreiten helfe: seitdem scheint es ziemlich allgemeine Uebereinkunft der Völker zu seyn, daß für die Verwaltung des Rechts, weder von dem obersten Richter, von dem Regenten selbst, noch von seinen Stellvertretern, den Amtleuten und Gerichtshaltern, Geschenke genommen werden dürfen. Es war, wie es scheint, leichter, diese Geschenke ganz abzuschaffen, als sie zu mäßigen und bestimmten Regeln zu unterwerfen. Um den Richtern den Verlust zu ersetzen, den sie durch das Aufgeben ihres Antheils an diesen Emo-

lumen-

lumenten litten, wurden ihnen feste Gehalte ausgesezt. Was den Landesherrn betrift: so war dieser für seinen Verlust durch die dafür eingeführten Abgaben mehr als entschädiget. Nun sagte man also, daß die Gerechtigkeit umsonst verwaltet würde.

Im Grunde ist dieß in keinem Lande wirklich geschehen. Wenigstens haben die Rechtsgelehrten und Sachwalter immer müssen von den Partheyen bezahlt werden; und würden sie es nicht, so würden sie ohne Zweifel noch weniger ihre Pflichten erfüllen, als sie es jetzo thun. Die Gebühren, welche Sachwalter und Advocaten jährlich erhalten, betragen bey jedem Gerichtshofe mehr, als die Gehalte der Richter. Dadurch, daß diese leztern von der Krone bezahlt werden, vermindern sich die Unkosten der Prozesse nirgends sehr merklich. Aber es geschah auch nicht sowohl in der Absicht, die Prozeßkosten zu vermindern, als Ungerechtigkeit und Partheylichkeit in der Entscheidung der Prozesse zu verhüten, daß man den Richtern verboth, Geschenke oder Sporteln von den Partheyen anzunehmen.

Das Amt eines Richters ist so ehrenvoll, daß es Leute genug giebt, die bereitwillig sind es zu übernehmen, auch wenn es nur mit geringen Geldvortheilen verbunden ist. In England ist das Amt eines Friedensrichters nur ein untergeordnetes Richteramt; es verursachet dem, welcher es bekleidet, manche Unannehmlichkeit und Plage; es ist ohne allen Gehalt: und doch bewirbt sich der grössere Theil unserer Gutsbesitzer mit Eifer darum.— In allen gesitteten Ländern machen die Gehalte der sämmtlichen Ober- und Unterrichter, und alle Unkosten der Rechtsverwaltung, auch da, wo diese Verwaltung nicht mit vorzüglicher

Spar-

Sparsamkeit eingerichtet ist, nur einen sehr kleinen Theil der gesammten Staatsausgaben aus.

Ja der ganze Aufwand, den die Rechtspflege verursacht, kann von den Gerichtssporteln allein bestritten werden; und fällt auf diese Weise den Staatseinkünften gar nicht zur Last, ohne daß sie deßhalb im wesentlichen schlechter ist. Diese Gerichtssporteln zu bestimmen, und zu machen, daß die Bestimmung nicht überschritten wird, ist schwer, so lange dem Staatsoberhaupte selbst ein Theil davon anheimfällt, und er eine Quelle seiner Einkünfte daraus macht; aber es ist sehr leicht, sobald der Gerichtshalter die einzige Person ist, welche davon den Genuß hat. Den Richter kann das Gesetz sehr leicht zwingen, die Vorschriften, welche es macht, zu befolgen; aber den Landesherrn zu deren Befolgung zu nöthigen war es weniger im Stande. Da wo die Gerichtssporteln genau für jeden Fall bestimmt sind; da wo sie entweder auf einmahl, oder theilweise bey gewissen Perioden jedes Prozesses, in die Hände eines ausdrücklich dazu gesezten Beamten bezahlt, und von diesem, nach Endigung des Prozesses, nicht während des Laufs desselben, unter die Richter vertheilt werden; da scheint die unpartheyische Verwaltung der Gerechtigkeit eben so gesichert zu seyn, als wenn gar keine Sporteln bezahlt würden.

Es ist sehr wohl möglich, diese Gerichtsgebühren, ohne merkliche Vertheuerung der Prozesse, bis dahin zu erhöhen, daß sie zu Bestreitung aller Unkosten der Justiz zureichen. — Werden sie erst nach geendigten Prozessen unter die Richter vertheilt: so kann dieß ein Sporn des Fleisses für den ganzen Gerichtshof seyn. Bekömmt bey Gerichtscollegien, die

aus

aus einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern bestehen, jedes Mitglied seinen Antheil an den Sporteln, nur nach Maaßgabe des Antheils, den es an der Arbeit, bey Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, gehabt hat: so kann auch der Fleiß jedes einzelnen Richters durch dieses Mittel angefeuert werden. Dienste, die dem Staate gewidmet sind, werden nie besser geleistet, als wenn die Bezahlung der Arbeit auf dem Fuße nachfolgt, und die Größe der Belohnung, der Größe der Arbeit und dem darauf gewandten Fleiße angemessen ist. In den französischen Parlamenten machen die Sporteln (welche Epices und vacations heißen,) den bey weitem größten Theil der mit diesen Richterstellen verbundenen Einkünfte aus. Der Gehalt, den ein Parlamentsrath, oder Richter, in dem Parlamente von Toulouse, dem zweyten Gerichtshofe im Königreiche, von der Krone empfängt, beträgt nach Abzug alles dessen, was er noch davon zu bezahlen hat, nicht mehr als 150 livres oder sechs Pfund St. eilf Sch. des Jahrs. Vor sieben Jahren war dieß an eben diesem Orte das gewöhnliche Jahrlohn eines Bedienten. — Jene Epices werden unter die Richter, nach der mehrern oder mindern Arbeit, die sie machen, vertheilt. Ein fleißiger Parlamentsrath kann von seinem Amte sich ein Einkommen verschaffen, das mäßig, aber doch hinlänglich ist, ihn zu unterhalten; ein Fauler hat nichts als seinen Gehalt. Obgleich die französischen Parlamente, in ihrer Verfassung als Gerichtshöfe, mehrere fehlerhafte Seiten haben: so sind sie doch nie der Bestechung beschuldigt worden, und haben auch wahrscheinlich diese Anklage nicht verdient.

Es scheint, daß auch in England ursprünglich die Gerichtshöfe, hauptsächlich auf die Sporteln zu

ihrer Unterhaltung angewiesen worden sind. Daher kam es, daß jeder Gerichtshof sich bemühete, seine Geschäfte so sehr zu erweitern, als er nur konnte; und deßhalb gerne Rechtssachen unter seine Gerichtsbarkeit zog, die ursprünglich dahin nicht gehörten. Das Tribunal der königlichen Bank, (Kings-bench) war ursprünglich nur ein Criminal-Gericht; aber in der Folge erkannte es auch in Civilprozessen, denen dadurch der Anstrich einer Criminalsache gegeben wurde, daß der Kläger vorgab, der Beklagte habe, durch Verweigerung der Gerechtigkeit, ihm eine Beleidigung zugefügt. Das Schatzkammergericht (the court of exchequer) hatte anfangs nur mit Rechtssachen, welche die königlichen Einkünfte betrafen, und mit Erhebung der Abgaben zu thun. Nur zur Eintreibung derjenigen Schulden, welche ein Privatmann an den König zu bezahlen hatte, war es eigentlich bestimmt. Aber in kurzem zog es alle und jede Schuldsachen unter seine Gerichtsbarkeit; zu welchem Ende der Kläger vorgab, er könne deßwegen dem Könige die ihm schuldigen Abgaben nicht entrichten, weil der Beklagte ihm seine Schuldforderung vorenthielte. Durch Hülfe solcher Erdichtungen wurde es ganz von der Willkühr der Partheyen abhängig, vor welchem Gerichtshofe sie ihre Sache wollten ausgemacht sehen; und jeder Gerichtshof beeiferte sich, durch vorzügliche Unpartheylichkeit und Schnelligkeit in Behandlung der Geschäfte, das Vertrauen des Publicums zu gewinnen, und die Prozeßlustigen an sich zu ziehen. Vielleicht rührt von diesem Wetteifer, der vor Zeiten zwischen den verschiedenen Tribunälen Englands herrschte, die vortrefliche Verfassung grossentheils her, durch welche sie sich jetzo auszeichnen. Es ist zu glauben, daß jeder Richter sich in seinem Collegio beeiferte, die wirksamste und schleunigste Rechtshülfe, welche die Gesetze für

jede

jede Art erlittenen Unrechts darbiethen, ausfindig zu machen und den Partheyen angedeihen zu lassen.

Die Gerichtshöfe, welche nach dem strengen Rechte entscheiden, gaben bey der Klage wegen eines gebrochenen Vertrags, ursprünglich dem Kläger keine weitere Hülfe, als daß sie ihm die Entschädigung zuerkannten. Nur das Canzleygericht (court of chancery) welches ein Gewissens- oder Billigkeitsgericht ist, nahm es zuerst über sich, den Beklagten zu einer genauen Befolgung der im Vertrage versprochenen Sache anzuhalten. Zwar wenn der Contract durch nicht geleistete Zahlung einer versprochenen Geldsumme gebrochen worden war: so war die Schadloshaltung, wenn sie in Gelde geschah, zugleich die Erfüllung des Contracts. In diesem Falle war also die Hülfe, welche die Gerichtshöfe des strengen Rechts gaben, hinlänglich. Aber nicht so in andern Fällen. Wenn der Pachter gegen den Gutsherrn darüber eine Klage anstellte, daß er ungerechter Weise aus dem Pachte geworfen worden sey: so war es ihm nicht einerley, ob er blos dafür eine Entschädigung in Gelde erhielt, oder ob er in seinen Pacht wieder eingesezt wurde. Solche Rechtssachen, wie diese, kamen also eine Zeitlang blos vor das Canzleygericht, zu nicht geringem Schaden der andern Gerichtshöfe. Eben um diesem Umstande abzuhelfen, und jene Gattung von Prozessen den Gerichtshöfen des strengen Rechts wieder zuzuwenden, erfanden die Richter, die darin sassen, die erkünstelte, und auf einer Erdichtung beruhende Ejectionsklage, (writ of ejectment) *) die man von da an, für das kräftigste Rechtsmittel zum Besten aller derjenigen ansahe, die ungerechter Weise aus ihren

*) Die Beschaffenheit derselben ist im Anhange zum zweyten Bande S. 268. u. f. erklärt worden. A. d. U.

Beſitzungen, ſey es ein eigenthümlicher, oder ein Pachtbeſitz, vertrieben worden waren.

Eine andere Art, die Koſten der Rechtspflege zu beſtreiten, ohne die allgemeinen Einkünfte des Staats mit einer Ausgabe zu belaſten, iſt, wenn bey allen ſchriftlichen Verhandlungen eines Prozeſſes Stempelgebühren bezahlt, dieſe Gebühren von jedem Gerichtshofe erhoben und zu Beſoldung ſeiner Glieder angewandt werden. Es iſt wahr, daß in dieſem Falle die Richter verſucht werden, die Actenſtücke eines Prozeſſes unnöthiger Weiſe zu vervielfältigen, um den Ertrag der Stempeltaxe ſo ſehr als möglich zu vermehren. Da man in einigen europäiſchen Ländern die Einrichtung gemacht hatte, daß die Advocaten und Secretarien nach der Anzahl der Seiten, die ſie ſchrieben, bezahlt wurden, — wobey zugleich die Anzahl der Zeilen, die auf jede Seite, und die Anzahl der Wörter, die in jede Zeile kommen ſollte, beſtimmt war: ſo veranlaßte dieß die Advocaten und Secretarien, die Wörter ohne Noth und Nutzen zu vervielfältigen. Und hierdurch wurde die Rechtsſprache aller Gerichtshöfe in Europa verdorben. Auf eine ähnliche Art könnte der Prozeßgang ſelbſt leicht verdorben werden, wenn die Gerichtshöfe in eine ähnliche Verſuchung geriethen, der Actenſtücke mehr, als das Bedürfniß der Sache erfordert, zu machen.

Doch, die Koſten der Rechtsverwaltung mögen nun von dem, was ſie ſelbſt einbringt, beſtritten, oder die Richter mögen durch ſtehende Gehalte aus irgend einem andern Fond bezahlt werden: ſo ſcheint es doch nicht nothwendig, daß die Perſon oder die Perſonen, welche mit der ausübenden Gewalt im Staate bekleidet ſind, die Verwaltung dieſes Fonds, und die Auszahlung dieſer Gehalte über ſich nehmen.

Beſteht

Besteht dieser Fond in liegenden Gründen, die jedem Gerichtshofe zu seiner Unterhaltung angewiesen sind: so kann jedem Gerichtshofe auch die Verwaltung dieser Güter überlassen werden. Oder besteht er in ausgeliehenen Kapitalien: so kann ebenfalls der Gerichtshof, welcher davon die Einkünfte zieht, auch das Unterbringen derselben, und das Eincassiren der Zinsen besorgen. Die Richter des Court of Session in Schottland, erhalten in der That einen Theil, obgleich nur einen kleinen Theil ihres Gehaltes von den Zinsen ausgeliehener Gelder. Im allgemeinen aber, scheint diese Art von Fonds, da sie die unsicherste ist, nicht dazu gemacht, einem Institut das von ewiger Dauer seyn soll, zur Grundlage zu dienen.

Die Absonderuug der richterlichen, von der vollziehenden Gewalt scheint ursprünglich daher entstanden zu seyn, daß mit dem wachsenden Reichthume des Landes, die Geschäfte beider Zweige zugleich wuchsen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit insbesondere wurde eine so schwere und so weitläuftige Arbeit, daß sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der Personen, denen sie anvertraut war, forderte. Eine solche Aufmerksamkeit konnte diejenige Person nicht darauf wenden, welche die ausübende Gewalt des Staats in Händen hatte; sie wählte also einen Stellvertreter, der an ihrer statt die Rechtsstreitigkeiten der Privatleute untersuchte und entschied. Als Rom anfing, ein grosser und mächtiger Staat zu werden, bekamen die Consuln so viel mit den politischen Geschäften zu thun, daß ihnen wenig Zeit übrig blieb in Privatsachen Recht zu sprechen. Es wurde daher zu diesem Geschäfte eine neue Magistratsperson ernannt, die Prätor hieß, und eigentlich nur im Namen des Consuls handelte.

Als die auf den Trümmern des römischen Staats errichteten europäischen Monarchien einige Fortschritte in Macht und Reichthum gemacht hatten, fingen die Landesherren und der hohe Adel an allen Orten an, das Amt eines Richters für ein zu mühsames und zu niedriges Geschäft zu halten, als daß es ihnen anstände, sich in Person damit abzugeben. Sie machten sich also fast insgesammt von demselben los, indem sie an ihrer Stelle, Richter, Gerichtsvögte, mit einem Worte Deputirte ernannten, die in ihrem Namen diesen Zweig ihrer oberherrlichen Rechte ausübten.

So lange die richterliche Gewalt, mit der ausübenden in einer Person vereiniget ist, sind Fälle, wo die Gerechtigkeit der Politik aufgeopfert wird, kaum zu vermeiden. Die mit den grossen Angelegenheiten des Staats beschäftigten Personen können selbst, ohne daß ihre Leidenschaften sich einmischen, es oft für nothwendig halten, diesem grössern Interesse, das kleinere der Privatleute und ihrer Rechte nachzusetzen. Aber diese Berechnung ist immer sehr unrichtig. Auf der unparteyischen Verwaltung der Gerechtigkeit beruhet die bürgerliche Freyheit, beruhet das Bewußtseyn, das billiger Weise jeder Mensch von seiner Sicherheit haben soll.— Um jedem Bürger im Staate dieses Bewußtseyn der Sicherheit in Absicht aller seiner Rechte zu geben, ist es daher nothwendig, nicht nur, daß die richterliche Gewalt von der ausübenden abgesondert werde, sondern auch, daß sie von derselben, so viel als möglich unabhängig sey. Dazu gehört, daß die ausübende Gewalt nicht nach ihrem Gefallen die Richter ihres Amtes entsetzen könne; und daß die Gehalte der Richter weder von dem guten Willen, noch selbst von der guten Wirthschaft jener Macht abhängen.

Dritte Abtheilung.

Von den Ausgaben, die ein Staat auf öffentliche Werke und öffentliche Anstalten wenden muß.

Die dritte und lezte Pflicht, die dem Staate, oder dem Regenten obliegt, ist die Errichtung und Unterhaltung derjenigen öffentlichen Werke und Anstalten, die einer grossen Gesellschaft äusserst nützlich sind, aber von einer einzelnen Person oder einer kleinen Anzahl von Personen nicht errichtet und unterhalten werden können, weil für diese der Aufwand, den sie erfordern, nie durch den Vortheil, den sie bringen, vergütet wird. Die Erfüllung dieser Pflicht erfordert ebenfalls, in den verschiedenen Perioden der Gesellschaft einen sehr verschiedenen Grad von Aufwand.

Nächst der Vertheidigung des Staats und nächst der Rechtspflege sind der Handel und der öffentliche Unterricht die beiden vornehmsten Gegenstände, für welche Werke und Anstalten nöthig sind. Die Unterrichtsanstalten sind von zweifacher Art; entweder die für die Erziehung der Jugend, oder die für den Unterricht der Erwachsenen. — Die Betrachtungen also, die wir in diesem dritten Theile des gegenwärtigen Kapitels, über die vom Staate auf die verschiedenen öffentlichen Werke und Anstalten zu wendenden Ausgaben, und über die Mittel, die Kosten derselben zu bestreiten, anzustellen haben, werden sich am schicklichsten unter drey Hauptstücke bringen lassen.

Erstes Hauptstück.

Von den öffentlichen Werken und Anstalten, die zur Beförderung des Handels bestimmt sind.

I.

Von denen, welche den Handel überhaupt zu erleichtern dienen.

Daß die Errichtung und Unterhaltung derjenigen öffentlichen Werke, welche dem Handel eines Landes gewidmet sind, — als gute Landstrassen, Brücken, schiffbare Kanäle, Häfen u. s. w. zu verschiedenen Zeitpunkten im Fortgange der bürgerlichen Gesellschaft, einen sehr verschiedenen Aufwand erfordern, fällt ohne Beweis in die Augen. Offenbar müssen die Landstrassen in einem Lande sich vervielfältigen, und diese müssen mehr zu unterhalten kosten, wenn die Anzahl und das Gewicht der Erzeugnisse zunimmt, welche das Land hervorbringt, und welche auf diesen Strassen hin und her geführt werden sollen. Je mehr Wagen und je schwerere Wagen über eine Brücke fahren, desto stärker und dauerhafter muß sie gebauet werden. Die Tiefe eines schiffbaren Kanals, und der Wasservorrath, der ihn füllt, muß der Anzahl und Grösse der Fahrzeuge angemessen seyn, die wahrscheinlicher Weise auf demselben zur Verführung der Güter werden gebraucht werden; die Häfen müssen von grösserm oder geringerm Umfange angelegt wer-

den,

den, nachdem mehr oder weniger Schiffe in denselben ihre Zuflucht suchen werden.

Es scheint nicht nothwendig zu seyn, daß die Unkosten des Baues und der Unterhaltung solcher öffentlichen Werke, aus dem öffentlichen Schatze, im eigentlichen Verstande, das heißt, aus denjenigen Einkünften bestritten werden, deren Hebung und Anwendung in den meisten Ländern der ausübenden Gewalt überlassen ist. Aus vielen dieser Werke ist es möglich, selbst gewisse Einkünfte zu ziehen, und mit ihnen den Aufwand, welchen sie erfordern, zu bestreiten, ohne daß die Kasse, worein die allgemeinen Staatseinkünfte fliessen, damit beschweret werde.

Eine Landstrasse, eine Brücke, ein Kanal, kann oft durch das Einkommen eines kleinen Zolls, der von allem darauf fahrenden Fuhrwerke gefordert wird, sowohl gebauet, als unterhalten werden. Ein kleiner Hafenzoll von jeder Tonne, den jedes Schiff, das in dem Hafen ein- oder ausladet, bezahlt, kann hinreichend seyn, den Hafen zu bauen und im Stande zu erhalten. — Das Geldprägen ist eine andere solche Veranstaltung zum Besten des Handels; und in vielen Ländern werden von den Einkünften der Münze nicht blos die Unkosten derselben bestritten, sondern dem Landesherrn auch noch einen Ueberschuß verschaft, der unter dem Namen des Schlageschatzes bekannt ist. Die Posteinrichtungen, welche denselben Endzweck haben, bringen fast in allen Ländern dem Regenten beträchtliche Einkünfte.

Wenn die Wagen, die über eine Brücke oder eine Heerstrasse fahren, und die Kähne, welche auf einem schiffbaren Kanale fahren, nach Verhältniß ihres Gewichts oder ihrer Tonnenzahl Zoll bezahlen:

so tragen sie zur Unterhaltung dieser Werke gerade in demselben Verhältnisse bey, in welchem sie mehr oder weniger an demselben zu Grund richten. Kaum läßt sich eine billigere Methode, diese Werke zu unterhalten, denken. Dieser Zoll, oder diese Abgabe wird von dem Fuhrmanne oder dem Schiffer zwar vorgeschossen, aber von dem Verzehrer der Waaren, in deren Verkaufspreis sie mit eingerechnet wird, zulezt bezahlt. Da aber durch gute Landstrassen und Kanäle die Fracht transportirter Waaren sehr beträchtlich vermindert wird: so kommen dieselben, ungeachtet des darauf geschlagenen Zolls dem Verzehrer doch vielleicht wohlfeiler zu stehen, als er sie ausserdem kaufen würde. Die Personen, welche am Ende diese Abgabe bezahlen, gewinnen mehr durch die Anwendung, die davon gemacht wird, als sie durch die Bezahlung derselben verlieren. Ihr Gewinnst steht mit ihrem Verluste in genauem Verhältnisse; oder sie geben vielmehr einen Theil ihres Gewinnstes ab, um den andern desto sicherer zu erhalten. Es läßt sich kaum eine billigere und vernünftigere Art Abgaben einzuheben gedenken.

Wenn der Wege- und Brückenzoll auf das Fuhrwerk, das dem Luxus dient, auf Kutschen, Postchaisen u. s. w., nach Verhältniß von dessen Schwere, etwas höher ist, als der Zoll auf Fuhrwerk von unentbehrlichem Gebrauche, als Fuhrmannswagen, Karren u. s. w. so ist dieß eine sehr leichte und billige Abgabe, die dem Vergnügen und dem Luxus der Reichen abgefordert wird, um den Aermern diese Erleichterung zu verschaffen, daß die Fracht auf schwere Waaren, welches vorzüglich die Waaren für den gemeinen Mann sind, durch das ganze Land etwas wohlfeiler werde.

Wenn

Wenn der Bau der Landstrassen, Brücken u. s. w. auf diese Weise auf Unkosten des Handels geschieht, der auf denselben und vermittelst ihrer getrieben wird: so findet er nur da statt, wo dieser Handel vorhanden ist; und es wird also alsdann auch kein anderer Bau dieser Art vorgenommen, als der wirklich nützlich und schicklich ist. In diesem Falle wird auch die Grösse und Kostbarkeit dieser Baue immer den Hilfsquellen angemessen seyn, die der Handel dazu herzugeben vermag. Auch in dieser Rücksicht werden sie also in den gehörigen Schranken der Mässigung und Schicklichkeit bleiben. Es wird dann nicht eine prächtige Heerstrasse durch ein wüstes Land ohne Handel, blos deßwegen gemacht werden, weil sie zu dem Landsitze des Intendanten der Provinz, oder zu dem Schlosse eines andern Grossen führt, dem der Intendant damit sich gefällig machen will. Eine grosse Brücke wird dann nicht über einen Fluß, und an einem Orte gebauet werden können, wo niemand darüber geht — blos um den Fenstern eines nahe liegenden Schlosses eine schöne Aussicht zu verschaffen. Alle diese Sachen geschehen aber in einem Lande, wo Strassen, Brücken und Kanäle aus andern Einkünften gebauet werden, als die von ihnen selbst herkommen.

In mehrern europäischen Ländern ist der Zoll oder das Schleusengeld, das auf den Kanälen bezahlt wird, das Eigenthum von Privatpersonen, die dafür auch gehalten sind, und auf diese Weise durch ihren eigenen Vortheil angetrieben werden, die Kanäle zu unterhalten. Denn wenn sie nicht in Ordnung sind: so hat die Schiffahrt ein Ende; und mit ihr hört zugleich der Gewinn auf, der aus dem Zolle entsteht. Würde der Zoll von Beamten eingehoben, die selbst

daran

daran keinen Antheil haben: ſo würden ſie wahrſcheinlich auch auf Unterhaltung der Werke, an welche der Zoll gebunden iſt, weniger Sorgfalt wenden. Der Kanal von Languedoc koſtete dem Könige von Frankreich, und der Provinz, worin er liegt, mehr als dreyzehn Millionen Livres, welches (wenn man acht und zwanzig Livres auf die Mark fein rechnet, wie der franzöſiſche Münzfuß zu Ende des vorigen Jahrhunderts war,) 900,000 Pfund St. beträgt. Als dieß groſſe Werk geendigt war, fand man keine Methode, von der ſich die baubeſtändige Unterhaltung des Kanals ſicherer erwarten ließ, als wenn man die Einnahme des Zolls auf demſelben dem Ingenieur Riquet, der den Plan zu demſelben gemacht und die Aufſicht über den Bau geführt hatte, überlieſſe. Dieſe Zölle machen gegenwärtig ſehr anſehnliche Erbſtücke für mehrere Zweige der Familie dieſes Edelmannes aus, und ihr muß deßhalb auch ſehr viel daran gelegen ſeyn, daß die Werke ſelbſt in gehörigem Stande erhalten werden. Wäre dieſe ganze Verwaltung eigenen vom Könige dazu verordneten Beamten anvertrauet worden, deren Intereſſe mit der Erhaltung des Kanals weniger verbunden geweſen wäre: ſo würden die Enkünfte der Zölle wohl vielleicht in unnützen Ausgaben und zu bloſſen Verzierungen verſchwendet worden ſeyn, indeß man die weſentlichſten Theile des Werks hätte zu Grunde gehen laſſen.

Zur Unterhaltung einer Heerſtraſſe iſt es ein weniger ſicheres Mittel, als zur Unterhaltung eines Kanals, die darauf zu erhebenden Zölle zum Eigenthume einer Privatperſon zu machen. Eine Landſtraſſe kann ſehr ſchlecht unterhalten, und doch deßwegen nicht ganz unfahrbar werden; aber ein Kanal wird gänzlich unbrauchbar, wenn ſeine Unterhaltung vernachläſſiget wird.

wird. Die Eigenthümer eines Strassenzolls können die Landstrasse sehr verfallen lassen, und doch ungefähr dieselbe Summe von dem Zolle einnehmen. Hier also ist es schicklich und zweckmäßig, die zur Unterhaltung solcher Werke bestimmten Zölle, eigenen dazu gesezten Beamten oder Aufsehern anzuvertrauen.

In Großbritannien hat man sich, mit vielem Grunde über die Mißbräuche beschwert, welche diese Beamten in der Verwaltung ihrer Zölle sich zu Schulden kommen lassen. An vielen Schlagbäumen beträgt der Zoll mehr als das Doppelte der Summe, welche die allervollkommenste Unterhaltung der Strasse, wobey er angelegt ist, kosten würde: und doch wird die Strasse sehr nachlässig, oder gar nicht unterhalten. Indeß ist es noch nicht so gar lange, daß man auf die Methode, die Heerstrassen durch die Einkünfte der Wegzölle zu verbessern, gekommen ist. Man darf sich also vielleicht nicht wundern, wenn man sie noch nicht zu dem Grade der Vollkommenheit, deren sie fähig ist, gebracht hat. Wenn oft schlechte und untaugliche Leute zu Wegcommissarien gewählt worden sind; wenn man noch kein Collegium zur Aufsicht und zur Rechnungsabnahme bestellt hat; und wenn endlich die Zölle noch nicht bis auf die blossen Bau- und Unterhaltungskosten der Strassen herabgesezt worden sind: so kann die Neuheit der Einrichtung diese Mängel entschuldigen — Mängel, denen die Weisheit künftiger Parlamente nach und nach wird abhelfen können.

Nach der allgemeinen Meinung des Publicums übertrift das Geld, welches, durch ganz Großbritannien an den Schlagbäumen der Heerstrassen erhoben wird, die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Kosten sehr weit. Selbst Minister haben geglaubt, bey einer gehörig

hörig sorgfältigen Verwaltung könnten die hiebey überschüssigen Summen groß genug seyn, um den Staatsbedürfnissen, zu einer oder der andern Zeit, zu Hülfe zu kommen. Die Regierung, hat man gesagt, würde, wenn sie den Bau und die Unterhaltung der Strassen in ihre eigenen Hände nähme — da sie Soldaten zu dieser Arbeit brauchen könnte, denen sie nur ihren Sold um ein klein wenig erhöhen dürfte — die Sache mit weit geringern Kosten, als Privatunternehmer zu Stande bringen, weil diese lauter solche Arbeiter dazu nehmen müßten, die von ihrem Tagelohn ihren ganzen Unterhalt ziehen wollen. Auf diese Weise, hat man behauptet, könne eine sehr grosse Summe, vielleicht eine halbe Million Pf. St.*) für den Staat gewonnen werden, ohne daß er dem Unterthan neue Lasten auflegen dürfe; und die Heerstrassen, woran Schlagbäume und Wegezölle sind, könnten auf eben die Weise zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben beytragen, wie dieß jezt schon bey den Posten der Fall ist.

Daß ein beträchtliches Einkommen auf diese Weise gewonnen werden könnte, daran zweifle ich auf keine Weise; ob ich gleich glaube, daß die Summe viel zu hoch angegeben wird. Aber gegen den Plan selbst scheinen mir mehrere wichtige Einwürfe gemacht werden zu können.

Zuerst:

*) Seit der Zeit, da die ersten Ausgaben dieses Buchs erschienen sind, habe ich gute Ursache bekommen, zu glauben, daß an allen Wegeschlagbäumen durch ganz Großbritannien, noch nicht eine halbe Million Pf. St. reines Einkommens erhoben wird; eine Summe, die unter der Verwaltung der Regierung nicht hinlänglich seyn würde, fünf von den Hauptstrassen des Königreichs im Stande zu erhalten. A. d. Verf.

Zuerst: wenn die Wegezölle jemahls als ein Staatseinkommen angesehen werden sollten, so würde man, bey steigenden Bedürfnissen des Staats, gar bald dieselben erhöhen. Und da nach der Art wie Großbritannien regiert wird, die Bedürfnisse des Staats sehr schnell steigen: so würde auch die Erhöhung sehr bald erfolgen. Die Leichtigkeit, mit welcher aus dieser Quelle grosse Einkünfte könnten geschöpft werden, würde wahrscheinlich die Staatsverwalter veranlassen, oft davon Gebrauch zu machen.

Hiedurch würden aber in kurzem diese Wegezölle, anstatt den inländischen Handel zu erleichtern, wozu sie bestimmt waren, für ihn selbst eine Last und ein Hinderniß werden. Schwere Waaren von einem entfernten Theile des Landes zum andern zu führen, würde bald so viel kosten, daß ihr Preis diesen Transport nicht bezahlen könnte. Ihr Markt würde verenget, also ihre Hervorbringung zurückgehalten werden; und die wichtigsten Zweige des für den innern Verbrauch bestimmten Arbeitsfleisses würden zu Grunde gehen.

Zweytens: eine Auflage auf Wagen, nach Verhältniß der Last, die sie führen, ist eine sehr billige und gleiche Auflage, wenn sie blos die Absicht hat, ein Einkommen zur Wegeverbesserung zu verschaffen; sie wird aber sehr ungleich und unbillig, sobald sie zu irgend einem andern Zwecke angewandt wird. Im ersten Falle kann man annehmen, daß jeder Wagen so viel bezahlt, als er an der Strasse verdirbt. Im zweyten Falle bezahlt er mehr. Und da diese Zölle nicht nach Verhältniß der Kostbarkeit: sondern der Schwere der Waaren erhoben werden: so werden sie zum größten Theile von Leuten, die gemeine

und

und wohlfeile, nicht von Leuten, die feine und kostbare Waaren verbrauchen, bezahlet. Das heißt, diese Auflage fällt hauptsächlich auf den ärmern Theil des Volks und verschont den reichern.

Drittens: wenn die Regierung jemahls die Unterhaltung der Heerstrassen vernachlässigen sollte, so würde es weit schwerer seyn, sie zu der zweckmäßigen Anwendung dieser Zölle zu nöthigen, als Privatpersonen, wenn ihnen diese Besorgung übertragen ist, dazu gezwungen werden können. Es könnte also wohl der Fall eintreten, daß grosse Summen, unter dem Namen von Strassenbaugeldern, vom Staate erhoben würden, und daß nicht der kleinste Theil davon zum Strassenbau wirklich angewendet würde. Jezt ist es die Niedrigkeit und Armuth der Unternehmer des Strassenbaues, die es oft schwer macht, sie zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten: dann würde es die Macht und Grösse derselben seyn.

In Frankreich sind die Fonds, die zur Unterhaltung und Verbesserung der Heerstrassen bestimmt sind, unter der unmittelbaren Aufsicht der ausübenden Gewalt; und die Anwendung derselben wird von ihr geleitet. Diese Fonds bestehen theils in den Handdiensten und Fuhren, welche in Frankreich, wie in den meisten Theilen von Europa, der gemeine Landmann, während einer bestimmten Anzahl von Tagen, jedes Jahr zum Strassenbau zu thun verpflichtet ist; theils in den Summen, welche der König aus den allgemeinen Staatseinkünften dazu anzuweisen für gut befindet.

Nach den alten französischen Gesetzen, die hierin mit den Gesetzen aller europäischen Länder übereinstimm-

stimmten, geschahen diese Frohnarbeiten des Landmannes unter der Aufsicht der Orts- oder Provinzialobrigkeit, die nicht unmittelbar von den Befehlen des Hofes abhing. Jezt aber hat der Intendant jeder Provinz unumschränkt, sowohl über die dem Strassenbau gewidmete Arbeit des Landvolks, als über die vom Könige dazu angewiesene Summen zu gebieten: — eine Magistratsperson, die von dem Staatsrathe des Königs ernannt und abgesezt wird, von ihm Befehle empfängt, und in einem immerwährenden Zusammenhange mit ihm steht. — So wie ein monarchischer Staat sich dem Despotismus mehr nähert: so verschlingt die vollziehende Gewalt nach und nach jede andere Macht im Staate nnd bemächtiget sich mit der Zeit der Verwaltung aller Zweige der Einkünfte, die zu irgend einem öffentlichen Endzwecke bestimmt sind. Indeß werden in Frankreich die grossen Poststrassen, die, welche von einer der vornehmsten Städte des Königreichs zur andern gehen, ziemlich gut in Ordnung gehalten; und sie sind in einigen Provinzen sogar in besserm Stande, als der größte Theil der Heerstrassen Englands, auf welchen Wegezölle bezahlt werden. Das aber, was wir Queerstrassen nennen, — das heißt, der bey weitem grössere Theil aller Landstrassen, wird gänzlich vernachlässiget, und ist an vielen Orten für schweres Fuhrwerk schlechterdings unfahrbar. Auf einigen ist es sogar gefährlich zu Pferde zu reisen; und die einzige sichere Art fortzukommen ist, sich und seine Waaren auf Maulesel zu laden. Die Ursache ist begreiflich. Der stolze Minister eines prachtvollen und eitelen Hofes, kann oft ein Wohlgefallen daran finden, eine grosse Heerstrasse die von dem vornehmsten Adel gesehen wird, wodurch er sich das Lob desselben, und oft dessen Beystand zu Unterstützung seines Credits

am Hofe verdienen kann, mit aller Pracht und Herrlichkeit zu erbauen. Aber eine Menge kleiner, ähnlicher Strassenbaue zu besorgen, an welchen nichts gethan werden kann, was ins Auge fiele, nichts, was die Bewunderung irgend eines Reisenden erweckte, kurz Baue, die sich durch nichts, als ihre grosse Nützlichkeit empfehlen, ist ein in aller Rücksicht so kleinliches und niedriges Geschäft, daß es der Aufmerksamkeit eines so hohen Beamten ganz unwürdig scheint. Unter einer solchen Staatsverwaltung werden Anstalten der Art immer gänzlich vernachlässiget.

In China und in verschiedenen andern asiatischen Reichen, nimmt die vollziehende Gewalt, die Ausbesserung der Landstrassen und die Unterhaltung der schiffbaren Kanäle selbst über sich. In den Anweisungen, die jedem Befehlshaber einer Provinz mitgegeben werden, stehen diese Gegenstände unter den ihm empfohlenen oben an; und das Urtheil, welches der Hof über dessen Amtsführung fällt, richtet sich grossentheils nach der Aufmerksamkeit, die er auf sie gewandt hat. Dieser Zweig der öffentlichen Polizey soll daher in allen diesen Ländern, vornehmlich aber in China, sehr wohl besorgt seyn; in welchem letztern Lande, wie man sagt, Heerstrassen und Kanäle, alles was man von der Art in Europa sehen kann, weit übertreffen. Indessen kommen uns alle die Nachrichten, die wir über diese Monumente haben, größtentheils nur von schwachen und alles anstaunenden Reisenden, oder gar von dummen oder absichtlich lügenden Missionarien zu. Wenn ein Bernier uns die Heerstrassen und Kanäle Hindostans beschreibt: so sinkt unser Begriff von ihnen weit unter die Vorstellung herab, die wir nach andern Reisebeschreibungen, von ihnen hatten. Es mag auch dort vielleicht wie

in

in Frankreich zugehen, daß die grossen Heerstrassen, durch welche Hauptstädte zusammenhängen, — die, von welchen am Hofe und in der Residenz viel geredet wird — prächtig erbauet, alle andere aber vernachlässiget werden. Dazu kömmt, daß in China, in Hindostan, und in verschiedenen andern asiatischen Staaten die Einkünfte des Landesherrn fast alle aus einer Abgabe von Ländereyen, oder aus einer Art von Landrente herkommen, die mit der Grösse des jährlichen Erzeugnisses nothwendig steigen und fallen. Das wichtigste Interesse des Landesherrn also, — sein Einkommen, — ist in diesen Ländern mit dem Anbaue des Landes, mit der Grösse von dessen Ertrage, und mit dem Werthe seiner Erzeugnisse aufs genaueste verbunden. Um nun sowohl die Menge, als den Werth derselben aufs möglichste zu erhöhen, ist es nothwendig, ihnen den ausgebreitetsten Markt, den sie haben können, zu verschaffen; und dieß kann nicht geschehen, wenn nicht zwischen allen Theilen des Landes der freyeste, leichteste und wohlfeilste Zusammenhang eröffnet ist: wozu hinwiederum gute Heerstrassen und vortrefliche, immer schiffbare Kanäle gehören. In Europa hingegen ist kein Land, wo der Landesherr seine vornehmsten Einkünfte aus einer Landrente, oder aus einer Auflage auf Ländereyen zöge. — Zulezt hängt zwar in allen grossen Königreichen, vielleicht der größte Theil dieser Einkünfte von der Grösse des Landeserzeugnisses ab. Aber diese Abhängigkeit ist weder so unmittelbar, noch fällt sie so deutlich in die Augen. In Europa fühlt sich also der Landesherr nicht so stark aufgefordert, geradezu dahin zu arbeiten, daß der Ertrag von Grund und Boden, sowohl an Menge als an Werthe der Producte, möglichst vergrössert, oder daß für diese Producte durch gut unterhaltene Landstrassen und Kanäle,

der ausgebreiteteste Markt eröffnet werde. Wenn es also auch wahr seyn sollte, was doch noch manchem Zweifel unterworfen ist, daß in einigen Theilen Asiens, dieser Zweig der öffentlichen Polizey durch die ausübende Gewalt des Staats, gut verwaltet wird: so würde doch daraus noch nicht folgen, daß, bey dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, sich in irgend einem Theile von Europa etwas ähnliches erwarten ließe.

Selbst diejenigen öffentlichen Werke, die kein solches Einkommen verschaffen, woraus sie unterhalten werden könnten, deren Nutzen aber blos auf einen gewissen Ort oder Bezirk eingeschränkt ist, werden immer besser aus den besondern Einkünften des Orts und der Provinz, unter der Verwaltung von örtlichen oder Provinzialobrigkeiten, als aus den allgemeinen Staatseinkünften unterhalten; in welchem Falle auch die Verwaltung der vollziehenden Macht im Staate anheimfällt. Wenn die Strassen von London auf Unkosten der Schatzkammer gepflastert und erleuchtet werden sollten: läßt es sich wohl denken, daß sie so gut gepflastert und erleuchtet seyn würden, als sie es jezt sind; oder daß sie es für so wenig Geld seyn würden? Ueberdieß würden alsdann, anstatt daß jezt die Einwohner jeder Strasse, jedes Viertheils, oder jedes Kirchspiels von London die Bequemlichkeit, die sie geniessen, auch selbst bezahlen, die Einwohner von ganz England zur Pflasterung und Erleuchtung von London zusammenschiessen; und Leute, die nie den geringsten Vortheil davon zu erwarten haben, würden so gut dazu beytragen, als die, denen beides alle Tage zu statten kömmt.

Die Mißbräuche, die sich zuweilen in die Verwaltung solcher Einkünfte einschleichen, welche in einem

nem besondern Orte oder Bezirke erhoben werden, und unter der Aufsicht von Orts- oder Bezirksobrigkeiten stehen, mögen noch so ungeheuer scheinen: so sind sie doch in der That wahre Kleinigkeiten gegen die Mißbräuche, die fast immer in der Verwendung der Einkünfte eines grossen Reichs statt haben. Sie lassen sich überdieß weit leichter abstellen. Vielleicht mögen z. B. die acht Tage Arbeit,*) die in Großbritannien das Landvolk zur Ausbesserung der Heerstrassen leisten muß, von den örtlichen oder Provinzialobrigkeiten unter deren Aufsicht sie stehen, — den Friedensrichtern meine ich, — nicht immer so weislich angewandt werden, als es wohl geschehen könnte. Aber nie ist doch dabey irgend eine Klage von begangener Grausamkeit, oder erlittener Unterdrückung gehört worden. In Frankreich hingegen, wo die Intendanten diese Verwaltung über sich haben, ist die Anwendung der Arbeiten nicht immer weiser, aber die Art sie einzufordern ist immer grausam und unterdrückend gewesen. Diese Corvées (so nennt man in Frankreich diese dem Landmanne zur Pflicht gemachten unentgeldlichen Arbeiten) haben eines der vornehmstem Werkzeuge der Tyranney ausgemacht, womit jene Beamten, eine ihnen mißfällig gewordene Gemeinde, oder Ortschaft züchtigten.

*) Also auch eine Strassenbaufrohne in England? Und doch ist hier nie darüber geschrieen worden; da sie in Frankreich den Gegenstand der größten Klage des Landmannes ausmachte, und in andern Ländern über noch härteren Bedrückungen vergessen wurde.

A. d. U.

2.

Von denjenigen öffentlichen Werken, die nöthig ſind, um beſondere Zweige des Handels zu begünſtigen.

Der Endzweck der oben genannten Werke und Anſtalten iſt, dem Handel im Allgemeinen Erleichterungen zu verſchaffen. Aber um einzelne Zweige deſſelben zu unterſtützen, ſind auch beſondere Anſtalten nothwendig, die auch hinwiederum eigenen Aufwand erfordern.

Diejenigen Zweige des Handels, zum Beyſpiel, die mit wilden, ungeſitteten Völkern geführt werden, wollen auf eine beſondere Weiſe geſchüzt ſeyn. Bloſſe Waarenbehältniſſe und Schreibſtuben würden den Kaufleuten, die nach der weſtlichen Küſte von Afrika handeln, keine hinlängliche Sicherheit für ihre Güter verſchaffen. Um dieſe gegen die barbariſchen Eingebohrnen zu vertheidigen, müſſen die Plätze, wo ſie aufbehalten werden, auf eine oder die andere Art befeſtigt ſeyn. In Hindoſtan iſt der Charakter des Volks zwar ſanft und milde; aber die immerwährenden Kriege und Verwirrungen, die unter den Regenten dieſer Länder herrſchen, machen, wie man glaubt, eine ähnliche Vorſicht unentbehrlich. Wenigſtens geſchah es unter dem Vorwande, Menſchen und Güter vor Gewaltthätigkeiten zu ſichern, daß ſowohl die franzöſiſche als die engliſche Handelsgeſellſchaft die erſte Erlaubniß erhielt, Feſtungen in dieſen Ländern anzulegen.

Bey andern Nationen, deren kraftvollere Regierung Fremden nie erlauben würde, Festungen auf ihrem Gebiethe zu erbauen, kann es vielleicht zur Unterstützung des Handels mit ihnen nothwendig seyn, einen Abgesandten, Minister oder Consul zu unterhalten, der theils die Streitigkeiten unter seinen eigenen Landsleuten, nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten entscheiden, theils in ihren Streitigkeiten mit den Eingebohrnen, als eine öffentliche Person, mit mehr Ansehen auftreten, und nachdrücklicher, als es von einer blossen Privatperson geschehen kann, ihre Rechte vertheidigen könne. Das Handelsinteresse hat es oft nothwendig gemacht, Abgesandte an Höfe zu schicken, die wegen der politischen Verbindungen keine solche Aufmerksamkeit erfordert hatten.— Daß ein englischer Gesandter beständig zu Constantinopel residirt, geschah ursprünglich blos zum Besten der nach der Türkey handelnden Gesellschaft. Die ersten englischen Gesandtschaften nach Rußland hatten ebenfalls blos Handelsangelegenheiten zum Gegenstande. Wahrscheinlich kömmt überhaupt die Gewohnheit der europäischen Regenten, bey allen benachbarten Staaten immerwährende Gesandtschaften zu unterhalten, davon her, daß der Handel das Interesse der Einwohner so mannigfaltig verwickelt hat. Wenigstens fängt diese Gewohnheit, die den alten Staaten unbekannt war, in dem neuern Europa nicht vor dem Ende des funfzehnten und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, das heißt, von der Zeit an, da der europäische Handel sich auszubreiten anfing, und die europäischen Nationen auf das Handelsinteresse aufmerksam wurden.

Es scheint nicht unbillig, daß der besondere Schutz oder Beystand, den ein gewisser einzelner Han-

delszweig vom Staate verlangt, auch durch eine Abgabe, die auf diesen besondern Zweig allein gelegt wird, bezahlt werde; es sey nun, daß jeder, der ein solches Gewerbe anfängt, bey seinem Eintritte eine mässige Summe bezahle, oder, welches noch besser ist, daß bestimmte Prozente von dem Werthe der darin ein- und ausgeführten Waaren bezahlt werden. Die Zölle überhaupt, sagt man, sind daher entstanden, daß man für die Unkosten, die erfordert wurden, den Handel gegen Seeräuber und Freybeuter zu beschützen, einen Ersatz verlangt hat. Wenn es aber für billig gehalten wurde, dem Handel überhaupt eine Abgabe aufzulegen, weil die Beschützung desselben Kosten verursachte, die herbeygeschaft werden mußten; so kann es auch nicht unbillig scheinen, einem besondern Handelszweige, der einen eigenen Schutz verlangt, auch zur Ersetzung der Kosten, die dieser Schutz verursacht, eine eigene Abgabe aufzulegen.

Die Beschützung des Handels überhaupt hat man immer als einen Theil der Vertheidigung des ganzen Staats, und also als eine der Pflichten der vollziehenden Macht angesehen. Daher ist es immer dieser Macht überlassen worden, die Handelszölle überhaupt sowohl einzuheben, als zu verwenden. Nun ist die Beschützung eines einzelnen Handelszweiges nichts anders, als ein Theil von der Beschützung des Handels überhaupt; es ist also auch ein Theil der Pflichten jener Gewalt. Und wenn also die Nationen immer mit sich selbst übereinstimmend zu Werke gingen: so müßten die für jenen besondern Schutz eingehobenen besondern Abgaben, auch der Verwaltung der vollziehenden Macht überlassen werden. Aber in dieser Rücksicht, so wie in vielen andern, haben

die

die Nationen, bey ganz ähnlichen Fällen, nicht immer gleichförmig gehandelt. Daher in den meisten handelnden Staaten Europas, die Handelsgesellschaften, welche gewisse Zweige des Handels ausschliessend treiben, die gesetzgebende Macht zu überreden gewußt haben, daß auch die Sorge für den Schutz dieser Zweige, welche eigentlich dem Landesherrn zukömmt, ihnen mit aller der Gewalt, welche dazu erfordert wird, überlassen werden müsse.

Diese Gesellschaften mögen, bey der ersten Einführung gewisser Handelszweige, dadurch nützlich geworden seyn, daß sie auf ihre Kosten einen Versuch machten, zu welchem der Staat sich nicht entschliessen wollte. Aber in der Länge der Zeit sind sie alle dem Staate entweder unnütz oder lästig geworden, und haben entweder die Handelsgeschäfte schlecht geführt, oder die Ausbreitung derselben aufgehalten.

Wenn diese Gesellschaften nicht mit einem von einer bestimmten Anzahl Personen zusammengeschossenen Kapitale ihren Handel treiben, sondern jede dazu beeigenschaftete Person für die Bezahlung eines gewissen Eintrittsgeldes, und gegen das Versprechen, sich den Anordnungen der Gesellschaft zu unterwerfen, zuzulassen verbunden sind — dergestalt, daß jedes Glied der Gesellschaft für sich, mit seinem eignen Kapitale, und auf seine eigene Gefahr handelt: so werden sie regulirte Gesellschaften, (regulated companies) genannt. Wenn aber alle Glieder einer solchen Gesellschaft ihre Kapitalien zusammenschiessen, und mit diesem gesammelten Fond nur Ein Handel getrieben wird, an dessen Gewinn und Verlust alle Theil nehmen: so ist dieß eine Gesellschaft mit vereinten Fonds (joint-stock-company). Beyde können entweder ausschliessende Privilegien haben, oder nicht.

Regulirte Handelsgesellschaften sind in jeder Rücksicht den Handwerkszünften und Innungen gleich, die in allen europäischen Städten so gemein sind; und treiben also, so wie diese, ein Monopol einer etwas erweiterten Art. So wie kein Einwohner einer Stadt eher ein zünftig gewordenes Gewerbe treiben kann, bis er das Bürgerrecht dieser Stadt erhalten hat: so kann kein Unterthan eines Staates, einen Handelszweig, der in den Händen einer regulirten Gesellschaft ist, rechtmäßiger Weise treiben, als wenn er zuvor ein Mitglied dieser Gesellschaft wird. Der Alleinhandel, den eine solche Gesellschaft sich zueignet, ist mehr oder weniger strenge, nachdem sie denen, die zugelassen werden wollen, mehr oder minder harte Bedingungen vorschreibt; und nachdem ihre Vorsteher mehr oder weniger Ansehen besitzen, — es mehr oder weniger in ihrer Gewalt haben, den grössern Theil dieses Handels sich selbst und den näher mit ihnen verbundenen Freunden zuzueignen. In den meisten alten regulirten Gesellschaften war, so wie in den Handwerkszünften, an das Aushalten gewisser Lehrjahre ein Privilegium geknüpft: so daß, zum Beyspiel, der, welcher bey einem Gliede der Gesellschaft ausgelernt hatte, ohne alles Eintrittsgeld, oder mit einem geringern, als andere, in dieselbe aufgenommen wurde. Ueberhaupt herrscht der gewöhnliche Innungsgeist in allen regulirten Handelsgesellschaften; wenn er nicht von den Gesetzen in Schranken gehalten wird. Allenthalben, wo man ihnen erlaubt hat, nach ihrem natürlichen Hange zu handeln, haben sie immer, um die Anzahl der Mitbewerber zu vermindern, ihren Handelszweig einer Menge lästiger Verordnungen unterworfen. Sobald hingegen der Staat sie hiervon zurückgehalten hat: sind sie fast durchgängig unbedeutend und unnütz geworden.

Die

Die regulirten Gesellschaften, die sich gegenwärtig für den Betrieb des auswärtigen Handels in Großbritannien befinden, sind die alte Gesellschaft der Aventurierhändler, die jezt die Hamburgische Gesellschaft heißt; dann die, welche nach Rußland, die, welche nach der Levante, die, welche nach der Türkey, und endlich die, welche nach Afrika handelt.

Die Bedingungen, unter welchen man zu der Hamburgischen Gesellschaft zugelassen wird, sind, wie man sagt, jezt ausserordentlich leicht; und ihre Directoren haben entweder nicht mehr Macht genug, ihren Handel lästigen Anordnungen zu unterwerfen, oder sie haben in der lezten Zeit keinen Gebrauch davon gemacht. So ist es aber nicht immer gewesen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mußten funfzig, und einmahl hundert Pfund St. Eintrittsgeld bezahlt werden; zu welcher Zeit auch das ganze übrige Verfahren der Gesellschaft, wie man versichert, äusserst unterdrückend für den übrigen Handelsstand war. In den Jahren 1643, 1645 und 1661 beschwerten sich die Tuchhändler, und andere freye Handelsleute aus den westlichen Theilen Englands bey dem Parlamente über jene Gesellschaft, als über Alleinhändler, die den Handel beschränkten und die Manufacturen des Landes unterdrückten. Obgleich diese Klagen keine Parlamentsacte gegen die Gesellschaft zu Wege brachten: so jagten sie sie doch wahrscheinlich dergestalt in Furcht, daß ihre Directoren genöthigt waren, ihre Aufführung zu ändern. Wenigstens sind seit der Zeit weiter keine Klagen gegen sie laut geworden.

Für die nach Rußland handelnde Gesellschaft wurde durch Parlamentsacten vom zehnten und eilften Jahre Wilhelms des dritten, das Eintrittsgeld, welches neue

Mit-

Mitglieder bezahlen mußten, auf fünf Pfund St. feſtgeſezt. Bey der Eſthländiſchen Geſellſchaft wurde im fünf und zwanzigſten Jahre Karls des zweyten ebenfalls durch eine Parlamentsäcte die Zulaſſung für vierzig Schillinge zugeſtanden, wobey zugleich Schweden, Dänemark und Norwegen von den Ländern, worauf ihr Privilegium lautete, ausgenommen wurden. Wahrſcheinlich hatte ebenfalls die willkührliche Tyranney, die dieſe beyden Geſellſchaften über das Publicum ausgeübt hatten, zu dieſen Parlamentsacten die Veranlaſſung gegeben. Wenigſtens ſchildert Joſias Child, der vor dieſer Zeit ſchrieb, dieſe Geſellſchaften ſowohl, als die Hamburgiſche, als unterdrückende Monopoliſten; und ſchreibt den Mißbräuchen, die ſie ſich zu Schulden kommen lieſſen, den ſchlechten Zuſtand zu, in welchem ſich der engliſche Handel mit den in ihren Privilegien enthaltenen Ländern befinde. Wenn aber auch ſolche Geſellſchaften, zu unſerer Zeit, für ihre Mitbürger nicht mehr ſehr drückend ſeyn mögen: ſo ſind ſie doch gewiß für den Staat unnütz. Und vielleicht iſt, unnütz und vergeblich zu ſeyn, das höchſte Lob, welches eine regulirte Handelsgeſellſchaft verdienen kann; ein Lob, welches, wie es ſcheint, den drey oben genannten gegenwärtig gebührt.

Um in die nach der Türkey handelnde Geſellſchaft zugelaſſen zu werden, mußten ehedem Perſonen unter ſechs und zwanzig Jahren, fünf und zwanzig Pfund St. und Perſonen über dieſes Alter funfzig Pfund bezahlen. Nur eigentliche Kaufleute oder Großhändler konnten Mitglieder davon werden, und alle Krämer, welche Waaren im Einzelnen verkaufen, waren davon ausgeſchloſſen. Vermöge eines Statuts der Geſellſchaft durften brittiſche Manufacturwaaren auf keinem andern Schiffe, als einem, welches der ganzen

zen Gesellschaft gemeinschaftlich gehörte, nach der Türkey versandt werden; und da diese Schiffe sämmtlich aus dem Londoner Hafen abfuhren: so schränkte jenes Statut den Handel auf diesen Platz, wo alles so theuer ist, und auf die in und um London lebenden Kaufleute ein. Durch ein anderes Statut der Gesellschaft durfte niemand, der von London mehr als zwanzig Meilen entfernt lebte, und das Bürgerrecht der Stadt London nicht besaß, zum Mitgliede aufgenommen werden; eine Einschränkung, die, mit der vorigen verbunden, nothwendig alle andere, als eigentliche Londoner Bürger von diesem Handel ausschliessen mußte. Da die Zeit, wenn diese der ganzen Gesellschaft zugehörenden Schiffe geladen werden und absegeln sollten, ganz von den Directoren abhing: so konnten sie sehr leicht diese Schiffe mit ihren eigenen Gütern und den Gütern ihrer vertrautern Freunde anfüllen, indeß sie die übrigen unter dem Vorwande ausschlossen, daß sie ihre Versendungen zu spät angemeldet hätten. In diesem Zustande der Dinge ward also durch die Gesellschaft ein vollkommener und für das Publicum sehr drückender Alleinhandel einigen wenigen Personen in die Hände gespielt. Diese Mißbräuche gaben zu der Parlamentsacte Anlaß, die im sechs und zwanzigsten Regierungsjahre Georgs des zweyten erschien, durch welche das Eintrittsgeld, für alle Personen, ohne Unterschied des Alters, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob es Kaufleute wären, oder ob sie das Londoner Bürgerrecht hätten, auf zwanzig Pfund St. herabgesezt, — und worin allen solchen Personen erlaubt wurde, alle brittischen Waaren, deren Ausfuhr sonst nicht verbothen ist, aus allen Häfen des Königreichs in jeden türkischen Hafen auszuführen, — und alle türkische Waaren, deren Einfuhr nicht überhaupt verbothen ist, gegen Erlegung der allgemeinen Landes-

zölle,

zölle, und der besondern der Gesellschaft zu entrichtenden Abgaben, und unter der Verpflichtung, sich dem obrigkeitlichen Ansehen des brittischen Gesandten und der brittischen Consuln in der Türkey zu unterwerfen, und die gehörig bestätigten Statuten der Gesellschaft zu beobachten, — einzuführen. Um alle aus diesen Statuten entstehenden Unterdrückungen zu verhüten, wurde in eben dieser Parlamensacte verordnet: "daß, sobald sieben Glieder der Gesellschaft sich durch irgend "ein nach der Zeit dieser Acte gemachtes Statut beschwert glaubten, sie davon an das Handels- und "Plantations-Collegium, Board of Trade et Plan- "tations, (an dessen Stelle jetzo ein Ausschuß aus dem "geheimen Staatsrathe getreten ist,) apelliren könnten; doch mit der Einschränkung, daß die Appel- "lation innerhalb eines Jahres, von dem Tage an "zu rechnen, da dieses Statut in Ausübung käme, "eingereicht werden müßte." Diese lezte Clausel scheint nicht völlig zweckmäßig. Denn ein Jahr ist nicht immer ein hinlänglich langer Zeitraum, um jedem Gliede einer Gesellschaft die schädlichen Folgen eines neuen Statutes zu entdecken; und gegen solche Anordnungen also, deren Schädlichkeit oder Härte erst nach dieser Zeit bemerkt wird, kann bey der türkischen Handelsgesellschaft, weder das Handelscollegium, noch der geheime Staatsrath Hülfe verschaffen. Ueberdieß zielen die meisten Statuten regulirter Handlungsgesellschaften nicht sowohl darauf ab, die jetzigen Glieder der Gesellschaft zu unterdrücken, als andere von der Theilnehmung an ihren Vorrechten auszuschliessen: welches nicht blos durch hohe Eintrittsgelder, sondern noch durch viele andere Mittel geschehen kann. — Die unveränderliche Absicht solcher Gesellschaften ist, von ihrem angelegten Kapital die grösten möglichen Gewinnste zu ziehen, und deßhalb den

Markt

Markt sowohl für die Güter, welche sie aus-, als für diejenigen, welche sie einführen, immer mit einer geringern Quantität Waaren angefüllt zu erhalten, als darauf abgesezt werden könnte; wozu aber kein anderes Mittel ist, als die Concurrenz mehrerer Verkäufer zu verhindern, oder neue Anfänger von diesem Handelszweige abzuschrecken. — Auch die in der Parlamentsacte bestimmte Summe von zwanzig Pfunden scheint noch zu groß zu seyn. Denn ob sie gleich nicht Leute, die sich in den Handel nach der Türkey auf lange Zeit einlassen wollen, abschrecken wird: so kann sie doch leicht solche Kaufleute zurückhalten, welche nur einmahl eine Speculation dahin machen wollen. — In allen Handelszweigen aber, sind diejenigen Kaufleute, welche sie fortdauernd und regelmäßig betreiben, wenn sie auch nicht zu einer Innung vereiniget sind, doch ganz natürlicher Weise darin einverstanden, daß sie ihre Gewinnste über das gewöhnliche Verhältniß zu erhöhen suchen: zu welchem Verhältnisse der Handelsgewinn nie sicherer, als durch die vorübergehenden Unternehmungen einzelner speculativer Hazardhändler herunter gebracht werden kann. Der türkische Handel, ob er gleich durch die gedachte Parlamentsacte, gewissermassen für jedermann geöfnet zu seyn scheint, wird doch noch von sehr vielen Personen, als weit entfernt von einer vollkommenen Freyheit angesehen. Die nach der Türkey handelnde Gesellschaft trägt zur Unterhaltung des Abgesandten in Constantinopel, und zweyer oder dreyer Consuln, in verschiedenen türkischen Städten bey. Aber von Rechtswegen sollten diese, wie alle andere Diener des Staats, ganz vom Staate unterhalten werden; und dafür sollte der Handel nach der Türkey allen brittischen Unterthanen offen stehen.

Regu-

Regulirte Handelsgesellschaften haben zwar, wie schon Josias Child bemerkt, oft Gesandte an auswärtigen Höfen besoldet, aber nie auf ihre Unkosten, in den Ländern, wohin sie handeln, Festungen errichtet, und Besatzungen daselbst unterhalten. Handelsgesellschaften hingegen, die mit einem zusammengeschossenen Fond handeln, haben das leztere oft gethan. In der That scheinen jene auch zu dieser Operation weit weniger, als diese, gemacht zu seyn.

Zuerst haben die Directoren einer regulirten Gesellschaft kein eigenes Interesse an dem Flor des allgemeinen Handels der Gesellschaft, — zu dessen Beförderung doch jene Festungen und Besatzungen abzwecken sollen. Sogar kann zuweilen der Verfall jenes allgemeinen Handels, ihrem Privathandel vortheilhaft werden, indem er die Anzahl ihrer Mitbewerber vermindert, und sie dadurch in den Stand sezt, wohlfeiler einzukaufen und theurer zu verkaufen. Die Directoren einer Gesellschaft hingegen, die mit einem gemeinschaftlichen Kapitale handelt, haben nur ihren Antheil an den Gewinnsten, welche die ganze Gesellschaft macht. Sie haben keinen eigenen Handel, und also auch kein eigenes Interesse, welches von dem Interesse der Gesellschaft getrennt, und zuweilen demselben entgegengesezt wäre. Sie gewinnen mehr oder weniger, nachdem der Handel der Gesellschaft im Ganzen mehr oder weniger im Flor ist. Es liegt also auch ihnen selbst daran, die Festungen und Besatzungen, welche zur Beschützung jenes Handels nothwendig sind, in gutem Stande zu erhalten. Von ihnen also kann man weit eher als von den Directoren einer regulirten Gesellschaft erwarten, daß sie mit Fleiß und Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand sorgen werden. Die Directoren einer mit einem

nem gemeinschaftlichen Fond handelnden Gesellschaft haben, zweytens, immer grosse Geldsummen, — nehmlich eben diese zusammengeschossenen Fonds unter ihren Händen, wovon sie also einen Theil oft sehr schicklich zur Erbauung, Ausbesserung und Unterhaltung solcher Festungen und Besatzungen anwenden können. Die Directoren einer regulirten Gesellschaft hingegen, die kein gemeinschaftliches Kapital zu verwalten haben, sind auch von allen Fonds, woraus sie jenen Aufwand bestreiten könnten, entblößt, ausgenommen von den zufälligen Einnahmen, welche die Eintrittsgelder neuer Mitglieder, — und von den beständigen aber kleinen, welche gewisse Abgaben aller Mitglieder der Gesellschaft verschaffen. Hätten sie also gleich das nehmliche Interesse, wie die Directoren der Actiengesellschaften, für Festungen und deren Besatzungen mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu sorgen: so hätten sie doch nicht eben das Vermögen, welches jene haben, die dazu nöthigen Kosten aufzuwenden. Ganz anders verhält es sich mit der Unterhaltung eines öffentlichen Geschäftsträgers an einem auswärtigen Hofe. Diese Sache fordert gar keine beständige Aufmerksamkeit; und der Aufwand, den sie verursacht, ist mäßig und bestimmt. Sie ist also sowohl dem Geiste, als dem Vermögen einer regulirten Gesellschaft weit mehr angemessen.

Doch lange Zeit nach Josias Child, im Jahre 1750, wurde eine regulirte Handelsgesellschaft, ich meine die noch jezt bestehende Gesellschaft der nach Afrika handelnden Kaufleute, errichtet, der es ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, anfangs alle, zwischen dem weissen Vorgebirge und dem Vorgebirge der guten Hofnung, — nachher aber nur die zwischen dem rothen Vorgebirge und dem Vorgebirge der gu-

ten Hofnung liegenden brittischen Festungen und Besatzungen zu unterhalten. Es scheint, daß man bey der Acte, durch welche diese Gesellschaft errichtet wurde, (es ist die 31ste Acte aus dem 23sten Jahre Georgs des zweiten,) sich zwey verschiedene Absichten vorgesezt habe: erstlich den unterdrückenden Monopoliengeist, der den Directoren einer regulirten Handelsgesellschaft eigen zu seyn pflegt, im Zaume zu halten; zweytens sie zu einer ihr nicht natürlichen Fürsorge für die Unterhaltung von Festungen und Besatzungen zu nöthigen.

Um die erste Absicht zu erreichen, ist das Eintrittsgeld auf vierzig Schillinge eingeschränkt worden. Der Gesellschaft wird verbothen, die Kapitalien ihrer Glieder in einen Fond zu vereinigen und mit diesem zu handeln; es wird ihr verboten, auf ihren gemeinschaftlichen Credit Geld zu borgen; oder die Privatpersonen, die sich mit diesem Handel abgeben wollen — vorausgesezt, daß sie brittische Unterthanen sind, und das bestimmte Eintrittsgeld bezahlt haben, — dem mindesten Zwange zu unterwerfen. Die Regierung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft wird einem in London sitzenden Ausschusse von neun Personen anvertrauet, der aus allen zu London, Bristol und Liverpool das Bürgerrecht habenden Gesellschaftsgliedern gewählt wird; aus jeder dieser Städte drey Personen. Keiner dieser Directoren kann länger als drey Jahre hinter einander in seinem Amte bleiben. Jedes Mitglied kann von dem Commerz- und Plantationscollegium, — oder nach der neuen Einrichtung von einem Ausschusse des geheimen Staatsraths, — nachdem es mit seiner Vertheidigung gehört worden, abgesezt werden. Jenem Ausschusse ist verbothen Negersklaven aus Afrika auszuführen, oder afrikanische

Waaren

Waaren nach Großbritannien einzuführen. Nur weil ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Festungen und Besatzungen zu unterhalten: so ist ihnen auch erlaubt, zu diesem Endzwecke Güter und Vorräthe aller Art aus Großbritannien nach Afrika zu führen. Aus den Summen, welche ihnen die Gesellschaft anvertrauet, werden ihnen nicht mehr als achthundert Pfund St. zugestanden, um damit ihre Factoren und Buchhalter zu London, Bristol und Liverpool zu besolden, die Hausmiethe für ihr Comtoir in London zu bezahlen, und alle andere Kosten der Verwaltung, der Aufträge, die sie an andere geben, oder der Agenten, die sie bey irgend einem Geschäfte brauchen, zu bestreiten. Was von dieser Summe, nach Bestreitung der gedachten Ausgaben übrig bleibt, können sie unter sich, als eine Belohnung für ihre Mühe, auf eine ihnen selbst beliebige Art vertheilen. Durch eine solche Verfassung sollte man glauben, wäre dem Monopolien-Geiste hinlänglich bey der Gesellschaft vorgebeugt, — und der ersten Absicht der oben gedachten Parlamentsacte ein Genüge gethan worden. Und doch scheint der Erfolg diese Erwartung nicht bestätiget zu haben. Obgleich durch die zwanzigste Acte des vierten Jahres Georgs des dritten, die Festung Senegal mit allem ihrem Zugehör der nach Afrika handelnden Gesellschaft von Kaufleuten überlassen worden war: so wurde sie doch mit ihrem Gebiethe, und der ganzen Küste von dem Hafen von Salé in der südlichen Barbarey an, bis nach dem rothen Vorgebirge, schon durch die fünfte Acte Georgs des dritten, im vier und vierzigsten Kapitel der Gerichtsbarkeit der Gesellschaft wieder entzogen; dieser ganze Bezirk der Krone zurückgegeben, und dem freyen Handel aller großbritannischen Einwohner überlassen. Die Gesellschaft war nehmlich in den Verdacht gekommen, daß sie den

Handel beschränke, und eine Art von unschicklichem Alleinhandel errichte. Wie sie dieß bey den Anordnungen thun konnte, welche die Acte vom drey und zwanzigsten Jahre Georgs des zweyten gemacht hatte, ist schwer zu begreifen. Und doch finde ich, in den gedruckten Debatten des Unterhauses, — obgleich diese nicht immer die lauterste Quelle von historischen Nachrichten sind — daß sie dessen im Parlament beschuldigt worden ist. So viel läßt sich muthmaßlich einsehen, daß, da die neun Personen, welche den dirigirenden Ausschuß ausmachten, alle selbst Kaufleute waren; und da alle Gouverneurs und Factoren in den verschiedenen Festungen und Niederlassungen der Gesellschaft gänzlich von ihnen abhingen: diese vielleicht den Aufträgen und Anweisungen der erstern einen solchen Vorzug vor den Aufträgen anderer Kaufleute gaben, daß daraus eine wirkliche Art von Alleinhandel entstand.

Um die zweyte der oben gedachten Absichten zu erreichen, wurde der Gesellschaft jährlich eine gewisse Summe Geldes zur Unterhaltung der Festungen und Besatzungen, vom Parlament angewiesen, gemeiniglich gegen 13,000 Pfund St. Ueber die gehörige Anwendung dieser Summe soll der Ausschuß jährlich einem Mitgliede des Schatzkammergerichts*) Rechnung ablegen, welche Rechnung alsdann dem Parlamente vorgelegt werden soll. Doch von dem Parlamente, welches gewohnt ist, Millionen ausgeben zu sehen, ohne sich sonderlich um ihre Verwendung zu bekümmern, ist wahrscheinlich nicht zu erwarten, daß es auf eine jährliche Ausgabe von 13,000 Pfund St. eine grosse Aufmerksamkeit wenden werde. Und eben so wenig

*) Im Original heißt er Cursitor Baron of the Exchequer. A. d. Ue.

wenig läßt sich von einem Mitgliede eines Gerichtshofes, dergleichen der Exchequer ist, erwarten, daß es tiefe Einsichten in das Schickliche oder Unschickliche der Ausgaben haben werde, welche Festungen und Besatzungen erfordern. Es ist wahr, daß das Admiralitätscollegium berechtigt ist, den Schiffskapitäns von der Königlichen Flotte, oder irgend andern im Dienste stehenden Officiers, die Untersuchung des Zustandes dieser Festungen und Besatzungen aufzutragen, und Berichtserstattung darüber zu fordern. Aber dieses Collegium hat auf der andern Seite gar keine Gerichtsbarkeit über die Direction der afrikanischen Handelsgesellschaft, noch irgend eine Gewalt, diejenigen zurecht zu weisen, deren Aufführung es auf diese Weise untersuchen darf; zu geschweigen, daß die Schiffskapitäns der königlichen Flotte, nicht für grosse Kenner der Befestigungskunst gehalten werden können. — Die einzige Strafe, der ein Mitglied des dirigirenden Ausschusses, wegen irgend eines Fehlers, wenn er nicht in wirklicher Veruntreuung der öffentlichen, oder der Gesellschaftsgelder besteht, unterworfen werden kann, ist wie es scheint, die Absetzung von seinem Amte, einem Amte, welches ohne dieß nur drey Jahre dauert, und äusserst geringe Vortheile gewährt. Die Furcht vor einer solchen Strafe kann wohl niemanden zu einer sorgfältigen und ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf ein Geschäfte bewegen, für dessen zweckmässige Betreibung er nicht auf andere Weise interessirt ist. Die Directoren sind beschuldigt worden, zu Ausbesserung des an der Küste von Guinea liegenden Kastels, Cape Coast genannt, wozu das Parlament mehr als einmahl ansehnliche Geldsummen angewiesen hatte, die Steine und Ziegel von England aus hingeschickt zu haben. Und diese Steine und Ziegel, welche man eine so weite Reise machen ließ, sollen noch überdieß

ſo ſchlecht geweſen ſeyn, daß man die damit verbeſſerten Mauern, in der Folge hat von Grund auf neu bauen müſſen. Alle die Feſtungen und Beſatzungen, die nordwärts vom rothen Vorgebirge liegen, werden nicht nur auf Koſten des Staats unterhalten, ſondern ſtehen auch unter der unmittelbaren Aufſicht der vollziehenden Gewalt. Warum nun diejenigen, welche ſüdwärts von jenem Vorgebirge liegen, und die zum Theil auch aus den Caſſen des Staats unterhalten werden, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyn ſollen, davon läßt ſich nicht wohl eine vernünftige Urſache einſehen. — Die Beſatzungen zu Gibraltar und Minorka hatten auch urſprünglich, die Beſchützung des Handels auf dem mittelländiſchen Meere, zur wahren oder doch zur vorgegebenen Abſicht: — aber deßwegen hat man doch nicht die Unterhaltung und die Befehlshaberſchaft dieſer Feſtungen, der nach der Levante handelnden Kaufmannsgeſellſchaft, ſondern der vollziehenden Macht aufgetragen, der ſie auch auf alle Weiſe gehört. Die Würde und der Glanz dieſer Macht ſcheint groſſentheils auf dem weiten Umfange ihres Gebieths zu beruhen: und es iſt alſo nicht wahrſcheinlich, daß ſie es an Sorgfalt, dieſes ihr Gebieth zu vertheidigen, werde fehlen laſſen. Die Beſatzungen von Gibraltar und Minorka ſind daher auch nie vernachläſſigt geweſen. Und wenn Minorka zweymahl genommen worden, und jezt vielleicht auf immer verloren iſt: ſo kann man doch die Schuld davon auf keine Weiſe der Sorgloſigkeit der Regierung beymeſſen. Ich will indeß hiermit gar nicht behaupten, daß dieſe beyden Feſtungen, die Großbritannien ſo viel Geld gekoſtet haben, im mindeſten zu Erreichung der Abſicht nöthig geweſen wären, um derentwillen man ſie zuerſt von der ſpaniſchen Monarchie losriß. Vielmehr glaube ich, daß dieſe Er-

oberun-

oberungen zu nichts weiter dienten, als den König von Spanien, den natürlichen Bundesgenossen Englands, von diesem Staate zu entfremden, und die beyden vornehmsten Zweige des Bourbonischen Hauses in ein genaueres und dauerhafteres Bündniß mit einander zu vereinigen, als je die Verwandtschaft des Bluts würde hervorgebracht haben.

Handelsgesellschaften, die mit einem vereinigten Kapitale die Geschäfte treiben, sie mögen nun durch königliche Patente, oder durch Parlamentsacten errichtet werden, sind nicht nur von regulirten, — sondern auch von blossen Privathandelsgesellschaften in mehreren Rücksichten unterschieden.

Erstlich: wenn Privatkaufleute mit einander in Verbindung treten: so kann kein Theilhaber ohne Einwilligung der ganzen Gesellschaft, seinen Antheil an eine andere Person übertragen. Jeder aber kann, nachdem er zu gehöriger Zeit davon Anzeige gemacht hat, sich aus der Gesellschaft zurückziehen, und sein eingelegtes Kapital von derselben zurückfordern. Bey einer Gesellschaft hingegen, die ein durch Actien gesammeltes Kapital zum Fond hat, kann kein Mitglied die Zurückzahlung seines Beytrages, so lange die Gesellschaft besteht, fordern; aber jedes kann, ohne die Einwilligung der Gesellschaft einzuhohlen, seinen Antheil an eine andere Person übertragen, und auf diese Weise ein neues Mitglied in die Gesellschaft einführen. — Der Werth des Antheils, den man an einer solchen Actiengesellschaft *) hat, ist jedesmahl

*) Ich habe, um die Weitläuftigkeit des eigentlichen Ausdrucks im Grundtexte, joint-stock company zu vermeiden, die Benennung einer Actiengesellschaft gewählt,

dem Preise gleich, um welchen man diesen Antheil auf dem Markte verkaufen kann; — und dieser Preis kann in jedem Verhältnisse grösser oder kleiner seyn, als die Summe, welche man ursprünglich zu dem Fond der Gesellschaft eingezahlt hat, oder für welche der Eigenthümer des verkauften Antheils auf den Büchern der Gesellschaft als Gläubiger steht.

Zweytens: In einer Privathandelsgesellschaft muß jedes Mitglied für die von der Gesellschaft gemachten Schulden mit seinem ganzen Vermögen haften. In einer auf Actien errichteten oktroyirten Gesellschaft haftet jedes Mitglied für die Schulden der Gesellschaft, nur mit so viel, als sein Antheil beträgt.

Der Handel einer auf Actien errichteten Gesellschaft wird immer von einem Collegium von Directoren betrieben. Dieses Collegium ist gemeiniglich, in vielen Puncten ihrer Verwaltung, der Oberaufsicht der allgemeinen Versammlung aller Actieninhaber unterworfen. Aber der größte Theil dieser Inhaber hat nicht die geringste Kenntniß von dem Geschäfte der Gesellschaft, und macht auch keinen Anspruch darauf; und wenn also nicht der Parteygeist unter ihnen zu herrschen anfängt: so geben sie sich mit der von den Directoren abgelegten Rechnung wenig ab, und sind zufrieden, wenn sie jährlich oder halbjährig die Dividende richtig empfangen, welche die Directoren ihnen anzuweisen für gut befinden. Diese gänzliche Befreyung von Sorge und von Gefahr, ausgenommen die welche die eingelegte Summe betrift,

gewählt, weil Actien nichts anders sind, als Antheile an dem Kapitale und den Gewinnsten einer Gesellschaft, die mit gemeinschaftlichen, von den Mitgliedern zusammengeschossenen Fonds handelt. A. d. U.

betrift, reizt viele Personen, ihr Geld in solchen auf Actien errichteten Gesellschaften zu wagen, die sich niemahls entschliessen würden, sich in eine Privathandelsgesellschaft einzulassen. Daher ziehen jene Gesellschaften weit grössere Kapitalien an sich, als irgend eine von diesen zu besitzen sich rühmen kann. Der Handelsfond der Südseegesellschaft, betrug zu der einen Zeit mehr als 33 Millionen, 800,000 Pfund St. Das Kapital der Bank von England steigt gegenwärtig auf 10 Millionen 780,000 Pfund St. Da indeß die Directoren solcher Gesellschaft mehr die Verwalter von anderer Leute Gelde, als von ihrem eigenen sind: so kann man nicht von ihnen erwarten, daß sie mit eben der ängstlichen Sorgfalt darüber wachen sollten, mit welcher die Theilhaber einer Privathandelsgesellschaft an der Erhaltung und besten Anwendung ihres eigenen Geldes arbeiten. Jene Directoren sind den Haushofmeistern in grossen Häusern ähnlich, die es unter der Würde ihrer Herren halten, daß sie auf Kleinigkeiten Acht geben sollten; und die sich deßwegen auch von dieser Aufmerksamkeit sehr leicht lossprechen. Nachlässigkeit und Verschwendung muß also in der Verwaltung der Geschäfte solcher Gesellschaften immer, mehr oder weniger, herrschen. Daher haben auch solche auf Actien zum auswärtigen Handel errichtete Gesellschaften selten die Concurrenz einzelner Privathändler ertragen können. Sie haben deßwegen immer um ausschliessende Privilegien, als die einzigen Mittel ihres Bestehens, angehalten; und haben dennoch oft bey diesen Privilegien nicht in Flor kommen können. Ohne solche haben sie ihren Handel schlecht betrieben; und mit denselben haben sie ihn zugleich schlecht betrieben, und andere an einer bessern Betreibung verhindert.

Die alte königliche afrikanische Gesellschaft, die Vorgängerin der jetzigen, hatte ein ausschliessendes Privilegium, kraft eines königlichen Patents. Da aber dieses Patent nie durch eine Parlamentsacte war bestätiget worden: so wurde dieser Handel, bald nach der Revolution, vermöge der Erklärung der Rechte*) allen brittischen Unterthanen frey gegeben. Die nach der Hudsonsbay handelnde Gesellschaft ist in demselben Falle. Das ihr durch ein königliches Patent ertheilte ausschliessende Privilegium, ist nie vom Parlamente bestätiget worden. Hingegen hatte die Südseegesellschaft, so lange sie bestand, — und die ostindische Gesellschaft hat noch jezt ihr ausschliessendes Privilegium durch eine Parlamentsacte.

Die königliche afrikanische Gesellschaft sahe bald ein, daß sie sich gegen die Mitbewerbung von Privatunternehmern nicht würde aufrecht erhalten können, die trotz der Erklärung der Rechte, von ihr noch immer als Schleichhändler angesehen und verfolgt wurden. Indeß wurden im Jahr 1698 diese Privathändler einer Abgabe von zehn vom Hundert, von fast allen Artikeln ihres Handels unterworfen; welche

*) Als der Prinz von Oranien, nachmahliger König Wilhelm der dritte, nach Großbrittannien berufen wurde, dieses Land von der Unduldsamkeit und Tyranney Jakobs des zweyten zu befreyen, legte ihm die Convention, welche ihm die Krone anbot, zugleich ein Erklärung der Rechte vor, welche dem englischen Volke seine Regenten zustände, und forderte von ihm die Anerkennung derselben. Diese bill of rights ist es, wovon der Autor redet, in welcher auch dieser Artikel vorkam, daß kein vom König gegebenes Edict, oder verliehenes Privilegium Gesetzes Kraft habe, bis es vom Parlamente bestätiget worden ist. A. d. Ue.

welche Abgabe die Gesellschaft dazu anwenden sollte, ihre Festungen und Besatzungen zu unterhalten. Aber auch dieser schweren Auflage ungeachtet, konnte die Gesellschaft die Mitbewerbung von Privatkaufleuten nicht ertragen. Ihr Kapital und ihr Credit sanken stufenweise. Im Jahre 1712 waren ihre Schulden so groß: daß eine besondere Parlamentsacte, zu ihrer und ihrer Gläubiger Sicherheit nöthig erachtet wurde. Es wurde darin festgesezt, daß, was zwey Drittheile dieser Gläubiger — (zwey Drittheile in Absicht der Anzahl und der creditirten Summen,) sowohl in Absicht der Zeit, welche der Gesellschaft zur Bezahlung ihrer Schulden zuzugestehen sey, als in Absicht jedes andern diese Schulden betreffenden Abkommens, — beschliessen würden, für die übrigen verbindlich seyn sollte. Im Jahr 1730 waren die Angelegenheiten der Gesellschaft in so grosser Unordnung, daß es ihr ganz unmöglich fiel, die ihr zustehenden Festungen und Besatzungen zu unterhalten, welches doch der einzige Endzweck und der Vorwand zu ihrer Errichtung gewesen war. Von diesem Jahre an, bis zu ihrer völligen Aufhebung, hielt es das Parlament für nothwendig, ihr zu dieser Unterhaltung jährlich 10,000 Pfund St. zu bewilligen. Im Jahre 1732, nachdem sie mehrere Jahre beym Negerhandel eingebüßt hatte, beschloß sie endlich, denselben ganz aufzugeben, die auf der afrikanischen Küste gekauften Sklaven an Privatkaufleute in Amerika zu verkaufen, und sich auf den Handel mit Goldstaub, Elephantenzähnen, und Färbewaaren, die aus dem Innern von Afrika gebracht werden, — einzuschränken. Aber auch in diesem so eingeschränkten Handel hatte sie nicht mehr Glück, als vorher in dem ausgebreitetern. Ihre Sachen geriethen immer mehr und mehr im Verfall; bis endlich, da sie in aller Absicht eine

bankerottirte Gesellschaft war, sie durch eine Parlamentsacte aufgehoben, und ihre Festungen und Besatzungen der noch bestehenden regulirten Gesellschaft der nach Afrika handelnden Kaufleute übergeben wurden. Schon vor dieser königlichen afrikanischen Handelsgesellschaft waren drey andere Gesellschaften hintereinander, zum afrikanischen Handel errichtet worden. Aber keine hatte sich erhalten können: ob sie gleich alle drey ausschliessende Privilegien hatten, — zwar nur durch königliche Patente, die aber in jenen Zeiten, auch ohne parlamentarische Bestätigung ihre volle Kraft hatten.

Die Hudsonsbaygesellschaft ist vor den Unfällen, die sie im leztern Kriege (dem von 1756) gelitten hat, weit glücklicher als die königliche afrikanische Gesellschaft gewesen. Der Aufwand, den sie machen muß, ist weit geringer. Die Anzahl aller Personen, die sie in ihren sämmtlichen Niederlassungen und Wohnungen, (welche sie mit dem Namen von Festungen beehrt,) unterhält, erstreckt sich nicht höher, als auf hundert und zwanzig. Diese Anzahl ist gleichwohl hinlänglich, das Pelzwerk und die andern Waaren, mit welchen die dahin gesandten Schiffe beladen werden sollen, schon ehe sie ankommen, zu sammeln und fertig zu halten; denn dort können diese Schiffe, des Eises wegen, selten über sechs oder acht Wochen bleiben. Diesen Vortheil, die Ladung der Schiffe schon zum Voraus in Bereitschaft zu haben, konnte sich viel Jahre lang kein Privathändler verschaffen: und ohne denselben scheint keine Möglichkeit zu seyn, nach der Hudsonsbay zu handeln. Das mässige Kapital der Gesellschaft, welches, wie man sagt, nicht mehr als 110,000 Pfund St. beträgt, kann dessen ungeachtet sehr wohl hinlänglich seyn, den ganzen

Han-

Handel, und alle verkäuflichen Erzeugnisse dieser so armseligen, obgleich sehr weitläuftigen Länder, die in ihrem Privilegium begriffen sind, damit in Beschlag zu nehmen. Dem zu Folge hat auch kein Privatkaufmann es je gewagt, mit der Hudsonsbaygesellschaft in Concurrenz nach jenen Gegenden zu handeln. Die Gesellschaft hat also, so lange sie dauert, einen wirklich ausschliessenden Handel genossen, wenn sie auch gleich vielleicht nach den Gesetzen, kein volles Recht zu Ausschliessung anderer Kaufleute besaß. Zu allem dem kömmt, daß das mässige Kapital der Gesellschaft, so viel man weiß, unter eine kleine Anzahl von Eigenthümern vertheilt ist. Aber eine auf Actien errichtete Gesellschaft, die ein mäßiges Kapital, und eine kleine Anzahl von Theilnehmern hat, kömmt der Natur einer Privathandelsgesellschaft sehr nahe, und kann fast mit demselben Grade von Aufmerksamkeit und Sorgfalt ihre Geschäfte betreiben, als diese. Man hat also nicht Ursache, sich darüber zu wundern, daß die Hudsonsbaygesellschaft, die in dieser vortheilhaften Lage war, bis auf die Zeit des lezten Kriegs, ihren Handel mit einem ziemlich guten Erfolge geführt hat. Doch sind ihre Gewinnste gewiß nie dem beygekommen, was der jüngst verstorbene Dobbes sich davon vorgestellt und dem Publicum vorgespiegelt hat. Ein anderer Schriftsteller von weit richtigerer Beurtheilungskraft und mehr nüchternen Ideen, Anderson, in seiner Geschichte des Handels, bemerkt sehr treffend, daß selbst die Rechnungen, die Dobbes von der Ein- und Ausfuhr der Gesellschaft während mehrerer Jahre giebt, — wenn man abzieht, was auf ausserordentliche Gefahren und Ausgaben der Gesellschaft gerechnet werden muß, — ihren Gewinnst nicht als beneidenswerth darstellen, und daß er nach denselben wenigstens den gewöhnlichen Handelsgewinnst nicht übertrift.

Die

Die Südseegesellschaft hatte keine Festungen und Besatzungen zu unterhalten, und war also von Einer grossen Ausgabe befreyet, zu der andere auf Actien errichtete Handelsgesellschaften genöthigt sind. Aber sie hatte ein unermeßliches Kapital, unter eine unzählige Menge von Eigenthümern vertheilt; und es war also natürlicher Weise nichts anders zu erwarten, als daß Thorheit, Nachlässigkeit und Verschwendung in der ganzen Verwaltung ihrer Angelegenheiten herrschen würde. Bis zu welcher Ausschweifung und mit wie viel Schelmerey ihr Actienspiel sey getrieben worden, ist allgemein bekannt: und dasselbe zu erklären, würde mich von meinem Gegenstande ganz abführen. Ihre Handelsentwürfe waren nicht besser angelegt. Das erste Geschäft, in welches sie sich einließ, war der Handel mit Negersklaven nach dem spanischen Amerika, welches Land sie, (vermöge des sogenannten Assientotractats, der mit dem Utrechter Frieden zugleich geschlossen wurde) mit dieser Waare ausschliessend zu versorgen das Recht hatte. Aber da man von diesem Handel keinen grossen Gewinn erwartete, indem die portugiesischen und französischen Handelsgesellschaften, denen dieser Handel, unter eben den Bedingungen zugestanden worden war, zu Grunde gegangen waren: so wurde der englischen, gleichsam zur Schadloshaltung erlaubt, jährlich ein Schiff von einer bestimmten Tonnenzahl zum directen Handel mit dem spanischen Amerika abzusenden. Unter den zehn Reisen, die diese jährlich abgesandten Schiffe zu machen die Erlaubniß erhielten, soll eine, — die, welche das Schiff, die königliche Caroline, im Jahr 1731 machte, der Gesellschaft einen sehr ansehnlichen Gewinnst gebracht, bey allen den übrigen aber soll sie mehr verlohren, als gewonnen haben. — Die Factoren und Agenten der Gesellschaft schrieben diesen

schlechten Erfolg den Erpressungen und den Gewaltthätigkeiten der spanischen Regierung zu; aber vielleicht lag die Schuld mehr an der Verschwendung und der Untreue dieser Factoren und Agenten selbst, wovon einige, sogar in einem Jahre, zu grossen Reichthümern gekommen seyn sollen. Im Jahr 1734 kam die Gesellschaft mit einer Bitte beym Könige ein, daß ihr erlaubt werden möchte, über den Handel und die Tonnenzahl jenes von ihr nach Südamerika jährlich auszusendenden Schiffs in Rücksicht auf den geringen Gewinnst, den sie damit machte, nach ihrem Gefallen zu verfügen, und vom Könige von Spanien die Schadloshaltung, die von ihm für das nicht gebrauchte Privilegium zu erhalten stünde, anzunehmen.

Im Jahre 1724 hatte die Gesellschaft den Wallfischfang unternommen. Darüber hatte sie nun zwar kein ausschliessendes Privilegium; aber es scheint doch, daß, so lange sie sich damit abgab, kein anderer brittischer Unterthan sich in diese Fischerey eingelassen habe. Unter den acht Reisen, die ihre Schiffe nach Grönland machten, war nur Eine, die ihr Gewinnst brachte, und bey den übrigen verlor sie. Als nach der achten und lezten Reise sie ihre Schiffe, Vorräthe und Werkzeuge verkaufte, fand sie, daß sie an diesem Handelszweige, — Kapital und Zinsen zusammengerechnet, — mehr als 237,000 Pfund St. verloren hätte.

Im Jahr 1722 bat die Gesellschaft das Parlament um die Erlaubniß, ihr ungeheueres Kapital von mehr als 33 Millionen, 800,000 Pfund St., welches sie ganz der Regierung vorgeschossen hatte, in zwey gleiche Theile zu theilen. Die eine Hälfte, oder mehr als 16 Millionen und 900,000 Pfund St. sollten

ten hinführo andern Staatsannuitäten gleich ſeyn, und nicht mit zur Bezahlung der Schulden, oder zur Deckung der Verlüſte, welche die Directoren der Geſellſchaft, bey der Ausführung ihrer Handelsentwürfe machen möchten, gezogen werden; die andere Hälfte aber ſollte nach wie vor ein Handelsfond, und jenen Schulden und Verlüſten unterworfen bleiben. Dieſes Geſuch war zu vernünftig um abgeſchlagen zu werden. Im Jahr 1733 kamen ſie wieder beym Parlamente ein: daß drey Viertheile von ihrem Handelsfond in Staatsannuitäten verwandelt werden — und daß nur Ein Viertheil, als Handelsfond allen, aus der ſchlechten Verwaltung der Directoren entſtehenden Gefahren ausgeſezt bleiben möchte. Beydes, ihr Annuitätsfond und ihr Handelsfond war, durch verſchiedene Zahlungen von Seiten der Regierung, um zwey Millionen Pfund St. vermindert worden; ſo daß jenes Viertheil ſich nur auf 3,662,784 Pfund St. 8 Sch. 6 Pf. belief. Im Jahre 1748 wurden im Aachener Frieden, alle Anforderungen, welche die Geſellſchaft vermöge des Aſſiento-Tractats an den König von Spanien zu machen hatte, gegen eine für gleichgeltend angenommene Vergütung aufgegeben. Ihrem Handel mit dem ſpaniſchen Amerika wurde ein Ende gemacht, ſie verwandelte den noch übrigen Reſt ihres Handelsfonds in Annuitätsfonds, und hörte in aller Abſicht auf, eine handelnde Geſellſchaft zu ſeyn.

Man muß bemerken, daß die Geſellſchaft bey dem Handel, den ſie mit dem jährlich nach dem ſpaniſchen Weſtindien geſchickten Schiffe machte, dem einzigen, von welchem ſich beträchtliche Gewinnſte erwarten lieſſen, ſie nie ohne Mitbewerber, weder in Abſicht des auswärtigen, noch des einheimiſchen Abſatzes ihrer Waaren war. Zu Carthagena, Portobello

und

und Vera Cruz, fand sie als Mitbewerber alle spanischen Kaufleute, die von Cadix aus eben die europäischen Waaren hinbrachten, mit welchen sie ihr Schiff beladen hatte; und in England concurrirten wieder mit ihr alle die englischen Kaufleute, welche von Cadix aus alle die spanisch-amerikanischen Waaren einbrachten, welche die Rückfracht ihres jährlichen Schiffes ausmachten. Zwar waren vielleicht die Waaren dieser spanischen und englischen Kaufleute Auflagen unterworfen, von welchen die Südseegesellschaft frey war. Aber der Verlust, den ihr die Nachlässigkeit, Verschwendung und Untreue ihrer eigenen Bedienten zuzog, war ohne Zweifel eine weit drückendere Abgabe für sie, als jene Auflagen hätten seyn können.— Ueberhaupt scheint es aller Erfahrung entgegen, daß eine auf Actien errichtete und octroyirte Handelsgesellschaft irgend einen Zweig des auswärtigen Handels mit Glück betreiben könne, wenn es Privatkaufleuten erlaubt ist, in eine völlig freye und ungehinderte Concurrenz mit ihr zu treten.

Die alte englische ostindische Handelsgesellschaft wurde durch ein Patent der Königinn Elisabeth, im Jahr 1600, errichtet. In den ersten zwölf Handelsreisen, welche sie unternahm, scheint sie, als eine regulirte Gesellschaft, mit getrennten Fonds, obgleich in gemeinschaftlichen Schiffen gehandelt zu haben. Im Jahr 1612 vereinigten die Mitglieder ihre Fonds. Ihr Patent gab ihr ausschliessende Rechte; und obgleich dasselbe nicht durch eine Parlamentsacte bestätiget worden war: so wurde doch das dadurch ertheilte Privilegium damahls für eben so vollgültig gehalten. Viele Jahre hindurch wurden sie daher von Schleichhändlern wenig in ihrem Handel gestört. Ihr Kapital, welches niemahls 744,000 Pfund St. über-

Bayerische Staatsbibliothek München

stieg, — und wovon funfzig Pfund einen Antheil, oder eine Actie ausmachte, war nicht so ungeheuer groß, noch waren ihre Geschäfte so ausgedehnt, daß sie für grobe Vernachlässigungen und Verschwendungen einen Vorwand, oder für grosse Veruntreuungen einen Deckmantel geliefert hätten. Ungeachtet einiger ausserordentlichen Verlüste, die sie theils durch die Bosheit der holländisch-ostindischen Gesellschaft, theils durch Zufälle litt, trieb sie doch, mehrere Jahre hinter einander einen vortheilhaften Handel. In der Folge der Zeit aber, als die Grundsätze einer freyen Verfassung besser eingesehen wurden, fing man an zu bezweifeln, ob ein königliches Patent, durch keine Parlamentsacte bestätigt, irgend jemanden ein ausschliessendes Privilegium geben könne. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe über diese Frage waren nicht gleichlautend, sondern wechselten, mit dem steigenden oder fallenden Ansehen der Regierung, und mit den Meinungen und Launen des Zeitalters. — Unterdessen vermehrte sich die Anzahl der Schleichhändler, und brachte, gegen das Ende der Regierung Karls des zweyten während der ganzen Regierung Jakobs des zweyten, und während eines Theils der Regierung Wilhelms des dritten, die Gesellschaft in grosse Verlegenheit. Im Jahr 1698 wurde dem Parlamente der Vorschlag gemacht, daß der Regierung zwey Millionen Pfund St. für acht vom Hundert Zinsen, vorgeschossen werden sollten, wenn dafür die, welche das Geld unterzeichneten, zu einer neuen ostindischen Handelsgesellschaft, mit ausschliessendem Privilegium vereiniget würden. Die alte ostindische Gesellschaft both 700,000 Pfund St., fast den ganzen Belauf ihres Kapitals, für vier von Hundert Zinsen, unter den nehmlichen Bedingungen an. Aber der öffentliche Credit war damahls in einem solchen Zustande, daß es

der Regierung vortheilhafter zu seyn schien, zwey Millionen zu acht Procent, als 700,000 Pf. St. zu vier Procent Zinsen zu borgen. Der Vorschlag der neuen Subscribenten wurde angenommen: und dem zufolge eine neue ostindische Gesellschaft errichtet. Die alte behielt dessen ungeachtet das Recht, noch bis zum Jahre 1701 ihren Handel fortzusetzen. Diese hatte zugleich sehr klüglich, durch ihren Schatzmeister, 315,000 Pfund St. in den Fonds der neuen Gesellschaft mit unterzeichnen lassen. Durch eine Nachlässigkeit in der Abfassung derjenigen Parlamentsacte, welche den Unterzeichnern der zwey Millionen den ostindischen Handel zueignete, war es nicht deutlich ausgedrückt, daß sie verbunden wären, sämmtlich ihre Fonds zu vereinigen. Eine kleine Anzahl Privatkaufleute, deren Unterschriften sich auf keine höhere Summe, als auf 7,200 Pfund St. beliefen, bestanden auf der Forderung, für ihre eigene Rechnung, und auf ihre eigene Gefahr, mit ihrem Kapital nach Ostindien handeln zu dürfen. Die alte ostindische Gesellschaft hatte ein unstreitiges Recht, bis 1701 mit ihren eigenen alten Fonds einen abgesonderten Handel zu treiben. Sie hatte überdieß, so wie andere Privathändler das Recht, sowohl vor als nach jenem Zeitpuncte, die Summe von 315,000 Pfund St., welche sie in die Fonds der neuen Gesellschaft unterzeichnet hatte, gleichfalls in einem abgesonderten Handel anzuwenden. Es soll nicht viel gefehlt haben, daß diese Concurrenz zwischen den beyden Gesellschaften, und die zwischen ihnen und den Privatkaufleuten, sie alle mit einander zu Grunde gerichtet hätte. Dieses Gerücht wurde von der ostindischen Gesellschaft selbst, bey einer folgenden Gelegenheit, im Jahre 1730 bestätiget: indem sie, da zu dieser Zeit dem Parlamente der Vorschlag gemacht wurde, diesen Handel einer regulirten Gesell-

schaft zur Verwaltung anzuvertrauen, und ihn also auf gewisse Weise frey zu geben, sich in den stärksten Ausdrücken dagegen erklärte, und zum Grunde vornehmlich die unglücklichen Folgen anführte, die in jenem frühern Zeitraume, aus der Concurrenz mehrerer von einander unabhängiger ostindischen Handelsunternehmungen entstanden wären. In Indien, sagten sie, wäre dadurch der Preis der Waaren so gestiegen, daß sie des Einkaufens nicht werth gewesen wären; und in England wäre der Markt mit ostindischen Waaren dergestalt überführt worden, daß sie ohne allen Gewinnst hätten verkauft werden müssen. — Daß diese Concurrenz, durch eine reichlichere Versorgung des englischen Marktes, den Preis der ostindischen Waaren, zu grossem Vortheile des Publicums, merklich herabgesezt haben müsse, läßt sich leicht glauben. Daß sie aber den Preis der Waaren auf dem ostindischen Markte sehr solle vermehrt haben, ist sehr unwahrscheinlich: indem alle die ausserordentliche Nachfrage nach Waaren, welche jene Concurrenz veranlaßt haben kann, für den unermeßlichen Umfang des ostindischen Handels, nur wie ein Tropfen Wasser im Ocean gewesen seyn muß. Ueberdieß wirkt die vermehrte Nachfrage, wenn sie auch im Anfange die Preise der Waaren erhöhet, mit der Länge der Zeit, unausbleiblich auf Erniedrigung derselben. Sie muntert zur Hervorbringung der Waaren auf; und vermehrt dadurch die Concurrenz zwischen den Personen, welche an dieser Hervorbringung arbeiten. Diese sinnen, um die Käufer durch die wohlfeilsten Preise an sich zu ziehen, auf Mittel, die Arbeit mehr zu vertheilen, und machen in ihrer Kunst Fortschritte, an die ohne dieß nicht gedacht worden wäre. Die unglücklichen Wirkungen, über welche die Gesellschaft klagte, waren die Wohlfeilheit, mit welcher der Ver-

zehrer

zehrer sich versorgen konnte, und die Aufmunterung, welche der Hervorbringer erhielt, mehr Waare zu liefern; gerade die beyden vornehmsten Endzwecke, welche die Staatswirthschaft zu befördern sich vorsezt. — Indeß ließ man diese Concurrenz, von welcher die ostindische Gesellschaft ein so trauriges Bild entwarf, nicht lange fortdauern. Im Jahre 1702 vereinigten sich beyde Gesellschaften auf gewisse Weise, durch einen schriftlichen Vertrag, zu welchem die Königinn, als eine dritte Parthey hinzutrat. Und im Jahre 1708 wurden sie durch eine Parlamentsacte, völlig zu einer Gesellschaft umgeschaffen, die noch jezt den Namen der vereinigten Gesellschaft der nach Ostindien handelnden Kaufleute trägt. Man hielt es der Mühe werth, in diese Acte eine Clausel einzurücken, nach welcher den abgesonderten Ostindienhändlern bis zu Michaelis 1711 erlaubt seyn sollte, ihren Handel fortzusetzen; durch die aber zugleich die Directoren der neuen Gesellschaft bevollmächtiget wurden, nach drey Jahr zuvor geschehener Aufkündigung, jenen ihr kleines Kapital von 7,200 Pfund St. zurückzuzahlen, um auf diese Weise forthin den ganzen Handel der Gesellschaft, mit einem gemeinschaftlichen Kapitale zu führen. Durch eben diese Parlamentsacte wurde das Kapital der Gesellschaft, zufolge eines neuen Darlehns, welches sie der Regierung gemacht hatte, von zwey Millionen auf drey Millionen und 200,000 Pfund St. vergrössert. Im Jahr 1743 schoß die Gesellschaft der Regierung noch eine Million Pfund St. vor. Da aber diese Million nicht durch neue Zuschüsse, zu welchen die Actieninhaber wären aufgefordert worden, sondern durch den Verkauf von Annuitäten, und durch Borgen auf Obligationen aufgebracht worden war: so vermehrte sie nicht dasjenige Kapital, von welchem die Actieninha-

ber eine Dividende fordern konnte. Sie vermehrte indeß doch ihren Handelsfond: indem sie eben so gut wie die andern drey Millionen und 200,000 Pfund St., allen Verlust tragen, und alle Schulden bezahlen helfen mußte, welche die Gesellschaft in Verfolgung ihrer kaufmännischen Entwürfe sich zuzog. Vom Jahr 1708, oder wenigstens von 1711 an, da die Gesellschaft von allen ihren Mitbewerbern befreyet, und in den Alleinhandel mit ostindischen Waaren völlig eingesezt war, führte sie ihre Geschäfte mit gutem Erfolge, und theilte von ihren Gewinnsten, den Actieninhabern eine mässige Dividende aus. Während des französischen Krieges, der 1741 ausbrach, verwickelte sie der Ehrgeiz des Dupleix, französischen Befehlshabers zu Pondichery, in die Kriege, welche im Carnatic geführt wurden, und in alle politischen Verhältnisse der Hindostanischen Fürsten. Nach mehreren Siegen und Niederlagen verlor sie zulezt Madras, damals ihre vornehmste Niederlassung in Hindostan. Dieses wurde ihr in dem Aachener Frieden wieder gegeben; und seit der Zeit scheint der kriegerische Geist und die Eroberungssucht sich ihrer Diener und Beamten in Indien bemächtiget zu haben, um sie nie wieder zu verlassen. In dem französischen Kriege, der im Jahr 1755 anfing, nahm die ostindische Gesellschaft an dem guten Glücke Theil, von welchem damals die großbritannischen Waffen an allen Orten begleitet waren. Sie vertheidigte Madras, nahm Pondichery weg, eroberte Calcutta wieder, und erwarb sich das Eigenthum einer grossen und reichen Provinz, deren Einkünfte, wie man damals sagte, mehr als drey Millionen des Jahres betrugen. Sie blieb verschiedene Jahre in ruhigem Besitze dieses Einkommens. Im Jahr 1767 aber machte die Regierung Anspruch an das, was die Gesellschaft an Land und

Leuten

Leuten erworben hatte, und an die aus diesem Besitze entspringenden Einkünfte, als welche von Rechtswegen der Krone zugehörten. Und die Gesellschaft, um diese Anforderung abzukaufen, willigte ein, der Regierung alle Jahre 400,000 Pfund St. zu bezahlen. Schon vor dieser Zeit hatte sie die Dividende stufenweise von sechs auf zehn vom Hundert erhöhet; das heißt, auf ihr Kapital von 3,200,000 Pfund St., zahlte sie jährlich, anstatt der bisherigen 192,000 Pfund St., nunmehr 320,000 Pfund. Die Directoren der Gesellschaft versuchten um diese Zeit die Dividende noch höher,— und zwar auf zwölf und ein halbes vom Hunderte zu treiben, da sie dann den Actieninhabern jährlich eine eben so grosse Summe auszuzahlen gehabt hätten, als sie der Regierung zu zahlen sich anheischig gemacht hatten, das heißt, 400,000 Pfund St. Doch während der beyden Jahre, in welchen ihr Abkommen mit der Regierung seinen Anfang nehmen sollte, wurden sie, von aller weitern Vermehrung der Dividende, durch zwey auf einander folgende Parlamentsacten abgehalten, die die Absicht hatten, die Gesellschaft zur schnellern Abzahlung ihrer Schulden, welche damals über sechs oder sieben Millionen Pfund St. geschäzt wurden, in den Stand zu setzen. Im Jahre 1769 erneuerten sie ihr Abkommen mit der Regierung, auf fünf folgende Jahre; und bedungen sich dabey aus, daß sie während dieses Zeitraumes die Dividende nach und nach auf zwölf und ein halbes vom Hundert erhöhen dürften; doch so, daß sie in einem Jahre niemals um mehr, als um ein Procent stiege. Auch nach dieser Vermehrung ihrer Dividende, zur Zeit, da sie ihre äusserste Höhe erreicht hatte, überstiegen doch die Zahlungen, welche der Gesellschaft jährlich, an die Actieninhaber und an die Regierung zusammen

zu leisten oblagen, diejenigen, welche sie schon vor ihren Eroberungen zu machen gehabt hatte, um nicht mehr als 608,000 Pfund St. Wie hoch das rohe Einkommen dieser von der Gesellschaft erworbener Länder angenommen wurde, habe ich schon oben angezeigt: und durch die im Jahr 1768 von dem ostindischen Schiffe Cruttenden mitgebrachten Rechnungen wurde das reine Einkommen derselben auf 2,048,747 Pfund St. angegeben. Der Gesellschaft wurde zu eben der Zeit noch ein anderes Einkommen zugeschrieben, welches zum Theile von Ländereyen, hauptsächlich aber von den Zöllen, die sie in ihren verschiedenen Niederlassungen von ein- und ausgehenden Waaren erhübe, herkommen sollte, und dieses Einkommen wurde auf 439,000 Pfund St. berechnet. Um eben diese Zeit betrugen die jährlichen Gewinnste ihres Handels, — nach der Aussage ihres Präsidenten vor dem Hause der Gemeinen, wenigstens 400,000 Pfund St. — nach der Aussage ihres Rechnungsführers aufs wenigste 500,000 Pfund St. — und nach der allerniedrigsten Berechnung, so viel als die höchste, an die Actieninhaber zu zahlende Dividende. So grosse Einkünfte konnten gewiß eine jährliche Vermehrung von 608,000 Pfund St. in ihren Zahlungen decken; und doch noch dabey einen Ueberschuß zu Errichtung eines Schuldentilgungsfonds hergeben, der die Gesellschaft sehr bald würde schuldenfrey gemacht haben. Indeß waren im Jahr 1773, ihre Schulden anstatt abgenommen zu haben, vermehret worden: erstlich durch einen Rückstand in der Zahlung der 400,000 Pfund St. an die Schatzkammer, zweytens durch einen andern von unbezahlt gebliebenen Zöllen, drittens durch ein grosses bey der Bank aufgenommenes Darlehn, und viertens, durch Wechselbriefe, vom Belaufe von 1,200,000 Pfund St., die man von Ostindien aus auf sie gezogen,

zogen, und die sie, ohne alle Vorsicht, acceptirt hatte. Die Verlegenheit, in die sie durch diese sich häufenden Anforderungen an sie gerieth, nöthigte sie nicht nur ihre Dividende auf einmahl auf sechs von Hundert herabzusetzen, sondern auch den Beystand der Regierung anzuflehen, und sie sowohl um die Erlassung der fernern jährlichen Zahlung der 400,000 Pfund St. als um ein Darlehn von 1,400,000 Pfund zu bitten, damit sie sich von dem unmittelbar ihr drohenden Bankerott retten könne. Der grosse Zuwachs ihrer Reichthümer hatte, wie es scheint, nur dazu gedient, ihren Bedienten zu Verschwendungen einen Vorwand, und für Veruntreuungen eine Beschönigung zu geben: beyde aber waren in einem weit grössern Verhältnisse gestiegen, als ihre Reichthümer. Die Aufführung dieser ihrer Bedienten in Ostindien, und der Zustand ihrer Angelegenheiten, in Europa sowohl als in Ostindien, wurde der Gegenstand einer Parlamentarischen Untersuchung. In Folge derselben wurden einige wichtige Aenderungen in der Verfassung der Gesellschaft, sowohl in- als ausserhalb Landes, gemacht. In Ostindien wurden ihre vornehmsten Niederlassungen, Bombay, Madras und Calcutta, die zuvor ganz unabhängig von einander gewesen waren, einem Generalgouverneur, dem ein Collegium von vier Beysitzern zur Seite stand, unterworfen. Dieser höchste Rath von Ostindien sollte in Calcutta, der Stadt, die jezt geworden war, was ehemals Madras war, — die wichtigste englische Niederlassung in Ostindien, — ihren Sitz haben; und die erste Ernennung der Glieder desselben behielt sich das Parlament vor. Der Gerichtshof des Mayors oder der höchsten Stadtobrigkeit in Calcutta, der ursprünglich zur Untersuchung der in der Stadt und der umliegenden Gegend vorfallenden Streitigkeiten über Handels-

sachen errichtet worden war, hatte nach und nach seine Gerichtsbarkeit ausgedehnt, so wie das brittische Reich in Ostindien sich erweitert hatte. Jezt wurde er auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt und auf seine ersten Geschäfte eingeschränkt. Anstatt seiner wurde ein oberster Gerichtshof errichtet, der aus einem Präsidenten und drey Räthen bestand, die sämmtlich von der Krone ernannt werden sollten. In Europa wurde die Summe, welche ein Eigenthümer in dem Fond der Gesellschaft haben mußte, um bey den allgemeinen Versammlungen derselben seine Stimme geben zu dürfen, von fünf Hundert Pfunden St. dem ursprünglichen Preise einer Actie, oder eines Antheils an dem Fond der Gesellschaft auf tausend erhöhet. Es wurde auch noch die Bedingung hinzugefügt, daß der Inhaber von Actien dieses Werthes, um stimmfähig zu seyn, dieselben, wenn er sie gekauft und nicht geerbt hätte, wenigstens ein Jahr lang besessen haben müsse; anstatt daß zuvor der Besitz von sechs Monaten hinlänglich war. Das Collegium der vier und zwanzig Directoren war zuvor alle Jahre neu erwählt worden; aber jetzo wurde verordnet, daß inskünftige jeder Director auf vier Jahre erwählt werden solle; — und daß also jedes Jahr sechs von den vier und zwanzig Directoren abgiengen, wovon keiner das nächstfolgende Jahr wieder gewählt werden dürfe. Durch diese Veränderungen hofte man zu erhalten, daß sowohl die allgemeine Versammlung der Actieninhaber, als das Collegium der Directoren, mit mehr Würde und Festigkeit als bisher geschehen war, handeln würde. Aber es scheint unmöglich zu seyn, durch irgend eine Einrichtung, diese beyden Versammlungen zur Regierung eines grossen Reichs, oder auch nur zur mindesten Theilnahme an dieser Regierung geschickt

schickt zu machen; weil der gröſste Theil der Mitglieder von beiden bey der Wohlfahrt dieses Reichs zu wenig eigenen Vortheil findet, als daß er auf die Mittel, wodurch sie zu erhalten steht, eine sorgfältige Aufmerksamkeit wenden sollte. Ein Mann von grossem, — ja auch oft einer von kleinem Vermögen, kauft sich blos deßwegen für tausend Pfund St. Actien der ostindischen Gesellschaft, um in der Versammlung der Eigenthümer seine Stimme mitgeben zu können. Wenn er auch dadurch selbst nicht seinen Antheil an der Plünderung Indiens erhält: so bekömmt er doch die Macht, die Plünderer mit ernennen zu helfen. Zwar kömmt dem Collegium der Directoren eigentlich diese Ernennung zu; aber es steht doch mehr oder weniger unter dem Einflusse der Actien inhaber, die nicht nur selbst diese Directoren wählen, sondern auch oft wider den Willen derselben es durchsetzen, wer zu den Aemtern in Indien ernannt werden soll. Hat nun jener Käufer ostindischer Actien nur erst einige wenige Jahre seines Einflusses genossen, und vermittelst desselben einer gewissen Anzahl seiner Freunde zu Brote verholfen: so fragt er gemeiniglich wenig nach der Dividende, und selbst wenig nach dem Werthe des Kapitals, welches er in den Fond der Gesellschaft geliefert, und mit welchem er sein Stimmrecht erkauft hat. Noch weniger kümmert er sich um die Wohlfahrt des grossen Reichs, an dessen Regierung er vermöge dieses Stimmrechts Antheil hat. Nie gab es einen Landesherrn, und nie konnte es, nach der Natur der Sache einen geben, dem die Glückseligkeit oder das Elend seiner Unterthanen, der blühende oder der verwüstete Zustand seines Gebietes, der Ruhm oder die Schande seiner Staatsverwaltung so vollkommen gleichgültig gewesen wäre, als dieß alles aus unwiderstehlichen moralischen

schen Ursachen für den größten Theil der Eigenthümer einer solchen kaufmännischen Gesellschaft ist und seyn muß. Einige der neuen Einrichtungen, welche auf die Untersuchungen des Parlaments folgten, waren mehr dazu gemacht, jene Gleichgültigkeit zu vermehren als zu vermindern. So wurde, zum Beyspiele, durch einen Beschluß des Unterhauses festgesezt, daß wenn die von der Regierung der Gesellschaft vorgestreckten 1,400,000 Pfund St. bezahlt, und ihre übrigen Schuldverschreibungen auf 1,500,000 Pfund St. zurückgebracht seyn würden, sie dann, aber auch erst dann das Recht haben solle, acht vom Hunderte von ihrem Kapitale als Dividende auszutheilen; und daß das, was von ihren Einkünften und reinen Gewinnsten zu Hause übrig bliebe, in vier Theile getheilt werden solle; wovon drey Theile in die Schatzkammer zum Gebrauche des gemeinen Wesens gezahlt, und der vierte als ein Fond theils zur fortgehenden Verminderung ihrer gemachten Schulden, theils zur Bestreitung anderer zufälliger Ausgaben, welche der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zur Last fallen möchten, zurück behalten werde solle. Wenn aber die Gesellschaft ein schlechter Haushalter und ein schlechter Souverän war, als das Ganze ihrer reinen Einkünfte und Gewinnste ihr gehörte, und sie darüber frey verfügen durfte: so war es sicher nicht wahrscheinlich, daß sie ein besserer werden würde, nachdem drey Viertheile jener Einkünfte andern Leuten zugeeignet, das vierte Theil aber zwar wohl zu dem Vortheile der Gesellschaftsglieder bestimmt, aber der Aufsicht und der Direction anderer Leute untergeben worden war.

Es ließ sich denken, daß es der Gesellschaft lieber gewesen wäre, ihre eigenen Diener und Unter-

gebenen,

gebenen, den Ueberschuß, der von ihren Einkünften, nach Bezahlung der vorgeschlagenen Dividende von acht vom Hundert, übrig blieb, entweder zu ihrem Vergnügen verschwenden, oder zu ihrem Nutzen unterschlagen zu sehen: als diesen Ueberschuß in die Hände von Leuten geben zu müssen, mit welchen sie, vermöge dieser Einrichtungen, fast unfehlbar in Streit zu gerathen befürchtete. Das Interesse dieser Bedienten und Untergebenen konnte in der Versammlung der Eigenthümer einen so überwiegenden Einfluß haben, daß sie selbst die Urheber solcher Räubereyen unterstüzte, die ihren Befehlen und ihrem Ansehen unmittelbar zum Trotze waren verübt worden. Bey dem größern Theile der Eigenthümer konnte es zuweilen eine weniger wichtige Angelegenheit seyn, ihr Ansehen aufrecht zu erhalten, als diejenigen Personen zu begünstigen, welche diesem Ansehen getrozt hatten.

Der Erfolg war demnach auch, daß die Anordnungen vom Jahre 1773, der Verwirrung in den Sachen der Gesellschaft, und den Mißbräuchen ihrer Regierung in Ostindien auf keine Weise ein Ende machten. Ungeachtet ihre Geschäftsführer, in einer kurzen Anwandlung von kluger und ehrlicher Aufführung mehr als drey Millionen Pfund St. in den Schatz von Calcutta gesammelt hatten; ungeachtet sie in der Folge ihre Herrschaft, oder ihre Räubereyen über eine weite Strecke der reichsten und fruchtbarsten Gegenden Indiens ausgedehnt hatten: so wurde doch dieß alles verschwendet und vernichtet. Die Gesellschaft fand sich, als Hyder Aly in ihre Länder einfiel, gänzlich unvorbereitet, seinem Angriffe zu widerstehen oder ihn aufzuhalten. Sie ist jezt, (im Jahre 1784) in größerer Noth als jemals; und

ist

iſt noch einmahl gezwungen worden, um den unmittelbar ihr drohenden Bankerott zu vermeiden, die Hilfe der Regierung anzuflehen. Verſchiedene Entwürfe ſind dem Parlamente von verſchiedenen Parteyen, zu beſſerer Verwaltung der Angelegenheiten der Geſellſchaft, vorgelegt worden. Alle ſcheinen darin übereinzukommen, was in der That auch zu allen Zeiten ganz augenſcheinlich war: daß die Geſellſchaft gänzlich ungeſchickt iſt, die Regierung über Land und Leute zu führen. Davon ſcheint ſie jezt ſelbſt überzeugt zu ſeyn; und ſie iſt deßwegen geneigt, ihre Regierungsrechte an den Staat abzutreten.

Mit dem Rechte, Feſtungen und Beſatzungen in entfernten Ländern und unter ungeſitteten Völkern zu halten, iſt das Recht in dieſen Ländern Krieg zu führen und Frieden zu machen nothwendig verbunden. Alle die auf Actien errichtete Geſellſchaften, welchen das eine Recht zugekommen iſt, haben auch beſtändig das andere ausgeübt, und oft iſt es ihnen ausdrücklich bey ihrer Stiftung ertheilt worden. Auf welche ungerechte, eigenſinnige und grauſame Art ſie davon Gebrauch gemacht haben, iſt aus den neueſten Erfahrungen mehr, als zu bekannt.

Wenn eine Anzahl von Kaufleuten es unternimmt, auf ihre eigene Unkoſten und Gefahr, einen Handel mit irgend einem entfernten Lande, deſſen Einwohner noch Barbaren ſind, zu eröffnen: ſo kann es billig und vernünftig ſeyn, ſie in eine Geſellſchaft, die mit einem ungetheilten Kapitale handelt, zu vereinigen, und ihr, im Falle es ihr gelingt, den Alleinhandel dahin auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren zu bewilligen. Dieß iſt der leichteſte und natürlichſte Weg, wie der Staat ſie dafür belohnen kann, daß

sie einen kostbaren und gewagten Versuch machen, von welchem das Publicum in der Folge die Früchte einzuernten haben wird. Ein solches auf eine Zeitlang verliehenes Monopol kann aus eben den Gründen gerechtfertiget werden, um derentwillen dem Erfinder einer Maschine ein Privilegium über den Gebrauch derselben, und dem Verfasser eines Buchs ein Privilegium über dessen Herausgabe, auf eine Zeitlang ertheilt wird. Aber mit Ausgang des festgesezten Zeitraums sollte jener Alleinhandel unstreitig sein Ende haben. Die Festungen und Besatzungen, wenn es nothwendig gewesen ist, dergleichen zu errichten, sollten alsdann von der Regierung in Besitz genommen; ihr Werth sollte an die Gesellschaft bezahlt, und der Handel allen Unterthanen des Staats freygelassen werden. Durch ein immerwährendes Monopol werden alle übrige Glieder des Staats auf eine doppelte Weise, ohne vernünftigen Grund beeinträchtiget: erstlich durch den hohen Preis der Waaren, die sie, im Falle der Handel frey wäre, weit wohlfeiler kaufen würden; zweytens durch die gänzliche Ausschliessung von einem Handelszweige, welchen zu betreiben viele unter ihnen sowohl ihren Umständen, als ihrem Vortheile gemäß finden könnten. Und die Absicht, wozu sie auf diese Weise mit einer Auflage beschwert werden, ist die allerunwürdigste von der Welt. Es geschieht blos, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, die Nachlässigkeit, Verschwendung und Untreue ihrer Beamten zu unterstützen, deren unregelmässige Aufführung die Dividende der Gesellschaft selten über den gewöhnlichen Gewinn eines freyen Handels steigen läßt, und sie oft ein gutes Theil unter diesen Maßstab erniedriget. — Und doch kann, wenn man nach Erfahrungen urtheilt, eine auf Actien errichtete Gesellschaft, ohne ein solches Monopol, keinen

keinen Zweig des auswärtigen Handels auf lange Zeit treiben. Auf dem einen Markte einzukaufen, um auf dem andern zu verkaufen, wenn auf beiden viele Mitbewerber vorhanden sind; auf alle zufällige Veränderungen, die in der Nachfrage nach einer Waare vorgehen, und auf die noch weit grössern Veränderungen, welche diese vermehrte oder verminderte Nachfrage, in der Concurrenz der Verkäufer, und in der Menge der von andern auf den Markt gelieferten Waaren hervorbringt, — auf diese Veränderungen, sage ich, Acht zu geben, und die Quantität und Beschaffenheit jedes Sortiments von Waaren, mit Verstand und Geschicklichkeit, nach allen diesen Umständen abzumessen: dieß erfordert, wenn es glücklich von statten gehen soll, eine solche unermüdete Wachsamkeit und Sorgfalt, daß es sich von den Directoren einer aus einem allgemeinen Fond handelnden Gesellschaft nicht lange erwarten läßt. Die ostindische Gesellschaft hat, vermöge einer Parlamentsacte, ein Recht, wenn sie ihre Kapitalien schuldenfrey gemacht haben, und die Zeit ihres ausschliessenden Privilegiums zu Ende seyn wird, doch noch als eine geschlossene Gesellschaft, mit einem gemeinschaftlichen Kapital, aber in Concurrenz mit allen andern brittischen Unterthanen nach Ostindien zu handeln. Aber in dieser Lage würde bald der grössere Fleiß und die wachsamere Sorgfalt, mit welchem Privatkaufleute ihre Geschäfte betreiben, sie des Handels überdrüssig machen.

Ein vorzüglicher französischer Schriftsteller in dem Fache der Staatswirthschaft, der Abt Morellet zählt fünf und vierzig solcher auf Actien errichteten Gesellschaften auf, die seit dem Jahre 1600 in verschiedenen Theilen von Europa ihren Anfang genommen und Zweige des auswärtigen Handels mit ausschlies-

schliessendem Privilegium sich zugeeignet haben, aber alle, durch schlechte Wirthschaft und unkluge Betreibung der Geschäfte zu Grunde gegangen sind. Er nennt darunter zwar zwey oder drey, von denen er nicht gehörig unterrichtet gewesen ist, die nicht Actiengesellschaften und nicht zu Grunde gegangen sind. Dagegen giebt es verschiedene andere Gesellschaften dieser Art, welche dieses Schicksal gehabt haben, und deren er nicht gedacht hat.

Die einzigen Handelszweige, welche eine Actienhandelsgesellschaft, ohne ausschliessendes Privilegium, doch mit Glück betreiben kann, sind diejenigen, deren Operationen so äusserst einförmig und unveränderlich sind, daß sie nichts als Fleiß, und die Art von blinder Uebung, die man Routine nennt, erfordern. Von dieser Art sind erstlich die Bank- oder Wechselgeschäfte, zweytens der Assecuranz- oder Versicherungshandel, es sey die Versicherung gegen Feuers- und Seegefahr, oder die gegen Kapereyen im Kriege; drittens das Geschäfte einen schiffbaren Kanal oder Durchstich eines Stroms zu machen, oder zu unterhalten; viertens das ähnliche Geschäft, Wasser einer grossen Stadt zuzuführen.

Obgleich die Theorie der Bank- und Wechselgeschäfte etwas verwickelt und abstract zu seyn scheint: so ist doch die Ausübung derselben sehr einfach und läßt sich auf ganz bestimmte Regeln bringen. Von diesen Regeln in irgend einem Falle, in Hoffnung eines ausserordentlichen Gewinnes abzugehen, ist immer äusserst gefährlich, und gemeiniglich für die Bankgesellschaft, welche es versucht, verderblich. Doch die Verfassung einer Actiengesellschaft giebt ihr immer eine stärkere Anhänglichkeit an einmahl festgesezte Regeln,

als eine Privathandelsgesellschaft hat. Jene ist daher zu Bank- und Wechselgeschäften vorzüglich geschickt. Und dem zu Folge sind auch die vornehmsten Banken von Europa in den Händen solcher Actiengesellschaften, wovon viele, ohne ein ausschliessendes Privilegium zu haben, ihr Geschäft mit dem besten Erfolge betreiben. Die Bank von England hat kein anderes ausschliessendes Privilegium, als dieses, daß keine andere Bankgesellschaft in England aus mehr als sechs Personen bestehen darf. Die beiden Edinburger Banken sind Actiengesellschaften, ohne alles Privilegium.

Bey dem Versicherungshandel läßt sich zwar die Grösse der Gefahr, die vom Feuer, von Schiffbrüchen, oder von Kapereyen den assecurirten Gütern bevorsteht, und wie viel dafür im Gelde bezahlt werden muß, nicht genau berechnen; aber auch die ungefähre Schätzung, die davon möglich ist, erlaubt doch bey der Versicherung gegen diese Gefahren nach ganz bestimmten Regeln zu verfahren. Auch der Versicherungshandel also ist in den Händen einer Actiengesellschaft gut aufgehoben, wenn sie gleich kein ausschliessendes Privilegium hat. Weder die Londoner Versicherungsgesellschaft, noch die, welche den Beynahmen von der königlichen Börse hat, (Royal Exchange assurance company) hat ein solches Privilegium.

Wenn ein schiffbarer Kanal oder Durchstich einmal ist gemacht worden: so ist es eine leichte und einfache Arbeit ihn zu unterhalten; und das Geschäft der dabey nöthigen Verwaltung kann genauen und einförmigen Regeln unterworfen werden. Auch selbst die Verfertigung desselben ist in gleichem Falle, da man sie einem Unternehmer übergeben kann, dem man

für

jede Meile, und für jede Schleuse einen bestimmten Preis bezahlt. Das nehmliche läßt sich von einer Wasserleitung oder einem Wasserkunstwerke sagen, durch welches eine grosse Stadt mit Wasser versorgt werden soll. Oft sind daher Kanäle und Wasserleitungen von Actiengesellschaften gebauet und unterhalten worden, die ohne Privilegium sich dabey wohl befunden haben.

Doch eine solche Gesellschaft zu irgend einem Unternehmen blos deswegen zu errichten, weil sie im Stande ist, das Unternehmen mit Gewinnst für sich auszuführen; oder irgend eine Anzahl von Gewerbsleuten blos deswegen von gewissen allgemeinen Gesetzen, denen alle ihres Gleichen unterworfen sind, freyzusprechen, weil sie bey Voraussetzung dieser Befreyung in ihrem Geschäfte glücklich seyn können: würde in der That nicht vernünftig und billig seyn. Dieß wird eine solche Stiftung nur alsdann, wenn bey dem Geschäfte, ausser dem Umstande, daß es auf genaue Regeln und eine einfache Methode zurückgebracht werden kann, noch zwey andere Umstände zusammenkommen. Erstlich muß es, nach augenscheinlichen Zeugnissen eine Sache von weit grösserm und allgemeinerm Nutzen für das Publikum seyn, als die meisten anderer Gewerbe sind; und zweytens muß es zu seiner Betreibung ein grösseres Kapital erfordern, als durch die Vereinigung einiger Privatkaufleute leicht zusammengebracht werden kann. Wäre ein mässiges Kapital hinlänglich: so würde der grosse Nutzen des Geschäfts noch kein zureichender Grund seyn, eine Actiengesellschaft für dasselbe zu errichten; weil in diesem Falle die Nachfrage nach dem Producte, welches dadurch auf den Markt gebracht werden soll, leicht und geschwind genug von Privatunternehmern würde

befriedigt werden. Bey den vier oben genannten Arten der Gewerbe vereinigen ſich beyderley Umſtände.

Die groſſe Gemeinnützigkeit der Bankgeſchäfte, wenn ſie mit Klugheit geführt werden, habe ich im zweyten Buche dieſer Unterſuchung umſtändlich genug aus einander geſezt. Eine öffentliche Bank aber, die auch den öffentlichen Credit unterſtützen, und bey beſondern Ereigniſſen der Regierung den vollen Ertrag gewiſſer Abgaben, vielleicht bis zur Summe von einigen Millionen, ein oder zwey Jahre zuvor, ehe das Geld von jenen Abgaben einkömmt, vorſchieſſen ſoll; eine ſolche Bank erfordert ein gröſſeres Kapital, als die Vereinigung weniger Kaufleute zu einer Privatſocietät, leichtlich zuſammenbringen kann.

Der Verſicherungshandel gibt dem Vermögen der Privatleute eine groſſe Sicherheit, und macht, indem er denjenigen Verluſt unter viele theilt, der ſonſt auf einen einzigen fallen, und ihn erdrücken würde, ihn für die ganze Geſellſchaft leicht und erträglich. Dieſe Sicherheit aber zu geben, muß der Verſicherer nothwendig ein groſſes Kapital haben. Ehe die zuvor genannten beiden Aſſecuranzgeſellſchaften in London auf Actien errichtet wurden, iſt, wie man ſagt, dem Advocaten der Krone eine Liſte von hundert und funfzig Privatverſicherern vorgelegt worden, die alle in dem Zeitraume von wenigen Jahren Bankerott gemacht haben.

An dem groſſen und allgemeinen Nutzen ſchiffbarer Kanäle und derjenigen Werke, durch welche zuweilen groſſe Städte mit Waſſer verſorgt werden müſſen, wird gewiß niemand zweifeln; und eben ſo augenſcheinlich iſt, daß ſie einen gröſſern Aufwand erfor-

erfordern, als dem Vermögen von Privatleuten angemessen ist.

Diese vier Gewerbe ausgenommen, habe ich, bey angestrengtem Nachdenken, kein anderes auffinden können, bey welchem sich alle die Umstände, welche die Errichtung einer Actiengesellschaft anrathen, vereinigten. Die englische Kupfergesellschaft, die Gesellschaft, welche zum Schmelzen und Abtreiben des Bleyes, und die, welche zum Poliren und Schleifen von Spiegelgläsern errichtet worden ist, haben nicht einmahl irgend eine grosse oder allgemeine Nutzbarkeit des Gegenstandes, den sie bearbeiten, für sich anzuführen; und eben so wenig übersteigen die Unkosten, welche diese Bearbeitung verursacht, das Vermögen vieler Privatleute. Ob ihre Geschäfte auf so einfache Methoden und bestimmte Regeln gebracht werden können, daß es besser wäre, sie vermittelst der Actien zu betreiben, und ob die Gesellschaften grossen Gewinn machen, masse ich mir nicht an zu entscheiden. So viel weiß ich: die Gesellschaft der Bergwerksunternehmer (mine-adventurers) ist schon lange bankerott. Ein Antheil an dem Kapital der edinburger Gesellschaft für den brittischen Leinwandhandel, steht tief unter dem Pari, obgleich nicht so sehr, als vor einigen Jahren. Alle die Actiengesellschaften, die den großmüthigen Vorsatz hatten, irgend einen besondern Manufacturzweig in die Höhe zu bringen, haben nicht nur dadurch dem gemeinen Wesen Schaden gethan, daß sie ihre eigenen Geschäfte schlecht betrieben, wodurch dann das allgemeine Landeskapital vermindert worden ist: sondern sie haben auch, in vielen andern Rücksichten, mehr Böses als Gutes gestiftet. Bey den reinsten Absichten ist die unvermeidliche Parteylichkeit der Directoren, für gewisse Zweige

einer Manufactur, deren Unternehmer ihnen Blendwerke vormachen, und sie mißleiten, ein wirkliches Hinderniß für das Aufkommen der übrigen, und stört nothwendig mehr oder weniger dasjenige natürliche Verhältniß, das sich sonst zwischen Gewinn und weise angewandtem Fleiße von selbst allenthalben einstellt, und das von allen Beförderungsmitteln der allgemeinen Landesindustrie das kräftigste ist.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Aufwande, welchen der Staat für die Unterweisung der Jugend zu machen hat.

Die Anstalten für die Erziehung der Jugend können auf gleiche Weise so eingerichtet werden, daß sie selbst einen hinlänglichen Fond zu ihrer Unterhaltung abwerfen. Das Schulgeld oder Honorar, welches der Lehrling seinem Lehrer bezahlt, bringt natürlicher Weise einen solchen Fond hervor.

Selbst da, wo die Belohnung des Lehrers nicht aus dieser natürlichsten Quelle herfließt, darf sie deswegen doch nicht nothwendig aus den allgemeinen Staatseinkünften genommen werden, deren Einsammlung und Verwendung der vollziehenden Macht anvertrauet ist. Und so ist es auch in dem größten Theile von Europa. Die Unterhaltung von Schulen und Universitäten fällt den allgemeinen Staatseinkünften entweder gar nicht, oder doch sehr wenig zur Last. Allenthalben wird sie aus gewissen örtlichen oder Provinzialeinkünften, aus der Rente gewisser Landgüter oder den Zinsen gewisser Kapitalien bestritten, die bald vom Landesherrn selbst, bald von Privatwohlthätern ausdrücklich diesem Endzwecke gewidmet, und der Verwaltung eigens dazu erwählter Vorsteher anvertrauet worden sind.

Hat diese Aussteuer öffentlicher Lehranstalten, durch immerwährende ihnen gewidmete Einkünfte bey-

getragen, den Endzweck derselben besser zu erreichen? Haben diese den Fleiß der Lehrer ermuntert, und ihre Geschicklichkeit erhöhet? Haben sie den Unterricht auf nützlichere Gegenstände, — nützlichere, meine ich, sowohl für den Lernenden selbst, als für die Gesellschaft, deren Glied er künftig seyn wird, geleitet, als er sich selbst überlassen, würde aufgesucht haben? Es würde eben nicht schwer fallen, auf jede dieser Fragen wenigstens eine wahrscheinliche Antwort zu geben.

In jedem Berufe ist die Anstrengung, mit welcher der grösste Theil derer, die sich ihm widmen, seine Arbeit verrichtet, immer im Verhältnisse der Nothwendigkeit, worin er sich befindet, sich anzustrengen. Und diese Nothwendigkeit ist am grössten, wenn der Gewinn, welchen ein Mensch von seiner Arbeit zieht, die einzige Quelle ist, von der er eine Verbesserung seiner Vermögensumstände erwartet, selbst die einzige, aus welcher er seinen täglichen Unterhalt schöpfet. Um jenes gehofte Vermögen zu erwerben, oder um sich dieses Unterhalts zu versichern, muß er alsdann des Jahrs eine gewisse bestimmte Quantität Arbeit von einem bestimmten Werthe liefern; und da, wo die Mitbewerbung frey und allgemein ist, wird jeder durch den Wetteifer seiner Nebenbuhler ihn aus seiner Beschäftigung zu verdrängen, genöthigt, seine Arbeit so gut und vollkommen zu machen, als es ihm nur möglich ist. Bey einigen Arten des Berufs, kömmt auch noch die Grösse der Vortheile, welche man sich, wenn man glücklich darin ist, erwerben kann, hinzu; und diese belebt alsdann ohne Zweifel den Fleiß und die Thätigkeit der wenigen Personen, welche Muth und Ehrgeiz zu diesen Lebensarten treibt, noch mehr. Doch sind diese Aussichten auf grosse Belohnungen bey weitem nicht allenthal-

lenthalben nöthig, um einen beharrlichen Fleiß und eine grosse Anstrengung hervorzubringen. Die blosse Nacheiferung, und das Ringen mit Nebenbuhlern macht es auch oft, bey niedrigen Beschäftigungen, zu einem Gegenstande des Ehrgeitzes, vollkommen darin zu seyn; und dieß allein kann die äusserste Anstrengung bewirken. Grosse Aussichten hingegen, allein und abgesondert von der Nothwendigkeit fleißig zu arbeiten, sind selten hinlänglich die Menschen zu grossen Anstrengungen zu bewegen. In England führt die Laufbahn eines Rechtsgelehrten, wenn man auf derselben glücklich ist, zu einigen sehr hohen dem Ehrgeitze aufgesteckten Preisen; und doch, wie wenige Menschen, die schon durch ihre Geburt Ansprüche auf Vermögen und ein bequemes Auskommen hatten, sind in diesem Lande als Rechtsgelehrte groß und berühmt geworden!

Die Dotirung der Schulen und Universitäten hat unvermeidlich beygetragen, die Nothwendigkeit des Fleißes bey den Lehrern, bald mehr bald weniger zu vermindern. Ihr Unterhalt, insofern er von einem festen Gehalte herkömmt, ist von der Geschicklichkeit, die sie in ihrem Berufe erworben haben, oder von dem Glücke, mit welchem sie in demselben arbeiten, gänzlich unabhängig.

Auf einigen Universitäten macht der Gehalt der Lehrer nur einen kleinen Theil ihrer Einnahme aus; und diese kömmt hauptsächlich aus dem Honorar, oder dem bedungenen Preise ihrer Vorlesungen her, den ihnen ihre Zuhörer bezahlen. In diesem Falle ist die Nothwendigkeit, fleißig zu seyn, wenn sie auch um etwas vermindert ist, doch nicht gänzlich aufgehoben. Für diese Professoren ist der Ruf, den sie in ihrer

Wissenschaft erlangt haben, immer noch von einigem Gewichte; und sie hängen doch einigermassen von der Zuneigung und Dankbarkeit ihrer Zuhörer, und von den mehr oder weniger günstigen Berichten ab, welche dieselben von ihren Vorlesungen geben. Sich diese günstigen Gesinnungen und diese rühmlichen Berichte zu verschaffen, hat der Lehrer kein sicherers Mittel, als wenn er dieselben durch seine Geschicklichkeit und durch seinen Fleiß in Erfüllung der Pflichten seines Amtes zu verdienen sucht.

Auf andern Universitäten ist es dem Lehrer verbothen, ein Honorar oder eine Geldbelohnung von seinen Zuhörern anzunehmen; und sein stehender Gehalt ist das einzige Einkommen, welches ihm seine Arbeit verschaft. In diesem Falle ist sein Vortheil mit seiner Pflicht in einen so grossen Widerspruch gebracht, als nur zwischen beyden statt finden kann. Jeder Mensch ist nehmlich darauf bedacht, ein so bequemes und angenehmes Leben zu führen, als nur möglich ist. Wenn er nun eben dieselben Vortheile erhält, er mag gewisse beschwerliche und mühsame Pflichten thun, oder er mag sie unterlassen: so ist es sicher seinem Interesse gemäß, — wenigstens nach den gewöhnlichen Begriffen der Menschen, von dem, was sie Interesse nennen, — jene Pflichten entweder ganz zu vernachlässigen; — oder wenn ihn irgend eine obrigkeitliche Aufsicht, der er unterworfen ist, davon abhält, sie so obenhin und so saumselig zu thun, als er es nur bey diesen seinen Obern verantworten kann. Ist er von Natur thätig und ein Freund der Arbeit, so wird er seinen Fleiß lieber auf eine Weise, die ihm irgend einen Gewinn bringt, als zur genauen Erfüllung seiner Amtspflicht, von der er keinen Vortheil zu erwarten hat, anwenden.

Ist die Aufsicht, der er unterworfen ist, in den Händen der Universität oder des Collegiums selbst, von welchem er ein Mitglied ist, und dessen übrige Mitglieder sämmtlich Lehrer sind, oder seyn sollen: so machen sie höchst wahrscheinlich eine gemeinschaftliche Sache daraus, gegen einander wechselsweise nachsichtig zu seyn; so daß jeder seinem Collegen gern erlaubt, seine Pflicht zu vernachlässigen, wenn er nur nicht strenge zur Erfüllung der seinigen angehalten wird. Auf der Universität Oxford haben seit vielen Jahren, die meisten öffentlichen Professoren auch den Vorsatz aufgegeben, Vorlesungen zu halten.

Wird aber diese Aufsicht, unter welcher der Lehrer steht, nicht von dem gelehrten Körper selbst, dessen Glied er ist, sondern von einer fremden Person, — z. B. dem Bischofe der Dioces, dem Befehlshaber der Provinz, oder vielleicht einem Staatsminister ausgeübt: so ist es zwar in diesem Falle nicht zu vermuthen, daß ihm gestattet werden wird, seine Pflichten gänzlich zu vernachlässigen. Indeß alles, was solche Aufseher thun können, ist, daß sie ihn nöthigen, auf seine Zöglinge eine gewisse Anzahl von Stunden zu verwenden, oder mit andern Worten, eine gewisse Anzahl von Vorlesungen das Jahr hindurch zu halten. Wie diese Vorlesungen beschaffen seyn sollen, hängt noch immer von dem freywilligen Fleiße des Lehrers ab, der wahrscheinlich grösser oder geringer seyn wird, nachdem er von der Anwendung desselben mehr oder weniger Vortheil zu erwarten hat. Ueberdieß ist diese Gerichtsbarkeit, welche Fremde über ein Collegium öffentlicher Lehrer ausüben, in Gefahr, auf eine eben so unwissende als partheyische Weise verwaltet zu werden. Sie ist ihrer Natur nach sehr willkührlich und gesetzlos; und da die Personen, welchen sie an-

vertrauet ist, selten die Vorlesungen der Lehrer selbst besuchen — oft die Wissenschaften, welche diese vortragen, gar nicht verstehen: so sind sie auch wenig geschickt, das Ansehen, welches sie besitzen, auf eine zweckmässige Art anzuwenden. Oft macht sie der Stolz ihres Amtes gleichgültig in Absicht des Gegenstandes desselben, und verleitet sie, Lehrer die ihnen mißfallen, leichtsinniger Weise und ohne hinlängliche Ursache zu bestrafen oder abzusetzen. Der Lehrer, der einer solchen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird aus einem der geachtetsten Männer, der er in der bürgerlichen Gesellschaft seyn sollte, zu einem der niedrigsten und verächtlichsten Glieder derselben. Nur durch Verbindungen mit mächtigen Gönnern kann er sich gegen die Mißhandlungen seiner Obern schützen: und diese Gönnerschaft kann er weit weniger hoffen, durch Fleiß und Geschicklichkeit in seinen Berufsarbeiten, als durch Nachgiebigkeit gegen den Willen der Höhern, und dadurch zu erhalten, daß er die Rechte, die Vortheile und die Ehre des gelehrten Körpers zu dem er gehört, Preis giebt. Wer je Gelegenheit gehabt hat, die Art, wie die französischen Universitäten regiert werden, zu beobachten, der wird wissen, von welchen übeln Folgen für solche Institute eine willkührliche Gewalt sey, die von einer Person, welche nicht ihr Mitglied ist, über sie ausgeübt wird.

Alles, was eine gewisse Anzahl Studirender nöthigt, ein Gymnasium oder eine Universität zu besuchen, ohne daß dabey der Ruhm oder die Verdienste der Lehrer in Betrachtung kommen, dient nur dazu, die Erwerbung dieser Verdienste oder dieses Ruhms für die Lehrer unnöthiger zu machen. Die Vorrechte der Graduirten sind den Gesetzen, welche die Lehrjahre der Handwerker bestimmen, ähnlich. Jene haben

ben gerade so viel dazu beygetragen, den Unterricht zu verbessern, als diese, Künste und Manufacturen in die Höhe zu bringen.

Die milden Stiftungen von Freytischen, Stipendien und dergleichen, welche an gewisse Lehranstalten und Collegia gebunden sind, ziehen eine Anzahl Studirender dahin, es mag das Verdienst der Lehrer an denselben groß oder geringe seyn. Würde es den Studenten, die aus solchen milden Stiftungen unterhalten werden, freygelassen, welche Universität oder welche Lehranstalt sie wählen wollen: so würde daraus vielleicht ein Nacheiferungstrieb unter den verschiedenen Lehranstalten entstehen. Ein Gesetz hingegen, welches selbst den unabhängigen Mitgliedern jedes einzelnen Collegiums verbiethet, es zu verlassen und mit einem andern zu vertauschen, ohne dazu die Erlaubniß gesucht und erhalten zu haben, muß sehr viel beytragen, diese Nacheiferung zu unterdrücken.

Wenn in einer Lehranstalt der Lehrer oder Professor, der jeden Studirenden in den verschiedenen Künsten und Wissenschaften zu unterrichten hat, nicht von dem Studirenden selbst freywillig gewählt, sondern von dem Vorsteher des Collegiums oder dem obersten Lehrer ernannt würde; und wenn ein Student, im Fall sein Lehrer saumselig, ungeschickt oder gegen ihn unhöflich wäre, ihn doch nicht ohne gesuchte und erhaltene Erlaubniß mit einem andern vertauschen dürfte: so würde eine solche Einrichtung nicht nur die Nacheiferung unter den Lehrern eines und desselben Collegiums vernichten, sondern bey allen insgesammt einen grossen Bewegungsgrund des Fleißes und der auf das Beste ihrer Zöglinge zu wendenden Sorgfalt aufheben. Lehrer der Art können, wenn

sie

sie auch von ihren Schülern bezahlt werden, eben so leicht in die Versuchung gerathen, dieselben zu vernachlässigen, als die, welche von einem stehenden Gehalte leben, und gar keine Belohnung von ihren Zuhörern erwarten.

Ist der Lehrer ein Mann von Geist: so wird es ihm selbst höchst zuwider seyn, bey seinen Vorlesungen gewahr zu werden, daß er sinnloses Zeug sagt, oder mittelmässige und unverdauete Sachen vorbringt. Es muß ihm allerdings ein unangenehmes Gefühl erregen, wenn der größte Theil seiner Zuhörer seine Vorlesungen verläßt, oder sie wenigstens mit den augenscheinlichsten Merkmahlen von Gleichgültigkeit, Unaufmerksamkeit und Verachtung anhört. Ist er daher genöthiget, eine bestimmte Anzahl von Stunden zu lesen: so kann schon die Furcht vor dieser Unannehmlichkeit allein ihn antreiben, sich zu seinen Vorlesungen so vorzubereiten, daß dieselben erträglich werden. Indeß giebt es allerley Auswege und Kunstgriffe, durch welche jene Unannehmlichkeiten vermindert, und die darin liegenden Antriebe zum Fleiße geschwächt werden können. Der Lehrer kann, z. B. anstatt einen eigenen Vortrag über die Wissenschaft, die er dem Zuhörer beybringen soll, zu halten, ein darüber geschriebenes Buch vorlesen, und wenn es in einer alten oder fremden Sprache geschrieben ist, es in die Muttersprache übersetzen. Oder er kann auf die noch bequemere Methode fallen, das Buch von seinen Zuhörern übersetzen zu lassen, und nur einige gelegentliche Anmerkungen und Verbesserungen hinzufügen, — welche er dann, sehr selbstgefällig, mit dem Namen von Vorlesungen belegt. Es gehört ein äusserst geringer Grad von Kenntnissen und Fleiß dazu, auf diese Weise Lehrstunden zu halten, ohne sich doch gerade,

radezu der Verachtung oder dem Gelächter seiner Schüler auszusetzen, und ohne etwas durchaus ungereimtes und abgeschmacktes sagen zu dürfen. Die in dem Collegium eingeführte Schulzucht kann überdieß alle Zöglinge dieses Lehrers, sowohl zu der fleißigsten Besuchung seiner blos Schande halber gehaltenen Vorlesungen, als zu dem anständigsten und ehrerbietigsten Betragen während derselben nöthigen.

Ueberhaupt ist die Schulzucht oder die Polizey, die in solchen Lehranstalten und Collegien eingeführt ist, weit weniger für das Beste der Lernenden, als für den Vortheil, oder vielmehr für die Bequemlichkeit der Lehrenden eingerichtet. Sie zielt immer dahin ab, das Ansehen des Lehrers, er mag seine Pflichten erfüllen oder vernachlässigen, doch aufrecht zu erhalten, und die Schüler in allen Fällen zu einem solchen Betragen gegen ihn zu nöthigen, als wenn er der vortreflichste seiner Art wäre. Sie scheint in den Lehrern die vollkommenste Weisheit und Tugend, und bey den Lernenden die größte Schwäche und Thorheit vorauszusetzen. Und doch giebt es, glaube ich, kein Beyspiel, daß da, wo Lehrer wirklich ihre Pflicht thun, ihre Schüler (wenigstens dem größten Theile nach,) es je an Achtung gegen sie haben fehlen lassen. Keine Schulpolizeygesetze sind nöthig, um die fleißige Besuchung solcher Vorlesungen zu erzwingen, die wirklich des Zuhörens werth sind; wie dieß die Erfahrung allenthalben zeigt, wo es dergleichen Vorlesungen giebt. Für Kinder und sehr junge Knaben kann zwar unstreitig zuweilen Zwang nöthig seyn, um sie zum Fleiße und zur Aufmerksamkeit bey demjenigen Unterrichte zu nöthigen, der ihrem Alter unentbehrlich ist, und doch noch so wenig anziehendes für sie hat. Aber nach dem zwölften oder dreyzehnten

ten Jahre muß, wenn der Lehrer ſeine Schuldigkeit thut, die innere Annehmlichkeit eines guten Unterrichts einen jungen, von der Natur nicht verwahrloſeten Menſchen, auch ohne äuſſern Zwang zur fleißigen Beſuchung deſſelben bewegen können. In der That beſizt der gröſſere Theil junger Leute ſo viel Edelmuth, daß er nicht nur den Unterricht ſeiner Lehrer, wenn dieſe nur einigen Eifer zeigen, ihm nützlich zu werden, hochzuſchätzen und zu rühmen, ſondern ihnen auch viele grobe Vernachläſſigungen ihrer Pflichten zu vergeben, und ihre Fehler vor dem Publicum zu verbergen geneigt iſt.

Man findet, daß diejenigen Theile der Erziehung, für welche keine öffentliche Lehranſtalten vorhanden ſind, gemeiniglich am beſten gelehrt werden. Wenn ein junger Menſch in eine Fecht- oder Tanzſchule geht: ſo iſt es zwar nicht immer der Fall, daß er ein guter Tänzer oder Fechter wird; aber er lernt doch immer tanzen und fechten. Der gute Erfolg des Unterrichts auf einer Reitbahn iſt weit zweifelhafter. Die Unkoſten, welche dieſelbe erfordert, ſind ſo groß, daß Reitſchulen an den meiſten Orten öffentliche Anſtalten ſind. Die drey weſentlichſten Grundlagen einer gelehrten Erziehung, Leſen, Schreiben und Rechnen werden Kindern noch jezt weit häufiger von Privat- als von öffentlichen Lehrern beygebracht, und faſt jedermann erlangt dieſe Geſchicklichkeiten wirklich in dem Grade, in welchem ſeine Umſtände es erfordern.

In England ſind die Schulen weit weniger verdorben, als die Univerſitäten. In den Schulen lernt die Jugend Lateiniſch und Griechiſch, oder kann es lernen; und zu mehr machen ſich die Lehrer auf denſelben

denselben nicht anheischig, so wie auch nicht mehr von ihnen erwartet wird. Auf den Universitäten hingegen findet die Jugend oft keine Gelegenheit in denjenigen Wissenschaften unterrichtet zu werden, zu deren Unterrichte diese gelehrten Körper eigentlich bestimmt sind. Der Lohn des Schullehrers hängt in den meisten Fällen grösstentheils, und in einigen ganz allein von den Honorarien oder von dem ab, was ihre Schüler ihnen bezahlen. Schulen haben kein ausschliessendes Privilegium. Um den Magister- oder Doctortitel zu erhalten, ist es nicht nothwendig, daß der Candidat ein Zeugniß beybringe, daß er so und so viele Jahre auf irgend einer öffentlichen Schule studirt habe. Wenn er bey der Prüfung nur zeigt, daß er das versteht, was auf Schulen gelehrt wird: so wird weiter nicht darnach gefragt, an welchem Orte er es gelernt habe.

Doch man kann sagen: es ist vielleicht wahr, daß diejenigen Theile des Unterrichts, für welche die Universitäten gestiftet sind, nicht allzu gut gelehrt werden. Aber sie würden gar nicht gelehrt worden seyn, wenn keine Universitäten vorhanden wären: und das Publicum sowohl als die Privatleute würden durch den gänzlichen Mangel dieses Theils der Erziehung einen beträchtlichen Schaden erleiden.

Die noch jezt bestehenden Universitäten in Europa waren ursprünglich grösstentheils kirchliche Institute, und dazu bestimmt, junge Geistliche zu erziehen. Sie wurden durch das Ansehen des Pabstes gestiftet, und standen so unmittelbar unter seinem Schutze, daß alle ihre Glieder, Lehrer sowohl als Studirende, das beneficium cleri hatten, das heißt, daß sie von der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit

ausgenommen waren, und nur vor geiſtlichen Tribunälen belangt werden konnten. Alles was in den meiſten dieſer Univerſitäten gelehrt wurde, war nach dem Endzwecke ihrer Stiftung Theologie, oder etwas, welches als Vorbereitung zur Theologie angeſehen werden konnte.

Als das Chriſtenthum zuerſt durch Geſetze in die Länder des weſtlichen Europas eingeführt wurde, war ein verdorbenes Latein die gemeinſchaftliche Sprache aller dieſer Länder. In dieſem verdorbenen Latein wurde dann auch der Gottesdienſt gehalten, — auch war darin die Ueberſetzung der Bibel abgefaßt, die beym Gottesdienſte vorgeleſen wurde. Nach dem Einfalle der rohen deutſchen Völkerſchaften, welche das römiſche Reich zerſtückelten, hörte die lateiniſche Sprache nach und nach auf, die Sprache irgend eines europäiſchen Landes zu ſeyn. Aber die Verehrung der Menſchen erhält natürlicher Weiſe religiöſe Gebräuche und Formen des Gottesdienſtes noch lange Zeit, nachdem die Umſtände aufgehört haben, um derentwillen ſie zuerſt waren eingeführt worden, und durch die ſie allein vernünftig wurden. Ob alſo gleich das Latein dem größten Theile des Volks nicht mehr verſtändlich war: ſo fuhr man doch fort, den Gottesdienſt in dieſer Sprache zu halten. Auf dieſe Weiſe entſtand in den europäiſchen Ländern, faſt wie in Aegypten, eine doppelte Sprache; eine heilige für den Gottesdienſt und die Prieſter, die zugleich die gelehrte war — und eine gemeine für das Volk, und für die gewöhnlichen Geſchäfte des Lebens. Nun ward es alſo nothwendig, daß die Geiſtlichen wenigſtens etwas von dieſer heiligen und gelehrten Sprache verſtehen mußten; und das Studium der lateiniſchen Sprache wurde alſo vom Anfange

fange der Universitäten an, ein wesentlicher Theil ihres Unterrichts.

Mit der griechischen und hebräischen Sprache hatte es nicht gleiche Bewandniß. Der unfehlbare Ausspruch der Kirche hatte die lateinische Uebersetzung der Bibel, welche man die Vulgata heißt, für ein eben so unmittelbares Werk göttlicher Eingebung erklärt, als die griechischen und hebräischen Urschriften, und ihr also eben das Ansehen beygelegt, welches diesen gebührt. Da also die Kenntniß dieser beyden Sprachen dem Geistlichen nicht mehr nothwendig war: so machte auch das Studium derselben nicht lange mehr einen Theil des auf Universitäten ertheilten Unterrichts aus. Man hat mir versichert, daß auf einigen spanischen Universitäten nie daran gedacht worden ist, die griechische Sprache zu lehren, oder die griechischen Schriftsteller auszulegen. Die ersten Reformatoren im siebzehnten Jahrhunderte fanden den griechischen Grundtext des neuen, und selbst den hebräischen des alten Testaments ihren Meinungen günstiger, als jene alte Uebersetzung der Vulgata, die, wie sich natürlicher Weise vermuthen läßt, nach und nach den Irrthümern der katholischen Kirche angepaßt worden war. Sie machten sich also an die Arbeit, die vielfältigen Fehler dieser Uebersetzung ins Licht zu setzen; und nöthigten dadurch die katholische Geistlichkeit, auch von ihrer Seite an die Vertheidigung oder die Auslegung derselben zu denken. Keines von beyden konnte ohne einige Kenntniß der Grundsprachen geschehen, deren Studium also nach und nach auf den meisten sowohl katholischen als protestantischen Universitäten wieder eingeführt wurde. Die griechische Sprache hing überdieß mit der ganzen klassischen Gelehrsamkeit zusammen, die zwar zu-

erst nur von Italienern und Katholiken war getrieben worden, um die Zeit der Reformation aber die allgemeine Aufmerksamkeit der Menschen in allen europäischen christlichen Ländern auf sich zog.

Auf dem grössern Theile der Universitäten wurde daher das Griechische noch vor der Philosophie, und sobald der Studirende einige Fortschritte im Lateinischen gemacht hatte, gelehrt. Das Studium der hebräischen Sprache, da diese mit der klassischen Gelehrsamkeit gar nicht zusammenhing, und ausser dem alten Testament kein einziges geschäztes Buch in ihr geschrieben war, folgte gemeiniglich erst dem Cursus der Philosophie, und wurde nicht eher angefangen, als bis der Studirende in die theologischen Schulen eintrat.

Ursprünglich wurden die Anfangsgründe der griechischen und hebräischen Sprache auf den Universitäten selbst gelehrt; und auf einigen geschieht es noch. Auf andern, und zwar auf den meisten erwartet man jezt, daß der Studirende, welcher sie besucht, schon die Kenntniß der Anfangsgründe beyder Sprachen mitbringe. Aber das fortgesezte Studium derselben und ihrer Litteratur macht noch jezt allenthalben, einen beträchtlichen Theil des Universitätenunterrichts aus.

Die alte griechische Philosophie war in drey grosse Theile getheilt, die Ethik, Physik und Logik. Diese Eintheilung scheint der Natur der Sache vollkommen angemessen.

Die grossen Erscheinungen der Natur, der regelmässige Lauf der himmlischen Körper, Finsternisse, Kometen: Donner, Blitz und andere ausserordentliche Meteore; die Erzeugung, das Leben, das Wachsthum und der Untergang von Thieren und Pflanzen, sind

Gegen-

Gegenstände, die, so wie sie natürlicher Weise den Menschen in Erstaunen setzen, ihn auch neugierig machen, die Ursachen derselben zu erforschen. Im Anfange versuchte es der Aberglaube dieser Neugierde Genüge zu thun, indem er alle diese wunderbaren Ereignisse der unmittelbaren Einwirkung der Götter zuschrieb. In der Folge trat die Philosophie auf, und bemühete sich, aus bekanntern und dem Menschen näher liegenden Ursachen und Kräften, als die unmittelbare Wirkung der Gottheit ist, darüber Rechenschaft zu geben. Die Wissenschaft, welche sich mit der Erklärung dieser grossen Naturerscheinungen beschäftigt, war die erste, welche man anbauete: weil diese Erscheinungen selbst die ersten Gegenstände waren, welche die menschliche Wißbegierde geweckt hatten. Und die ältesten der Philosophen, deren Andenken uns die Geschichte erhalten hat, sind dem zu Folge Physiker gewesen.

In jedem Zeitalter und Lande ist es unausbleiblich, daß ein Mensch auf des andern Charakter, Absichten und Handlungen Achtung giebt, und daß daraus nach und nach gewisse Regeln und Maximen für die menschliche Aufführung abgezogen werden, in welchen alle übereinstimmen. Sobald die Schreibekunst erfunden und bey einer Nation eingeführt ist, werden die weisen Leute derselben, oder die, welche sich dafür halten, unfehlbar die Anzahl dieser allgemein angenommenen und verehrten Lebensregeln und Maximen zu vermehren, und ihre eigenen Gedanken über das, was in dem Betragen der Menschen schicklich oder unschicklich ist, bald in der künstlichen Form von Fabeln, bald in der einfachern von Sentenzen, dergleichen die Sprüche Salomons, und die griechischen Gnomologen, so wie einige Werke des Hesiods enthalten,

halten, vorzutragen suchen. Lange Zeit hindurch kann die Anzahl dieser Klugheits- und Lebensregeln immerfort vermehrt werden, ohne daß irgend jemand daran denkt, sie zu ordnen, sie in Verbindung mit einander zu bringen, oder sie aus gemeinschaftlichen Principien herzuleiten. Die ersten Versuche einer systematischen Zusammenstellung einzelner entdeckter Wahrheiten, und einer Zurückführung mannichfaltiger Beobachtungen auf wenige allgemeine Grundbegriffe, wurden zuerst in der Naturlehre gemacht. Von da ging man mit dieser Bemühung auf die Moral über. Die gemeinen Lebensregeln und moralischen Denksprüche wurden auf eben die Art mit einander verbunden, in eine methodische Ordnung gebracht, und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, als man dieß mit den Naturerscheinungen und den physikalischen Beobachtungen gethan hatte. Die Wissenschaft, welche dieses that, und diejenigen Grundsätze aufzusuchen sich vornahm, wodurch die einzelnen Lebensregeln erklärt und mit einander verbunden werden sollen, war eben das, was man Moralphilosophie nannte.

Verschiedene Schriftsteller lieferten auch verschiedene Systeme sowohl über die Natur als Sittenlehre. Aber die Gründe, mit welchen sie diese ihre Systeme unterstützten, waren oft so wenig völlig genugthuende Beweise, daß sie vielmehr kaum bis zu einer schwachen Wahrscheinlichkeit reichten, und zuweilen augenscheinliche Trugschlüsse enthielten, deren Kraft nur aus der Zweydeutigkeit und dem unbestimmten Gebrauche gewisser Wörter herrührte. In allen Zeitaltern der Welt sind Systeme der speculativen Philosophie um so schwacher Gründe willen angenommen worden, daß kein Mensch von gesundem Verstande auf ähnliche Wahrscheinlichkeiten auch nur den mindesten

desten Theil seines Vermögens wagen würde. Grobe Sophisterey hat auf die Meinungen der Menschen selten anderswo als in der Philosophie Einfluß: aber hier hat sie oft den größtmöglichen. Natürlicher Weise suchten die Schutzredner jedes physikalischen oder moralischen Lehrgebäudes, die Schwächen derjenigen Systeme ins Licht zu setzen, die dem ihrigen entgegengesezt waren. Bey der Prüfung ihrer Beweise wurden sie nothwendig darauf geleitet, den Unterschied zwischen einem blos wahrscheinlichen und einem völlig überzeugenden Beweise, zwischen einem bündigen und einem Trugschlusse, aufzusuchen. Daraus entstand die Logik, oder die Wissenschaft der allgemeinen Grundsätze, welche bestimmen, wenn man richtig, und wenn man unrichtig urtheilt und schließt. — Diese Wissenschaft, obgleich von späterm Ursprunge, als die Natur- oder Sittenlehre, wurde doch in der Folge in den meisten Schulen der Philosophen vor jenen beyden Wissenschaften gelehrt. Man glaubte nehmlich, daß ehe der Schüler zugelassen werden könnte, über jene grossen Gegenstände seine Urtheils- und Schlußkraft zu üben, er zuerst von dem Unterschiede zwischen richtigen und zwischen falschen Urtheilen und Schlüssen, wohl unterrichtet seyn müsse.

Diese alte Eintheilung der Philosophie in drey Theile, wurde auf den meisten Universitäten des neuern Europa, in eine andere von fünf Theilen abgeändert.

In der alten Philosophie machte alles, was man von der Natur Gottes, oder der menschlichen Seele lehrte, einen Theil der Naturlehre aus. Diese Wesen, sagte man — ihre Natur mag auch bestehen, worin sie wolle — sind doch Theile des grossen Universums, und zwar Theile von dem wichtigsten Einflusse ins Ganze. Alles also, was die menschliche

Vernunft, durch Schlüsse oder durch Vermuthungen, in Absicht ihrer herausbringen konnte, machte nur zwey Kapitel, — zwar unstreitig sehr wichtige Kapitel, — derjenigen Wissenschaft aus, welche es sich vorsezte, den Ursprung und die Gesetze des Universums zu erklären. Auf den europäischen Universitäten hingegen, wo die Philosophie nur als Dienerin der Theologie gelehrt wurde, war es natürlich, bey diesen beyden Hauptstücken länger, als bey irgend einem andern der ganzen Naturwissenschaft, zu verweilen. Man dehnte sie also nach und nach so sehr aus, und theilte sie in so viele untergeordnete Artikel, bis endlich die Lehre von den Geistern, von denen man so wenig wissen kann, einen eben so grossen Raum in dem philosophischen System einnahm, als die Lehre von den Körpern, von welchen man so viel weiß. Man fing an, beyde Lehren als zwey verschiedene Wissenschaften zu betrachten. Das, was man Metaphysik oder Geisterlehre nannte, wurde der Physik oder der Naturlehre entgegengesezt, und nicht nur als die erhabenere, sondern auch in Rücksicht auf den Stand der Geistlichen, für welchen eigentlich alle gelehrte Erziehung bestimmt war, als die nützlichere unter beyden Wissenschaften betrachtet. Derjenige Gegenstand, der durch Beobachtung und angestellte Versuche erkannt werden kann, und in Absicht dessen es bey sorgfältiger Bearbeitung möglich ist, nützliche Entdeckungen zu machen, wurde fast gänzlich vernachlässigt. Und einer, an welchem, nach der Auffindung einiger trivialen Wahrheiten, die jedem Menschen in die Augen fallen, die angestrengteste Aufmerksamkeit nichts als Ungewißheit und Dunkelheit entdeckt, und also nichts als Spitzfindigkeiten und Sophistereyen herausbringen kann, wurde mit dem größten Fleisse bearbeitet.

Nach-

Nachdem diese beyden Wissenschaften von einander abgesondert worden waren, gab ihre Vergleichung natürlicher Weise einer dritten, der Ontologie, ihren Ursprung, — derjenigen Wissenschaft, welche von den der Körper- und Geisterwelt gemeinschaftlichen Begriffen und Eigenschaften handelt. Aber wenn schon der größte Theil der Metaphysik und Geisterlehre der Schulen auf Spitzfindigkeiten und Sophistereyen hinauslief: so war das Spinnengewebe der Ontologie, — die man auch zuweilen zur Metaphysik rechnete, ganz daraus zusammengesezt.

Der vornehmste Gegenstand der Untersuchung in der alten Moral, war die Frage: worin die Glückseligkeit und Vollkommenheit des Menschen bestehe, sowohl wenn man ihn blos einzeln als Individuum, als wenn man ihn als Mitglied einer Familie, eines Staates oder des menschlichen Geschlechts betrachtet. In dieser Philosophie wurden die menschlichen Pflichten als die Mittel zur Erreichung menschlicher Glückseligkeit und Vollkommenheit betrachtet. Aber nachdem die Moral sowohl, als die Naturlehre blos die Vorbereitung zur Theologie wurde: fing man an, auch die menschlichen Pflichten vornehmlich als Mittel zur Glückseligkeit in einem künftigen Leben anzusehen. Nach der Philosophie der Alten, brachte die Tugend ihrem Besitzer schon in diesem Leben die größte Glückseligkeit zuwege, deren der Mensch fähig ist. Nach der Philosophie der Neuern stand sie gemeiniglich, oder fast immer, der Glückseligkeit des jetzigen Lebens entgegen: und der Himmel mußte durch Enthaltsamkeit und Kasteyungen, durch die Strenge und die Demüthigungen des Mönchs, nicht durch die Thätigkeit und das muthige und geistvolle Betragen des Mannes gewonnen werden. Casuistik

und Aſcetik, unnütze Entſcheidung künſtlich ausgedachter Gewiſſensfälle, und Anweiſung zu eben ſo unnützen geiſtlichen Andachtsübungen, machte den größten Theil der ſcholaſtiſchen Moral aus. So wurde derjenige Zweig der Philoſophie, der bey weitem der wichtigſte unter allen iſt, der leerſte und unnützeſte.

Dieß war demnach der Studienplan auf den meiſten europäiſchen Univerſitäten. Die Logik wurde zuerſt gelehrt; dann folgte die Ontologie. Die Geiſterlehre, welche ſowohl die Unterſuchung über die menſchliche Seele, als über die Natur Gottes in ſich ſchloß, nahm die dritte Stelle ein. In der vierten folgte ein ſehr verdorbenes und geringhaltiges Moralſyſtem, das man als eine unmittelbare Folge der Geiſterlehre anſah, beſonders inſofern als es aufs genaueſte mit der Lehre von der Unſterblichkeit der menſchlichen Seele, und den göttlichen Belohnungen und Strafen in einem künftigen Leben verbunden war. Den Beſchluß des ganzen Curſus machte ein kurzer und ſeichter Unterricht in der Naturlehre.

Alle dieſe Veränderungen alſo, welche die Univerſitäten in der Methode des philoſophiſchen Studiums hervorbrachten, waren blos für die Erziehung junger Geiſtlichen berechnet, und zielten blos dahin ab, die Philoſophie zu einer ſchicklichen Vorbereitung für die Theologie zu machen. Aber gewiß wurde ſie durch den ſtarken Zuſatz von Spitzfindigkeit und Sophiſterey, von Caſuiſterey und Aſcetik, den ſie vermöge dieſer Veränderungen erhielt, nicht geſchickter, einen edlen Mann und nützlichen Staatsbürger zu bilden, — den Verſtand eines Menſchen aufzuhellen, oder ſein Herz zu verbeſſern.

Noch jezt iſt dieß der gewöhnliche philoſophiſche Curſus, der auf den meiſten europäiſchen Univerſitäten, —

ten, — mit mehr oder weniger Sorgfalt, — gelehrt wird, nachdem die Verfassung jeder Universität Fleiß und Geschicklichkeit bey den Lehrern, mehr oder weniger nothwendig macht. Auf einigen der reichsten und am besten ausgesteuerten Universitäten begnügen sich die Lehrer, nur einige unzusammenhängende Fäden oder Bruchstücke dieser verdorbenen Philosophie vorzutragen; und selbst diese tragen sie gemeiniglich ziemlich obenhin und nachlässig vor.

Die Fortschritte und Entdeckungen, welche in den neuesten Zeiten in einigen Zweigen der Philosophie gemacht worden sind, kommen größtentheils nicht von den Universitäten her, obgleich ohne Zweifel einige hier ihren Anfang genommen haben. Ja die meisten dieser gelehrten Körper haben gar nicht einmahl geeilt, diese Entdeckungen, nachdem sie anderswo zum Vorscheine gekommen waren, bey sich aufzunehmen, um von diesen Fortschritten der Wissenschaften Gebrauch zu machen. Vielmehr haben einige recht geflissentlich als Zufluchtsörter gedient, in welchen veralterte Systeme und verjährte Vorurtheile, nachdem sie aus allen übrigen Winkeln der Erde vertrieben worden waren, Schutz fanden und fortdauerten. Mit einem Worte, die reichsten und die am besten dotirten Universitäten sind immer die langsamsten gewesen, Verbesserungen aufzunehmen, und haben sich jeder Veränderung in der einmahl eingeführten Methode des Unterrichts am hartnäckigsten widersezt. Weit leichter haben diese Verbesserungen auf ärmern Universitäten Eingang gefunden, wo die Lehrer, weil ihre Einnahme von dem Rufe ihrer Brauchbarkeit abhängiger war, genöthiget waren, sich mehr nach dem Geiste der Zeit zu bequemen.

Aber obgleich die öffentlichen Schulen und Universitäten Europens urſprünglich nur für die Erziehung eines einzigen Standes, — der Geiſtlichkeit ſorgten; — und obleich auf denſelben nicht einmahl diejenigen Wiſſenſchaften ſehr gut gelehrt wurden, welche man als nothwendig für dieſen Stand anſieht: ſo haben ſie doch nach und nach die Erziehung auch aller andern Stände, und beſonders der vornehmern und reichern Jugend an ſich gezogen. Man kannte, wie es ſcheint, keine beſſere Art, den langen Zwiſchenraum der Kindheit und demjenigen Alter, wo der Menſch in die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens eintritt, und eines derſelben, das in Zukunft ſeinen Beruf ausmachen ſoll, ernſtlich zu betreiben anfängt, mit einigem Nutzen auszufüllen. Indeß ſcheint der größte Theil deſſen, was auf Schulen und Univerſitäten gelehrt wird, keine ſehr ſchickliche Vorbereitung zu dieſen Geſchäften zu ſeyn.

In England wird es immer mehr und mehr gewöhnlich, junge Leute, ſo wie ſie aus den Schulen kommen, ſogleich auf Reiſen zu ſchicken, und ſie nicht erſt eine Univerſität beſuchen zu laſſen. Man behauptet, daß unſere Jugend durch dieſe Reiſen ſehr gebildet wird. Und freylich ein junger Menſch, der im ſiebzehnten oder achtzehnten Jahre auſſer Landes geht, und im ein und zwanzigſten wiederkömmt, iſt während der Zeit drey oder vier Jahre älter geworden; und in dieſem Alter iſt es ſchwer, vier Jahre zuzubringen, ohne ſich auf irgend eine Art auszubilden und Fortſchritte zu machen. Der Jüngling lernt auch auf dieſen Reiſen eine oder zwey ausländiſche Sprachen, obgleich ſelten ſo vollkommen, daß er im Stande wäre, ſie zu ſchreiben und zu ſprechen. In andern Rückſichten aber kömmt er gemeiniglich mit mehr falſchen

schen Einbildungen von sich selbst, mit unmoralischen Grundsätzen, mit einem grössern Hange zu Zerstreuung und Ausschweifungen, und mit einer geringern Fähigkeit zu einer ernsthaften Betreibung von Wissenschaften oder Geschäften zurück, als er am Ende einer so kurzen Zeit gehabt haben würde, wenn er sie zu Hause zugebracht hätte. Durch das Reisen in einem noch so unreifen Alter, durch diese Verschwendung der kostbarsten Jahre seines Lebens in zeitverderbenden Lustbarkeiten, entfernt von der Aufsicht seiner Eltern und Verwandten, und befreyet von allen den Schranken, welche diese ihm hätten setzen können, muß der Jüngling nothwendig alle die nützlichen Anlagen und Gewohnheiten, welche ihm die frühern Theile seiner Erziehung beyzubringen gesucht haben, anstatt sie auszubilden und zu befestigen, vielmehr schwächen und nach und nach verlieren. Nichts als der gänzliche Mangel des Vertrauens und der Achtung, welchen sich die Universitäten durch ihre Schuld zugezogen haben, hat einem so ungereimten Erziehungsplane, als der ist, so ganz junge Leute reisen zu lassen, Beyfall verschaffen können. Ein Vater, der einen Sohn auf Reisen schickt, hat wenigstens den Vortheil davon, daß er eine Zeitlang den unangenehmen Anblick von sich entfernt, seinen Sohn vor seinen Augen müssig gehen, von seinen Lehrern vernachlässiget, und auf dem Wege zu seinem Verderben fortschreiten zu sehen.

Dieß sind die Wirkungen mancher neuern öffentlichen Erziehungsanstalten gewesen.

In andern Zeitaltern, bey andern Nationen, sind andere Pläne zur Erziehung beliebt worden, und andere Anstalten haben statt gefunden.

In den Freyſtaaten des alten Griechenlandes wurde jeder freye Bürger, unter der Aufſicht der bürgerlichen Obrigkeit, in gymnaſtiſchen Uebungen und in der Muſik unterrichtet. Durch die gymnaſtiſchen Uebungen wollte man ſeinen Körper abhärten, ſeinen Muth ſtählen, und ihn auf die Beſchwerden und Gefahren des Krieges vorbereiten. Und da nach allen Nachrichten, die griechiſche Miliz eine der beſten in der Welt war: ſo muß dieſer Theil ihrer öffentlichen Erziehung den Endzweck wirklich erreicht haben, welchen ſie ſich dabey vorgeſezt hatten. Durch den andern Theil der Erziehung, — durch die Muſik, — wurden, wenigſtens nach den Berichten, die uns Geſchichtſchreiber und Philoſophen von dieſen Unterrichtsanſtalten geben, die Leidenſchaften beſänftiget, das Temperament gezähmet, das Herz zu menſchenfreundlichen Empfindungen geſtimmet, und der Charakter zur Ausübung aller ſittlichen und geſellſchaftlichen Pflichten, ſowohl im öffentlichen als im Privatleben gebildet.

In Rom hatten die Uebungen des Marsfeldes eben den Endzweck, den die gymnaſtiſchen Uebungen in Griechenland hatten; und ſie ſcheinen auch ihren Endzweck eben ſo gut erreicht zu haben. Aber nichts, der muſikaliſchen Erziehung der Griechen ähnliches, war unter den Römern vorhanden. Indeß ſcheint der moraliſche Charakter der Römer, im öffentlichen und Privatleben, dem Charakter der Griechen nicht nur gleich geweſen zu ſeyn, ſondern in vielen Rückſichten Vorzüge über ihn gehabt zu haben. Daß ſie im Privatleben die Griechen an Tugend übertrafen, dieß bezeugen Dionyſius von Halikarnaß und Polybius ausdrücklich, zwey mit beiden Nationen wohl bekannte Schriftſteller. Und von der beſſern Moral, die in dem öffentlichen Leben der Römer herrſchte,

legt der ganze Inhalt ihrer Geschichte, wenn er mit den Thatsachen der Griechischen verglichen wird, ein vollgültiges Zeugniß ab. Nichts scheint diese öffentliche Moral bey einem freyen Volke sicherer anzuzeigen, als die Mässigung und Menschlichkeit, welche die politischen Parteyen, worin es getheilt ist, in ihrem Streite gegen einander beweisen. In Griechenland war der Streit solcher Parteyen immer gewaltthätig und blutig. In Rom war bis auf die Zeit der Gracchen noch kein Blut in einem bürgerlichen Zwiste vergossen worden; und von der Zeit dieser Demagogen an kann man den römischen Freystaat als aufgelöset betrachten. Ungeachtet des Ansehens also, welches Erzeugnisse des Plato, Aristoteles und Polybius verdienen, und ungeachtet der scharfsinnigen Gründe, mit welchen Montesquieu dieses Ansehen unterstüzt, wird es uns doch erlaubt seyn zu zweifeln, ob die musikalische Erziehung der Griechen, so grossen Einfluß, als jene Schriftsteller vorgeben, auf ihre Sittlichkeit gehabt habe, da wir die Römer, ohne eine solche Erziehung, im Ganzen weit tugendhafter finden als sie. Die Achtung, welche diese alten Weisen für Einrichtungen ihrer Vorfahren hatten, machte sie wahrscheinlich geneigt, viel verborgene politische Weisheit in Dingen aufzusuchen, welche blos alte Gewohnheiten waren, — Gewohnheiten, die in den frühesten Perioden ihrer bürgerlichen Existenz erzeugt, auch dann noch fortdauerten, da sie zu einem höhern Grade von Verfeinerung gekommen waren. Musik und Tanz sind die grossen Zeitvertreibe aller rohen barbarischen Völker; und unter diesen ist die Geschicklichkeit in beiden alles, was man von einem Menschen, der in der Gesellschaft gefallen soll, fordert. So ist es noch bis auf den heutigen Tag unter den Negern in Afrika. So war es unter den

alten Celten, Skandinaviern, und, wie wir aus dem Homer lernen, unter den Griechen vor den Zeiten des trojanischen Krieges. Als die griechischen Stämme sich zu kleinen Freystaaten ausbildeten, war es natürlich, daß die Erwerbung dieser Fertigkeiten, einen Theil der öffentlichen und gemeinen Erziehung des Volkes ausmachte.

Es scheint, daß die Lehrer, welche die Jugend in der Musik oder den Leibesübungen unterrichteten, in Rom sowohl als in Athen, — derjenigen griechischen Republik, deren Gesetze und Gewohnheiten wir am besten kennen — weder vom Staate bezahlt, noch selbst von ihm ernannt waren. Der Staat forderte von jedem freyen Bürger, daß er sich zur Vertheidigung seines Vaterlandes geschickt machen, und also die dazu nöthigen Leibesübungen erlernen sollte. Aber er überließ es ihm, bey welchem Lehrer er sie lernen wollte; und gab, wie es scheint, nichts zu diesem Unterrichte her, als das Feld oder den Platz, wo die Uebungen gehalten werden sollten.

In den ältesten Zeiten der griechischen und römischen Freystaaten, bestand ausser den beiden jezt genannten Sachen, die ganze übrige Erziehung in dem Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens; des leztern, wie sich von selbst versteht, nach derjenigen Rechenkunst, welche damals bekannt und im Gebrauche war. Den Unterricht hierin erhielten die Kinder reicher Bürger gemeiniglich in dem Hause ihrer Eltern von einem eigenen Hauslehrer oder Pädagogen, *) der entweder ein Sklave oder Freygelassener war.

*) Die Pädagogen, selbst in den griechischen Trauerspielen, führen nur die Kinder in die Schule, haben die Aufsicht über sie, und besorgen ihre Pflege, ohne ihnen eigentlichen Unterricht zu geben. A. d. U.

war. Die ärmern Bürger schickten ihre Kinder in die Schulen solcher Lehrer, welche aus dem Unterrichten für Geld ein Gewerbe machten. — Dafür aber zu sorgen, daß die Kinder diesen Unterricht empfingen, dieß blieb gänzlich ihren Eltern oder Vormündern überlassen; und der Staat scheint sich weder eine Aufsicht über diese oder eine Leitung ihres Verfahrens angemaßt zu haben. Nur von Solon finden wir ein Gesetz, welches die Kinder von der Ernährung ihrer alten Eltern freyspricht, wenn diese es unterlassen haben, sie in irgend einer nützlichen Kunst unterrichten, oder zu einem Gewerbe, das Brot bringt, erziehen zu lassen.

In den spätern Perioden, nachdem Griechen und Römer sich mehr verfeinert hatten, und Philosophie und Beredsamkeit allgemein geschäzte Vorzüge wurden, schickte die höhere Klasse der Bürger ihre Söhne in die Schulen der Rhetoren und Philosophen, um diese beyden Modestudien zu treiben. Aber auch diese Schulen wurden nicht vom Publicum unterhalten. Sie wurden anfangs blos von ihm geduldet. Die Nachfrage nach Philosophie und Redekunst war anfangs so geringe, daß die ersten Lehrer, welche Profession davon machten, in einer von beiden Unterricht zu geben, in keiner Stadt immerwährende Beschäftigung für sich fanden, sondern von einem Orte zum andern reisen mußten. Auf diese Weise lebten Zeno von Elea, Hippias, Gorgias, Protagoras und viele andere. Da die Nachfrage zunahm, erhielten sowohl die philosophischen als Rednerschulen feste Sitze zuerst in Athen; in der Folge auch in mehrern andern Städten. Der Staat indeß scheint auch für sie wenig gethan zu haben; ausser daß er zuweilen Plätze für sie anwieß, welche sie doch hin und wie-

der, auch durch Schenkungen von Privatleuten erhielten. So ſcheint der atheniensiſche Staat dem Plato die Gärten der Akademie, dem Ariſtoteles das Lycäum, dem Zeno von Cyzicum, dem Stifter der ſtoiſchen Secte den Säulengang, der Poecile hieß, angewieſen zu haben. Die Gärten des Epikurs aber waren ſein Eigenthum, und er vermachte ſie zu den Lehranſtalten ſeiner Secte. Bis zu den Zeiten des Kaiſers Mark Aurels ſcheint kein Lehrer einen Gehalt vom Staate bekommen, oder irgend ein anderes Einkommen von ſeiner Beſchäftigung gezogen zu haben, als welches ihm die Honorarien ſeiner Zuhörer verſchaften. Die Beſoldungen, welche dieſer philoſophiſche Kaiſer, wie wir aus dem Lucian lernen, einigen Lehrern der Weltweisheit ausſezte, wurden wahrſcheinlich nicht länger ausgezahlt, als er lebte. Es gab damals nichts, was den jetzigen Privilegien graduirter Perſonen ähnlich iſt, und es war nicht nothwendig, auf einer jener Schulen geweſen zu ſeyn, um zu einem gewiſſen Gewerbe oder Berufe zugelaſſen zu werden. Wenn nicht die gute Meinung, die man von der Nützlichkeit einer Lehranſtalt hatte, Schüler hinzog: ſo war weder jemand durch Geſetze gezwungen dahin zu gehen, noch wurde er dafür belohnt, eine Zeitlang ſie beſucht zu haben. Die Lehrer übten keine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Schüler aus, noch waren ſie mit irgend einer Art von obrigkeitlichen Anſehen über ſie bekleidet. Nur dasjenige natürliche Anſehen ſtand ihnen zu, welches höhere Einſichten und Tugenden unfehlbar denjenigen über die Jugend erwerben, die ſich mit ihrer Erziehung beſchäftigen.

In Rom machte das Studium der bürgerlichen Rechte einen Theil der Erziehung, nicht bey allen Bür-

Bürgern, sondern nur in gewissen Familien aus. Doch fanden die jungen Leute, welche die Rechtswissenschaft zu erlernen wünschten, keine öffentliche Schule, wo sie gelehrt wurde, und hatten überhaupt kein anderes Mittel dieses Studium zu verfolgen, als indem sie den Umgang derjenigen ihrer Freunde und Verwandten, die im Rufe waren es zu verstehen, aufsuchten. Es ist vielleicht der Bemerkung nicht unwerth, daß obgleich von den Gesetzen der zwölf Tafeln viele von Gesetzen griechischer Republiken herüber genommen waren, doch in keinem griechischen Staate das Studium der Gesetze und des Rechts je scheint zu einer eigentlichen Wissenschaft erhoben worden zu seyn. In Rom wurde es zeitig eine Wissenschaft, und gab denjenigen Bürgern, die in dem Rufe waren, es zu verstehen, einen beträchtlichen Grad von Ansehen. In den Freystaaten Griechenlands, wie z. B. in Athen, bestanden die meisten Gerichtshöfe aus zahlreichen und eben deßwegen unordentlichen Volksversammlungen, in welchen die Sachen oft nur auf Gerathewohl, noch öfter durch das Uebergewicht, oder durch den Ungestüm und das Geschrey der einen oder der andern Partey entschieden wurden. Die Schande, eine ungerechte Sentenz gefällt zu haben, wenn sie auf 500, 1000 oder 1500 Personen fällt, (und so zahlreich waren einige ihrer Gerichtshöfe) kann keine einzelne Person sehr schwer drücken. In Rom hingegen bestanden die vornehmsten Gerichtshöfe entweder aus einem einzigen Richter, oder aus einer sehr kleinen Anzahl derselben, deren guter Ruf also, — (zumahl da die gerichtlichen Verhandlungen immer öffentlich geschahen,) durch eine übereilte oder ungerechte Entscheidung sehr leiden mußte. Solche Gerichtshöfe werden in zweifelhaften Fällen, aus Aengstlichkeit sich nicht dem öf-

fentlichen Tadel auszusetzen, sich durch die Beyspiele ihrer Vorgänger, oder durch die ähnlichen Entscheidungen, welche Richter des nehmlichen oder eines andern Gerichtshofes vor ihnen gefällt haben, zu schützen suchen. Die daraus entstehende Achtung für Herkommen und Beyspiel oder für die Urtheilssprüche der ältern Richter bildete das römische Recht zu demjenigen regelmäßigen Lehrgebäude aus, welches es in der Folge geworden ist. — In jedem Lande, wo eine solche Achtung für die Urtheilssprüche ihrer Vorgänger sich bey den Gerichtshöfen einfindet, wird auch diese Wirkung, — eine systematische Rechtspflege — entstehen. Vielleicht war der Vorzug, den nach dem Zeugnisse des Polybius und Dionysius von Halikarnaß, die Römer über die Griechen in Ansehung ihres moralischen Charakters hatten, der bessern Verfassung ihrer Gerichtshöfe mehr als irgend einer der Ursachen zuzuschreiben, welche diese Schriftsteller dafür angeben. Die Römer, heißt es, zeichneten sich vorzüglich durch die Ehrfurcht aus, die sie für Eide hatten. Nun werden aber Menschen, die ihre Eide vor einem, aus angesehenen Männern bestehenden, und mit Einsicht und Würde handelnden Gerichtshofe abzulegen haben, dieselben mehr in Ehre halten, als diejenigen, welche vor einer unordentlichen und geräuschvollen Versammlung, die zum Theil aus Pöbel besteht, zu schwören gewohnt sind.

Daß die Geschicklichkeiten der Römer und Griechen in Kriegs- und bürgerlichen Geschäften, denen die wir bey irgend einer der neuen Nationen finden, wenigstens gleich gewesen sind, wird man leicht zugeben. Unser Vorurtheil ist nur zu geneigt, die erstern allzu hoch anzuschlagen. Und doch scheint, wenn man die militärischen Uebungen ausnimmt, der

Staat

Staat sich wenig darum bekümmert zu haben, seinen Bürgern diese grossen Geschicklichkeiten zu verschaffen. Denn daß die Musik bey den Griechen so gar viel zur Bildung des ganzen Menschen solle beygetragen haben — davon kann ich mich nicht überzeugen. Indeß fehlte es unter diesen Nationen, den Leuten bessern Standes, nie an Lehrern in irgend einer der Künste oder Wissenschaften, die nach den Umständen, in welchen sich die Gesellschaft befand, für nothwendig oder für schicklich gehalten wurden. Die Nachfrage nach einem solchen Unterrichte brachte auch das Talent hervor, ihn zu geben. Und die Nacheiferung unter den Lehrern, die immer eine Folge der ganz freyen Concurrenz ist, scheint dieses Talent zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht zu haben. In der Aufmerksamkeit, welche die alten Philosophen bey ihren Zuhörern hervorbrachten; — in der Herrschaft, die sie sich über ihre Meinungen und Grundsätze zu verschaffen wußten, — in der Fähigkeit die sie besassen, den Reden und Handlungen ihrer Schüler, einen gewissen eigenen Geist und Charakter zu geben, — scheinen sie den Lehrern neuerer Zeiten weit überlegen gewesen zu seyn. In den neuern Zeiten ist der Fleiß der öffentlichen Lehrer, mehr oder weniger, durch alle die Umstände geschwächt worden, welche ihre Lage von der vollkommenern oder unvollkommenern Ausübung ihres Berufs unabhängig machen. Ihre Besoldungen setzen sie gegen unbesoldete Lehrer, die mit ihnen in Concurrenz treten wollten, in eben das Verhältniß, in welchem ein Kaufmann, der eine ansehnliche Ausfuhrprämie erhält, gegen einen steht, der denselben Handel ohne Prämie treibt. Wenn dieser seine Waaren auch ziemlich um denselben Preis als jener absezt: so kann er doch nie so viel als jener dabey gewinnen; und er bleibt unfehl-

bar ein armer Mann, wenn er nicht gar dabey zu Grunde geht. Will er hingegen ſeine Waaren theurer, als jener begünſtigte verkaufen: ſo wird er wahrſcheinlich ſo wenige Kunden finden, daß ſeine Umſtände nicht viel dadurch gebeſſert ſeyn werden. In vielen Ländern ſind die akademiſchen Würden überdieß für Perſonen, die als Gelehrte von Profeſſion ihr Glück machen wollen, (und die meiſten, welche die Univerſitäten beſuchen, ſind ſolche Perſonen) entweder durchaus nothwendig, oder doch zu ihrem Fortkommen nützlich. Aber dieſe Würden können nur durch den Aufenthalt an Oertern, wo gewiſſe Lehranſtalten ſind, und durch die Beſuchung der Vorleſungen öffentlicher Lehrer erhalten werden. Ein Menſch mag den Unterricht des geſchickteſten Privatlehrers mit dem angeſtrengteſten Fleiße genuzt haben, und er kann doch keinen Anſpruch darauf machen. Aus allen dieſen vereinigten Urſachen rührt es her, daß in den neuern Zeiten Privatlehrer eben der Wiſſenſchaften die auf Univerſitäten gelehrt zu werden pflegen, als die allerunterſte Klaſſe in der gelehrten Zunft angeſehen werden. Ein Mann von Kopf und Gelehrſamkeit kann ſchwerlich eine Laufbahn wählen, die ihm weniger Ehre oder Nutzen verſpricht. Auf dieſe Weiſe haben die Fonds, mit welchen die Schulen und Univerſitäten beſchenkt worden ſind, nicht nur den Fleiß der öffentlichen Lehrer geſchwächt, ſondern es auch beynahe unmöglich gemacht, gute Privatlehrer zu finden.

Gäbe es keine öffentliche Lehranſtalten: ſo würde keine Wiſſenſchaft und kein wiſſenſchaftliches Syſtem gelehrt werden, wonach nicht eine Nachfrage vorhanden, das heißt, deſſen Erlernung nicht nach den Umſtänden und dem Geiſte der Zeit, entweder

noth-

nothwendig, oder doch modisch wäre. Ein Privatlehrer könnte nie seine Rechnung dabey finden, entweder eine wirklich nützliche Wissenschaft nach einem veralteten Systeme, und nach einer für fehlerhaft anerkannten Methode, oder einen mit dem Namen einer Wissenschaft fälschlich belegten Wortkram und Unsinn vorzutragen. Solche Systeme und Methoden können sich nirgends erhalten, als in den vom Staate zur öffentlichen Erziehung errichteten Gesellschaften, deren Wohlstand und Einkommen größtentheils von ihrem Rufe, und selbst von ihrem Fleiße unabhängig ist. Gäbe es keine öffentlichen Lehranstalten: so wäre es nicht möglich, daß ein Mann vom Stande, der natürliche Fähigkeit und Lust zu lernen hat, die ganze Bahn des Unterrichts, die ihm sein Zeitalter eröffnet, durchlaufen haben, und doch in jeder Sache vollkommen unwissend seyn könnte, die den gewöhnlichen Gegenstand der Unterhaltung unter Weltleuten, und in der gebildeten Klasse überhaupt ausmacht.

Es giebt keine öffentlichen Erziehungsanstalten für Frauenzimmer: und eben deswegen ist in ihrer Erziehung und der Laufbahn ihrer Studien nichts so durchaus ungereimtes und unnützes, als sich bey der männlichen Erziehung findet. Sie lernen, was ihre Eltern oder Vormünder für gut befinden sie lehren zu lassen, und sonst nichts. Jeder Theil ihrer Erziehung zielt auf irgend einen nützlichen Endzweck ab: entweder ihre körperlichen Reitze zu erhöhen, oder ihren Geist zur Sittsamkeit, zur Sanftmuth, zur Keuschheit und zu den Geschäften der Haushaltung auszubilden; — zu machen, daß sie wahrscheinlichere Aussichten bekommen, Hausmütter zu werden, und wenn sie es geworden sind, wahrscheinlichere Hoffnungen geben, ihren Platz gut auszufüllen. In jedem Theile

und Zeitpunkte seines Lebens empfindet das Frauenzimmer von jedem Theile seiner Erziehung irgend eine vortheilhafte oder angenehme Wirkung. Bey dem Manne geschieht es häufig, daß er von demjenigen Theile seiner Erziehung, welcher ihm die sauerste Arbeit und die meiste Anstrengung gekostet hat, auch nicht die allermindesten Früchte einerntet; daß er gar nicht einmahl veranlasset wird, daran wieder zu denken.

Soll denn also, wird man fragen, der Staat sich um die Erziehung seiner Bürger gar nicht bekümmern? Oder wenn er es soll, welches sind bey jeder Volksklasse diejenigen Theile der Erziehung, für welche er zu sorgen hat? Und wie kann er auf die beste Weise dafür sorgen?

In einigen Fällen sezt der Zustand der Gesellschaft den grösten Theil seiner Glieder von selbst in solche Lagen, wodurch ohne alles Zuthun der Regierung alle diejenigen Talente und Tugenden in ihnen ausgebildet werden, welche dieser Zustand erfordert, oder auch nur erlaubt. In andern Fällen giebt der Zustand der Gesellschaft überhaupt, den einzelnen Gliedern derselben diese völlige Bildung nicht; und die Sorge der Regierung muß hinzutreten, um eine völlige Verwilderung des grossen Haufens zu verhindern.

Bey der immer weiter getriebenen Theilung der Arbeiten kömmt es endlich dahin, daß der größte Theil derer, die von ihrer Hände Arbeit leben, daß heißt, der größte Theil des Volks, auf einige wenige, oft nur auf eine oder zwey sehr einfache Verrichtungen eingeschränkt ist. Nun wird aber der Verstand der Menschen, dem grössern Theile nach, blos durch ihre gewöhn-

gewöhnlichen Beschäftigungen gebildet. Der Mensch, welcher sein ganzes Leben damit zubringt, einige einfache Operationen unaufhörlich zu wiederhohlen, Operationen, deren Erfolg auch immer derselbe oder doch sehr gleichförmig ist, kömmt nie in den Fall, sein Nachdenken anzustrengen, oder seine Erfindungskraft in Aufsuchung der Hülfsmittel gegen vorkommende Schwierigkeiten zu üben. Er verliert also gemeiniglich die Fähigkeit nachzudenken, und wird mit der Zeit ein so unwissender und eingeschränkter Mensch, als nur irgend ein menschliches Geschöpf seyn kann. Die Schlafsucht, in welche sein Geist versinkt, macht ihn nicht nur unfähig, das Vergnügen einer vernünftigen Unterredung zu schmecken, oder selbst etwas dazu beyzutragen, sondern erstickt auch in ihm alle edlen oder zärtlichen Gefühle des Herzens, und erlaubt ihm daher nicht einmahl die gewöhnlichen Pflichten des Privatlebens gehörig zu erfüllen. Ueber die grossen und vielumfassenden Gegenstände des öffentlichen Wohls ist er durchaus unvermögend, ein Urtheil zu fällen; und wenn nicht ausserordentliche Vorkehrungen gemacht worden sind, den Wirkungen seiner Lebensart entgegen zu arbeiten: so ist er auch unfähig sein Vaterland im Kriege zu vertheidigen. Die Einförmigkeit seiner sitzenden Lebensart schwächt seinen natürlichen Muth, und macht, daß er das unstäte, unbequeme und gefahrvolle Leben eines Soldaten mit Furcht und Abscheu ansieht. Sie schwächt sogar seine körperlichen Kräfte, und erlaubt ihm nicht, die Stärke und Beweglichkeit seiner Glieder, anhaltend und angestrengt in irgend einer andern Beschäftigung, als in der Arbeit seines gewöhnlichen Berufs zu gebrauchen. Seine Geschicklichkeit in dem ihm eigenen Gewerbe scheint also auf Kosten aller seiner geistigen, geselligen und kriegerischen Tugenden erworben zu seyn. —

In diesem Zustand aber muß der arbeitende Arme, und also der größte Theil des Volks, bey einer Nation, die in Künsten und im Handel grosse Fortschritte macht, nothwendiger Weise fallen, wenn nicht die Regierung sich seiner Erziehung und Ausbildung annimmt.

Anders verhält es sich unter den rohen, und wie man sie gemeiniglich nennt, barbarischen Völkerschaften, die von der Jagd, der Viehzucht oder auch von einem sehr einfachen Ackerbau, ohne Künste, Manufacturen und Handel leben. Bey diesen wird jeder Mensch durch die Mannigfaltigkeit seiner Beschäftigungen zum angestrengten Gebrauche seiner Verstandeskräfte genöthigt, und durch die alle Augenblicke ihm vorstossenden Schwierigkeiten aufgefordert, Hülfsmittel dagegen auszudenken. Seine Erfindungskraft wird in immerwährender Thätigkeit erhalten; und sein Geist wird verhindert, in diejenige träumerische Dummheit zu versinken, die bey sehr verfeinerten Völkern, den Verstand der untern Volksklasse fast ohne Ausnahme umnebelt. Unter jenen Barbaren, wie man sie nennt, ist überdieß wie ich schon bemerkt habe, jeder Mensch ein Soldat. Jeder ist auch in gewisser Maße Staatsmann, und kann ziemlich richtig über das Interesse des gemeinen Wesens, wozu er gehört, und über das Betragen derjenigen, welche ihm vorstehen, urtheilen. Ob seine Obern im Frieden gute Richter, und im Kriege gute Heerführer sind: das liegt auch dem geringsten zur Beobachtung offen. Freylich erlangt in einem solchen Zustande der Gesellschaft kein Mensch denjenigen fein gebildeten und mit Kenntnissen bereicherten Verstand, der bey einer gesitteten und aufgeklärten Nation einigen wenigen Personen eigen ist. Denn obgleich bey rohen Nationen jeder

ein-

einzelne Mensch eine hinlängliche Mannigfaltigkeit von Beschäftigungen hat: so sind doch die Geschäfte der ganzen Gesellschaft sehr einförmig. Der eine Mensch thut beynahe alles das, oder ist im Stande es zu thun, was der andere thut oder thun kann. Jeder hat einen gewissen Grad von Kenntniß und Erfindungskraft; aber keiner hat einen sehr hohen. So mittelmäßig indeß auch dieser Grad seyn mag: so ist er zur Führung der sehr einfachen Geschäfte der Gesellschaft hinlänglich. — Bey einer verfeinerten Nation hingegen, ist die Beschäftigung der meisten Individuen äusserst einförmig: aber die Geschäfte der ganzen Gesellschaft sind äusserst mannigfaltig. Diese mannigfaltigen Beschäftigungen machen eben so mannigfaltige Gegenstände der Betrachtung für diejenigen wenigen Personen aus, die, da sie selbst kein eigenthümliches Geschäft haben, ihre Muße dazu anwenden, auf die Beschäftigungen anderer Leute Acht zu geben. Diese Betrachtung so vieler und so verschiedener Gegenstände übt den Geist dieser wenigen Auserwählten, durch unendliche Vergleichungen und Zusammenstellungen, und giebt daher ihrem Verstande einen ausserordentlichen Grad, sowohl von Schärfe als Ausdehnung. Indeß, wenn diese Wenigen nicht in besonders dazu schicklichen äussern Lagen sind: so tragen diese ihre Vorzüge, obgleich ehrenvoll und ohne Zweifel auch angenehm für sie selbst, doch zur Glückseligkeit und zur bessern Regierung der Gesellschaft wenig bey. Ihrer hohen Talente und Einsichten ungeachtet, kann doch in dem grössern Theile des Volks, der Adel der menschlichen Natur ganz erlöschen, und alle ihre Anlagen zu geistiger Vollkommenheit können erstickt seyn.

Vielleicht verdient bey einer verfeinerten Nation und einem in Künsten und Handel weit vorgerückten

Staate

Staate, die Erziehung des gemeinen Mannes weit mehr die Aufmerkſamkeit der Regierung, als die Erziehung des vornehmen. In den höhern Klaſſen hat der Jüngling gemeiniglich ſchon ſein achtzehntes oder neunzehntes Jahr erreicht, ehe er in die beſondere Laufbahn tritt, oder dasjenige eigene Geſchäft anfängt, in welchen und durch welche er Glück und Ehre zu erwerben gedenkt. Er hat alſo Zeit genug, entweder alle die Talente und Fertigkeiten, welche ihn der öffentlichen Achtung empfehlen, und in derſelben werth machen können, wirklich zu erwerben, oder doch ihre künftige Erwerbung vorzubereiten. Seine Eltern und Vormünder ſind gemeiniglich beſorgt genug, ihm dieſe perſönlichen Vorzüge zu verſchaffen, und willig genug, alle die Ausgaben zu machen, welche zu ſolchem Endzwecke erfordert werden. Mißlingt ſeine Erziehung: ſo liegt es ſelten an dem unterlaſſenen Aufwande, ſondern es liegt an der unzweckmäßigen Anwendung der gemachten Ausgaben. Nicht, weil man es hat an Lehrern bey ihm fehlen laſſen, hat er nichts gelernt, ſondern weil die Lehrer, die man ihm gab, ungeſchickt und nachläſſig waren, und weil es ſchwer und in dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge faſt unmöglich war, ſich beſſere zu verſchaffen. Dazu kömmt, daß für Leute aus den höhern Klaſſen auch ihre Berufsgeſchäfte nicht ſo einfach und einförmig ſind, als die Arbeiten der gemeinern Stände. Viele dieſer Geſchäfte ſind äuſſerſt zuſammengeſezt, und geben dem Kopfe weit mehr, als den Händen zu thun. Unmöglich alſo kann der Verſtand, der mit ſolchen Gegenſtänden umgehenden Perſonen, aus Mangel der Uebung unthätig und verdunkelt werden. Endlich füllen auch die Berufsgeſchäfte der vornehmern Leute ſelten ihre ganze Zeit aus. Es bleibt ihnen noch immer Muße genug übrig, um, wenn ſie wollen, ſich

in

in jedem Zweige nützlicher oder angenehmer Kenntnisse, zu welchem sie in ihrer ersten Erziehung den Grund gelegt, oder an welchem sie bey ihrem jugendlichen Unterrichte Geschmack gewonnen haben, vollkommen zu machen.

Ganz anders ist es mit dem Sohne eines gemeinen Mannes. Es kann wenig Zeit auf seine Erziehung gewandt werden. Kaum sind seine Eltern im Stande, ihn während der Jahre der Kindheit zu erhalten. Sobald er nur etwas zu arbeiten im Stande ist, muß er sich auch gleich auf eine Arbeit legen, mit der er Brot verdient. Diese Arbeit, mit der er oft sein ganzes übriges Leben zubringt, ist gemeiniglich von der einen Seite so einfach und ohne Abwechselung, daß sie dem Verstande wenig zu denken giebt; und sie erfordert von der andern einen so sauern und so unablässigen Fleiß, wenn er sich davon ernähren will, daß ihm weder Zeit noch Lust, an irgend etwas anders zu denken, geschweige dann sich auf etwas anderes ernstlich zu legen, übrig bleibt.

Aber obgleich in keiner bürgerlichen Gesellschaft, welche einige Fortschritte in der Cultur gemacht hat, der gemeine Mann eben so gut, als die Personen aus den höhern Ständen unterrichtet seyn kann: so lassen sich doch die wesentlichsten Theile des Unterrichts, Lesen, Schreiben und Rechnen, den Kindern in einem so frühen Alter beybringen, daß auch die ärmsten und zu den niedrigsten Arbeiten erzogenen, noch diese drey Sachen lernen können, ehe sie zu irgend einer jener Arbeiten fähig werden. Es kostet dem Staate nur einen sehr geringen Aufwand, um dieser ganzen grossen Volksklasse, die Erwerbung dieser unentbehrlichen Geschicklichkeiten zu erleichtern,

sie dazu aufzumuntern, und sie gewissermassen nothwendig zu machen.

Erleichtern kann der Staat die Erlernung dieser drey Stücke, indem er in jedem Kirchspiele, oder in jedem Bezirke kleine Schulen errichtet, worin Kinder um ein so geringes Geld unterrichtet werden, daß auch der gemeinste Tagelöhner es ohne Mühe aufbringen kann. Um dieß möglich zu machen, müssen die Lehrer dieser Schulen zum Theile vom Staate besoldet werden. Zum Theile, sage ich, weil, wenn sie ihren Unterhalt ganz, oder hauptsächlich von ihm empfingen, sie bald lernen würden, ihren Beruf zu vernachlässigen. In Schottland hat die Errichtung solcher Kirchspielschulen gemacht, daß fast alle gemeine Leute lesen, und sehr viele von ihnen schreiben und rechnen können. Die Armenschulen in England haben eine ähnliche Wirkung gethan, obgleich nicht so allgemein: weil sie selbst nicht so durchgängig im ganzen Lande eingeführt worden sind. Wenn die Lesebücher in solchen Schulen von einem etwas lehrreichern Inhalte wären; und wenn darin, anstatt des stümperhaften Lateins, mit welchem die Kinder gemeiner Leute ganz unnützer Weise zuweilen geplagt werden, die ersten Anfangsgründe der Mathematik und Mechanik gelehrt würden: so würde die gelehrte Erziehung dieser Volksklasse so vollständig seyn, als möglich. Auch das gemeinste Gewerbe ist nicht ohne alle Gelegenheit, die Grundsätze jener beyden Wissenschaften, (die zu den erhabensten, wie zu den nützlichsten Kenntnissen die Einleitung ausmachen) anzuwenden; und in jedem würde also der Mann, welcher dasselbe treibt, wenn er mit diesen Elementarkenntnissen versehen wäre, eine Uebung seines Verstandes, und einen Stoff zum Nachdenken finden.

Ermun-

Ermuntern kann der Staat die gemeinen Leute zu Erwerbung jener Kenntnisse, indem er denjenigen Kindern, die sich darin hervorthun, kleine Belohnungen oder Ehrenzeichen ertheilt.

Der Staat kann es endlich dem gemeinen Manne zur Nothwendigkeit machen, jene wichtigsten aller Kenntnisse zu erwerben, indem er jeden einer Prüfung darin unterwirft, ehe er das Bürgerrecht in einer Stadt, oder das Meisterrecht in einer Zunft erhalten, oder ehe er sich in irgend einem Dorfe oder einer Stadt zu Treibung eines Gewerbes niederlassen kann.

Auf diese Weise ermunterten die griechischen und römischen Freystaaten den grossen Haufen zu Erlernung der gymnastischen Uebungen, und auf diese Weise machten sie ihm diese Erlernung leicht und nothwendig, als es ihnen so gut gelang, den kriegerischen Geist bey ihren Bürgern zu unterhalten. Sie erleichterten diese Erlernung, indem sie Plätze zu den Uebungen anwiesen, und gewissen Meistern das Recht gaben, auf diesen Plätzen zu lehren. Diese Meister hatten übrigens keine ausschliessende Privilegien. Und der, welcher sich auf den öffentlichen Gymnasien geübt hat:e, bekam keinen Vorzug vor dem, der bey Privatlehrern dieselben Uebungen getrieben hatte, wenn er eben so geschickt darin war. Diese Freystaaten ermunterten das Volk zu Erlernung der gymnastischen Uebungen dadurch, daß sie unter die jungen Leute, welche sich hervor thaten, Prämien und Ehrenzeichen austheilten. Wer in den olympischen, isthmischen oder nemäischen Spielen einen Preis errungen hatte, wurde nicht nur für seine Person berühmt, sondern theilte auch diesen Ruhm seiner ganzen Familie mit. Endlich legte die Verpflichtung,

die

die jeder Bürger hatte, eine gewisse Anzahl von Jahren, wenn er dazu aufgefordert wurde, in den Armeen des Staats zu dienen, auch jedem die Nothwendigkeit auf, sich zu diesem Dienste durch die Leibesübungen, ohne welche er nicht gehörig geleistet werden kann, vorzubereiten.

Daß, so wie die Staaten in Cultur, in Handarbeiten und im Handel höher steigen, die kriegerischen Uebungen, wofern der Staat nicht den Unterricht darin selbst veranstaltet, nach und nach aus der Gewohnheit kommen, und daß dadurch selbst der kriegerische Geist bey dem größten Theile des Volks verloren geht: dieß ist durch das Beyspiel des neuern Europa nur gar zu deutlich erwiesen worden. Und doch ist es dieser kriegerische Geist eines Volks, und die natürliche Herzhaftigkeit des gemeinen Mannes, auf welchem die Sicherheit des Staats hauptsächlich beruhet. Zwar sind jezt, dieser kriegerische Geist und diese Herzhaftigkeit, wenn sie nicht durch eine wohl geordnete und geübte stehende Armee unterstüzt werden, nicht mehr hinlänglich, den Staat gegen seine äussern Feinde zu schützen. Indeß würde in einem Lande, in welchem jeder Bürger den Charakter eines Soldaten hätte, ein weit kleineres stehendes Heer nothwendig seyn. Auch würde dieser Charakter die wahren oder eingebildeten Gefahren, die man von einer stehenden Armee für die Freyheit befürchtet, unstreitig sehr vermindern. So wie er die Operationen dieser Armee gegen einen auswärtigen Feind sehr unterstützen und ihren guten Erfolg befördern würde: so würde er hingegen, wenn diese Armee je unglücklicher Weise zum Angriff gegen die Verfassung des Staats gebraucht werden sollte, ihr jeden Schritt erschweren, und ihre Erfolge vereiteln.

Die alten Einrichtungen Roms und Griechenlandes scheinen zu der Absicht, den kriegerischen Geist bey der grossen Masse des Volks zu beleben und zu unterhalten, weit wirksamer gewesen zu seyn, als in neuern Zeiten die Errichtung der Landmilizen, die eben dahin abzielt. Jene Anstalten waren weit einfacher, als diese. Waren sie einmahl eingeführt: so brauchten sie keine, oder nur eine sehr geringe Sorgfalt von Seiten der Regierung, um in ihrer vollen Kraft erhalten zu werden. Da hingegen, wenn unsere Landmilizen nicht in kurzem völlig in Verfall gerathen, und zu ihrer Bestimmung untauglich werden sollen; so muß die Regierung unaufhörlich und sehr mühsam sich mit ihnen beschäftigen. Ueberdieß war der Einfluß jener alten Anstalten weit allgemeiner. Durch sie wurde das ganze Volk vollkommen in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet — Nach der Verfassung unserer europäischen Landmilizen, (wenn man die schweizerischen ausnimmt) ist es nur ein kleiner Theil des Volks, der dadurch in den Waffen geübt wird. — Und doch entbehrt ein Feiger, ein Mensch, der sich weder zu vertheidigen, noch zu rächen im Stande ist, eines wesentlichen Stücks von dem Charakter eines Mannes. Der Geist eines solchen Menschen ist auf eben die Art gelähmt und verstümmelt, wie es sein Körper seyn würde, wenn er eines seiner wesentlichen Glieder verloren hätte, oder um den Gebrauch desselben gekommen wäre. Ja er ist in dem ersten Falle noch unglücklicher, als in dem leztern, da Glückseligkeit und Elend, welche ganz in der Seele ihren Sitz haben, auch mehr von der Gesundheit und Vollständigkeit der geistigen Kräfte, als der körperlichen Werkzeuge abhängen. Ja selbst, wenn der kriegerische Geist eines Volks, zur Vertheidigung des Staats weniger nothwendig wäre, würde es doch

noch die ernsthafteste Sorge der Regierung verdienen, diesen Geist zu erhalten, blos um diejenige innere Verstümmelung, Häßlichkeit und Erniedrigung der Seelen zu verhüten, die mit der Feigheit nothwendig verbunden ist. Eben so würde es die Pflicht der Regierung seyn, dem Aussatze, oder irgend einer andern ekelhaften und den menschlichen Körper entstellenden Krankheit, durch alle mögliche Anstalten zu wehren, auch wenn keine unmittelbare Gefahr für das Leben der Menschen daraus entstände.

Eben das kann man von der groben Unwissenheit und Dummheit sagen, die den Geist des gemeinen Volks in einem Staate um desto mehr, verdüstert, je weiter der Staat im Ganzen, im Anbau, Kunstfleiße und Handel fortgerückt ist. Ein Mensch, der seine Vernunft, das unterscheidende Merkmahl der menschlichen Natur nicht zu gebrauchen weiß, ist, wo möglich ein noch verächtlicheres Geschöpf, als ein feigherziger Mensch; und ist in einem noch weit wesentlichern Theile seines Geistes verstümmelt. Auch wenn der Staat von den bessern Einsichten der niedrigern Volksklassen gar keinen Nutzen zöge: wäre es doch noch seine Pflicht, sie nicht ganz ohne Unterricht zu lassen. Aber der Staat zieht in der That grossen Nutzen von diesen Einsichten. Je besser unterrichtet der gemeine Mann ist: je weniger ist er durch Aberglauben und Schwärmerey verführbar; zwey Abwege, auf denen bey unwissenden Nationen, das Volk zu den größten Ausschweifungen gebracht werden kann. Ueberdieß beobachtet ein verständiges und mit einigen Kenntnissen versehenes Volk, in seinem Betragen Anstand und Ordnung immer mehr, als ein dummes und unwissendes. Jeder Einzelne in demselben fühlt sich etwas achtungswürdiger, — kann

eher

eher hoffen, von seinen gesetzmässigen Obern eine gewisse Achtung zu erhalten, und ist auch deßwegen geneigter, ihnen wieder die gebührende Achtung zu erweisen. Jeder ist aufgelegter, das vorgegebene Interesse und die Klagen der Staatspartheyen oder aufrührerischer Zusammenrottirungen zu untersuchen, und fähiger der Wahrheit dabey auf den Grund zu kommen; und eben deßwegen ist er weniger in Gefahr, durch falsche Vorspiegelungen zu einer muthwilligen oder unnöthigen Widersetzlichkeit gegen die Regierung verleitet zu werden. Vorzüglich ist es in freyen Staaten, wo die Sicherheit der Regierung sehr von dem günstigen Urtheile abhängt, welches das Volk über ihr Verfahren fällt, von der äussersten Wichtigkeit, zu verhüten, daß das Volk nicht übereilt oder nach blossen Launen zu urtheilen sich gewöhne.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Aufwande, welchen der Staat zur Unterweiſung der Erwachſenen zu machen hat.

Der Unterricht für die Erwachſenen, oder für Perſonen jedes Alters in einer Nation, iſt gröſtentheils kein anderer, als der Religionsunterricht. Dieſer Unterricht hat nicht ſowohl den Zweck, die Menſchen zu guten Bürgern in dieſem Leben zu machen, als ſie für eine andere und beſſere Welt, nach demſelben vorzubereiten. Die Lehrer, welche dieſen Unterricht geben, können eben ſo wie jeder andere Lehrer, ihren Unterhalt entweder von den freywilligen und veränderlichen Beyträgen ihrer Zuhörer, oder aus einem unveränderlichen Fond erhalten: es beſtehe nun dieſer in Ländereyen, in einem Zehnten, oder einer Auflage auf Ländereyen, — oder in einem feſtgeſezten Gehalte. In der erſten Lage werden ſie wahrſcheinlich ſich mehr anſtrengen, mehr Eifer und gröſſern Fleiß beweiſen, als in der leztern. Dieß macht es eben, daß die Lehrer neuer Religionen bey ihren Angriffen gegen die alten Syſteme ſo groſſe Vortheile haben, weil die Lehrer, welche dieſe vertheidigen ſollen, auf ihre Pfründen ſich verlaſſend, gemeiniglich es verſäumt haben, den Glauben und die Andacht des Volks in einer gewiſſen Inbrunſt zu unterhalten; und dann, weil ſie zugleich aus Liebe zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben, alle die Kenntniſſe und Geiſtesübungen vernachläſſiget haben, die zu einem kräftigen Widerſtande gegen ihre Gegner nothwendig wären. Die Geiſtlichkeit einer durch Staatsgeſetze gegründeten,

und

und durch ansehnliche Güter unterstützten Kirche kann vielleicht zu einer Gesellschaft artiger und gelehrter Männer werden, die alle Tugenden von Weltleuten oder die Tugenden, welche ihnen die Achtung der Weltleute zuziehen, besitzen; aber sie wird wahrscheinlich nach und nach diejenigen guten oder bösen Eigenschaften verlieren, die ihr ehedem bey den niedrigen Volksklassen so viel Ansehen und Einfluß gaben, und die vielleicht ursprünglich der Religion, welche sie predigte, den Eingang in die Staaten verschaften. Eine solche Geistlichkeit, wenn sie von einem Haufen kühner und beym Volke beliebter, obgleich vielleicht dummer und unwissender Schwärmer angegriffen wird, fühlt sich eben so vollkommen vertheidigungslos, als die trägen, weichlichen und wohl genährten Einwohner der südlichen Theile von Asien, als sie von den thätigen, abgehärteten und hungrigen Völkerschaften des Nordens angefallen wurden. Eine solche Geistlichkeit hat bey dergleichen Ereignissen fast kein anderes Rettungsmittel, als die bürgerliche Obrigkeit zu Hülfe zu rufen, und von ihr zu begehren, daß sie ihre Gegner als Störer des öffentlichen Friedens verfolgen, aus der Welt schaffen, oder aus dem Lande verjagen soll. So rief die römisch-katholische Geistlichkeit die Obrigkeit auf, um die Protestanten, und die englische, um die Dissenters zu verfolgen; und so lehrt überhaupt die Geschichte, daß jede Religionsparthey, wenn sie ein oder zwey Jahrhunderte lang, die Sicherheit einer durch Gesetze befestigten Herrschaft genossen hat, unfähig geworden ist, sich gegen eine neu entstehende Secte, die ihren Lehrbegriff oder ihre Kirchenzucht angriff, mit Kraft und Muth zu vertheidigen. Bey diesem Streite kann vielleicht die alte herrschende Parthey die gelehrtere seyn, und bessere Schriftsteller aufweisen können. Aber in der Kunst,

die Gemüther des Volks zu gewinnen, in den Künsten, welche Proselyten machen, werden ihre Gegner immer die Oberhand haben. In England sind diese Künste von der wohl begüterten Geistlichkeit der herrschenden Kirche schon längst vernachlässiget worden, und werden jezt nur von den Dissenters und den Methodisten geübt. Aber auch die Lehrer der Dissenters haben viel von ihrem frommen Eifer und von ihrer Thätigkeit verloren, seitdem an vielen Orten durch freywillige Beyträge und Unterzeichnungen für ihr unabhängiges Einkommen gesorgt worden ist. Viele von ihnen sind sehr gelehrte, einsichtsvolle und in aller Absicht achtungswürdige Männer geworden: aber im Ganzen haben sie aufgehört, aufs Volk stark wirkende Prediger zu seyn. Die Methodisten, obgleich nicht halb so gelehrt als sie, stehen weit mehr bey diesem in Achtung.

In der römischen Kirche, wird der Eifer und Fleiß der niedern Geistlichkeit durch die mächtigen Bewegungsgründe des Eigennutzes, mehr als vielleicht in irgend einer protestantischen Landeskirche, aufrecht erhalten. Die Weltgeistlichen, welche Pfarreyen haben, erhalten einen sehr beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte von den freywilligen Opfern ihrer Pfarrkinder. Um diese Quelle des Einkommens ergiebiger zu machen, giebt ihnen das Sakrament der Ohrenbeichte mannigfaltige Gelegenheit. Die Bettelorden erwarten ihren Unterhalt einzig und allein von solchen Opfern. Sie befinden sich in der Lage, wie die Husaren und leichte Infanterie bey gewissen Kriegsheeren: wenn sie keine Beute machen, so haben sie auch keinen Sold. Die Pfarrer sind denjenigen Schul- und Universitätslehrern ähnlich, die zum Theil von festen Besoldungen, zum Theil von dem Ehrenlohne leben,

den ihnen ihre Schüler und Zuhörer bezahlen: — einem Lohne, der immer mehr oder weniger von ihrem Fleiße und ihrem Rufe abhängt. Die Bettelmönche sind den Lehrern ähnlich, welche ganz allein von ihren Schülern bezahlt werden. Sie sind also zur Anwendung jedes Mittels genöthigt, welches das Feuer der Andacht bey dem gemeinen Manne anfachen kann. Macchiavell merkt an, daß die beyden grossen Bettelorden, der Franziskaner und Dominikaner, im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte, den schwach werdenden Glauben und die erkaltete Andacht der katholischen Kirche wieder belebten und erwärmten. In der That sind es in katholischen Ländern die Mönche und die ärmern Pfarrer, welche die Volksandacht fast ganz allein unterhalten. Die Prälaten und die übrige hohe Geistlichkeit, wenn sie gleich diejenige Ausbildung des Geistes und der Sitten haben, welche man von Leuten vom Stande, und selbst zuweilen die, welche man von Gelehrten fordert, — wenn sie gleich wachsam genug sind, die ihnen untergebene Geistlichkeit in gehöriger Zucht und Ordnung zu halten, geben sich doch selbst mit der Unterweisung des Volks sehr wenig ab.

"Die meisten der Künste und Arbeiten, welche "den Beruf eigener Stände in der bürgerlichen Ge"sellschaft ausmachen, (sagt einer der berühmtesten "Philosophen und Geschichtschreiber unserer Zeit) *) "sind von der Beschaffenheit, daß, indem sie das Be"ste der Gesellschaft befördern, sie auch gewissen ein"zelnen Personen nützlich oder angenehm sind; und "in diesem Falle sollte es sich die Obrigkeit zur be"ständigen Maßregel machen, diese Künste oder diese

*) Man sehe Hume history of England, Vol. IV. p. 30. (London 1773. 8.)

"Arbeitszweige, — ausgenommen vielleicht, wenn sie "zuerst in einem Lande eingeführt werden — sich selbst "zu überlassen, und die Ermunterung derselben ruhig "von dem Eigennutze derjenigen zu erwarten, die per- "sönlich davon Vortheil ziehen. Die Künstler, wenn "sie ihren Gewinn durch die Zufriedenheit und den "Beyfall ihrer Kunden vermehrt finden, werden von "selbst ihre Geschicklichkeit so weit zu treiben, und "ihren Fleiß so sehr anzustrengen suchen, als möglich "ist; und da alsdann der natürliche Gang der Sa- "chen nicht durch ein unzeitiges Dazwischenkommen "des obrigkeitlichen Ansehens gestört wird: so kann "man fast sicher seyn, daß Menge und Beschaffenheit "der Waare immer dem Verlangen der Käufer ent- "sprechen werde."

"Aber es giebt noch andere Berufsarten, die "ob sie gleich in einem Staate nützlich und beynahe "nothwendig sind, doch keinem einzelnen Individuum "Vergnügen, oder Vortheil bringen; und in Anse- "hung der Personen, welche sich diesen widmen, muß "der Regent nothwendig ein ganz anderes Verfahren "wählen. Er muß zuerst zu ihrem Unterhalte auf öf- "fentliche Kosten beytragen; und er muß zweytens, "um derjenigen Vernachlässigung ihrer Geschäfte, zu "welcher sie leicht in Versuchung gerathen könnten, "vorzubeugen, entweder ausserordentliche Würden an "solche Berufsarten knüpfen, oder eine lange Reihe "einander untergeordneter Rangstufen mit einer stren- "gen Abhängigkeit der Untern von ihren Obern, bey "denselben einführen, oder andere zweckmäßige Vorkeh- "rungen dazu machen. Zu dieser Klasse gehören alle "in Finanz- Militär- oder obrigkeitlichen Aemtern an- "gestellte Personen."

"Vielleicht kann man beym ersten Anblicke glau-
"ben, daß auch der Stand der Geistlichen zu der
"ersten Klasse gehöre; und daß, um Menschen zu
"Ergreifung dieses Berufs, oder zu sorgfältiger Ab-
"wartung desselben zu ermuntern, es eben sowohl,
"wie bey Aerzten und Sachwaltern, an der Freyge-
"bigkeit und Dankbarkeit der einzelnen Personen ge-
"nug sey, die der Lehre derselben anhängen, und
"durch ihre geistlichen Arbeiten erbauet und getröstet
"werden. Ohne Zweifel müß ihr Eifer und Fleiß
"durch einen Bewegungsgrund, der immer im Ver-
"hältnisse mit beyden wächst, sehr belebt werden:
"und sowohl ihre Geschicklichkeit in ihrem Berufe
"überhaupt, als insbesondere die Fähigkeit, die Ge-
"müther des Volks zu regieren, muß durch die täg-
"lich sich vermehrende Uebung sehr zunehmen."

"Indeß, wenn man die Sachen näher unter-
"sucht, so findet man, daß dieser auf Eigennutz ge-
"gründete Eifer der Geistlichkeit gerade dasjenige
"ist, was jeder weise Gesetzgeber aufs möglichste ver-
"hüten muß: weil er jede andere Religion, ausser
"der wahren, durchaus zu verderben, aber auch selbst
"in diese eine starke Mischung von Thorheit und Aber-
"glauben zu bringen im Stande ist. Jeder solcher
"geistliche Practiker wird, um sich selbst seinen An-
"hängern theurer, und in den Augen derselben ge-
"heiligter zu machen, sie mit dem größten Abscheue
"gegen alle andere Secten erfüllen, und durch immer
"neue Erfindungen die ermattende Andacht seiner
"Zuhörer zu beleben suchen. Auf Wahrheit, Schick-
"lichkeit und Anstand wird er in seinen Vorträgen
"wenig Rücksicht nehmen; und jeder Glaubensarti-
"kel wird um desto begieriger von ihm in seinen Sy-
"stem aufgenommen werden, je besser er mit den

"Schwächen oder den Leidenschaften der menschlichen "Natur übereinstimmt. In jedem neuen Conventikel "wird man, um sich Kunden zuzuziehen, mit erhöheter "Kunst und Emsigkeit auf die Leichtgläubigkeit des "Pöbels zu wirken suchen. Und am Ende wird die "bürgerliche Obrigkeit finden, daß sie das Ersparniß "sehr theuer bezahlt hat, welches sie zu machen "glaubte, als sie den Priestern einen stehenden Ge- "halt versagte. Sie wird finden, daß in der That "der anständigste und vortheilhafteste Handel, den sie "mit diesen geistlichen Führern schliessen kann, der ist, "durch ausgesezte feste Besoldungen ihre Lauigkeit "in ihrem Amte zu erkaufen, — und es für sie über- "flüssig zu machen, noch thätiger zu seyn, als es "blos nöthig ist, um ihre Heerde von der Verirrung "auf fremde Weiden abzuhalten. Und auf diese "Weise werden geistliche Stiftungen und Kirchengüter, "ob sie gleich zuerst in blos religiösen Absichten der "Geistlichkeit übergeben worden sind, zulezt auch dem "politischen Interesse der Gesellschaft nützlich."

Doch die Wirkungen von der Versorgung der Geistlichkeit durch feste und von ihrem Fleiße unabhängige Einkünfte mögen gut oder schlecht gewesen seyn: so sind sie doch sehr selten die Endzwecke gewesen, um derentwillen man ihr diese Einkünfte verliehen hat. Zeiten heftiger Religionsstreitigkeiten sind gemeiniglich auch Zeiten eines heftigen Partheyenkampfes im Staate. Zu solchen Zeiten findet oder glaubt jede Staatsparthey es nützlich, sich mit der einen oder der andern der mit einander streitenden Religionssecten zu verbinden. Dieß kann aber nur geschehen, indem sie das besondere Lehrgebäude dieser Secte annimmt, oder wenigstens begünstigt. Die Secte, welche das Glück hat, mit der siegenden

Staats-

Staatsparthey im Bündnisse zu seyn, theilt nothwendig die Vortheile des Sieges mit ihrem Alliirten, unter dessen Schutz und Begünstigung sie bald in den Stand kömmt, alle ihre Widersacher zu unterjochen und zum Schweigen zu bringen. Diese Gegner hatten sich gemeiniglich mit den Feinden der siegenden Staatsparthey in Verbindung eingelassen, und werden also selbst als Feinde dieser Parthey angesehen. Wenn auf diese Weise die Geistlichkeit einer bestimmten Secte Meister vom Schlachtfelde geblieben ist, und ihren Einfluß und ihr Ansehen bey dem gemeinen Volke auf den höchsten Gipfel gebracht hat: so wird sie dadurch mächtig genug, um die Häupter und Anführer ihrer eigenen Parthey in Ehrfurcht zu erhalten, und die bürgerliche Obrigkeit selbst zur Annahme ihrer Meinungen und Gesinnungen zu nöthigen. Ihre erste Forderung war gemeiniglich die, daß ihre Gegner zum Stillschweigen und zur Unterwerfung verwiesen werden sollten; — die zweyte, daß ihr selbst fixe und unabhängige Einkünfte angewiesen würden. Da sie gemeiniglich zu dem Siege der nun triumphirenden Staatsparthey nicht wenig beygetragen hatte: so schien es nicht mehr als billig, daß sie auch einen Antheil an der eroberten Beute haben müsse. Sie war überdieß müde, um die Gunst des Volks fernerhin zu buhlen, und von dessen Launen ihren Unterhalt zu erwarten. Sie suchte also durch jene Forderung nur ihre gegenwärtige Lage bequemer und annehmlicher zu machen, ohne sich darum zu bekümmern, was in der Zukunft daraus für Folgen in Absicht ihres Einflusses und Ansehns beym Volke entstehen könnten. Die bürgerliche Obrigkeit, welche ihr Verlangen nicht anders erfüllen konnte, als indem sie ihr etwas überließ, was sie weit lieber für sich behalten hätte, war niemals sehr geneigt einzuwilligen.

gen. Doch am Ende mußte sie fast immer nachgeben, wenn es auch erst geschahe, nachdem sie alle mögliche Verzögerungen und Ausflüchte erschöpft hatte.

Wenn aber die Staatskunst nie die Religion zu Hilfe gerufen, — wenn die triumphirende Staatspartey, nicht schon während ihres Streits mit ihren Gegnern, sich mit einer der kirchlichen Secten verbunden hätte: so würde sie auch nach ihrem Siege, gegen alle Secten gleichgültig oder unpartheyisch gewesen seyn, und jedem Menschen erlaubt haben, seine Religion und seinen Priester nach seinen Gefallen zu wählen. In diesem Falle würde es ohne Zweifel eine grosse Menge von Secten gegeben haben. Fast jede besondere Gemeinde würde eine kleine Secte ausgemacht, und einige ihr eigene Lehrsätze oder Gebräuche gehabt haben.

Jeder Kirchenlehrer würde ohne Zweifel in der Nothwendigkeit gewesen seyn, seinen äussersten Fleiß anzuwenden, und jeden Kunstgriff, der zur Erhaltung oder zur Vermehrung der Zahl seiner Schüler die nen könnte, zu benutzen. Da aber jeder andere Lehrer durch denselben Antrieb wäre angefeuert worden: so würde keiner ein ausserordentliches Glück gemacht, und keine Secte würde ein grosses Uebergewicht über die andern erhalten haben. Nur da kann der eigennützige und leidenschaftliche Eifer der Religionslehrer dem Staate gefährlich werden, wo es entweder nur Eine geduldete Secte im Staate giebt, oder wo die ganze Gesellschaft in zwey oder drey grosse Secten getheilt ist; und die Lehrer einer jeden mit einander einverstanden, oder einander untergeordnet sind. Aber da, wo eine Nation in zwey oder drey hundert vielleicht in so viele tausend Secten eingetheilt ist, wovon keine

mächtig genug ist, um die öffentliche Ruhe stören zu können; da ist der Religionseifer der Geistlichkeit durchaus unschädlich. Die Lehrer jeder Parthey, da sie sich von allen Seiten von mehr Feinden als Freunden umgeben sehen, müssen sich nothwendig der Billigkeit und Mässigung befleissigen — Tugenden, die bey den Lehren der mächtigen Religionsparthey, deren Lehren, — von der bürgerlichen Obrigkeit unterstüzt, — von allen Einwohnern eines grossen Reichs in Ehren gehalten werden, und die daher nichts als Schüler und demüthige Bewunderer um sich herum sehen, äusserst selten sind. In diesem von mir angenommenen Falle würden die Lehrer jeder kleinen Secte, da sie sich beynahe allein und verlassen fänden, den Lehrern jeder andern Secte mit Achtung zu begegnen genöthiget werden; und das gegenseitige Nachgeben derselben in streitigen Puncten, wobey alle ihre Rechnung am besten fänden, würde vielleicht das System einer jeden zu derjenigen reinen und vernünftigen Gottesverehrung zurückführen, die, von Ungereimtheiten, Betrug und Aberglauben in gleichem Grade geläutert wäre. Eine solche Religion ist der Wunsch aller weisen Männer zu allen Zeiten gewesen; aber sie ist nie durch positive Gesetze in irgend einem Lande eingeführt worden, und wird wahrscheinlich nie durch solche eingeführt werden: weil auf die positiven Gesetze, welche die Religion zum Gegenstande haben, Volksaberglaube oder Volksschwärmerey immer mehr oder weniger Einfluß hat.

Dieser Plan kirchlicher Regierung, oder vielmehr diese Entsagung aller Pläne irgend ein kirchliches Regiment festzusetzen, wurde in England von derjenigen Religionsparthey, welche wir die Independenten

denten nennen, und die unſtreitig aus ſehr wilden Schwärmern beſtand, gegen das Ende des bürgerlichen Krieges im vorigen Jahrhunderte in Vorſchlag gebracht. Wäre der Vorſchlag angenommen worden: ſo würde er, ob er gleich einen ſehr unphiloſophiſchen Urſprung hatte, doch zu jetziger Zeit die am meiſten philoſophiſche Denkungsart in Abſicht religiöſer Grundſätze, nehmlich allgemeine Duldung und Mäſſigung hervorgebracht haben. Er iſt in der That in Penſylvanien befolgt worden; und obgleich die Quäcker daſelbſt die zahlreichſten ſind, ſo wird doch im Grunde keine Religionsparthey vor der andern durch die Geſetze begünſtiget; und auch hier ſoll er jene philoſophiſche Gutmüthigkeit und Mäſſigung bewirkt haben.

Aber wenn auch dieſe ganz gleiche und unpartheyiſche Behandlung aller Secten, in den Gemüthern ihrer Anhänger Gutmüthigkeit und Mäſſigung gegen einander nicht zur Folge haben ſollte: ſo würde doch, wenn der Secten nur recht viele in einem Lande, und jede alſo nur zu klein wäre, um die öffentliche Ruhe ſtören zu können, auch der blinde und übertriebene Eifer einer jeden für die ihr eigenen Glaubensſätze, keine ſonderlich ſchädlichen, — ſondern vielmehr einige gute Wirkungen hervorbringen. Und wenn der Staat nur unwiderruflich entſchloſſen wäre, theils jede Secte ſich ſelbſt, ohne alle Einſchränkung zu überlaſſen, theils jede zu nöthigen, daß ſie die übrigen ungeſtört lieſſe: ſo iſt ſicher zu glauben, daß ſie ſich in kurzem von ſelbſt in mehrere Zweige theilen, und alſo bald zahlreich genug werden würden.

In jedem gebildeten Staate, in jeder bürgerlichen Geſellſchaft, worin der Unterſchied der Stände

einmahl

einmahl festen Sitz gewonnen hat, sind immer zu einer und derselben Zeit zwey verschiedene Moralsysteme in Umlaufe gewesen, wovon man das eine das strenge, das andere das nachgiebige nennen kann. Das erste ist gemeiniglich von dem gemeinen Manne, das andere von den Vornehmen geschäzt und angenommen worden. Der Unterschied unter beiden Systemen scheint in der grössern oder geringern Mißbilligung zu liegen, welche die Laster des Leichtsinnes, die, welche aus zu grossem Glück, aus dem Uebermasse von Fröhlichkeit und sinnlichen Genüssen herrühren, erregen. In dem System der nachgiebigen Moral, oder der Moral der Vornehmern wird Ueppigkeit, leichtsinniger und selbst unsittlicher Scherz, der bis zu einiger Unmäßigkeit getriebene Genuß des Vergnügens, die Verletzung der Keuschheit, wenigstens bey dem männlichen Geschlechte, — wenn nur nicht der gute Anstand dabey auf eine grobe Art beleidiget wird, oder Falschheit und Ungerechtigkeit damit vergesellschaftet ist, — mit einem hohen Grade von Nachsicht behandelt, leichtlich entschuldigt, oder auch völlig vergeben. Nach der strengen Moral hingegen, werden alle diese Ausschweifungen mit dem äussersten Abscheu angesehen. — Dieser Unterschied in der Beurtheilung ist nicht ohne allen Grund. Die Laster des Leichtsinnes sind für die niedrigern Volksklassen immer verderblich; und eine einzige Woche, gedankenlos und in Zerstreuungen zugebracht, kann einen armen Arbeitsmann auf immer zu Grunde richten, und ihn aus Verzweiflung zur Begehung der abscheulichsten Verbrechen verleiten. Der weisere und bessere Theil des gemeinen Volks haßt und verabscheuet daher diese Ausschweifungen aufs äusserste, weil er aus Erfahrung weiß, daß sie so vielen Leuten seines Standes verderblich gewesen sind. Ein Mann vom Stande hingegen

wird oft durch die Ausſchweifungen vieler Jahre nicht gänzlich zu Grunde gerichtet; und die ganze höhere Klaſſe iſt alſo ſehr geneigt, es als das Vorrecht ihres Ranges und ihrer Glücksumſtände anzuſehen, daß ſie ſich einen gewiſſen Grad von Unmäſſigkeit im Genuſſe des Wohllebens und der Sinnlichkeit erlauben, und doch keinen groſſen Tadel darüber befürchten darf. Sie iſt daher auch ſehr nachſichtig gegen Fehler der Art, wenn ſie von Perſonen, die zu ihr gehören, begangen werden, und belegt ſie mit einem ſehr leichten Tadel, oder tadelt ſie gar nicht.

Faſt alle Religionsſecten haben unter den gemeinen Volksklaſſen ihren Anfang genommen, aus welchen ſie immer ihre erſten, ſo wie ihre zahlreichſten Proſelyten gezogen haben. Alle haben alſo auch bey ihrer Entſtehung das Syſtem der ſtrengen Moral angenommen. (Wenn es Ausnahmen hievon gegeben hat: ſo ſind ſie doch ſehr ſelten geweſen.) Durch dieſes Syſtem konnten ſie ſich am beſten bey derjenigen Klaſſe des Volks empfehlen, der ſie ihren Reformationsplan zuerſt vorlegten. Viele von ihnen, vielleicht die meiſten haben eben dadurch Credit zu erhalten geſucht, daß ſie die Strenge der gemeinen Volksmoral noch höher, — vielleicht bis zur Thorheit und Ungereimtheit trieben; und es gelang ihnen auch nicht ſelten durch dieſe ausſchweifende Strenge, die Achtung und das Vertrauen des gemeinen Mannes mehr, als durch irgend etwas anders zu gewinnen.

Ein Mann von Stande und Vermögen iſt, vermöge ſeiner Lage in der bürgerlichen Geſellſchaft, ein bedeutendes Glied derſelben; ſeine ganze Aufführung

wird von ihr beobachtet, und er wird eben dadurch genöthigt, selbst auf seine Aufführung Acht zu geben. Sein Ansehen und sein Glück hängt sehr von dem Urtheile ab, welches die Gesellschaft über ihn fällt. Er wagt es also nicht, irgend etwas zu thun, was ihn in den Augen der Welt entehren, oder ihm allgemeinen Tadel zuziehen könnte, und er ist zu einer genauen Beobachtung derjenigen strengen oder nachgiebigen Moral genöthigt, welche die Gesellschaft, worin er lebt, den Personen seines Ranges vorschreibt. Ein Mensch von niedrigem Stande hingegen, ist in einem grossen Staate nie ein Aufmerksamkeit erweckendes Glied der Gesellschaft. Lebt er in einem kleinen Dorfe: so ist es möglich, daß seine Aufführung von andern beobachtet, und er also auch dadurch genöthigt wird, selbst auf sie Achtung zu geben. In dieser Lage und in dieser Lage allein kann er das zu verlieren haben, was man einen guten Namen nennt. Sobald er aber in eine grosse Stadt kömmt, so versinkt er in Dunkelheit. Seine Aufführung wird von keinem Menschen mehr beobachtet, und er ist daher sehr in Gefahr sie selbst zu vernachlässigen, und sich der Liederlichkeit und den niedrigsten Lastern ohne Rückhalt zu überlassen. Aus dieser Dunkelheit tritt er nie so gewiß heraus — nie wird seine Aufführung von einer ansehnlichen Gesellschaft so aufmerksam beobachtet, als wenn er Mitglied einer kleinen religiösen Secte wird. Von diesem Augenblicke an bekömmt er einen Grad von Wichtigkeit, den er nie zuvor hatte. Allen seinen Glaubensgenossen ist um des guten Rufs der Parthey willen, zu welcher sie gemeinschaftlich gehören, an seiner guten Aufführung gelegen; sie geben also genau auf ihn Acht, und wenn er durch grobe Vergehungen Aergerniß giebt, oder von der strengen Sittenlehre, welche die Anhänger kleiner Secten ge-

meiniglich einander vorſchreiben ſehr weit abweicht: ſo beſtrafen ſie ihn durch den Bann, oder die Ausſchlieſſung aus ihrer Gemeinde; — eine ſehr harte Strafe für den gemeinen Mann, auch wenn ſie von keinen bürgerlichen Folgen begleitet iſt. Dieß iſt die Urſache, warum in kleinen Religionsſecten, die Aufführung der gemeinen Leute faſt immer vorzüglich regelmäſſig und ſittlich gefunden wird, — gemeiniglich weit regelmäſſiger, als ſie es bey den Mitgliedern der groſſen Nationalkirche iſt. Wenn die Moral dieſer kleinen Secten in irgend etwas gefehlt hat: ſo iſt es eher durch eine ungeſellige übertriebene Strenge, als durch Ausſchweifungen der Sinnlichkeit geſchehen.

Doch es giebt zwey leicht anwendbare und ſehr wirkſame Mittel, durch deren vereinigten Einfluß der Staat ohne allen Zwang das, was in der Sittenlehre kleiner Secten ungeſellig und auf eine tadelhafte Weiſe ſtrenge iſt, verbeſſern kann.

Das erſte iſt das Studium der Philoſophie und der Wiſſenſchaften überhaupt; ein Studium welches der Staat ſehr leicht, wenn er will, bey dem Mittelſtande und dem höhern Stande allgemein machen kann; — nicht dadurch, daß er Lehrer dazu anſezt und beſoldet, wodurch er nur die, welche ſich von ſelbſt dem Geſchäfte des Unterrichts mit Fleiß und Eifer widmen würden, faul und nachläſſig macht: ſondern dadurch, daß er alle und jede, die in eine der edlern Berufsarten treten wollen, oder ſich als Candidaten zu ehrenvollen und einträglichen Aemtern melden, ehe ſie dazu zugelaſſen werden, einer Prüfung, ſelbſt in Abſicht der höhern und ſchwerern Wiſſenſchaften unterwirft. Wenn der Staat den Perſonen aus dieſen obern Volksklaſſen die Nothwendigkeit auflegte, etwas

gelernt

gelernt zu haben: so hätte er nicht nöthig, für ihr Lernen selbst zu sorgen. Die, welchen daran gelegen ist, unterrichtet zu seyn, werden schon wissen, sich Unterricht zu verschaffen, und zwar besseren, als der Staat ihnen verschaffen konnte. — Nun sind aber die Wissenschaften das grosse Gegengift gegen Schwärmerey und Aberglauben; und wenn die höhern Stände vor diesen beyden Abwegen verwahrt sind, so können auch die niedern keinen sehr grossen Schaden durch sie leiden.

Das zweyte der oben gedachten Mittel besteht in der Anzahl und Fröhlichkeit der öffentlichen Vergnügungen. — Derjenige Staat, welcher alle Personen, die, ihres eigenen Vortheils wegen, das Volk durch Musik, Mahlerey und Tanz, durch dramatische oder andere Schauspiele, ohne den Anstand zu verletzen oder Aergerniß zu geben, zu belustigen unternehmen, ermuntert, — und dieß geschieht am besten durch eine völlige ihnen verstattete Freyheit — wird leicht bey seinem Volke die finstere und melancholische Gemüthsart zerstreuen, welche dem Aberglauben und der Schwärmerey am meisten Nahrung giebt. Oeffentliche Vergnügungen sind von jeher ein Gegenstand des Hasses und des Schreckens für alle Fanatiker gewesen, die das Volk zu den Ausschweifungen einer falschen Frömmigkeit zu verführen suchen. Fröhlichkeit und gute Laune, die Wirkungen jener Vergnügungen, stehen derjenigen Gemüthsbeschaffenheit gerade entgegen, die ihren Absichten am günstigsten ist, und auf die sie am besten zu wirken wissen. Ueberdieß haben die dramatischen Vorstellungen oft die Kunstgriffe der Schwärmer und Abergläubischen selbst, dem öffentlichen Spotte Preis gegeben, oder wohl gar sie dem allgemeinen Abscheu blos gestellt. Und eben deßwegen sind sie

von diesen auch noch mehr, als andere öffentliche Zeitvertreibe gehaßt worden.

In einem Lande, wo die Gesetze die Lehrer keiner Religionsparthey vor der andern vorzüglich begünstigten, würde es auch gar nicht nothwendig seyn, die Lehrer von irgend einer, in eine besondere und unmittelbare Abhängigkeit von dem Landesherrn, oder der obersten Staatsgewalt zu setzen; und diese in die Ernennung oder Entlassung derselben einzumischen. In einer solchen Lage würde der Souverän sich gar nicht weiter um sie bekümmern dürfen, als insofern er sich um alle seine Bürger bekümmert, nehmlich um den Frieden unter ihnen zu erhalten, und jedem insbesondere von der Beleidigung, Verfolgung und Unterdrückung der übrigen abzuhalten. Aber ganz anders ist es, wo es eine durch Gesetze eingeführte und herrschende Religion giebt. Hier kann der Staat nie der öffentlichen Ruhe sicher seyn, wenn er sich nicht über die Lehrer dieser Religion einen beträchtlichen und unmittelbaren Einfluß verschaft hat.

Die Geistlichkeit jeder in einem Staate herrschenden Kirche bildet einen grossen politischen Körper. Sie kann mit solcher Uebereinstimmung handeln, und ihr Interesse so planmässig, und so in einem Geiste verfolgen, als wenn sie unter der Anführung eines einzigen Oberhauptes stünde; und oft steht sie auch in der That unter einem solchen Anführer. Ihr Interesse, als einer eigenen Gemeinheit, ist mit dem Interesse des Staats oder des Landesherrn niemahls einerley, und ist oft geradezu demselben entgegengesezt. Das Hauptinteresse der Geistlichkeit besteht in der Aufrechterhaltung ihres Ansehens beym Volke; und dieses Ansehen hängt von der Gewißheit und Wichtigkeit ab, welche dem von ihr vorgetragenen

Glaubens-

Glaubenssystem zugeschrieben wird; es hängt davon ab, daß der Glaube an jeden Artikel dieses Systems für nothwendig gehalten werde, den Menschen vor ewigem Elende zu sichern. Sollte der Landesherr entweder die Unklugheit begehen, irgend einen unbedeutenden Satz ihrer Dogmatik selbst zu bezweifeln oder zu verlachen; oder die Menschlichkeit haben, diejenigen, welche das eine oder das andere thun, zu beschützen: so ist von einer Geistlichkeit, die in keiner Art von Abhängigkeit von ihm steht, nichts anders zu erwarten, als daß, da sie sich an ihrer Ehre dadurch beleidigt glaubt, sie den Landesherrn sogleich als einen Feind Gottes und der Religion in den Bann thun, und alle Schrecknisse der leztern anwenden werde, um den Gehorsam und die Unterwürfigkeit des Volks einem rechtgläubigern und frömmern Fürsten zuzuwenden. Die Gefahr für ihn ist eben so groß, wenn er sich den Ansprüchen und den usurpirten Rechten der Geistlichkeit widersezt. Diejenigen Fürsten, die sich auf diese Weise gegen die Kirche empört haben, sind gemeiniglich, ausser der Beschuldigung Tyrannen zu seyn, noch mit dem Namen der Ketzer gebrandmarkt worden — so feyerlich sie auch ihre Rechtgläubigkeit bezeugt, und so unbedingten Gehorsam gegen jede Entscheidung der Kirche in Glaubenssachen sie auch angelobt haben. — Nun geht aber das Ansehen der Religion über jedes andere Ansehen. Die Furcht, welche sie erregt, überwiegt alle andere Furcht. Wenn die vom Staate genehmigten Lehrer der Religion unter dem grossen Haufen Grundsätze verbreiten, welche das Ansehen des Landesherrn untergraben: so hat dieser kein anderes Mittel, als die Gewalt, oder eine stehende Armee in Händen, um dieses sein Ansehen aufrecht zu erhalten. Selbst eine stehende Armee kann ihm in diesem Falle keine dauer-

hafte Sicherheit verleihen. Denn wenn die Soldaten nicht Ausländer, ſondern aus den zahlreichen niedrigen Volksklaſſen genommen ſind, (welches leztere faſt immer der Fall iſt) ſo werden auch ſie ſehr leicht durch jene Kirchenlehrer verführt werden können. Die Revolutionen, welche die unruhige griechiſche Geiſtlichkeit ohne Unterlaß zu Conſtantinopel veranlaßte, ſo longe das morgenländiſche Kaiſerthum dauerte — die Zerrüttungen, welche während mehrerer Jahrhunderte die Streit und Herrſchſucht der römiſchen Kleriſey in allen europäiſchen Reichen ſtiftete, ſind hinlängliche Beweiſe, wie unſicher der Zuſtand eines Landesherrn iſt, in deſſen Lande Eine Kirche die herrſchende iſt, und der auf die Geiſtlichkeit dieſer Kirche keinen beſtimmten und immerwährenden Einfluß hat.

Glaubensartikel, ſo wie alle andere geiſtliche Gegenſtände, gehören ganz augenſcheinlich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrn, der nur zur Beſchützung, aber nicht zur Belehrung des Volks die erforderlichen Eigenſchaften hat. In Abſicht ſolcher Gegenſtände alſo iſt ſein Anſehen ſelten groß genug, um dem Anſehen der vereinigten Geiſtlichkeit das Gegengewicht zu halten. Und doch kann oft die öffentliche Ruhe und ſeine Sicherheit von den Lehrſätzen abhängen, die ſie über dergleichen Gegenſtände zu verbreiten für gut befindet. Da er nun ſelten, mit hinlänglichem Gewicht und Anſehen, ſich den Entſcheidungen der Geiſtlichkeit in ſolchen Sachen widerſetzen kann: ſo iſt es nothwendig, daß er auf dieſe Entſcheidungen Einfluß habe. Und Einfluß kann er darauf nur durch die Hofnung und Furcht haben, die er bey den einzelnen Gliedern der Geiſtlichkeit zu erregen im Stande iſt. Dieſe Hofnung kann keine an-

dere seyn, als die Hofnung auf Beförderung zu höhern und einträglichern Aemtern, und diese Furcht keine andere, als die vor Absetzung und Strafe.

In allen christlichen Ländern sind die Pfründen der Geistlichkeit eine Art von freyen Lehngütern (freeholds), die sie vom Souverän, nicht auf so lange Zeit als es ihm gefällt, — sondern auf Lebenslang oder so lange, als sie sich gut betragen, erhalten. Wäre dieser Besitz ihnen weniger gesichert; könnten sie bey jeder kleinen Beleidigung, die sie dem Landesherrn oder seinen Ministern beweisen, aus ihren Gütern herausgeworfen werden: so würden sie sich unmöglich in ein so grosses Ansehen bey dem Volke haben setzen können, weil dieses sie immer als Söldlinge des Hofes betrachtet hätte, auf dessen Unterweisungen es sich nicht verlassen könnte. Sollte aber ein Landesherr versuchen, auf eine ungesetzmässige Weise und durch Gewalt, eine auch nur geringe Anzahl von Geistlichen ihrer Freygüter, vielleicht aus der Ursache zu berauben, weil sie gewisse zum Aufruhr leitende Sätze mit mehr als gewöhnlichem Eifer ausgebreitet hätten: so würde er durch diese Verfolgung sie und ihre Lehrsätze nur zehnfach beym Volke beliebter, und eben deßwegen zehnfach gefährlicher und ruhestörender machen, als sie es vorher waren. Furcht ist in allen Fällen ein elendes Regierungswerkzeug, und darf vorzüglich nie gegen eine Klasse von Menschen gebraucht werden, welche den mindesten Anspruch auf Unabhängigkeit hat. Sie schrecken, heißt nur so viel, als ihren Unwillen reitzen, und ihre Widersetzlichkeit — die vielleicht bey einer gelindern Behandlung nachgelassen, oder gar aufgehört hätte, hartnäckiger machen. So gelang es zum Beyspiel in Frankreich der Regierung selten, wenn sie die sämmtlichen Parlamente oder höch-

sten Gerichtshöfe zur Registrirung dem Volke verhaßter Edicte, (wie dieß so oft in der Geschichte dieses Landes vorkömmt,) nöthigen wollte. Und doch waren die Mittel, deren sie sich dazu bediente, die Einkerkerungen aller sich ihr widersetzenden Mitglieder, — stark und kräftig genug. Die Fürsten aus dem Hause Stuart bedienten sich zuweilen ähnlicher Mittel, sich Parlamentsglieder unterwürfig zu machen — und sie fanden einen eben so hartnäckigen Widerstand. Gegenwärtig wird das englische Parlament vom Hofe auf eine ganz andere Weise behandelt; und ein kleiner Versuch, den vor zwölf Jahren der Herzog von Choiseul mit dem Pariser Parlamente machte, bewies hinlänglich, daß sämmtliche Parlamente noch viel leichter auf gleiche Art hätten behandelt werden können. Aber dieser gemachte Versuch wurde nicht weiter verfolgt. Denn obgleich Ueberredung und Einfluß auf die Gemüther immer das sicherste und bequemste, so wie Gewalt und Furcht das schlimmste und gefährlichste Werkzeug der Regierung ist: so ist doch, wie es scheint, die natürliche Herrschsucht des Menschen so groß, daß er sich des bessern Werkzeugs fast niemahls bedient, als wenn es ihm unmöglich fällt, oder er sich nicht getrauet, das schlimmere anzuwenden. Die französische Regierung konnte und durfte Gewalt brauchen; und also verschmähte sie Ueberredungskünste anzuwenden, und über die Gemüther Einfluß zu suchen. — Aber nach der Erfahrung aller Zeitalter giebt es im Staate keinen Stand, gegen den die Gewalt mit so vieler Gefahr, und selbst mit so gewissem Unglücke von einer Regierung gebraucht wird, als die vom Volke geachtete Geistlichkeit einer herrschenden Kirche. Selbst in den am meisten despotischen Reichen, hat der Geistliche, der bey seiner eigenen Klasse in gutem Ansehen steht, weniger für seine persönliche

Sicher-

Sicherheit, oder für seine Rechte und Privilegien zu fürchten, als irgend ein anderer Unterthan des Staats von gleichem Range. So verhält es sich auf allen Stufen des Despotismus von dem sanften und verfeinerten, wie wir ihn in Frankreich — bis zu dem wüthenden und wilden, wie wir ihn in der Türkey finden. Aber obgleich der geistliche Stand nirgends leicht mit Gewalt bezwungen werden kann: so kann er doch so leicht als ein anderer, durch geheimen Einfluß regiert werden. Von den Mitteln, die der Landesherr dazu in Händen hat, hängt seine Sicherheit und die öffentliche Ruhe in grossem Maße ab. Diese Mittel bestehen vornehmlich in den Beförderungen zu höhern und einträglichen Aemtern, welche der Landesherr vergiebt.

Nach der ältesten Verfassung der christlichen Kirche wurde der Bischof jedes Sprengels durch die vereinigten Stimmen der Geistlichkeit und des Volks gewählt. Das Volk blieb nicht lange in dem Besitze dieses Wahlrechts; und als ihm auch noch dasselbe zustand, wurde es doch durch den Einfluß der Geistlichkeit, die sein natürlicher Führer in geistlichen Sachen zu seyn scheint, bey der Wahl regiert. Doch auch dieser Mühe, das Volk zu stimmen, wurde die Geistlichkeit überdrüssig, und sie eignete sich also das Wahlgeschäfte ganz allein zu. Auf gleiche Weise wurde der Abt, wenigstens in dem größten Theile der Klöster, von den Mönchen seines Klosters ernannt. Alle geringere geistliche Aemter wurden in jedem Sprengel von dem Bischofe besezt, der dazu unter der Geistlichkeit diejenigen Personen auswählte, die er für die tüchtigsten und schicklichsten hielt. Auf diese Weise waren also alle Beförderungen zu kirchlichen Würden in den Händen der Kirche selbst. Der Landesherr,

wenn er auch einigen mittelbaren Einfluß auf diese Wahlen hatte— und ob es gleich an mehreren Orten gewöhnlich war, seine Einwilligung zur Anstellung der Wahl und seine Bestätigung des Gewählten einzuhohlen — hatte doch keine Mittel, geradezu auf die Geistlichkeit Einfluß zu bekommen; oder die Mittel, welche er hatte, waren nicht hinlänglich. Ein ehrgeitziger Geistlicher hatte bey weitem nicht so viel Ursache, sich dem Landesherrn gefällig zu machen, als seinem eigenen Stande, weil er nur von dem leztern seine Beförderung erwarten konnte.

In dem größten Theile von Europa zog der Pabst nach und nach die Vergebung aller Bißthümer und Abtheyen, oder derjenigen Pfründen, welche Consistorialpfründen heissen, und in der Folge auch die Vergebung der meisten kleinern Pfründen in jeder Dioces an sich, so daß dem Bischofe nicht mehr Gewalt bey Besetzung der geistlichen Aemter übrig blieb, als zur Aufrechthaltung seines Ansehens schlechterdings nothwendig war. Durch diese Einrichtung kam der Landesherr in eine noch schlimmere Lage, als zuvor. Die Geistlichkeit aller europäischen Länder bildete sich dadurch zu einem grossen Kriegsheere unter der Anführung des Pabstes — das zwar in verschiedene Quartiere vertheilet war, dessen Bewegungen und Operationen aber von einem Haupte regiert wurden, und in einem gemeinschaftlichen Plane zusammenstimmten. Die Geistlichkeit jedes einzelnen Landes konnte als eine Abtheilung (detachement) dieses grossen Kriegesheers angesehen werden, dessen Operationen erforderlichen Falles, sehr leicht von den in den umliegenden Ländern einquartierten Kriegshaufen unterstüzt werden konnten. Jeder solcher Haufen war nicht nur von dem Regenten des Landes, worin er

ein-

einquartiert war, unabhängig; sondern war auch von einem fremden Regenten abhängig, der die Waffen desselben zu jeder Zeit gegen den Landesregenten kehren und sie durch die Waffen aller andern abgetheilten Haufen verstärken konnte.

Diese Waffen waren die fürchterlichsten, die sich nur erdenken lassen. In dem alten Zustande von Europa, ehe Künste und Wissenschaften ihren Weg dahin fanden, gab der Geistlichkeit ihr Reichthum eben den Einfluß über das gemeine Volk, welches die grossen weltlichen Baronen, vermöge ihres Reichthums über ihre Lehnsträger, Unterthanen und Anhänger hatten. Auf den grossen Landgütern und Herrschaften, welche die unrecht angewandte, von ihrem Zwecke sich verirrende Frömmigkeit der Fürsten und Privatpersonen der Geistlichkeit vermacht oder geschenkt hatte, übte sie die Gerichtsbarkeit auf eben die Art und aus gleichen Ursachen, wie die Baronen sie auf ihren Gütern übten. Die Geistlichkeit nehmlich konnte auf diesen ihren Gütern das Recht sehr wohl, ohne Hülfe des Landesherrn, verwalten, oder durch ihre Vögte verwalten lassen; aber der Landesherr hätte nimmermehr ohne der Geistlichkeit Hülfe und Unterstützung, die Rechtspflege daselbst besorgen oder seine Richtersprüche vollziehen lassen können. Die Gerichtsbarkeit also, welche die Geistlichkeit auf ihren Herrschaften und Edelhöfen ausübte, war von den königlichen Gerichtshöfen eben so unabhängig, als es die Gerichtsbarkeit der weltlichen grossen Herrn war. Alle Pächter und Untersassen der Geistlichen, waren so wie die des Adels, fast durchgängig nur auf so lange in ihren Gütern, als es den Grundherrn beliebte. Sie standen also in der vollkommensten Abhängigkeit von ihr, und konnten von ihr aufgerufen werden, jeden

Streit,

Streit, in den ſie verwickelt war, ausfechten zu helfen. Auſſer der Rente von ihren eigenen Ländereyen, beſaß die Geiſtlichkeit in allen Ländern Europas, noch unter dem Namen des Zehnten, einen nicht unbeträchtlichen Theil der Rente aller andern Landgüter. Beide Renten wurden gröſtentheils in Naturallieferungen von Getreide, Wein, Vieh, Geflügel u. ſ. w. gezahlt. Die Menge dieſer Lieferungen betrug weit mehr, als die Geiſtlichkeit ſelbſt verzehren konnte; und Künſte und Manufacturen, gegen deren Erzeugniſſe ſie das Ueberflüſſige hätte abſetzen können, waren noch nicht vorhanden. Die Geiſtlichkeit konnte alſo dieſen ungeheuern Ueberſchuß der ihr gelieferten Lebensmittel über ihren eigenen Bedarf nicht anders anwenden, als die weltlichen Herren ihren ähnlichen Ueberſchuß anwenden, — zu einer verſchwenderiſchen Gaſtfreyheit und zu weit umher ausgeſtreuten Allmoſen. Und in der That wird auch die Gaſtfreyheit und Mildthätigkeit der Geiſtlichkeit in alten Zeiten als ſehr groß vorgeſtellt. Nicht nur erhielten ſie faſt alle Armen des Königreichs: ſondern auch viele Edelleute und Ritter hatten kein anderes Mittel ſich zu ernähren, als daß ſie von einem Kloſter zum andern reiſeten, — zwar unter dem Vorwande frommer Wallfahrten, in der That aber, um die Gaſtfreyheit der Geiſtlichkeit zu benutzen. In dem Dienſte und dem Gefolge manches Prälaten waren eben ſo viel Leute, als in dem Dienſte und Gefolge der gröſten Barone; und in dem Dienſte der geſammten Geiſtlichkeit waren gewiß mehr Leute, als in dem Dienſte des ſämmtlichen Adels. — Ueberdieß war unter der Geiſtlichkeit immer mehr Einigkeit, als unter den weltlichen Herren. Die erſten ſtanden unter der Oberherrſchaft des Pabſtes, und waren gemeinſchaftlichen Geſetzen unterworfen; die

leztern standen unter niemanden, und waren gemeiniglich einer auf des andern Macht so eifersüchtig, als sie es alle auf die Macht des Königs waren. Wenn also auch die Geistlichkeit weniger Vasallen und Dienstleute als der weltliche Adel gehabt hätte: (und der Vasallen hatte sie wahrscheinlich weniger) so würde sie doch durch ihre Einigkeit fürchterlicher als dieser geworden seyn. Auch vermehrte die Gastfreyheit und Mildthätigkeit der Geistlichkeit nicht nur die weltliche Macht, sondern auch das Gewicht ihrer geistlichen Waffen. Diese beiden Tugenden erwarben ihr die größte Verehrung bey den niedrigen Volksklassen, unter welchen viele Leute waren, die immer, — wenige die nicht zuweilen — von der Geistlichkeit gespeiset wurden. In den Augen dieses gemeinen Volks bekam alles, was einem von ihm so geliebten Stande angehörte, oder mit ihm in Verbindung stand — die Besitzungen, Privilegien und Glaubenslehren desselben, — einen Schein von Heiligkeit; und jeder, der eines von diesen Stücken wirklich antastete, oder der nur dessen beschuldiget wurde, erregte als ein Kirchenräuber und Gottloser seinen Abscheu und Haß. Bey diesem Zustande der Dinge dürfen wir uns nicht wundern, daß wenn es die Landesherrn in den europäischen Reichen zuweilen schwer fanden, dem Bündnisse einiger wenigen grossen Edelleute zu widerstehen: es ihnen durchaus unmöglich fiel, gegen die ganze vereinigte Geistlichkeit ihrer Länder den Streit auszuhalten, besonders da diese durch die Geistlichkeit der benachbarten unterstüzt wurde. Wenn man sich unter solchen Umständen über etwas wundern muß; so ist es nicht, daß die Fürsten zuweilen nachgeben mußten, sondern daß sie jemahls im Stande waren zu widerstehen.

Dasjenige Privilegium der Geistlichkeit in jener alten Zeit, welches uns in der gegenwärtigen am ungereimtesten vorkommt, ich meine ihre gänzliche Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, oder was in England das beneficium cleri heißt, war doch in der That nichts mehr, als die ganz natürliche und fast nothwendige Folge des gesammten Zustandes der Dinge oder der Gesellschaft. Wie gefährlich mußte es nicht für den Landesherrn seyn, einen Geistlichen wegen eines noch so groben Verbrechens zu strafen, wenn der ganze Stand des leztern geneigt war ihn in Schutz zu nehmen, und entweder die Beweise für unzulänglich erklärte, um einen so heiligen Mann darauf zu verurtheilen, oder die Strafe für zu hart, als daß sie an einer geheiligten Person vollzogen werden dürfe. Der Landesherr konnte unter solchen Umständen nichts besseres thun, als den Verbrecher den geistlichen Gerichtshöfen überlassen; denen um der Ehre ihres eigenen Standes willen daran gelegen seyn mußte, zu verhindern, daß ein Mitglied desselben ein grobes Verbrechen beginge, oder auch nur ein sichtbares Aergerniß gäbe, weil durch beides die Gemüther des Volks von dem ganzen Stande abgewandt werden konnten.

In demjenigen Zustande, welchen die Dinge fast durch ganz Europa vom zehnten bis zum dreyzehnten Jahrhunderte, auch einige Zeit vor und nach dieser Periode hatten, konnte die Verfassung der römischen Kirche als das fürchterlichste Bündniß angesehen werden, das je gegen das Ansehen und die Sicherheit der bürgerlichen Regierung ist geschlossen worden, — ein Bündniß, das zugleich eine Verschwörung gegen die Vernunft, die Freyheit und das Glück der Völker war: weil alle diese Vorzüge nirgends gedeihen können,

können, wo nicht die bürgerliche Obrigkeit mächtig genug ist, sie zu beschützen. Vermöge dieser Verfassung war der gröbste Betrug des Aberglaubens von dem Privatinteresse einer so grossen Anzahl von Personen unterstüzt, daß er über alle Gefahr, von der menschlichen Vernunft angegriffen zu werden, erhaben war. Denn wäre es dieser auch gelungen, einige der groben Betrügereyen des Aberglaubens, selbst vor den Augen des gemeinen Volks aufzudecken: so würde sie doch niemals die Bande des Privatinteresse haben zerreissen können. Wäre also die Hierarchie nie von andern Feinden, als durch die schwachen Waffen der Vernunft angegriffen worden: so hätte sie von ewiger Dauer seyn können. Aber dieß unermeßliche und so fest gegründete Gebäude, das durch alle menschliche Weisheit und Tugend nie hätte erschüttert werden können, wurde durch den natürlichen Lauf der Dinge von selbst zuerst geschwächt und dann zum Theile zerstört; und läßt jezt voraussehen, daß es in wenigen Jahrhunderten vielleicht ganz in Trümmern zerfallen wird.

Die allmähligen Fortschritte in Manufacturen, Künsten und Handel zerstörten die weltliche Macht der Geistlichkeit, durch den größern Theil von Europa, auf eben die Weise, wie sie die Macht des hohen Adels zerstört hatten. In den Erzeugnissen und Waaren, welche dadurch geliefert wurden, fand die Geistlichkeit, so wie der Adel, Gegenstände, die sie gegen ihr überflüssiges rohes Erzeugniß eintauschen konnten, und sie fanden dadurch zuerst Mittel, ihre grossen Einkünfte auf ihre eigenen Personen zu verwenden, ohne andere Leute an dem Genusse derselben einen beträchtlichen Theil nehmen zu lassen. Ihre Mildthätigkeit wurde nach und nach weniger aus-

ausgebreitet, ihre Gastfreyheit weniger verschwenderisch. Ihre Anhänger und die von ihr Abhängigen wurden also weniger zahlreich, und schwanden nach und nach völlig hinweg. Nun wünschte auch die Geistlichkeit, wie die weltlichen Gutsbesitzer, von ihren Ländereyen höhere Renten zu bekommen; um den neuen Zusatz auf gleiche Weise, wie ihre bisherigen Einkünfte, auf die Befriedigung ihrer persönlichen Eitelkeit und Sinnlichkeit wenden zu können. Aber diese Erhöhung fand nur statt, wenn sie ihren Untersassen die Ländereyen auf lange Zeit in Pacht gaben; und hierdurch wurden diese grossentheils von ihnen unabhängig, — die Bande des Interesse, welche die untern Volksklassen bis dahin an die Klerisey geknüpft hatten, rissen auf diese Weise, oder löseten sich auf. Sie rissen und löseten sich sogar eher, als die ähnlichen Bande, durch welche eben diese Volksklassen an den weltlichen Baronen hingen. Denn da die kirchlichen Pfründen größtentheils kleiner als die Güter des hohen Adels waren: so war der Inhaber jeder Pfründe noch weit eher im Stande, das ganze Einkommen derselben auf seine eigene Person zu wenden. Während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, war in den meisten Ländern Europens die Macht des hohen Adels noch auf ihrem Gipfel Aber die weltliche Macht der Geistlichkeit, die unumschränkte Herrschaft, welche sie sonst über den grossen Haufen des Volks ausgeübt hatte, war schon sehr im Verfalle. Beynahe war schon damals ihre Macht blos auf ihr geistliches Ansehen eingeschränkt; und selbst dieses geistliche Ansehen fiel sehr, da es nicht mehr durch Gastfreyheit und Mildthätigkeit unterstüzt wurde. Die untern Volksklassen sahen nun nicht mehr auf den geistlichen Stand als ihren Helfer in der Noth, und den wohl-

thätigen Versorger ihrer Dürftigkeit. Im Gegentheil wurden sie nun durch die Eitelkeit, das Wohlleben und den Aufwand der reichern Geistlichkeit beleidigt, die das auf ihr eigenes Vergnügen zu wenden schien, was zuvor als das Erbtheil der Armuth war angesehen worden.

In dieser Lage der Dinge suchten die Landesherren in den verschiedenen Staaten von Europa den Einfluß, welchen sie vor Zeiten auf die Vergebung der grossen Kirchenpfründen gehabt hatten, wieder zu erlangen; indem sie den Kapiteln der Domstifte, und den Mönchen der Klöster ihr altes Recht, ihre Bischöfe oder Aebte zu wählen, von neuem zuwandten. Die Wiederherstellung dieser alten Ordnung der Dinge war die Absicht mehrerer in England, während des vierzehnten Jahrhunderts gemachten Parlamentsacten, besonders des sogenannten statute of provisors, so wie es in Frankreich die Absicht der im funfzehnten Jahrhunderte eingeführten pragmatischen Sanction war. Um eine solche Wahl gültig zu machen, mußte der Landesherr zuvor seine Einwilligung dazu gegeben, und nachher die gewählte Person bestätigt haben; und ob man gleich vorgab, daß die Wahl vollkommen frey sey: so hatte doch ohne Zweifel der Landesherr eine Menge Mittel in Händen, auf die Geistlichkeit seines Landes mittelbarer Weise Einfluß zu bekommen. In andern Ländern von Europa wurden ähnliche Anordnungen gemacht, die einen gleichen Zweck hatten. Nirgends aber scheint, vor der Reformation, die Macht des Pabstes die grössern Pfründen zu vergeben, so allgemein und so wirksam eingeschränkt worden zu seyn, als in Frankreich und England. Späterhin, im sechszehnten Jahrhunderte, gab das Concordat den Köni-

gen von Frankreich das volle Recht, zu allen gröſſern geiſtlichen Aemtern, oder zu denen, welche Conſiſtorial-Pfründen heiſſen, die Perſonen zu ernennen.

Seit der Einrichtung der pragmatiſchen Sanction und des Concordats ſcheint die franzöſiſche Geiſtlichkeit weniger Achtung für die Ausſprüche der römiſchen Tribunäle bewieſen zu haben, als die Geiſtlichkeit irgend eines andern katholiſchen Landes. In allen Streitigkeiten, die ihr Landesherr mit dem Pabſte gehabt hat, hat ſie faſt ohne Ausnahme die Parthey des Landesherrn genommen. Dieſe Unabhängigkeit der franzöſiſchen Geiſtlichkeit vom römiſchen Hofe kam vornehmlich von jenen beiden Kirchengeſetzen her. In frühern Perioden war ſie dieſem Hofe eben ſo unterwürfig oder zugethan, als die Geiſtlichkeit irgend eines Landes. Als Robert, der zweyte König des Kapetiſchen Geſchlechts, ſehr ungerechter Weiſe vom Pabſte in den Bann gethan worden war, warfen ſeine Bedienten, wie es heißt, die Ueberreſte der Speiſen, die von ſeinem Tiſche kamen, vor die Hunde. Sie weigerten ſich, das mindeſte von dem zu koſten, was durch die Berührung eines mit dem Bannfluche Beladenen verunreinigt worden war. Höchſt wahrſcheinlich war es die Geiſtlichkeit ſeines eigenen Landes, welche ſeine Bedienten ſo handeln lehrte.

Der Anſpruch, den der römiſche Hof auf die Vergebung der gröſſer Kirchenpfründen machte, ein Anſpruch, zu deſſen Vertheidigung er mehr als einmahl die Throne der größten chriſtlichen Reiche erſchüttert hat, wurde auf dieſe Weiſe noch vor der Reformation, in vielen Theilen Europens, entweder gewiſſen Einſchränkungen unterworfen, oder von ihm gänzlich aufgegeben. Seit der Zeit hat die Geiſtlichkeit weniger Gewalt über das Volk, und die Regierung

hat

hat mehr Einfluß auf die Geistlichkeit. Diese hat also weder die alte Gewalt, noch die alte Neigung mehr, den Staat zu beunruhigen.

Bis zu diesem Grade war das Ansehen der römischen Kirche herabgesunken, als die zur Reformation Anlaß gebenden theologischen Streitigkeiten in Deutschland ihren Anfang nahmen, und sich bald durch alle europäischen Länder verbreiteten. Die neuen Lehren wurden allenthalben von dem Volke mit grossem Beyfalle aufgenommen, und von den Predigern, die sie vortrugen, mit allem dem schwärmerischen Eifer ausgebreitet, der fast immer den Partheygeist belebt, wenn er sich gegen ein durch Zeit und Gewohnheit befestigtes Ansehen auflehnt. Diese Lehrer, ob sie gleich vielleicht in anderer Rücksicht nicht gelehrter waren, als die Theologen, welche den Glauben der alten Kirche vertheidigten, waren doch, wie es scheint, mit der Kirchengeschichte und mit dem Ursprunge und Fortgange derjenigen Meinungen, auf welche sich das Ansehen der Kirche gründete, besser bekannt, als ihre Gegner, und erhielten daher über diese fast in jedem Streite einige Vortheile. Die Strenge ihrer Sitten gab ihnen überdieß Ansehen in den Augen des gemeinen Volks, das die Regelmässigkeit ihrer Aufführung mit der ausschweifenden Lebensart vieler Geistlichen ihrer eigenen Kirche auf eine Weise verglich, welche diese sehr gegen jene herabsezte. Sie besassen endlich, in einem weit höhern Grade als ihre Gegner, die Künste, die dazu gehören, sich beym Volke beliebt zu machen, und Neubekehrte zu gewinnen, — Künste, welche die stolzen, mit ansehnlichen Würden bekleideten Söhne der katholischen Kirche, lange als unnütz und verächtlich vernachlässigt hatten. Die

neuen Lehren empfahlen sich den einen durch ihre Gründe, den andern durch ihre Neuheit; bey einer noch grössern Anzahl wurde ihnen durch den Haß und die Verachtung gegen die Geistlichkeit der herrschenden Kirche, Eingang verschaft; bey den allermeisten aber wirkte die leidenschaftliche, schwärmerische, obgleich oft gemeine und pöbelhafte Beredsamkeit, mit welcher diese Lehren vorgetragen wurden.

Allenthalben war der Fortgang, den die neuen Lehren machten, so groß, daß Fürsten, welche eben damals mit dem römischen Hofe zufälliger Weise entzweyet waren, sehr leicht durch Hülfe derselben Mittel fanden, die Macht der Kirche, — welche, nachdem sie die Verehrung der niedrigern Volksklassen einmahl verloren hatte, beynahe ganz vertheidigungslos war, — in ihren Ländern zu vernichten. Da der römische Hof einige der kleinern Fürsten, in dem nördlichen Theile von Deutschland beleidigt hatte, — ohne Zweifel, weil er es nicht der Mühe werth hielt, sie zu gewinnen: so waren sie fast alle bereitwillig, die Reformation in ihren Gebieten einzuführen. In Schweden erbitterte die Tyranney Christierns des zweyten und des Erzbischofs Troll von Upsal die Gemüther so sehr, daß es dem Gustav Wasa leicht wurde, beide zu vertreiben. Und da sich der Pabst beider annahm: so fand Gustav wenige Schwierigkeit, die Reformation einzuführen. In der Folge wurde Christiern der zweyte auch des dänischen Thrones entsezt, da seine Aufführung ihn in Dänemark eben so verhaßt, als in Schweden gemacht hatte. Indeß war doch noch der Pabst auf seiner Seite; und Friedrich von Oldenburg, der den erledigten dänischen Thron bestiegen hatte, rächte sich an dem Pabste, indem er dem Beyspiele Gustav Wasas folgte.

Die Magistrate von Bern und Zürich hatten zwar keine besondere Mißhelligkeit mit dem römischen Hofe. Aber einige von der Geistlichkeit hatten kurz zuvor ihren ganzen Stand durch einen mehr als gewöhnlich groben Betrug, bey dem Volke zugleich verhaßt und verächtlich gemacht; und die Reformation wurde daher in beiden Cantons ohne Schwierigkeit eingeführt.

In dieser kritischen Lage der Sache war der päbstliche Hof nicht wenig bemüht, die Freundschaft der mächtigen französischen und spanischen Monarchen zu gewinnen, wovon der leztere eben damals auf dem deutschen Kaiserthrone saß. Durch ihre Hilfe wurde er, obgleich nicht ohne viele Schwierigkeit und viel vergossenes Blut, in den Stand gesezt, die Reformation in beiden Reichen, theils aufzuhalten, theils gänzlich zu unterdrücken. Gegen den König von England war der Pabst geneigt genug, sich nachgebend zu beweisen. Aber die Umstände der Zeit machten, daß er dieses nicht konnte, ohne zugleich einen noch mächtigern Fürsten, Karln den fünften, römischen Kaiser und König von Spanien zu beleidigen. Heinrich der achte also, der zwar die meisten Lehren der Reformatoren selbst verwarf, wurde doch durch den Eingang, welchen sie allenthalben in seinen Ländern fanden, und das Uebergewicht, welches sie daselbst bekamen, in den Stand gesezt, die Klöster in seinen Staaten aufzuheben, und das Ansehen der römischen Kirche zu vernichten. Die Begünstiger der Reformation waren sehr damit zufrieden, daß er so weit ging; ob sie ihn gleich gerne noch weiter hätten gehen sehen. Indessen wurde es ihnen doch dadurch leicht, unter seinem Sohne und Nachfolger, da sie das Heft der Regierung in die Hände bekamen, das

Werk zu vollenden, welches Heinrich der achte angefangen hatte.

In einigen Ländern, wie zum Beyspiel in Schottland, wo die Regierung schwach war, das Volk gegen sich hatte, und überhaupt auf wankenden Stützen ruhete, war die Reformation stark genug, nicht nur die Kirche, sondern auch den Staat, weil er der Kirche zu Hülfe kam, zu stürzen.

Unter den, in allen Ländern Europens zerstreuten Anhängern der Reformation, gab es kein höchstes Tribunal, dergleichen der römische Hof für die katholische Kirche war; keine allgemeine Kirchenversammlung, welche die unter ihnen entstehende Streitigkeiten hätte schlichten, und die genaue Grenzlinie der Rechtgläubigkeit, mit verbindlichem Ansehen für alle hätte bestimmen können. Wenn daher die Anhänger der Reformation in dem einen Lande, mit ihren Brüdern in andern Ländern, über Glaubenspunkte uneins wurden: so konnte der Streit, aus Mangel eines gemeinschaftlichen Richters, unter ihnen nicht beygelegt werden; — und Streitigkeiten der Art entstanden unter ihnen wirklich. Die für den Frieden und die Wohlfahrt der Länder wichtigste Streitigkeit war ohne Zweifel die, welche das Kirchenregiment und das Recht die geistlichen Aemter zu vergeben, betrift. Sie gab daher auch zur Trennung der beiden Hauptpartheyen unter den Protestanten, der Lutherischen und Calvinischen Anlaß; — der beiden einzigen, die durch Gesetze in europäischen Ländern eingeführt worden sind.

Die Anhänger Luthers behielten, so wie die englische Kirche, mehr oder weniger die bischöfliche Kirchenregierung bey, errichteten unter ihren Geistlichen

chen eine Rangordnung mit wirklicher Abhängigkeit der Untern von den Obern, und ertheilten dem Landesherrn das Recht, alle Bisthümer und sogenannten Consistorial-Pfründen in seinem Lande zu vergeben; wodurch er zum wahren Haupte der Kirche erhoben wurde. Und ob sie gleich, in Absicht der kleinern Pfründen und Kirchenämter, die Bischöfe ihres bisher besessenen Rechts sie zu vergeben, nicht beraubten: so gestanden sie doch auch bey diesen dem Landesherrn, und allen andern Kirchenpatronen das Präsentationsrecht, das heißt, das Recht zu, dem Bischofe die Personen vorzuschlagen, die dieser nur zu prüfen, und zu bestätigen oder zu verwerfen das Recht hatte. Diese Einrichtung des Kirchenregiments war, von ihrem ersten Entstehen an, der Erhaltung der Ruhe und Ordnung, und der Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens im Staate, sehr günstig. Und in der That hat sie auch in keinem Lande, in welchem sie eingeführt worden ist, Anlaß zum Aufruhr und zu innern Unruhen gegeben. Besonders hat sich die englische Geistlichkeit von jeher und mit Recht der Treue und des Gehorsams gerühmt, mit welchen sie ihrem Landesherrn unveränderlich zugethan gewesen ist, und deren Grundsätze sie ihren Mitbürgern gepredigt hat. Unter einem solchen Kirchenregiment suchten sich die Geistlichen natürlicher Weise dem Fürsten, dem Hofe und dem Adel des Landes gefällig zu machen, von deren Einflusse sie vornehmlich ihre Beförderung erwarten. Sie werden zwar zuweilen um die Gunst dieser Patronen durch niedrige Schmeicheleyen buhlen, aber auch sie oft durch den Anbau wahrer Talente zu erhalten suchen, besonders solcher, welche bey Leuten vom Range in Ansehen stehen — durch Kenntnisse in allen Zweigen nützlicher oder den Geist zierender Wissenschaften, durch Artigkeit der

Sitten, durch einen muntern, unterhaltenden und angenehmen Umgang, und vornehmlich durch eine erklärte Verachtung derjenigen heuchlerischen und thörichten Selbstpeinigungen, welche Schwärmer einzuschärfen und auszuüben pflegen, um sich die Verehrung des Volks, — und den Reichen und Vornehmen, die sich dieser Strenge nicht unterwerfen, — den Abscheu des gemeinen Mannes zuzuziehen. Eine solche Geistlichkeit aber, indem sie auf diese Weise sich bey den höhern Ständen zu empfehlen sucht, ist sehr in Gefahr die Mittel zu vernachlässigen, durch welche sie sich bey den Untern Einfluß und Ansehen verschaffen kann. Sie erhält vielleicht die Aufmerksamkeit, oft auch die Achtung und selbst die Verehrung derer, die über ihr sind; aber bey der zahlreichen Klasse der Niedern ist sie oft unvermögend, ihre billigen und gemäßigten Grundsätze gegen den ersten besten noch so unwissenden Schwärmer zu vertheidigen, welchem es einfällt, sie anzugreifen.

Die Nachfolger des Zwingli hingegen, oder vielmehr die des Calvins, gaben den Hausvätern jedes Kirchspiels das Recht, bey Erledigung einer Stelle, ihren Prediger selbst zu wählen. Sie führten zugleich die vollkommenste Gleichheit unter ihrer Geistlichkeit ein. — Die erste von diesen Anordnungen scheint allenthalben, wo sie in Ausübung geblieben ist, nichts als Unordnung und Verwirrung hervorgebracht, und sowohl die Sitten der Geistlichkeit, als die Sitten ihrer Kirchkinder verdorben zu haben; die andere hingegen hat überall keine andere als gute und angenehme Folgen gehabt.

Allenthalben, wo das Volk das Recht behielt, seinen Seelsorger selbst zu wählen, handelte es dabey

bey fast immer unter dem Einflusse der Geistlichkeit, und zwar gemeiniglich der streitsüchtigsten und am meisten fanatischen Geistlichkeit. Von den Geistlichen selbst wurden viele, um ihren Einfluß über das Volk zu verstärken, Schwärmer, oder stellten sich es zu seyn; gaben der Schwärmerey unter dem Volke Vorschub, und suchten immer demjenigen Candidaten den Vorzug zu verschaffen, der am meisten von diesem Geiste angesteckt war. So eine geringe Sache, als die Ernennung eines blossen Pfarrers in einem Kirchspiele, erregte immer einen gewaltigen Streit, nicht nur in einem solchen Kirchspiele, sondern auch in den benachbarten, die selten ermangelten, daran Theil zu nehmen. Lag das Kirchspiel in einer grossen Stadt: so theilte eine solche zwiespältige Wahl alle Einwohner derselben in zwey Partheyen. Und machte diese Stadt einen eigenen kleinen Freystaat aus, oder war sie das Haupt eines solchen, — wie dieses bey mehreren ansehnlichen Städten Hollands und der Schweiz der Fall war: — so drohte jeder solche elende Zwist, ausserdem, daß er gemeiniglich alle schon im Staate vorhandenen Partheyen von neuem gegen einander erbitterte, eine neue Spaltung in der Kirche, und eine neue Faction im Staate zurückzulassen. In diesen kleinen Freystaaten fand es daher die Obrigkeit gar bald, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nothwendig, die Vergebung der eröfneten Kirchenpfründen sich selbst zuzueignen. In Schottland, dem größten der Länder, in welchem die presbyterianische Kirchenverfassung eingeführt worden ist, wurden in der That zu Anfange der Regierung Wilhelms des dritten, durch dieselbe Acte, welche die Presbyterien oder die Collegien der Kirchenältesten errichtete, die Patronatsrechte abgeschaft. Diese Acte stellte es wenigstens gewissen Volksklassen frey, sich das Recht, ihre Prediger zu

wählen, für ein ſehr geringes Geld zu erkaufen. Nach vier und zwanzig Jahren, ſo lange dieſe Verfaſſung dauerte, wurde ſie im zehnten Regierungsjahre der Königin Anna, durch das zwölfte Statut, um der Unordnungen willen abgeſchaft, welche durch ſie faſt allenthalben waren veranlaſſet worden. Und doch konnte, in einem ſo groſſen Lande als Schottland, ein Aufruhr in einem entfernten Kirchſpiele nicht ſo leicht den ganzen Staat und die Regierung beunruhigen, als in einem kleinen. Dieſe Acte aus dem zehnten Jahre der Königin Anna, gab die Patronatsrechte ihren ehemaligen Eigenthümern wieder. Aber obgleich in Schottland, nach den Geſetzen, die Kirchenpfründen ohne Ausnahme demjenigen ertheilt werden, welchen der Kirchenpatron vorgeſchlagen hat: ſo verlangt doch die Kirche zuweilen, (denn ſie iſt in ihrem Verfahren in dieſer Abſicht nicht immer mit ſich ſelbſt übereinſtimmend,) eine gewiſſe Einwilligung des Volks, ohne welche ſie ſich weigert, dem Vorgeſchlagenen die ſogenannte Seelſorge, oder die geiſtliche Gerichtsbarkeit im Kirchſpiele zu ertheilen. Sie verſchiebt wenigſtens zuweilen, aus vorgegebener Fürſorge für die Ruhe des Kirchſpiels, die Einführung deſſelben ſo lange, bis jene Einwilligung beygebracht werden kann. Die Cabalen, welche zuweilen die benachbarte Geiſtlichkeit anwendet, dieſe Einwilligung bald zu befördern, bald, welches weit öfter der Fall iſt, zu verhindern, und die demagogiſchen Künſte, welche ſie zu dem Ende übt, um ſich bey ſolchen Gelegenheiten des Erfolgs deſto mehr zu verſichern, ſind vielleicht die vornehmſten Urſachen, welche bey dem Volke und der Geiſtlichkeit von Schottland, noch den kleinen Ueberreſt von dem alten fanatiſchen Geiſte erhalten, den man bey beyden gewahr wird.

Die

Die Gleichheit, welche die presbyterianische Kirchenform unter der Geistlichkeit einführt, besteht erstlich in der Gleichheit ihres Ansehens und ihrer Gerichtsbarkeit; und zweytens in der Gleichheit ihrer Pfründen oder festen Einkünfte. In allen presbyterianischen Kirchen herrscht vollkommene Gleichheit des Ansehens. Mit den Einkünften ist es nicht so. Indeß ist doch der Unterschied zwischen dem Einkommen der bessern und der geringern Pfarren selten so groß, daß er den, welcher eine der leztern im Besitze hat, in Versuchung führte, sich um die bessere durch niedrige Künste der Schmeicheley zu bewerben. In allen presbyterianischen Kirchen, wo die Patronatsrechte in völliger Ausübung sind, sucht die Geistlichkeit durch edlere Mittel sich die Gunst ihrer Obern zu verschaffen, — durch Gelehrsamkeit, durch eine unbescholtene Aufführung, und durch eine treue und fleissige Erfüllung ihrer Pflichten. Die Kirchenpatrone klagen selbst oft über den unabhängigen Geist, mit welchem ihre Geistlichkeit handelt, und sie sind geneigt, ihr dieß als einen Undank gegen empfangene Wohlthaten auszulegen. Es ist aber im schlimmsten Falle nichts anders, als die Unbefangenheit, welche bey ihr natürlicher Weise aus dem Bewußtseyn entsteht, keine ähnliche Wohlthaten in der Zukunft mehr erwarten zu dürfen. Vielleicht giebt es in ganz Europa keine Klasse von Menschen, die sich durch Gelehrsamkeit, anständige Aufführung, und edle Freymüthigkeit vortheilhafter auszeichnete; — keine, die der allgemeinen Achtung würdiger wäre, als die presbyterianische Geistlichkeit in Holland, Schottland, Genf und der Schweiz.

Da wo die Kirchenämter alle gleiche Einnahmen haben, kann das Einkommen keines einzigen groß

seyn

seyn. Diese Mittelmäßigkeit der Pfründen, ob sie gleich zu weit getrieben seyn kann, hat doch ihre sehr guten Folgen. Nichts als eine exemplarische Sittlichkeit kann einem Manne von geringem Vermögen Würde verschaffen. Leichtsinn und Eitelkeit machen ihn fast unausbleiblich lächerlich; und sind überdieß für seinen häuslichen Zustand von eben so verderblichen Folgen, als sie es für den Zustand des gemeinsten Mannes sind. Er ist also verbunden, seine eigene Aufführung nach eben den Grundsätzen der Sittlichkeit einzurichten, welche der gemeine Mann am meisten in Ehren hält. Diejenige Lebensart, welche ihm die Gunst und Achtung desselben am gewissesten erwirbt, ist auch die, welche seiner eigenen Lage die angemessenste, und seinem Interesse die zuträglichste ist. Der gemeine Mann sieht ihn mit der eigenen Art von Zuneigung an, die er für eine Person hat, welche sich seinem Stande nähert, aber wie ihm dünkt, auf einer höhern Stufe stehen sollte. Und so wie ein solcher ärmerer Lehrer von den gemeinen Leuten geliebt wird: so gewinnt er sie auch hinwiederum lieb, unterrichtet sie sorgfältiger, und steht ihnen mit grösserer Bereitwilligkeit in ihrer Noth bey. Selbst die Vorurtheile des gegen ihn so günstig gesinnten gemeinen Mannes behandelt er mit Schonung, und nie kränkt er ihn durch das stolze und verächtliche Herabsehen auf ihn, das dieser von den reichen Prälaten zu gut dotirter Kirchen nur zu oft erfahren muß. Um deßwillen hat auch keine Geistlichkeit so viel Einfluß über die Gemüther der niedern Volksklassen als die presbyterianische. Und nirgends sind, ohne Zwang und Verfolgung, diese Klassen so ungetheilt bey der herrschenden Kirche geblieben, als in Ländern, wo die presbyterianische Kirche die herrschende ist.

In Ländern, wo die geistlichen Aemter so mäßige Einkünfte haben, geben gemeiniglich die Professorstellen auf Universitäten eine bessere Versorgung. In diesem Falle haben die Universitäten die Auswahl der vorzüglichsten Subjecte aus allen, die sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, — und welche in allen Ländern die zahlreichste Klasse der Gelehrten ausmachen. Wo die Kirchenpfründen hingegen zum Theile sehr ansehnlich sind, da ziehen sie die sich am meisten auszeichnenden Gelehrten von den Universitäten an sich: indem sich zu diesen leicht ein Kirchenpatron findet, der sich selbst dadurch Ehre machen will, daß er einem berühmten Manne die von ihm abhängende Pfründe zuwendet. In der ersten Lage der Dinge läßt sich erwarten, daß die Universitäten mit den vornehmsten Gelehrten des Landes angefüllt seyn werden; in der lezten, daß es unter den akademischen Lehrern nur wenige Männer von ausgezeichneten Talenten geben wird, und daß, wenn es deren giebt, sie unter den jungen Gliedern der Universität sich befinden, welche ihr wahrscheinlich eher wieder entzogen werden, als sie diejenige Erfahrung und Einsichten erlangt haben, durch welche allein sie ihr recht nützlich werden können. Voltaire merkt an, daß unter allen Universitätsgelehrten in Frankreich, der Pater Porree, ein Jesuit, der einzige ist, dessen Werke sich lesen lassen. In einem Lande, welches so viele grosse Schriftsteller hervorgebracht hat, muß es in der That befremden, daß kaum einer von ihnen ein Professor auf einer Universität gewesen ist. Der berühmte Gassendi, war anfänglich Professor zu Aix. Sobald sein Genie aufblühte: wurde ihm vorgestellt, daß wenn er sich der Kirche widmete, er sowohl weit mehr Ruhe, Einkommen und Bequemlichkeit, als mehr Muße und Hülfsmittel zur Erweiterung seiner Kenntnisse finden

den würde; und er folgte dem guten Rathe augenblicklich. Was Voltaire von Frankreich ſagt, gilt, glaube ich, von allen katholiſchen Ländern. Selten finden wir in irgend einem einen ausgezeichneten Gelehrten als Profeſſor auf einer Univerſität — es ſey denn in dem Fache der Arzneykunſt und Rechtsgelahrtheit, zwey Profeſſionen, aus welchen die, welche ſich ihnen widmen, nicht leicht zur Kirche übergehen. Nach der römiſchen Kirche iſt die engliſche ohne Zweifel die reichſte und die am beſten ausgeſteuerte in der Chriſtenheit. In England zieht daher auch die Kirche beſtändig von den Univerſitäten ihre beſten und geſchickteſten Mitglieder weg: und unter den alten ſogenannten Tutoren der Collegien in Oxford und Cambridge ſind eben ſo ſelten Perſonen zu finden, die in ganz Europa ihrer Gelehrſamkeit wegen berühmt wären, als Profeſſoren dieſer Art auf den katholiſchen Univerſitäten ſind. In Genf hingegen, in der proteſtantiſchen Schweiz, in dem proteſtantiſchen Theile von Deutſchland, in Holland, in Schottland, in Schweden und Dänemark ſind, wo nicht alle, doch die meiſten ihrer groſſen Gelehrten Univerſitäts-Profeſſoren geweſen. In dieſen Ländern ſind es aber auch die Univerſitäten, welche der Kirche die vorzüglichſten Glieder entwenden.

Es iſt vielleicht eine nicht ganz unwichtige Bemerkung, daß, wenn wir die Dichter und einige wenige Redner und Geſchichtſchreiber ausnehmen, die meiſten übrigen Gelehrten, ſowohl in Rom als in Griechenland, öffentliche oder Privatlehrer, entweder der Philoſophie oder Redekunſt geweſen ſind. Dieſe Bemerkung wird richtig befunden, von den Zeiten des Plato und Ariſtoteles, des Lyſias und Iſokrates an, bis herunter auf die des Plutarchs und Epictets, des

Suetonius und Quintilians. In der That scheint dieß das beste Mittel zu seyn, einem Mann völlig Meister von einer Wissenschaft zu machen, wenn man ihm die Pflicht auflegt, diese Wissenschaft Jahr aus Jahr ein zu lehren. Da er alle Jahre dasselbe Land auf einerley Wege durchreiset: so muß er, wenn er zu irgend etwas taugt, nach einigen Jahren mit allen Gegenden des Landes bekannt werden. Sollte er über irgend eine Materie, das eine Jahr zuvor schnell eine Meinung angenommen haben: so wird er sie sehr wahrscheinlich das folgende Jahr, wenn er in dem Laufe seiner Vorlesungen wieder auf diese Materie kommt, berichtigen. So wie es sicher die natürlichste Beschäftigung eines blossen Gelehrten ist, die Wissenschaft, in welcher er seine Stärke hat, zu lehren: so ist es auch gewiß das beste Mittel, ihn in seinem Fache weiter zu bringen, und zu vervollkommnen. Die Mittelmässigkeit der Kirchenpfründen hat also mittelbar die Wirkung, daß in dem Lande, wo sie statt findet, die talentvollsten Gelehrten derjenigen Beschäftigung zugewandt werden, durch welche sie theils am nützlichsten seyn, theils ihre eigenen Talente am besten vervollkommnen können. Sie dient also dazu, sowohl recht gründliche, als recht gemeinnützige Gelehrte zu bilden.

Das Einkommen aller in den verschiedenen Ländern herrschenden Kirchen ist, wenn man die von Privatpersonen ihr geschenkten Ländereyen ausnimmt, ein Zweig der öffentlichen Staatseinkünfte, der auf diese Weise zu einem ganz andern, als ihrem eigentlichen Endzwecke, der Vertheidigung und der Verwaltung des Staats angewandt worden ist. Der Kirchenzehnte, zum Beyspiel, ist eine wahre Landsteuer, die es den Gutsbesitzern unmöglich macht, zu den Bedürf-

nissen

niſſen des Staats ſo viel beyzutragen, als ſie ſonſt wohl thun könnten. Und doch iſt die Landrente nach einigen Schriftſtellern die einzige, nach andern die vornehmſte Quelle, woraus in allen groſſen Monarchien, die Staatsbedürfniſſe zulezt geſchöpft werden müſſen. Je mehr von dieſer Quelle auf die Kirche abgeleitet iſt, deſto weniger kann dem Staate zufliſſen. Es kann alſo als ein ſicherer Grundſatz angenommen werden, daß, je reicher die Kirche iſt, deſto ärmer entweder der Landesherr auf der einen, oder das Volk auf der andern Seite, in allen Fällen aber der Staat weniger fähig ſeyn müſſe, ſich zu vertheidigen. In verſchiedenen proteſtantiſchen Ländern, namentlich in allen proteſtantiſchen Schweizer-Cantons, ſind die Zehnten und Ländereyen, die ehedem der katholiſchen Kirche gehörten, hinlänglich befunden worden, nicht nur die geſammte Geiſtlichkeit anſtändig zu beſolden, ſondern auch, mit Zuſchuß weniger andern Einkünfte, alle andere Staatsausgaben zu beſtreiten. Die Obrigkeit des mächtigen Cantons Bern insbeſondere hat aus den Erſparniſſen dieſes Fonds, eine ſehr groſſe Summe Geldes, — wie man ſagt, von mehreren Millionen Pfunden St. — geſammelt, wovon ein Theil in der Schatzkammer des Cantons verwahrt wird, ein anderer auf Zinſen in den öffentlichen Fonds der Länder, welche Staatsſchulden haben, beſonders Frankreichs und Englands, angelegt iſt. Wie hoch ſich in Bern oder in irgend einem andern Canton die Summen belaufen, welche die Unterhaltung der Geiſtlichkeit koſtet, getraue ich mir nicht zu beſtimmen. Nach einer ziemlich genauen Rechnung, betrug im Jahr 1755 in Schottland das ganze Einkommen der Geiſtlichkeit, wenn man die Rente der Ländereyen, und die Miethzinſe der Wohnhäuſer die ihr gehören, nach einer mäßigen Schätzung mit

rechnete, nicht mehr als 68,514 Pfund St. 1 Schill. fünf und einen halben Pfennig. Dieses sehr mässige Einkommen verschaft 944 Predigern einen anständigen Unterhalt. Der sämmtliche Aufwand, den die schottische Kirche kostet, das mit gerechnet, was zum Baue und zu Ausbesserungen der Kirchen- und Prediger-Wohnungen nöthig ist, kann nicht viel höher als achtzig oder fünf und achtzig tausend Pfund St. gerechnet werden. Und doch ist die reichste Kirche in der Christenheit nicht im Stande, die Einigkeit des Glaubens, die Inbrunst der Andacht, den Geist der Ordnung, Regelmässigkeit und strengen Sittlichkeit besser unter dem gemeinen Volke aufrecht zu erhalten, als dieß bey der so armselig ausgesteuerten schottischen Kirche der Fall ist. Alle gute Wirkungen, welche von einer herrschenden Nationalkirche erwartet werden können, werden von der schottischen so vollständig, als von irgend einer hervorgebracht. Der grösste Theil der protestantischen Kirchen in der Schweiz, ist im Ganzen nicht besser ausgesteuert, als die schottische; und sie leisten dem Staate ihre Dienste vielleicht noch in einem höhern Grade von Vollkommenheit. In den meisten Schweizer-Cantons giebt es auch nicht einen einzelnen Menschen, der sich nicht zur herrschenden Kirche bekennete. In der That würden ihn auch, sobald er sich zu einer andern bekennete, die Gesetze nöthigen, den Canton zu verlassen. Ein so strenges, oder vielmehr ein so unduldsames Gesetz, würde in so freyen Ländern nie zur Vollziehung gekommen seyn, wenn nicht schon zuvor durch die Bemühung der Geistlichkeit das gesammte Volk, bis vielleicht auf die Ausnahme einiger weniger Individuen, zur herrschenden Kirche bekehrt worden wäre. Daher werden auch in andern Theilen der Schweiz, wo durch eine zufällige Verbindung der pro-

testantischen und katholischen Kirche, die Bekehrungen nicht so allgemein gewesen sind, beyde Religionen nicht nur geduldet, sondern beyde, als durch Gesetze eingeführte Landes-Religionen behandelt.

Wenn irgend ein Amt oder ein dem Staate zu leistender Dienst, gehörig versehen werden soll; so muß die Belohnung desselben in dem möglich genauesten Verhältnisse mit dem Werthe und der Schwierigkeit desselben stehen. Wird irgend ein Dienst zu schlecht bezahlt: so wird er sehr wahrscheinlich durch die Unfähigkeit und die niedrige Denkungsart derer, die ihn verrichten, leiden. Wird er zu gut bezahlt: so leidet er vielleicht noch mehr durch ihre Faulheit, und die freywillige Vernachlässigung ihrer Pflichten. Ein Mensch der grosse Einkünfte hat, sein Beruf mag seyn welcher er wolle, denkt, daß er so wie andere Leute, welche grosse Einkünfte haben, leben, — und einen beträchtlichen Theil seiner Zeit in Lustbarkeiten, mit Zerstreuungen und Befriedigung seiner Eitelkeit zubringen müsse. Einem Geistlichen aber raubt eine solche Lebensart nicht nur die Zeit, die zur Erfüllung der Pflichten seines Berufs nothwendig ist: sondern sie entzieht ihm auch die Achtung des gemeinen Mannes, ohne welche er jene Pflichten nicht mit gutem Erfolge ausüben kann.

Viertes Hauptstück.

Von demjenigen Aufwande, der die Würde des Landesherrn durch einen gewissen äussern Glanz zu unterstützen dient.

Ausser denjenigen Staatsausgaben, welche der Landesherr machen muß, wenn er die verschiedenen Pflichten, seines Amtes erfüllen will, giebt es noch andere, welche die Würde seiner Person aufrecht zu erhalten dienen. Dieser Aufwand ändert sich, so wie die Staaten auf verschiedenen Stufen der Cultur stehen, oder so wie sie verschiedene Regierungsformen annehmen.

In einer reichen und aufblühenden Gesellschaft, wo alle Klassen von Menschen den Aufwand in Absicht ihrer Häuser, ihres Hausgeräthes, ihrer Tafel, ihrer Kleidung und ihres Fuhrwerks täglich vermehren, wäre es unnatürlich, wenn nicht der Aufwand des Landesherrn gleichen Schritt mit jenem halten sollte. Sein Aufwand ist also, natürlicher, — oder vielmehr nothwendiger Weise, in allen diesen Artikeln grösser, als der Aufwand irgend eines Privatmannes. Und selbst seine Würde scheint zu erfordern, daß er es sey.

Weil ein Monarch an Würde über seine Unterthanen mehr erhaben ist, als die höchste Obrigkeit irgend einer Republik über ihre Mitbürger: so wird auch zur Unterstützung jener höhern Würde, ein grösserer Aufwand erfordert. Wir erwarten natürlicher Weise an dem Hofe eines Königs mehr Pracht, als in der Wohnung eines Dogen oder Bürgermeisters.

Beschluß.

Beyde Ausgaben, die, welche zur Beschützung des Staats und die, welche zur Aufrechterhaltung der Würde des Regenten gehören, haben das allgemeine Wohl der ganzen Gesellschaft zur Absicht. Es ist daher billig, daß auch alle Gesellschaftsglieder zu Bestreitung derselben beytragen, und zwar in dem möglich genauesten Verhältnisse mit ihrem Vermögen.

Die Ausgaben, die auf die Rechtspflege gewandt werden, lassen sich ohne Zweifel auch als solche ansehen, welche das allgemeine Beste zum Zwecke haben, — und sie werden deßwegen nicht unbillig durch Beyträge aller Gemeinglieder bestritten. Indeß sind es doch eigentlich die bey den Gerichtshöfen Hülfe oder Schutz suchenden Personen, von welchen diese Ausgaben veranlasset, und gemeiniglich durch Ungerechtigkeiten der einen oder der andern Art veranlasset werden. Und eben diese Personen, wenn sie von den Gerichtshöfen im Besitze ihrer Rechte erhalten, oder in dieselben wieder eingesezt worden sind, ziehen eigentlich den Vortheil, der durch jene Ausgaben beabsichtigt wird. Es ist also noch schicklicher, daß der Aufwand der Rechtspflege von denjenigen Personen, denen sie allein zu Gute kommt, das heißt, daß er von den prozessirenden Partheyen, durch die Gerichtssporteln bezahlt werde, und daß die allgemeinen Beyträge der Gesellschaft nur bey Criminal-Prozessen solcher Verbrecher, die nicht eigenes Vermögen genug haben, die Gerichtssporteln zu bezahlen, zu Hülfe gerufen werden.

Eine Ausgabe, die lediglich zum Besten eines einzelnen Orts, oder einer Provinz verwendet wird, zum Beyspiel, was die Polizeyanstalt einer Stadt oder

eines

eines besondern Bezirks kostet, sollte auch aus den Einkünften des Orts oder der Provinz bestritten und nicht der allgemeinen Staatscasse aufgebürdet werden. Es wäre unbillig, wenn die ganze Gesellschaft zu einer Ausgabe beysteuerte, deren Nutzen sich nur auf einen Theil der Gesellschaft einschränkt.

Die Ausgaben, welche auf gute Landstrassen und überhaupt auf eine leichtere Verbindung der verschiedenen Theile des Reichs gewandt werden, befördern ohne Zweifel den Nutzen der ganzen Gesellschaft: und es ist also nicht ungerecht, daß alle ihre Mitglieder dazu Beysteuern geben. Indeß ist doch die unmittelbarste Wirkung dieses Aufwandes nur eigentlich eine Wohlthat für diejenigen, welche von einem Orte zum andern reisen, oder Waaren verführen, und für diejenigen, welche diese Waaren verbrauchen. Durch die an den Schlagbäumen in England bezahlten Gelder, durch das was man in andern Ländern Wegezölle nennt, wird dieser Aufwand ganz diesen beyden jezt genannten Klassen von Leuten aufgelegt, und also die allgemeine Staatscasse von einer beträchtlichen ihr zur Last fallenden Ausgabe befreyet.

Auch derjenige Aufwand, welcher der Erziehung der Jugend und dem Religionsunterrichte gewidmet ist, erstreckt seinen Nutzen auf die ganze Gesellschaft, und kann also billig die Beyträge der ganzen Gesellschaft fordern. Indeß ist es vielleicht eben so schicklich, und in mancher Rücksicht noch vortheilhafter, daß diejenigen die Kosten dieses Unterrichts allein bezahlen, die unmittelbar die wohlthätigen Wirkungen davon erfahren: das heißt, daß diese Kosten durch freywillige Beyträge der Schüler, welche einen Leh-

rer der Wissenschaften — oder der Kirchkinder, welche einen Religionslehrer nöthig haben, aufgebracht werden.

Wenn diejenigen öffentlichen Anstalten oder Werke, welche für die ganze Gesellschaft wohlthätig sind, nicht durch die besondern Beyträge der sie unmittelbar benutzenden Glieder der Gesellschaft erhalten werden können: so ist es natürlich die allgemeine Beysteuer der ganzen Gesellschaft, welche das fehlende zuschiessen muß. Diese allgemeinen Einkünfte des Staats sind in der That dazu bestimmt, ausser den Kosten der öffentlichen Vertheidigung und denen, welche die Aufrechterhaltung der Würde des Landesherrn erfordert, — zwey Ausgaben, die daraus allein bestritten werden, — auch das Deficit vieler besondern und zu eingeschränktern Zwecken bestimmten Cassen zu decken. Welches die Quellen dieser allgemeinen oder öffentlichen Einkünfte sind: will ich in dem folgenden Kapitel erklären.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen der öffentlichen, oder allgemeinen Staatseinkünfte.

Das Einkommen, aus welchem zuerst die Kosten der Vertheidigung, dann die der aufrecht zu erhaltenden Würde des Landesherrn, und endlich alle andere Bedürfnisse des Staats, für welche nicht eigene Hülfsquellen vorhanden sind, bestritten werden, entsteht entweder aus einem Fond oder Eigenthume, welcher dem Landesherrn, oder dem Staate unmittelbar gehört, und von den Einkünften der Unterthanen unabhängig ist— oder er entsteht aus diesen Einkünften der Unterthanen selbst.

Erste Abtheilung.

Von den Fonds oder den Quellen, welche dem Landesherrn unmittelbar, und unabhängig von den Abgaben der Unterthanen, Einkünfte verschaffen.

Diese dem Staat unmittelbar zuständigen Quellen von Einkünften bestehen entweder in Kapitalien, oder in Ländereyen.

Der Landesherr kann von den Kapitalien, deren Eigenthümer er ist, eben sowohl wie jeder Privatmann, auf eine doppelte Weise Einkünfte ziehen; indem er sie selbst anlegt, oder indem er sie auf Zinsen an andere ausleihet. Im ersten Falle heißt das, was ihm diese Kapitalien einbringen, Gewinnst, — im andern Zinsen.

Die Einkünfte eines tartarischen, oder arabischen Oberhauptes, sind Gewinnste. Sie entstehen größtentheils aus dem Zuwachse und der Milch seiner Heerden, deren Benutzung er selbst, als der vornehmste Hirte der Horde oder des Stammes unter seiner Aufsicht hat. Aber es ist auch nur in diesem ersten und rohesten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, daß Gewinnst den vornehmsten Theil der Einkünfte eines monarchischen Staates ausmacht.

Kleine Republiken haben oft beträchtliche Einkünfte von dem Gewinnste kaufmännischer Unternehmungen

gen gezogen. Die Republik Hamburg*) soll dergleichen von dem Gewinnste ziehen, den ein öffentlicher Weinkeller und ein Apothekerladen einbringt.**) Der Staat kann nicht groß seyn, welcher sich mit einem Weinhandel und einem Apothekergewerbe abgeben kann. Die Gewinnste einer öffentlichen Bank, haben auch für grösere Staaten eine Quelle von Einkünften ausgemacht. Nicht nur in Hamburg, sondern auch in Venedig und Amsterdam hat dieser Fall statt gefunden. Selbst für ein so grosses Reich, als Großbritannien ist, hat, nach dem Urtheil einiger Leute, diese Art des Einkommens eine Wichtigkeit. Wenn man die gewöhnliche Dividende der Englischen Bank zu fünf und ein halbes vom Hunderte, und ihr Kapital zu 10,780,000 Pfund St.

 rechnet;

*) In wie fern die freye Reichsstadt Hamburg eine Republik genennet werden könne, bedarf für den deutschen Leser keiner Erörterung. Uebrigens hat Hamburg von dem Rathsweinkeller sehr geringe Einkünfte, und von der Apotheke hat es gar keine mehr. A. d. U.

**) Siehe die Memoires concernant les Taxes et les Impositions en France. Dieses Werk wurde auf Befehl des Hofes, zum Unterrichte für eine Commission zusammengetragen, die vor einigen Jahren zur Untersuchung der besten Mittel, die französischen Finanzen zu verbessern, niedergesezt worden war. Die Nachrichten, die man darin von den französischen Auflagen findet, und welche drey Bände in Quarto einnehmen, können als vollkommen zuverlässig angesehen werden. Die von den Finanzen anderer Länder wurden von den französischen Gesandten, nach den besten Quellen, die sie sich hatten verschaffen können, eingeschickt. Dieser Theil ist weit kürzer, und ohne Zweifel sind die Nachrichten nicht so genau, als die von den französischen Auflagen. A. d. Verf.

rechnet: ſo beläuft ſich der reine Gewinn der Bank, nach Abzug aller Verwaltungskoſten auf 592,900 Pfund des Jahres. Man behauptet, die Regierung könne das Kapital zu drey Procent Zinſen borgen; und ſie würde alſo, wenn ſie die Verwaltung der Bank ſelbſt über ſich nähme, einen jährlichen reinen Gewinn von 269,500 Pfund St. erhalten. Die Erfahrung lehrt, daß die ſtrenge, ordentliche, wachſame und ſparſame Regierung ſolcher Ariſtokratien, wie Venedig und Amſterdam ſind, ſich zur Ausführung ſolcher kaufmänniſchen Unternehmungen ſehr wohl ſchickt. Ob aber einer Regierung, wie die engliſche iſt, die, was auch ihre übrigen Vorzüge ſeyn mögen, doch nie wegen ihrer guten Haushaltung berühmt geweſen iſt; — die in Friedenszeiten immer mit dem Leichtſinne und der Sorgloſigkeit einer Monarchie, und in Kriegszeiten mit der Schwärmerey und der Wuth einer Demokratie verſchwendet hat: ob einer ſolchen Regierung die Betreibung eines kaufmänniſchen Unternehmens mit Sicherheit anvertrauet werden könne, daran hat man wenigſtens groſſe Urſache zu zweifeln.

Das Poſtweſen iſt ebenfalls eigentlich ein kaufmänniſches Geſchäfte. Die Regierung ſchießt die Unkoſten vor, die verſchiedenen Poſtämter zu errichten, und die nöthigen Pferde und Wagen auf jedem anzuſchaffen; und ſie erhält ihr Kapital mit groſſem Gewinn von dem, was die Reiſenden, Briefe und Frachtgüter zahlen müſſen, wieder. Es iſt gleichwohl vielleicht das einzige kaufmänniſche Geſchäfte, deſſen Betreibung faſt allen Regierungen gleich gut gelungen iſt. Das Kapital, welches ſie dabey vorſchieſſen, iſt nicht zu groß. Bey dem Geſchäfte ſelbſt findet keine Verheimlichung ſtatt; und die Wiedererſtattung des Kapitals iſt nicht nur gewiß, ſondern geſchieht auch bald.

Unterdessen haben Fürsten oft sich noch in viele andere kaufmännische Speculationen eingelassen, und wie Privatpersonen, ihre Umstände durch gewagte Versuche in den gewöhnlichen Handlungszweigen, verbessern wollen. Es ist ihnen aber fast immer fehlgeschlagen. Und wie kann es auch bey dem verschwenderischen Geiste, der in der Verwaltung fürstlicher Angelegenheiten zu herrschen pflegt, anders seyn? Die Agenten eines Fürsten sehen die Reichthümer ihres Herrn für unerschöpflich an; fragen also nichts darnach, wie theuer sie einkaufen, oder wie wohlfeil sie verkaufen; und geben wenig auf die Unkosten Acht, die der Transport der Waaren von einem Orte zum andern verursacht. Diese Agenten machen oft selbst einen fürstlichen Aufwand und erwerben dessen ungeachtet, — durch eine geschickte Art ihre Rechnungen zu führen, ein fürstliches Vermögen. So war nach Machiavels Erzählung der Handel beschaffen, den die Agenten des Lorenzo von Medicis, der keinesweges ein Fürst von gemeinen Fähigkeiten war, — führten. Der Freystaat von Florenz war mehr als einmahl genöthigt, die Schulden zu bezahlen, in welche die Unbesonnenheiten jener Agenten ihn verwickelt hatten. Der Fürst fand es deswegen auch endlich für gut, die Handelsgeschäfte, denen seine Familie ihre Grösse ursprünglich zu danken hatte, aufzugeben, und er wendete, in dem leztern Theile seines Lebens, sowohl das, was ihm von seinem Privatvermögen noch übrig war, als die Einkünfte des Staats, über die er zu gebiethen hatte, zu Entwürfen und Ausgaben an, die seiner gegenwärtigen Lage angemessener waren.

Es giebt keine zwey Charaktere, die mit einander so unverträglich scheinen, als der Charakter eines

nes Kaufmanns und der eines Landesfürſten. Wenn die engliſche oſtindiſche Geſellſchaft durch den Kaufmannsgeiſt zu einem ſchlechten Regenten geworden iſt: ſo ſcheint es auf der andern Seite, daß der Geiſt, der mit der Landesherrſchaft verbunden iſt, ſie zu ſchlechten Kaufleuten gemacht hat. So lange als ſie blos Kaufleute waren, trieben ſie ihren Handel mit gutem Erfolge; und waren im Stande, von dem gemachten Gewinnſte, den Inhabern ihrer Actien, eine mäſſige Dividende zu bezahlen. Seitdem ſie von einem Lande, welches urſprünglich, wie man ſagte, drey Millionen Pfund St. Einkünfte brachte, Landesherrn geworden ſind, — waren ſie genöthigt, die Regierung um auſſerordentliche Hilfe anzuflehen, damit ſie nur dem nahen Bankerotte entgehen möchten. Bey ihrer vorigen Lage ſahen ſich ihre Beamten in Indien, als Handlungsdiener und Buchhalter an; in ihrer gegenwärtigen betrachten ſie ſich als Staatsminiſter.

Ein Staat kann zuweilen einen Theil ſeiner Einkünfte eben ſowohl von den Zinſen ausgeliehener, als von den Gewinnſten angelegter Kapitalien erhalten. Wenn er einen Schatz geſammelt: ſo kann er einen Theil deſſelben, bald an fremde Staaten, bald an ſeine eigene Unterthanen ausleihen.

Der Canton Bern erhält anſehnliche Einkünfte von den Kapitalien, die er fremden Staaten geliehen, das heißt, in den Fonds der verſchiedenen verſchuldeten Staaten von Europa, beſonders den franzöſiſchen und engliſchen, angelegt hat. Die Sicherheit dieſer Einkünfte hängt ab, theils von der Sicherheit der Fonds, worin die Kapitalien angelegt worden ſind, — das heißt, von Treue und Glauben

der

der Regierung, welche diese Fonds verwaltet; und theils von der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, daß der Friede mit der Nation, welche das Geld geborgt hat, fortdauern wird. Im Fall eines Krieges läßt sich sehr wahrscheinlich dieß als die erste Handlung der Feindseligkeit von Seiten der Nation, welche Schuldnerin ist, erwarten, daß sie die Kapitalien ihres Gläubigers einzieht. — So viel ich weiß, ist daher der Canton Bern der einzige Staat, welcher dieses Ausleihen seiner Schätze an fremde Nationen zu einer Quelle öffentlicher Einkünfte gemacht hat.

Die Stadt Hamburg hat ein öffentliches Pfandleihhaus, wo an die Unterthanen des Staats Geld auf Pfänder, für sechs vom Hundert Zinsen ausgeliehen wird. Man behauptet, daß dieses Leihhaus, oder, wie es auch genannt wird, Lombard, dem Staate jährlich 150,000 Bancothaler einbringt, welches, den Thaler zu vier Schillingen und sechs Pfennigen gerechnet, die Summe von 33,750 Pfunden St. ausmacht *).

Die Regierung von Pensylvanien erfand ein Mittel, wie sie ohne einen Schatz zu sammeln, doch ihren Unterthanen zwar nicht Geld, aber Geldes Werth borgen könne. Sie schoß Privatpersonen, welche ihr Ländereyen von doppeltem Werthe zur Sicherheit anbieten konnten, Geld auf Zinsen vor, und bezahlte es in Creditzetteln, die nach funfzehn Jahren von Dato wieder eingelöset werden, — und in

*) Siehe Memoires concernant les Droits et Impositions en Europe. Tom. I. p. 73. Ob das hamburgische Leihhaus jemals so viel eingetragen habe, ist sehr zweifelhaft. Gegenwärtig soll es sehr wenig eintragen.

A. d. U.

in der Zwischenzeit, gleich Banknoten, von Hand zu Hand gehen, — und zufolge einer Akte der Repräsentantenversammlung des Staats, in allen Zahlungen, zwischen den Einwohnern desselben, für baar Geld angenommen werden sollten. Dadurch verschafte sie sich eine regelmässige Einnahme, welche einen guten Theil der gewöhnlichen Ausgaben dieser haushälterischen und wohlgeordneten Regierung zu bestreiten diente. Das Gelingen einer solchen Maaßregel hing von drey verschiedenen Umständen ab: erstlich davon, ob das Publicum noch eines andern Werkzeuges der Handlung, als des umlaufenden Goldes und Silbers bedurfte, und darnach verlangte; welches hinwiederum darauf ankam, ob die Quantität auswärtiger Consumtionswaaren, deren die Provinz nöthig hatte, so groß war, daß um dieselbe anzuschaffen, sie den größten Theil ihres umlaufenden Goldes und Silbers auffer Landes schicken mußte; zweytens von dem Credit, welchen die Regierung, die dieses Papiergeld ausgab, sich zu verschaffen gewußt hatte; und endlich von der Mässigung, mit welcher sie sich dieses Hilfsmittels bediente, indem sie nehmlich nicht mehr solcher Creditzettel ausgab, als Gold- und Silbergeld zum innern Handelsverkehr wäre nothwendig gewesen, wenn es keine solche Zettel gegeben hätte. Dieselbe Methode sich Geld zu machen, wurde bey verschiedenen Gelegenheiten, von mehrern andern amerikanischen Kolonien beliebt; aber da sie hier nicht mit gleicher Mässigung, als in Pensylvanien gebraucht wurde: so brachte sie mehr Schaden, als Nutzen hervor.

Die unstäte und vergängliche Natur von Geldkapitalien, oder durch blossen Credit erzeugter Fonds, macht indeß, daß sie ungeschickt sind, die Hauptquellen der Einkünfte eines Staats abzugeben: weil dessen

sen Einkünfte dauernd und unveränderlich seyn müssen, wenn sowohl die Würde, als die Sicherheit desselben bestehen soll. Nie hat wohl die Regierung einer grossen Nation, die über den Zustand des Hirtenlebens hinaus war, den grössern Theil ihrer Einkünfte aus einer solchen Quelle hergeleitet.

Ländereyen sind Fonds von einer weit dauerhaftern und unveränderlichern Natur als Geld; — und daher hat auch die Rente von Domänengütern bey mehr als einer grossen Nation, die über den Stand des Hirtenlebens weit hinaus gewesen ist, die Hauptquelle der öffentlichen Einkünfte ausgemacht. Dem Staate zugehörende Ländereyen waren es, von welchen die alten Freystaaten Griechenlands und Italiens, lange Zeit hindurch, die meisten der Einkünfte zogen, womit sie ihre öffentlichen Ausgaben bestritten. Domänen oder Krongüter waren es, welche lange Zeit hindurch den Monarchen Europens ihre vornehmste Einnahme verschaften.

Was in neuern Zeiten den grossen Staaten ihre beträchtlichsten Ausgaben verursacht, ist Krieg oder die Vorbereitung zum Kriege. In den alten griechischen und italienischen Freystaaten war jeder Bürger Soldat; jeder ging in den Krieg auf seine Unkosten, und bereitete sich zu demselben auf seine Unkosten. Weder das eine noch das andere verursachte also jenen Staaten einen beträchtlichen Aufwand. Alle andern nothwendigen Ausgaben einer Regierung aber sind von der Art, daß sie mit der Rente von Ländereyen, wenn diese nur von mittelmässigem Umfange sind, gar wohl bestritten werden können.

In den alten Monarchien Europens waren die Gewohnheiten und Sitten der Zeit allein schon hinreichend

reichend, den grossen Haufen des Volks zum Kriege vorzubereiten. Und wenn der Mann ins Feld zog: so war es die mit dem Besitze seines Lehnsguts verbundene Bedingung, daß er sich entweder auf seine eigene Kosten unterhalten, — oder von seinem unmittelbaren Lehnsherrn unterhalten werden mußte, ohne daß dadurch dem Landesherrn eine neue Last zugewachsen wäre. Die übrigen Ausgaben, welche die Regierung erforderte, waren größtentheils sehr mässig. Die Rechtspflege war, wie wir oben gezeigt haben, anstatt Ausgaben zu verursachen, eine Quelle von Einkünften. Zur Verfertigung und Unterhaltung aller Brücken, Landstrassen und anderer öffentlichen Werke, die der Handel erfordern mochte, wurde eine ihr gewidmete Frohne des Landmannes von drey Tagen vor und drey Tage nach der Ernte, für eine hinlängliche Hilfsquelle gehalten. — Zu dieser Zeit scheint die stärkste Ausgabe eines Landesherrn in seiner eigenen Haushaltung bestanden zu haben. Seine Hausofficianten waren daher auch die grossen Staatsbeamten. Der Großschatzmeister nahm die Renten von seinen Gütern ein. Der Oberkämmerer (lord chamberlain) und der Oberhofmeister (lord steward) hatten die Aufsicht über die Haushaltungsausgaben. Der Marschall und der Connetable war über die Ställe gesezt. Die Häuser des Fürsten waren Schlösser; und scheinen die vornehmsten Festungen seiner Staaten ausgemacht zu haben. Die Kastellane in denselben konnten als Commendanten angesehen werden. Sie waren, wie es scheint, die einzigen Officiere, die man auch in Friedenszeiten zu unterhalten hatte. Unter diesen Umständen konnte, wenn nicht ausserordentliche Fälle eintraten, die Rente grosser Ländereyen wohl hinlänglich seyn, die nothwendigen Regierungsausgaben eines Landes zu bestreiten.

In

In dem jetzigen Zustande des größten Theils der europäischen Monarchien, würden sämmtliche Ländereyen ihres Gebiets, wenn sie alle so schlecht bewirthschaftet wären, als sie es wahrscheinlich seyn würden, wenn sie alle einem Eigenthümer zugehörten, kaum so viel Einkünfte bringen, als jezt auch in Friedenszeiten, von den Unterthanen durch Auflage erhoben werden. Zum Beyspiele: die gewöhnlichen Einkünfte Großbritanniens, — wenn man dazu nicht blos rechnet, was zur Bestreitung der laufenden Unkosten jedes Jahres, sondern auch das, was zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden, und zu Errichtung eines Fonds zur allmähligen Rückzahlung der Kapitalien nöthig ist, beträgt jährlich mehr als zehn Millionen Pfund St. Die Landsteuer aber, die auf zwanzig Procent vom reinen Ertrage der Güter gerechnet wird, beträgt jährlich noch nicht zwey Millionen. Gleichwohl nimmt man an, daß diese sogenannte Landsteuer (landtax) den fünften Theil, nicht nur von dem Ertrage aller Ländereyen, sondern auch von dem Ertrage aller Häuser und von den Zinsen aller Kapitalien ausmache, — nur die dem Staate geliehenen, oder von Pächtern zum Anbau des Landes angewandten Kapitalien ausgenommen. Ein sehr ansehnlicher Theil von dem Ertrage dieser Steuer entspringt aus Renten von Häusern und aus Zinsen von Kapitalien. Die Landtaxe der Stadt London zum Beyspiele, zu zwanzig Procent gerechnet, beträgt 123,399 Pfund St. 6 Schill. 7 Pfen. Die von der Stadt Westminster 63,092 Pfund St. 1 Schill. 5 Pfen. Die von den Palläſten Whitehall und St. James 30,754 Pfund St. 6 Schill. 3 Pfen. Auf gleiche Weise ist auf alle Städte und Marktflecken im Königreiche ein gewisser Theil der Landsteuer gelegt, und wird fast gänzlich von den Renten der Häuser in diesen

Städten, und von den Zinsen der im Handel oder durchs Ausleihen benuzten Kapitalien ihrer Einwohner erhoben. Nach derjenigen Schätzung der Ländereyen, Häuser und Kapitalien nun, welche in der Landsteuer angenommen worden ist, würden die sämmtlichen Renten aller Ländereyen und aller Häuser in Großbritannien nebst den vollständigen Zinsen aller Kapitalien, (die oben angezeigten ausgenommen) die Summe von zehn Millionen nicht übersteigen: und diese Summe erhebt die Regierung unsers Landes, selbst in Friedenszeiten von ihren Unterthanen wirklich. Ohne Zweifel ist bey der Schätzung, die der Landsteuer zum Grunde liegt, im Ganzen des Königreichs, der Werth der Ländereyen und Kapitalien viel zu geringe angeschlagen worden, ob man gleich behauptet, daß sie in einigen besondern Gegenden und Provinzen, diesem Werthe sehr nahe kömmt. Viele Leute schätzen die bloßen Renten von Landgütern, mit Ausschluß derer von Häusern, und der Zinsen der Kapitalien auf zwanzig Millionen. Aber diese Schätzung ist, glaube ich, auf Gerathewohl gemacht, und kann eben sowohl über die Wahrheit hinausgehen, als hinter ihr zurückbleiben. Indessen gesezt, die sämmtlichen Ländereyen Großbritanniens, brächten in dem jetzigen Zustande ihres Anbaues, wirklich mehr als zwanzig Millionen Pfund St. Renten: so würden sie wahrscheinlich nicht die Hälfte, — vielleicht nicht den vierten Theil davon einbringen, sobald sie in die Hände eines einzigen Eigenthümers, — des Landesherrn — kämen, und der nachlässigen, verschwenderischen und unterdrückenden Verwaltung seiner Agenten und Unterbedienten übergeben würden. Die jetzigen Kronländer Großbritanniens bringen nicht den vierten Theil von dem ein, was wahrscheinlich ihr Ertrag seyn würde, wenn sie Privatpersonen zugehörten. Wären

diese

diese Kronländer von noch grösserm Umfange: so würden sie wahrscheinlich auch noch schlechter bewirthschaftet werden.

Das Einkommen, welches die ganze Masse des Volks von Grunde und Boden zieht, muß nicht nach der Rente, sondern nach den Erzeugnissen der Ländereyen abgemessen werden. In jedem Lande wird das ganze jährliche Erzeugniß der Ländereyen, nach Abzug dessen, was zum Saamen aufbehalten wird, von dem gesammten Volke jährlich entweder aufgezehrt, oder gegen etwas vertauscht, was von ihm verbraucht wird. Alles, was Ursache ist, daß das Erzeugniß des Landes kleiner ausfällt, als es an sich seyn würde, greift das Einkommen der grössern Volksmasse noch weit mehr, als das Einkommen der Landeigenthümer an. Die Landrente, das heißt, derjenige Theil des Erzeugnisses, welcher dem Eigenthümer zufließt, wird durch ganz Großbritannien nicht höher, als zum dritten Theile des ganzen Erzeugnisses angeschlagen. Wenn bey einem gewissen Zustande des Ackerbaues die Rente aller Ländereyen des Landes nur zehn, — bey einem zwanzig Millionen des Jahres betrüge: so würde, da die Rente in beyden Fällen nur für den dritten Theil der gewonnenen Erzeugnisse angenommen wird, der Unterschied in den Einkünften der Gutsbesitzer nur zehn Millionen, der aber in dem Einkommen des ganzen Volks, (wenn man den in jedem Falle für die Saat zu machenden Abzug bey Seite sezt,) dreyßig Millionen betragen. Und so viel Menschen, als von Erzeugnissen, die dreyßig Millionen am Werthe haben, — nach der eigenthümlichen Lebensart der verschiedenen Klassen, worin sie getheilt sind, — ein Jahr lang leben können: so viele würden in dem

ersten Falle der Bevölkerung des Landes zuwachsen, in dem andern ihr entgehen.

Obgleich gegenwärtig kein civilisirter Staat irgend einer Art in Europa ist, worin der größte Theil der öffentlichen Einkünfte aus der Rente von Ländereyen herkäme, die dem Staate gehörten: so sind doch noch in allen grössern europäischen Monarchien grosse Strecken Landes das Eigenthum der Kronen. Sie sind größtentheils Förste, und zuweilen Förste, wo man mehrere Meilen reisen kann, ohne einen Baum zu finden; — blosses wüstes und verlornes Land, — verloren sowohl für die Bevölkerung, als für den Ackerbau. In jeder dieser grossen Monarchien würde der Verkauf der Kronländer eine sehr ansehnliche Summe Geldes ausmachen, die, zu Bezahlung der Staatsschulden angewandt, einen weit grössern Theil der für solche verpfändeten Einkünfte frey machen würde, als die verkauften Ländereyen selbst jemals dem Staate brachten. Da Landgüter, die in der vollkommensten Cultur sind, und die zur Zeit, wo man sie zum Verkaufe ausbiethet, eine so hohe Rente bringen, als sich wahrscheinlich je nur von ihnen erwarten läßt, doch um das Dreyßigfache ihrer jährlichen Einkünfte verkauft werden: so läßt sich vermuthen, daß die schlecht angebauten, unendlicher Verbesserungen fähigen, und wenig einbringenden Krongüter, um das Funfzig- oder Sechzigfache ihrer jährlichen Renten zu verkaufen seyn würden. Dadurch würde die Krone unmittelbar in den Besitz derjenigen Einkünfte kommen, welche diese grosse, von dem Verkaufe gelösete Summe von den auf ihnen haftenden Pfandrechten befreyen könnte. Nach wenigen Jahren würde sie wahrscheinlich noch ein zweytes Einkommen erhalten. Diese verkauften Kronländer,

der, in Privatbesitzungen verwandelt, würden gar bald in gute Cultur kommen. Mit der Vermehrung ihrer Erzeugnisse würde sich auch die Bevölkerung des Landes vermehren: da sowohl das Einkommen des Volks, als die Summe der von ihm zu verbrauchenden Gegenstände sich vermehrte. Wenn sich aber die Bevölkerung, das Einkommen des Volks und der allgemeine Waarenverbrauch vermehrt: so müssen auch die Zoll- und Acciseeinkünfte der Krone wachsen.

Die Einkünfte, welche in irgend einem civilisirten Staate die Krone von ihren Ländereyen zieht, scheinen zwar keinem einzelnen Unterthan das mindeste zu kosten; sie kosten aber im Grunde der ganzen Gesellschaft mehr, als irgend ein anderes gleich grosses Einkommen, dessen die Krone genießt. Es würde in allen Fällen dem Publicum vortheilhaft seyn, wenn der Krone diese aus ihren Domänen entspringenden Einkünfte aus einer andern Quelle ersezt, und jene Ländereyen unter das Volk vertheilt würden — eine Sache, die nicht besser als durch einen öffentlichen Verkauf jener Domänengüter geschehen kann.

Die einzigen Ländereyen, welche in einem grossen civilisirten und monarchisch regierten Staate der Krone gehören sollten, sind solche, die nur zum Vergnügen oder Pracht bestimmt sind, — wie zum Beyspiel Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, — lauter Besitzungen, die man allenthalben nicht als Quellen von Einkünften, sondern als Veranlassungen zu Ausgaben betrachtet.

Wenn nun das Eigenthum des Staats oder des Landesherrn an Kapitalien und Ländereyen, sowohl ein unschicklicher, als ein unzureichender Fond

zu Bestreitung der Ausgaben ist, die jeder grosse und wohl regierte Staat erfordert: so bleibt nichts anders übrig, als das Geld zu diesen Ausgaben grösstentheils durch Auflagen einer oder der andern Art aufzubringen; daß heißt, jeden Bürger oder Unterthan des Staats, etwas von seinem Privateinkommen abgeben zu lassen, um daraus ein öffentliches Einkommen zusammen zu setzen.

Zweyte Abtheilung.

Von Auflagen.

Alle Privateinnahme der einzelnen Bürger entsteht, wie ich in dem ersten Buche dieses Werks gezeigt habe, ursprünglich aus einer von diesen drey Quellen: aus der Landrente, aus dem Gewinn von angelegten Kapitalien, und aus dem Arbeitslohne. Aus einer von diesen Quellen, oder aus allen zusammen genommen, muß also auch jede Auflage zulezt bezahlt werden. Ich will mich bemühen, von folgenden vier Gegenständen so vollständig als möglich zu handeln: erstlich von den Auflagen, die ihrer Bestimmung nach auf die Landrente fallen sollen; zweytens von denen, die absichtlich auf den Gewinn des Kapitalisten, — drittens von denen, die auf den Arbeitslohn gelegt werden; endlich viertens von den Auflagen, die ihrer Bestimmung nach aus keiner von diesen Quellen insbesondere bezahlt werden, sondern ihnen allen ohne Unterschied zur Last fallen sollen. Dadurch wird diese zweyte Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels in vier Hauptstücke zerfallen, wovon drey wieder neue Unterabtheilungen erfordern werden. Es wird sich aber bey der folgenden Erörterung dieser verschiedenen Arten der Auflagen zeigen, daß sie nicht alle aus dem Fond, oder aus derjenigen Quelle

der Einkünfte wirklich bezahlt werden, welche man durch sie zu besteuern eigentlich die Absicht hatte.

Ehe ich mich in die Untersuchung der besondern Arten von Auflagen einlasse: muß ich noch zuvor folgende vier Grundsätze, in Absicht der Auflagen überhaupt vortragen.

I. Die Unterthanen jedes Staats müssen zur Unterstützung desselben, so genau als möglich nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, — das heißt, nach Verhältnisse derjenigen Einkünfte beytragen, deren sie selbst unter dem Schutze des Staats geniessen. Die Ausgaben der Regierung stehen mit den Unterthanen des Staats in eben der Beziehung, in welcher die Unkosten der Wirthschaft bey einem Landgute, das mehreren Eigenthümern zusammen gehört, mit jedem dieser Eigenthümer insbesondere stehen. So wie diese, nach Maßgabe ihres Antheils an dem Ertrage des Landgutes, zu den Wirthschaftskosten beytragen müssen: so müssen die Unterthanen des Staats nach Maßgabe der Vortheile, die sie von dem Staatsverein erhalten, zu den Regierungskosten beytragen. An der Beobachtung oder Vernachlässigung dieser Grundregel liegt das, was man Gleichheit oder Ungleichheit der Beschatzung nennt. Jede Auflage, — und diese Anmerkung will ich ein für allemahl hier machen, — die auf eine von jenen Quellen der Einkünfte allein fällt, ist eben deßwegen ungleich, weil sie nicht auf die beiden andern zugleich fällt. Dieser Art der Ungleichheit aber werde ich, in der folgenden Untersuchung über Auflagen, selten weiter Erwähnung thun; und nur auf diejenigen Ungleichheiten werde ich meine Bemerkungen gröstenheils einschränken, die bey Auflagen derselben Art, und aus derselben

selben Quelle geschöpft, dadurch entstehen, daß die Beyträge der einzelnen Bürger nicht ihrem Vermögen angemessen sind.

II. Die Abgabe, die jeder einzelne Bürger zu bezahlen hat, muß nicht willkührlich, sondern genau bestimmt seyn. Sowohl die Zeit wenn, und die Art und Weise, wie, als die Summe welche bezahlt werden soll, muß dem Contribuenten selbst, so wie jeder andern Person zum voraus vollkommen bekannt seyn. Wo dieses nicht ist, da steht jeder, der Auflagen zu bezahlen hat, mehr oder weniger in der Gewalt der Einsammler derselben, die entweder, wenn sie ihm nicht wohlwollen, ihn stärker als andere belasten, oder durch die Drohung einer solchen Belastung, Geschenke von ihm erpressen können. Durch die Unbestimmtheit der Beschatzung wird Bestechlichkeit und Herrschsucht bey einer Klasse von Menschen befördert, die, auch wenn sie nicht übermüthig und bestechbar ist, doch schon die Abneigung des Volks gegen sich hat. Der Umstand, daß jeder der eine Steuer zu bezahlen hat, genau von ihrer Grösse und Beschaffenheit unterrichtet sey, ist so äusserst wichtig, daß, wie die Erfahrung aller Nationen gelehrt hat, eine sehr grosse Ungleichheit in der Besteuerung weit geringere Uebel hervorbringt, als eine sehr kleine Unbestimmtheit in Absicht derselben.

III. Jede Auflage soll von Rechtswegen zu der Zeit, und auf die Weise, von dem Contribuenten eingefordert werden, zu welcher und auf welche es diesem wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. Es ist, zum Beyspiel, für einen Guts- oder Hausbesitzer keine Zeit bequemer, die auf die Land- oder Hausrenten gelegten Auflagen zu bezahlen, als die Zeit,

wo er selbst die Rente zu bekommen pflegt; — denn dieß ist zugleich die Zeit, wo er am wahrscheinlichsten Geld in den Händen hat, womit er die Auflage bezahlen kann. Auflagen auf den Verbrauch von Luxus-Waaren gelegt, werden am Ende alle von dem Verzehrer, und größtentheils auf eine ihm sehr wenig lästige Weise bezahlt. Er bezahlt sie immer nur nach und nach, und so wie er Waaren zu kaufen veranlasset wird. Da es überdieß von ihm abhängt, ob er kaufen oder nicht kaufen will; so ist es seine eigene Schuld, wenn er durch Bezahlung dieser Auflagen sehr belästigt wird.

IV. Jede Auflage soll billig so eingerichtet seyn, daß sie, so wenig als möglich über die Summe, die sie dem öffentlichen Schatze einbringt, aus der Tasche des Unterthans herausnimmt, oder derselben fortdauernd entzieht. Das Gegentheil kann auf folgende vier Arten geschehen. Erstlich kann die Erhebung einer Auflage eine grosse Anzahl von Beamten erfordern, deren Gehalte einen grossen Theil von dem Ertrage der Auflage hinwegnehmen, und deren Accidenzien die Unterthanen noch mit einer neuen Auflage belasten. Zweytens kann sie dem Arbeitsfleisse des Volks Hindernisse in den Weg legen, und es von gewissen Gewerbszweigen abschrecken, die einer grossen Anzahl von Menschen Beschäftigung geben könnten. Indeß sie von der einen Seite den Leuten Geld abfordert, kann sie ihnen von der andern die Zugänge verschliessen, wodurch sie in den Stand gesezt werden, zu bezahlen. Drittens kann sie durch die Einziehung der Güter und andere Strafen, die sie über diejenigen verhängt, welche einen mißlingenden Versuch machen, der Auflage auszuweichen, oft dieselben zu Grunde richten, und dadurch das Publicum aller der

Vor-

Vortheile berauben, die es von der Anwendung seiner Kapitalien zu erwarten gehabt hätte. Eine unklug gewählte Auflage giebt eine grosse Versuchung, dieselbe zu umgehen; und wo die Versuchung groß ist, da muß auch die Strafe im Verhältnisse steigen. In diesem Falle bringt, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, das Gesetz zuerst die Versuchung hervor, und straft dann die Personen, welche derselben unterliegen. Ja sie schärft sogar die Strafe gerade im Verhältnisse mit dem Umstande, welcher dieselbe mildern sollte, mit der Größe der Versuchung, welche zum Begehen des Verbrechens reizt. *) — Viertens, kann eine Auflage dadurch, daß sie die Unterthanen häufigen Besuchen und verhaßten Untersuchungen von Seiten der Einsammler unterwirft, Ursache seyn, daß er sehr beunruhiget, beschwert und selbst unterdrückt wird. Und obgleich diese Unruhen und Beschwerden nicht unmittelbar Kosten verursachen: so kann man sie doch immer den Unkosten gleich schätzen, mit welchen man sie gerne abkaufen würde. — Auf eine von diesen vier Arten demnach kann eine Auflage dem Unterthan eine grössere Last verursachen, als sie dem Landesherrn Vortheil bringt.

Die augenscheinliche Gerechtigkeit und Nützlichkeit der vorhergehenden Grundsätze haben sie, mehr oder weniger der Aufmerksamkeit aller Nationen empfohlen. Alle Nationen haben sich bestrebt, nach ihrer besten Einsicht, ihre Auflagen sogleich, — in Zeit und Art der Zahlung so bequem für den Contribuenten, — und im Ganzen für das Volk so wenig lästig zu machen, als es bey der einmahl festgesezten Grösse

*) Siehe des Lord Kaime's Sketches of the history of Man. p. 474. sq.

Grösse der Einkünfte, die dem Landesherrn dadurch geschaft werden sollten, möglich war. Die folgende kurze Uebersicht einiger der vornehmsten Arten der Besteuerung, die in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten statt gefunden haben, wird zeigen, daß nicht alle Nationen in Erreichung jenes Endzweckes gleich glücklich gewesen sind.

Erstes Hauptstück.

Auflagen auf Renten.

I.

Auflagen auf die Landrente.

Eine Steuer auf die Landrente kann entweder nach einem gewissen, ein für allemahl angenommenen Maßstabe aufgelegt werden, so daß von jedem Bezirke die Rente auf eine bestimmte und unveränderliche Summe festgesezt wird; oder sie kann so aufgelegt werden, daß sie mit jeder Veränderung der wirklichen Rente sich verändert, und steigt oder fällt, nachdem der Anbau der Ländereyen emporkömmt oder in Abnahme geräth.

Eine Landsteuer, welche, so wie die in Großbritannien eingeführte, von jedem Bezirke nach einem unabänderlich bestimmten Canon bezahlt wird, muß, wenn sie auch bey ihrer Einführung vollkommen gleich vertheilt gewesen wäre, doch mit der Länge der Zeit nothwendig ungleich werden, nachdem seit dieser Einführung der eine Bezirk mehr verbessert, oder mehr vernachlässiget worden ist, als der andere. In England war schon die erste Schätzung der Landgüter, nach welcher im vierten Regierungsjahre Wilhelms und Mariens jede Grafschaft und jedes Kirchspiel besteuert

ſteuert wurde, ſehr ungleich. Die engliſche Landſteuer verſtößt alſo gegen die erſte der obigen Regeln. Sie iſt aber den übrigen vollkommen gemäß. Sie iſt vollkommen beſtimmt. Da ſie zu eben der Zeit eingehoben wird, wenn die Pachtzinſen bezahlt zu werden pflegen: ſo iſt ihre Abtragung dem Contribuenten ſo bequem gemacht, als es ſich thun ließ. Obgleich der Eigenthümer des Guts der eigentliche Bezahler der Steuer iſt: ſo iſt es doch gemeiniglich der Pachter, der dieſelbe vorſchießt, und der erſt in der Folge ſich dafür bezahlt macht, indem er eine gleiche Summe von dem Pachtzinſe abzieht. — Die Landſteuer wird überdieß durch eine ſo geringe Anzahl von Beamten, als keine andere Auflage, die eben ſo viel einbringt, erhoben. Da die Beſteuerung jedes Bezirks nicht ſteigt, wenn gleich die Pachtzinſen der Güter daſelbſt geſtiegen ſind: ſo theilt der Landesherr nicht mit dem Gutsbeſitzer die Früchte der Verbeſſerungen, die dieſer auf ſeinen Ländereyen macht. Zwar, wenn in Einem Bezirke nur ein oder das andere Gut verbeſſert worden iſt: ſo kann von ſolchen Verbeſſerungen vielleicht zuweilen etwas abgefordert werden, um die Laſt der übrigen Gutsbeſitzer des Bezirks zu erleichtern. Aber die dadurch veranlaßte Erhöhung der Steuer auf einzelnen Gütern iſt immer ſo klein, daß ſie nie von jenen Verbeſſerungen abſchrecken, und alſo die möglich größte Vermehrung der Erzeugniſſe des Landes nicht verhindern kann. So wie die Landſteuer nicht auf Verminderung der Anzahl der Erzeugniſſe wirkt: ſo kann ſie auch nicht auf Erhöhung ihrer Preiſe wirken. Sie legt dem Erwerbfleiſſe des Volks keine Hinderniſſe in den Weg. Sie unterwirft endlich den Gutsbeſitzer keiner andern Unannehmlichkeit, als der bey jeder Auflage unvermeidlichen — der Unannehmlichkeit ſie zu bezahlen.

In-

Indeß rühren die Vortheile, welche die Gutsbesitzer in Großbritannien von der Unveränderlichkeit der Schätzung, nach welcher die Landsteuer aufgelegt ist, einernten, vornehmlich von einigen Umständen her, die gar nicht in der Natur dieser Steuer selbst liegen.

Sie rühren zum Theil von dem allgemeinen Flor her, zu welchem sich fast jeder Theil des großbritannischen Reichs erhoben hat, indem seit der Zeit, da die erste Anlage der Steuer gemacht wurde, der Pachtzins fast aller Landgüter ohne Ausnahme gestiegen ist. Die Gutsbesitzer haben also den Unterschied gewonnen, zwischen dem, was sie an Landsteuer wirklich zahlen, und was sie würden bezahlen müssen, wenn die Steuer nach Verhältniß der gegenwärtigen Pachtzinsen aufgelegt würde. Wäre der Zustand der Dinge umgekehrt gewesen, wären die Pachtzinsen in jenem Zeitraume, durch die Abnahme der Cultur, oder der Bevölkerung gefallen: so würden die Gutsbesitzer, nach Maßgabe dieser Verminderung, durch die Unveränderlichkeit der Steuer verloren haben. Bey dem Zustande des Landes aber, der seit der Revolution von 1688 wirklich statt gefunden hat, ist diese Unveränderlichkeit dem Gutsbesitzer vortheilhaft, und nur dem Könige nachtheilig gewesen.

So wie die Landsteuer in baarem Gelde bezahlt wird: so ist auch die Abschätzung der Güter bey der Auflegung der Steuer nach Gelde bestimmt worden. Seit dieser Zeit ist der Preis des Silbers ziemlich gleichförmig geblieben; und weder der Münzfuß, noch Schrot und Korn der Münzen ist verändert worden. Wäre der Werth des Silbers beträchtlich gestiegen, wie dieses die beyden Jahrhunderte hindurch, die vor

der

der Entdeckung von Amerika verflossen sind, der Fall gewesen zu seyn scheint: so würde die Unveränderlichkeit der Steuer den Gutsbesitzern sehr lästig gefallen seyn. Wäre der Silberwerth beträchtlich gefallen, wie er wenigstens während eines Jahrhunderts nach Entdeckung der reichen amerikanischen Minen scheint gefallen zu seyn: so würden dadurch die königlichen Einkünfte sehr gelitten haben. Wäre irgend eine bedeutende Veränderung in dem Münzfusse vorgefallen; es sey, indem dieselbe Quantität Silbers einen höhern, oder indem sie einen niedrigern Nennwerth bekommen hätte, und zum Beyspiel eine Unze Silbers, die jezt zu fünf und einem Sechstheil Schilling ausgeprägt wird, entweder zu Geldstücken, die nur für halb oder zu solchen, die für doppelt so viele Schillinge gegolten hätten, ausgeprägt worden wäre: so hätte in dem ersten Falle der Gutsbesitzer, in dem andern der Landesherr verloren.

Unter Umständen also, die bey uns nicht statt gefunden haben, würde die Unveränderlichkeit der Landsteuer eine sehr grosse Unbequemlichkeit, entweder für die Contribuenten, oder für den Staat haben seyn können. Solche Umstände aber müssen dessen ungeachtet, in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte, in jedem Lande zu der einen oder der andern Zeit eintreten. Ob nun gleich die Erfahrung bisher die Vergänglichkeit der Staaten, so wie aller andern Werke der Menschen gezeigt hat: so ist doch Unsterblichkeit das Ziel, wonach alle Staaten streben. Jede Verfassung also, bey deren Einführung man die Absicht hat, sie ewig, wie den Staat selbst zu machen, sollte billig nicht blos auf gewisse Umstände, sondern auf alle passen: oder mit andern Worten, sie sollte nicht nach denjenigen Umständen eingerichtet seyn, die vorübergehend

und zufällig, — sondern nach solchen, die nothwendig und also immer dieselben sind.

Eine Auflage auf die Landrente, die mit jeder Veränderung dieser Rente, — und also in dem Verhältnisse stiege und fiele, nachdem der Anbau des Landes Fortschritte machte oder zurückginge, ist von derjenigen Secte der Gelehrten in Frankreich, die man die Oekonomisten zu nennen pflegt, als die billigste aller Auflagen empfohlen worden. Alle Auflagen, behaupten sie, fallen zulezt auf die Landrente; und es ist also gut, daß sie unmittelbar von derselben, aber mit Gleichheit erhoben werden. — Daß der Fond, aus welchem zulezt alle Auflagen bezahlt werden, auf die möglich gleichste Art mit diesen Auflagen belegt werden müsse, ist unstreitig. Aber ohne daß ich mich auf die mühsame Untersuchung der metaphysischen Beweise einlasse, mit welchen jene Gelehrten ihre in der That scharfsinnig ausgedachte Theorie zu unterstützen suchen, wird es aus der folgenden Aufzählung der verschiedenen Steuern hinlänglich klar werden, welche davon auf die Landrente, und welche auf einen andern Fond fallen.

Im venezianischen Gebiethe ist auf alle des Ackerbaues fähige Ländereyen, die in Pacht ausgethan sind, eine Steuer gelegt, die den zehnten Theil des Pachtgeldes beträgt. *) Die Pachtcontracte werden in ein öffentlich beglaubigtes Register eingetragen, das in jedem Bezirke, von den mit den öffentlichen Einkünften beschäftigten Beamten gehalten wird. Bauet der Eigenthümer seine Ländereyen selbst an: so wird seine Einnahme nach einer billigen Schätzung des Gutes bestimmt;

*) Memoires concernant les Droits etc. p. 240. 241.

bestimmt; und von dem Zehntheile dieser Einnahme, welches eigentlich die Steuer ist, wird ihm noch ein Fünftheil erlassen, so daß er von den zehn Procenten, die er von der vorausgesezten Rente seines Gutes zahlen sollte, nur achte zahlt.

Eine Landsteuer dieser Art ist ohne Zweifel weit gleicher vertheilt, als die englische. Aber sie ist vielleicht weniger bestimmt; bey der Anlage derselben mag dem Gutsbesitzer weit mehr Plage verursacht werden; und ihre Erhebung mag ein gutes Theil kostbarer seyn.

Indeß wäre es vielleicht nicht unmöglich, ein Verwaltungssystem auszudenken, das grossentheils jene Beschwerden verhütete, und diese Kosten minderte.

Der Gutsbesitzer und Pächter zum Beyspiele, könnten der Verbindlichkeit unterworfen werden, ihre Contracte selbst in ein öffentliches Register einzuzeichnen. Auf die Verbergung oder die falsche Angabe irgend einer Bedingung des Pachts, könnten angemessene Strafen gesezt werden; und wenn ein Theil dieser Strafgelder an denjenigen von den beyden Contrahenten fiele, der das Verschweigen, oder die falsche Angabe des andern entdeckt und bewiesen hätte: so würden beyde dadurch abgehalten werden, sich zu Beeinträchtigung der öffentlichen Einkünfte zu vereinigen. Durch ein so gehaltenes Register würden alle Bedingungen der Pachtcontracte hinlänglich bekannt werden.

Einige Gutsbesitzer lassen, anstatt die Pachtrente zu erhöhen, sich bey der Erneuerung des Pachts eine bestimmte Summe bezahlen. Dieß ist die Methode der Verschwender, die, um in dem jetzigen Augenblicke baar Geld zu bekommen, ein weit grösseres Einkommen

men für die Zukunft dahingeben. Sie ist gemeiniglich dem Gutsherrn, oft auch dem Pachter, und immer dem gemeinen Wesen schädlich. Sie nimmt oft dem Pachter einen so grossen Theil seines Kapitals, und schwächt also sein Vermögen, das Land gut zu bebauen, so sehr, daß es ihm nun vielleicht schwerer wird, die kleine Rente zu bezahlen, als ihm ausserdem die Bezahlung der grössern geworden seyn würde. Alles aber, was das Vermögen des Pächters, das Land wohl anzubauen schwächt, schadet dem wichtigsten Theile der Einkünfte der Gesellschaft, und macht, daß sie den Grad, wozu sie sich sonst erheben würden, nicht erreichen. Wenn man auf solche bey Erneuerung der Pacht dem Gutsherrn bezahlte Summen, höhere Auflagen, als auf gewöhnliche Renten legte: so würde vielleicht, zu nicht geringem Vortheile aller dabey interessirten Theile, des Gutsbesitzers, des Pachters, des Landesherrn und des ganzen gemeinen Wesens, diese schädliche Gewohnheit sich verlieren.

Einige Pachtcontracte schreiben dem Pachter eine gewisse Art der Cultur, und eine gewisse Ordnung in den nach einander anzubauenden Früchten vor. Diese Bedingung, die gemeiniglich eine Folge der hohen Idee ist, welche der Gutsherr von seinen landwirthschaftlichen Kenntnissen hat, (eine, in den meisten Fällen sehr übel gegründete Einbildung) muß immer als ein Zusatz zu der bedungenen Rente angesehen werden. Es ist zwar nicht Geld, das bezahlt, — aber es ist ein Dienst, der geleistet werden muß. Um die Gutsbesitzer von dieser Verfahrungsart, die immer thöricht ist, zu entwöhnen, wäre es nicht unschicklich, Pachtbedingungen der Art höher anzuschlagen, und sie also mehr zu besteuern, als die gewöhnlichen Geldrenten.

Einige Gutsbesitzer verlangen, anstatt den Pachtzins blos in Gelde zu bestimmen, auch einen Zins in Naturallieferungen, Getreide, Vieh, Geflügel, Wein, Oel u. s. w. Solche Renten sind immer in einem weit höhern Grade für den Pachter nachtheilig, als sie für den Grundherrn nützlich sind. Sie nehmen dem ersten mehr Geld aus dem Beutel, oder halten mehr von dem, was hinein kommen könnte, zurück, als sie in den Beutel des andern einbringen. In allen Ländern, wo solche Pachtbedingungen statt finden, ist der Zustand der Pächter arm und bettelhaft; — fast in dem Verhältnisse arm, als jene Bedingungen mehr oder weniger vervielfältigt sind. Auch diese Art von Renten sollte man etwas höher besteuern, als die gewöhnlichen Geldrenten, um die Gutsbesitzer von einer dem gemeinen Wesen so schädlichen Forderung an ihre Pächter abzuhalten.

Wenn der Eigenthümer selbst sein Gut oder einen Theil desselben bewirthschaftet: so wird die Rente, welche es ihm bringt, am besten nach einer billigen Schätzung der Gutsbesitzer und Pächter in der Nachbarschaft bestimmt. Und billiger Weise kann ihm, so wie es im Venezianischen geschieht, ein mässiger Nachlaß an der Steuer zugestanden werden; vorausgesezt, daß die Rente solcher Ländereyen eine gewisse Summe nicht übersteigt. Es ist von Wichtigkeit, daß Gutsbesitzer aufgemuntert werden, einen Theil ihrer Ländereyen selbst anzubauen. Ihr Kapital ist gemeiniglich grösser, als das Kapital ihrer Pächter: und mit weniger Landwirthschaftskunde können sie doch oft dem Boden reichere Ernten, als diese abgewinnen. Der Eigenthümer kann etwas Geld darauf wagen, Versuche anzustellen; und er ist gemeiniglich geneigt dieß zu thun. Mißlingen sie: so ist sein Verlust geringe;

ringe; gelingen sie: so hat die ganze Gegend Nutzen davon. Indessen muß der Nachlaß, welchen der sein Land selbst bauende Eigenthümer an der Steuer bekömmt, auch nur so groß seyn, daß er ihn zu Bewirthschaftung eines gewissen, mässigen Umfangs von Ländereyen anreitze. Wenn der grössere Theil der Gutsbesitzer in die Versuchung gerathen sollte, alle ihre Ländereyen selbst zu bewirthschaften: so würde das Land, anstatt fleissiger und sparsamer Pächter, die durch ihren eigenen Vortheil getrieben werden, das Land so gut anzubauen, als es ihr Kapital und ihre Geschicklichkeit erlaubt, mit müssigen und liederlichen Amtleuten und Verwaltern angefüllt werden, deren fahrlässige oder tyrannische Verwaltung bald den Ackerbau in Verfall bringen, und die jährlichen Erzeugnisse des Bodens nicht nur zum Schaden der Einkünfte ihrer Herren, sondern auch zur Schmälerung des Einkommens der ganzen Gesellschaft, in seinem wichtigsten Zweige vermindern würde.

Durch Befolgung der gedachten, oder ähnlicher Regeln könnte eine Landsteuer vielleicht von jeder Art der Ungewißheit, die für die Contribuenten entweder unbequem oder unterdrückend ist, befreyet, — und es könnte zugleich in die Landwirthschaft etwas planmässiges und eine Art von Polizey gebracht werden, die dem Anbaue des Landes sehr günstig wäre.

Ohne Zweifel würden die Erhebungskosten bey einer Landsteuer, die mit den steigenden Pachtrenten von Ländereyen zugleich stiege, sich etwas höher belaufen, als bey einer solchen, die nach einer einmahl angenommenen Schätzung unveränderlich bliebe. Es würde bey jener eine etwas vermehrte Ausgabe dadurch entstehen, daß in jedem Bezirke Beamte ange-

ſezt werden müßten, um die Regiſter über die Pacht-contracte zu halten, — und daß von Zeit zu Zeit Ländereyen, die der Eigenthümer ſelbſt zu bewirthſchaften für gut befände, abgeſchäzt werden müßten. Doch ſind alle dieſe Ausgaben ſehr mäſſig an ſich, und geringer als die Hebungskoſten bey vielen andern Abgaben, die in Vergleichuug mit einer ſolchen Landſteuer nur ein unbedeutendes Einkommen bringen.

Der ſtärkſte Einwurf, den man gegen eine mit dem Ertrage der Güter ſteigende Landſteuer machen kann, iſt, daß ſie dem Fortgange des Ackerbaues hinderlich ſeyn würde. Der Eigenthümer eines Guts wird ohne Zweifel weniger geneigt ſeyn, auf die Verbeſſerung des Bodens viele Koſten zu wenden, wenn er vorausſieht, daß der Landesherr, ohne zu dieſen Koſten etwas beygetragen zu haben, doch die Früchte davon mit ihm theilen will. Doch auch dieſer Einwurf könnte gehoben werden, wenn man dem Gutsbeſitzer erlaubte, ſein Gut, ehe er ſeine Verbeſſerungen darauf anfinge, von einer gewiſſen Anzahl Eigenthümer und Pächter in der Nachbarſchaft, mit Zuziehung der Steuerbeamten abſchätzen zu laſſen, und die von ihm zu bezahlende Steuer nach dieſer Schäzung, auf eine ſo lange Reihe von Jahren beſtimmte, daß er während derſelben, wegen der zu Verbeſſerungen aufgewandten Koſten, hinlänglich entſchädiget ſeyn könnte. Einer von den Hauptvortheilen bey dieſer Einrichtung der Landſteuer würde ſeyn, das Intereſſe des Landesherrn mit dem Fortgange des Ackerbaues zu verknüpfen, und jenen dadurch zu einer gröſſern Fürſorge für dieſen zu bewegen. Der Zeitraum alſo, der dem Gutsbeſitzer zum Genuſſe der Steuerfreyheit von den gemachten Verbeſſerungen zugeſtanden würde, müßte nicht länger ſeyn, als zu ſeiner völligen Entſchädi-

schädigung nöthig wäre; weil sonst der vom Landesherrn bey Verbesserungen zu erwartende Nutzen zu weit hinausgeschoben, und dadurch der Bewegungsgrund, der ihn zu ihrer Beförderung antreiben sollte, geschwächt werden würde. Doch würde es auf alle Fälle besser seyn, jenen Termin etwas zu weit hinauszusetzen, als ihn zu sehr abzukürzen. Die größte Ermunterung, die man dem Landesherrn gäbe, für den Flor des Ackerbaues besorgt zu seyn, könnte niemahls dem Ackerbaue so viel nutzen, als die kleinste Ursache, die man dem Gutsbesitzer gäbe, dagegen gleichgültig zu seyn, ihm schaden würde. Die Fürsorge des Landesherrn kann immer auf das gehen, was im Allgemeinen zum bessern Anbaue sämmtlicher Ländereyen seines Landes beyträgt, und sie kann nur solche Mittel wählen, die von ferne dahin wirken. Die Fürsorge des Gutsbesitzers hingegen geht unmittelbar auf ein bestimmtes Stück Landes, und wendet die gerade hier nöthigen Mittel an, um jeden Fußbreit desselben wirklich zu verbessern. Das Beste, was der Landesherr für den Ackerbau thun kann, ist, den Gutsbesitzer und den Pächter dazu aufzumuntern, daß sie ihn mit Sorgfalt treiben. Und diese Aufmunterung giebt er ihnen vornehmlich dann, wenn er ihnen theils die vollkommenste Sicherheit gewährt, daß sie die Früchte ihres Fleisses wirklich einernten und geniessen werden, theils allem dem, was sie aus der Erde hervorbringen, den ausgebreitesten in- und ausländischen Markt verschaft: den ersten, indem er den Transport der Waaren von einem Theile seiner Staaten zum andern aufs möglichste bequem und sicher macht, den zweyten, indem er eine uneingeschränkte Freyheit der Ausfuhr bewilligt.

Wenn durch ein wohlgewähltes Verwaltungssystem die Landsteuer, sowohl ihrer Natur, als ihrer

Erhebungsart nach, von den Verbeſſerungen des Landbaues nicht abſchreckte, vielmehr zu deren Beförderung etwas beytrüge: ſo würde ſie dem Gutsbeſitzer auf keine Weiſe läſtig ſeyn, als inſofern es eine jede Auflage iſt.

Eine ſolche veränderliche Steuer, als ich ſie oben beſchrieben habe, würde ſich, bey allen Abwechſelungen, welche entweder in Abſicht auf den Ackerbau ſelbſt und den Flor oder Verfall des Landes, oder welche in Abſicht auf den Silberwerth, oder welche endlich in dem Münzfuſſe des Landes vorgingen, von ſelbſt und ohne beſondere Aufmerkſamkeit der Regierung der jedesmahligen Lage der Dinge anpaſſen, und in jeder gleich gerecht und billig ſeyn. Sie würde alſo eher zu einer beſtändigen und unabänderlichen Einrichtung, oder dem, was man ein Grundgeſetz des Staats nennt, angenommen werden können, als irgend eine Auflage, die nach einer einmahl gemachten Schätzung auf immer feſtgeſezt wird.

Einige Staaten haben an die Stelle des ſehr einfachen und leichten Mittels, ein Regiſter von den geſchloſſenen Pachtcontracten zu halten, das weit koſtbarere und mühſamere geſezt, die Ländereyen wirklich aufnehmen und abſchätzen zu laſſen. Sie haben ohne Zweifel den Verdacht gehegt, daß Verpächter und Pächter ſich mit einander verſtehen möchten, die wirklichen Bedingungen ihres Contracts zum Schaden der öffentlichen Einkünfte zu verheimlichen. Das Doomſday-book in England ſcheint das Reſultat einer ziemlich genauen Aufnahme dieſer Art zu ſeyn.

In den Ländern, die ſchon vor Friedrichs des zweyten Thronbeſteigung zum preuſſiſchen Staate gehörten, iſt die Landſteuer nach einer wirklichen Ver-

meſſung

messung und Schätzung der Ländereyen aufgelegt; welche leztere von Zeit zu Zeit erneuert und abgeändert wird. Von dem darin angenommenen Ertrage der Güter geben weltliche Besitzer zwanzig bis fünf und zwanzig, geistliche vierzig bis fünf und vierzig vom Hunderte ab *). In Schlesien wurde ein ähn-

 liches

*) Diese, aus den Memoires concernant les droits etc. Bd. I. S. 114. genommene Nachricht ist ganz richtig. Auch in den alten Provinzen des preussischen Staates ist die Steuerverfassung ungleich, und nirgends den hier gemachten Angaben vollkommen gemäß. Nehmlich die eigentlichen Eigenthümer der Landgüter, oder die Grundherrschaften, diese mögen vom Adel oder es mögen Domstifter, Universitäten, Schulen u. dergl. seyn, bezahlen von ihren Grundstücken keine eigentlichen Steuern, sondern statt der ehemaligen militärischen Lehndienste, seit Einführung der stehenden Heere, eine, unter dem Namen der Ritter- und Lehenpferdgelder, bekannte Abgabe. Diese Abgabe ist nach Maaßgabe der Verschiedenheit jener Dienste, in so fern verschieden, als ein Gut mehr, ein anderes weniger dergleichen Dienste ehedem zu leisten hatte; jedes dieser Ritterpferde aber wird, nach einem unter Friedrich Wilhelm dem ersten getroffenen Abkommen, jährlich mit vierzig Groschen gelößt. Die urbaren Aecker der Bauern, und der Bewohner der kleinen, Privatbesitzern gehörigen Mediatstädte sind ebenfalls unter Friedrich Wilhelm dem ersten vermessen, und nach dem Ertrage des Getreides, welches sie hervorbringen, und des Hornviehes, welches darauf gehalten werden kann, dergestalt geschäzt worden, daß die schlechtesten, welche das wenigste Korn tragen, fünf und zwanzig, diejenigen aber welche das mehreste bringen, bis zu vierzig Procent unter der Benennung von Steuer oder Contribution

liches Steuerkataster auf Befehl Friedrichs des zweyten, wie man sagt, mit grosser Genauigkeit gemacht. Die Ländereyen des Bischofs von Breslau wurden auf fünf und zwanzig vom Hundert ihres reinen Ertrags, die Ländereyen der übrigen Geistlichen, katholischen sowohl, als protestantischen auf funfzig vom Hundert, — die Komthureyen des deutschen und Maltheserordens auf vierzig, alle adelichen Güter auf

acht

bution entrichten. Eine zweyte Abgabe des platten Landes sind die sogenannten Fourragegelder, welche als Ersatz für die Verpflegung der Reiterey, die bis zu Friedrich Wilhelm dem ersten auf den Dörfern einquartiert war, bezahlt werden. Diese ist wieder nach Maßgabe der Anzahl von Reitern, welche ein Dorf zu verpflegen hatte, verschieden, beläuft aber im Ganzen sich nicht völlig auf die Hälfte dessen, was die Steuern betragen, und wird, wenigstens in mehrern Provinzen, eben so gut von der Grundherrschaft, als von den Besitzern der Bauergüter erlegt. So verhält sich die Sache ungefähr im Ganzen; einige Provinzen haben indessen noch andere directe Auflagen zu entrichten; z. B. die Churmark eine, aber sehr geringe Viehsteuer, eine andere ebenfalls so geringe, welche die Benennung Kriegsnetze führt; ferner die sogenannten Bettgelder. Man muß indessen bemerken, daß bey der vorerwähnten eigentlichen Besteuerung weder die Gärten, noch das kleine Vieh der Ackersleute in Anschlag gebracht, und bey Schätzung der Aecker selbst nur auf Getreideaussaat, nicht aber auf andere Erzeugnisse im freyen Felde, als Flachs, Gemüse u. d. m. Rücksicht genommen worden ist, dergestalt, daß die sämmtlichen Abgaben von den Bauergütern im Ganzen etwan nur den fünften und bey andern nur den sechsten Theil des Einkommens überhaupt wegnehmen; ferner, daß da, wo der

Bauer,

acht und dreyßig und ein Drittheil, und Bauergüter auf fünf und dreissig und ein Drittheil vom Hundert besteuert*).

Das Steuerkataster in Böhmen zu verfertigen, hat, wie man sagt, hundert Jahre Zeit gekostet. Es wurde

Bauer noch leibeigen ist, und der Boden, welchen er bebauet, noch eigentlich der Grundherrschaft gehört, diese, wie z. B. in Pommern, die Hälfte der ihm aufgelegten eigentlichen Steuern übernommen hat. Neue Vermessungen der Grundstücke, wie der Verfasser sagt, finden aber nicht statt; nur wird, wenn mehr Feld urbar gemacht worden ist, als in dem ursprünglichen Anschlage aufgenommen war, dieses nach Verhältniß mit Steuern belegt. A. d. U.

*) Alle diese Angaben sind unrichtig: und mit ihnen fällt auch eine der Betrachtungen hinweg, welche der Autor in der Folge über die preussische Steuerverfassung macht. Nach der ersten Besitznehmung Schlesiens im J. 1740 zahlte der Bischof von Breslau, welches damals der Cardinal Sinzendorf war, nur funfzehn Procent Steuer von den Gütern des Bisthums. Bey der Erhebung des Grafen Schaffgotsch zur bischöflichen Würde, wurde diese Steuer auf drey und dreyßig und ein halbes Procent; — und nach der Entweichung desselben im siebenjährigen Kriege auf funfzig Procent erhöht. Die Domanial- oder adelichen Güter, welche der höhern katholischen Geistlichkeit gehören, sind auf funfzig Procent; die Widmuthen der katholischen sowohl, als protestantischen Pfarrer sind auf acht und zwanzig und ein Drittheil Procent; die adelichen weltlichen Besitzungen auf eben so viel, und die Bauergüter auf 34 Procent besteuert. Komthureyen des deutschen und des Maltheserordens bezahlen vierzig und zwey Drittel Procent.

A. d. U.

wurde erst nach dem Aachner Frieden im J. 1748 auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia vollendet *). Eine gleiche Operation im Herzogthum Mailand war schon unter Karl dem sechsten angefangen worden, und wurde erst nach dem Jahre 1760 geendigt. Das daraus entstandene Steuerkataster wird für eines der genauesten gehalten, das in irgend einem Lande vorhanden ist. Die Vermessung und Katastrirung von Savoyen und Piemont ist auf Befehl des lezt verstorbenen Königs von Sardinien geschehen **).

In den Staaten des Königs von Preussen sind die Ländereyen der Geistlichen weit höher, als die der weltlichen Eigenthümer besteuert. Die Einkünfte der Kirche sind größtentheils eine Last, welche von der Landrente getragen wird. Selten geschieht es, daß irgend ein Theil derselben zur Verbesserung der Ländereyen, — oder überhaupt so angewendet wird, daß dadurch das Einkommen der Nation im Ganzen wachse. Um dieser Ursache willen, ohne Zweifel, hielt es der (nunmehr verstorbene) König von Preussen für billig, daß die Geistlichen von dem Ertrage ihrer Güter einen beträchtlichen Theil mehr als andre Eigenthümer abgäben. In einigen Ländern sind die Güter der Geistlichkeit von allen Abgaben frey; in andern sind sie weit weniger besteuert, als andre Ländereyen. So sind, zum Beyspiele, im Herzogthume Mailand die Güter, welche die Kirche schon vor 1575 besaß, nur zum dritten Theile ihres wahren Werths zur Steuer angeschlagen.

In

*) Memoires conc. les droits etc. Tome I. p. 83. 84.

**) Ebendas. S. 280. ferner S. 287 bis zu 316.

In Schlesien sind adeliche Güter um drey vom Hundert höher angeschlagen, als Bauergüter *). Wahrscheinlich glaubte der König, daß die herrschaftlichen und Ehrenrechte, welche an den ersten haften, eine hinlängliche Vergütung für eine kleine Erhöhung ihrer Abgaben wären; und daß die Art von demüthigender Unterwürfigkeit, welche mit den andern verbunden ist, durch eine etwas niedrigere Besteurung erleichtert werden müsse. — In andern Ländern vermehrt das angenommene Besteuerungssystem die schon vorhandene Ungleichheit der Besitzungen, anstatt sie zu vermindern. In den Staaten des Königs von Sardinien, und in denjenigen Provinzen Frankreichs, die der sogenannten taille reelle oder des Biens-fonds unterworfen sind, liegt die Last der Steuer ganz allein auf den unadelichen Gütern, und die adelichen sind ganz davon ausgenommen.

Eine Landsteuer, die nach einer wirklichen Vermessung und Schätzung der Landgüter aufgelegt worden ist, muß, so gleich sie auch im Anfange gewesen seyn mag, in einem sehr kurzen Zeitraume ungleich werden. Wenn dieß verhindert werden sollte, müßte der Staat auf den Zustand jedes einzelnen Guts und jede Veränderung, die mit demselben vorgeht, eine immerwährende und sehr pünktliche Aufmerksamkeit richten. In Preussen, Böhmen, Sardinien und dem Herzog-

*) Wie unrichtig dieses sey, und wie wenig also die folgende Reflexion des Verfassers auf den wirklichen Zustand der Dinge in Schlesien paßt, da wirklich die Bauergüter um fünf und zwey Drittheile vom Hundert höher als die adelichen Güter angeschlagen sind, erhellet aus der vorhergehenden Anmerkung.

A. d. U.

Herzogthume Mailand wird gegenwärtig in der That eine solche Aufmerksamkeit von der Regierung angewandt. Aber sie ist der Regierung eines grossen Staats so wenig angemessen, daß man nicht glauben kann, sie werde von Dauer seyn. Und wenn sie fortdauerte: so würde sie mit der Länge der Zeit den Contribuenten wahrscheinlich mehr Plage und Unruhe verursachen, als sie ihnen Erleichterung verschaffen könnte.

Im Jahre 1666 war die Generalität von Montauban zu der vorhin erwähnten Landsteuer nach einer, wie man sagt, sehr genauen Vermessung und Schätzung der Landgüter angesezt *). Im J. 1727 war die Besteuerung derselben durchaus ungleich. Diesem Uebel abzuhelfen fand die Regierung kein besseres Mittel, als die Generalität mit einer neuen Abgabe von 120,000 Livres zu belegen. Diese neue Abgabe wird nach eben dem Maßstabe, der bey der alten zum Grunde liegt, — aber nur von denjenigen steuerbaren Gütern erhoben, die bey jener ersten Steuer zu niedrig angesezt sind, und wird zur Erleichterung derer angewandt, die nach dem alten Steuerkataster zu hoch angeschlagen waren. Zum Beyspiele, zwey Districte, wovon, bey dem jetzigen Zustande der Dinge, der eine auf 900, der andre auf 1,100 Livres besteuert werden sollte, sind in dem alten Steuerregister beyde auf 1000 Livres gesezt. Nun werden durch die neue hinzugekommene Steuer beide auf 1,100 Livres besteuert. Aber diese Steuer wird nur von dem zu niedrig besteuerten District erhoben: und ihr Betrag wird ganz zur Erleichterung des zu hoch angesezten Districts verwandt, welcher

*) Memoires concernant les Droits. Tome II. p. 139.

welcher daher wirklich nur neunhundert Livres bezahlt. Der Staat gewinnt und verliert nichts bey der neuen Steuer die einzig und allein zur Absicht hat, den Ungleichheiten in der alten Besteuerung abzuhelfen. Da es indeß fast ganz der Einsicht und dem guten Willen des Intendanten der Generalität überlassen ist, wem diese Erleichterung zu Gute kommen soll: so kann es nicht fehlen, daß in dieser ganzen Anordnung viel Willkührliches herrsche.

2.

Steuern, die nicht der Rente, sondern den Erzeugnissen des Landes angemessen sind.

Abgaben, die auf den Erzeugnissen der Ländereyen liegen, sind im Grunde Abgaben die auf die Rente fallen. Sie werden zwar anfangs von dem Pachter vorgeschossen: aber sie werden zulezt von dem Eigenthümer bezahlt. Wenn ein Pachter weiß, daß er von seinen Ernten einen gewissen Theil abzugeben hat: so berechnet er, so gut er kann, wie viel dieser Theil der Ernte, ein Jahr ins andre gerechnet, werth sey: und so viel zieht er von der Pachtsumme, welche er dem Gutsherrn bewilligt, ab. So wird, zum Beyspiele, wohl kein Pachter in Großbritannien seyn, der sich nicht, ehe er den Contract schließt, berechnete, wie viel der Kirchenzehnte, welcher eine Abgabe dieser Art ist, wahrscheinlich betragen möge.

Der Zehnte und jede Landsteuer, die unmittelbar von den Erzeugnissen erhoben wird, sind unter dem Scheine der vollkommensten Gleichheit sehr ungleiche Steuern, indem unter verschiedenen Umständen und bey verschiedenen Lagen zweyer Güter, gleich grosse Antheile von ihren Ernten, sehr ungleiche Theile des reinen Ertrags für den Eigenthümer derselben seyn können. Einige Ländereyen sind so fruchtbar, daß die Hälfte ihrer Erzeugnisse vollkommen hinlänglich ist, den Pachter sein auf den Anbau gewandtes Kapital, mit dem in der Gegend gewöhnlichen Pächtergewinne zu erstatten. Er konnte also,

wenn

wenn kein Zehnte zu bezahlen wäre, die ganze andere Hälfte der Erzeugnisse, oder welches einerley ist, den Werth dieser Hälfte, als Rente an den Eigenthümer abgeben. Wird ihm aber zuvor der zehnte Theil seiner Ernten, unter dem Namen des Kirchenzehnten abgenommen: so muß er von seiner Rente den fünften Theil abziehen, sonst kömmt er nicht zu seinem Kapitale, und dem darauf, nach dem gewöhnlichen Maßstabe der Gegend berechneten Gewinnste. Vier Zehntheile des Erzeugnisses werden also in diesem Falle die Rente des Grundherrn ausmachen. Auf unfruchtbaren Ländereyen hingegen können die Ernten zuweilen so geringe und die Kosten der Cultur so groß seyn, daß vier Fünftheile des ganzen Erzeugnisses darauf gehen, um dem Pachter sein Kapital mit den gehörigen Zinsen wieder zu erstatten. In diesem Falle könnte, wenn auch kein Kirchenzehnte wäre, die Rente des Grundherrn doch nicht höher als ein Fünftheil des Erzeugnisses ausfallen. Wird aber dieser Zehnte erhoben, und muß also von der ganzen Ernte des Gutes der zehnte Theil abgegeben werden: so muß der Pächter eben diesen zehnten Theil auch von der Rente seines Herrn abziehen; und diese wird also auf ein Zehntheil von den Erzeugnissen des Guts zurückgesezt. Auf sehr reichen Ländereyen kann der Naturalzehnte vielleicht nicht mehr als ein Fünftheil der Rente wegnehmen, oder einer Auflage von vier Schillingen auf das Pfund Sterling gleich seyn: indeß er bey ärmern die Hälfte der Rente verschlingt, oder einer Abgabe von zehn Schillingen auf das Pfund Sterling des jährlichen Einkommens gleich ist.

Der Naturalzehnte, so wie er als Abgabe von der Rente betrachtet, sehr ungleich ist: so schreckt er

auch den Eigenthümer und den Pachter von allen zur Verbesserung des Guts und zur Vervollkommung des Ackerbaues zu machenden Unternehmungen ab. Die wichtigsten Verbesserungen eines Landguts sind gemeiniglich auch die kostbarsten; und der vollkommenste Ackerbau ist gemeiniglich auch der theuerste. Der Gutsbesitzer hat keine Lust, die erstern zu unternehmen, und der Pachter hat keine Lust nach dem andern zu streben, wenn beide wissen, daß die Kirche, die nichts zu den Unkosten hergiebt, einen so reichlichen Antheil an den Früchten bekommen soll. Blos dem englischen Kirchenzehnten ist es zuzuschreiben, daß der Krappbau so lange auf die vereinigten Niederlande eingeschränkt geblieben ist. Diese, da sie vermöge ihrer presbyterianischen Kirchenverfassung von jener drückenden Auflage frey waren, konnten diese nützliche Färberpflanze um so viel wohlfeiler liefern, da sie damit fast in ganz Europa den Alleinhandel trieben. Die neulichen Versuche, den Anbau dieser Krautpflanze in England einzuführen, sind dadurch erst möglich geworden, daß vermöge einer Parlamentsacte, für jeden Acker mit Krapp bestellten Landes, statt alles Zehnten fünf Schillinge angenommen werden müssen.

So wie es in dem grössern Theile von Europa die Kirche ist: so ist es in vielen Ländern Asiens der Staat, der durch eine solche, nicht von der Rente, sondern von den Erzeugnissen selbst erhobene Steuer unterstützt wird. In China besteht das vornehmste Einkommen des Kaisers in dem zehnten Theile von den Erzeugnissen aller Ländereyen des Reichs. Dieses Zehntheil ist gleichwohl so äusserst mässig angeschlagen, daß es, wie man behauptet, in vielen Provinzen nicht mehr als den dreyßigsten Theil der gewöhn-

gewöhnlichen Ernten beträgt. Die Landtaxe oder Landrente, welche in Bengalen den muhamedanischen Beherrschern, vor der Zeit, da die englisch-ostindische Gesellschaft von dem Lande Besitz nahm, bezahlt wurde, soll sich auf ein Fünftheil dessen, was Grund und Boden hervorbrachte, belaufen haben. Bis zu einem Fünftheile soll auch im alten Aegypten, die Abgabe von den Landesproducten gestiegen seyn.

Man sagt, diese in Asien eingeführte Art der Landsteuer gäbe dem Landesherrn ein lebhaftes Interesse an dem Anbaue und der Verbesserung des Bodens. So sollen zum Beyspiele in China und in Bengalen zur Zeit der muhamedanischen Herrschaft, und in Aegypten im höhern Alterthume die Landesherren äusserst sorgfältig gewesen seyn, gute Strassen und schiffbare Kanäle anzulegen und zu unterhalten, damit sowohl Menge als Werth aller Arten von Erdfrüchten, durch die möglich größte Ausbreitung des Markts für jede, auf den höchsten Grad steigen möchte. — Ein solches Interesse kann die Kirche, in den europäischen Ländern, für den Anbau des Landes nicht haben, da der Zehnte unter zu viele Eigenthümer vertheilt wird, als daß irgend einer derselben einen grossen Vortheil von der Verbesserung des Landbaues hätte. Einem Landpfarrer kann nur wenig daran gelegen seyn, ob von seinem Kirchspiele, nach einem entfernten Theile des Landes, eine Strasse oder ein Kanal angelegt wird, wodurch die Feldfrüchte des erstern einen ausgedehntern Markt erhalten. Auflagen dieser Art bringen also, wenn sie dem Staate bezahlt werden, doch einige Vortheile, welche die damit verbundene Unbeqemlichkeiten einigermassen vergüten. Aber wenn sie zum Unterhalte der Kirche bestimmt sind, bringen sie nichts, als reinen Nachtheil hervor.

Auflagen auf die Erzeugnisse können entweder in Natura, oder, nach einer gewissen Schätzung, in Gelde abgetragen werden.

Dem Pfarrer eines Kirchspiels, und dem Herrn eines kleinen Guts, die beide an Ort und Stelle wohnen, kann es zuweilen vortheilhaft seyn, den Zehenten oder die Rente in Natura zu empfangen. Da der Bezirk, in welchem diese Erzeugnisse einzusammeln sind, und die Quantität, welche sie zu fordern haben, nur klein ist: so können jene leicht eine genaue Aufsicht sowohl über die Einsammlung, als die Verwendung dieses ihres Antheils an der Ernte führen. Ein reicher Gutsbesitzer hingegen, der in der Hauptstadt wohnt, würde in Gefahr seyn, durch die Nachlässigkeit und noch mehr durch die Betrügereyen seiner Verwalter viel zu verlieren, wenn er von entfernten Gütern die Rente in Naturallieferungen erhalten sollte. Noch grösser würde der Verlust für den Landesherrn, bey einer ähnlichen Bezahlung der Landsteuer seyn, da Mißbräuche und Unterschleife bey deren Einsammlung noch weit unvermeidlicher wären. Die Diener des sorglosesten Privatmannes sind doch mehr unter den Augen ihres Herrn, als die Diener des sorgfältigsten Fürsten, und ein in Naturalproducten bezahltes öffentliches Einkommen würde durch die Fehler oder die Kunstgriffe der Einnehmer so viel verlieren, daß nur ein kleiner Theil dessen, was vom Volke erhoben worden war, in die Schatzkammer des Fürsten kommen würde. Und doch, sagt man, wird in China ein Theil der öffentlichen Einkünfte auf diese Art wirklich bezahlt. Ohne Zweifel finden die Mandarinen und andere Steuersammler ihren Vortheil dabey, eine Methode der Erhebung, die mehr als irgend eine andere die

Räubereyen der Finanzbedienten begünstiget, aufrecht zu erhalten.

Eine von den Erzeugnissen erhobene, aber in Gelde bezahlte Steuer kann entweder nach einer Schätzung der Erzeugnisse, die ein für allemahl bestimmt ist, und auf die Veränderungen des Marktpreises keine Rücksicht nimmt, oder nach einer, welche nach allen Veränderungen des Marktpreises abwechselt, bezahlt werden. Im erstern Falle wird der Ertrag einer solchen Steuer sich nur abändern, wenn das wirkliche Erzeugniß des Landes nach Maaßgabe des vernachlässigten oder verbesserten Ackerbaues, kleiner oder grösser wird. Im leztern Falle wird sie sich nicht blos nach den Abwechselungen in den Ernten, sondern auch nach den Abwechselungen, die entweder in dem Preise der edlern Metalle, oder in dem Gehalte der Landesmünzen vorgehen, abändern. In jenem Falle wird der Ertrag der Steuer immer dem Ertrage der Ernten angemessen seyn. In diesem werden zu verschiedenen Zeiten, der Ertrag der Steuer und der Werth der gewonnenen jährlichen Landeserzeugnisse, ein sehr ungleiches Verhältniß gegen einander haben.

Wenn anstatt eines bestimmten Antheils an den Ernten in Natura, oder des Werths von diesem Antheile, — eine ein für allemahl bestimmte Summe Geldes, als Aequivalent jener Erzeugnisse oder jenes Zehenten, erhoben wird: so wird daraus vollkommen dieselbe Art der Abgabe, welche die englische Landsteuer ist, — eine Abgabe, die mit der Rente des Landes weder steigt noch fällt; die weder den Ackerbau aufmuntert, noch davon abschreckt. Eine solche Abgabe ist der Kirchenzehnte in allen den Kirchspie-

len, wo ein ſogenannter Modus anſtatt des Naturalzehnten bezahlt wird. Unter der Muhamedaniſchen Herrſchaft in Bengalen, wurde ſtatt des wirklichen Fünftheils der Erzeugniſſe, welches die Landtaxe ſeyn ſollte in den meiſten Zemindaries oder Diſtricten, ein beſtimmter und zwar ſehr mäſſiger Modus bezahlt. Einige Bedienten der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft brauchten den Vorwand, das öffentliche Einkommen zu ſeinem wahren urſprünglichen Werthe zurückführen zu wollen, und verwandelten die Geldſumme in einen Naturalzins. Dieſe Veränderung kann unter einer Staatsverwaltung, wie ſie bey dieſer Geſellſchaft ſtatt findet, dem Ackerbaue eben ſo ſchädlich werden, als den Staatseinkünften. Und in der That ſind dieſe ſeit der engliſchen Beſitznehmung ſehr herabgeſunken. Die Bedienten der Geſellſchaft mögen ſich bey jener Veränderung wahrſcheinlich ganz wohl befinden; aber ſicher auf Koſten des Landes und ihrer Herren.

3.

Auflagen auf die Renten der Häuser.

Die Rente eines Hauses läßt sich in zwey Theile theilen in die Rente, welche vom Gebäude, und in die, welche von dem Grunde und Boden bezahlt wird, worauf das Haus steht. Man könnte jene die Baurente, diese die Grundrente oder den Grundzins nennen.

Die erste ist der Gewinnst oder der Zins, der von dem auf den Bau des Hauses gewandten Kapitale zu erwarten ist. Wenn das Unternehmen Häuser zu bauen, mit andern Unternehmungen und Gewerben auf gleichem Fuße stehen soll: so muß es erstlich von dem darauf gewandten Kapitale so grosse Zinsen bringen, als man bey sicherer Ausleihung desselben hätte erhalten können, — und zweytens muß es noch so viel einbringen als zu Bestreitung der Reparaturkosten nöthig ist: welches im Grunde so viel heißt, als, es muß in einiger Zeit das auf den Bau gewandte Kapital selbst erstatten. Daher steht die Baurente, oder der gewöhnliche Gewinnst, den man vom Erbauen der Häuser zieht, allenthalben mit den Zinsen ausgeliehener Kapitalien im Verhältnisse. Da wo der Zinsfuß auf vier vom Hunderte steht, mag es ein hinlänglicher Gewinn für den Erbauer eines Hauses seyn, wenn er, ausser der Rente von der Grundstelle, noch sechs, oder sechs und ein halbes vom Hundert von seinem verbaueten

Kapitale zieht. Wo der Zinsfuß auf fünf vom Hundert steigt: wird dieser Gewinnst sieben oder achthalb vom Hundert seyn müssen. Sobald das Gewerbe des Häuserbauens mehr als dieses einbrächte, würde es bald so viele Menschen reitzen, sich damit abzugeben, und also so viele Kapitallen an sich ziehen, daß eben dadurch in kurzem der Gewinn vom Häuserbauen würde vermindert werden. Und wenn es je eine geraume Zeit hindurch weniger brächte: so würden so viele Kapitalien davon weggezogen werden, daß der Gewinn wieder steigen müßte.

Alles, was von den Miethzinsen eines Hauses diesen billigen Gewinnst übersteigt, muß zur Grundrente gerechnet werden. Und wenn der Eigenthümer der Grundstelle ein anderer ist, als der Eigenthümer des Gebäudes: so bekömmt der erstere auch diesen Ueberschuß vollständig. Er kann gleichsam als der Preis angesehen werden, den die Bewohner des Hauses für irgend einen wirklichen oder vermeinten Vortheil der Lage des Hauses bezahlen. Bey Landhäusern, die von großen Städten entfernt liegen, ist die Grundrente so gut wie nichts, oder beträgt nur so viel, als der Platz worauf das Haus steht, zum Ackerbau angewandt, einbringen würde. Bey Landhäusern in der Nähe einer grossen Stadt hingegen beträgt diese Rente weit mehr; und hier wird für die besondere Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit einer gewissen Lage oft nicht wenig bezahlt. Aber in Hauptstädten steigt diese Grundrente am höchsten, und zwar in denjenigen Theilen derselben vorzüglich, wo die Nachfrage nach Häusern und Wohnungen am größten ist: es mag nun diese Nachfrage den dort sich vereinigenden Handelsverkehr, oder die daselbst häufigern Gelegenheiten zu Gesellschaften und Vergnügungen,

gungen, oder endlich blos Mode und Eitelkeit zum Grunde haben.

Eine auf die Hausrente gelegte Auflage, die von dem Bewohner des Hauses zu bezahlen, und der ganzen Rente angemessen ist, kann nicht, — wenigstens nicht auf lange Zeit, — der Baurente zur Last fallen. Erhielte der Erbauer des Hauses nicht jenen billigen Gewinn, wovon ich oben redete: so müßte er sein Kapital aus diesem Geschäfte zurückziehen; und da hierdurch das Verlangen nach neugebauten Häusern vermehrt würde: so müßte das Gleichgewicht des Gewinnstes zwischen diesen und allen andern Gewerben bald wieder hergestellt werden. Auch kann jene Auflage nicht auf die Grundrente allein fallen. Natürlicher Weise wird sie sich in zwey Theile theilen, wovon der eine von dem Einwohner des Hauses, der andere von dem Eigenthümer vom Grunde und Boden bezahlt wird.

Wir wollen annehmen, daß jemand es seinen Umständen angemessen finde, sechzig Pfund St. jährlich auf seine Wohnung zu wenden; wir wollen ferner setzen, daß auf die Hausrenten eine Auflage von vier Schillingen auf jedes Pfund St., das heißt, eine Abgabe, die den fünften Theil der Hausrente beträgt, gelegt, und von den Bewohnern des Hauses bezahlt werde. Nun wird also ein Haus, das sech ig Pfund St. Miethzins giebt, dem Abmiether noch zwölf Pfund St. mehr kosten. Jener Mann wird also sich nun mit einer schlechtern Wohnung behelfen, und nur ein Haus von funfzig Pf. St. Miethzins nehmen: weil dieses mit den zehn Pfunden, die er noch als Auflage bezahlen muß, gerade die Summe von sechzig Pfund St., die er für die Ausgabe seiner Wohnung bestimmt hatte, ausmacht. Die Auflage

nöthiget ihn alſo, einen Theil derjenigen Bequemlichkeiten aufzugeben, die ihm ein Haus von zehn Pfund St. Miethzins mehr hätte verſchaffen können. Ich ſage nur einen Theil: denn ganz verliert er dieſe Bequemlichkeit nicht, da er gerade um der Auflage willen für funfzig Pfund St. eine beſſere Wohnung bekömmt, als er ohne dieſelbe für dieſen Preis würde gehabt haben. Die Urſache iſt folgende. So wie dieſe Auflage machte, daß unſer Hausbewohner nun nicht mehr ein Mitbewerber für diejenigen iſt, welche Häuſer von ſechzig Pfund St. Rente miethen wollen: ſo vermindert ſie auch auf gleiche Weiſe die Mitbewerber für die Häuſer von funfzig Pfunden; und ſo ſtufenweiſe für die Häuſer von allen andern Renten, nur die von der allerniedrigſten ausgenommen, für welche durch die Auflage auf eine Zeitlang, die Mitbewerber vermehrt werden. Von jeder Klaſſe der Häuſer aber, für welche die Liebhaber zur Miethung derſelben vermindert werden, muß der Miethzins etwas fallen. Da aber dieſe Verminderung, wie ich gezeigt habe, nicht die Baurente treffen kann: ſo muß ſie am Ende ganz der Grundrente zur Laſt fallen. Die endliche Bezahlung jener Auflage wird alſo theils von dem Bewohner des Hauſes geſchehen, der, um ſeinen Antheil zu bezahlen, einen Theil ſeiner Bequemlichkeiten aufopfert, theils von dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, der zu dem Ende mit einer geringern Rente von dem Platze zufrieden ſeyn muß. Nach welchem Verhältniſſe jene Auflage unter beyde getheilt werden wird; läßt ſich zum voraus nicht beſtimmen. Wahrſcheinlich wird unter verſchiedenen Umſtänden die Theilung ſehr verſchieden ſeyn; und bald wird der Abmiether oder Bewohner des Hauſes, bald der Beſitzer des Grundes den größten Theil der Laſt tragen müſſen.

Wenn

Wenn bey Bezahlung dieser Auflage zwischen dem einen Grundeigenthümer und dem andern eine Ungleichheit statt findet: so kann dieß nur von der Ungleichheit herkommen, mit welcher die Auflage unter die Grundeigenthümer vertheilt worden war. Wenn hingegen zwischen dem einen und dem andern Hausbewohner Ungleichheiten der Art vorkommen: so können der Ursachen mehrere seyn. Das Verhältniß, in welchem die Kosten der Wohnung mit dem Aufwande der ganzen Haushaltung einer Familie stehen, ist bey verschiedenen Graden des Reichthums und Luxus sehr verschieden. Auf den höchsten Stufen des Reichthums ist jenes Verhältniß vielleicht am größten; es nimmt mit den Graden des Reichthums ab, und ist bey der ärmsten Klasse wahrscheinlich am kleinsten. Für den Armen machen die nothwendigen Lebensbedürfnisse den größten Theil seines Aufwandes aus. Sich Nahrungsmittel zu verschaffen, ist seine vornehmste Sorge; und beynahe gehen auch alle seine Einkünfte in dem Ankaufe derselben drauf. Bey dem Reichen hingegen ist es die Befriedigung der Eitelkeit, was ihm den meisten Aufwand verursacht; und nichts trägt zu dieser Befriedigung mehr bey, als eine grosse, schön ausgeschmückte Wohnung. Eine Auflage auf die Hausrenten also, würde auf den Reichen am schwersten fallen. Und bey dieser Ungleichheit würde die wenigste Unbilligkeit seyn. Es ist nicht unbillig, daß der Reiche nach Verhältniß seiner Einkünfte, zu den öffentlichen Ausgaben beytrage; — ja daß er selbst noch etwas mehr gebe, als genau diesem Verhältnisse gemäß ist.

Die Rente von Häusern, ob sie gleich in manchen Rücksichten der Rente von Ländereyen sehr ähnlich ist, ist doch in einer von ihr wesentlich unterschieden. Die Landrente wird für den Gebrauch einer

ner Sache bezahlt, die etwas hervorbringt. Der Acker, für welchen sie bezahlt wird, liefert auch selbst etwas, womit sie bezahlt werden kann. Die Hausrente hingegen wird für eine Sache bezahlt, die nichts hervorbringt. Weder das Gebäude, noch der Grund und Boden auf dem es steht, ist fähig, irgend etwas neues zu erzeugen. Wer also die Hausrente bezahlt, muß dieselbe aus einer andern Quelle des Einkommens hernehmen, die von dem Gegenstande, wofür er zahlt, ganz verschieden und von ihm unabhängig ist. Die Abgabe also, die auf die Hausrenten gelegt ist, muß, insofern sie von den Hauseinwohnern bezahlt wird, ebenfalls so gut wie die Rente selbst, aus einer andern Quelle hergeleitet — es muß ebenfalls ein anderes Einkommen zu deren Bezahlung angewandt werden, es mag nun dieses Arbeitslohn, Kapitalgewinnst oder Landrente seyn. Insofern gehört also diese Abgabe unter diejenigen, welche ohne Unterschied auf alle drey Quellen der Einkünfte fallen, und ist in jeder Rücksicht mit den auf die Consumtion gelegten Abgaben von gleicher Natur. Ueberhaupt ist vielleicht kein Aufwands- oder Consumtions-Artikel, nach welchem der Grad des Aufwandes oder der Sparsamkeit, der in der ganzen Haushaltung eines Mannes herrscht, so gut beurtheilet werden kann, als die Miethe, welche er für seine Wohnung bezahlt. Eine verhältnißmäßige Auflage auf die Hausrenten könnte daher vielleicht, ohne Beschwerden zu verursachen, ein noch grösseres Staatseinkommen gewähren, als bisher irgendwo daraus ist gezogen worden. Freylich würde, wenn die Auflage sehr hoch wäre, ein grosser Theil des Volks ihr dadurch zu entgehen suchen, daß er sich mit etwas schlechtern Wohnungen begnügte, und den hier ersparten Aufwand auf einen andern Theil seiner Bedürfnisse wendete.

Um die Hausrenten genau zu erfahren, könnte man sich ähnlicher Methoden bedienen, als die waren, durch welche man dir Renten der Landgüter ausfindig zu machen suchte. Unbewohnte Häuser müßten von der Auflage ausgenommen seyn. Der Eigenthümer, welcher in diesem Falle sie nothwendig bezahlen muß, würde von einem Gegenstande bezahlen, der ihm weder Einkommen noch Bequemlichkeit bringt. Häuser, die ihr Eigenthümer selbst bewohnte, müßten nicht nach dem was es gekostet hat sie zu bauen, sondern nach dem Miethzinse angeschlagen werden, den sie wahrscheinlich einbrächten, wenn sie an andere vermiethet würden. Sollten die von ihren Eigenthümern selbst bewohnten Häuser nach den Baukosten angeschlagen, und sollte dann auf sie eine Abgabe von drey oder vier Schillingen für jedes Pfund St. des so taxirten Werths gelegt werden: so würde bey uns in England, — und wie ich glaube in jedem andern Lande von Europa — eine solche Abgabe, wenn sie noch zu der Last der übrigen Auflagen hinzukäme, alle reichen und grossen Familien zu Grunde richten. Wer die Stadt- und Landhäuser einiger unserer reichsten und größten Familien mit Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, daß wenn man die Hausrente von denselben nur zu sechs und ein halbes oder zu sieben Procent der ursprünglichen Baukosten rechnete: sie fast so viel, als das reine Einkommen dieser Familien von allen ihren Gütern betragen würde. Solche Häuser enthalten den aufgehäuften Aufwand mehrerer Geschlechtsfolgen; wodurch zwar Sachen von grosser Schönheit und Pracht, aber von geringem Tauschwerthe hervorgebracht worden sind. *)

Grund-

*) Seit der ersten Erscheinung dieses Werks, ist eine Auflage, fast ganz nach den oben angegebenen Grundsätzen, wirklich eingeführt worden. A. d. Verf.

Grundrenten ſind vielleicht noch ſchicklichere Gegenſtände einer Beſteuerung, als Baurenten. Eine auf ſie gelegte Abgabe würde die Miethzinſen der Häuſer nicht erhöhen. Sie würden ganz auf den Eigenthümer der Grundrente fallen, der immer als ein Monopoliſt handelt, und von ſeinem Grunde und Boden die größte mögliche Rente zu erhalten ſucht. Er kann aber mehr oder weniger dafür erhalten, nachdem die Leute, welche um denſelben wetteifern, reicher oder ärmer, — mehr oder weniger im Stande ſind, einer blos eingebildeten Vorliebe für einen beſtimmten Fleck eine beträchtliche Summe Geldes aufzuopfern. In allen Ländern iſt die größte Anzahl reicher Mitbewerber dieſer Art in der Hauptſtadt; und hier iſt es alſo auch, wo vom Grunde und Boden die höchſten Renten zu ziehen ſind. Da der Reichthum dieſer Mitbewerber durch eine Auflage auf die Grundrenten nicht würde vermehrt werden; ſo würden ſie dadurch auch nicht geneigt gemacht, für den Platz ihrer Häuſer mehr als vorhin zu bezahlen. Auch würde es von weniger Bedeutung ſeyn, ob die Auflage von den Hauseinwohnern vorgeſchoſſen, oder von den Eigenthümern des Grundes und Bodens unmittelbar bezahlt würde. Jemehr der erſtere an Auflagen bezahlen müßte, deſto weniger würde er geneigt ſeyn, dem leztern an Grundrenten zu bezahlen. Auf dieſen leztern würde alſo am Ende die Zahlung der Auflage gewiß zurückfallen.

Von den Grundrenten unbewohnter Häuſer dürften keine Auflagen bezahlt werden.

Die Grundrenten ſind immer, ſo wie die Landrente gemeiniglich eine Art von Einkünften, die der Eigenthümer zieht, ohne daß es ihm Arbeit oder Beſorgungen koſtete. Iſt er alſo auch genöthiger, von

dieſer

dieser Einnahme etwas für den Staat abzugeben: so wird dadurch keine Art von Fleisse gehemmet oder beschwert. Der Boden und die Arbeit des Landes bringt deßwegen nicht mehr und nicht weniger hervor; und der Reichthum und das Einkommen der ganzen Gesellschaft wird deßwegen weder kleiner noch grösser, jene Abgabe mag erhoben werden oder nicht. Vielleicht sind also die Renten vom Grunde und Boden, es mag derselbe als Platz zu Häusern oder als Acker genuzt werden, die schicklichsten Einkünfte, um eine immerwährende und ihnen eigenthümliche Auflage zu tragen.

Und in dieser lezten Rücksicht ist es noch billiger, auf die Grundrenten der Häuser, als auf die Renten von Ländereyen eine solche Auflage zu legen. Diese hängen doch, in vielen Fällen und zum Theile von der Sorgfalt und dem Aufwande ab, den der Eigenthümer auf die Verbesserung seiner Ländereyen wendet. Von solchen Verbesserungen kann eine zu hohe Auflage abschrecken. Wie hoch hingegen die Grundrenten steigen, oder wie viel für den Platz, der für Häuser bestimmet ist, bezahlt werden soll: das hängt gar nicht von dem Eigenthümer dieses Platzes, sondern lediglich von der guten Regierung des Landes ab. Denn nur diese kann dadurch, daß sie entweder den Gewerbfleiß des ganzen Volks, oder den Gewerbfleiß von den Einwohnern gewisser Oerter kräftig unterstüzt, Ursache seyn, daß viele darauf denken, Häuser daselbst zu bauen, und daß also vermöge der Concurrenz in Absicht der Plätze, worauf sie bauen wollen, dem Eigenthümer derselben mehr bezahlt wird, als er ausserdem würde Nutzen davon ziehen können. Nichts ist billiger, als daß ein Fond, der sein Daseyn der guten Regierung des Staats zu danken hat, auch

zur

zur Unterstützung dieser Regierung etwas, und zwar etwas mehr als andere Fonds beytrage.

Obgleich in mehreren europäischen Ländern eigene Abgaben auf die Hausrenten gelegt worden sind: so weiß ich doch keines, in welchem man die Grundrenten zu einem besondern Gegenstande der Besteuerung gemacht hätte. Die, welche neue Auflagen ausgedacht haben, sind hiervon ohne Zweifel durch die Schwierigkeit abgeschreckt worden, in den Hausrenten, das was Rente des Gebäudes ist, von dem, was Rente des Grundes und Bodens ist, gehörig zu unterscheiden. Und doch ist die Absonderung dieser beyden Stücke gar nicht schwer.

In Großbritannien glaubt man, die Hausrenten nach eben dem Verhältnisse, welches die sogenannte jährliche Landtaxe zur Landrente hat, besteuert zu haben. Die Schätzung, nach welcher jeder District und jedes Kirchenspiel zu dieser Steuer angesezt ist, bleibt unverändert dieselbe. Sie war vom Anfange an sehr ungleich; und sie ist es auch noch. In dem grössern Theile des Königreiches fällt sie aber der Hausrente weniger zur Last, als der Landrente. Nur in wenigen Gegenden, in welchen die Häuser gleich anfangs hoch angeschlagen waren, und wo nachher die Hausrenten gefallen sind, steigt sie zu drey oder vier Schillinge für jedes Pfund St. der Hausrente, welches das Verhältniß der Landsteuer zur Landrente ist. Häuser, die nicht bewohnt werden, ob sie gleich, nach dem Gesetze, von der Auflage nicht ausgenommen sind, werden doch in den meisten Districten durch die Begünstigung der Einsammler davon freygelassen: und diese Befreyung verursacht zuweilen eine kleine Veränderung in dem Beytrage, den die einzelnen Häuser zur Auflage zu bezahlen

haben;

haben; obgleich der jedem Districte zugeschriebene Beytrag unveränderlich bleibt. Werden irgendwo, durch neue Gebäude oder Reparaturen der alten, die Hausrenten vermehrt: so gereicht dieß zur Erleichterung des ganzen Districts, und macht in der Bestimmung des von jedem Hause zu bezahlenden Antheils neue Veränderungen.

In der Provinz Holland*) ist jedes Haus auf zwey und ein halbes vom Hundert seines Werths besteuert: ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Rente es seinem Eigenthümer wirklich einbringt, und ob es bewohnt oder unbewohnt ist. Es scheint hart zu seyn, von einem Eigenthume, das dem Eigenthümer keine Einkünfte bringt, wie dieß der Fall bey einem unbewohnten Hause ist, eine Abgabe und noch dazu eine so hohe Abgabe zu fordern. In Holland, wo dreye vom Hundert den gewöhnlichen Zinsfuß für ausgeliehene Kapitalien ausmachen, müssen zwey und ein halbes Procent von dem ganzen Werthe eines Hauses, in den meisten Fällen, mehr als ein Drittheil der Baurente, — vielleicht mehr als ein Drittheil der ganzen Rente, betragen. Zwar sagt man, daß die Häuser, obgleich sehr ungleich, doch fast immer unter ihrem wahren Werthe angeschlagen wären. Wird ein Haus neu erbauet, verbessert oder erweitert: so wird eine neue Schätzung desselben veranstaltet; und die Auflage wird dieser Schätzung gemäß, verändert.

In Großbritannien scheint es, haben diejenigen, welche Auflagen auf Häuser vorschlugen, es für äusserst schwer gehalten, die Renten derselben mit einiger

*) Memoires concernant les Droits etc. p. 223.

ger Sicherheit zu beſtimmen. Sie haben jene Auflagen daher nach irgend einem in die Augen fallenden Umſtande zu vertheilen geſucht, von welchem ſie glaubten, daß er ſich mit der Hausrente, in gleichem Verhältniſſe veränderte.

Die erſte Auflage dieſer Art war das ſogenannte Herdgeld, eine Auflage von zwey Schillingen auf jeden Feuerherd. Um ſich zu vergewiſſern, wie viele Herde in einem Hauſe wären, hatte der Einſammler dieſer Auflage das Recht, in jedes Zimmer der Häuſer zu gehen. Dieſer unangenehme Beſuch machte die Auflage ſelbſt verhaßt. Daher wurde ſie auch, kurz nach der Revolution, als ein Ueberreſt der ehemaligen Sklaverey abgeſchaft.

Die nächſte Auflage dieſer Art war eine von zwey Schillingen für jedes bewohnte Haus. Ein Haus von zehn Fenſtern mußte noch vier Schillinge mehr, eins von zwanzig und mehr Fenſtern mußte acht Schillinge darüber bezahlen. Dieſes wurde in der Folge noch dahin verändert, daß Häuſer von zwanzig bis dreyßig Fenſtern zehn Schillinge, und Häuſer von dreyßig und mehr Fenſtern zwanzig Schillinge bezahlen mußten. Die Fenſterzahl an einem Hauſe kann in den meiſten Fällen von auſſen gezählt werden, — und in keinem Falle iſt es, um ſie zu erforſchen, nöthig, in die Zimmer des Hauſes ſelbſt einzudringen. Die Unterſuchung der Einnehmer, welche durch dieſe Auflage veranlaßt wurde, war daher weniger läſtig, und erregte weniger Unwillen als jene, welche eine Folge der ältern Auflage geweſen war.

Auch dieſe Auflage wurde in der Folge abgeſchaft, und an ihrer Stelle wurde die Fenſtertaxe geſezt, die ſeit ihrer Einführung ſchon wiederum mehrere

rere Abänderungen erlitten hat. Die englische Fenstertaxe, so wie sie gegenwärtig (im Januar 1775) besteht, erhebt zuerst von jedem Hause in England eine Auflage von drey, und von jedem Hause in Schottland, eine von einem Schillinge, und dann noch eine zweyte Abgabe von jedem Fenster, die, nach der Anzahl der Fenster, stufenweise von dem niedrigsten Satze, nehmlich zwey englischen Pfenningen, der bey Häusern von nicht mehr als sieben Fenstern angenommen wird, bis zum höchsten, nehmlich zu dem von zwey Schillingen steigt, welcher bey Häusern von fünf und zwanzig Fenstern anfängt.

Der vornehmste Einwurf gegen alle solche Auflagen, ist ihre Ungleichheit; — eine Ungleichheit der schlimmsten Art, weil sie oft weit schwerer auf den Armen, als auf den Reichen fällt. Ein Haus in einer Landstadt, welches nicht mehr als zehn Pfund St. Rente einbringt, hat vielleicht mehr Fenster, als ein Haus in London, welches fünfhundert Pfund St. Rente bezahlt. Und obgleich der Einwohner des ersten wahrscheinlich ein weit ärmerer Mann, als der Einwohner des leztern ist: so muß er doch in Bezahlung der Fenstertaxe mehr zur Unterstützung des Staats beytragen, als dieser. Solche Auflagen sind deshalb der ersten der oben angezeigten Maximen schnurstracks entgegen. Gegen die übrigen drey scheinen sie weniger zu verstossen.

Die natürliche Folge der Fenstertaxe, so wie aller Auflagen auf die Hausrenten ist, daß diese vermindert werden. Je mehr ein Abmiether zu der Auflage bezahlt: desto weniger kann er augenscheinlich zu dem Miethzinse bezahlen. Indeß sind doch in Großbritannien, seit der Einführung der Fenstertaxe

die Hausrenten, fast in allen Städten und Dörfern die ich kenne, gestiegen. So groß ist allenthalben die Nachfrage nach Häusern gewesen, daß sie die Hausrenten mehr in die Höhe getrieben hat, als die Fenstertaxe sie hat erniedrigen können: — ein Beweis unter vielen andern, wie sehr der Wohlstand unsers Landes zugenommen hat, und wie sehr der Reichthum seiner Einwohner gewachsen ist. Gäbe es keine Fenstertaxe: so würden die Hausrenten wahrscheinlich noch viel höher stehen.

Zweites Hauptstück.

Auflagen auf den Gewinnst, oder auf die vor Kapitalien zu ziehenden Einkünfte.

Das Einkommen oder der Gewinnst, den man von angelegten Kapitalien zieht, läßt sich in zwey Theile abtheilen: in den, welcher eigentlich als die Geldzinsen anzusehen ist, welche der Unternehmer dem ihm das Geld vorschiessenden Kapitalisten zu zahlen hat; und dann in einem Ueberschuß, welcher den eigentlichen Gewinnst bey dem Unternehmen ausmacht.

Dieser leztere Theil jenes Einkommens ist augenscheinlich kein schicklicher Gegenstand einer unmittelbaren Besteuerung. Er beträgt selten mehr, als zu einem mässigen Ersatze der Mühe und der Gefahr nöthig ist, der man sich bey dem Unternehmen unterzieht. Erhält der Unternehmer diesen Ueberschuß nicht: so kann er sein Geschäft nicht fortsetzen, ohne sich Schaden zu thun. Wird ihm also geradezu eine Abgabe, welche dem ganzen aus dem Unternehmen entstehenden Einkommen angemessen ist, aufgelegt: so muß er entweder das Maß seines Gewinnstes erhöhen, oder er muß die Auflage auf die Geldzinsen wälzen, das heißt, er muß weniger Zinsen bezahlen. Erhöhete er seinen Gewinnst um so viel, als die ganze Auflage beträgt: so würde dieselbe, zwar von ihm anfänglich vorgeschossen, aber zulezt doch von einem andern bezahlt werden, und zwar von verschie-

denen Klaſſen von Leuten, nachdem die Anwendung verſchieden wäre, welche er von dem Kapitale machte. Wendete er es, als Pachter, auf den Landbau an: ſo könnte er ſeinen Gewinnſt nicht anders erhöhen, als indem er einen gröſſern Theil der Erzeugniſſe, oder welches auf eins hinauskömmt, einen gröſſern Theil des Werths der Erzeugniſſe, die der Boden geliefert hat, zurückbehielte; und da dieſes nur durch einen Abzug von ſeinem Pachtzinſe geſchehen könnte: ſo würde zulezt die Bezahlung der Abgabe auf den Eigenthümer fallen. Wendete er es als Manufacturiſt oder Handelsmann an: ſo könnte er ſeinen Gewinnſt nicht anders erhöhen, als indem er ſeine Waaren theurer verkaufte; in welchem Falle alſo die endliche Bezahlung der Abgabe auf den Verzehrer fallen würde. Wollte er die Abgabe nicht auf die Waaren ſchlagen, welche er verfertigt oder kauft: ſo müßte er ſie von den Geldzinſen des Kapitals, das er zu Betreibung ſeines Gewerbes geborgt hat, abrechnen: und die Abgabe würde alſo die Folge haben, den Zinsfuß zu erniedrigen. In der That iſt er immer genöthigt, den Theil der Abgabe, den er auf die eine Weiſe ſich nicht hat wieder verſchaffen können, an der andern zu erſparen.

Die Geldzinſen ſcheinen beym erſten Anblicke ein eben ſo ſchicklicher Gegenſtand zu einer unmittelbar von ihnen zu erhebenden Auflage zu ſeyn, als die Renten der Ländereyen. Gleich dieſen ſind ſie ein reines Einkommen, das übrig bleibt, nachdem alle mit der Anlegung eines Kapitals verbundenen Unkoſten und Gefahren abgerechnet worden ſind. So wie eine Auflage auf die Landrenten, dieſe nicht erhöhen kann; weil ſie nicht das reine Einkommen von einem Landeigenthum, das heißt, das Einkommen, welches nach

Abzug

Abzug der Anbau-Kosten und nach Wiedererstattung des Pächter-Kapitals mit seinen gehörigen Gewinnsten übrig bleibt, zu erhöhen im Stande ist: so kann auch eine Auflage auf die Geldzinsen nicht den Zinsfuß in die Höhe treiben, weil sie eben so wenig die im Lande vorhandenen Summen auslehnbaren Geldes vermehrt. Das gewöhnliche Maß des mit Kapitalien zu machenden Gewinnstes hängt, wie ich im ersten Buche gezeigt habe, von dem Verhältnisse zwischen der Grösse der in einem Lande befindlichen Kapitalien, und der Menge der Geschäfte, oder der möglichen Arten ein Kapital anzulegen, ab. Nun kann aber die Anzahl der Geschäfte, worauf Kapitalien angelegt werden können, durch Auflagen weder vermehrt noch vermindert werden. Wird nun eben so wenig die Grösse der Kapitalien dadurch verändert: so müssen auch die Gewinnste, die man gewöhnlicher Weise davon zieht, unverändert bleiben. Und da nun ferner derjenige Theil dieses Gewinnstes, der auf die Mühe und Kosten der Anlegung des Kapitals abzurechnen ist, durch jene Auflage eben so wenig Veränderung leiden kann, als diese Mühe und Kosten selbst eine Veränderung gelitten haben: so muß auch der zweyte Theil jenes Gewinnstes, der als Geldzinsen zum Kapitalisten geht, nach wie vor derselbe bleiben. Beym ersten Anblicke also scheint es eben so schicklich, die Geldzinsen, von ausgeliehenen Kapitalien, als den Pachtzins von Ländereyen mit einer directen Abgabe zu belegen.

Zwey Umstände machen gleichwohl zwischen beyden Fällen einen Unterschied, um dessen willen eine directe Auflage bey Geldzinsen weniger schicklich ist, als bey Landrenten.

Zuerst kann die Grösse der Ländereyen, welche jemand besizt, niemahls ein Geheimniß seyn, sondern kann auf das allergewisseste ausgemacht werden.

Was für Geldkapitalien aber jemand besitze, ist fast immer ein Geheimniß, und kann fast nie mit einiger Zuverlässigkeit ausgemittelt werden. — Dieses leztre Eigenthum ist überdieß immerwährenden Veränderungen unterworfen. Kaum geht ein Jahr, oft geht nicht einmahl ein Monat, und in einigen Fällen geht kein Tag vorbey, wo nicht der Betrag desselben steigt und fällt. Ein solches Eindringen in die Angelegenheiten und die Umstände der Privatpersonen, als die Absicht, jene Auflage dem Vermögen der Contribuenten anzumessen, erfordern würde, — besonders solche immer erneuerte Untersuchungen, als nöthig wären, wenn man die immerwährenden Schwankungen des Geldreichthums entdecken und die Auflage darnach abändern wollte, — würde durchaus unerträglich werden.

Zweytens: Grund und Boden ist ein Eigenthum, welches nicht vom Platze, wo es ist, weggebracht werden kann; aber Geld kann es leicht. Der Eigenthümer von Landgütern ist nothwendig ein Bürger desjenigen Landes, in welchem die Ländereyen liegen. Der Eigenthümer eines Geldkapitals ist in Absicht desselben ein Weltbürger und hängt an keinem besondern Lande. Er kann leicht ein Land, wo er verdrüßlichen Nachforschungen unterworfen wird, um zu einer drückenden Auflage gezogen zu werden, verlassen, und mit seinen Kapitalien in ein anderes Land wandern, wo er entweder seine Geschäfte ungehinderter treiben, oder sein Vermögen ungestörter geniessen kann. Indem er aber seine Kapitalien aus dem Lande wegschaft, entzieht er demselben zugleich

eine

eine Hülfsquelle, die dessen Fleiß belebte: Durch angelegte Kapitalien wird das Land angebauet; durch solche werden die arbeitenden Hände desselben beschäftiget. Eine Auflage, welche die Geldkapitalien aus dem Lande treibt, würde, so weit diese Wirkung sich erstreckt, die Quellen des Einkommens für den Landesherrn sowohl, als die Einwohner austrocknen. Nicht blos derjenige Theil jenes Einkommens, welcher in Kapitalgewinnsten besteht, sondern auch der, welcher aus der Landrente und dem Arbeitslohne herkömmt, würde dadurch vermindert werden.

Daher haben auch die Staaten, welche die aus Geldkapitalien entstehenden Einkünfte zu bestimmen versucht haben, keine strengen Untersuchungen über den Betrag dieser Einkünfte angestellt, sondern sich mit einer muthmaßlichen, und daher mehr oder weniger willkührlichen Schätzung derselben begnügt. Die äusserste Ungleichheit und Ungewißheit einer auf diese Weise vertheilten Auflage, kann nur durch die äusserste Mäßigkeit derselben vergütet werden: wenn nehmlich jeder sich so sehr unter dem Verhältnisse seines Vermögens bey der Auflage angesezt findet, daß er sich wenig darum bekümmert, ob ihm auch etwas mehr zugemuthet werde, als seinem Nachbar.

In England sollte die sogenannte Landtaxe, ihrer Absicht gemäß, Geldkapitalien nach eben dem Verhältnisse, als Ländereyen besteuern. Wenn von diesen der fünfte Theil ihrer Renten bezahlt wurde: so wollte man von jenen den fünften Theil der Darlehnszinsen erheben. Damahls, als die Landtaxe zuerst eingeführt wurde, stand der Zinsfuß auf sechs vom Hunderte. Man glaubte also, auf jedes Hundert Pfund Sterling Kapital, eine Auflage von vier

und zwanzig Schillingen dem fünften Theile von ſechs Pfunden, gelegt zu haben. Seitdem der geſetzmäßige Zinsfuß auf fünf vom Hundert herabgeſezt worden iſt, ſoll jedes Hundert Pfund Sterling Kapital, nach den Grundſätzen dieſer Beſteuerung, nur mit zwanzig Schillingen angeſezt ſeyn. Die durch die Landtaxe aufzubringende Summe wurde zwiſchen dem Lande und den vornehmſten Städten getheilt. Der gröſſere Theil wurde auf das Land, — und von dem auf die Städte fallenden Ueberreſte wurde wieder der gröſſre Theil auf die Häuſer gelegt. Das was noch von der Abgabe übrig blieb, um auf die ſtädtiſchen oder Gewerbskapitalien gelegt zu werden, (denn die auf den Landbau gewandten Geldkapitalien wollte man abſichtlich von der Steuer ausnehmen) war bey weitem dem wahren Werthe dieſes Fonds nicht angemeſſen. Was alſo auch für Ungleichheiten in der Vertheilung dieſes Theils der Steuer vom Anfange an vorhanden ſeyn mochten: ſo erregten ſie doch wenig Mißvergnügen. Noch jezt bezahlt jedes Kirchſpiel und jeder Diſtrict für ſeine Ländereyen, ſeine Häuſer und ſein Geldvermögen die Steuern nach der urſprünglichen Anlage; und da ſeit der Zeit der Wohlſtand des ganzen Landes, und dadurch zugleich an den meiſten Orten der Werth aller dieſer Arten des Eigenthums merklich zugenommen hat; ſo ſind jene Ungleichheiten jezt von noch geringerer Bedeutung, als anfänglich. Da der Beytrag, den jeder Diſtrict zur Landſteuer bezahlt, unveränderlich iſt: ſo iſt die Veränderlichkeit derſelben in Abſicht der einzelnen Perſonen theils weit geringer, theils weit weniger läſtig. Wenn die meiſten Ländereyen Englands nur nach der Hälfte ihres Werths zur Landſteuer angeſezt ſind: ſo ſind es ſeine meiſten Geldfonds nur zum funfzigſten Theile ihres Werths. In

mehrern

mehrern Städten, wie zum Beyspiel in Westmünster, wird die Landtaxe blos von Häusern bezahlt, und Geld und Gewerbe sind ganz frey. In London ist dieß nicht der Fall.

In allen Ländern hat man eine zu genaue Untersuchung der Vermögensumstände der Privatleute zu vermeiden gesucht. In Hamburg bezahlt jeder Einwohner dem gemeinen Wesen ein Viertheil Procent von seinem sämmtlichen Eigenthume. Und da das Vermögen der Hamburger vornehmlich in Geldkapitalien besteht: so kann man jene Auflage als eine Besteuerung der Geldkapitalien ansehen. Jeder taxirt sich selbst, und legt jährlich in Gegenwart einer Magistratsperson eine gewisse Summe in die öffentliche Casse, von welcher Summe er an Eides statt versichert, daß sie ein Viertheil Procent seines sämmtlichen Vermögens betrage, aber ohne daß er angiebt, wie hoch sie sich eigentlich belaufe, und ohne daß er, in Absicht derselben, der geringsten Untersuchung ausgesezt ist. Man hält allgemein dafür, daß diese Steuer mit grosser Ehrlichkeit bezahlt wird. In einem kleinen Staate, wo das Volk vollkommenes Zutrauen zu seiner Obrigkeit hat, von der Nothwendigkeit der Abgabe zur Unterstützung des gemeinen Wesens überzeugt ist, und glaubt, daß sie redlich zu dieser Absicht verwandt wird, können solche freywillige und gewissenhafte Zahlungen erwartet werden. Hamburg ist nicht der einzige Ort, wo sich Beyspiele davon finden *).

Der schweitzerische Canton Unterwalden wird oft durch Stürme und Ueberschwemmungen verwüstet, wodurch er also auch zu ausserordentlichen Ausgaben genö-

*) Memoires concern. les Dr. T. I. p. 74.

genöthigt ist. Bey solchen Gelegenheiten wird die ganze Landesgemeinde versammelt: und jeder Bürger giebt wie man allgemein versichert, sein Vermögen mit der größten Offenherzigkeit an, um nach diesem Verhältnisse zu jenen Unkosten beyzutragen. In Zürch befiehlt das Gesetz, daß in Nothfällen jeder nach seinem Vermögen, dessen Betrag er eidlich anzugeben verpflichtet ist, zu den öffentlichen Bedürfnissen beysteuere. Niemand hegt den Argwohn, daß einer seiner Mitbürger den Staat durch falsche Angabe hintergehe. In Basel entsteht das vornehmste Einkommen der Stadt aus einem kleinen Zolle, der von ausgeführten Waaren entrichtet wird. Und das Vertrauen, welches man in die sämtlichen Kaufleute, ja sogar in die Gastwirthe der Stadt sezt, ist so groß, daß man es ihnen selbst überläßt, die Rechnungen über die in dem Canton, oder ausserhalb desselben verkauften Waaren zu führen. Jede drey Monate senden sie diese Rechnung, unter welcher der Betrag der Auflage ausgeworfen ist, an den Seckelherrn oder den Schatzmeister des Staats. Nicht der geringste Verdacht waltet darüber ob, daß jemand dieses in ihm gesezte Vertrauen zum Schaden des Staats mißbrauche*).

Daß jeder Bauer sein Vermögen eidlich anzugeben verpflichtet wird, muß wie es scheint, in diesen Schweitzercantons nicht für etwas lästiges gehalten werden. In Hamburg würde es die größte aller Beschwerden zu seyn scheinen. Kaufleute, die sich in die gefahrvollen Unternehmungen des Handels einlassen, zittern schon bey den Gedanken, daß sie in jedem Augenblicke sollen aufgefordert werden können, die wirkliche Beschaffenheit ihrer Umstände öffentlich

*) Memoires concern. les Droits etc. Tom. I. p. 163. 166. 171.

sentlich bekannt zu machen. Sie sehen voraus, daß dieß oft ihren Untergang, noch öfter das Mißlingen ihrer Entwürfe unfehlbar nach sich ziehen würde. Ein genügsames und sparsames Volk hingegen, dem alle solche Projecte fremd sind, fühlt kein Bedürfniß, seine Vermögensumstände geheim zu halten.

In Holland wurde, kurz nach der leztern Wiedererhebung des Oranischen Hauses zur Erbstatthalterwürde, eine Auflage von zwey vom Hundert oder der funfzigste Pfennig, wie es genannt wurde, auf das ganze Vermögen eines jeden Bürgers gelegt. Jeder Bürger schäzte und besteuerte sich selbst, wie in Hamburg. Und auch dort wurde, wie man allgemein glaubt, die Auflage mit grosser Ehrlichkeit bezahlt. Das holländische Volk hatte damals noch die größte Zuneigung zu der neuen Regierung, welche es eben erst durch einen allgemeinen Aufstand eingesezt hatte. Diese Auflage sollte nur einmahl für allemahl bezahlt werden, um dem Staate in seinen gegenwärtigen Bedürfnissen zu Hilfe zu kommen, und in der That war sie zu schwer, als daß sie hätte fortdauernd seyn können. In einem Lande, wo der übliche Zinsfuß nicht drey vom Hundert übersteigt, machen zwey Procent vom Kapital so viel als zwey Drittheile des höchsten reinen Ertrages aus, den ein Eigenthum bringen kann. Wenige Leute könnten eine solche Auflage bezahlen, ohne ihr Kapital anzugreifen. Wenn auch in Zeiten einer ausserordentlichen Noth ein Volk sich eine so grosse Aufopferung aus patriotischem Eifer gefallen läßt, und den Staat selbst mit einem Theile seines Kapitals unterstüzt, so kann es solche starke Beyträge doch nicht lange Zeit geben, wenn nicht ein grosser Theil seiner Glieder gänzlich zu Grunde gehen, und zur fernerern Unterstützung des Staats unvermögend werden soll.

Die

Die durch die Landtaxe in England auch auf die Geldkapitalien gelegte Auflage ſoll zwar, nach der Abſicht des Geſetzgebers, dieſen Kapitalien angemeſſen ſeyn, aber nicht ſelbſt einen Theil derſelben hinweg nehmen. Sie ſoll eigentlich nur eine Auflage auf die Geldzinſen ſeyn, wie die Landſteuer eine Auflage auf die Pachtzinſen iſt. Jene, wie dieſe, ſoll von jedem Pfunde Sterling dieſer Zinſen vier Schillinge, oder vom ganzen Einkommen zwanzig vom Hundert erheben. Auf gleiche Weiſe iſt es die Abſicht bey der Hamburger ſowohl, als bey der noch mäßigern Zürichner und Unterwaldner Auflage, nicht das Kapital, ſondern die Zinſen, oder das reine Einkommen der Einwohner zu beſteuern. Jene Holländiſche hingegen war unmittelbar auf die Kapitalien gerichtet.

Auflagen auf die Gewinnste besonderer Gewerbe und Beschäftigungen.

In einigen Ländern sind auf gewisse Arten der Anwendung der Kapitalien ausserordentliche Abgaben gelegt. In dem einen Lande sind gewisse Handels- und Gewerbszweige, in dem andern ist der Landbau ausserordentlich besteuert.

Ausserordentliche Auflagen auf Gewerbe sind die, welche in England die Hausirer, die Lohnkutscher und Sänftenträger, so wie auch das Geld, welches die Bierwirthe für die Erlaubniß bezahlen müssen, Bier und Branntwein im einzelnen verkaufen zu dürfen. Im siebenjährigen Krtege wurde eine ähnliche Auflage auf die Kramläden vorgeschlagen. Da man behauptete, daß dieser Krieg zum Besten des Handels unternommen worden sey: so hielt man es auch für billig, daß die Kaufleute, welche von den Folgen des Krieges Vortheil ziehen sollten, zur Führung desselben mehr als andere beytrügen.

Indeß fällt eine Auflage, die einen einzelnen Gewerbszweig besteuert, nie zulezt auf die Personen, welche ihn treiben, sondern auf die, welche diesen ihre Waaren, um sie selbst zu verbrauchen, abkaufen. Jene müssen, im gewöhnlichen Laufe der Dinge, immer den landüblichen Gewinnst erhalten, — und sie erhalten, wenn die Concurrenz frey ist, auch selten einen höhern. Diese hingegen müssen, in dem erhöhe-

höheten Preise der Waaren, dem Gewerbsmann, die von ihm vorgeschossene Auflage, — gemeiniglich noch mit einigen darauf gerechneten Zinsen, bezahlen.

Ist also eine solche Abgabe nur dem Umfange der Geschäfte, die jeder Gewerbsmann treibt, angemessen: so drückt sie keinen, da sie von dem Verzehrer bezahlt wird. Ist das Gegentheil, und liegt die Auflage auf allen Gewerbsleuten einer Klasse, der Umfang ihrer Geschäfte mag groß oder klein seyn, gleich: so wird, ungeachtet sie zulezt vom Verzehrer bezahlt wird, doch der kleine Gewerbsmann dadurch gedrückt, und der grosse begünstiget. Die Auflage von vier Schillingen des Monats für jede Miethkutsche, und von zehn Schillingen des Jahres, für jeden Tragsessel, steht, insofern sie von den Personen, welche die Miethkutschen, oder Tragsessel halten, nur vorgeschossen wird, ziemlich genau mit dem Umfange ihrer Geschäfte im Verhältnisse. Der, welcher nur wenige Kutschen und Sessel hält, ist nicht schlimmer daran, als der, welcher deren viele hält. Ganz anders ist es mit der Auflage von zwanzig Schillingen für die Erlaubniß starkes Bier (Ale) zu verkaufen, mit der von vierzig andern Schillingen für die Erlaubniß des Wein- und von noch zwanzig Schillingen für die Erlaubniß des Branntweinschanks. Hier wird allerdings dem, welcher das Gewerbe ins Grosse treibt, ein Vortheil zugestanden, und dem, welcher es nur im Kleinen treibt, ein Nachtheil zugezogen. Jenem muß es weit leichter, als diesem werden, sich die Auflage von seinen Kunden, in den erhöhten Preisen bezahlen zu lassen. Indeß, da die Auflage an sich sehr mässig ist: so verursacht die Ungleichheit derselben kein grosses Ungemach. Und vielen wird es so gar eine gute Folge der Auflage zu seyn scheinen, wenn

sie

sie die zu grosse Vermehrung kleiner Bierhäuser verhindert. — Die projectirte Auflage auf die Kramläden sollte auch von allen Krämern gleich viel fordern. Und wie wäre es auch anders möglich gewesen? Wie hätte man, — ohne Untersuchungen, die in einem freyen Lande unerträglich sind, — die Auflage nach dem Umfange der in jedem Laden getriebenen Geschäfte abmessen können? Wenn demnach diese Auflage beträchtlich gewesen wäre: so hätte sie den kleinen Krämer sehr gedrückt, und fast den ganzen Einzelnhandel den grossen Kaufleuten zugewandt. Diese würden, von der Concurrenz der kleinen Krämer befreyet, ein Monopol in ihrem Handel genossen, — und wie alle Monopolisten gar bald sich unter einander zu einer noch grössern Erhöhung der Preise, als die Bezahlung der Auflage erforderte, vereinigt haben. Weit entfernt, daß die endliche Bezahlung dieser Auflage den Ladenhändlern zur Last gefallen wäre, würde sie diesen noch einen Gewinn gebracht haben, weil sie sich von ihren Käufern nicht nur ihren Vorschuß, sondern noch Zinsen davon würden haben wieder bezahlen lassen. Dieß waren auch in der That die Gründe, warum diese Auflage bey Seite gelegt, — und an ihre Stelle die Subsidie von 1759 gesezt wurde.

Von Abgaben, die auf den Gewinnsten der im Ackerbau angewandten Kapitalien liegen, ist in Frankreich die sogenannte Personensteuer, taille personnelle, ein Beyspiel; und vielleicht ist diese Anwendung der Kapitalien nie härter belastet worden.

In dem zerrütteten Zustande von Europa, wie er während der Lehnsregierung war, mußte der Landesherr sich begnügen, nur denjenigen Steuern aufzulegen, die zu ohnmächtig waren, ihm die Bezah-

lung zu verweigern. Der vornehme Adel, ob er gleich geneigt genug war, dem Landesherrn bey auſſerordentlichen Vorfällen beyzuſtehen, weigerte ſich doch, ſich irgend einer immerwährenden Auflage zu unterwerfen; und der Landesherr war nicht mächtig genug, ihn dazu zu zwingen. In ganz Europa war der gröſßte Theil der eigentlichen Anbauer des Landes in der Leibeigenſchaft. Nach und nach gelangten ſie in den meiſten Ländern zur Freyheit. Einige von ihnen erwarben ſich ſogar ein kleines ländliches Eigenthum, das ſie als ein Lehn von niedriger oder unedler Art, entweder als Vaſallen des Königs, oder eines andern groſſen Herrn beſaſſen; aus welcher Art von Lehnsträgern die ſogenannten Copyholders in England entſtanden ſind. Andere, wenn ſie auch nicht ſelbſt Eigenthümer wurden, erhielten doch die Ländereyen, die ſie unter ihrem Lehnsherrn anbaueten, auf eine lange Reihe von Jahren in Pacht, und wurden auf dieſe Weiſe von ihnen weniger unabhängig. Die adelichen Gutsbeſitzer ſcheinen den Grad von Wohlſtand und Unabhängigkeit, zu welchem dieſe niedrigere Klaſſe von Landleuten gelangt war, mit einem neidiſchen und verachtenden Unwillen angeſehen, und deßwegen gern eingewilliget zu haben, daß der Landesherr ſie mit Abgaben belegte. In einigen Ländern war dieſe Auflage auf diejenigen Ländereyen eingeſchränkt, welche als unadeliche, oder als Bauergüter eigenthümlich beſeſſen wurden: und in dieſem Falle hieß die Steuer oder die Taille eine Realſteuer, (Taille reelle). Die von dem jüngſtverſtorbenen Könige von Sardinien eingeführte Landſteuer und die in den Provinzen Languedoc, Provence, Dauphiné und Bretagne, in der Generalität von Montauban und in den Electionen von Agen und Condom, ſo wie auch in einigen andern Diſtricten Frankreichs gewöhnliche Taille, ſind

alles

alles Auflagen auf unadeliche oder Bauergüter. In andern Ländern wurde die Abgabe auf die vorausgesezten Gewinnste aller derjenigen gelegt, welche Ländereyen von andern im Pachte haben, es mochten nun dieses adeliche oder Bauergüter seyn; und in diesem Falle wurde die Taille persönlich genannt. Von dieser Art ist sie in Frankreich, in den meisten derjenigen Provinzen, die, in der Finanzsprache des Reichs unter dem Namen der pais d'election bekannt sind. Die Realtaille, da sie nur auf einem Theile der Ländereyen liegt, ist nothwendig eine ungleiche, aber ist nicht immer eine willkührliche Auflage, ob sie gleich zuweilen auch diese Eigenschaft annimmt. Die Personaltaille hingegen, da sie den Gewinnsten einer Klasse von Leuten angemessen seyn soll, deren Gewinnste man nur nach Muthmassungen bestimmen kann, muß nothwendig eben so ungleich als willkürlich seyn.

In Frankreich steigt gegenwärtig, das heißt im Jahr 1775, die Taille in den zwanzig Generalitäten, welche die pais d'election ausmachen, auf 40,107,239 Livres, 16 Sous *). Das Verhältniß, in welchem diese Summe auf jene verschiedene Provinzen vertheilt wird, wechselt von Jahr zu Jahr, nach den Berichten, welche bey dem geheimen Staatsrathe des Königs, theils von den guten oder schlechten Ernten, theils von andern Umständen einlaufen, durch welche die Fähigkeit jeder Provinz zur Auflage beyzutragen vermehrt, oder vermindert wird. Jede Generalität ist wieder in eine gewisse Anzahl von Elections getheilt, unter welche die der ganzen Generalität aufgelegte Summe nach Verhältnissen

*) Memoires concernant les Droits etc. T. II. p. 17.

vertheilt wird, die ebenfalls ſich von Jahr zu Jahr verändern, ſo wie andere und andere Berichte von dem Vermögenszuſtande jeder Election beym Staatsrathe einlaufen. Dieſer kann, mit den beſten Abſichten, unmöglich dahin gelangen, daß er die Beyträge der verſchiedenen Provinzen und Diſtricte ihrem Vermögenszuſtande, auch nur mit erträglicher Genauigkeit, anpaſſe. Unrichtige oder unvollſtändige Berichte werden denſelben immer irre führen. Auch den Antheil, den jedes Kirchſpiel zu der Abgabe der Election, wozu es gehört, und jedes Individuum zu der Abgabe ſeines Kirchſpiels beyzutragen hat, wird auf gleiche Weiſe nach den angeblich veränderten Umſtänden anders beſtimmet. Ueber dieſe Umſtände urtheilen, in dem einen Falle die Elections-, in dem andern die Kirchſpielsbeamten: beide aber ſtehen, mehr oder weniger, unter der Aufſicht und dem Einfluſſe des Intendanten. Hier ſind es nach allen Nachrichten, nicht blos Unwiſſenheit und Mißverſtändniſſe, ſondern es iſt Parteylichkeit, Vorliebe und Rachſucht gegen einzelne Perſonen, welche die Vertheiler der Auflage irre leiten. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß kein Menſch, der einer ſolchen Auflage unterworfen iſt, ehe und bevor er jedes Jahr die Vertheilung derſelben erfährt, wiſſen kann, wie viel er wird zu bezahlen haben; daß er es nicht einmahl mit Zuverläſſigkeit wiſſen kann, nachdem er ſchon im Steuerregiſter angeſezt worden iſt. Denn wenn irgend eine ſteuerfreye Perſon iſt beſteuert, oder eine andere über Verhältniß ihres Vermögens angeſezt worden: ſo müſſen zwar beide für dieſes Jahr zahlen; veranlaſſen aber, wenn ſie ſich darüber beſchweren, und den Grund ihrer Beſchwerde beweiſen, für das folgende Jahr einen Zuſatz zu der Steuer des Kirchſpiels, damit ſie daraus entſchädiget werden können. Wird

einer

einer von den Contribuenten bankerott oder unfähig, die Abgabe zu bezahlen: so muß für jezt der Einsammler ihren Beytrag vorschiessen, aber das nächste Jahr muß das ganze Kirchspiel so viel mehr bezahlen, um dem Einsammler seinen Vorschuß wieder zu erstatten. Sollte der Einsammler selbst bankerott machen: so würde das Kirchspiel, welches ihn gewählt hat, bey dem Generaleinnehmer der Election für ihn haften müssen. Da es aber für diesen sehr lästig seyn würde, einen Prozeß mit dem ganzen Kirchspiele anzufangen: so wählt er sich, nach Belieben fünf oder sechs der reichsten Contribuenten aus demselben heraus, und nöthiget sie, die Lücke, welche der insolvent gewordene Einsammler in seiner Casse gemacht hat, zu ergänzen. Diese fünf oder sechs Personen bekommen in der Folge ihren Vorschuß von dem Kirchspiele wieder, das zu dem Ende im nächsten Jahre einen Zuschuß zu der Taille desselben Jahres zahlen muß.

Wenn eine Abgabe auf eine besondere Gattung der Manufactur- oder Kaufmannsgewerbe gelegt worden ist: so sorgen die damit beschäftigten Personen mit möglichstem Fleiße dafür, daß sie nicht mehr von ihren Waaren zu Markte bringen, als sie zu einem so hohen Preise zu verkaufen hoffen können, daß dadurch die Abgabe mit bezahlt werde. — Einige ziehen auch gar ihre Kapitalien aus solchen Gewerbszweigen zurück, so daß nun der Markt von selbst sparsamer als sonst mit Waaren versorgt wird. So steigt demnach der Preis dieser Waaren; und die endliche Bezahlung der Auflage fällt auf den Verzehrer. Wenn aber eine Auflage auf die im Ackerbau angelegten Kapitalien und deren Gewinnste gelegt wird: so ist es der Vortheil der Pächter nicht, irgend

gend ein Theil ihres Kapitals deßhalb dieser Beschäftigung zu entziehen. Jeder Pächter hat einmahl einen bestimmten Umfang von Ländereyen im Besitze, für den er eine Rente zu bezahlen verbunden ist. Zum gehörigen Anbau eines so und so grossen Stück Landes ist ein gewisses bestimmtes Kapital unumgänglich nöthig. Nimmt der Pachter einen Theil desselben zurück: so kann er gewiß nicht hoffen, die Rente oder Steuer deshalb leichter bezahlen zu können. Es kann nie sein Vortheil seyn, die Menge der auf seinen Aeckern erzeugten Producte zu verringern, und den Markt kärglicher zu versorgen, auch wenn er durch die Auflage gedrückt würde. Er ist daher nicht im Stande, die Preise seiner Waaren durch Verminderung ihrer Quantität dergestalt zu erhöhen, daß er die lezte Bezahlung der Abgabe auf den Verzehrer wälzen, und sich für seinen Vorschuß bezahlt machen könnte. Nun muß aber ein Pachter, so gut wie jeder andere Gewerbsmann, von seinem angelegten Kapitale den landüblichen Gewinn ziehen, oder er muß das Gewerbe aufgeben. — Diesen billigen Gewinn kann er nach Auflegung jener Steuer nicht anders als durch einen Abzug von der Rente, welche er dem Eigenthümer bezahlt, erhalten. Je mehr er also zur Steuer geben muß, desto weniger kann er als Rente geben. Wird eine solche Steuer während des Laufs der schon angegangenen Pachtzeit aufgelegt: so kann sie den Pachter allerdings sehr drücken; vielleicht gar ihn zu Grunde richten. Bey Erneuerung des Pachtcontracts aber wird sie immer auf den Gutsherrn zurückfallen.

In Ländern, wo die persönliche Taille eingeführt ist, wird der Pachter gemeiniglich nach Verhältnisse desjenigen Kapitals angesezt, welches er in

seinen

seinen Pacht gesteckt zu haben scheint. Er fürchtet sich deßwegen oft, sich einen recht guten Zug Pferde oder Ochsen zu halten, und bearbeitet das Feld mit so elenden Ackerbauwerkzeugen, als es nur möglich ist. So verdächtig ist ihm die Gerechtigkeitsliebe der Taxatoren, daß er sich arm stellt und das Ansehen haben will, nichts bezahlen zu können, um nicht genöthigt zu werden, zu viel zu bezahlen. Durch diesen elenden Kunstgriff sorgt er wahrscheinlich für seinen Vortheil sehr schlecht; er verliert oft durch die Verminderung seiner Ernten weit mehr, als er an der Bezahlung der Auflage erspart. Obgleich durch die dergestalt verschlechterte Cultur, der Markt etwas sparsamer versorgt wird: so ist doch die dadurch veranlaßte Erhöhung der Preise nicht einmahl groß genug, den Pachter für seinen Verlust an der Qualität der Erzeugnisse schadlos zu halten, geschweige denn, daß sie ihn in den Stand setzen sollte, seinem Grundherrn mehr Pachtzins zu bezahlen. Das Publicum also, der Pachter und der Eigenthümer leiden alle drey durch den verschlechterten Ackerbau. Doch ich habe schon in dem dritten Buche dieser Untersuchung Gelegenheit gehabt, zu zeigen, auf wie vielerley Arten die persönliche Taille den Anbau des Landes verhindert, und also eine der Hauptquellen des öffentlichen Reichthums vertrocknet.

Das was in den südlichern Provinzen von Nordamerika, und auf den westindischen Inseln Kopfsteuer genannt wird, die Abgabe nehmlich, die jährlich von jedem Neger gegeben werden muß, ist eigentlich eine Abgabe, die auf dem Ackerbaue und auf dem Gewinnste solcher Kapitalien liegt, welche im Ackerbaue angewandt werden. Da die Pflanzer größtentheils zugleich Eigenthümer und Pächter sind:

so fällt auf sie in dieser leztern Qualität die Bezahlung der Auflage, ohne daß sie die mindeste Wiedererstattung hoffen könnten.

Auf die dem Ackerbaue gewidmeten Leibeigenen scheint ehedem in ganz Europa eine Kopfsteuer gelegt gewesen zu seyn. Noch jezt wird eine solche Kopfsteuer im russischen Reiche bezahlt. Wahrscheinlich sind um deßwillen alle Arten von Kopfsteuer den Freunden der Freyheit so sehr verhaßt worden, weil sie sie für Zeichen der Sklaverey angesehen haben. Indeß ist jede Auflage, die jemand bezahlt, ein Zeichen, nicht daß er ein Sklave, sondern daß er ein freyer Mann sey. Sie bezeichnet ihn zwar als Unterthan einer gewissen Regierung, aber auch als Eigenthümer eines gewissen Vermögens; und wer Eigenthum hat, kann nicht selbst das Eigenthum eines andern seyn. Eine auf Sklaven gelegte Kopfsteuer ist von der, welche freyen Leuten aufgelegt wird, wesentlich verschieden. Die leztere bezahlt jede Person für sich selbst; die erstere bezahlt für seine Sklaven der Herr. Eine Kopfsteuer auf freye Leute ist bald eine willkührliche, und bald eine ungleiche Auflage: zuweilen ist sie beydes zugleich. Eine Kopfsteuer auf Sklaven, ob sie gleich in gewisser Absicht ungleich seyn kann, weil ein Sklave mehr werth ist, als der andere, ist doch auf keine Weise willkührlich. Jeder Herr, welcher die Anzahl seiner Sklaven kennt, weiß auch im voraus, wie viel er zu bezahlen haben wird. Dieser grossen Verschiedenheit ungeachtet sind beyde Auflagen als gleichartig angesehen worden, weil sie einen gemeinschaftlichen Namen haben.

Die Auflagen, welche in Holland auf das Halten der Dienstbothen beyderley Geschlechts gelegt sind, gehören

gehören nicht zu denen, welche das Kapital, sondern zu denen, welche den Aufwand besteuern. Zu eben der Gattung gehört die neulich in Großbritannien eingeführte, nach welcher für jeden männlichen Bedienten eine Guinee bezahlt wird. Sie fällt am schwersten auf den Mittelstand. Ein Mann, der des Jahrs zweyhundert Pfund St. Einkünfte hat, kann sich wohl einen einzelnen Bedienten halten. Einer, der 10,000 Pfund St. des Jahrs Einkünfte hat, wird gewiß nicht funfzig Bedienten halten.

Abgaben, welche nur auf gewisse Gewerbe und die in denselben zu machenden Gewinnste angelegt sind, können nie eine Aenderung im Zinsfusse hervorbringen. Niemand wird sein Geld demjenigen auf geringere Zinsen leihen, welcher von seinem Gewerbe eine Auflage zu bezahlen hat, wenn er höhere Zinsen von dem bekommen kann, der keine Auflage bezahlt. Auflagen hingegen, welche die Gewinnste in allen Gewerben, so weit als die Regierung dieselben erreichen kann, treffen, werden in vielen Fällen auf die Geldzinsen Einfluß haben. Der Vingtième, oder der zwanzigste Pfennig in Frankreich ist eine Auflage, die unserer englischen Landtaxe entspricht, und so wie diese, auf Ländereyen, Häuser und bewegliche Güter gelegt ist. In sofern sie die Kapitalien betrift, wird sie zwar nicht mit sehr grosser Strenge, aber doch mit mehr Genauigkeit eingetrieben, als der auf den nehmlichen Gegenstand gelegte Theil der englischen Landtaxe. Sie fällt in vielen Fällen ganz auf die Geldzinsen. Auch ist in Frankreich der Zinsfuß oft durch die sogenannten contrâts de constitution de rente gesunken. Vermöge dieser Contracte bezahlt der Borger eine beständige jährliche Rente, doch mit dem Bedinge, daß er durch Zurückzahlung des

Kapitals, ſich ſo bald er will, davon befreyen kann; der Ausleiher hingegen, wenige Fälle ausgenommen, ſein Kapital nicht zurückfordern darf, ſo lange ihm die Rente richtig bezahlt wird. Es ſcheint, daß dieſe Rente durch jene Auflage des zwanzigſten Pfennigs nicht erhöhet worden iſt, ob man ſie gleich von allen ſolchen Contracten ziemlich genau eingefordert hat.

Zusatz

zu dem ersten und zweyten Hauptstücke.

Auflagen auf den Kapitalwerth der Ländereyen, Häuser und beweglichen Güter.

So lange ein Eigenthum in den Händen einer und derselben Person bleibt, kann bey den immerwährenden Auflagen, mit welchen man dieses Eigenthum belastet, nie die Absicht statt finden, den Werth desselben, als Kapital betrachtet, zu vermindern: sondern der Staat will nur einen Theil der Einkünfte, welche es seinem Besitzer verschaft, sich zueignen. Wenn aber das Eigenthum aus einer Hand in die andere geht; wenn es durch Erbschaft, Tausch, Schenkung oder Kauf seine Besitzer wechselt: so wird es oft mit solchen Abgaben belegt, die nothwendig einen Theil seines Kapitalwerths hinwegnehmen müssen.

Von dem Verstorbenen zu den Ueberlebenden kann keine Art des Eigenthums, — und von einer lebenden Person zur andern kann kein unbewegliches Eigenthum, dergleichen Häuser und Landgüter sind, übergehen, ohne daß die Sache öffentlich und allgemein bekannt werde. Solche Verhandlungen können also gerade zu mit Auflagen beschwert werden. Hingegen ist die Uebertragung des beweglichen Eigenthums von einer lebenden Person zur andern, z. B. das Ausleihen von Kapitalien oft ein Geheimniß;

und

und kann wenigstens verborgen gehalten werden. Die Uebertragung kann also auch kein Gegenstand einer unmittelbar auf sie gerichteten Auflage seyn. Aber durch Umwege ist sie auf eine zweyfache Art besteuert worden: einmahl, indem der Staat verlangt hat, daß die Schuldverschreibung, wenn sie vor Gericht gültig seyn soll, auf Pergament oder Papier geschrieben werde, von welchem Stempelgebühren bezahlt worden sind; zweytens, indem er verordnet hat, daß jene Schuldverschreibung, — ebenfalls bey Strafe der Ungültigkeit, — in öffentliche oder in geheime Register eingetragen, und für diese Eintragung eine gewisse Summe Geldes erlegt werde. Mit diesen mittelbaren Auflagen des Stempelpapiers und der Eintragung in die Register sind sehr oft auch die Uebergänge des Eigenthums von Verstorbenen zu den Ueberlebenden, und die des unbeweglichen Eigenthums von einer lebenden Person zur andern belegt worden, obgleich beyde als notorische Thatsachen leicht unmittelbar hätten besteuert werden können.

Die Vicesima hereditatum bey den Römern, oder die Abgabe des zwanzigsten Theils der Erbschaften, war eine directe Auflage auf die Uebertragung eines Eigenthums von Gestorbenen auf die Ueberlebenden. Dio Cassius, *) der von ihr am deutlichsten spricht, sagt, daß sie von allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall ohne Unterschied bezahlt worden sey, blos diejenigen ausgenommen, welche den nächsten Verwandten zufallen, oder den Armen zu Gute kommen.

Die

*) L. 55. Siehe auch Burmann de Vectigalibus pop. Rom. Cap. XI. und Bouchaud de l'impôt du vingtiéme sur les successions.

Die Holländer haben eine ähnliche Auflage auf Erbschaften.*) Collateral Erben müssen, nach Verhältniß ihrer nähern oder entferntern Verwandschaft mit dem Erblasser, von fünf bis zu dreyßig vom Hundert von der ererbten Summe abgeben. Vermächtnisse oder Geschenke, die durch Testamente gemacht werden, sind denselben Abgaben unterworfen. Der Mann, welcher seine Frau, oder die Frau, welche ihren Mann beerbt, giebt nur den funfzigsten Theil ab; die luctuosa hereditas, die Erbfolge in absteigender Linie, ist mit dem zwanzigsten Pfennige, die in aufsteigender, wenn Eltern ihre Kinder beerben, ist mit gar keiner Abgabe beschwert. Der Tod eines Vaters ist für diejenigen seiner Kinder, die bisher mit ihm in Einem Hause gelebt haben, selten mit einer Vermehrung, oft aber sogar mit einer Verminderung ihres Einkommens verbunden; lezteres, insofern sie dasjenige verlieren, was er mit seinem Fleisse erwarb, von seinem Amte einnahm, oder vielleicht als eine Rente auf Lebenszeit empfing. Es würde eine Grausamkeit seyn, ihren Verlust noch durch eine Auflage, die ihnen einen Theil ihrer Erbschaft entzöge, erschweren zu wollen. Aber anders kann zuweilen der Fall bey Kindern seyn, die nach dem Ausdruck des römischen Rechts emancipirt sind, das heißt, die ihren Antheil an dem väterlichen Vermögen erhalten, selbst Familien errichtet haben, und die sich nun aus Fonds unterhalten, die von dem Vermögen ihres Vaters ganz unabhängig sind. Was solche Kinder noch aus der väterlichen Verlassenschaft erhalten, ist ein wahrer Zusatz zu ihrem Vermögen, und kann also ohne andere Unbequemlichkeit, als die mit der Bezahlung jeder Abgabe verbunden ist, besteuert werden.

Die

*) Memoires concernant les Droits etc. Tom. 1. p. 225.

Die Lehnsgesetze legten ebenfalls den Vasallen, bey jeder Uebertragung des Eigenthums, es sey von Verstorbenen zu den Ueberlebenden, oder von einem Lebenden zum andern, gewisse Abgaben auf, welche Casualitys hiessen. Diese machten in alten Zeiten eine Hauptquelle der Einkünfte fast aller europäischen Landesherrn aus.

Wenn der Erbe eines unmittelbar von der Krone abhängigen Lehnguts, die Investitur empfing, mußte er der Krone ungefähr so viel bezahlen, als das Gut in einem Jahre eintrug. War der Erbe minderjährig, so fielen, während der Minderjährigkeit, die sämmtlichen Einkünfte des Lehnsguts in die Hände des Lehnsherrn, der von der Verwendung derselben keine weitere Rechenschaft zu geben brauchte, wenn er nur sein Mündel standesmässig unterhielt, und der Wittwe, wenn eine vorhanden war, den Wittwengehalt, der auf dem Gute haftete, auszahlte. Wurde der Mündel volljährig und übernahm er sein Gut: so wurde dem Lehnsherrn von neuem eine Abgabe entrichtet, die ebenfalls das Einkommen eines Jahres betrug und im englischen relief hieß. Jezt ist eine lange Minderjährigkeit eines grossen Gutsbesitzers oft sehr nützlich, die Güter von den darauf haftenden Schulden zu befreyen, und der Familie wieder zu ihrem alten Glanze zu verhelfen. Damahls konnte sie nie diese guten, — aber sie mußte oft schlimme Folgen haben. Die Güter wurden gewiß nicht schuldenfrey; aber sie wurden wahrscheinlich vernachlässiget und gingen zu Grunde.

Nach den Lehnsgesetzen konnte der Vasall sein Gut ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräussern; und um diese zu erhalten, mußte er sich mit ihm gemeiniglich durch eine Summe Geldes abfinden.

Diese

Diese war anfangs willkührlich, wurde aber mit der Zeit in vielen Ländern auf gewisse Procente des Werths der Güter festgesezt. In einigen, wo alle andere Lehnsgewohnheiten schon längst aufgehört haben, ist doch diese bey jeder Veräusserung des Lehnguts zu zahlende Abgabe übrig geblieben, und macht einen beträchtlichen Theil der landesherrlichen Einkünfte aus. Im Canton Bern, zum Beyspiel, muß von allen adelichen Gütern bey jeder Veräusserung der sechste, und von unadelichen der zehnte Theil abgegeben werden. *) Im Canton Lucern sind diese Laudemien, (denn dieß ist der gewöhnliche Name dieser Abgabe,) nicht allgemein üblich, sondern nur gewissen Districten eigen. Wenn aber jemand seine Güter verkauft, um ausserhalb Landes zu gehen: so muß er zehn vom Hunderte vom Kaufpreise abgeben. **) Aehnliche Abgaben, die dem Landesherrn entweder bey jedem Güterverkaufe, oder bey dem Verkaufe gewisser Güter bezahlt werden, sind in mehr als einem Lande eingeführt, und machen einen bald grössern, bald geringern Theil der Staatseinkünfte aus.

Die Veräusserung unbeweglicher Güter kann auch auf eine mittelbare Weise besteuert werden, entweder indem die Documente, welche darüber ausgefertiget werden, einen Stempel haben, oder in Register eingetragen werden müssen, und für das eine oder das andere, entweder nach Verhältnisse des Werths der Sache, oder nach willkührlichen Bestimmungen etwas bezahlt wird.

In Großbritannien richten sich die Stempelgebühren nicht sowohl nach dem Werthe des übertragenen

*) Memoires concernant les Droits etc. tome 1. p. 151.

**) Id. p. 157.

genen Eigenthums, (indem eine Schuldverschreibung für die größte Geldsumme auf einen Stempelbogen, der achtzehn Pfennig St. oder eine halbe Krone kostet, geschrieben werden kann) sondern nach der Beschaffenheit und Art der Uebertragung selbst. Der theuerste Stempel auf einen einzelnen Bogen Papier oder eine Pergamenthaut, übersteigt nicht sechs Pfund St. und dieser größte Stempel wird gemeiniglich bey Schenkungen, welche die Krone macht, oder bey gewissen gerichtlichen Verhandlungen bezahlt; und zwar ohne Rücksicht auf die Grösse, oder die Unerheblichkeit des Gegenstandes. Für das Eintragen der Schuldverschreibungen, Kaufbriefe u. s. w. in die öffentlichen Register, wird in Großbritannien keine Abgabe an den Landesherrn, sondern es werden nur Sporteln bezahlt, welche den damit beschäftigten Beamten zu Gute kommen, und selten mehr betragen, als die damit bezahlte Arbeit werth ist.

In Holland *) wird beydes bezahlt, Stempel- und Eintragungs-Gebühren; und beyde sind mit dem Werthe des Eigenthums, bey dessen Uebertragung sie bezahlt werden, zuweilen im Verhältnisse, zuweilen sind sie es nicht. Alle ihre Testamente müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, wenn sie gültig seyn sollen; und der Stempel kostet um so viel mehr, je grösser das Vermögen ist, worüber testirt wird. Ein einfacher Stempelbogen kann daher das einemahl mit drey Stübern, das anderemahl mit dreyhundert holländischen Gulden bezahlt werden. Ein geringerer Stempel, als nach Maßgabe des hinterlassenen Vermögens seyn sollte, macht das Testament ungültig, und hat die Einziehung des Vermögens zur Folge.

Von

*) Memoires concernant les Droits etc. Tom. 1. p. 223—225.

Von den Schuldverschreibungen sind die einzigen Wechselbriefe von Bezahlung der Stempelgebühren befreyet. Alle andere Urkunden über Käufe und Dahrlehne müssen diese Gebühren bezahlen. Doch steigen sie nicht im Verhältnisse mit dem Werthe der verkauften oder verliehenen Sache. — Ausserdem müssen alle Verkäufe von liegenden Gründen, Gütern und Häusern, und alle hypothekarische Schulden gerichtlich eingetragen; und dafür muß dem Staate zwey und ein halbes Procent von der Kauf- oder Schuldsumme bezahlt werden. Dieß wird sogar auf alle Schiffe und Fahrzeuge, die mehr als zwey Tonnen Last führen, sie mögen mit oder ohne Verdeck seyn, ausgedehnt. Wahrscheinlich sieht man sie als eine Art schwimmender Häuser an. Eine gleich grosse Abgabe wird auch bey dem Verkaufe beweglicher Güter bezahlt, wenn der Verkauf gerichtlich geschieht.

In Frankreich sind Stempel- und Eintragungs-Gebühren gleichfalls übliche Abgaben. Die erstern werden unter der Hauptgattung der Aides oder der Accise mitbegriffen, und auch von den Accisebeamten eingehoben. Die andern werden als ein Theil der Domanialrechte der Krone angesehen, und werden wieder von andern Beamten erhoben.

Beyde Arten der Auflagen sind eine Erfindung ziemlich neuer Zeiten. Aber während eines Jahrhunderts haben sie sich so ausgebreitet, daß Stempelgebühren fast in ganz Europa, und die Gebühren für die Einregistrirung der Kauf- und Darlehns-Urkunden in dem größten Theile desselben bezahlt werden. Nichts lernt eine Regierung so geschwind von der andern, als eine neue Methode, dem Beutel der Unterthanen Geld abzuzapfen.

Auflagen auf den Uebergang eines Eigenthums von einem Verſtorbenen zu den Ueberlebenden, werden von dem, welcher ſie unmittelbar bezahlt, auch am Ende getragen; — ich meine von dem, welcher die Verlaſſenſchaft erhält. Auflagen auf den Güterverkauf fallen faſt ganz dem Verkäufer zur Laſt. Dieſer iſt gemeiniglich unter einer gröſſern Nothwendigkeit zu verkaufen, als der Käufer zu kaufen. Der Verkäufer nimmt ſo viel er bekommen kann; der Käufer giebt ſo viel er will. Der leztere berechnet, was ihm das Gut und was ihm die Abgabe koſten wird. Je mehr er auf dieſe rechnen muß, deſto weniger iſt er geneigt für jenes zu geben. Auflagen dieſer Art fallen alſo oft auf Perſonen, die in einer Art von Noth ſind; und werden daher nicht ſelten drückend und hart.

Abgaben auf den Verkauf neugebaueter Häuſer, (bey denen das Gebäude, ohne Grund und Boden verkauft wird), fallen gemeiniglich auf den Käufer. Wenn dieſer dem Erbauer nicht die Auflage zugleich mit den übrigen Baukoſten erſezte: wer würde noch das Gewerbe forttreiben, und Häuſer auf den Kauf bauen wollen. Anders verhält es ſich mit alten Häuſern? Hier iſt derſelbe Grund, wie bey den Landgütern vorhanden, daß die Auflage auf den Verkäufer fallen muß. Es iſt nehmlich gemeiniglich die Noth, die ihn zum Verkaufe zwinget, oder es ſind gewiſſe Umſtände, die ihn dazu veranlaſſen. — Wie viele neue Häuſer des Jahrs in einer Stadt gebauet, und zum Verkaufe ausgebothen werden ſollen: das hängt gröſtentheils davon ab, wie groß die Nachfrage nach neuen Häuſern ſey. Iſt dieſe nicht ſo beträchtlich, daß der Erbauer ſeine Unkoſten mit einem billigen Gewinnſte herausbringt: ſo hört er auf zu

bauen.

bauen. Hingegen ist es gänzlich unbestimmt, wie viele alte Häuser des Jahres zum Verkaufe kommen sollen. Dieß hängt von Zufällen ab, die mit der Nachfrage in gar keiner Verbindung, und also auch in keinem Verhältnisse stehen. Zwey oder drey grosse Bankerotte in einer Handelsstadt bringen viele Häuser zum Verkaufe, und diese müssen alsdann um denjenigen Preis losgeschlagen werden, der dafür zu erhalten ist.

Bey Darlehnen fallen die Stempel- und Eintragungs-Gebühren ganz auf den Borger, und werden für gewöhnlich in der That von ihm bezahlt. Aehnliche Abgaben bey Prozeßacten fallen auf beyde prozessirende Theile, und vermindern den Werth des Eigenthums, worüber sie streiten. Je mehr es kostet, sich in den Besitz eines Eigenthums zu setzen, desto weniger ist es werth, wenn man davon Besitz genommen hat.

Alle Abgaben, welche bey Uebertragung des Eigenthums aus einer Hand in die andere, bezahlt werden, vermindern ohne Zweifel den Werth dieses Eigenthums, als Kapital betrachtet; und schwächen also dadurch zugleich die Fonds, woraus die hervorbringende Arbeit und die hervorbringenden Arbeiter unterhalten werden. Alle Auflagen sind mehr oder weniger gemeinschädlich, die um die Einkünfte des Landesherrn zu erhöhen, aus welchen selten andere als nichts hervorbringende Arbeiter unterhalten werden, das Kapital der Unterthanen schmälern, welches ganz der Unterhaltung hervorbringender Arbeiter gewidmet ist.

Ueberdieß sind solche Auflagen, wenn sie gleich dem aus einer Hand in die andere übertragenen Ei-

genthume angemessen sind, doch ungleich: weil von zwey Gütern gleiches Werthes, das eine seinen Eigenthümer oft wechseln kann, indeß das andere in eben denselben Händen bleibt. Die Ungleichheit ist noch grösser, wenn sie auch nicht einmahl nach dem Werthe des übertragenen Guts steigend und fallend sind: wie dieß bey den Stempel- und Eintragungs-Gebühren in der That der Fall ist. Von Einem Fehler sind sie indeß frey, dem, daß sie in einzelnen Fällen willkührlich erhöhet und erniedriget werden könnten. Dieß ist unmöglich, da das Gesetz genau und deutlich zum voraus bestimmt, was in jedem Falle zu bezahlen sey. Ferner, ob sie gleich zuweilen auf Personen fallen, die eben nicht allzuvermögend sind, sie zu bezahlen: so werden sie doch größtentheils zu der Zeit ihnen abgefordert, wo es am ersten zu vermuthen ist, daß sie das Geld zu ihrer Abtragung wirklich in Händen haben. Endlich verursachen sie geringe Erhebungskosten, und unterwerfen die Contribuenten schwerlich andern Unannehmlichkeiten, als denen, die von Bezahlung jeder Auflage unzertrennlich sind.

In Frankreich wird über die Stempelgebühren wenig, — aber über die, für die Eintragung der Urkunden in die Grundbücher zu bezahlenden Abgaben, — welche droits de controlle heissen, wird sehr viel geklagt. Die leztern sollen zu manchen Erpressungen von Seiten der Generalpächter, welche diese Auflage erheben, Anlaß geben, weil diese sie sehr willkührlich verändern können. In den meisten der Schmähschriften, die in der neuesten Zeit, gegen das jezt obwaltende Französische Finanzsystem erschienen sind, geht die Hauptbeschwerde immer wider die Controle. Indeß scheint Unbestimmtheit nicht ein wesentlicher

sentlicher Fehler dieser Auflage zu seyn. Wenn jene Volksklagen gegründet sind: so muß der Mißbrauch nicht sowohl aus der Natur der Auflage an sich, als aus der undeutlichen und unbestimmten Abfassung derjenigen Gesetze entstehen, durch welche die Auflage eingeführt worden ist.

Daß hypothekarische Schulden, und überhaupt alle Rechte, welche unbewegliche Güter betreffen, durch Eintragung in öffentlich beglaubigte Register vergewissert worden: ist beydes dem Gläubiger und Schuldner nützlich, deren Sicherheit es vermehrt: und ist daher eine für den ganzen Staat wohlthätige Einrichtung. Wenn andere Urkunden eben so registrirt werden müssen: so bringt dieses oft den einzelnen Personen Schaden und selbst Gefahr, ohne daß für das Publicum ein grosser Vortheil daraus entstünde. Wenigstens sollten keine Register über Sachen gehalten werden, von welchen anerkannt ist, daß sie geheim gehalten werden müssen. Es ist zu viel gewagt, wenn man die Sicherheit der Bürger in Absicht ihres Eigenthums, von der Verschwiegenheit der untern Finanzbedienten abhängig macht. — Indeß hat die Einrichtung, daß die Registrirungsabgaben eine Quelle landesherrlicher Einkünfte geworden sind, leider! nur zu oft die Folge gehabt, daß diese Registraturen ins unendliche vervielfältiget und auf viele Verhandlungen ausgedehnt worden sind, die eine öffentliche Vergewisserung weder zulassen noch bedürfen. In Frankreich giebt es verschiedene Arten geheimer Registraturen; ein Mißbrauch, der zwar aus solchen Auflagen nicht nothwendig entsteht, aber doch sehr natürlich durch sie veranlasset werden kann.

Solche Stempelgebühren, dergleichen in England von den Spielkarten, Würfeln, Zeitungen und

Zeitschriften entrichtet werden, sind eigentlich Auflagen auf die Consumtion. Ihre Bezahlung fällt zulezt auf die Personen, welche solche Waaren verbrauchen. Nicht von andrer Art sind die, welche für das Recht, Wein, Bier und Branntwein im Einzelnen zu verschenken, bezahlt werden. Der Absicht nach sollten sie vermuthlich auf den Gewinnst des Einzelnhändlers fallen: dem wirklichen Erfolge nach aber fallen sie auf den Verzehrer. Obgleich diese leztern Stempelgebühren mit den erstern gleichen Nahmen haben, und von denselben Beamten eingehoben werden: so gehören sie doch mit ihnen nicht zu einerley Gattung der Auflagen, und werden nicht aus einerley Fonds bezahlt.

Drittes Hauptstück.

Auflagen auf den Arbeitslohn.

Der Lohn, welchen die untern Klassen der Arbeitsleute für ihre Arbeit bekommen, wird, wie ich schon in dem ersten Buche zu zeigen gesucht habe, durch zwey Umstände unvermeidlich bestimmt: durch die Nachfrage nach Arbeit, und durch den gewöhnlichen oder Mittelpreis der Lebensmittel. So wie das Verlangen nach arbeitenden Händen entweder wächst, abnimmt, oder unverändert bleibt: so wird auch der Unterhalt des Arbeiters entweder reichlich, kärglich oder mittelmässig. Wie viel nun jedes Jahr der Arbeiter an Gelde bekommen müsse, um sich diesen reichlichen, kärglichen, oder mittelmässigen Unterhalt erkaufen zu können: das hängt von dem Durchschnitts-Preise der Lebensmittel dieses Jahres ab. So lange also beydes, die Nachfrage nach Arbeit und der Preis der Lebensmittel unverändert bleibt, kann eine Auflage auf den Arbeitslohn keine andere Wirkung haben, als diesen noch um etwas mehr zu erhöhen, als die Auflage beträgt. Man setze zum Beyspiele, an einem gewissen Orte sey die Nachfrage nach Arbeit, und der Preis der Lebensmittel so beschaffen, daß dadurch der gewöhnliche Lohn von der Arbeit einer Woche auf zehn Schillinge bestimmt wird: und nun werde auf diesen Arbeitslohn eine Auflage von zwanzig Procent, das heißt, eine, die den fünften Theil desselben beträgt, aufgelegt. Bey vorausgesezter Unveränderlichkeit der Nachfrage nach Arbeit und des Prei-

ses der Lebensmittel wird der Arbeiter, auch nach aufgelegter Abgabe, noch zehn Schillinge reines Einkommens die Woche von seiner Arbeit erwarten, und auch gewiß erhalten. Aber damit ihm dieses gesichert sey, muß der Arbeitslohn nicht blos auf zwölf Schillinge, sondern noch einen halben Schilling höher steigen. Damit der Arbeiter eine Abgabe von einem Fünftheile seines bisherigen Lohns bequem bezahlen könne, muß er ein Viertheil mehr bekommen. Wäre ihm der zehnte Theil als Abgabe aufgelegt worden: so würde er seinen Lohn um einen achten Theil erhöhet haben.

Eine unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegte Abgabe, kann, wenn sie gleich aus der Hand des Arbeiters zuerst bezahlt wird, doch selbst nicht als von ihm vorgeschossen angesehen werden. Denn er bekömmt sie sogleich von dem, welcher ihn in Arbeit sezt, noch mit einem kleinen Zusatze vermehrt, wieder: und dieser sein unmittelbarer Brodherr ist es eigentlich, welcher die Abgabe vorschießt. Wer sie aber zulezt und eigentlich bezahlt, ist unbestimmt: allezeit aber ist es derjenige, in dessen Händen die durch solche Arbeit verfertigte Sache zulezt verbleibt, um von ihm genossen, oder verbraucht zu werden. Wird eine solche Auflage auf Manufacturarbeiten gelegt: so schießt sie der Manufacturherr allerdings vor; aber er ist sowohl berechtigt, als genöthigt, sie auf den Preis seiner Waaren zu schlagen. Der Verzehrer also ist es, der zulezt den durch die Auflage erhöheten Arbeitslohn, nebst dem Gewinnste, den noch überdieß der Manufacturherr auf diesen erhöheten Arbeitslohn zu machen gedenkt, bezahlen muß. Trift jene Auflage die Arbeiten des Landbaues: so ist es der Pachter, welcher sie vorschiessen, und ihrentwegen ein grösseres Kapital, als zuvor in die Wirthschaft stecken muß, wenn

er

er dieselbe Anzahl Arbeiter unterhalten will. Um nun dieses grössere Kapital nebst dem gehörigen Gewinnste davon, wieder aus der Wirthschaft herausziehen zu können, muß er einen grössern Theil der Ernten, — oder welches auf eins hinausläuft, den Preis eines grössern Theils für sich behalten, und dem Grundherrn einen kleinern, als Rente zugestehen. Auf den Eigenthümer der Ländereyen wird also in diesem Falle jene Auflage, oder die dadurch veranlaßte Erhöhung des Arbeitslohns fallen. Er wird sich von seiner Pachtrente, nicht nur so viel, sondern noch etwas mehr, als die Auflage beträgt, müssen abziehen lassen, damit der Pachter auffer seinem Vorschusse auch noch die Zinsen dieses Vorschusses erhalte.

Ueberhaupt wird also durch die Auflage, die unmittelbar den Arbeitslohn belasten soll, zulezt nur der Preis der Manufacturwaaren erhöht, und die Landrente vermindert: und zwar beides in einem höhern Grade als geschehen seyn würde, wenn man die Abgabe unmittelbar theils auf die Landrente, und theils auf den Verbrauch jener Waaren gelegt hätte.

Wenn diese Folgen nicht immer entstanden sind, — wenn der Arbeitslohn nicht immer durch die auf ihn unmittelbar gelegten Abgaben erhöhet worden ist: so liegt die Ursache darin, daß durch solche Abgaben zugleich die Nachfrage nach Arbeit vermindert worden ist; daß sie überhaupt dem Fleisse Hindernisse in den Weg gelegt, der Beschäftigungen für den armen Arbeiter weniger gemacht, und die Summe der in einem Jahre hervorgebrachten Landeswaaren verringert haben. Indeß ist doch der Arbeitslohn durch diese Auflagen in sofern erhöhet worden, als er bey gleichem Zustande der Cultur und des Gewerb-

fleißes, bey gleicher Nachfrage nach Arbeit, noch geringer gewesen seyn würde, wenn die Auflagen nicht wären zu bezahlen gewesen.

Aber warum bringt eine Abgabe die auf den Lohn der Landarbeiter gelegt wird, keine Erhöhung in den Preisen der rohen Erzeugnisse hervor? — Ich antworte: aus eben dem Grunde, aus welchem, wie ich oben entwickelt habe, eine Auflage auf die Gewinnste des Pachters jene Preise nicht erhöhet.

So thöricht und so verderblich auch Auflagen dieser Art sind: so finden wir sie doch in vielen Ländern eingeführt. Derjenige Theil der Taille in Frankreich, welchen in den Städten und auf dem Lande die für Tagelohn arbeitenden Klassen bezahlen, gehört ganz eigentlich zu dieser Gattung. Man berechnet den jährlichen Erwerb dieser Contribuenten nach dem üblichen Tagelohne des Districts, worin sie wohnen; und um sie so wenig als möglich zu drücken, nimmt man nicht mehr als zweyhundert Arbeitstage in einem Jahre an *). Doch ist das, was jeder einzelne abzugeben hat, von Jahr zu Jahr verschieden, und richtet sich nach Umständen, über welche der Einnehmer der Auflage oder der Commissar, welchen der Intendant ihm beygesellt, allein Richter ist.

In Böhmen sind, nach der neuern Einrichtung, welche die Finanzen im Jahr 1748 daselbst bekommen haben die Handwerker mit einer schweren Auflage belegt worden. Sie werden in vier Klassen getheilt. Die höchste zahlt des Jahrs hundert Kaiser-

gulden;

*) Memoires concernant les Droits etc. Tom. II. p. 108.

gulden; die zweite siebenzig, die dritte funfzig, die vierte, welche die Dorfhandwerker, und von den städtischen die ärmsten und niedrigsten unter sich begreift, fünf und zwanzig Gulden *).

Die Belohnungen, welche eigentliche Künstler und Gelehrte für ihre Arbeiten erhalten, stehen, wie ich im ersten Buche gezeigt habe, mit dem Erwerbe, den die Handarbeiter in ihrem Gewerbe machen können, in einem gewissen Verhältnisse. Würden jene Belohnungen der Künstler und Gelehrten mit Auflagen beschwert; so könnte daraus nichts anders folgen, als daß ihre Forderungen noch um etwas mehr, als die Auflage beträgt, stiegen. Wenn dieses nicht geschähe, oder wenn diese erhöheten Forderungen unerfüllt blieben: so würden diese Lebensarten nicht mehr durch den höhern Gewinn den größern Aufwand, den sie verursachen, ersetzen; sie würden gegen die übrigen Gewerbe verlieren; sie würden also von vielen verlassen werden, die sich ihnen sonst gewidmet hätten: und dadurch würde zulezt das Gleichgewicht wieder hergestellt werden.

Die an gewisse Aemter gehefteten Einkünfte werden nicht so wie die aus gewissen Gewerben entstehenden, durch die freye Concurrenz in bestimmten Schranken gehalten; und das Verhältniß zwischen Lohn und Arbeit, zwischen der Natur der Beschäftigung, und der Grösse der Vortheile, die sie verschaft, ist also bey jenen nicht immer so richtig abgemessen als bey diesen. Sie sind in den meisten Ländern etwas grösser, als die Beschäftigung, welche die Aemter auflegen, an sich erfordern würde; und dieß aus der ganz begreiflichen Ursache, weil die Theilhaber an

*) Mem. c. l. D. Tome II. p. 37.

an der Regierung sich selbst und ihre unmittelbaren Agenten und Mitgehilfen eher zu freygebig, als zu kärglich zu belohnen geneigt sind. Daher könnten, in den meisten Fällen, die Besoldungen der Beamten sehr bequem einer Auflage unterworfen werden. Ueberdieß sind die Personen, welche öffentliche, besonders einträgliche Aemter bekleiden, fast in allen Ländern Gegenstände des allgemeinen Neides; und Auflagen also, welche ihre Einkünfte auch ein wenig mehr, als es der vollkommenen Billigkeit gemäß ist, beschneiden, gefallen doch noch dem groffen Haufen wohl. In England, zum Beyspiele, wo, nach der allgemeinen Voraussetzung, die Landtaxe von allen andern Arten der Einkünfte nicht mehr als den fünften Theil abfordert, — erhielt eine Auflage, welche von allen Amtsbesoldungen, die hundert Pfunde Sterling des Jahrs übersteigen, mehr als den vierten Theil (fünf und einen halben Schilling von jedem Pfunde) einhebt, den allgemeinen Beyfall des Volks. Nur die Pensionen, welche die jüngern Zweige der königlichen Familie ziehen, der Sold der Officiere bey der Armee und Flotte, endlich der Gehalt bey einigen wenigen andern Aemtern, die dem allgemeinen Neide weniger ausgesezt sind, waren davon ausgenommen.

In England giebt es keine andre Auflagen, die unmittelbar den Arbeitslohn beschweren.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Auflagen, die nach ihrer Absicht, alle Arten des Einkommens, ohne Unterschied, treffen sollen.

Zwey Gattungen der Auflagen sind dazu bestimmt, jede Quelle des Einkommens der Staatsbürger, ohne Unterschied zu belasten: das sind die Kopfsteuern, und die Consumtionsausgaben. Beyde müssen aus jeder Art von Einkünften, aus der Landrente sowohl, als aus dem Kapitalgewinnst und dem Arbeitslohne bezahlt werden, nachdem der Kontribuent die eine oder die andere Art von Einkünften hat.

Kopfsteuern.

Kopfsteuern, wenn man sie dem Vermögen, oder den Einkünften der Contribuenten angemessen machen will, werden dadurch fast unausbleiblich willkürlich. Der Vermögenszustand eines Mannes verändert sich von Tage zu Tage; und ohne Untersuchungen, die unerträglicher sind als alle Abgaben, und die noch dazu wenigstens alle Jahre wiederhohlt werden müssen, kann er nur muthmaßlich und ungefähr angegeben werden. Wie hoch jeder also in der Steuer

angeſezt werden ſoll, muß immer groſſentheils von dem guten und übeln Willen derjenigen abhängen, welche die Vertheilung derſelben zu beſorgen haben, und iſt faſt durchaus unbeſtimmt und willkürlich.

Wird die Kopfſteuer nicht nach dem Unterſchiede des Vermögens, ſondern des Ranges vertheilt: ſo wird ſie äuſſerſt ungleich; weil oft der Mann vom höherem Range ein weit geringeres Vermögen beſizt, als der Mann von niederm Range.

Indem man alſo die Vertheilung der Kopfſteuern gleich machen will, macht man ſie willkürlich; und indem man ihnen Beſtimmtheit geben will, bringt man drückende Ungleichheiten hervor. Die Willkürlichkeit der Auflagen iſt immer ein groſſes Uebel, die Auflagen mögen ſchwer, oder leicht ſeyn. Die Ungleichheit bey einer kleinen Abgabe kann leicht ertragen werden; die Ungleichheit bey einer groſſen iſt ganz unerträglich.

Bey den verſchiedenen Kopfſteuern, die unter der Regierung Wilhelms des dritten eingeführt wurden, war die Vertheilung gröſtentheils nach dem Range gemacht. Der Herzog bezahlte mehr als der Marquis, dieſer mehr als der Graf, — ſo ging es durch alle Stufen des Adels bis zum Eſquiere und Gentleman herunter. Die ältern Söhne der Pairs bezahlten mehr, als die jüngern. Alle Gewerbsleute und Ladenhändler, die mehr als dreyhundert Pfund Sterling im Vermögen hatten, das heißt, die Wohlhabendern unter ihnen überhaupt, bezahlten eine gleiche Kopfſteuer, ſo ungleich auch ihr Vermögen war. Auch bey ihnen ſehe man mehr auf den Rang, als auf das Vermögen. — Selbſt die, welche bey der erſtern Kopfſteuer nach dem Anſchlage ihres Vermögens

mögens angesezt worden waren, wurden in der Folge nach ihrem Range besteuert. Die Procuratoren, Advocaten, und sogenannten Serjeants at law*), die zuerst in der Klasse derer, die nach dem Vermögen, das man bey ihnen voraussezte, und zwar mit drey Schillingen für jedes Pfund Sterling standen, wurden in der Folge nach ihrem Range als Gentlemen**) ange-

*) In England ist bis auf unsere Zeit (da endlich ein Lehrstuhl für die englischen Gesetze in Oxford errichtet worden ist) das gemeine Recht nicht auf den Universitäten, sondern in eigenen Collegien, welche Inns heißen, die in der Nähe der Gerichtshöfe in Westmünster ihren Sitz, und auch von ihnen ihren Namen (Inn of chancery und Inn of Court) haben, gelehrt worden. In diesen Pflanzschulen der Rechtsgelehrten sind ebenfalls gewisse Gradus oder Ehrenstuffen eingeführt, die den akademischen Würden ähnlich sind. Der untere Rang der jungen Rechtsgelehrten, die sich der Advocatur widmen, heißt barristers, der höhere Serjeants at law. In den ältern englischen Rechtsbüchern heissen jene apprentici ad legem, diese servientes ad legem. Man mußte vor Zeiten sechzehn Jahre lang in der erstern Qualität bey einem Gerichtshofe gearbeitet haben, um zu der leztern zu gelangen. Jeder Richter in den drey obern Gerichtshöfen Kingsbench, of common pleas, und chancery, muß Serjant at law seyn, oder wird es, wenn er sein Amt erhält. Attorney und proctor sind beyde Procuratoren, jener bey einem Gerichtshofe, wo das gemeine oder englische Recht gilt; dieser bey einem, wo das römische oder kgnonische eingeführt ist. A. d. U.

**) Es ist bekannt, daß Gentleman im Englischen keinen so bestimmten Rang, wie das Wort Edelmann bey uns, aber doch einen über den gemeinen Gewerbsmann erhobenen Stand ausdrückt. A. d. U.

angesezt. Bey der Vertheilunge einer nicht allzu schweren Auflage wurde ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit für ein geringeres Uebel angesehen, als ein geringerer Grad von Willkür.

In der Anlegung derjenigen Kopfsteuer, die in Frankreich, vom Anfange dieses Jahrhunderts an, ununterbrochen eingehoben worden ist, sind die höhern Stände, nach ihrem Range, zu einer auf immer unveränderlichen Summe, in Ansatz gebracht worden; die untern hingegen werden nach dem bey ihnen angenommenen Vermögen besteuert, und erfahren erst jedes Jahr die bestimmte Summe, die ihnen abgefordert werden soll. Alle Beamten, die in den königlichen Regierungs- und Finanzcollegien, in den höhern Gerichtshöfen, bey der Armee als Officiere dienen, u. s. w. bezahlen die Kopfsteuer auf die erste; — alle niedrigere Klassen von Einwohnern und Bürgern in den Städten und auf dem Lande bezahlen sie auf die zweyte Art. In Frankreich lassen sich die Grossen eine merkliche Ungleichheit in ihren Abgaben gerne gefallen, da ihnen diese Abgaben überhaupt nicht sehr lästig sind; aber dazu sind sie zu stolz, sich von der Willkür eines Intendanten schätzen zu lassen. Die untern Stände hingegen in diesem Lande müssen mit jeder Art zufrieden seyn, auf welche ihre Obern sie zu behandeln für gut finden.

In England haben die Kopfsteuern niemahls die Summe eingebracht, welche man von ihnen erwartete, oder die sie, wie man glaubt, hätten bringen können, wenn sie mit Genauigkeit und Strenge wären eingefordert worden. Die milde englische Regierung begnügte sich bey den Kopfsteuern, die sie auflegte, mit der Einnahme, die sie brachten, ohne für die Ausfälle Entschädigung zu verlangen,

die

die theils diejenigen verursachten, welche zu bezahlen unvermögend waren, theils die, welche muthwillig zu bezahlen sich weigerten, und wegen der zu nachsichtigen Vollziehung der Finanzgesetze, auch nicht dazu gezwungen wurden. Die strengere Französische Regierung gab jeder Generalität eine gewisse Summe, die sie schaffen mußte, auf; und machte es dem Intendanten zur Pflicht, dieselbe, es koste was es wolle, beyzutreiben. Beschwert sich irgend eine Provinz, zu hoch in dieser Steuer angelegt zu seyn: so kann sie, wenn man die Klage gegründet findet, für das folgende Jahr eine Erleichterung erhalten; aber für das gegenwärtige muß sie bezahlen. Ja dem Intendanten war erlaubt, um die bestimmte Summe aus seiner Generalität gewiß heraus zu bringen, ihr eine etwas grössere aufzulegen, damit der Ausfall einiger unvermögenden oder rückständig bleibenden Contribuenten, durch das, was die Uebrigen zu viel zahlten, gedeckt würde. Bis zum Jahre 1765 war es gänzlich der Willkühr des Intendanten überlassen, diesen Ueberschuß zu bestimmen. In diesem Jahre aber eignete sich das Recht, dieses zu thun, der königliche Staatsrath zu. Von der in den Provinzen aufgelegten Kopfsteuer fällt, wie der sehr gründlich unterrichtete Verfasser der Memoiren über die französischen Auflagen sagt, der kleinste Theil auf den Adel und diejenigen Stände, welche vermöge ihrer Privilegien von der Taille ausgenommen sind. Der größte fällt auf die der Taille unterworfenen Stände; und diese müssen zu der Kopfsteuer mehr oder weniger beytragen, nachdem sie mehr oder weniger zu der Taille bezahlen.

Kopfsteuern, insofern sie auf die untern Klassen des Volks gelegt werden, sind Auflagen auf den

Arbeitslohn, und daher allen den nachtheiligen Folgen ausgeſezt, die, wie wir geſehen haben, dieſe Gattung von Abgaben begleiten.

Kopfſteuern verurſachen keine groſſe Hebungskoſten, und bringen, wenn ſie mit Strenge eingetrieben werden, dem Staate ein ziemlich ſicheres Einkommen. Daher ſind ſie in Ländern, wo die Ruhe, die Sicherheit, und der Wohlſtand der untern Klaſſen nicht ſehr in Betrachtung kommen, ſehr gewöhnliche Auflagen. In groſſen Reichen iſt, deſſen ungeachtet, das Einkommen, welches Kopfſteuern bringen, immer nur ein ſehr kleiner Theil der geſammten Staatseinkünfte. Und wie beträchtlich es auch ſeyn mag: ſo würde es immer auf eine andere, dem Unterthan weniger läſtige Weiſe ſehr leicht haben erhoben werden können.

Auflagen auf die Conſumtion.

Die Unmöglichkeit, die Einwohner eines Landes genau nach dem Verhältniſſe ihrer Einnahmen, mit Kopfſteuern zu belegen, ſcheint zu der Erfindung der Conſumtionsabgaben Gelegenheit gegeben zu haben. Es iſt dieß nehmlich eine Methode, den Aufwand eines Mannes zu beſteuern, wenn man die Waaren, welche er verzehrt, mit Auflagen beſchwert.

Die Conſumtionsartikel ſind entweder Sachen, die ein unentbehrliches Bedürfniß befriedigen, oder ſolche, die zum Luxus gehören.

Zum Bedürfnisse rechne ich nicht blos diejenigen Waaren, welche zum Unterhalte des Lebens gehören, sondern auch alle die, deren nach der allgemeinen Landesgewohnheit auch der gemeinste Mann nicht entbehren kann, ohne den unter seines Gleichen eingeführten Anstand zu verletzen. Ein reines Hemd, zum Beyspiele, gehört nicht zu den Nothwendigkeiten des Lebens im strengsten Sinne. Die Griechen und Römer lebten, und noch dazu sehr bequem und angenehm, wie ich glaube, ohne das Leinenzeug zu kennen. Aber heut zu Tage würde ein Tagelöhner, der etwas auf sich hält, sich schämen, öffentlich ohne ein leinwandnes Hemd zu erscheinen. Der Mangel desselben würde selbst bey ihm denjenigen schimpflichen Grad von Armuth anzeigen, in welchen, wie man voraussezt, niemand leicht fällt, wenn er sich ihn nicht durch seine schlechte Aufführung zuzieht. So hat, auf gleiche Weise, die Gewohnheit in England lederne Schuhe zu einer Nothwendigkeit des Lebens gemacht. Die ärmste Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die einiges Ehrgefühl hat, würde sich schämen, ohne lederne Schuhe öffentlich zu erscheinen. In Schottland sind sie für Männer, auch bis zu den niedrigsten Klassen herab, Bedürfniß geworden: aber sie sind es nicht für die Weibspersonen geringen Standes, als welche, ohne daß es ihnen Schande machte, barfuß gehen können. In Frankreich gehören lederne Schuhe, weder für Männer noch für Weiber, zu den Nothwendigkeiten des Lebens; denn die gemeinen Leute beider Geschlechter erscheinen öffentlich, ohne sich im mindesten dadurch erniedrigt zu fühlen, bald in hölzernen Schuhen und bald barfuß.

Unter Nothwendigkeiten des Lebens begreife ich also nicht blos diejenigen Dinge, welche durch die

Natur, — ſondern auch diejenigen, welche durch die eingeführten Regeln des Wohlſtandes, auch den niedrigſten Klaſſen der Geſellſchaft nothwendig geworden ſind. Alle übrigen Dinge rechne ich zum Luxus, ohne durch dieſes Wort den allermindeſten Tadel auf den mäſſigen Gebrauch derſelben werfen zu wollen. Bier, zum Beyſpiele, in Großbritannien, und Wein, ſelbſt in den Weinländern, rechne ich zum Luxus. Ein Menſch, von welchem Range er auch ſey, kann ſich dieſer Getränke, ohne daß es ihm Schande mache, enthalten. Die Natur macht ihren Gebrauch nicht zum Leben nothwendig, und die Gewohnheit macht es nirgends zu einem Uebelſtande, ohne ſie zu leben.

Da der Arbeitslohn allenthalben durch die Nachfrage nach Arbeit, und den Mittelpreis der Lebensmittel beſtimmet wird: ſo wird jeder Lohn erhöhet, wenn dieſer Preis ſteigt; vorausgeſezt, daß der Zuſtand der Geſellſchaft, der die Nachfrage nach Arbeit entweder im Steigen, oder in der Abnahme, oder im Stilleſtande erhält, unverändert bleibt *). Eine Auflage auf die Waaren der erſten Nothwendigkeit erhöhet deren Preis noch um etwas mehr, als ſie ſelbſt beträgt: weil der, welcher ſie auf den Markt bringt, und die Auflage vorſchießt, ſie mit Zinſen wieder erhalten will. Eine ſolche Auflage verurſacht alſo eine Erhöhung des Arbeitslohns, die dieſem Steigen der Preiſe angemeſſen iſt.

So wirkt alſo eine Auflage auf die Nothwendigkeiten des Lebens genau wie eine Auflage, die unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegt wäre. Sie wird nicht von dem Arbeiter ſelbſt, ſondern von dem, der

*) Man ſehe im erſten Buche das achte Kapitel.

der ihn zur Arbeit angestellt hat, vorgeschossen: der, wenn er ein Manufacturist ist, sich an dem Käufer seiner Waaren, durch Erhöhung ihrer Preise; und wenn er ein Pachter ist, an dem Grundherrn durch Verminderung der ihm zu zahlenden Rente erhohlt.

Anders ist es mit Auflagen auf Dinge, die ich zum Luxus rechne, wenn es auch nur ein Luxus für die Armen ist. Wenn der Preis solcher Artikel durch eine Auflage steiget: so wird nicht nothwendig der Arbeitslohn dadurch erhöhet. Man lege, zum Beyspiel, eine Auflage auf den Toback, ob er gleich eben sowohl zum Luxus der Armen, als der Reichen gehört: er wird dennoch kein Steigen des Arbeitslohns hervorbringen. In England betragen die Auflagen auf Toback, dreymahl, in Frankreich funfzehnmahl so viel, als sein ursprünglicher Preis ausmacht: und doch scheint in keinen von beiden Ländern der Tagelohn dadurch erhöhet worden zu seyn. Dasselbe kann von den Auflagen auf Thee und Zucker gesagt werden, die in Holland und England die Luxuswaare des gemeinsten Mannes geworden sind, so wie es die Schokolade in Spanien seyn soll. Mehrere Auflagen sind, während des jetztlaufenden Jahrhunderts in England auf die geistigen Getränke gelegt worden: aber auf den Arbeitslohn haben sie keinen Einfluß gehabt. Seitdem der Porter, wegen der um drey Schillinge vermehrten Auflage auf jedes Faß starkes Bier, im Preise gestiegen ist, hat doch der Lohn gemeiner Arbeit in London nicht zugenommen. Er war des Tages achtzehn bis zwanzig englische Pfennige, da das Bier noch wohlfeiler war; und er ist noch so, nachdem es theurer geworden ist.

Durch den hohen Preis solcher Waaren werden die Leute aus den untern Ständen nicht nothwendig

gehindert, Haushaltungen zu errichten und Kinder aufzuziehen. Die Abgaben, womit jene Waaren belegt werden, thun bey dem fleissigen und sparsamen Armen eben das, was Aufwandsgesetze thun: sie bewegen ihn, den Gebrauch nicht unentbehrlicher Dinge, die er sich nicht mehr so bequem, als bisher verschaffen kann, entweder sehr einzuschränken, oder ganz aufzugeben. Diese erzwungene Enthaltsamkeit macht sie auf keine Weise unfähig, eine Familie zu ernähren und Kinder aufzuziehen: vielmehr sezt sie sie noch mehr dazu in den Stand. In welchen Familien findet man eine grössere Anzahl von Kindern, als bey den fleissigen und genügsamen Armen? Aus welchen andern Familien wird die arbeitene Klasse immer wieder vollzählig gemacht, und die Nachfrage nach arbeitenden Händen befriedigt, als aus den ihrigen? Zwar sind nicht alle Armen sparsam und fleißig. Zwar mögen die Unbesonnenen und Ausschweifenden unter ihnen in dem Gebrauche solcher Luxuswaaren fortfahren, auch nachdem sie für ihre Umstände zu theuer geworden sind. Aber solche liederliche Leute sind es auch nicht, welche viel Kinder aufziehen. Die Kinder, welche sie haben, sterben gemeiniglich frühzeitig, weil sie entweder verwahrloset, oder übel behandelt, oder mit ungesunden Speisen genährt werden. Ueberleben solche Kinder auch die Gefahren, welchen sie die üble Aufführung ihrer Eltern ausseżt: so wird doch gemeiniglich ihr Charakter durch das Beyspiel dieser Aufführung verdorben; so daß sie anstatt durch ihren Fleiß der Gesellschaft nützlich zu werden, ihr durch ihre Laster und Unordnungen schaden. Gesezt also auch, daß der erhöhete Preis solcher Waaren, die zum Luxus des Armen gehören, die Noth dieser der Unordnung ergebenen Familien etwas vergrössern, und dadurch ihre Fähigkeit, Kinder aufzuziehen, vermindern

mindern sollte: so würde doch dadurch die nützliche Bevölkerung des Landes nicht sehr zurückgesezt werden.

Wenn aber der Mittelpreis der Nothwendigkeiten des Lebens steigt: so muß auch der Arbeitslohn steigen; oder die Leute der ärmern Klasse werden mehr oder weniger unfähig, Kinder aufzuziehen, und die Nachfrage nach arbeitenden Händen erhält nicht mehr ihre bisherige Befriedigung.

Auflagen auf Luxusartikel vertheuern keine andern Waaren, als diejenigen selbst, auf die sie gelegt worden sind. Auflagen auf Sachen des Bedürfnisses bringen, indem sie den Arbeitslohn in die Höhe treiben, ein Steigen in den Preisen aller Manufacturwaaren hervor, und vermindern also den Gebrauch dieser Waaren. Auflagen auf Luxusartikel werden zulezt immer von denen, welche sie verbrauchen, bezahlt: ohne daß sie sich deßhalb auf irgend eine Weise entschädigen könnten. Sie fallen auf gleiche Weise jeder Art des Einkommens zur Last, und müssen vom Arbeitslohne so gut, wie von der Landrente und vom Kapitalgewinnste bezahlt werden. Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens werden, in sofern sie den arbeitenden Armen betreffen, zulezt, entweder von den Gutsbesitzern durch einen Abzug, den sie von der Pachtrente leiden müssen, oder von den reichen Verzehrern, es mögen nun Landeigenthümer oder Kapitalisten seyn, — durch den erhöheten Preis, den sie für die Manufacturwaaren geben müssen, bezahlt; und immer ist das, was diese bezahlen, viel mehr, als jene Auflage beträgt. Wenn es gewisse Manufacturwaaren giebt, die, — wie zum Beyspiele, grobe wollene Zeuge, — ebenfalls zu den

Nothwendigkeiten des Lebens gehören, und von den Armen verbraucht werden: so muß deren erhöheter Preis, so gut, als der erhöhete Preis der Lebensmittel, dem Armen durch einen grössern Tagelohn ersezt werden. Es sollten daher die mittlern und höhern Stände, wenn sie ihren eigenen Vortheil verständen, sich allen Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens, so wie allen denen, die den Arbeitslohn unmittelbar belasten, aufs nachdrücklichste widersetzen. Die endliche Bezahlung von beiden fällt immer zulezt auf sie; und zwar mit einem beträchtlichen Zusatze vermehrt. Auf die Gutsbesitzer fällt sie am schwersten, weil diese in ihrer doppelten Qualität zweyfach bezahlen: einmahl als Landeigenthümer, durch die verminderte Rente, das andere mahl als Verzehrer, durch die erhöheten Manufacturpreise. Die Bemerkung des Herrn Matthias Decker, daß von gewissen Auflagen oft das Vier- und Fünffache in dem Preise der Waaren bezahlt wird, ist von den Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens vollkommen richtig. In dem Preise der Schuhe, zum Beyspiele, bezahlt man nicht blos die Abgabe von dem Leder seiner eigenen Schuhe, sondern auch von einem Theile des Leders, das der Schuhmacher und der Gerber zu ihren Schuhen gebraucht haben. Wer Salz, Seife oder Lichter kauft, bezahlt auch mit für die Auflage auf dasjenige Salz, die Seife, die Lichter und das Leder, welche der Salzsieder, der Seifensieder und der Lichtzieher während der Zeit verbrauchten, da sie im Dienste jenes Consumenten geschäftig waren. In Großbritannien sind die vornehmsten der Auflagen, welche auf Nothwendigkeiten des Lebens gelegt sind, die eben genannten vier, nehmlich die Auflagen auf Salz, auf Lichter, auf Seife und auf Leder.

Salz ist ein sehr alter und sehr gemeiner Gegenstand der Beschatzung. Schon in Rom war das Salz mit Auflagen beschwert, und noch jezt ist dieses der Fall fast in allen Ländern von Europa. Der Gebrauch desselben ist so allgemein und so unentbehrlich, daß auch eine sehr kleine Auflage darauf eine beträchtliche Einnahme hervorbringt; und die Quantität, die jeder einzelne Mensch braucht, ist so klein, daß es ihm niemahls schwer werden kann, die Abgabe davon zu bezahlen, auch wenn sie hoch seyn sollte. In England bezahlt der Bushel *) Salz drey und einen halben Schilling an Auflage, welches ungefähr das dreyfache von dem ist, was das Salz ursprünglich kostet. In andern Ländern ist die Salzsteuer noch höher.

Leder gehört ebenfalls unter die wahren Bedürfnisse des Lebens. Der Gebrauch der Leinwand macht die Seife nothwendig. Und bey unsern langen Winterabenden sind Lichter ein unentbehrliches Werkzeug aller Gewerbsarbeiten. In Großbritannien wird auf ein Pfund Leder und Seife ein und ein halber engl. Pfennig, und auf ein Pfund Lichter ein Pfennig an Auflage bezahlt: welches von dem ursprünglichen Preise des Leders ungefähr acht bis zehn, von dem der Seife zwanzig bis fünf und zwanzig, und von dem der Lichter vierzehn bis funfzehn Procente beträgt. Diese Artikel sind also nicht so hoch als das Salz, aber doch immer hoch genug besteuert. Aber da sie zu den

 wahren

*) Der Bushel in England ist von dreyfacher Art. Der welcher das gewöhnliche Landmaß ausmacht, enthält 1801 Cubiczolle, und verhält sich also zum Berliner Scheffel, der 2604 Cubiczoll enthält, wie 1 : $1\frac{803}{1801}$.

A. d. U.

wahren Bedürfnissen des Lebens gehören: so nöthigen die darauf gelegten Abgaben auch den sparsamsten Armen seinen Aufwand zu vergrössern; und müssen also einige Steigerung des Arbeitslohns veranlassen.

In einem Lande, wo die Winter so kalt sind, als in England, gehöret, während dieser Jahreszeit, die Feuerung unter die nothwendigsten Bedürfnisse; nothwendig, nicht blos zur Zubereitung der Speisen, sondern auch zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit. Unter allen Feuerungsmaterialien sind Steinkohlen die wohlfeilsten. Der Preis der Feuerung hat auf den Preis der Arbeit einen so beträchtlichen Einfluß, daß durch ganz Großbritannien die Manufacturen vornehmlich auf die Provinzen, welche Kohlen erzeugen, eingeschränkt sind: weil in Gegenden, wo dieser Artikel theuer ist, nicht so wohlfeil, als in andern gearbeitet werden kann. Ueberdieß sind bey einigen Manufacturen, wie zum Beyspiel, bey Glas-, Eisen- und Metall-Fabriken die Kohlen ein nothwendiges Werkzeug der Arbeit. Wenn in irgend einem Falle Prämien zweckmässig wären: so wäre es in diesem, wenn sie auf den Transport der Kohlen aus Gegenden des Landes, wo sie überflüssig sind, in andere, wo sie mangeln, gesezt würden. Aber unsere Regierung hat anstatt einer Prämie, eine Abgabe von drey und drey Viertheil Schillingen auf jede Tonne Seewärts geführter Kohlen gelegt: welches bey den meisten Sorten Kohlen so viel, als sechzig vom Hunderte des Preises beträgt, den sie bey der Kohlengrube haben. Wenn die Kohlen zu Lande, oder auf den Flüssen Großbritanniens verführt werden, bezahlen sie keine Abgabe. — Da wo sie an sich schon wohlfeiler sind, können sie frey von allen

Abgaben

Abgaben verbraucht werden. Da wo sie, der Lage der Sache nach, theuer sind, hat man sie noch mit einer hohen Auflage beschwert.

Auflagen der Art, ob sie gleich die Unterhaltungsmittel theuer machen und also den Arbeitslohn erhöhen, verschaffen doch dem Staate eine so grosse Einnahme, daß es schwer seyn würde, sie durch andere zu ersetzen. Man hat also allerdings Gründe, sie fortdauern zu lassen. Wenn man aber dieß in Absicht der Prämien auf die Getreide-Ausfuhr gleichfalls thut: so hat man gar keinen Grund dafür anzuführen. Diese Prämie, in sofern sie den Preis des nothwendigsten Lebensmittels theurer macht, als er unter den gegenwärtigen Umständen des Landbaues seyn würde, thut eine eben so schlimme Wirkung, als die zuvor genannten Abgaben; und doch bringt sie dem Staate nicht nur nichts ein: sondern verursacht ihm noch beträchtliche Kosten. Der hohe Zoll auf die Einfuhr des fremden Getreides, — der in Jahren mittelmässiger Wohlfeilheit, einem völligen Verbothe derselben gleichkommt, — und das Verboth, lebendiges Vieh und gesalzenes Fleisch in England einzuführen, welches in dem gewöhnlichen Zustande der Dinge ganz allgemein ist, aber bey der jetzigen Theurung, in Absicht Irlands und der Großbritannischen Kolonien auf eine Zeit lang ist aufgehoben worden — alle diese Anordnungen haben, mit den Auflagen auf Lebensmittel, die übeln Folgen gemein, ohne, wie diese, der Regierung Einnahme zu bringen. Es bedürfte also nichts weiter, als daß das Publicum von der Richtigkeit des Systems, dem zu gefallen sie eingeführt worden sind, überzeugt würde: und ihre Abschaffung könnte kein Hinderniß mehr finden.

In andern Ländern sind diese Auflagen auf die Lebensnothwendigkeiten noch weit höher, als in England. In vielen muß von dem Getreide, wenn es gemahlen, und von dem Mehle, wenn es verbacken wird, eine Abgabe gegeben werden. Durch Abgaben dieser Art soll in Holland der Brotpreis in den Städten doppelt so hoch seyn, als auf dem Lande. Um dieß gleich zu machen, muß jeder Landbewohner eine gewisse Summe als eine Kopfsteuer, — jährlich zahlen, — die nach der Beschaffenheit des Brotes, wovon, nach wahrscheinlichen Vermuthungen, er sich nährt, grösser oder kleiner ist. Diejenigen, welche weißes Brot essen, zahlen drey Gulden, funfzehn Stüber, oder ungefähr sechs Schillinge, neun und einen halben Pfennig. Durch diese und andere Auflagen der nehmlichen Art, sollen in Holland die meisten Manufacturen zu Grunde gerichtet worden seyn *). Auch im Mailändischen, in dem Staate von Genua, in dem Herzogthum Modena, in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, so wie im Kirchenstaate, finden ähnliche Auflagen statt. Ein französischer Schriftsteller **) von einiger Bedeutung schlägt, um die Finanzen seines Staates zu verbessern, vor, an die Stelle aller andern Auflagen, diese verderblichste unter allen einzuführen. So wahr ist es, was Cicero sagt, daß nichts so ungereimt sey, was nicht einmahl von einem Philosophen wäre behauptet worden.

Auflagen auf Fleisch sind etwas noch gewöhnlicheres, als Auflagen auf Brot und Mehl. Es kann indeß als zweifelhaft angesehen werden, ob Fleisch unter die eigentlichen Nothwendigkeiten des Lebens gehöre.

*) Memoires concernant les Droits etc. p. 210. 211.

**) Le Reformateur.

gehöre. Die verschiedenen Getreidearten, und andere Pflanzen mit ihren Früchten und Wurzeln, geben der Erfahrung zu Folge, wenn sie mit Milch, Käse, Butter, oder in den Ländern, wo Butter nicht zu haben ist, — mit Oel verbunden werden, eine so gesunde, reichliche, nahrhafte und stärkende Speise, daß der Mensch, ohne Fleisch sehr wohl dabey bestehen kann. Auch fordert nirgends der Anstand, daß der Mensch Fleisch essen muß, wie er an den meisten Orten fordert, daß er ein Hemde oder ein Paar lederne Schuhe trage.

Consumtions-Artikel, es mögen nun Waaren der Nothwendigkeit, oder des Luxus seyn, können auf eine zweyfache Weise besteuert werden. Entweder kann der Consument für seinen jährlichen Gebrauch oder Verbrauch gewisser Güter eine bestimmte Summe bezahlen: oder die Waaren können noch in den Händen des Kaufmanns, der damit handelt, ehe sie in die Hände des Consumenten gelangen, besteuert werden. Die erste Art der Besteurung ist am schicklichsten für Artikel, die lange Zeit dauern, ehe sie völlig aufgebraucht, oder im Gebrauche zerstört werden. Die zweyte paßt für solche, die auf der Stelle, oder in kurzer Zeit verzehrt werden. Die Auflagen auf Kutschen und auf Silbergeschirr sind Beyspiele der ersten, die Zoll- und Accise-Abgaben, die von dem größten Theile der übrigen Waaren bezahlt werden, sind Beyspiele der zweyten Besteuerungsmethode.

Eine Kutsche kann, wenn man Sorgfalt auf ihre Erhaltung wendet, zehn bis zwölf Jahre in gutem Stande dauern. Bezahlt nun der Eigenthümer für die Erlaubniß eine Kutsche zu halten, jährlich vier Pfunde: so bezahlt er für diese eine Kutsche, während

der

der ganzen Zeit, da er dieselbe hat und gebraucht, vierzig bis acht und vierzig Pfund Sterling. Sollte er diese Summe auf einmahl an den Wagenmacher, als eine auf diesen Artikel gelegte Accise bezahlen: so würde dieß für ihn weit drückender seyn. Silbergeschirr ist von noch weit längerer Dauer, und kann Jahrhunderte lang in einer Familie gebraucht werden. Es ist ohne Zweifel für den Consumenten weit bequemer, fünf Schillinge des Jahres, für jede hundert Unzen Silbergeschirr, die er im Gebrauche hat, zu bezahlen, als diese lange Annuität auf einmahl abzukaufen. Denn wenn man deren Kaufpreis auch nur auf den Ertrag von fünf und zwanzig oder dreyßig Jahren sezte: so würde doch der Preis des Silbergeschirres um eben so viel Procente dadurch erhöhet werden. Auf gleiche Weise ist es unstreitig schicklicher, Häuser mit einer jährlichen Abgabe zu belegen, als eine hohe Abgabe von gleichem Ertrage, auf ihre Erbauung und ihren ersten Verkauf zu legen.

Es ist bekannt, daß Matthias Decker den Vorschlag that, alle Consumtionsartikel, auch die, welche schnell, oder augenblicklich verbraucht werden, auf diese Weise zu besteuern; und nicht die Auflage von dem Kaufmanne vorschiessen zu lassen, sondern dem Consumenten eine bestimmte jährliche Summe, für die Erlaubniß, diese Artikel zu gebrauchen, abzufordern. Die Absicht seines Plans war, alle Arten des auswärtigen Handels, und insbesondere den Zwischenhandel dadurch zu befördern, daß der Kaufmann von der Nothwendigkeit befreyt würde, einen Theil seines Kapitals und seines Credits auf das Vorschiessen der Auflagen zu verwenden: wodurch er also in den Stand gesezt werden würde, desto grössere Summen dem Einkaufe der Waaren und den Kosten ihres Transports

zu

zu widmen. Aber vier wichtige Einwürfe stehen der Ausführung dieses Plans entgegen. Erstlich bey den Waaren schnellen oder augenblicklichen Verbrauchs würden solche Taxen weit ungleicher ausfallen, als die, welche bisher auf sie gelegt worden sind. Die Auflagen auf Bier und Branntwein, welche der Verkäufer vorschießt, wird von sämmtlichen Consumenten nach und nach bezahlt: aber jeder derselben trägt genau in dem Verhältnisse dazu bey, in welchem sein Verbrauch von diesen Artikeln steht. Sollte die nehmliche Summe dadurch aufgebracht werden, daß jeder für die Erlaubniß Bier und geistige Getränke zu trinken, eine jährliche Abgabe bezahlte: so würde der Nüchterne und Sparsame nach Verhältniß seines Verbrauchs zu hoch, und der Trunkenbold zu niedrig angesezt seyn. Eine Familie, die eine ausgebreitete Gastfreyheit ausübt, würde dann nach Verhältniß weniger bezahlen, als eine andere, welche häuslich und eingezogen lebt. Zweytens: Wenn für die Erlaubniß des Gebrauchs gewisser Waaren, jährlich, halbjährlich, oder alle drey Monate eine gewisse Abgabe bezahlt werden soll; so geht bey dieser Art der Consumtionssteuer der größte Vortheil verloren, welchen Consumtionssteuern haben können: das ist der, daß sie in ganz kleinen Summen nach und nach und fast unmerklich bezahlt werden. In dem jetzigen Preise eines Masses englischen Biers, das Porter heißt, — und das drey und einen halben englischen Pfennig kostet, betragen die Auflagen auf Malz, Hopfen und Bier, nebst den Zinsen, die der Brauer dafür verlangt, daß er solche hat vorschiessen müssen, vielleicht ein und einen halben Pfennig. Wenn ein Arbeitsmann diese ein und einen halben Pfennig bequem erübrigen kann; so kauft er sich ein Maß Porter. Wenn er das nicht kann: so begnügt er sich mit einer Pinte, oder dem vierten Theile ei-

nes

nes Maſſes. Und da ein erſparter Pfennig ſo gut, wie ein gewonnener Pfennig iſt: ſo wird er durch ſeine Mäſſigkeit um einen Farthing reicher. Auf dieſe Weiſe bezahlt er jene Auflage, gerade nur in dem Maſſe, und zu der Zeit, als er ſelbſt für gut befindet. Jeder Beytrag, den er dazu giebt, iſt ganz eine Handlung ſeines freyen Willens, die er unterlaſſen kann, wenn er lieber die Sache entbehren, als ſie um ſo viel theurer bezahlen will. Drittens, die von Deckern vorgeſchlagenen Auflagen wirken nicht als Aufwandsgeſetze; und das thun die auf die Waaren ſelbſt gelegten. Wenn die Erlaubniß Bier oder Branntwein zu trinken, einmahl bezahlt iſt: ſo mag der Käufer hernach viel oder wenig trinken; er bezahlt in dem einen Falle an Abgaben nicht mehr, als im andern. Viertens: wenn ein armer Handwerksmann, in jährigen, halbjährigen, oder dreymonatlichen Terminen eben ſo viel auf einmahl zahlen ſollte, als er jezt in dem Preiſe aller, während dieſer verſchiedenen Zeitperioden, von ihm ausgetrunkenen Flaſchen und Gläſer Bier und Branntwein, nach und nach bezahlt: ſo würde ihm dieß ſehr ſchwer fallen. Die vorgeſchlagene Beſteuerungsmethode würde alſo nicht, ohne groſſen Druck des armen Mannes, eine dem Ertrage der bisherigen Beſchatzungsart nur nahe kommende Summe herausbringen können. Doch giebt es in der That, in verſchiedenen Ländern Auflagen jener Art, ſelbſt auf die Waaren, welche geſchwind und augenblicklich verzehrt werden. In Holland muß jeder, der Thee trinken will, einen Licenzſchein dazu von der Regierung löſen. Daß für das Brot auf dem Lande, nach der beſſern oder ſchlechtern Qualität deſſelben, mehr oder weniger von jedem Kopfe gezahlt werden müſſe, habe ich ſchon angemerkt.

Die Accisegefälle werden vornehmlich auf einheimische Erzeugnisse, die auch zum einheimischen Verbrauche bestimmt sind, gelegt. In England werden dadurch nur einige wenige Arten von Waaren, — solche nehmlich, die von sehr allgemeinem Gebrauche sind, besteuert. Ungewißheit findet bey dieser Art der Auflage nicht im mindesten statt: weder in Absicht der Güter, welche ihr unterworfen sind, noch in Absicht der Summe, welche von jeder Waare zu bezahlen ist. — Die Accise liegt fast durchaus auf Luxuswaaren. Nur die vier oben benannten Artikel, Salz, Seife, Leder und Lichter, wozu man vielleicht noch das grüne Glas rechnen kann, machen davon eine Ausnahme.

Die Zölle sind eine weit ältere Art der Abgaben, als die Accise. Sie heissen im Englischen customs (Gewohnheiten) ohne Zweifel davon, daß sie seit undenklicher Zeit immer bezahlt worden sind, ohne daß man ihren Ursprung eigentlich anzugeben wüßte. Ursprünglich hat man sie, wie es scheint, als Auflagen auf die Gewinnste der Kaufleute angesehen. Während der Barbarey der Lehensanarchie wurden die Kaufleute, und überhaupt alle Einwohner der Städte für nicht viel besser, als für freygelassene Sklaven angesehen, deren Personen man verachtete, und deren Reichthum man beneidete. Der hohe Adel, der es sich sehr gerne hatte gefallen lassen, daß die Gewinnste ihrer eigenen Lehnsleute von Könige besteuert wurden, war noch mehr damit zufrieden, daß dieser auch einer Klasse von Leuten in den Beutel griff, die sie noch weniger in Schutz zu nehmen geneigt waren. In diesen Zeiten der Unwissenheit begriff niemand, daß die Gewinnste der Kaufleute kein Gegenstand sind, der sich unmittelbar besteuern läßt, oder mit andern

Worten, daß alle ſolche Beſteuerungen zulezt, nur verdoppelt, auf die Conſumenten fallen.

Die Gewinnſte fremder Kaufleute wurden mit einem noch ungünſtigern Auge angeſehen, als die Gewinnſte der einheimiſchen. Es war alſo natürlich, daß man jene mit noch ſchwerern Auflagen belaſten wollte, als dieſe. Dieſer Unterſchied zwiſchen den Abgaben, welche Fremde, und denen, welche Eingebohrne in Großbritannien zahlen müſſen, hatte in Vorurtheilen und in der Unwiſſenheit ſeinen Urſprung, und wurde in der Folge durch den Monopoliengeiſt aufrecht erhalten, der unſern Kaufleuten, auf den in- und ausländiſchen Märkten einen Vorzug vor den Fremden verſchaffen wollte.

Mit dieſer einzigen Einſchränkung wurden die alten Zölle ohne Unterſchied, auf alle Waaren, der Nothwendigkeit ſowohl, als des Luxus, — auf die eingeführten ſowohl, als auf die ausgeführten, gelegt. Da es blos darauf abgeſehen war, dem Kaufmanne ſeinen vorausgeſezten groſſen Gewinnſt ein wenig zu beſchneiden: warum ſollte die Art der Waaren, womit er handelte, einen Unterſchied in der Auflage machen? Warum ſollte der Kaufmann, der Waaren aus dem Lande führte, mehr begünſtiget werden, als der, welcher Waaren ins Land brachte?

Die alten brittiſchen Zölle theilten ſich in drey Hauptzweige. Einer, und vielleicht der allerälteſte war der Zoll auf Wolle und Leder. Er ſcheint ganz ein Ausfuhrzoll geweſen zu ſeyn. Als man anfing Wollen-Manufacturen im Lande zu errichten: ſo wurde, damit der König ja nichts von dem Zolle, den er von der ausgeführten Wolle immer bekommen hatte, verlieren möchte, da dieſe Wolle nunmehr verarbeitet

ausge-

ausgeführt wurde, ein ähnlicher Zoll auf die Ausfuhr wollener Zeuge gelegt. — Die andern beyden Hauptzweige der alten Zölle waren die, welche unter dem Namen der Tonnage und der Poundage bekannt sind. Jener war ein Zoll auf Wein, und wurde nach den Tonnen bezahlt: dieser ein Zoll auf alle übrigen Arten von Waaren, der nach dem angenommenen Werthe derselben (so oder so viel von jedem Pfunde Sterling) bezahlt wurde, und daher Poundage hieß. In dem sieben und vierzigsten Regierungs-Jahre Eduards des dritten wurde von jedem Pfunde Sterling des Werths aller ein- und ausgeführten Waaren, (Wein, Wolle, rohe Häute und Leder ausgenommen, als welche mit besondern Abgaben belegt waren,) sechs Pfennige als Poundagezoll bezahlt. Er wurde im vierzehnten Jahre Richards des zweyten auf einen Schilling vom Pfunde erhöhet, drey Jahre darauf wieder auf sechs Pfennige heruntergesezt, im zweyten Jahre Heinrichs des vierten von neuem auf acht Pfennige, und endlich im vierten Jahre desselben Fürsten auf einen Schilling gesezt; welcher leztre Tarif bis zum neunten Jahre König Wilhelms des dritten fortdauerte. Diese beyden zulezt genannten Zölle wurden gemeiniglich jedem Könige, ein für allemahl, auf seine ganze Lebenszeit durch eine Parlamentsacte bewilligt, und heissen die Subsidie der Tonnage und Poundage. Da der Tonnage-Zoll nach dem Tarif, daß von jedem Pfunde St. des Werths ein Schilling zu zahlen war, so lange fortgedauert hatte: so bekam in der Zollsprache das Wort Subsidie überhaupt die Bedeutung, daß damit eine allgemeine Auflage auf alle Waaren bezeichnet wird, die fünfe von jedem Hundert ihres Werths beträgt. Diese Subsidie, welche die alte genannt wird, dauert jezt noch fort, und wird nach einer Schätzung der Waaren erhoben, die im

zwölften Jahre Karls des zweyten gemacht worden ist. Die Methode, solche Bücher oder Tarifs zu halten, worin der Werth der Waaren, zum Behuf der einzuhebenden Zölle bestimmt und angegeben wird, soll noch älter, als die Regierung Jakobs des ersten seyn.

In dem neunten und zehnten Jahre Wilhelms des dritten, wurden andere fünf Procent Abgaben von den meisten Waaren, zu den alten hinzugefügt. Diese hinzugekommne Auflage wird die neue Subsidie genannt. Eine dritte Subsidie ist in der Folge aus der halben und der zwey Drittheil-Subsidie entstanden, die man nach und nach auflegte. Im Jahr 1747 ist eine vierte auf den grössern Theil der Waaren hinzugekommen, und auf gewisse Waaren im Jahre 1759 noch eine fünfte gelegt worden. Ausser diesen fünf Subsidien sind noch eine Menge andrer Zölle von Zeit zu Zeit auf diese oder jene Waaren gelegt worden, theils um dem Staate Quellen für ausserordentliche Bedürfnisse zu verschaffen, theils um den Handel nach den Grundsätzen des kaufmännischen oder Handelssystems zu reguliren.

Das System dieser Staatswirthschaft ist erst nach und nach bey unsrer Regierung in Ansehen und Ausübung gekommen. Die alte Subsidie war auf ein- und ausgeführte Waaren, in gleichem Masse, aufgelegt. Die vier folgenden Subsidien, so wie die von Zeit zu Zeit auf einzelne Gattungen der Waaren noch hinzugefügten Zölle, sind sämmtlich auf die Einfuhr allein gelegt worden. Von den alten Abgaben, die auf die Ausfuhr einheimischer Land- oder Manufacturerzeugnisse gelegt waren, sind die meisten entweder sehr gemildert, oder ganz aufgehoben worden. Dieser lezztere Fall ist bey weitem der häufigere. Auf die Ausfuhr

fuhr einiger einheimischen Waaren werden sogar Prämien bezahlt; — bey den meisten ausländischen werden die bey ihrer Einfuhr entrichteten Zölle, bey der Wiederausfuhr zurückgegeben: — der Einfuhrzoll, der zu der alten Subsidie gehört, zur Hälfte, die später aufgelegten Zölle ganz. Diese immer zunehmende Begünstigung der Ausfuhr und Erschwerung der Einfuhr hat nur einige wenige Ausnahmen gelitten, — vornehmlich in Absicht gewisser rohen Erzeugnisse, welche Materialien für unsre Manufacturen sind. Diese sollten, nach dem Wunsche unsrer Kaufleute und Manufacturisten, ihnen so wohlfeil zu stehen kommen, als möglich, und für ihre Mitwerber in andern Ländern so theuer, als möglich, gemacht werden.

Daher sind solche Materialien, wenn sie vom Auslande kommen, zuweilen von allen Zöllen bey der Einfuhr befreyt worden; wie dieß bey der spanischen Wolle, bey dem Flachse und dem rohen leinenen Garne der Fall ist. Oder wenn sie Erzeugnisse unsers Landes und unsrer Kolonien waren: so ist ihre Ausfuhr bald verbothen, bald mit sehr starken Abgaben beschwert worden. Jenes ist in Absicht unsrer Wolle, dieses in Absicht der Biberhaare, Biberfelle, und des Senegal-Gummis geschehen; denn mit diesen Waaren hat Großbritannien, durch die Eroberung von Canada und Senegal, beynahe den Alleinhandel erhalten.

Daß das kaufmännische System der Staatswirthschaft den Einkünften des Volkes, — daß es dem jährlichen Producte des Bodens und der Arbeit des Landes sehr wenig vortheilhaft sey, habe ich im vorigen Buche zu zeigen gesucht. Jezt aber zeigt sich, daß es den Einkünften des Landesherrn, wenigstens

in so weit als diese Einkünfte aus den Zöllen entstehen, nicht mehr Vortheil bringe.

Diesem Systeme zu Folge ist die Einfuhr verschiedener Arten von Gütern gänzlich verbothen worden. Bey einigen hat das Verboth die Wirkung gethan, ihre Einfuhr gänzlich zu verhindern; bey andern ist die Einfuhr nur sehr vermindert worden, indem man sie blos auf dasjenige eingeschränkt hat, was durch den Schleichhandel hat können ins Land gebracht werden. Auswärtige Wollenwaaren kommen seit dem Verbothe gar nicht, — auswärtige Seidenzeuge und Sammete kommen höchst sparsam nach England. In Ansehung dieser beyden Artikel hat die Zoll-Einnahme gänzlich aufgehört.

Die hohen Zölle, die auf die Einfuhr mehrerer ausländischer Waaren gelegt worden sind, um ihren Verbrauch in England einzuschränken, haben in vielen Fällen nur den Schleichhandel aufgemuntert, und in allen die Zolleinnahmen geringer gemacht, als sie bey niedrigern Zöllen gewesen seyn würden. Das was Swift sagt, "daß in der Rechenkunst der Zölle zweymahl zwey nicht immer vier, sondern oft nur Eins macht" ist in Absicht solcher hohen Abgaben vollkommen wahr. Und gewiß wären sie nie aufgelegt worden, wenn uns das kaufmännische System nicht gelehrt hätte, die Zölle nicht als Quellen der öffentlichen Einkünfte, sondern als Hülfsmittel zur Aufrechterhaltung der Monopolien zu betrachten.

Die Prämien, die auf die Ausfuhr gewisser einheimischen Erzeugnisse und Manufacturwaaren, und die Rückzölle, die auf die Wiederausfuhr der meisten ausländischen Güter bezahlt worden sind, haben zu einem noch betrügerischern und für die öffentlichen Einkünfte

noch

noch weit schädlichern Schleichhandel Anlaß gegeben. Es ist bekannt, daß man oft, um diese Prämien und Rückzölle zu erhalten, jene Waaren in Schiffe geladen, und in See gesandt hat: aber nur, um sie irgendwo an den Küsten von Großbritannien heimlich wieder landen zu lassen. Und diese, zum Theil durch Betrug erschlichenen Prämien und Rückzölle kosten der Regierung sehr beträchtliche Summen, die sie an ihren Zolleinkünften einbüßt. In dem Jahre, das sich mit dem fünften Januar 1755 endigte, betrugen die rohen Einkünfte der Zölle, 5,068,000 Pf. St. Aus diesen Einkünften wurden an Ausfuhrprämien, (obgleich in diesem Jahre keine für das Getreide bewilligt worden war) 167,800 Pf. St. bezahlt. Rückzölle, die auf Certificate und Zollamtszettel bezahlt wurden, betrugen 2,156,800 Pf. St. Beydes zusammen macht 2,324,600. Diese Summe von den obigen Zolleinnahmen abgezogen, giebt 2,743,400 Pf. St. Und wenn man hiervon noch andere 287,900 Pf. St. abzieht, die auf die Hebungskosten und andere Zufälle zu rechnen sind: so bleibt reine Einnahme für das oben genannte Jahr nur 2,455,500 Pf. St. Diese Verwaltungskosten machen also bey den Zöllen von der rohen Einnahme zwischen vier bis fünf vom Hundert, — und von der, die nach Abzug der Prämien und Rückzölle übrig bleibt, mehr als zehn vom Hundert aus.

Nachdem so hohe Zölle auf fast alle eingeführte Waaren gelegt worden sind: geben diejenigen unserer Kaufleute, deren Geschäft die Einfuhr und der inländische Verkauf ist, die Quantität der von ihnen eingebrachten Waaren so geringe an, und führen so viel heimlich ein, als es nur immer möglich ist. Diejenigen Kaufleute hingegen, welche mit der Ausfuhr

zu thun haben, geben beym Zollamte immer eine gröſſere Quantität an, als ſie wirklich ausführen: theils — wenn die Waaren keinen Ausfuhrzoll bezahlen — aus bloſſer Eitelkeit, und um ſich das Anſehen zu geben, als wenn ſie groſſe Geſchäfte machten; theils, — wenn Prämien und Rückzölle auf die von ihnen ausgeführten Waaren bezahlt werden, — um dieſe in einem gröſſern Maſſe zu genieſſen. Durch dieſe verſchiednen Arten des Unterſchleifs geſchieht es dann, daß, zur unbeſchreiblichen Freude derjenigen Politiker, welche die Nationalwohlfahrt nach der Handelsbilanz abmeſſen, ſich in den Zollbüchern ein groſſes Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr zeigt.

Alle eingeführten Waaren ſind, wenn ſie nicht ausdrückliche Begünſtigungen erhalten, — welches nur ſelten geſchieht — Zöllen unterworfen. Sind es Waaren, deren Werth in dem Zolltarif nicht taxirt iſt: ſo muß der Kaufmann ihren Werth eidlich angeben; und von jedem Pfunde St. dieſes Werths muß er vier Schillinge neun und $\frac{2}{3}$ Pfennige bezahlen, welches ungefähr ſo viel macht, als wenn er fünf Subſidien, oder Poundage-Abgaben davon abgäbe. Der Zolltarif der taxirten Waaren iſt ſehr weitläuftig, und enthält viele Artikel, die jezt wenig gebraucht werden, und daher auch wenig bekannt ſind. Es iſt deßhalb oft ſehr ungewiß, unter welche von dieſen Rubriken dieſe oder jene Gattung von Waaren zu bringen, und was für eine Abgabe, dem zu Folge von ihr zu entrichten ſey. Die dadurch veranlaßten Irrthümer haben zuweilen die Zollbeamten zu Grunde gerichtet, und ſehr oft den einführenden Kaufleuten Mühe, Verdruß und Koſten verurſacht. An Deutlichkeit und Beſtimmtheit ſind daher die Zollgeſetze weit hinter den Acciſegeſetzen zurück.

Um

Um zu bewirken, daß die meisten Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, nach dem Verhältnisse ihres Aufwandes zu den öffentlichen Bedürfnissen beytragen, ist es nicht nöthig, daß jeder Artikel dieses ihres Aufwandes beschatzet werde. Die Summen, welche die Accisegefälle einbringen, sind, wie man allgemein glaubt, auf die Contribuenten eben so gleich vertheilt, ob gleich die Accise nur einige wenige, sehr allgemeine Consumtionsartikel beschwert — als die Summe aller bezahlten Zollgefälle, ob diese gleich fast auf allen Arten der Waaren liegen. Viele Leute sind der Meinung, daß auch die Zollabgaben, ohne die mindeste Verminderung der Staatseinkünfte, und zur grossen Erleichterung des auswärtigen Handels, auf einige wenige Hauptartikel gelegt werden könnten.

Die auswärtigen Waaren, die in Großbritannien am häufigsten gebraucht, und in der größten Quantität consummirt werden, scheinen für jezt folgende zu seyn: Wein und gebrannte Wasser; einige Erzeugnisse aus Nordamerika und den westindischen Inseln, Zucker, Rum, Tobak, Cacaobohnen u. s. w — und einige ostindische und chinesische Waaren, wie z. B. Thee, Porzellan, alles Gewürz, allerley gewebte Zeuge u. dgl. Die Abgabe von diesen Artikeln macht vielleicht den größten Theil der jetzigen Zolleinkünfte aus. Die Abgaben, welche auf auswärtige Manufacturwaaren gelegt sind, haben, (wenn man die wenigen zuvor genannten ausnimmt,) nicht so wohl die Absicht, dem Staate ein Einkommen, als unsern Manufacturisten ein Monopol auf dem inländischen Markte zu verschaffen. Höbe man die Verbote ganz auf, und legte man auf alle Waarenartikel solche mässige Zollabgaben als man nach

der Erfahrung zur Erhaltung der möglich größten Einnahme von jedem Artikel, für zuträglich befunden hat: so würden unsere Arbeiter noch immer einen beträchtlichen Vorzug vor dem Ausländer auf dem einheimischen Markte behalten; und der Staat würde von vielen Artikeln, die ihm jezt nichts einbringen, beträchtliche Einkünfte ziehen.

Hohe Abgaben bringen oft, theils weil sie den Verbrauch vermindern, theils weil sie den Schleichhandel befördern, ein geringeres Einkommen, als niedrigere Abgaben würden gebracht haben.

Kömmt die Verminderung der Zolleinnahme von der Verminderung des Verbrauchs her: so kann nichts dem Uebel abhelfen, als eine Herabsetzung der Gefälle.

Ist hingegen die verminderte Einnahme eine Folge des ermunterten Schleichhandels: so kann der Sache vielleicht auf zweyerley Wegen abgeholfen werden; entweder indem man die Versuchung zum Schleichhandel vermindert, oder indem man die Schwierigkeiten desselben vermehrt. Das erste geschieht durch Herabsetzung der Gefälle, das andere durch eine weise und thätige, auf diesen Punkt gerichtete Polizey.

Die Erfahrung hat, so viel ich weiß, gelehrt, daß die Accisegesetze, dem Gewerbe der Schleichhändler weit mehr Einhalt thun, als die Zollgesetze. Vielleicht wäre es möglich, den Schleichhandel auch bey den Zöllen weit schwerer zu machen, wenn man bey ihnen ein der Accise-Verwaltung so ähnliches System, als die Verschiedenheit beider Abgaben nur erlaubt, einführte. Viele Leute glauben, daß diese

Neue-

Neuerung gar wohl möglich wäre, und wenige Schwierigkeiten verursachen würde.

Dem Kaufmanne, sagen sie, welcher dem Zoll unterworfene Waaren einführt, könnte man die Wahl frey lassen, ob er sie in seine eigenen Waarengewölbe bringen, oder sie in einem dazu ausdrücklich, auf seine oder auf öffentliche Kosten gewidmeten Magazine niederlegen wolle. Doch müßten sie im leztern Falle immer unter einem Schlosse bleiben, wozu der Zollbeamte den Schlüssel hätte, und das nie anders, als in dessen Gegenwart geöffnet werden dürfte. Wenn der Kaufmann die Waaren in seine eigenen Magazine brächte: so müßten die Zollabgaben sogleich bezahlt, und keine Rückgabe derselben müßte bey der Wiederausfuhr gestattet werden. Das Magazin selbst aber müßte zu allen Zeiten von den Zollbeamten besucht und untersucht werden dürfen, so oft sie nöthig fänden, sich davon zu vergewissern, ob die darin aufgehobene Quantität Waaren, mit der angegebenen und verzollten Quantität übereinstimme. Brächte der Kaufmann die Waaren in ein öffentliches Magazin: so müßte gar keine Abgabe davon gezahlt werden, bis sie, zum einheimischen Verkaufe an die Consummenten, herausgenommen würden. Würden sie zur Wiederausfuhr herausgenommen: so müßten sie ganz Zollfrey bleiben; — vorausgesezt, daß der Kaufmann hinlängliche Sicherheit stellte, daß die Waaren nicht blos zum Schein, sondern wirklich ausgeführt würden. Alle Kaufleute, die mit dieser Art Waaren im Grossen oder Einzelnen handelten, müßten zu aller Zeit sich den Untersuchungen der Zollbeamten unterwerfen; — und müßten immer verpflichtet seyn, auf Verlangen, durch gehörige Bescheinigungen die Verzollung der in ihren Magazinen sich findenden Waaren zu beweisen. Das was beym

Rum

Rum die Accise heißt, wird auf diese Art erhoben; und ein gleiches Verwaltungssystem könnte vielleicht auf die Einfuhrzölle überhaupt ausgedehnt werden, vorausgesezt, daß diese Zölle nur auf wenigen grossen Artikeln von allgemeinem Gebrauche, nicht wie jezt, auf einer grossen Mannigfaltigkeit von Waaren lägen. So lange dieses leztere der Fall ist, lassen sich schwerlich öffentliche Magazine von so grossem Umfange erbauen, die alle eingeführte, dem Zoll unterworfene Waaren fassen. Auch würde der Kaufmann gewisse feine und verderbliche Waaren, deren Erhaltung eine besondere Aufsicht erfordert, nicht gerne dem öffentlichen Magazine anvertrauen.

Würde überhaupt das ganze Zollwesen blos als ein Mittel, dem Staate Einkünfte zu verschaffen, nicht als ein Mittel, dem Kaufmanne den Alleinhandel zu sichern, behandelt; würden die Zölle *in* dem Maße auf jede Waare gelegt, und in dem Maße erhöhet und herabgesezt, in welchem sie die größte Einnahme hoffen lassen; und würde zugleich dem Schleichhandel, auch bey ziemlich hohen Zöllen, durch ein dem beschriebenen ähnliches Verwaltungssystem vorgebeugt: so würden vielleicht nur einige wenige grosse Artikel eines allgemeinen Verbrauchs mit Zöllen belegt werden dürfen, und würden doch eben so viel einbringen, als jezt die so vervielfältigten Zölle auf alle Arten der Waaren bringen. Zugleich aber würde es möglich werden, der Zollverwaltung diejenige Einfachheit, Sicherheit und Bestimmtheit zu geben, die in der Acciseverwaltung herrscht. Alles was jezt der Staat an Rückzöllen für die nur zum Scheine ausgeführte Waaren, welche heimlich ins Land anderswo wieder eingebracht werden, bezahlt, würde er alsdann ersparen können. Wenn nun zu

dieser

dieser Ersparniß noch die Aufhebung aller Ausfuhrprämien, nur mit Ausnahme derjenigen Fälle, käme, wo diese Prämien eigentlich nichts anders, als die Wiedererstattung der schon auf die Waaren bezahlten Accisegefälle, sind: so würde gewiß, bey der gedachten Einschränkung der Zölle auf wenige Gegenstände, doch ihr Ertrag unverändert bleiben.

Wenn aber bey dieser neuen Zollverwaltung die königlichen Gefälle nicht leiden: so verdient sie gewiß den Vorzug, da Handel und Gewerbe unstreitig viel bey ihr gewinnen. Es würde nehmlich alsdann der Handel mit den vom Zolle ganz befreyeten Waaren, — welche den bey weitem größten Theil ausmachen würden, — in Absicht ihrer Einfuhr sowohl, als ihrer Ausfuhr durchaus ungehindert seyn. Zu diesen zollfreyen Waaren würden die Nothwendigkeiten des Lebens und die Materialien der Manufacturen gehören. Die freye Einfuhr der Lebensmittel würde den Geldpreis der Arbeit herabbringen, ohne ihren wirklichen Preis zu vermindern. Der Werth des Geldes steht immer im Verhältnisse mit der Quantität der Lebensmittel, die man dafür kaufen kann; der Werth der Lebensmittel aber, hängt nicht von der Quantität des Geldes ab, welches im Umtausche dafür zu erhalten steht. Der verminderte Geldpreis der Arbeit würde alle einheimische Manufacturwaaren wohlfeiler machen, und also ihren Absatz auf den ausländischen Märkten vermehren. Von einigen Manufacturwaaren würde der Preis überdieß noch durch die freye Einfuhr der rohen Materialien vermindert werden. Könnte z. B. rohe Seide aus China und Hindostan zollfrey eingeführt werden: so würden die englischen Seidenwaaren unter dem Preise verkauft werden können, welchen die französischen und italieni-

lienischen haben. Alsdann würde kein Verbot, diese beiden leztern nach England einzuführen, nöthig seyn. Denn unsern Seidenwirkern würde die Wohlfeilheit ihrer Waaren nicht nur den innländischen Markt sichern, sondern ihnen auch ein Uebergewicht auf den ausländischen verschaffen. — Und was diejenigen Waaren betrift, welche dem Zolle unterworfen bleiben: so würde auch mit diesen ein vortheilhafterer Handel, als jezt möglich ist, getrieben werden können. Würden diese Waaren aus den öffentlichen Magazinen zur Ausfuhr ausgeliefert: so bezahlten sie gar keine Abgaben, und der Handel mit ihnen bliebe also gänzlich frey. Auch der Zwischenhandel würde bey der neuen Einrichtung grosse Erleichterungen finden. Da der neue Waaren ins Land bringende Kaufmann, sie nicht eher verzollen dürfte, als wenn er sie aus den öffentlichen Magazinen, wo sie bey der Einfuhr niedergelegt worden waren, herausnähme, um sie entweder an einen Consumenten oder an den Einzelnhändler zu verkaufen: so könnte er sie immer wohlfeiler geben, als wenn er den Zoll gleich bey ihrer Einfuhr hätte entrichten müssen. Der nehmliche Vortheil käme auch dem Kaufmanne zu gute, wenn er diese Waaren wieder in andere Länder, zu deren Verbrauch ausführte. Es war bekanntlich der Plan des Minister Walpole, bey Wein und Tobak ein diesem ähnliches System von Zollgesetzen einzuführen. Aber als die Bill dazu ins Parlament kam: so glaubte jedermann, daß, obgleich ausdrücklich diese beiden Artikel genannt wurden, dieß nur die Einleitung zu einem viel weiter aussehenden Plane seyn sollte. Parteygeist, verbunden mit dem Eigennutze der Schleichhändler, erregte ein so gewaltsames, obgleich ungerechtes Geschrey gegen diese Bill, daß ihr Urheber sie fallen ließ, und keiner sei-

ner

ner Nachfolger mehr das Herz hatte, sie von neuem in Vorschlag zu bringen.

Die Auflagen auf ausländische Luxuswaaren, die zum inländischen Verbrauche eingeführt werden, fallen zwar zuweilen auch auf den Armen; — größtentheils aber auf den Mittelstand, und die Reichen. Ich rechne dazu die Auflagen auf ausländische Weine, auf Kaffee, Zucker, Thee und Schokolade.

Die Auflagen auf die einheimischen, wohlfeilern Luxuswaaren, die im Lande verzehrt werden, fallen auf alle Klassen des Volks, nach dem Verhältnisse ihres Verbrauchs. Der Arme zahlt für so viel Bier, als er selbst vertrinkt, alle Auflagen, die auf das Malz, den Hopfen und das Bier gelegt sind. Der Reiche bezahlt sie für seine eigene Consumtion und die seiner Dienstboten zugleich.

Es ist eine allgemeine hierbey zu machende Bemerkung: daß die gesammte Consumtion der untern Stände, sowohl an Quantität, als an Werthe der von ihnen verbrauchten Waaren, mehr beträgt, als die Consumtion des Mittelstandes, und der noch über diesen erhabenen Stände. Die Summe des, von allen gemeinen Leuten zusammen genommenen Aufwandes, übertrift den von sämtlichen Vornehmern und Reichern gemachten Aufwand um vieles. Zuerst wird unter die untern Stände fast das ganze Landeskapital jährlich als Arbeitslohn vertheilt. Zweytens, ein grosser Theil sowohl von den Renten der Gutsbesitzer, als von den Gewinnsten der Kapitalisten wird ebenfalls wieder als Arbeitslohn unter die niedrigen Klassen, aber größtentheils unter die nichts hervorbringenden Arbeiter, z. B. die Dienstboten, vertheilt. Drittens, ein Theil von den Ka-

pital-

pitalgewinnſten kömmt als Einnahme unter eben dieſe Stände, — an diejenigen nehmlich unter ihnen, die ſelbſt keine Kapitalien angelegt haben. Die ſämmtlichen Gewinnſte aller kleinen Krämer, Gewerbsleute und Höcker aller Art, belaufen ſich gewiß auf ſehr anſehnliche Summen, und machen von dem jährlichen Producte keinen unbeträchtlichen Theil aus. Viertens und lezteus gehört auch ſelbſt ein Theil der Landrente dieſen untern Ständen: indem viele Perſonen des Mittelſtandes und einige wenige ſelbſt, die zur unterſten Klaſſe gehören, wie z. B. die Lohnarbeiter beym Feldbau — doch einen oder etliche Morgen Land beſitzen. Ob alſo gleich jede einzelne Perſon aus dieſen Ständen nur wenig aufwendet: ſo iſt doch der Aufwand aller zuſammengenommen, gewiß der größte, der in der bürgerlichen Geſellſchaft gemacht wird; und das, was von den jährlichen Landes- und Arbeitsproducten, zum Verbrauche der höhern Stände übrig bleibt, iſt gewiß an Quantität ſowohl, als am Werthe, der kleinſte Theil. Alle Auflagen alſo, welche auf ſolche Conſumtionsartikel gelegt werden, die vorzüglich, oder allein im Gebrauche der obern Klaſſe ſind, laſſen bey weitem nicht einen ſo groſſen Ertrag hoffen, als Auflage, die entweder die gemeinſchaftlichen Ausgaben der obern und untern Klaſſen, oder auch die der untern allein eigenen, betreffen. So iſt z. B. unter allen Conſumtionsauflagen, keine ergiebiger, als die Acciſe, welche auf inländiſche gegohrne und abgezogene Getränke, auf die Materialien, woraus ſie gemacht werden, und auf ihre Verfertigung gelegt worden iſt. Und wer zahlt mehr zu denſelben als der gemeine Mann? In dem mit dem fünften Jul. 1775. ſich endenden Jahre betrug dieſer Zweig der Acciſegefälle 3,341,837 Pf. St. neun Schill. neun Pfen.

Man

Man kann indeß nicht oft genug wiederholen: daß es nur der Luxus der gemeinen Leute, nicht ihr nothwendiger Unterhalt ist, der mit Auflagen beschwert werden muß. Werden die Nothwendigkeiten des Lebens besteuert: so fällt die endliche Bezahlung der Abgabe auf die höhern Stände. Nur zwey Fälle sind möglich. Entweder wird durch solche Auflagen der Arbeitslohn erhöhet; oder es wird die Nachfrage nach Arbeit vermindert. Ist das erstere: so bezahlt die Auflage nicht der arme Arbeiter, sondern der reiche Consument. Geschieht das zweyte; so vermindert sich die Anzahl arbeitender Hände, und mit ihr das jährliche Landeserzeugniß; — und dieß ist doch der Fond, woraus alle Abgaben bezahlt werden müssen. — Welche Verminderung aber auch durch solche Auflagen in der Nachfrage nach Arbeit mag verursacht werden: so wird doch immer zugleich der Arbeitslohn höher hinan getrieben, als er, bey gleicher Nachfrage, seyn würde; und diesen erhöheten Lohn zahlen doch am Ende gewiß die höhern Stände. Biere und Branntweine, die nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Verbrauche gebrauet, oder abgezogen werden, sind in Großbritannien keiner Accise unterworfen. Diese Befreyung, deren Absicht ist, die Privatfamilien der lästigen Besuche der Accisebeamten und ihrer Untersuchungen zu entheben, wird Ursache, daß die Last jener Auflagen oft weit mehr auf die Armen, als auf die Reichen fällt. Zwar giebt es nur wenige Familien, die blos zu ihrem eigenen Gebrauche, Branntwein brennen. Aber sein eigenes Bier zu brauen, ist auf dem Lande in vielen Familien des Mittelstandes, und in allen reichen und grossen Häusern sehr gewöhnlich. Diesen kostet also, von ihrem starken Biere, das Faß acht Schillinge weniger, als ein Faß von gleichem Biere dem gemeinen

Brauer kostet. Dieser verlangt von den vorgeschossenen Accisegefällen seine Zinsen, eben so wohl, als von allen seinen andern Auslagen. Solche reiche Familien trinken also ihr Bier wenigstens neun oder zehn Schillinge auf das Faß wohlfeiler, als der arme Mann, der allenthalben mehr Vortheil dabey hat, sein Bier in kleinen Portionen aus dem Bierhause zu hohlen. Malz, das zum Privatgebrauche einer Familie gemacht wird, ist gleichfalls den Accisegefällen nicht unterworfen. Dafür aber muß jedes Glied der Familie sieben und einen halben Schilling des Jahres bezahlen. Sieben und ein halber Schilling machen so viel aus, als an Accise für zehn Scheffel Malz bezahlt wird: eine Quantität, die zu der Bier-Consumtion einer mässigen Familie, Mann, Weib und Kinder zusammen gerechnet, für ein Jahr vollkommen zureicht. Doch ist in reichen und grossen Familien, worin die ländliche Gastfreyheit herrscht, der Verbrauch, den die Glieder der Familie selbst von Malzgetränken machen, nur der kleinste Theil dessen, was im ganzen Hause von solchen Getränken aufgeht. Es ist indeß bey weitem nicht so gewöhnlich, daß eine Familie für ihren Privatgebrauch Malz macht, als daß sie Bier brauet: die Ursache hievon liege nun in dem für die Befreyung von der Malzaccise zu zahlenden Abfindungsquantum, oder in andern Umständen. Warum aber die, welche für ihren eigenen Gebrauch Bier brauen, oder Branntwein brennen, nicht auf gleiche Weise für die Accise, von der sie befreyet sind, eine Summe in Bausch und Bogen zu zahlen verpflichtet werden, als die, welche sich ihr eigenes Malz zubereiten; davon ist es schwer, eine vernünftige Ursache einzusehen.

Man hat oft gesagt, daß eine grössere Einnahme, als jezt aus allen den schweren Auflagen auf Malz, Bier und Ale gezogen wird, durch eine weit leichtere Auflage auf Malz allein, erhalten werden könne: theils, weil die Gelegenheit zu Unterschleifen in einem Malzhause weit geringer, als in einem Brauhause ist; theils, weil diejenigen, welche für ihren Privatgebrauch brauen, von allen Abgaben befreyet sind, die aber, welche für ihren Privatgebrauch Malz machen, diese Befreyung nicht geniessen. In der Brauerey von London, wo Porter gebrauet wird, werden, aus einem Quarter (oder acht Scheffeln) Malz, gemeiniglich mehr als drittehalb, zuweilen drey Fässer (barrels) Porter gebrauet. Die verschiedenen Auflagen auf Malz belaufen sich auf sechs Schillinge vom Quarter; die auf starkes Bier und Ale betragen acht Schillinge vom Fasse. In der Porterbrauerey also machen die verschiedenen Auflagen auf Malz, Bier und Ale zusammen genommen auf das Product von einem Quarter Malz zwischen sechs und zwanzig und dreyßig Schillingen aus. Auf dem Lande werden in den Brauereyen, die für den öffentlichen Verkauf an die Landleute brauen, aus dem Quarter, d. h. aus acht Scheffeln Weitzen selten weniger, als zwey Fässer starkes, und ein Faß schwaches Bier gemacht. Oft wird auch der Quarter zu zwey und einem halben Fasse starken Bieres ausgebrauet. Auf das Faß schwachen Bieres betragen die Abgaben einen und einen Drittheil Schilling. Alles also, was in einer Landbrauerey von einem verbraueten Quarter Weitzen, durch die Auflagen auf Malz sowohl als auf Bier, abgegeben wird, beträgt nicht unter drey und zwanzig und einem Drittheil Schilling, und steigt oft bis zu sechs und zwanzig Schillingen. Im Durchschnitte des ganzen Königreichs

reichs alſo, kann man den Betrag der Abgaben von dem Brauproducte eines Quarters Weitzen auf vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Schillinge rechnen. Nun ſagt man: "wenn alle Auflagen auf "Bier und Ale abgeſchaft, dafür aber die auf Malz "bis zum Dreyfachen (von ſechs zu achtzehn Schillin- "gen vom Quarter Malz) erhöhet würden: ſo würde "der Staat dadurch eine gröſſere Einnahme erhalten, "als er jezt durch die weit ſchwereren Auflagen er- "hält."

	Pf. Sterl.	Sch	Pf.
Im J. 1772 brachte die alte Malzauflage	722,023	11	11
die neue oder hinzugekommene	356,776	7	$9\frac{3}{4}$
Im J. 1773 die alte Auflage	561,627	3	$7\frac{1}{2}$
die neue	278,650	15	$3\frac{3}{4}$
Im J. 1774 die alte Auflage	624,614	17	$5\frac{3}{4}$
die neue	310,745	2	$8\frac{1}{2}$
Im J. 1775 die alte Auflage	657,357	—	$8\frac{1}{4}$
die neue	323,785	12	$6\frac{1}{4}$
Summe	3,835,580	12	$\frac{3}{4}$
Dieſe Summe durch 4 dividiret, gibt den Durchſchnitts- od. Mittelertrag für dieſe vier Jahre	958,895	3	$\frac{3}{16}$
Die Brauacciſe brachte:			
Im J. 1772 auf dem Lande	1,243,128	5	3
in den Londoner Brauereyen	408,260	7	$2\frac{3}{4}$
Im J. 1773 auf dem Lande	1,245,808	3	3
in den Londoner Brauereyen	405,406	17	$10\frac{1}{2}$
J. J. 1774 auf dem Lande	1,246,373	14	$5\frac{1}{2}$
in den Londoner Brauereyen	320,601	18	$\frac{1}{4}$
Im J. 1775 auf dem Lande	1,214,583	6	1
in den Londoner Brauereyen	463,670	7	$\frac{1}{4}$
Summe	6,547,832	19	$2\frac{1}{4}$

Durch-

	Pf. Sterl.	Sch	Pf.
Durchschnitts- oder Mittelertrage der Brauaccise	1,636,958	4	$9\frac{1}{2}$
Hierzu addirt den Mittelertrag der Malztaxe	958,895	3	$\frac{3}{16}$
gibt den sämmtlichen Ertrag dieser Auflagen zusammengenommen	2,595,853	7	$9\frac{1}{16}$
Nun würde die Malztaxe allein, wenn sie auf das dreyfache erhöht oder von 6 Schillingen vom Quarter Malz auf 18 Schillinge gesezt würde, einbringen	2,876,685	9	$\frac{9}{16}$
Welche Summe den Ertrag der bisherigen Auflage übertrift um	280,832	1	$2\frac{14}{16}$

In der That wird unter der alten Malzauflage auch eine von vier Schillingen auf das Oxthöft Cider, und eine andere von zehn Schillingen auf das Faß Mumme begriffen. Im Jahre 1774 brachte die einzige Auflage auf Cider 3083 Pfund Sterling 6 Schillinge 8 Pfennige. Vermuthlich war dieses Jahr ihr Ertrag geringer als gewöhnlich; da alle andere Auflagen auf Cider, in diesem Jahre weniger als sonst eingebracht hatten. Die Auflage auf Mumme, obgleich an sich höher, ist doch noch weniger einträglich, weil der Verbrauch, den man von diesem Getränke macht, noch geringer ist. Indeß sind auch dafür, in dem, was man die Landbrauaccise nennt, vier andere Abgaben enthalten: erstlich die alte Accise auf Cider von sechs Schillingen acht Pfennigen vom Oxthöft; zweytens eine gleiche Abgabe von sechs Schillingen acht Pfennigen von dem Oxthöft Holzäpfelwein; drittens eine von acht Schillingen,

neun Pfennigen vom Orthöft Weineſſig; und endlich eine vierte von eilf Pfennigen vom Gallon Meth; und durch dieſe in der Brauaccise enthaltenen Auflagen, wird ſicher derjenige Theil der Malztaxe, der eigentlich auf Cider und Mumme liegt, vollkommen erſezt.

Malz wird nicht nur zum Bierbrauen, ſondern auch zu Verfertigung des gemeinen Branntweins und der ſtärkern geiſtigen Getränke gebraucht. Sollte die Malztaxe auf achtzehn Schillinge vom Quarter erhöhet werden: ſo würde es vielleicht nothwendig ſeyn, von andern Acciſegefällen, welche von dieſen Sorten geiſtiger Getränke, von denen das Malz ein Material ausmacht, bezahlt werden, etwas abzulaſſen. In den gebrannten Waſſern, die man in England Malzgeiſt nennt, macht doch das Malz nur einen dritten Theil der Materialien aus; die beiden andern Drittheile ſind entweder rohe Gerſte, oder Weitzen und Gerſte zu gleichen Theilen gemiſcht. Bey der Diſtillation der gebrannten Waſſer iſt ſowohl die Gelegenheit, als die Verſuchung zum Unterſchleife weit gröſſer, als in einer Brauerey oder in einem Malzhauſe. Die Gelegenheit iſt gröſſer, weil die Waare von geringerem Umfange und gröſſerem Werthe iſt; und die Verſuchung iſt gröſſer, weil die Abgabe mehr beträgt; denn ſie beläuft ſich hier auf drey Schillinge zehn und zwey Drittheil Pfennig *) für den Gallon. Wenn man die Auflagen auf das

Malz

*) Obgleich die auf den rectificirten Weingeiſt unmittelbar gelegten Auflagen nur zwey Schillinge ſechs Pfennige für den Gallon betragen: ſo ſteigen ſie doch, wenn die auf die gemeinen Branntweine, — von welchen jener abgezogen wird, gelegten Abgaben hinzugefügt

Malz vermehrte, und die auf das Distilliren verminderte: so würde sowohl Gelegenheit, als Versuchung zum Unterschleife verringert, und folglich dadurch auch die Staatseinnahme vermehrt werden.

Es hat seit einiger Zeit zu den Maßregeln der brittischen Polizey gehört, den Verbrauch geistiger Getränke, als der Gesundheit und der Sittlichkeit des gemeinen Volks gleich schädlich, so viel möglich, einzuschränken. Dieser Maxime zu Folge würde die Auflage auf das Distilliren nicht so weit herabgesezt werden dürfen, daß dadurch der Preis der Branntweine vermindert würde. Diese möchten dann immer so theuer bleiben, als sie je gewesen sind; aber das Bier, dieses gesunde und stärkende Getränke, könnte um ein beträchtlichers wohlfeiler werden. Es wäre gar wohl möglich, auf diese Weise dem gemeinen Manne eine der grössern Lasten, über die er sich jetzo beschwert, zu erleichtern, und doch die Staatseinnahme zugleich zu vermehren.

Die Einwürfe, welche Doctor Davenant gegen diese Veränderung in den jezt bestehenden Accisegesetzen macht, scheinen ohne Grund zu seyn. Sie laufen darauf hinaus: daß die neue Auflage, anstatt daß die gegenwärtige auf die Gewinnste des Mälzers, des Brauers und des Schenkwirths ziemlich zu gleichen Theilen fällt, fast ganz allein auf die Gewinnste des Mälzers fallen würde; — daß der Mälzer die vorgeschossene Auflage nicht so leicht in dem erhöhe-

fügt werden, auf drey Schillinge, zehn und zwey Fünftheil Pfennige. Sowohl der gemeine Branntwein, als der Weingeist sind jezt, um den Unterschleifen vorzubeugen, nach demjenigen angeschlagen worden, was sie beym Visiren enthalten.

ten Preiſe des Malzers würde wieder herausbringen können, als der Brauer, und der Schenkwirth ſie durch den erhöheten Preis des Getränkes herausbekommen könne; daß endlich eine ſo hohe Auflage auf Malz die von Gerſtenäckern bezahlten Renten vermindern würde.

Ich antworte auf das erſte: daß keine Auflage den Gewinnſt irgend eines Gewerbes fortdauernd ſo ſehr vermindern kann, daß er nicht mehr mit dem gewöhnlichen Gewinnſte, den andere Gewerbe bringen, im Gleichgewicht ſtände. Alle jetzigen Abgaben von Malz, Bier und Ale, haben weder auf den Gewinnſt des Mälzers, noch auf den des Bierbrauers und des Schenkwirths den mindeſten Einfluß. Der Verzehrer muß dieſe Leute für allen Vorſchuß, den ſie in Bezahlung der Abgaben gemacht haben, entſchädigen, und ihnen noch überdieß auf dieſen Vorſchuß ſelbſt einen Gewinn bezahlen. Zwar kann eine Auflage die Conſumtion der Waare vermindern. Das würde aber wahrſcheinlich mit der aus Malz verfertigten nicht der Fall ſeyn. Denn da dieſe jetzo durch die verſchiedenen Auflagen, wenn man ſie zuſammenrechnet, um vier und zwanzig bis fünf und zwanzig Schillinge auf den Quarter theurer werden: ſo könnte jene auf 13 Schill. erhöhete Malzauflage, allein bezahlt, gewiß dieſen Preis nicht erhöhen. Im Gegentheile iſt es wahrſcheinlich, daß die Getränke, zu deren Verfertigung Malz gebraucht wird, wohlfeiler werden, und alſo einen noch ausgebreitetern Abſatz finden würden.

Zweitens, warum es dem Mälzer ſchwerer fallen ſolle, ſich von den Käufern des Malzes ſeine vorgeſchoſſenen achtzehn Schillinge Abgabe wieder bezahlen

zahlen zu lassen, als es jezt dem Brauer und Schenkwirth fällt, den Trinkern vier oder fünf und zwanzig oder auch wohl dreyßig Schillinge mehr abzufordern, ist nicht wohl abzusehen. Es ist wahr, der Mälzer, der jezt auf jeden Quarter Malz sechs Schillinge Auflage vorschießt, würde alsdann achtzehn Schillinge vorzuschiessen haben. Aber dafür hat der Brauer jezt auf ein Gebräu, wobey ein Quarter Malz aufgeht, fünf und zwanzig bis dreyßig Schillinge vorzuschiessen. Warum sollte es denn dem Mälzer schwerer fallen, einen kleinern Vorschuß zu machen, als dem Brauer, einen grössern? Die Vorräthe an Malz, welche der Mälzer auf seinen Schüttböden verwahrt, fordern nicht immer einen längern Zeitraum, um abgesezt zu werden, als die Vorräthe von Bier fordern, welche der Brauer oder Schenkwirth auf einmahl in seinen Kellern liegen hat. Der erstere kann also oft sein hineingestecktes Geld früher wieder herausnehmen als der leztere. Aber gesezt auch, dem Mälzer entstünde, aus dem Vorschusse der höhern Abgabe, einige Unbequemlichkeit: so könnte dieser leicht dadurch abgeholfen werden, daß ihm einige Monate länger Credit gegeben würde, als jezt dem Brauer gegeben wird.

Drittens. Die Rente von Gerstenäckern kann, so wie der Gewinnst, den der Pachter davon zieht, durch nichts, als durch die verminderte Nachfrage nach Gerste herabgesezt werden. Nun würde aber eine solche Veränderung in dem Systeme der Abgaben vom Biere, daß ein Gebräu von einem Quarter Weitzen, das bisher vier bis fünf und zwanzig Schillinge gegeben hatte, nur achtzehn Schillinge zahlte, wahrscheinlich die Nachfrage nach Gerste eher vermehren, als vermindern. Ueberdieß können diejenigen

Renten und Gewinnste, welche Gerstenäcker bringen, eine lange Zeit, — weder über, noch unter den Renten und Gewinnsten stehen, welche aus gleich fruchtbaren, aber mit andern Früchten angebaueten Aeckern zu ziehen sind. Wäre das erste: so würden bald mehrere Aecker, als bisher, mit Gerste besäet werden. Geschähe das andere: so würden Aecker, worauf bisher Gerste gebauet worden ist, mit jenen mehr einbringenden Früchten angebauet werden. Ein anderes ist es mit solchen Erzeugnissen, die, weil sie einzig in ihrer Art sind, den Preis haben, welchen man einen Monopolienpreis nennen könnte. Eine Auflage auf solche Erzeugnisse muß allerdings die Rente und den Gewinnst, welchen die damit angebaueten Ländereyen bisher bezahlt haben, vermindern. Eine Auflage, zum Beyspiele, auf diejenigen kostbaren Weine, die nur in einem so kleinen Bezirke wachsen, daß die Ernte davon nie die Nachfrage der Käufer befriedigen kann, und deren hoher Preis daher den Besitzern und den Anbauern der sie erzeugenden Weinberge eine weit höhere Rente und einen grössern Gewinnst verschaft, als gleich fruchtbare, gleich gut angebauete Ländereyen in der Nachbarschaft bringen, — eine solche Auflage, sage ich, würde auch diese Rente und diesen Gewinnst vermindern. Denn weder könnten die Besitzer, um sich schadlos zu halten, den Preis ihrer Weine noch mehr erhöhen, da gewiß dadurch der Absatz würde vermindert werden: noch könnten sie den Anbau derselben ohne ihren Schaden einschränken, da sie den dazu bisher angewandten Boden mit keiner eben so einträglichen Frucht bebauen könnten. — Als man den Vorschlag that, den Zucker mit einer neuen Abgabe zu belegen, wendeten die Zuckerpflanzer durchgängig ein, daß diese Abgabe nur sie drücken, und die Renten von ihren Pflanzungen ver-

min-

mindern würde, indem, wie sie behaupteten, es ihnen unmöglich seyn würde, ihren besteuerten Zucker theurer zu verkaufen, als sie bisher die unbesteuerten verkauft hätten. Wenn der Einwurf gegründet war: so bewies er nur, daß die Zucker bisher einen Preis gehabt hatten, wie ihn nur Monopolien zu wege bringen können. Und gerade dieß hätte die Regierung bewegen sollen, jene Auflage zu bewilligen. Denn wem wird wohl schicklicher etwas von seinem Gewinnste zum Besten des Staats abgefordert, als einem Monopolisten? In diesem Falle aber ist die Gerste nie gewesen. Der Preis, den sie gilt, ist kein Monopolienpreis. Der Besitzer eines Gerstenackers, und der Pachter, der ihn anbauet, zieht, — jener nicht mehr Rente, dieser nicht mehr Gewinnst davon, als beyde von andern Ländereyen gleicher Fruchtbarkeit, und gleich sorgfältigen Anbaues erhalten. Daher haben auch alle bisherigen Auflagen auf Malz, Bier und Ale, weder den Preis der Gerste, noch die Renten von den Gerstenäckern vermindert. Die Ursache ist, weil die Malzpreise immer nach Maßgabe der Auflagen auf Malz gestiegen sind; — und die Biere, nach Maßgabe der Auflagen aufs Brauen, entweder um so viel theurer, oder schlechter geworden sind. Immer hat also am Ende, nicht der Hervorbringer, sondern der Verzehrer diese Auflage bezahlt.

Keine Klasse würde durch die oben vorgeschlagene Veränderung der Abgaben leiden, als die, welche für ihre eigene Consumtion brauet. Da dieß aber nur die reichen Leute thun: so ist es an sich schon ungerecht, daß sie gegenwärtig von einer Abgabe frey sind, welche der arme, gemeine Mann bezahlen muß. Und der Umstand, daß dieses Privilegium ihnen entzogen

zogen wird, iſt ſo wenig eine gültige Einwendung gegen das neue Syſtem, daß ſelbſt, wenn man das alte beybehält, dieſe Ungleichheit von Rechts wegen abgeſchaft werden muß. Indeſſen mag es wohl das Intereſſe jener höhern und reichern Stände ſeyn, welches die Einführung einer für den Staat zugleich ſo einträglichen, und für die ärmern Klaſſen ſo wohlthätigen Acciſeeinrichtung bisher verhindert hat.

Auſſer den oben hergezählten Zoll- und Acciſeabgaben, ſind noch andere, welche auf die Preiſe der Waaren Einfluß haben, aber einen nicht ſo unmittelbaren und einen ungleichern Einfluß. Zu dieſer Gattung gehören die, welche in Frankreich péages heiſſen, und die in den Zeiten der Angelſachſen Durchgangszölle, droits de paſſage, hieſſen. Sie mögen urſprünglich in eben der Abſicht aufgelegt worden ſeyn, als unſre Wege- und Kanal-Zölle, nähmlich um davon die Heerſtraſſen und Kanäle zu unterhalten. Abgaben, welche dieſen Endzweck haben, werden am ſchicklichſten nach Verhältniß der Schwere oder der Gröſſe der transportirten Waaren aufgelegt. Da ſie urſprünglich nur in Orts- und Provinzial-Caſſen floſſen, und auch nur zu Ausgaben, die auf den Ort, oder die Provinz Beziehung hatten, angewandt wurden: ſo wurde auch, in den meiſten Fällen, ihre Verwaltung der Stadt, dem Kirchſpiele, oder dem Bezirke anvertrauet, auf deren Gebiethe ſie erhoben wurden; und dieſe Gemeinheiten wurden auf die eine oder die andere Weiſe, für die zweckmäßige Anwendung der erhobenen Gelder verantwortlich. In vielen Ländern iſt die Verwaltung aller dieſer Abgaben in die Hände des Landesherrn gekommen, der niemandem Rechenſchaft abzulegen hat. Daher iſt es geſchehen, daß, ob er gleich meiſtentheils die Abgabe

ſelbſt

selbst sehr erhöhet, — er doch zugleich den Endzweck derselben oft gänzlich vernachlässiget hat. Wenn je in England die an den Schlagbäumen erhobenen Gelder zu den Einkünften des Landesherrn geschlagen werden: so können wir aus den Beyspielen anderer Nationen die wahrscheinlichen Folgen voraussehen.

Alle diese Wegezölle werden ohne Zweifel zulezt ebenfalls von dem Consumenten der auf diesen Wegen transportirten Waaren bezahlt. Aber wenn nicht der Werth, sondern Gewicht und Umfang dieser Waaren der Maßstab der Wegezölle ist: so wird durch diese Abgabe der Consument nicht nach Maßgabe seines Aufwandes besteuert; denn diese hängt von dem Werthe der verbrauchten Waaren ab. Würden jene Zölle nicht nach der Schwere und Grösse, sondern nach dem angenommenen Werthe der transportirten Waaren erhoben: so wären sie eine Art innerer Landaccise, die den wichtigsten Zweig des Handels, den, welcher innerhalb des Landes selbst geführt wird, sehr beschränken und beeinträchtigen würde.

In einigen kleinern Staaten werden so genannte Transito-Zölle von den durch sie hindurch gehenden Waaren bezahlt, die jenen Wege-Zöllen sehr ähnlich sind. Einige der kleinen italienischen Staaten, die am Po und an den Flüssen liegen, die in ihn fallen, ziehen einen Theil ihrer Einkünfte aus solchen Transito-Zöllen. Sie werden ganz von den Fremden bezahlt; und vielleicht ist dieß die einzige Steuer, die ein Staat auf die Unterthanen eines andern Staats legen kann, ohne seinen eigenen zu schaden. Der allerwichtigste Transito-Zoll, der irgendwo in der Welt bezahlt wird, ist der, welchen der König von Dänemark den durch den Sund passirenden Schiffen abfordert.

Solche Auflagen, die, wie der grössere Theil der Zoll- und Accisegefälle, von den Luxuswaaren erhoben werden, fallen zwar ohne Unterschied auf alle Arten der Einkünfte, und werden zulezt, und ohne alle Vergütung, von den Consumenten der so impostirten Waaren bezahlt: aber sie fallen nicht allen Individuen im gleichem Maße zur Last; und stehen auch nicht immer mit den Einkünften derselben im Verhältnisse. Da es von der Willkühr jedes Menschen abhängt, wie viel er verzehren oder verbrauchen will: so richtet sich auch der Betrag, den er zu jenen Auflagen giebt, mehr nach seiner Denkungsart und seinem Charakter, als nach seinem Vermögen. Der Verschwender zahlt mehr, der Sparsame zahlt weniger, als er, nach Verhältniß seiner Einkünfte thun sollte. Der minderjährige, zum Besitze eines grossen Vermögens bestimmte Jüngling, trägt, durch seine Consumtion gemeiniglich wenig zur Unterstützung des Staats bey, ob dieser gleich durch seinen Schutz ihm seine künftigen grossen Einnahmen sichert. Die, welche im Auslande leben, tragen durch ihre Consumtion gar nichts zur Unterstützung des Vaterlandes bey, in welchem doch die Quellen ihrer Einkünfte liegen. Wenn dieses ihr Vaterland keine Landsteuer, keine beträchtliche Abgabe von der Uebertragung des beweglichen, oder unbeweglichen Eigenthums von einem Besitzer zum andern, kennt, wie dieß in Irland der Fall ist: so ist es möglich, daß solche abwesende Staatsglieder derjenigen Regierung, deren Schutze sie die Sicherheit ihrer grossen Einkünfte verdanken, nicht das mindeste zu ihrer Unterstützung darreichen. Diese grosse Ungleichheit in den Consumtionsabgaben läßt sich in denjenigen Ländern am ersten befürchten, deren Regierung von der Regierung eines andern Landes abhängt und dieser unter-

geordnet

geordnet ist. Die Reichen und Grossen des abhängigen Landes werden immer gerne in dem regierenden Lande ihre Wohnung aufschlagen. Irland ist genau in diesem Falle: und wir dürfen uns also nicht wundern, daß eine Auflage, auf die ausser Landes befindlichen Einwohner dort so sehr den Beyfall des Volkes erhält. Es möchte freylich vielleicht ein wenig schwer fallen, zu bestimmen, sowohl welche Art und welche Dauer der Abwesenheit einen Mann dieser Steuer unterwirft, als wann die Verpflichtung sie zu bezahlen ihren Anfang nimmt, oder sich endiget. — Diesen Fall ausgenommen, der aus der ganz besondern Lage gewisser Länder entsteht, verursachen die Consumtionssteuern keine Ungleichheiten, die nicht gerade durch den Umstand, aus dem sie entspringen, wieder vergütet würden, ich meine dadurch, daß jeder nur so viel zu der Steuer beyträgt, als er selbst will; daß es in der Gewalt eines jeden steht, viel oder wenig als Auflage zu bezahlen, nachdem er viel, oder wenig zu verzehren Lust hat. Wo also solche Steuern auf eine geschickte Weise und auf dazu schickliche Waaren aufgelegt sind: da werden sie auch mit wenigerem Murren, als irgend eine andere Auflage, bezahlt. Wenn sie von dem Manufacturisten oder Kaufmanne vorgeschossen werden: so gewöhnt sich der Verzehrer, der sie zulezt bezahlt, gar bald, sie mit dem Preise der Waaren zu vermischen, und er vergißt beynahe, daß er eine Auflage bezahlt, indem er nur etwas theurer zu kaufen glaubt.

Consumtionsabgaben können vollkommen und genau bestimmt werden, so daß nicht die geringste Zweydeutigkeit übrig bleibt, weder über das, was man zu bezahlen hat, noch über die Zeit, wann man bezahlen muß. Sind solche Zweydeutigkeiten in den

Zoll-

Zoll- und Accisegesetzen Großbritanniens, oder irgend eines andern Landes vorhanden: so liegt die Schuld nicht in der Natur dieser Abgaben, sondern an der fehlerhaften Abfassung der Gesetze.

Auflagen auf Luxuswaaren können in kleinen Summen nach Maßgabe, als der Consument dieselben einzukaufen für gut befindet, bezahlt werden. In Absicht der Zeit und der Art der Bezahlung sind sie die am allerwenigsten lästigen. Mit einem Worte, in Absicht der drey ersten Grundsätze, die wir oben, zur Beurtheilung der Steuern festgesezt haben, sind die Consumtionsauflagen untadelhaft; aber sie verstossen gegen den vierten. Bey fast keiner andern Steuer ist der Unterschied zwischen dem, was sie aus den Beuteln der Privatpersonen nimmt, und dem, was sie in die Cassen des Staats einbringt, so groß, als bey ihnen. Dieser Unterschied wird auf alle die vier Arten hervorgebracht, auf welche er bey irgend einer Auflage entstehen kann.

Erstlich, alle solche Auflagen, wenn sie auch auf die sparsamste Weise erhoben werden, erfordern doch immer eine Menge Beamten, deren stehende Gehalte sowohl, als zufällige Einkünfte einen Theil des Ertrags jener Auflagen hinweg nehmen; der also nicht in die Cassen des Staats kommt, und doch vom Volke erhoben wird. Doch muß man gestehen, daß diese Erhebungskosten in Großbritannien mässiger, als in den meisten andern Ländern sind. In dem mit dem fünften Julius 1775 sich endigenden Jahre war der rohe Ertrag aller unter der Verwaltung der Acciscommission stehenden Abgaben, d. h. vor Abzug der Unkosten, 5,507,308 Pfund Sterling 18 Schillinge $8\frac{1}{4}$ Pfennige, und von dieser Summe machten die

Hebungs-

Hebungskosten nicht mehr, als fünf und ein halbes vom Hundert. Von jenem rohen Ertrage der Zölle und Accisen aber müssen die daraus bezahlten Ausfuhrprämien und Rückzölle noch abgezogen werden; da dann der reine Ertrag, oder das, was wirklich in die Schatzkammer kömmt, noch hinter fünf Millionen zurückbleibt. Die Erhebung der Salzsteuer, die auch unter die Acciseabgaben gehört, aber auf eine andere Art verwaltet wird, ist weit kostbarer. Der reine Ertrag der Zölle erreicht noch nicht zwey und eine halbe Million Pfund Sterling. Und von dieser Summe gehen mehr, als zehn Procente, auf die Erhebungskosten, theils durch Besoldung der Beamten, theils durch zufällige Ausgaben ab. Nun sind aber die zufälligen Einnahmen der Zollbedienten allenthalben weit grösser, als ihre Besoldungen. In einigen Häfen machen jene das zwey- und dreyfache von diesen aus. Wenn also die Gehalte zehn Procente ausmachen: so werden die Erhebungskosten, im Ganzen, wozu die Accidenzien der Beamten mit gehören, auf mehr, als zwanzig oder dreyßig Procente gerechnet werden können. Die Accisebedienten haben wenige, oder gar keine zufälligen Einnahmen. Ueberhaupt ist die Acciseverwaltung, da sie von neuerem Ursprunge ist, auch noch von vielen der Mißbräuche frey, welche sich durch die Länge der Zeit in die Zollverwaltung eingeschlichen haben. Legte man alle Abgaben, denen jezt das Malz und die aus Malz gemachten Getränke unterworfen sind, auf das Malz allein: so würden, nach ziemlich sichern Vermuthungen, mehr als funfzig tausend Pfunde St. an den Hebungskosten erspart werden. Und ein noch weit grösseres Erspar-
niß würde herauskommen, wenn man die Zollabgaben nur auf einige wenige Hauptartikel legte, und sie auf ähnliche Weise, als die Accisegefälle einheben liesse.

Zweytens. Solche Abgaben stören und beeinträchtigen nothwendig gewisse Gewerbszweige. Da sie immer den Preis der besteuerten Waare erhöhen: so halten sie auch, in eben dem Maße von dem Gebrauche derselben zurück. Sie vermindern die Käufer; sie schrecken also auch diejenigen, welche die Waare liefern, von der Hervorbringung ab. Ist die Waare ein Erzeugniß, das auf einheimischem Boden wächst, oder in einer einheimischen Manufactur verfertigt wird: so wird geradezu die Anzahl arbeitsamer Hände verringert, derer nehmlich, die sich mit dem Anbaue oder der Verfertigung dieser Waare bisher abgaben. Ist die Waare, deren Preis durch die Auflage erhöhet wird, eine ausländische: so gewinnt allerdings die inländische Waare gleicher Art einen Vorzug auf den Märkten des Landes, der dem auf sie gewandten Fleiße eine grössere Anzahl von Händen zuwenden kann, als bisher mit ihr beschäftigt waren. Indeß wird doch durch diese steigenden Preise ausländischer Waaren, nur ein einzelner Zweig des vaterländischen Fleißes aufgemuntert; und fast alle andern Zweige desselben werden gestört. Je theurer der Manufacturist in Birmingham seinen Wein, der vom Auslande kömmt, einkauft: desto wohlfeiler muß er nothwendig den Theil seiner Stahlwaaren, mit welchem, oder mit dessen Preise er jenen Wein bezahlt, verkaufen. Dieser Theil ist also für ihn nicht mehr von so grossem Werthe, als ehedem; er hat daher auch nicht mehr dieselbe Aufmunterung, an seiner Verfertigung zu arbeiten. Je einen höhern Preis die Verzehrer in dem einen Lande, für das Erzeugniß eines andern Landes bezahlen: einen desto geringern Preis bekommen sie für denjenigen Theil ihres Landesprodukts, gegen welchen sie jene ausländischen Waaren eintauschen.

Mit

Mit dem verminderten Werthe der hervorgebrachten Sache aber, werden auch die Bewegungsgründe zum Fleisse in Hervorbringung derselben vermindert. Alle Auflagen also, welche Consumtionsartikel betreffen, verursachen immer, daß der hervorbringenden Arbeit im Lande etwas weniger wird. Sind diese Artikel einheimische Waaren: so wird diejenige Arbeit vermindert, welche sie hervorbringt; sind es ausländische: diejenige, mit deren Producten sie erkauft werden.

Ueberdieß ändern solche Auflagen immer den natürlichen Gang des Fleißes, und leiten ihn in Kanäle, in die er, sich selbst überlassen, nicht übergegangen wäre, und die ihm gemeiniglich auch weit weniger vortheilhaft sind.

Drittens. Die Hoffnung sich diesen Auflagen entziehen zu können, bringt den Schleichhandel hervor: und dieser richtet, wenn er entdeckt wird, durch Verlust der Waaren und andere Strafen, den Schleichhändler zu Grunde; einen Menschen, der zwar, als Uebertreter der Gesetze seines Vaterlandes, sehr tadelnswerth, aber doch an sich vielleicht kein schlechter Bürger, vielleicht unfähig ist, die Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit zu verletzen, und immer schuldlos geblieben seyn würde, wenn nicht die Gesetze aus einer an sich erlaubten Handlung ein Verbrechen gemacht hätten. Besonders werden in Ländern, wo wenigstens der allgemeine Verdacht herrscht, daß die Regierung vielen unnöthigen Aufwand macht, und daß die öffentlichen Einkünfte übel angewandt werden, die Gesetze, welche diese Einkünfte schützen sollen, nicht sehr geachtet. Wenige Leute machen sich aus dem Schleichhandel ein Gewissen, wenn sie

eine ſichere und leichte Gelegenheit dazu finden, ohne einen Meineid begehen zu dürfen. Die durch Schleichhandel eingebrachten Waaren zu kaufen, heißt augenſcheinlich zu dieſer Uebertretung der Geſetze, und dem ſo oft damit verbundenen Meineide aufmuntern. Und doch würde in den meiſten Ländern, ein Menſch, der darüber Bedenken äuſſerte, für einen pedantiſchen Heuchler gehalten werden, und anſtatt dadurch Zutrauen gegen ſeine übergroſſe Ehrlichkeit zu erwecken, nur den Verdacht erregen, daß er ein gröſſerer Betrüger ſey, als die meiſten ſeiner Mitbürger. Dieſe Nachſicht des Publicums muntert natürlicher Weiſe den Schleichhändler zur Fortſetzung eines Gewerbes auf, von welchem er ſieht, daß es, trotz des Verbots der Geſetze, doch von ſeinen Mitbürgern als etwas faſt ganz unſchuldiges angeſehen wird. Und wenn dann die ganze Strenge der Finanzgeſetze auf ihn zu fallen im Begriffe iſt: ſo wagt er auch wohl, ſich mit Gewalt dagegen zu vertheidigen, da er längſt gewohnt iſt, das, was die Regierung hierbey in Anſpruch nimmt, als ſein rechtmäſſiges Eigenthum anzuſehen. So wird aus einem Unternehmen, das anfangs vielmehr Leichtſinn als Verbrechen war, zulezt eine gewaltthätige Störung der öffentlichen Sicherheit, und eine offenbare Verletzung der heiligſten Geſetze. Durch die Confiſcationen, die den Schleichhändler zu Grunde richten, geht deſſen Vermögen, das zuvor zur Unterhaltung hervorbringender Arbeit angewandt worden war, entweder in die Caſſen des Staats, oder in den Beutel der Finanzbedienten über, die beyde es — gröſtentheils auf nichts hervorbringende Arbeit anwenden: wodurch alſo das Landeskapital vermindert, und der davon unterhaltene nüzliche Fleiß geſtört wird.

Viertens. Solche Auflagen unterwerfen wenigstens die Kaufleute, welche mit den impostirten Waaren handeln, der Nothwendigkeit, sich ihre Magazine von den Einnehmern der Gefälle durchsuchen zu lassen. Und ohne Zweifel werden sie bey dieser Gelegenheit oft wirklich gedrückt, noch öfter belästiget und geplagt. Nun verliert zwar durch Belästigungen der Kaufmann nicht unmittelbar etwas von seinem Gelde; aber er kann sich doch den Schaden, den sie ihm verursachen, immer so groß rechnen, als die Summe ist, um welche er sie gerne abkaufen würde. Die Accisegesetze, die zwar ihrer Absicht besser, als die Zollgesetze, entsprechen, sind aber dafür auch weit drückender, als diese. Wenn der Kaufmann seine eingebrachten verzollbaren Güter einmahl versteuert, und in seine Waarenlager gebracht hat: so wird er selten mehr mit den Besuchen der Zollbedienten beschwert. Ganz anders ist es mit den accisbaren Waaren beschaffen. Bey diesen hat der Kaufmann vor den Besuchen und Nachsuchungen der Officianten nie Ruhe. Um dieser Ursache willen sind so wohl die Acciseabgaben selbst, als die Bedienten, welche sie einheben, dem Hasse des Volks mehr, als die Zollabgaben und Zollbedienten, ausgesezt. Diese Acciseeinnehmer, behauptet man, nehmen von ihrem Geschäfte, welches sie oft verpflichtet, ihren Mitbürgern lästig zu seyn, eine gewisse Härte und Rauhigkeit des Charakters an. Doch vielleicht rührt diese Beschuldigung nur von Schleichhändlern her, deren Betrügereyen durch die Wachsamkeit jener Beamten entweder sind verhindert, oder entdeckt worden.

Indeß sind die Beschwerden, welche von Auflagen auf Consumtionsartikel unzertrennlich sind, in Großbritannien so wenig für die Einwohner drückend,

als ſie es nur in irgend einem Lande, welches eine gleich-koſtbare Staatsverwaltung hat, ſeyn können. Wir hätten Unrecht, wenn wir unſere Staatsverwaltung für ganz vollkommen und untadelhaft ausgäben: aber wir haben Grund, ſie der Staatsverwaltung faſt aller unſerer Nachbaren vorzuziehen.

Da man einmahl den Begriff hatte, daß die Auflagen auf die Conſumtionsartikel, Auflagen auf die Gewinnſte der Kaufleute wären: ſo hat man in einigen Ländern geglaubt, dieſelben bey jedem neuen Kaufe und Verkaufe ihrer Waaren wiederhohlen zu können. In der That, wenn der eine Waare einführende Kaufmann, oder der ſie hervorbringende Manufacturiſt, von ſeinem Gewinnſte abgeben muß: warum ſollen denn die Zwiſchenhändler, die zwiſchen dieſen und dem Verzehrer in der Mitte ſtehen, und durch das Kaufen und Wiederverkaufen der Waaren auch einen Gewinnſt machen, nicht eben ſo gut einen Theil deſſelben dem Staate zum Opfer bringen? Dieß Principium war es ohne Zweifel, auf welches die bekannte Spaniſche Abgabe, welche Alcavala heißt, ſich gründete. Bey jedem Kaufe oder Verkaufe nehmlich, beweglicher ſowohl, als unbeweglicher Güter, wurden unter jener Benennung, anfangs zehn, in der Folge funfzehn vom Hundert abgefordert, die nun auf ſechs vom Hundert herabgeſezt worden ſind*). Die Erhebung dieſer Auflage erfordert eine groſſe Anzahl von Leuten, da ſie eine jede Uebertragung des Eigenthums, einen jeden Tauſch der Waaren, nicht blos, wenn ſie aus einer Provinz in die andere, ſondern auch wenn ſie aus einem Kramladen in den andern gehen, zu bewachen haben. Dieſe Auflage macht

*) Memoires concernant les Droits. Tom. I. p. 455.

macht es überdieß nothwendig, daß von den Einnehmern, nicht blos bey einigen, sondern bey allen Klassen von Kaufleuten, und nicht blos bey Kaufleuten, sondern eben so wohl bey Gutsbesitzern, Pächtern, und Manufacturisten immer wiederholte Untersuchungen angestellt werden. In einem Lande, wo diese Auflage eingeführt ist, kann man schwerlich auf die Hervorbringung von Waaren denken, die ihren Absatz in der Ferne haben. Jede Provinz erzeuget nur das, und nur so viel, als ihre nächste Nachbaren verbrauchen. Auch schreibt Ustariz der Alcavala den Verfall der Manufacturen in Spanien zu. Er hätte ihr auch eben so gut den Verfall des Ackerbaues zuschreiben können, da sie nicht blos von Manufacturwaaren, sondern auch von rohen Landeserzeugnissen erhoben wird.

Im Königreiche Neapel giebt es eine ähnliche Auflage, die bey jedem geschlossenen Contracte, also auch bey jedem Kaufcontracte, drey von jedem Hundert des Werthes eines Gegenstandes, worüber contrahirt worden ist, abfordert. Diese Auflage ist indeß weniger schädlich, als die spanische: theils an sich, weil sie geringer ist, theils weil sie bey dem grössern Theile der Städte und Kirchspiele in ein jährlich zu bezahlendes Abfindungsquantum verwandelt wird. Wie jede Gemeinheit eine solche Summe von ihren Mitgliedern erheben soll, wird gemeiniglich ihr selbst überlassen, und ist also an verschiedenen Orten sehr verschieden: gemeiniglich geschieht es aber doch so, daß dadurch dem innern Verkehr des Orts keine Störung verursacht wird.

Die ganz gleichförmige Art der Besteuerung, die bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen, durch

das ganze Königreich Großbritannien statt findet, läßt den innländischen Handel, sowohl den, der auf der Landstrasse, als den, welcher an den Küsten geführt wird, fast gänzlich frey. Der erstere ist es vollkommen; und von einem Ende des Reichs bis zum andern können die meisten Waaren hin und her geführet werden, ohne daß dazu irgend ein Erlaubnißschein, oder ein Passagezettel nöthig ist; ohne daß die königlichen Finanzbedienten die geringste Nachfrage deßwegen halten, oder die Waaren visitiren dürfen. Wenn es hiervon Ausnahmen giebt: so sind deren doch nur wenige; und sie sind von der Art, daß sie keinen wichtigen Zweig des inländischen Handels stören können. Güter, die nach der Küste geführt werden, erfordern zwar in der That Certificate, oder sogenannte coast- cockets. Indeß sind doch, ausser Steinkohlen, alle andere Waaren von Abgaben frey. Diese, durch die Gleichförmigkeit der Besteuerung bewirkte Freyheit des innern Handels ist vielleicht eine der vornehmsten Ursachen von dem blühenden Zustande Großbritanniens: indem jedes grosse Land ganz gewiß für die Waaren, welche dessen Einwohner hervorbringen, der beste und größte Markt ist. Könnte aber diese Gleichförmigkeit, und mit ihr eine gleiche Freyheit, auch auf den Handel mit Irland und mit den Kolonien ausgedehnt werden: so würde wahrscheinlich die Macht des Staats, und der Reichthum jeder seiner Theile noch größer werden, als beide gegenwärtig sind.

In Frankreich haben die verschiedenen Provinzen auch verschiedene Finanzgesetze. In jeder sind andere Auflagen, oder andere Erhebungsarten derselben Auflagen. Dieß hat es nothwendig gemacht, daß nicht nur die Gränzen des Königreichs, sondern auch die

die Gränzen fast jeder Provinz mit Finanzbedienten und Auffehern umgeben seyn müssen, um entweder die Einfuhr gewisser Waaren von einer Provinz zu der andern gänzlich zu verhindern, oder von derselben eine Abgabe einzufordern. Und was kann hieraus anders folgen, als eine merkliche Störung des innern Handels? Einige Provinzen haben die Erlaubniß, für die Salzsteuer jährlich ein Abfindungsquantum zu bezahlen. Andere sind von ihr gänzlich befreyet. In dem größten Theile des Königreichs haben die Generalpächter den ausschliessenden Handel mit Tobak; aber in einigen wenigen Provinzen ist er frey. Die Auflage, welche die Franzosen les aides nennen, und welche mit der Accise*) in England übereinkömmt, ist in der einen Provinz ganz von anderer Art, als in der andern. Einige Provinzen sind davon ausgenommen oder bezahlen dafür eine bestimmte Summe. In denjenigen, wo sie statt findet und verpachtet ist, giebt es noch viele örtliche Auflagen, die sich nicht weiter, als auf die Einwohner einer einzelnen Stadt oder eines Bezirks erstrecken. Die Auflage, welche unter dem Namen les Traites bekannt ist, und sich mit den englischen Zöllen (customs) vergleichen läßt, theilt das Königreich in drey grosse Theile ab. Der erste derselben, welcher dem Tarif von 1664 unterworfen ist, begreift die Normandie, die Picardie, und die meisten innern Provinzen des Reichs in sich, — die zusammen in dieser Rücksicht die Provinzen der fünf grossen Verpachtungen heissen: (ein Name, der davon

*) Les aides ist eigentlich der Name einer Trankſteuer, obgleich auch andere Auflagen dazu geschlagen sind; und so ist auch die erste und vornehmste Excise in England die auf Malz, Bier und Getränke überhaupt.

A. d. U.

herkömmt, daß vor Zeiten die Zollabgaben in fünf grosse Zweige abgetheilt waren, wovon jeder besonders verpachtet wurde, ob sie gleich jezt alle in eine einzige Generalpacht vereiniget sind.) Der zweyte ist dem Tarif von 1667 unterworfen, und die Provinzen, welche er unter sich begreift, werden provinces réputées étrangères (als fremd angesehene Provinzen) genannt. Der dritte endlich, der aus dem Elsaß, den drey Bisthümern Metz, Toul und Verdün, und den drey Städten Dünkirchen, Bayonne und Marseille besteht, — zusammen provinces d'etranger effectif *) genannt, — wird wirklich in Absicht der Ein- und Ausfuhrzölle, wie ein fremdes Land behandelt. Sein Verkehr mit dem Auslande ist völlig frey; sein Verkehr mit den übrigen Provinzen Frankreichs ist eben den Einschränkungen und Auflagen unterworfen, womit der Handel mit fremden Staaten beschwert ist.

Sowohl in den Provinzen der fünf grossen Verpachtungen, als in den für fremd gehaltenen Provinzen giebt es viele örtliche Auflagen, die nur einzelne Städte und Districte betreffen. Einige dergleichen giebt es selbst in den als wirklich fremd behandelten Provinzen, besonders in der Stadt Marseille. Es ist unnöthig, hierbey noch zu erinnern, wie vielen Einschränkungen des innern Handels ein Land unterworfen seyn muß, dessen Provinzen auf eine so ungleiche Weise in Absicht der Auflagen behandelt werden, und welche Menge von Beamten nöthig ist, um die Gränzen dieser Provinzen zu bewachen.

Ausser den allgemeinen Einschränkungen, welche ein so verwickeltes Finanzsystem nothwendig gemacht hat,

*) Man sehe Necker de l' Administration des Finances en France. Tome II. p. 216. 217. A. d. U.

hat, ist der Handel mit Weine, — vielleicht nach dem Getreide dem wichtigsten Erzeugnisse von Frankreich, — noch besondern Einschränkungen unterworfen, die davon herrühren, daß die Weinberge gewisser Provinzen und Bezirke besonders haben begünstigt werden sollen. Man wird, glaube ich, finden, daß die Weine derjenigen Provinzen die berühmtesten sind, in welchen die wenigsten Einschränkungen dieser Art statt finden. Ohne Zweifel ermuntert der ausgebreitetere Markt, der solchen Provinzen offen steht, die Einwohner, sowohl zur bessern Cultur ihrer Weinberge, als auch zur nachmahligen sorgfältigern Behandlung ihrer Weine.

Nicht Frankreich allein hat solche mannigfaltige und verwickelte Finanzgesetze. Das kleine Herzogthum Mailand ist in sechs Provinzen, wovon jede ein eigenes System von Consumtionsabgaben hat, — der noch kleinere Staat von Parma in drey oder vier getheilt. Unter einer so ungereimten Verwaltung konnten nur Länder von dieser Fruchtbarkeit und unter einem so glücklichen Himmelsstriche, vor der äussersten Verarmung bewahrt bleiben.

Diese Auflagen auf Gegenstände der Consumtion können entweder verwaltet, das heißt, von Beamten erhoben werden, die von der Regierung angesezt sind, und dieser Rechnung ablegen müssen. In diesem Falle werden die Einkünfte des Staats in verschiedenen Jahren verschieden seyn, nachdem die Auflagen, wegen allerley Ursachen, bald mehr bald weniger einbringen. Oder sie werden für eine bestimmte Summe verpachtet; wo dann der Pachter zwar die Verbindlichkeit auf sich hat, die Auflage auf die in den Gesetzen bestimmte Weise zu erheben: wo ihm aber doch erlaubt wird, die Einnahme-Officianten

selbst

ſelbſt zu beſtellen, und über ſie die unmittelbare Aufſicht zu führen. Die Verpachtung kann nie die beſte und wohlfeilſte Art ſeyn, eine Auflage zu erheben. Auſſer allen den Summen, die zu Bezahlung der Pachtrente, zu Beſoldung der Bedienten, und zu Beſtreitung der ſämmtlichen Erhebungskoſten erfordert werden, muß der Pachter von dem Ertrage der Auflagen wenigſtens einen Gewinnſt ziehen, der den Vorſchüſſen, die er thut, der Gefahr, die er läuft, der Mühe, die er übernimmt, und der Kenntniß und Geſchicklichkeit, welche zu dem Geſchäfte erfordert werden, angemeſſen iſt. Wenigſtens dieſer Gewinnſt, der gemeiniglich übermäſſig groß iſt, wird von einem Staate, der ſeine Auflagen unter Verwaltung ſezt, oder ſie durch ſeine eigenen Beamten ſelbſt einhebt, erſpart. Wer irgend einen beträchtlichen Zweig der Staatseinkünfte pachten will, muß entweder groſſe Kapitalien, oder groſſen Credit haben. Dieſer Umſtand allein ſchränkt die Mitbewerbung, in Abſicht einer ſolchen Unternehmung, auf eine ſehr kleine Anzahl von Perſonen ein. Von den wenigen, die Geld, oder Credit genug dazu haben, iſt eine noch kleinere Anzahl mit der nöthigen Kenntniß und Erfahrung verſehen; und dieß iſt ein zweyter Umſtand, der die Mitbewerbung noch mehr einſchränkt. Die ſehr wenigen, welche im Stande ſind dieſes Geſchäfte zu übernehmen, finden es ihrem Vortheil gemäſſer, ſich mit einander zu vereinigen, als ſich einander zu überbiethen; — gemäſſer in Geſellſchaft, als in Concurrenz mit einander zu treten; daher denn, wenn die Verſteigerung des Pachts eröfnet wird, das Geboth der Pächter immer weit hinter dem wahren Ertrage der Auflagen zurückbleibt.

Die Pächter der öffentlichen Einkünfte gehören in allen Ländern, wo ſolche Verpachtungen ſtatt finden,

den, unter die reichste Klasse der Einwohner. Schon dieser Reichthum allein wäre im Stande, den öffentlichen Unwillen gegen sie zu erwecken. Aber die Eitelkeit, welche gemeiniglich solche schnell erworbene Reichthümer begleitet, die thörichte Prahlerey, mit welcher ihre Besitzer dieselben zur Schau auslegen, reitzen jenen Unwillen in einem noch weit höhern Grade.

Ein Pachter der öffentlichen Einkünfte findet nie die Strafgesetze gegen die, welche der Bezahlung einer Auflage auszuweichen suchen, zu strenge. Er hat kein Gefühl für das Schicksal, kein Mitleiden mit der Noth der Contribuenten. Diese sind nicht seine Unterthanen. Und wenn sie, den Tag darauf, nachdem sein Pacht geendigt ist, alle mit einander bankerott würden: so würde dieß nicht den mindesten Einfluß auf ihn haben.

In den Fällen, wo die Bedürfnisse des Staates die grösten sind, wo also auch natürlicher Weise der Landesherr um die genaue Bezahlung der Auflagen am besorgtesten ist, unterlassen die Pächter selten vorzugeben, daß ohne strengere Gesetze gegen die nachlässigen oder untreuen Bezahler, als die bisherigen waren, sie auch den bisher gewöhnlichen Pacht zu zahlen nicht im Stande seyn würden. In diesen Augenblicken dringender Noth ist es nicht möglich, mit ihnen über ihre Forderungen zu streiten. Daher werden die Finanzgesetze stufenweise immer strenger und strenger. Die grausamsten werden immer in Ländern gefunden, wo die meisten Staatseinkünfte verpachtet sind; die mildesten in denen, wo sie unmittelbar unter der Aufsicht des Landesherrn stehen, oder verwaltet werden. Selbst ein schlechter Regent fühlt mehr Mitleiden gegen seine Unterthanen, als diese von den

Pächtern seiner Einkünfte erwarten können. Der Regent weiß, daß die bleibende Grösse seiner Familie von der Wohlhabenheit seines Volks abhängt; und er wird also schwerlich diese Wohlhabenheit um eines persönlichen und augenblicklichen Vortheils willen, wissentlich untergraben. Ganz anders ist es mit den Pächtern der Staatseinkünfte beschaffen. Die Grösse ihrer Familien und ihrer Nachkommen kann oft in dem Ruine des Landes, und nicht in dessen Flor, ihren Ursprung nehmen.

Zuweilen hat der Staatspächter, für die von ihm bezahlte jährliche Summe nicht blos den Ertrag der Auflage auf die besteuerte Waare, sondern auch den Alleinhandel mit derselben zu geniessen. In Frankreich werden die Salz- und Tobacksteuern auf diese Art erhoben. Alsdann zieht der Pachter einen zweyfachen ungeheuern Gewinn vom Volke: einen, als Pachter der Auflage, und einen, als Monopolist. Toback ist eine Waare des Luxus; und jeder kann, nach seinem Wohlgefallen, den Ankauf derselben machen oder unterlassen. Aber Salz gehört unter die Nothwendigkeiten des Lebens; und jedermann ist verbunden, dem Pachter eine gewisse Quantität davon abzukaufen: weil er, im Unterlassungsfalle, in Verdacht kömmt, sich Salz von Schleichhändlern angeschaft zu haben. Die Auflagen auf beyde Gegenstände sind ausschweifend groß. Die Versuchung zum Schleichhandel ist daher für viele Leute unwiderstehlich. Und doch ist zu gleicher Zeit, die Strenge der Gesetze und die Wachsamkeit der Beamten des Pachters so groß, daß diejenigen beynahe gewiß sich ihren Untergang zubereiten, welche dieser Versuchung nachgeben. Der Schleichhandel mit Salz und Toback schickt jedes Jahr etliche hundert Menschen in Frank-

reich

reich auf die Galeeren: diejenigen ungerechnet, welche er an den Galgen bringt.

Allerdings verschaffen diese Auflagen, auf diese Art eingehoben, der Regierung eine sehr ansehnliche Einnahme. Im Jahr 1767 war der Tobak in Frankreich für 22,541,278, und das Salz für 36,492,404 Livres des Jahres verpachtet. Beyde Pächte sollten mit 1768 angehen, und sechs Jahre dauern. Gleichwohl kann diese Erhebungsmethode von niemandem gebilliget werden, ausser von denen, welche das Blut und das Mark der Völker für nichts achten, wenn dadurch nur die Einkünfte des Fürsten vermehrt werden. — Auch in den österreichischen und preussischen Ländern, und den meisten italienischen Staaten, sind Salz und Tobak Gegenstände ähnlicher Steuern und Monopolien.

In Frankreich entspringen gegenwärtig (im Jahr 1784) die Staatseinkünfte, aus acht verschiedenen Quellen: der Taille oder Grundsteuer, der Kapitation oder der Kopfsteuer, den beyden Vingtiemes oder den zwanzigsten Pfennigen, aus der Salzsteuer, den Aides oder der Accise und Tranksteuer, den Traites oder Zöllen, aus den königlichen Domainen, und aus dem Tobakspachte. Die fünf leztern Auflagen sind in dem grössern Theile der Provinzen verpachtet. Die drey erstern stehen unter einer Verwaltung, und werden unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Regierung eingehoben. Es wird allgemein anerkannt, daß diese drey, nach Verhältnisse dessen, was sie dem Volke abnehmen, dem Staate weit mehr einbringen, als jene fünfe, deren Verwaltung weit kostbarer und für den Unterthan weit unterdrückender ist.

Die

Die französischen Finanzen scheinen in ihrem dermahligen Zustande drey grosser Verbesserungen fähig zu seyn.

Erstlich: wenn die Taille und die Kapitation abgeschaft, und dafür die Anzahl der Vingtiemes oder der zwanzigsten Pfennige bis so weit erhöhet würde, daß ihr Ertrag allein dem jetzigen Ertrage von allen drey Auflagen zusammen genommen gleich wäre: so würden die Erhebungskosten dadurch merklich vermindert, und die Plackereyen, die jezt der gemeine Mann von den Einnehmern der Taille und der Kopfsteuer leidet, gänzlich verhütet werden; ohne daß deßhalb die höhern Stände mehr belastet würden, als sie es größtentheils schon jezt sind. Der zwanzigste Pfennig in Frankreich ist, wie ich schon bemerkt habe, eine Abgabe, die der englischen Landtaxe sehr gleich kömmt. Die Bezahlung der Taille fällt, wie jezt allgemein anerkannt wird, zulezt den Eigenthümern von Grund und Boden zur Last. Und da der größte Theil der Kopfsteuer auf der Klasse liegt, welche die Taille bezahlt, und von jedem nach einem gewissen Verhältnisse seines Beytrages zu dieser lezten Steuer eingefordert wird: so müssen auch von dieser Kopfsteuer die Grundeigenthümer größtentheils die lezten Bezahler seyn. Wenn also auch der Vingtiemes so viele aufgelegt würden, daß sie eben das einbrächten, was jezt die Vingtiemes, die Kopfsteuer und die Taille zusammengenommen einbringen: so würde dieses doch die Lasten der höhern Stände nur wenig vermehren. Einzelne Personen würden freylich dabey verlieren: weil jezt die Taille auf die verschiedenen Güter und Personen so äusserst ungleich vertheilt ist, und dann gleich vertheilt werden würde. — Und gerade ist es das Interesse und die Widersetzung der in dem bis-

herigen

herigen Systeme mit Unrecht begünstigten Personen, welche diese und jede andere ähnliche Reform bisher immer hintertrieben haben. — Zweytens: wenn man die Salzsteuer, die Aides (Trankſteuer) und Accise, die Traites oder Zölle, die Auflage auf Tobak, und alle andere Arten von Zoll und Accise im ganzen Königreiche gleich und einförmig machte: so würden sie sämmtlich mit weniger Aufwand erhoben werden, und den innern Landhandel eben so frey lassen, als dieser in England ist. Endlich drittens: wenn alle diese Auflagen, anstatt verpachtet zu werden, verwaltet würden, so kämen die unmässigen Gewinnste der Staatspächter den Einkünften des Staats zu Gute. Wahrscheinlich wird das Privatinteresse einzelner Personen eben so wirksam seyn, diese beyden leztern Arten der Reform zu verhindern, als sie es gewesen ist, die zuerst gedachte Art derselben zu hintertreiben.

Im Ganzen scheint das englische Finanz- und Besteuerungssystem dem französischen weit vorzuziehen zu seyn. In England werden von acht Millionen Einwohnern jährlich zehn Millionen Pfund Sterling erhoben, ohne daß irgend eine Klasse über eigentliche Unterdrückung zu klagen hätte. Frankreich, mit Einschluß der Provinzen Lothringen und Bar, enthält nach den vom Abt Expilly gesammelten Thatsachen, und den von dem Verfasser des Versuches über den Getreidehandel und die Getreidepolizey gemachten Beobachtungen, ungefähr drey und zwanzig bis vier und zwanzig Millionen Menschen; also das Dreyfache der Volksmenge von Großbritannien. Boden und Klima ist in Frankreich besser, als in Großbritannien. Jenes Land ist schon seit längerer Zeit angebauet. Es ist daher mit allen den Dingen, die lange Zeit brauchen, wenn sie von einer Nation zu

Stande gebracht werden, oder ſich in ihr anhäufen ſollen, als groſſen Städten, wohlgebaueten und bequemen Häuſern, in den Städten ſowohl als auf dem Lande, reichlicher verſehen. Bey ſo vielen Vortheilen ſollte man erwarten, daß in Frankreich dreyßig Millionen mit eben ſo weniger Unbequemlichkeit, zur Unterſtützung des Staats aufgebracht werden könnten, als zehn Millionen in Großbritannien. Nun war in den Jahren 1765 und 1766, nach den beſten Nachrichten, die ich habe bekommen können — ob ſie gleich immer noch, ich geſtehe es, ſehr unvollkommen ſind — das geſammte Einkommen des franzöſiſchen Staatsſchatzes zwiſchen dreyhundert und acht, und dreyhundert und fünf und zwanzig Millionen, das heißt, noch nicht funfzehn Millionen Pfund Sterling; alſo noch nicht die Hälfte von dem, was nach der Anzahl der Einwohner Frankreichs — hätten ſie mit den großbritanniſchen gleiche Abgaben bezahlt — wäre zu erwarten geweſen. Und doch iſt darüber nur Eine Stimme, daß das franzöſiſche Volk von Auflagen weit mehr, als das engliſche Volk gedrückt wird.

In Holland, ſagt man, haben die hohen Abgaben auf Lebensmittel, die Manufacturen zu Grunde gerichtet, und werden, wenn die Sache ſo fortgeht, auch noch die Fiſchereyen und den Schiffsbau zu Grunde richten. Die Auflagen auf Lebensmittel ſind in Großbritannien unbeträchtlich; und keine Manufactur iſt noch bisher durch ſie zu Grunde gerichtet worden. Die brittiſchen Auflagen, welche die Manufacturen am härteſten drücken, ſind die auf die Einfuhr gewiſſer roher Materialien, beſonders auf die Einfuhr der rohen Seide. Es ſollen indeß die Einkünfte der Generalſtaaten, und die der einzelnen Provinzen und Städte zuſammengerechnet auf mehr als 5,250,000 Pfund Sterling

Sterling steigen. Und da die Volksmenge in den vereinigten Provinzen schwerlich mehr, als einen dritten Theil der brittischen ausmacht: so müssen ihre Einwohner weit stärker, als die großbritannischen belastet seyn.

Wenn alle schicklichen Gegenstände der Besteuerung erschöpft sind, und der Staat doch in Nothfällen neue Hülfsquellen nöthig hat: so ist es unvermeidlich, daß auch auf unschickliche Gegenstände Steuern gelegt werden. Daß also in Holland die Lebensmittel mit Auflagen beschwert sind, ist kein Beweis von Mangel an Weisheit in diesem Freystaate, sondern eine Folge der kostspieligen Kriege, in welche er verwickelt gewesen ist, und die ihn, aller seiner Sparsamkeit und Sorgfalt ungeachtet, genöthiget haben, grosse Schulden zu machen. Ueberdieß bedürfen die beyden, in ihrer Lage einzigen Länder, Holland und Seeland, auch blos zu Erhaltung ihres Daseyns, zu Sicherung desselben gegen die Angriffe des Meeres, welches immer sie zu verschlingen drohet, einen gewaltigen Aufwand, der nicht wenig beygetragen hat, die Last der Auflagen für beyde Provinzen zu vermehren. Was im übrigen die gegenwärtige Grösse Hollands am meisten zu unterstützen scheint, ist seine republikanische Regierungsform. Vermöge derselben haben die Eigenthümer der grossen Geldkapitalien, die reichen Kaufmannsfamilien, entweder einen unmittelbaren Antheil an der Regierung, oder einen mittelbaren Einfluß auf dieselbe. Um dieses Ansehens willen, dessen sie geniessen, bleiben sie gerne in diesem Lande; obgleich daselbst ihre Gelder, wenn sie sie selbst anlegen, ihnen weniger Gewinnst — und wenn sie sie ausleihen, ihnen weniger Zinsen bringen, als sie anderswo erhalten könnten; und ob sie gleich

überdieß mit eben den Einkünften, hier weniger von den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens erkaufen könnten, als in irgend einem Lande von Europa dafür zu haben wäre. Der Aufenthalt so vieler reichen Leute, hält, aller andern nachtheiligen Umstände ungeachtet, doch Hollands Gewerbfleiß noch in einem gewissen Grade aufrecht. Sollte irgend ein öffentliches Unglück die republikanische Regierungsform der Niederlande zerstören, und die ganze Staatsverwaltung in die Hände des Adels und des Militärs bringen — wodurch zu gleicher Zeit die Wichtigkeit dieser reichen Kaufleute gänzlich vernichtet werden müßte: — so würden diese gar bald abgeneigt werden, in einem Lande ferner zu leben, in welchem sie nicht mehr, wie zuvor, geachtet wären. Sie würden dann nicht säumen, ihren Aufenthalt nach andern Ländern zu verlegen, und ihre Kapitalien mit sich dorthin zu ziehen. Und mit ihnen würde der durch ihr Geld unterstüzte und genährte Handel und Gewerbfleiß Hollands zugleich auswandern.

Drittes Kapitel.

Von Staatsschulden.

Ich habe in dem dritten Buche dieser Untersuchung zu zeigen gesucht, daß in dem ersten rohen Zustande der Gesellschaft, in welchem weder Handel noch Manufacturen vorhanden, — und diejenigen Aufwand verursachenden Gegenstände des Genusses, oder des Schmuckes, welche von beyden erst herbeygeschaft werden, gänzlich unbekannt sind, reiche Leute von ihren Einkünften keinen andern Gebrauch zu machen im Stande sind, als diejenige Anzahl von Menschen, welche von denselben ernährt werden können, wirklich damit zu unterhalten. Man kann zwar mit Recht sagen, daß zu allen Zeiten das Einkommen eines Menschen der Quantität von Lebensmitteln gleich sey, über die er dadurch gebiethen kann. Aber in jenem rohen Zustande werden die Einkünfte der Reichen ihnen wirklich in nichts anderm, als in grossen Quantitäten dieser Nothwendigkeiten des Lebens, in rohen und einfachen Materialien zur Ernährung oder zur Kleidung, in Getreide und Vieh, in Wolle und rohen Häuten, bezahlt. Wenn nun der Handel und die Manufacturen dem Reichen, für das, was er an diesen Materialien überflüssig hat, und selbst nicht braucht, nichts anbiethen, was er dagegen eintauschen könnte: so kann er mit diesem Ueberschusse nichts anders anfangen, als daß er so viele Menschen davon ernähre und kleide, als sich davon ernähren und kleiden lassen. In dieser Lage der Dinge also, ist Gastfreyheit, aber ohne Luxus, — und Freygebig-

gebigkeit, aber ohne Pracht, der vornehmste Aufwand des Reichen und Groſſen — Doch dieſer Aufwand iſt, wie ich in dem nehmlichen Buche zu zeigen geſucht habe, ſelten im Stande, die Perſonen, welche ihn machen, zu Grunde zu richten. Von den Vergnügungen, welche ein Menſch allein für ſich genießt, iſt vielleicht keine ſo unbedeutend und geringfügig, welche nicht zuweilen auch vernünftige Leute zu Grunde gerichtet hätte. Eine Leidenſchaft für Hahnengefechte, zum Beyſpiele, hat ſchon manchen zum armen Manne gemacht. Aber ſich durch Gaſtfreyheit, oder Freygebigkeit der oben gedachten Art um ſein Vermögen zu bringen, iſt, glaube ich, ein ſeltner Fall: ſo häufig auch der Fall iſt, daß die mit dem Luxus verbundene Gaſtfreyheit, und die Freygebigkeit, welche aus der Prachtliebe entſteht, dieſe Wirkung hervorbringt. Wie wenig, in jenen Zeiten der Feudalregierung, die Reichen über ihre Einkünfte zu verthun gewohnt waren, beweiſet der Umſtand, daß die Güter und Herrſchaften ſo lange bey einer Familie blieben. Die Gaſtfreyheit jener alten Landedelleute mag uns jezt bäueriſch, und ihre geſellſchaftlichen Vergnügungen mögen uns wild und ausſchweifend vorkommen; wir mögen glauben, daß bey einer ſolchen Lebensart diejenige Ordnung nicht ſtatt fand, welche wir jezt als unzertrennlich von einer guten Haushaltung anſehen. Aber immer bleibt es wahr, daß ſie nüchterner, ſparſamer und wirthſchaftlicher, als wir, waren, weil ſie ſelten ſo viel verthaten, als ſie einnahmen. Von ihrer Wolle und ihren rohen Häuten konnten ſie gemeiniglich einen Theil für baares Geld verkaufen. Und dieſes Geld wandten ſie zum Theil auf den Ankauf der wenigen Pracht- und Luxuswaaren, welche das Zeitalter darboth; zum Theil legten ſie es bey Seite, um zu ſammeln. Und was wollten ſie auch anders mit

dem

dem ersparten Gelde anfangen, als es aufzuhäufen? Handel oder Gewerbe zu treiben, war für einen Edelmann unanständig; und sein Geld auf Zinsen auszuleihen, war es noch weit mehr, da die Gesetze es selbst verbothen, und die öffentliche Meinung den Begriff von Wucher damit verknüpfte. Ueberdieß war es in jenen Zeiten der Unordnung und der Gewaltthätigkeit sehr schicklich, einen Schatz von baarem Gelde liegen zu haben, um in dem Falle, da man aus seinem Hause vertrieben würde, damit nach einem Orte der Sicherheit auswandern zu können. Eben diese Furcht vor Gewaltthätigkeiten, welche es schicklich machte, einen Schatz zu sammeln, machte es auch schicklich, ihn zu verbergen. Die Menge der gefundenen Schätze, von welchen die Geschichten der damahligen Zeiten reden, beweiset, wie gewöhnlich es seyn mußte, sowohl ansehnliche Geldsummen aufzuhäufen, und ungebraucht liegen zu lassen, als sie zu verheimlichen. Man sahe damahls das Recht der Landesherren, alle in ihrem Gebiethe gefundenen Schätze, deren Eigenthümer unbekannt waren, sich zuzueignen, als eine Quelle beträchtlicher Einkünfte für sie an. Heut zu Tage würden alle in der Zeit eines Jahres durch ganz Großbrittannien gefundenen Schätze, selbst für einen wohlhabenden Edelmann nicht mehr einen wichtigen Zweig seines Einkommens ausmachen.

Dieselbe Neigung zu sparen und aufzuhäufen herrschte bey den Fürsten, wie bey den Unterthanen. Ich habe schon im vierten Buche bemerkt, daß bey Völkern, denen Handel und Manufacturen wenig bekannt sind, der Landesherr in einer Lage ist, die ihn natürlicher Weise zur Sparsamkeit geneigt macht; und Sparsamkeit ist die Mutter des Geldsammelns. In diesem Zustande der Dinge kann selbst die Hof-

haltung eines Fürsten nicht diejenige Pracht und Elegänz haben, welche viel Aufwand erfordert. Die Unwissenheit der Zeiten und die Unvollkommenheit der Künste macht, daß viele der Gegenstände, welche jene Pracht und Eleganz ausmachen sollten, noch gar nicht bekannt und vorhanden sind. Stehende Armeen sind zu einer solchen Zeit auch noch nicht nothwendig. Der Landesherr kann also aldann seine Einkünfte durch keinen andern Aufwand verthun, als wodurch der Landedelmann die seinigen verthut, durch Gastfreyheit gegen die Menschen, welche um seine Person sind, und durch Freygebigkeit gegen die, welche auf seinen Grund und Boden wohnen. Nun verleiten aber Gastfreyheit und Freygebigkeit den Menschen selten zur Verschwendung: Eitelkeit hingegen verleitet ihn sehr oft dazu. Die Folge hiervon war, daß, wie ich schon bemerkt habe, in alten Zeiten fast jeder europäische Fürst einen Schatz besaß. Noch izt, sagt man, hat jedes tartarische Oberhaupt den seinigen.

In einem handelnden Staate, der mit jeder Art theurer Luxuswaaren angefüllt ist, wird der Landesherr eben sowohl, als die grossen Gutsbesitzer seines Landes, gereizt, einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte auf den Ankauf dieser Luxuswaaren anzuwenden. Sein eigenes Land und die benachbarten Länder versorgen ihn reichlich mit allem dem theuern Spielzeuge, durch welches sein Hof den so unbedeutenden Vorzug erhält, glänzend zu seyn. Um sich einen, der Art nach ähnlichen, obgleich dem Grade nach geringern Glanz zu verschaffen, verabschieden die Adelichen ihr Gefolge, machen ihre Vasallen unabhängig, und werden nach und nach eben so unbedeutende Staatsglieder, als die reichen Bürger in den Städten. Dieselben kleinlichen Leidenschaften, welche

den

den Adel hierbey regieren, haben auch auf den Landesherrn Einfluß. Wie läßt es sich auch denken, daß er der einzige reiche Mann in seinem Staate seyn sollte, der gegen Vergnügungen der Art unempfindlich wäre? Wenn er auch nicht, — welches doch sehr zu vermuthen ist, — auf diese Vergnügungen einen so grossen Theil seiner Einkünfte verwendet, daß dadurch die Vertheidigungskräfte des Staats geschwächt werden: so wird er wenigstens alles, was nach Abzug der Vertheidigungskosten von seinen Einkünften übrig bleibt, darauf anwenden. Nun wird also seine gewöhnliche Ausgabe anfangen, seiner gewöhnlichen Einnahme gleich zu werden: Glück genug, wenn jene diese von nun an nicht übersteiget. Daß der Landesherr Schätze sammle, kann in dieser Lage nicht mehr erwartet werden; und wenn also ausserordentliche Vorfälle ausserordentliche Ausgaben von ihm fordern: so wird er genöthigt seyn, seine Unterthanen um ausserordentliche Hülfe anzusprechen. Der König von Preussen (Friedrich der zweyte) und sein Vater sind die einzigen grossen Fürsten in Europa, die seit Heinrichs des vierten Tode, das heißt, seit 1610 einen beträchtlichen Schatz gesammelt haben.

Die republikanischen Staaten haben in dieser Absicht vor den monarchischen wenig voraus. Die Sparsamkeit, welche zum Sammeln führt, ist bey jenen so selten, als bey diesen geworden. Die italienischen Freystaaten, die vereinigten Niederlande, stecken alle in Schulden. Der Canton Bern ist die einzige Republik in Europa, die einen beträchtlichen Schatz gesammelt hat. Die andern Schweitzer-Cantone haben keinen. Der Geschmack an irgend einer Art von Glanz, — wenigstens der an prachtvollen öffentlichen Gebäuden und Verzierungen — herrscht

oft eben so stark unter den scheinbar eingezogenen und einfach lebenden Senatoren einer kleinen Republik, als an dem geräuschvollen und üppigen Hofe des größten Königs.

Wenn es in Zeiten des Friedens einer Regierung an Sparsamkeit mangelt: so ist sie in Kriegszeiten gewiß genöthiget, Schulden zu machen. Der Schatz hat dann bey Eröfnung des Krieges nicht mehr Geld, als zu den gewöhnlichen Ausgaben der friedlichen Staatsverwaltung nothwendig ist. Und doch wird nunmehr zur Vertheidigung des Staats ein drey- bis viermahl grösserer Aufwand erfordert; und es wäre also auch eine drey- bis viermahl grössere Einnahme nöthig. Wenn man auch den Fall sezt, welcher doch sehr selten ist, daß der Landesherr die Mittel in Händen hätte, seine Einkünfte unmittelbar nach dem Verhältnisse seiner vermehrten Ausgaben zu vermehren; so würde doch der Ertrag der neuen Auflagen, von welchen diese neuen Einkünfte gezogen werden müßten, erst zehn, bis zwölf Monate, nachdem sie aufgelegt worden sind, in die Staatscasse fliessen. Nun gehen aber die durch einen Krieg vermehrten Ausgaben, von dem Augenblicke an, da derselbe seinen Anfang nimmt, oder vielmehr von dem, wo er befürchtet wird. Von diesem Augenblicke an muß das Kriegsheer vermehrt, die Flotte ausgerüstet, die Festungen müssen in Vertheidigungsstand gesezt, — und Armeen, Flotten und Festungen müssen mit Waffen, Ammunition und Lebensmitteln versehen werden. Alle diese grossen Ausgaben müssen in dem Augenblicke gemacht werden, da die Gefahr eintrit; und um sie zu bestreiten, kann man nicht auf das Geld warten, welches langsam und nach und nach von den neuen Auflagen einkommen wird.

wird. Was bleibt unter solchen Umständen der Regierung für ein anderes Hülfsmittel übrig, als zu borgen?

Eben derselbe Zustand der Gesellschaft aber, — eben diese in ihr blühenden Manufacturen und Handel, welche vermöge der Verknüpfung moralischer Ursachen und Wirkungen, die Regierung in die Nothwendigkeit sezten, zu borgen, setzen auch die Unterthanen in den Stand, und machen sie geneigt, der Regierung zu leihen. Eben die Ursache, welche die Verlegenheit hervorbrachte, trägt auch bey, ihr leichter abzuhelfen.

Ein Land, worin es viele Kaufleute und Manufacturisten giebt, hat auch eine zahlreiche Klasse von Leuten, durch deren Hände sowohl ihre eigenen Kapitalien, als die Kapitalien vieler andern, — die ihnen entweder Geld leihen, oder Waaren anvertrauen, — weit öfter hindurch gehen, als die Einkünfte eines, ohne Gewerbe oder Handelsgeschäfte, blos von seinen Renten lebenden Mannes, durch seine Hände gehen. Dieses leztere geschieht gewöhnlicher Weise des Jahres nicht mehr, als einmahl. Bey einem Kaufmanne hingegen, dessen Gewerbe etwas lebhaft ist, und dessen Zahlungen schnell einkommen, geht sein eigenes sowohl, als das von ihm aufgenommene Kapital zwey, drey bis viermahl des Jahres durch seine Hände. Ein mit Kaufleuten und Manufacturisten angefülltes Land hat also nothwendig eine zahlreiche Klasse von Leuten, die zu jeder Zeit baares Geld in den Händen haben, und daher der Regierung, wenn sie wollen, ansehnliche Summen vorschiessen können.

Handel und Manufacturen können in einem Lande selten lange blühen, wenn darin nicht die Rechtspflege ordentlich eingerichtet, das Eigenthum

der

der Einwohner geſichert iſt, die redliche Erfüllung der Verträge durch Geſetze aufrecht erhalten wird, und die Macht des Staats jeden Schuldner, der im Stande iſt zu bezahlen, auch wirklich zum Bezahlen anhält — mit einem Worte, wenn nicht der Bürger einen gewiſſen Grad von Vertrauen zu der Gerechtigkeit ſeiner Regierung hat. Eben dieſe gute Meinung von der Regierung nun, welche in dem gewöhnlichen Laufe des Handels, Kaufleute und Manufacturiſten geneigt macht, ihr Eigenthum dem Schutze dieſer Regierung anzuvertrauen, macht ſie, in auſſerordentlichen Fällen, auch geneigt, ihr den Gebrauch ihres Eigenthums zuzugeſtehen. Auch vermindern ſie, durch dieſe Darlehne an die Regierung, ihre Fähigkeit ihren eigenen Handel, oder ihre Manufactur fortzutreiben, ſo wenig: daß ſie ſie vielmehr oft dadurch vermehren. Durch die Verlegenheiten, in welchen die Regierungen Geld zu borgen pflegen, werden ſie gemeiniglich genöthigt, den Verleihern ſehr vortheilhafte Bedingungen zuzugeſtehen. — Die Schuldverſchreibungen, welche der Staat ſeinem urſprünglichen Gläubiger giebt, werden des Uebertragens an jeden andern Inhaber fähig gemacht: und gelten, wenn ſich die Gerechtigkeit der Regierung allgemeines Zutrauen erworben hat, auf dem Markte mehr, als wofür ſie urſprünglich waren ausgegeben worden. Der Kaufmann und der geldreiche Mann machen Geld, indem ſie der Regierung Geld borgen; und ſie vermehren ihr Kapital, anſtatt es zu vermindern. Sie ſehen es daher gemeiniglich als eine Begünſtigung an, wenn ſie bey einem neuen Darlehen, unter den erſten Subſcribenten einen Platz erhalten. — Und hierin liegt alſo der Grund von der Bereitwilligkeit, mit welcher, in einem Handelsſtaate, die Unterthanen der Regierung Geld vorſchieſſen.

Von

Von der andern Seite ist die Regierung eines solchen Staats sehr geneigt, sich auf das Vermögen und die Bereitwilligkeit ihrer Unterthanen, ihr, bey ausserordentlichen Gelegenheiten, Geld zu leihen, zu verlassen. Und weil sie voraussieht, daß es ihr leicht fallen wird, zu borgen: so hält sie sich um desto weniger verpflichtet, zu sammeln.

Bey einer noch uncultivirten Gesellschaft, giebt es weder grosse Kapitalien, die im Handel, noch solche, die in Manufacturen angelegt wären. Wenn einzelne Personen Geld sammeln: so verbergen sie es, weil sie der Gerechtigkeit, oder der Rechtspflege des Staats nicht trauen, und fürchten, daß ihnen ihre Schätze gar bald würden geraubt werden, wenn man wüßte, daß sie deren hätten, und wo sie sie hätten. Unter solchen Umständen wird gewiß niemand, oder eine sehr geringe Anzahl vermögend seyn, der Regierung in Nothfällen Geld vorzustrecken. Der Landesherr sieht also ein, daß er durch Sparen und Sammeln für solche Nothfälle zum voraus sorgen müsse, da er nicht hoffen darf, wenn sie eintreten, sich durch Borgen helfen zu können. Diese Voraussetzung verstärkt noch bey ihm die in seiner Lage schon sonst so natürliche Sparsamkeit.

Der Weg, auf welchem die grossen Nationen in Europa zu den ungeheuern Schulden gekommen sind, durch die sie schon jezt gedrückt, und von welchen sie in der Folge werden zu Grunde gerichtet werden, ist bey allen ziemlich einer und derselbe gewesen. Völker haben so, wie einzelne Personen damit angefangen, auf ihren Privatcredit zu borgen, ohne irgend einen besondern Fond zur Bezahlung der Schuld anzuweisen, oder zu verpfänden; und erst, nachdem ihnen diese Hülfsquelle versagt wurde, be-

quem-

quemten sie sich, für die empfangenen Darlehne durch Hypotheken, — oder Anweisung bestimmter Fonds, woraus sie wieder bezahlt werden können — Sicherheit zu stellen.

Das was in Großbritannien die nicht fundirte Staatsschuld genannt wird, ist auf jene erste Weise aufgenommen worden. Sie bestehet theils aus einer Schuld, die keine Zinsen trägt, oder doch dafür angesehen wird, als trüge sie keine, — und die also den Buchschulden eines Kaufmanns ähnlich ist; theils aus einer Schuld, welche Zinsen trägt, und also mit den Schulden, die ein Privatmann, durch Wechselbriefe, oder blosse Verschreibungen macht, verglichen werden kann. Von der ersten Art sind 1) die Summen, welche der Staat für ausserordentliche Dienste, zu deren Leistung er entweder nicht zum voraus Anstalten gemacht, oder die er doch, zur Zeit, da sie ihm geleistet wurden, wirklich nicht bezahlt hat, schuldig ist, — 2) ein Theil der ausserordentlichen Ausgaben für die Armee, Flotte und Artillerie; 3) die Rückstände von den an fremde Mächte zu zahlenden Subsidien, von dem Solde der Truppen u. s. w. — Zu der zweyten gehören die Scheine des Seeproviantamts und die Schatzkammerscheine (Navy- and Exchequerbills), die zuweilen zu Bezahlung jener ersten Schulden, zuweilen zu anderem Behufe ausgefertiget werden; unter welchen die Schatzkammerscheine von dem Tage ihrer Ausfertigung an, die Scheine des Seeproviantamts ein halbes Jahr später Zinsen tragen. Die Bank von England hält, indem sie entweder diese Scheine freywillig discontirt, oder nach einem Uebereinkommen mit der Regierung, sie in Umlauf bringt, das heißt, sie al pari annimmt, und beym Empfange zugleich die bis zu diesem Dato auf-

aufgelaufenen Zinsen bezahlt, den Werth dieser Papiere aufrecht; und sezt dadurch die Regierung in den Stand, die Schulden dieser Art sehr zu vervielfältigen. In Frankreich, wo keine Bank ist, sind die Staatspapiere (billets d'état) *) oft mit sechzig oder siebenzig Procent Verlust verkauft worden. Während der grossen Münzumprägung, unter dem Könige Wilhelm, als die Bank von England für gut befand ihre gewöhnlichen Geschäfte zu unterbrechen, sollen die so genannten Tallies und die Schatzkammerscheine, von fünf und zwanzig bis zu sechzig Procent Verlust erlitten haben. Die Ursache davon lag ohne Zweifel zum Theile darin, daß man der neuen durch die Revolution eingesezten Regierung nicht recht trauete, aber gewiß zum Theile auch darin, daß die englische Bank ihre Unterstützung zurückzog.

Wenn diese Hülfsquelle erschöpft ist, und es, um Geld aufzubringen nothwendig wird, irgend einen bestimmten Zweig der öffentlichen Einkünfte zu Bezahlung der Schuld anzuweisen, oder zu verpfänden: so hat die Regierung bey verschiedenen Gelegenheiten dieß auf eine doppelte Weise gethan. Zuweilen hat sie diese Anweisung oder Verpfändung nur auf eine kurze Zeitperiode, auf ein Jahr oder wenige Jahre; — zuweilen auf immer gegeben. Im ersten Falle wurde der angewiesene Fond für hinlänglich gehalten, innerhalb des gesezten Termins, Kapital und Zinsen des erborgten Geldes zu bezahlen. Im zweyten Falle wurde er nur zur Bezahlung der Zinsen, oder einer den Zinsen gleich kommenden beständigen Annuität für hinlänglich gehalten, wobey es der Regierung immer frey gelassen blieb; diese Annuität zu tilgen,

*) S. Examen des Réflexions politiques sur les Finances.

tilgen, so bald sie das Kapital zurückzahlte. Wenn Geld auf die erste Art aufgebracht wird: so sagt man, daß es durch Anticipationen, — wenn auf die zweyte, daß es durch Fundirung einer beständigen Rente, oder schlechtweg durch Fundirung aufgebracht worden sey.

In Großbritannien werden die jährliche Land- und Malztaxe regelmässig jedes Jahr anticipirt: und dieß kraft einer Clausel, die immer in die Parlamentsacten, wodurch sie aufgelegt werden, eingerückt wird, und das Darlehn autorisirt. Die Bank von England nehmlich schießt gemeiniglich, für Geldzinsen, die seit der Revolution von acht auf drey vom Hundert gefallen sind, die Summen vor, für welche diese Auflagen der Regierung bewilliget werden, und erhält ihre Bezahlung nach und nach, so wie ihr Ertrag einkömmt. Findet sich ein Minus — wie es sich denn allemahl findet: so wird dasselbe in den Geldbewilligungen des folgenden Jahres ersezt. — So also wird der einzige beträchtliche Zweig der öffentlichen Einkünfte, der noch unverpfändet ist, regelmässig alle Jahre zuvor schon ausgegeben, ehe er einkömmt. Gleich einem unvorsichtigen Verschwender, dessen dringende Bedürfnisse ihm nie erlauben, die Termine, da seine Einkünfte ihm ausgezahlt werden, zu erwarten, pflegt der Staat immer von seinen eigenen Agenten und Factoren zu borgen, und für den Gebrauch seines eigenen Geldes Zinsen zu bezahlen.

Während der Regierung des Königs Wilhelm, und eines grossen Theils der Regierung der Königin Anna, ehe wir mit der Methode des Fundirens so bekannt wurden, wie wir es jezt sind, legte man den größten Theil der neuen Taxen für einen kurzen Zeitraum, nur für vier, fünf bis sieben Jahre auf; und

die

die der Regierung vom Parlamente jedes Jahr bewilligten Summen bestanden größtentheils in den, auf die Anticipationen dieser neuen Taxen, aufgenommenen Darlehen. Da der Ertrag derselben oft nicht zureichend war, in dem festgesezten Zeitraume, die erborgten Summen mit Zinsen zu bezahlen: so entstanden Defecte, die nicht anders getilgt werden konnten, als indem man den Termin verlängerte.

Im Jahr 1697, in der zwanzigsten Acte aus dem achten Regierungsjahre Wilhelms des dritten, wurden die Defecte verschiedener Auflagen zusammen gerechnet, und die erste allgemeine Hypothek oder der erste Fond ausgemacht, um sie zu decken. Dieser Fond bestand in der Verlängerung mehrerer Auflagen, die noch vor dem Jahre 1706 hätten aufhören sollen, bis zum ersten August dieses Jahres, und in der Vereinigung des Ertrages aller dieser Auflagen in eine gemeinschaftliche Casse. Die Defecte, welche durch diese verlängerten Termine gedeckt werden sollten, betrugen 5,160,459 Pfund St. 14 Schill. 9½ Pfennig.

Im Jahre 1701 wurden, in gleicher Absicht, eben diese, und noch einige andere Abgaben bis zum ersten August 1710 verlängert, und dieß wurde die zweyte allgemeine Hypothek. Die damit zu deckenden Defecte betrugen 2,055,999 Pf. St. 7 Schill. 11½ Pfennig.

Im Jahr 1707 wurden diese Abgaben, als ein Fond für neue Darlehen, bis zum ersten August 1712 verlängert, und wurden die dritte allgemeine Hypothek oder der dritte Fond genannt. Die darauf erborgte Summe betrug 983,254 Pfund Sterl. 11 Schill. 9¼ Pfennig.

Im Jahre 1708 wurden alle diese Auflagen, (ausgenommen die alte Subsidie der sogenannten Tonnage und Poundage, wovon nur eine Hälfte zu diesem Fond geschlagen wurde, und eine Auflage auf die Einfuhr der schottischen Leinwand, welche durch die bey der Vereinigung beider Königreiche gemachten Artikel aufgehoben worden war) noch länger, nehmlich bis zum ersten August 1714, als ein Fond zu neuen Darlehen fortgesezt und die vierte allgemeine Hypothek genannt. Die geborgte Summe betrug 925,176 Pf. St. 9 Schill. $2\frac{1}{4}$ Pf.

Im Jahre 1709 wurden alle diese Auflagen, jedoch wiederum mit Ausnahme der alten Subsidie, (welche nun nicht weiter zu diesem Fond geschlagen wurde) in gleicher Absicht bis zum ersten August 1716 verlängert. Sie heissen die fünfte allgemeine Hypothek oder Fond, und die darauf geborgte Summe betrug 922,029 Pf. St. 5 Schillinge.

Im Jahre 1710 wurden diese Abgaben von neuem bis zum ersten August 1720 verlängert, und machten den sechsten allgemeinen Fond aus. Die darauf geborgte Summe war 1,296,552 Pf. St. 9 Schill. $11\frac{3}{4}$ Pfennige.

Im Jahr 1711 wurden dieselben Abgaben, (die zu dieser Zeit schon vier verschiedenen Anticipationen unterworfen waren) mit einigen andern, auf immer fortgesezt, und als Fond zur Bezahlung der Zinsen eines von der Südseegesellschaft der Regierung vorgestreckten Kapitals, angewiesen. Dieses Kapital, welches 9,177,967 Pf. St. 15 Schill. und 4 Pfenn. betrug, war das größte Darlehn, welches bis zu dieser Zeit die Regierung gemacht hatte; und seine Bestimmung war, theils laufende Schulden damit zu bezah-

bezahlen, theils Defecte der Einnahme voriger Jahre zu decken.

Vor dieser Periode waren die vornehmsten, und, so viel ich hierüber habe ausfindig machen können, die einzigen immerwährenden Auflagen, welche man zu Abtragung der Zinsen von Staatsschulden gemacht hatte, diejenigen, womit man das, der Regierung von der englischen Bank, und von der ostindischen Handelsgesellschaft vorgeschossene Geld verzinsen wollte. Eine gewisse projectirte Ländereyenbank sollte auch Vorschüsse machen, hat aber dergleichen nie gemacht. Das von der Bank hergeliehene Kapital belief sich um diese Zeit auf 3,375,027 Pf. St. 17 Schill. 10½ Pfennig, wofür an Annuitäten oder Zinsen 106,501 Pf. St. 13 Schill. 5 Pfennige bezahlt wurden. — Das vorgeschossene Kapital der ostindischen Gesellschaft betrug 3,200,000 Pf. St., die Annuitäten oder Zinsen aber nur 160,000 Pf. St., weil die Bank sechs, die ostindische Gesellschaft hingegen nur fünf vom Hundert an Zinsen bekam.

Im Jahre 1715 wurden, durch die zwölfte Acte vom ersten Regierungsjahre Georgs des ersten, alle die Auflagen, die zu Bezahlung der Bankannuität verpfändet waren, verschiedenen andern, welche durch diese Acte ebenfalls immerwährend gemacht wurden, zu einem gemeinschaftlichen Fond vereinigt, der der aggregirte Fond hieß, und nicht blos mit der Bezahlung der Bankannuität, sondern auch mit der Bezahlung mehrerer anderer Annuitäten und Schulden belastet wurde. Dieser Fond wurde im dritten und fünften Regierungsjahre Georgs des ersten, durch neue, dazu geschlagene und gleichfalls immerwährend gemachte Auflagen vermehrt.

Im Jahre 1717 wurden in der siebenden Acte vom dritten Jahre Georgs des ersten, noch einige Auflagen immerwährend gemacht, und in einen andern gemeinschaftlichen Fond vereiniget, welcher den Namen des allgemeinen Fonds bekam, und zur Bezahlung gewisser Annuitäten, auf den Belauf von 724,849 Pf. St. 6 Schill. 10½ Pfenn. bestimmt war.

Alle diese jezt angeführten Parlamentsacten also machten Auflagen immerwährend, die zuvor nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren waren aufgelegt worden, wiesen den aus ihrem Ertrage erwachsenden Fond, nicht wie zuvor zur Bezahlung des Kapitals, sondern nur zur Bezahlung der Zinsen an, und machten aus blossen Anticipationen eigentliche Staatsschulden.

Hätte die Regierung nie Geld auf eine andere Weise, als durch Anticipationen aufgebracht: so hätten in einigen Jahren sich ihre Schulden von selbst bezahlt, und ihre Einkünfte frey gemacht; — vorausgesezt, daß sie die angewiesenen Fonds nicht mit mehr Lasten beschwert hätte, als davon in dem gesezten Zeitraume bezahlt werden konnten, und daß sie nicht neue Anticipationen gemacht hätte, ehe die Termine zur Bezahlung der alten abgelaufen waren. Aber der größte Theil der europäischen Regierungen war nicht im Stande, diese Vorsicht zu beobachten. Sie haben sehr häufig selbst bey der ersten Anticipation auf den Fond, welchen sie bestimmten, mehr Zahlungen angewiesen, als daraus bestritten werden konnten. Und wenn dieß auch nicht geschahe: so waren sie doch gemeiniglich zu einer zweyten und dritten Anticipation genöthigt, ehe der Termin der ersten abgelaufen war. Da also die Fonds, welche sie ausmitteln konnten, durchaus unzulänglich wurden,

den, Kapital und Zinsen des geborgten Geldes wieder zu bezahlen: so mußten sie sich nun begnügen, nur für die Bezahlung der Zinsen oder solcher Annuitäten, welche den Zinsen gleich gelten, die Fonds ausfindig zu machen. So brachten unvorsichtige Anticipationen nothwendig auf die noch verderblichere Methode immerwährende Schulden zu fundiren. Ob nun gleich bey dieser leztern Art Geld zu borgen, aus einem bestimmten Termine, wo die öffentlichen Einkünfte befreyt seyn sollen, ein so unbestimmter wird, daß er gar nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht: so sind doch die Summen, welche auf diese neue Art erborgt werden können, um so viel grösser, als die, welche sich auf die alte der Anticipationen aufbringen lassen, daß, nachdem man einmahl mit der neuen Methode bekannt war, man sie bey grossen Bedürfnissen des Staats fast durchgängig vorzog. Der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, ist immer der Gegenstand, welcher die mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar beschäftigten Personen vornehmlich interessirt. — Die öffentlichen Einkünfte von den darauf haftenden Lasten frey zu machen — diese Sorge überlassen sie den Nachkommen.

Während der Regierung der Königin Anna war der übliche Zinsfuß von sechs auf fünf vom Hundert herab gesunken. Im zwölften Jahre dieser Regierung wurden fünf vom Hundert bey Darlehnen auf Privatsicherheit, zum gesetzmässigen Zinsfuße bestimmt. Nicht lange darauf waren die meisten der nur für eine Zeit lange aufgelegten Steuern immerwährend gemacht, und in den aggregirten, den Südsee- und den allgemeinen Fond vereinigt, — und die Gläubiger des Staats waren eben so wie die Gläubiger

der Privatleute bewogen worden, fünf vom Hundert, als Zinsen für ihr geliehenes Geld anzunehmen. Dieß veranlaßte eine Ersparniß von einem Procente auf das ganze Kapital der auf immer fundirten Schulden, und von einem Sechstheil von den zu zahlenden Annuitäten. Aus diesem Ersparniß entstand der Tilgungs- oder Amortisations Fond, indem das, was nun die zusammen vereinigten Auflagen mehr einbrachten, als die darauf haftenden Annuitäten betrugen, zu der Wiederbezahlung der Kapitalien bestimmt wurde. Dieser Tilgungsfond betrug im Jahr 1717, 323,434 Pf. St. 7 Schill. 7½ Pf. Im Jahr 1727 wurden die Zinsen der meisten Staatsschulden auf vier vom Hundert, und in den Jahren 1753 und 1757 auf drey und vierthalb vom Hundert herunter gesezt; welche Verminderungen den Tilgungsfond noch mehr vergrösserten.

Ein solcher Tilgungsfond, ob er gleich eigentlich bestimmt ist, alte Schulden zu bezahlen, ist doch zu gleicher Zeit ein Mittel, neue Schulden mit mehr Leichtigkeit machen zu können. Es ist ein Hülfsfond, der immer bey der Hand ist, um jeden andern unsichern Fond zu ergänzen, auf welchen man in irgend einem Nothfalle Geld aufzunehmen gesonnen ist. Man wird bald sehen, ob der Tilgungsfond Großbritanniens öfter zu der ersten, oder zu der zweyten dieser beiden Absichten ist gebraucht worden.

Ausser diesen beiden Methoden Geld zu borgen, durch Anticipationen, und durch Festsetzung und Fundirung immerwährender Renten, giebt es noch zwey andere, die zwischen jenen beiden gleichsam in der Mitte stehen. Diese Methoden sind, das Borgen auf Annuitäten für eine gewisse bestimmte Anzahl von Jahren, und das Borgen auf Leibrenten.

Wäh-

Während der Regierung des Königs Wilhelm und der Königin Anna, wurden oft grosse Summen auf Annuitäten bestimmter Jahre, eines bald längern, bald kürzern Zeitraums erborget. Im Jahre 1693 gieng eine Acte durch beyde Parlamentshäuser, kraft deren eine Million auf jährliche Renten von vierzehn vom Hundert oder 140,000 Pfunden St., sechzehn Jahre lang zu bezahlen, geborgt wurde. Im Jahr 1691 war ebenfalls durch eine Parlamentsacte, eine Million auf Leibrenten, unter Bedingungen geborgt worden, die heut zu Tage sehr vortheilhaft scheinen würden. Aber die Unterzeichnung wurde doch nicht vollzählig. Im folgenden Jahre wurde der Defect durch ein neues auf Leibrenten von vierzehn Procent aufgenommenes Darlehn gedeckt: so daß die Renten von sieben Jahren dem Kapitale beynahe gleich waren. Im Jahr 1695 wurde den Personen, die diese Annuitäten gekauft hatten, erlaubt, sie gegen andere, die sechs und neunzig Jahre lang bezahlt werden sollten, zu vertauschen, wofern sie zu jedem Hundert Pfund St. noch drey und sechzig Pfund hinzuzahlen. Es wurde also der Unterschied des Werths zwischen vierzehn Procent an Leibrenten, und vierzehn Procent an Renten auf sechs und neunzig Jahre, auf drey und sechzig vom Hundert des geliehenen Kapitals berechnet, das heißt, die Renten von viertehalb Jahren waren dem ganzen Kapitale gleich. Doch selbst diese grossen Vortheile lockten nur wenige Käufer an: so groß war die Furcht, daß die durch die Revolution eingesezte Regierung selbst nicht dauerhaft seyn möchte. Unter der Königin Anna wurde Geld bey verschiedenen Veranlassungen, sowohl auf Leibrenten, als auf Renten auf zwey und dreyßig, neun und achzig, acht und neunzig und neun und neunzig Jahre erborgt. Im Jahre 1619 wurden

die Eigenthümer der zwey und dreyßigjährigen Annuitäten bewogen, anstatt derselben, Actien der Südseegesellschaft auf den Fuß anzunehmen, daß sie Hundert Pfund St. Actien für jede Annuität von ungefähr $8\frac{1}{2}$ Pf. St. empfingen; wozu noch eine neue Quantität Actien kam, die sie zu Bezahlung der ihnen auf jene Annuitäten schuldigen Rückstände annehmen mußten. — Im Jahre 1720 wurden die meisten andern, für einen bestimmten, längern oder kürzern Zeitraum bewilligten Annuitäten durch Subscription in einen gemeinschaftlichen Fond vereiniget. Die langen Annuitäten beliefen sich zu dieser Zeit auf 666,821 Pf. St. 8 Schill. $3\frac{1}{2}$ Pfenn. des Jahres. Den fünften Januar 1775 betrug der Ueberrest davon, oder das, was damahls nicht subscribirt worden war, nicht mehr als 136,453 Pfund St. 12 Schill. 8 Pfenn.

In den beyden Kriegen von 1739 und 1755 wurde gegen Annuitäten auf gewisse Zeit, so wie auf Leibrenten wenig Geld geborgt. Und doch ist eine Rente auf acht oder neun und neunzig Jahre beynahe so viel, als eine immerwährende Rente werth; und man sollte also, wie es scheint, darauf auch eben so viel Geld geborgt erhalten können. Aber Personen, die deßwegen die Staatspapiere kaufen, um ihr Vermögen für ihre Familien sicher unterzubringen, und die zum voraus für eine entfernte Zukunft sorgen, verschmähen Papiere, deren Werth mit jedem Jahre abnimmt; und aus solchen Personen besteht doch der größte Theil der Stockskäufer und Stocksinhaber *).

Alle

*) Wir haben kein deutsches Wort, welches dem englischen Worte Stocks entspräche, das alle vom Staate ausgestellte Schuldverschreibungen, es sey auf immerwähren-

Alle Unterzeichner bey einem neuen Darlehn, welche ihre Unterzeichnung so bald als möglich zu verkaufen die Absicht haben, ziehen eine immerwährende Rente, die nur durch Wiederbezahlung des Kapitals vom Parlamente abgelöset werden kann, einer gleichen, noch so lange dauernden, und dem Einziehen gar nicht unterworfenen Zeitrente, weit vor. Jene behält immer einen gleichen oder doch beynahe gleichen Werth. Sie ist also ein Fond, der sich leichter von einem Eigenthümer auf den andern übertragen läßt.

Während der beyden vorhin erwähnten Kriege wurden Zeit- und Leibrenten fast immer nur als Prämien für die Unterzeichner bey einem neu eröfneten Dahrlehn, oder als Zugabe zu der immerwährenden Rente, oder Zinse, auf welche eigentlich das Darlehn aufgenommen wurde, bewilligt. Sie sollten nur die geldreichen Leute anlocken, ihre Kapitalien zu dem Darlehn desto bereitwilliger herzugeben, nicht aber die eigentliche der Gläubiger Bezahlung ausmachen.

Die Leibrenten sind wieder in zwey Arten unterschieden worden, in solche, wo die Rente so lange gezahlt wird, als bestimmte, einzelne Personen leben; — und in solche, wo von einer ganzen Gesellschaft, die Ueberlebenden immer die Renten der Verstorbenen erben; welche leztre Gattung die Franzosen, von dem Namen ihres Erfinders, Tontinen genannt haben. Bey Leibrenten wird die Staatscasse sogleich von der Verpflichtung sie zu zahlen, befreyet, als die Personen gestorben sind, auf deren Leben sie gestellet waren. Bey Tontinen wird die dazu bestimmte Staatseinnahme nicht eher wieder frey, als wenn die ganze, oft

rende, auf Zeit- oder auf Leibrenten, es sey auf Wiederbezahlung eines geliehenen Kapitals nebst Zinsen, in sich faßte. A. d. U.

aus zwanzig oder dreyßig Personen bestehende Gesellschaft, bis auf den lezten Mann ausgestorben ist. Der zulezt überlebende genießt bis zu seinem Tode die Renten von allen. Auf die Anweisung einer gleichen Summe aus den Staatseinkünften, kann durch Tontinen ein weit grösseres Darlehn, als durch Leibrenten aufgenommen werden. Eine Leibrente, mit welcher zugleich das Recht verbunden ist, die Rente eines andern, im Falle daß man ihn überlebt, zu erben, ist in der That mehr werth, als diese Rente für sich betrachtet. Und da jeder Mensch ein grosses Zutrauen zu seinem Glücke hat, ein Zutrauen, worauf allein das Gelingen aller Lotterie-Unternehmungen beruht: so wird eine solche Anwartschaft immer noch etwas höher verkauft, als nach ihrem wahren Werthe. In Ländern, wo es gewöhnlich ist, Gelder für den Staat durch Bewilligung von Annuitäten oder Jahrrenten aufzubringen, wird die Methode durch Tontinen zu borgen, dem Leibrenten-Contract fast durchgängig vorgezogen. Man fragt weniger darnach, ob die Staatscasse in längerer, oder in kürzerer Zeit schuldenfrey wird, wenn nur die Summe, die man in dem jetzigen Augenblicke erhält, so groß als möglich ist.

In Frankreich besteht ein weit grösserer Theil der öffentlichen Schulden in Leibrenten, als in England. In einer Schrift, welche das Parlament von Bourdeaux dem Könige im Jahr 1764 überreicht hat, wird die ganze französische Nationalschuld auf 2400 Millionen Livres, und der Theil derselben, für welchen Leibrenten bezahlt werden, auf drey hundert Millionen, also auf den achten Theil des Ganzen berechnet. Die Leibrenten selbst, welche der Staat jährlich auszuzahlen hat, betragen dreyßig Millionen, — den vierten Theil von hundert und zwanzig Millionen, welche

che als die jährlichen Zinsen der gesammten Schuld angenommen werden. Ich weiß recht gut, daß Schätzungen der Art selten genau sind. Aber da diese Schätzung von einem so ansehnlichen Collegium, als der Wahrheit sich wenigstens nähernd, dem Könige vorgelegt worden ist: so hat man Ursache, ihr Glauben beyzumessen. Dieser Unterschied in der Art, wie die französische, und der, wie die englische Regierung Geld borgt, kömmt nicht davon her, daß die eine ängstlicher besorgt wäre, als die andere, die Staatseinkünfte von den darauf haftenden Schulden zu befreyen: er entsteht blos aus dem verschiedenen Interesse und den verschiedenen Absichten der Geldverleiher in beyden Ländern.

In England ist der Sitz der Regierung in der größten Handelsstadt der Welt. Kaufleute sind es also gemeiniglich, welche der Regierung Geld vorschiessen. Durch diesen Vorschuß wollen sie aber ihr Handelskapital nicht vermindern, sondern im Gegentheile vermehren. Sie würden nie zu einem neuen Darlehn, das der Staat eröfnet, sich unterzeichnen, wenn sie nicht hoften, ihren Antheil an der Subscription auf der Stelle mit einigem Vortheile verkaufen zu können. — Dieß würde aber weit weniger möglich seyn, wenn sie vom Staate für ihr vorgeschossenes Geld, anstatt beständiger Renten, Leibrenten bekämen, sie möchten nun auf ihr eigenes, oder auf das Leben irgend einer andern Person gestellet seyn. Leibrenten auf ihre eigene Lebenszeit gestellt, würden sie immer mit Verlust verkaufen. Denn niemand, der mit einem andern in gleichem Alter und Gesundheitsumständen ist, wird eine Leibrente, die auf das Leben dieses andern läuft, für eben den Preis kaufen, den er geben würde, wenn sie auf sein eigenes Leben liefe. Ist die Leibrente auf das Leben einer dritten

ten Person gestellt: so ist sie freylich für Käufer und Verkäufer von gleichem Werthe; aber dieser Werth fängt von dem Augenblicke, da sie zugestanden wird, zu fallen an, und sinkt immer mehr und mehr herab, je längere Zeit verstreicht. Sie kann also, als Fond, nicht so leicht von einem Eigenthümer auf den andern übergetragen werden, als eine immerwährende Annuität, deren Werth immer, oder fast immer derselbe bleibt.

In Frankreich ist der Fall anders. Der Sitz der Regierung ist nicht in einer Handelsstadt; — Kaufleute machen also keinen so grossen Theil der Staatsgläubiger aus. Die Leute, welche hier der Regierung Geld borgen, sind größtentheils Finanzbeamten, Generalpächter oder Generaleinnehmer, und Hofbankiers: alles gemeiniglich Leute von gemeiner Herkunft, aber vielem Reichthume, und oft grossem Stolze. Da sie zu stolz sind, Frauenzimmer ihres Standes zu heyrathen, und von den vornehmern Damen verschmäht werden: so entschliessen sie sich oft, ehelos zu bleiben. Und da sie weder selbst eine Familie zu versorgen haben, noch sich der Familien ihrer Verwandten, die sie nicht einmal anzuerkennen geneigt sind, sehr annehmen: so geht ihr Wunsch blos dahin, so lange sie leben, einen glänzenden Aufwand machen zu können; und es ist ihnen gar nicht zuwider, wenn ihre Reichthümer mit ihrem Tode verschwinden. Ueberhaupt ist die Anzahl reicher Leute, die entweder vom Heyrathen abgeneigt sind, oder für die ihr Stand es entweder unschicklich, oder unbequem macht, sich zu verheyrathen, in Frankreich weit grösser, als in England. Für Leute dieser Art, die sich wenig um ihre Nachkommenschaft bekümmern, kann nichts willkommener seyn, als eine Gelegenheit, ihr Kapital in ein Einkommen zu verwandeln, das gerade nur so lange dauert, als sie es nöthig haben.

Da in den meisten europäischen Staaten, die gewöhnlichen Ausgaben in Friedenszeiten, die gewöhnlichen Einkünfte völlig erschöpfen: so sind, wenn ein Krieg einfällt, die Regierungen weder im Stande, noch geneigt, ihre Einkünfte um so viel zu vermehren, als sich ihre Ausgaben vergrössern. Sie sind dazu nicht geneigt, weil sie durch einen so schnellen und so grossen Zuwachs der dem Volke aufgelegten Steuern, Unwillen bey ihm zu erregen, und ihm den Krieg allzu verhaßt zu machen befürchten. Sie sind nicht dazu im Stande, weil sie keine Auflagen ausfindig zu machen wissen, deren Ertrag für die neuen Bedürfnisse groß genug wäre. Aus aller der Verlegenheit, welche die Folge dieser Furcht und dieses Unvermögens ist, zieht sie die Methode des Borgens, wenn der Zustand der Dinge im Staate den Gebrauch derselben erlaubt. Durchs Borgen sind sie im Stande, mit einer kleinen Vermehrung der Auflagen, von Jahr zu Jahre, das zur Fortführung des Krieges nöthige Geld aufzubringen. Und wenn sie diese Darlehen durch die Methode des Fundirens oder durch Anweisung immerwährender Renten aufnehmen: so erhalten sie die größte mögliche Summe für die kleinsten möglichen Zinsen. Sie vermehren also ihre Einkünfte um Vieles, indeß sie die Auflagen nur um ein Geringes vermehren. In diesem Falle empfinden, in grossen Reichen, die Einwohner der Hauptstadt, oder der vom Kriegsschauplatze entfernten Provinzen wenig oder nichts von den Unbequemlichkeiten des Krieges, und geniessen ungestört das Vergnügen, sich in den Zeitungen von den Heldenthaten ihrer Armeen und Flotten unterrichten zu lassen. Dieses Vergnügen hält sie für den kleinen Zuwachs der Ausgaben, den ihnen der Krieg durch die vermehrten Auflagen verursacht, reichlich schadlos. Sie sind daher

gemei-

gemeiniglich mit Rückkehr des Friedens unzufrieden, der diesem Zeitvertreibe, und mit ihm einer Menge schwärmerischer Hofnungen, von Eroberungen und Nationalruhm ein Ende macht.

Die Rückkehr des Friedens befreyet sie in der That selten von den Abgaben, die während des Krieges ihnen aufgelegt worden waren. Diese Abgaben sind auf immer verpfändet, um die Zinsen der Darlehen zu bezahlen, die zu Führung desselben aufgenommen wurden. Wenn diese neuen Auflagen mit den alten Einkünften zusammengenommen, nach Bezahlung jener Zinsen, und nach Bestreitung der gewöhnlichen Verwaltungskosten der Regierung, noch einen kleinen Ueberschuß übrig lassen: so wird dieser wohl vielleicht zu einem Tilgungsfond angewandt. Aber theils ist dieser Fond nicht groß genug, um während einer so kurzen Zeit, als man vernünftiger Weise auf die Fortdauer des Friedens rechnen kann, die durch den Krieg veranlaßten Schulden zu tilgen; theils werden seine Gelder von Zeit zu Zeit auf andre Endzwecke angewandt.

Da die neuen Steuern blos zu Bezahlung der Zinsen für die geborgten Gelder aufgelegt worden sind: so erwartet und verlangt man von ihnen keinen grössern Ertrag, als der zu dieser Bezahlung zureicht. Sie geben daher auch selten einen beträchtlichen Ueberschuß. Und die Tilgungsfonds entstehen also nicht so wohl daraus, daß von den sämmtlichen Einnahmen des Staats, nach Bezahlung der sämmtlichen Ausgaben, — die Zinsen für die erborgten Kapitalien mit gerechnet, — viel übrig bleibt, als vielmehr aus der mit der Zeit erfolgenden Herabsetzung des Zinsfusses. So wurde im Jahr 1655 der Tilgungsfond Hollands, — im Jahr 1685 der des Kirchenstaates gebildet. Aber

eben

eben hieraus erhellet, daß diese Fonds zur Tilgung der Schulden schwerlich zureichen können.

Im tiefsten Frieden ereignen sich zuweilen Fälle, wo die Regierung zu ausserordentlichen Ausgaben genöthigt wird. Und diese bestreitet sie immer lieber, indem sie den Tilgungsfond, wider seine Bestimmung, dazu anwendet, als dadurch, daß sie neue Auflagen macht. Eine neue Auflage wird unmittelbar vom Volke, mehr oder weniger gefühlt. Sie verursacht allemahl einiges Murren, und findet immer einigen Widerstand. Jemehr die Auflagen schon bisher vervielfältigt, — je höher sie bey jedem der Besteuerung nur fähigen Gegenstande getrieben worden sind, desto lauter schreyet das Volk über jede neue Auflage; desto schwerer wird es, sowohl neue Gegenstände der Besteuerung ausfindig zu machen, als die Auflagen bey den schon längst besteuerten zu erhöhen. — Hingegen wird eine kurze Unterbrechung der angefangenen Zurückzahlungen der Schulden vom Volke unmittelbar gar nicht gefühlt, und erregt also weder Murren noch Klagen. Für augenblickliche Verlegenheiten hat der Finanzmann also kein leichteres und ihm mehr zur Hand liegendes Hülfsmittel, als — aus dem Tilgungsfond zu borgen. Gerade dann, wenn die öffentlichen Schulden sich am meisten angehäuft haben; wenn Maßregeln, sie zu vermindern, dem Staate am nothwendigsten sind, und jede Anwendung des Tilgungsfonds auf fremde Gegenstände ihm am meisten Schaden und Gefahr bringt: — gerade zu dieser Zeit ist es gleichwohl am wenigsten zu hoffen, daß von den Staatsschulden ein beträchtlicher Theil werde abbezahlt werden; — gerade dann ist am gewissesten vorauszusehen, daß der Tilgungsfond zu Bestreitung aller in Friedenszeiten vorfallenden ausserordentlichen Ausgaben werde angewandt werden.

den. Wenn eine Nation schon mit Auflagen überladen ist: so ist nichts, als ein neuer Krieg; — nichts, als entweder der Unwille wegen einer empfangenen Beleidigung oder die Furcht wegen eines bevorstehenden Angrifs, — die Begierde nach Rache, oder die Sorge für Sicherheit, — was ein Volk bewegen kann, sich einer neuen Auflage mit ziemlicher Geduld zu unterwerfen. Hier liegt also die Ursache, warum von den Tilgungsfonds so oft ein Gebrauch gemacht wird, der ihrer Bestimmung entgegen ist.

In Großbritannien hat von der Zeit an, da wir zum ersten mahle zu dem unseligen Hülfsmittel des Fundirens unsre Zuflucht nahmen, die Verminderung der Nationalschuld in Zeiten des Friedens nie das mindeste Verhältniß zur Vermehrung derselben in Kriegszeiten gehabt. Zwischen 1688 und 1697, — in dem Kriege, der sich mit dem Ryswicker Frieden endigte, wurde zu den jetzigen ungeheuren Schulden Großbritanniens der erste Grund gelegt.

Den ein und dreyßigsten December 1697 beliefen sich alle, fundirte und unfundirte Schulden Großbritanniens, auf 21,515,742, Pf. Sterl. 13 Schill. $8\frac{1}{2}$ Pfen. Ein grosser Theil dieser Schulden war auf kurze Anticipationen, und ein kleiner auf Leibrenten aufgenommen worden: so daß vor dem ein und dreyßigsten December 1701, in weniger als vier Jahren, die Summe von 5,121,041 Pf. Sterl. 12 Schill. $0\frac{3}{4}$ Pfen. theils abbezahlt worden, theils dem Staate wieder anheim gefallen war. Nie ist seit dieser Zeit, in einem so kurzen Zeitraume, eine so grosse Verminderung der öffentlichen Schuld zu Stande gebracht worden. Die noch übrig bleibende Schuld betrug also 16,394,701 Pf. Sterl. 1 Schill. $7\frac{1}{4}$ Pfen.

In dem Kriege, welcher 1702 anfing, und sich mit dem Utrechter Frieden endigte, häuften sich die öffentlichen Schulden noch weit mehr an. Am ein und dreyßigsten December 1714 beliefen sie sich auf 53,681,076 Pf. Sterl. 5 Schill. $6\frac{1}{12}$ Pfen. Die Unterzeichnung, welche die langen und kurzen Annuitäten in den Südseefonds vereinigte, vermehrte das Kapital der öffentlichen Schulden, so daß den ein und dreyßigsten December 1722 sie sich auf 55,282,978 Pf. Sterl. 1 Schill. $3\frac{5}{6}$ Pfen. beliefen. Die Verminderung der Schuld fing mit 1723 an, und ging so langsam vorwärts, daß den ein und dreyßigsten December 1739, die ganze, während neunzehn Jahren tiefen Friedens, abbezahlte Summe nicht grösser war, als 8,328,354 Pf. Sterl. 17 Schill. $11\frac{3}{12}$ Pfen.; und sich also am Ende dieses Zeitraumes die Staatsschuld noch auf 46,954,623 Pf. Sterl. 3 Schill. $4\frac{7}{12}$ Pfen. belief.

Der spanische Krieg, der im Jahr 1739 anfing, und der französische, der kurz darauf folgte, veranlaßten eine neue Vermehrung der Schuld, welche den ein und dreyßigsten December 1748, nachdem der Krieg durch den Aachener Frieden war geendiget worden, sich auf 78,293,313 Pf. Sterl. 1 Schill. $10\frac{3}{4}$ Pfen. belief. Ein ungestörter Friede von siebenzehn Jahren hatte nicht mehr als 8,328,354 Pf. Sterl. 17 Sch. $11\frac{3}{12}$ Pfen. davon abgenommen; und ein Krieg, der nicht volle neun Jahre dauerte, hatte 31,338,689 Pf. Sterl. 18 Schill. $6\frac{1}{6}$ Pfen. wieder hinzugesezt*).

Während der Zeit, daß Pelham am Ruder der Staatsverwaltung stand, wurden die Zinsen der Staatsschulden

*) S. James Postlethwaite's history of the public revenue.

schulden von vier auf drey vom Hundert gesezt; — wenigstens wurden Anstalten gemacht, diese Herabsetzung zu bewirken. Der Tilgungsfond wurde also vermehrt, und einige Schulden wurden auch wirklich abgezahlt. Im Jahre 1755, vor dem Ausbruche des lezten Krieges betrugen die fundirten Schulden Großbritanniens 72,289,673 Pf. Sterl. Und den fünften Januar 1763, bey Endigung des Krieges, belief sich die fundirte Schuld auf 122,603,336 Pf. Sterl. 8 Schill. $2\frac{1}{2}$ Pfen.; die unfundirte Schuld wurde auf 13,927,589 Pf. Sterl. 2 Schill. 2 Pfen. berechnet. Aber die durch den Krieg veranlaßten Ausgaben endigten sich nicht mit dem Abschlusse des Friedens. Obgleich am fünften Januar 1764 die fundirte Schuld, theils durch ein neues aufgenommenes Darlehn, theils durch Fundirung einiger bis dahin unfundirten Schulden, bis auf 129,586,789 Pf. Sterl. 10 Schill. $1\frac{3}{4}$ Pfen. angewachsen war: so blieb doch noch (nach dem sehr wohl unterrichteten Verfasser der Betrachtungen über den Handel und die Finanzen Großbritanniens) eine unfundirte Schuld von 9,975,017 Pf. Sterl. 12 Schill. 2 Pfen., die in diesem und dem folgenden Jahre in Rechnung gebracht wurde. Im Jahre 1764 stiegen also, nach den Berichten dieses Autors, die fundirten und unfundirten Schulden Großbritanniens auf 139,516,807 Pf. Sterl. 2 Schill. 4 Pfen. Die Leibrenten, welche den, zu den neuen Darlehen von 1757 unterschreibenden Kapitalisten bewilliget wurden, hatten, wenn man diese Renten für den funfzehnten Theil desjenigen Kapitals annimmt, welches sie vorstellen, einen Werth von 472,500 Pf. Sterl. Und die langwierigen Annuitäten, die ebenfalls in den Jahren 1762 und 1763 als Prämien bewilligt wurden, waren, wenn man das durch sie vorgestellte Kapital für das $27\frac{1}{2}$fache der Annuitäten annimmt, 6,826,875 Pf. St.

Pf. St. Während eines Friedens also, der sieben Jahre dauerte, war die kluge und wahrhaft patriotische Verwaltung Pelhams, nicht im Stande, eine alte Schuld von sechs Millionen abzutragen. Ein Krieg hingegen, der eben so lange dauerte, brachte fünf und siebzig Millionen neuer Schulden hervor.

Am fünften Januar 1775 belief sich die fundirte Schuld Großbritanniens auf 124,996,086 Pf. Sterl. 1 Schill. $6\frac{1}{4}$ Pfen. und die unfundirte, — noch außer einer grossen, der Civilliste zur Last fallenden Schuld, — auf 4,150,236 Pf. Sterl. 3 Schill. $11\frac{7}{8}$ Pfen. Beyde zusammen auf 129,146,322 Pf. Sterl. 5 Schill. 6 Pfen. Nach dieser Berechnung also war während eilf Jahren eines völligen Friedens von der Staatsschuld nicht mehr als 10,415,474 Pfund Sterling 16 Schillinge $9\frac{7}{8}$ Pfennige abbezahlt worden. Und selbst diese kleine Verminderung der Schuld ist nicht ganz aus den Ersparnissen an den gewöhnlichen Staatseinkünften gemacht worden. Es sind auch einige ganz neue Einkünfte hinzugekommen, welche dazu beygetragen haben. Unter diese können wir erstlich den neuen Schilling auf jedes Pfund rechnen, welcher der Landtaxe drey Jahre hindurch zugesezt wurde; zweytens die zwey Millionen, welche die Schatzkammer von der ostindischen Gesellschaft als eine Entschädigung für die ihr überlassenen Territorialbesitzungen erhalten hat; und 110,000 Pfund Sterling, welche die Bank, für die Erneuerung ihrer Privilegien, der Regierung zahlte. Hierzu müssen noch verschiedene andere Einnahmen gerechnet werden, die, da sie aus Begebenheiten des leztern Krieges ihren Ursprung nehmen, gewissermassen als Abzüge von den Unkosten desselben angesehen werden müssen. Die vornehmsten unter diesen Einnahmen sind:

1. Das, was der Verkauf der franzöſiſchen Priſen gebracht hat	690,449	Pf. St.	18 Sch.	9 Pf.
2. Das Auslöſungsgeld für die franzöſiſchen Kriegsgefangenen	670,000	, —	, —	,
3. Was aus dem Verkaufe der abgetretenen Inſeln gelöſet worden iſt	95,500	, —	, —	,
zuſammen	1,455,949	Pf. St.	18 Sch.	9 Pf.

Wenn wir zu dieſer Summe die Bilanz in den Rechnungen des Grafen Chatam und des Herrn Calcraft, verſchiedene andere bey der Armee gemachte Erſparniſſe, jene, von der Bank und von der oſtindiſchen Geſellſchaft bezahlten Summen, und die Erhöhung der Landtaxe mit einem Schillinge auf jedes Pfund Sterl. hinzurechnen: ſo wird ein gutes Theil mehr, als fünf Millionen herauskommen. Diejenige Schuld alſo, welche, ſeit dem Frieden, aus den Erſparniſſen der gewöhnlichen Staatseinkünfte, jährlich abbezahlt worden iſt, beträgt, ein Jahr ins andre gerechnet, nicht über eine halbe Million. Der Tilgungsfond iſt auch, ohne Zweifel, ſeit dem Frieden anſehnlich vermehrt worden, theils durch die abbezahlte Schuld ſelbſt, deren Zinſen alſo erſpart werden; theils durch die Herabſetzung der Zinſen von vier auf drey Procent; theils endlich durch die abgeſtorbenen Leibrenten. Und vielleicht würde, wenn der Friede fortgedauert hätte, jezt eine Million jährlich aus jenem Fond auf die Bezahlung der Schulden haben gewandt werden können. Es wurde daher auch, im lezten Jahre, noch eine zweyte Million wirklich bezahlt. Aber zu gleicher Zeit blieb eine groſſe Schuld

der

der Civilliste unbezahlt. Und jezt *) sind wir in einen neuen Krieg verwickelt, der in seinem Fortgange eben so kostspielig, als irgend einer der vorhergegangenen werden kann **). Vielleicht sind vor dem Ende des nächsten Feldzugs schon so viele neue Darlehen aufgenommen worden, als alte während des ganzen Friedens bezahlt worden sind. Das würde also eine völlig schimärische Hofnung seyn, wenn man glauben wollte, daß von den gewöhnlichen Einkünften des Staats, nach dem Ertrage, den sie jetzo geben, sich jemahls so viel werde ersparen lassen, als zur Tilgung der Nationalschuld nöthig ist.

Ein gewisser Schriftsteller hat die öffentlichen Fonds aller verschuldeten europäischen Nationen, besonders der englischen, als ein neues grosses Kapital vorgestellt, das zu dem bisherigen Landeskapital hinzugekommen wäre, durch dessen Hülfe der Handel dieser

 Länder

*) Der Autor hat Unrecht gethan, nicht immer deutlich angezeigt zu haben, ob das Jahr, welches er das gegenwärtige nennt, das Jahr 1774 ist, da er zuerst diese Aufsätze schrieb, oder das Jahr 1781, da er sie verbesserte, und Zusätze dazu machte. Hier ist es gewiß das erste; und das "leżte Jahr," in welchem, wie er sagt, die Million Schulden noch abgezahlt wurde, war ohne Zweifel das Jahr 1773. A. d. U.

**) Der Erfolg hat gewiesen, daß er in der That so kostbar, als irgend einer der vorhergegangenen Kriege gewesen ist. Er hat die Nation mit einer neuen Schuld von hundert Millionen beladen.— Und so verhielt sich also das Schuldenbezahlen gegen das Schuldenmachen bey der Großbritannischen Staatsverwaltung, daß in einem Frieden von eilf Jahren zehn Millionen bezahlt, und in einem Kriege von sieben Jahren hundert Millionen geborgt wurden. A. d. Verf.

Länder weiter ausgebreitet, ihre Manufacturen mehr vervielfältiget, ihre Ländereyen mehr und besser angebauet worden wären, als es durch jenes alte Kapital hätte geschehen können. Er bedenkt nicht, daß jedes Kapital, welches ein Staatsgläubiger der Regierung leihet, von dem Augenblicke an aufhört ein Kapital zu seyn, und zu einem Einkommen wird; daß es aufhört, productive oder hervorbringende Arbeiter zu unterhalten, und zur Unterhaltung unproductiver oder nichts hervorbringender Arbeiter angewandt wird; daß es, anstatt zu einer Quelle jährlicher Erzeugnisse zu dienen, oft in einem Jahre, ohne auch nur einen künftigen Ersatz dafür hoffen zu lassen, ausgegeben und verschwendet wird. Es ist wahr, die Gläubiger erhielten für ihr Kapital eine jährliche Rente, welche man, in den meisten Fällen, höher anschlagen kann, als das Kapital beträgt. Diese Jahrrente verschafte ihnen ihr Kapital wieder, so, daß sie nicht nur ihr bisheriges Gewerbe ungehindert forttreiben, sondern es auch vielleicht noch etwas erweitern konnten. Sie konnten nehmlich entweder auf ihre Annuitäten ein Kapital borgen, oder aus dem Verkaufe derselben ein Kapital lösen, welches dem von ihnen dem Staate geliehenen gleich oder gar überlegen war. Indessen mußte doch dieses neue Kapital, welches sie durch Borgen oder Kaufen von andern Leuten erhielten, schon vor dieser Zeit in der Nation vorhanden gewesen, und, wie alle Kapitalien, auf die Unterhaltung productiver Arbeiter gewandt worden seyn. Als es in die Hände der Staatsgläubiger kam, war es ein neues Kapital für sie: aber ein altes für die Nation. Es wurde nur gewissen Beschäftigungen entzogen, um andern zugewandt zu werden. Es gab den Staatsgläubigern das wieder, was sie der Regierung vorgeschossen hatten: aber es gab dem Lande nicht

wieder,

wieder, was von der Regierung war ohne Ersatz ausgegeben worden. Hätten sie diese Vorschüsse nicht gemacht: so würden zwey Kapitalien, zwey Antheile des jährlichen Erzeugnisses, auf Unterhaltung hervorbringender Arbeiter angewandt worden seyn: anstatt daß jezt nur Ein Kapital, nur Ein Antheil dieser Bestimmung gewidmet blieb.

Wenn die vermehrten Ausgaben der Regierung durch den Ertrag neuer oder vermehrter Auflagen unmittelbar bestritten werden: so giebt in diesem Falle jeder Privatmann einen Theil seiner Einkünfte her, um die öffentlichen Ausgaben zu decken. Es wird also nur ein Fond, der schon zur Unterhaltung unfruchtbarer oder nichts hervorbringender Arbeiten bestimmet war, dazu gebraucht, und wird nur von der einen Gattung dieser Arbeiten auf eine andere übergetragen. Vielleicht wäre wohl ein Theil von dem, was die Unterthanen in diesen neuen Auflagen der Regierung bezahlen, von ihnen bey Seite gelegt, zu Kapitalien gesammelt, und auf das, was man hervorbringende Arbeiten nennt, gewandt worden. Aber der größte Theil wäre doch gewiß ausgegeben, das heißt, der Unterhaltung nichts hervorbringender Arbeiten gewidmet worden. Bey dieser Methode die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, verhindern diese also zwar ohne Zweifel, mehr oder weniger, das Sammeln neuer Kapitalien, — aber sie vernichten doch keines der schon vorhandenen.

Werden hingegen die öffentlichen Ausgaben durch aufgenommene Darlehen bestritten, für welche man beständige Renten fundirt: so wird jedes Jahr ein Kapital, welches zuvor im Lande vorhanden war, vernichtet. Es wird nehmlich ein Antheil des jährlichen Landeserzeugnisses, der zuvor auf die Unterhaltung hervorbringender Arbeiten angewandt worden war, auf

nichts hervorbringender übergetragen. Weil indeß, in diesem Falle, die Auflagen leichter sind, als sie gewesen wären, wenn sie den ganzen jährlichen Aufwand der Regierung hätten herbeyschaffen sollen: so vermindern sie auch die Einkünfte der Privatpersonen nicht um eine so grosse Summe, und sie hindern also auch nicht so sehr, daß diese Leute von ihren Einkünften etwas ersparen, und zu neuen Kapitalien sammeln können. Die Methode durch fundirte Schulden die Fonds zu Bestreitung der Staatsausgaben aufzubringen, vernichtet mehr alte Kapitalien, verhindert aber weniger die Entstehung neuer. Die Methode, sie unmittelbar durch Auflagen aufzubringen, läßt die alten Kapitalien ungestört, legt aber der Sammlung neuer grosse Hindernisse in den Weg. Bey jenem Systeme kann der Fleiß und die Sparsamkeit der Privatleute leichter die Lücken wieder ausfüllen, welche die Thorheit und Verschwendung der Regierungen in dem allgemeinen Landeskapitale gemacht haben mag.

Indeß ist es nur während eines Krieges, daß die Methode des Fundirens vor der andern Methode diesen Vorzug hat. Wäre es möglich, die Unkosten jedes Kriegsjahres aus den Einkünften dieses Jahres zu ziehen: so würden die durch den Krieg veranlaßten Auflagen nicht länger dauern, als der Krieg selbst. Die Privatleute würden zwar, während des Krieges, am Geldsammeln mehr seyn verhindert worden: aber auch während des Friedens mehr dazu fähig seyn, als jezt unter dem Systeme der fundirten Schulden. Der Krieg würde nicht immer eine Vernichtung alter Kapitalien, und der Friede würde immer ein Aufhäufen vieler neuen hervorgebracht haben. Die Kriege würden überhaupt schneller geendiget, und weniger leichtsinnig unternommen wor-

den

den seyn. Die Völker, welche die ganze Last des Krieges, so lange als er dauert, gefühlt hätten, würden gar bald die Lust dazu verloren haben; und die Regierungen würden, um das Volk zufrieden zu stellen, genöthiget seyn, nicht länger Krieg zu führen, als eine wirkliche Nothwendigkeit ihn unvermeidlich machte. Die Voraussehung der schweren und unabänderlichen Lasten, die der Krieg mit sich führt, würde die Völker abhalten, ihn leichtsinnig zu verlangen, wenn sie nicht ein wirkliches und grosses Interesse zu verfechten hätten. So würden die Zeiten, wo das Vermögen der Privatpersonen Kapitalien zu sammeln, geschwächt wird, seltner kommen und nicht so lange dauern; — diejenigen Perioden hingegen, wo ihre Kraft in dieser Absicht am stärksten ist, würden weit länger seyn.

Ueberdieß, wenn der fundirten Schulden viele werden: so kann die Menge von Auflagen, welche durch dieses System auf immer eingeführt werden, das Vermögen der Privatleute zu sammeln, selbst in Friedenszeiten stören, da, bey dem andern Systeme, es nur während des Krieges geschwächt wird. Die jährlichen Einkünfte Großbritanniens betragen jezt, in Zeiten des Friedens, mehr, als zehn Millionen Pfund Sterling. Wären sie frey, und wäre kein Theil davon verpfändet: so könnten die jährlichen Ausgaben des kostbarsten Krieges mit denselben bestritten werden. Das Einkommen der Privatleute in Großbritannien ist jezt, selbst in Friedenszeiten eben so belastet, ihre Fähigkeit Geld zu sammeln, ist eben so vermindert als beides nur in dem kostspieligsten Kriege seyn würde, wenn das verderbliche System des Fundirens nie wäre erdacht worden.

"In der Bezahlung der Zinsen von den öffentlichen Schulden, ist es die rechte Hand," sagt

man, "welche die linke bezahlt. Das Geld geht "nicht auſſerhalb Landes. Nur von der einen Klaſſe "der Einwohner wird ein Theil ihrer Einkünfte auf "den andern übertragen." Dieſe Rechtfertigung iſt durchaus auf die Sophiſtereyen des kaufmänniſchen Syſtems gegründet. Und da ich auf die Unterſuchung dieſes Syſtems ſchon ſo viel Zeit gewandt habe: ſo wäre es vielleicht nicht nöthig, zu Widerlegung derſelben etwas hinzuzuſetzen. Dieſe Rechtfertigung ſezt überdieß voraus, was notoriſch falſch iſt, daß die Staatsgläubiger lauter Großbritanniſche Unterthanen ſind; da doch ſowohl die Holländer, als andere fremde Nationen beträchtliche Summen in unſern öffentlichen Fonds haben. Aber geſezt auch, die Gläubiger unſerer ganzen Staatsſchuld wären Einwohner unſers Landes: ſo würde die Schuld deßwegen nicht weniger nachtheilige Folgen haben.

Ländereyen und Geldkapitalien ſind die beyden urſprünglichen Quellen aller öffentlichen und Privateinkünfte. Mit den Geldkapitalien wird der Lohn jeder hervorbringenden Arbeit, ſie mag auf den Ackerbau, den Handel, oder die Manufacturen gewandt werden, bezahlt. Jede dieſer beyden urſprünglichen Quellen des Einkommens ſteht unter der Verwaltung einer eigenen Klaſſe von Einwohnern: die Ländereyen unter der Verwaltung der Gutsbeſitzer, — die Geldfonds unter der Verwaltung der Kapitaliſten.

Der Gutsbeſitzer iſt, ſeines eigenen Einkommens wegen, dabey intereſſirt, ſein Gut in ſo vollkommenem Stande, als möglich, zu erhalten; alſo die Häuſer ſeiner Lehnleute zu bauen oder auszubeſſern, Abzüge für das Waſſer und Einzäunungen auf ſeinen Feldern zu machen, oder zu unterhalten, kurz alle diejenigen Verbeſſerungen zu veranſtalten, die, weil ſie

zu

zu kostspielig sind, und ihren Nutzen auf immer haben, — vom Pachter nicht gemacht werden können, sondern dem Eigenthümer zustehen. Nun kann aber, durch Landsteuern das Einkommen des Gutsbesitzers dergestalt geschmälert, und durch Consumtionsabgaben der Werth dieses Einkommens, — oder die Quantität der damit zu erkaufenden Waaren, — dergestalt vermindert werden, daß ihm nicht genug zu jenen kostbaren Verbesserungen übrig bleibt. Thut nun der Gutsbesitzer bey dem Anbau der Ländereyen, nicht das seinige: so kann auch der Pachter nicht lange fortfahren das seinige zu thun. So wie die Umstände des Gutsbesitzers bedrängter werden: so muß auch der Ackerbau leiden.

Wenn durch vielerley Consumtionsabgaben die Kapitalisten die Einkünfte von ihren Kapitalien am Werthe herabgesezt finden, — insofern sie nehmlich für eben das Geld weniger von den Bedürfnissen und den Bequemlichkeiten des Lebens in ihrem Lande erkaufen können, als in fast allen andern Ländern dafür zu haben ist: so werden sie sich in diesen andern Ländern niederzulassen geneigt werden. Und wenn eben diese Abgaben, vermöge der Methode sie zu erheben, den grösten Theil der Kaufleute und Manufacturisten, — welcher immer zugleich den grösten Theil der Kapitalisten ausmacht, den lästigen oft Schaden verursachenden, und immer kränkenden Besuchen und Nachforschungen der Officianten aussezt: so wird jene Neigung auszuwandern gewiß in einen wirklichen Entschluß übergehen. Mit den Kapitalien, die ausser Landes gehen, verliert der Gewerbfleiß zugleich diejenige Unterstützung, die er bisher in denselben gefunden hatte. Der Ackerbau geräth in Verfall, und mit ihm müssen Handel und Gewerbe nothwendiger Weise bald sinken.

Wenn nun der größte Theil der Einkünfte, die von Ländereyen und Geldkapitalien herkommen, — aus den Händen derer, die unmittelbar bey dem guten Anbau der ersten, und der nützlichsten Anlegung der zweyten interessirt sind, — das heißt, aus den Händen der Gutsbesitzer und Kapitalisten, — genommen, und in die Hände von Menschen, die gar kein solches Interesse haben, — dergleichen die Staatsgläubiger sind, — gegeben wird: so muß, mit der Länge der Zeit, die Vernachlässigung des Ackerbaues, die Vernichtung, oder die Auswanderung der Geldkapitalien die Folge davon seyn. Zwar nimmt ein Staatsgläubiger im Allgemeinen Antheil an dem blühenden Zustande des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels des Landes; und es muß ihm insofern auch daran gelegen seyn, daß dessen Ländereyen gut bewirthschaftet, und dessen Kapitalien wohl angelegt werden. Sollte eines oder das andere dieser Stücke in Verfall gerathen: so würde auch der Ertrag der Abgaben abnehmen; und vielleicht würde er dann nicht mehr hinlänglich seyn, dem Staatsgläubiger seine Zinsen, oder seine Annuitäten zu bezahlen. Aber kein Staatsgläubiger, als solcher betrachtet, hat ein besonders Interesse an dem guten Anbaue irgend eines bestimmten Stücks der Ländereyen, oder an der zweckmäßigen Anlegung irgend eines bestimmten Kapitals. Als Staatsgläubiger bekümmert er sich weder um irgend ein solches Stück, um irgend ein solches Kapital, noch führt er die Aufsicht darüber; noch ist er wegen dessen Erhaltung in Sorge. Es kann zu Grunde gehen, ohne daß er Wissenschaft davon erhält, und ohne daß er davon den Nachtheil empfindet.

Diese Methode Schulden zu fundiren, das heißt, beständige Renten, statt ihrer Wiederbezahlung

zu

zu versprechen, hat jeden Staat, der sich ihrer bedient hat, ins Verderben gezogen. Die italienischen Freystaaten scheinen den Anfang gemacht zu haben. Genua und Venedig, die beiden einzigen von ihnen, die bis jezt sich unabhängig erhalten haben, sind doch dadurch sehr geschwächt worden. Von den italienischen Staaten hat Spanien diese Methode gelernt. Und da es die Auflagen wahrscheinlich mit weniger Beurtheilung als jene gewählt hat: so ist es auch, im Verhältnisse seiner natürlichen Macht, mehr dadurch geschwächt worden. Spaniens Schulden sind von einem sehr alten Datum. Schon vor dem Ende des sechszehenten Jahrhunderts steckte es tief in Schulden, fast hundert Jahre vorher, ehe England einen Schilling schuldig war. Frankreich schmachtet, aller seiner natürlichen Hülfsquellen ungeachtet, unter dem Drucke einer ähnlichen Last. Die vereinigten Niederlande sind durch ihre Schulden nicht weniger, als Genua und Venedig, geschwächt. Ist es wohl wahrscheinlich, daß eine Verfahrungsart, die in alle andere Länder Noth und Schwäche gebracht hat, in Großbritannien allein unschädlich seyn sollte?

Man wird sagen: das ganze Steuersystem dieser Länder sey weit fehlerhafter, als das englische. Ich will dieß zugeben. Aber ist es wohl möglich, daß die weiseste Regierung, wenn sie alle schicklichen Gegenstände der Besteuerung erschöpft hat, sich enthalten könne, in Fällen neuer dringender Bedürfnisse, auch unschickliche zu wählen? Die weise Republik Holland ist bey einigen Gelegenheiten genöthiget gewesen, zu so unbequemen Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen, als nur immer die spanischen seyn mögen. Fängt Großbritannien einen neuen Krieg an, ehe es einen beträchtlichen Theil seiner verpfändeten Ein-

künfte

künfte frey gemacht hat; und wird dieſer Krieg, bey ſeinem Fortgange, eben ſo koſtſpielig, als der lezte geweſen iſt: ſo kann er, durch unvermeidliche Nothwendigkeit, unſere Steuerverfaſſung eben ſo drückend machen, als die holländiſche, — oder als ſelbſt die ſpaniſche iſt.

Zur Ehre unſers gegenwärtigen Steuerſyſtems ſey es geſagt: es hat bisher dem Nationalfleiße ſo wenig Hinderniſſe in den Weg gelegt, daß mitten unter den koſtſpieligſten Kriegen, die Sparſamkeit und gute Wirthſchaft einzelner Perſonen durch Sparen und Sammeln, die Lücken hat ausfüllen können, welche eine verſchwenderiſche und unkluge Regierung im Landeskapital hervorgebracht hatte. Am Ende des lezten Krieges*), der Großbritannien mehr, als irgend einer der vorhergehenden Kriege gekoſtet hat, war doch der Ackerbau dieſes Landes ſo blühend, ſeine Manufacturen waren ſo zahlreich, und ſo lebhaft beſchäftiget, und ſein Handel war ſo ausgedehnt, als ſie je zuvor geweſen waren. Alſo muß auch das Kapital, welches dieſe verſchiedenen Zweige des Fleißes nährt und unterſtüzt, eben ſo groß, als je zuvor, geweſen ſeyn. Seit dem Frieden (von 1763) iſt der Ackerbau noch mehr vervollkommnet worden; die Hausrenten ſind, faſt in allen Städten und Dörfern geſtiegen; — ein ſicherer Beweis, daß mehr Menſchen vorhanden, und dieſe wohlhabender geworden ſind; und der Ertrag der Zoll- und Acciſeabgaben hat alle Jahre zugenommen; — ein eben ſo ſicheres Zeichen von der vermehrten Conſumtion, und alſo von den vermehrten Erzeugniſſen, ohne welche die Conſumtion nicht ſtatt findet. Unſerm Lande wird jezt eine Laſt von Auflagen leicht, die, ein halbes Jahrhundert früher,

*) Des von 1755 bis 1763.

früher, jedermann für unerträglich gehalten hätte. Wir müssen uns aber nichts desto weniger hüten, hieraus den übereilten Schluß zu ziehen, daß für Großbritannien keine Last zu schwer seyn; ja selbst dafür, mit zu grosser Zuversicht anzunehmen, daß eine kleine Vermehrung der gegenwärtigen Bürde ihm keine grosse Beschwerde verursachen könne.

Wenn Nationalschulden einmahl bis auf einen gewissen Grad gehäuft worden sind: so ist fast kein Beyspiel vorhanden, daß sie völlig und ehrlich bezahlt worden wären. Sind irgendwo verpfändete öffentliche Einkünfte frey gemacht worden: so ist dieß immer durch einen Bankerott geschehen, es mag nun ein offenbarer oder ein versteckter gewesen seyn; die Bezahlung der Schulden mag gerade zu seyn verweigert, oder nur dem Scheine nach geleistet worden.

Die gewöhnlichste Methode einen solchen Bankerott zu verstecken, oder eine Scheinbezahlung an die Stelle einer wirklichen zu setzen, ist die Erhöhung des Nennwerths der Münzen. Wenn zum Beyspiele, durch eine königliche Proclamation, oder eine Parlamentsacte ein halber Schilling die Benennung eines ganzen, — und zwanzig solcher Stücke, den Nahmen eines Pfundes Sterling bekämen: so würde der Schuldner, welcher zwanzig alte Schillingsstücke, oder beynahe vier Unzen Silbers geborgt hätte, mit zehn dergleichen Stücken oder mit weniger als zwey Unzen Silbers seinen Gläubiger bezahlen können. Eine Nationalschuld von beynahe 128 Millionen — welches ungefähr die großbritannische ist, — fundirte und unfundirte Schulden zusammengerechnet, würde mit ungefähr vier und sechzig Millionen bezahlt werden. Aber würde dieß mehr, als der blosse Schein einer Bezahlung seyn? und würden die Staatsgläu-

biger nicht um die Hälfte ihrer Darlehne betrogen werden? Das Unglück würde sich noch weiter als blos auf Staatsgläubiger erstrecken. Auch die Gläubiger von Privatpersonen würden darunter eben so viel leiden; — und zwar ohne daß dadurch für die Staatsgläubiger ein Ersatz entstände, ja meistens zu neuer Vermehrung ihres Verlustes. Wären die Staatsgläubiger zugleich andern Leuten viel schuldig: so könnten sie ihrem Schaden beykommen, wenn sie diese ihre Gläubiger mit eben der Münze bezahlten, mit welcher sie von dem Staate bezahlt werden. Aber in den meisten Ländern sind die Staatsgläubiger reiche Leute, die andern weit weniger schuldig sind, als sie von ihnen zu fordern haben. Sie verlieren also, durch eine solche Scheinbezahlung, von mehrern Seiten, und gewinnen von keiner; — und mit ihnen verliert eine Menge anderer Personen, die mit den Staatsschulden gar nichts zu thun haben. Ueberhaupt veranlaßt eine solche autorisirte Scheinbezahlung der Schulden, eine dem Wohl des Ganzen sehr nachtheilige Umwälzung in den Glücksumständen der Privatpersonen, — bereichert gemeiniglich den verschwenderischen und müssigen Schuldner, auf Unkosten des sparsamen und fleissigen Gläubigers; und bringt einen grossen Theil des Nationalkapitals aus Händen, von welchen man die Benutzung und Vermehrung desselben am ersten erwarten konnte, in solche, von welchen sich dessen Versplitterung und Vernichtung am ersten befürchten läßt. — Wenn es einem Staate unvermeidlich ist, sich für bankerott zu erklären: so ist für ihn, so wie für jeden Privatmann, ein offener, unverhohlner, und regelmässiger Bankerott der ehrenvollste; — er ist zugleich für seine Gläubiger der unschädlichste. Für die Ehre eines Staats wird gewiß dadurch sehr wenig gesorgt, wenn er, um der Schande eines wirklichen Bankerotts

zu

zu entgehen, zu solchen Taschenspielerkünsten seine Zuflucht nimmt, die man doch so leicht durchsieht und die zugleich so verderbliche Folgen haben.

Indessen haben beynahe alle Staaten, alte und neue, wenn sie in eine solche Verlegenheit gekommen sind, sich durch eben diesen Kunstgriff zu helfen gesucht. Die Römer verringerten, nach dem Ende des ersten punischen Krieges, das As, — diejenige Münze, nach welcher alle andere benannt wurden — von zwölf Unzen Kupfer, die sie zuvor enthalten hatte, auf zwey Unzen. Das heißt, sie gaben nun zwey Unzen Kupfer denselben Namen, welchen sie zuvor zwölf Unzen gegeben hatten. Die Republik wurde dadurch in den Stand gesezt, die grossen Schulden, welche sie während jenes Krieges gemacht hatte, mit dem sechsten Theile dessen zu bezahlen, was sie von ihren Gläubigern empfangen hatte. Nach unsern jetzigen Begriffen zu urtheilen, hätte ein so grosser Bankerott, der mit einem Mahle geschahe, ein allgemeines Geschrey unter dem Volke veranlassen sollen. Und doch scheint er kaum irgend eine Unzufriedenheit erweckt zu haben. Das Gesetz, welches ihn autorisirte, wurde so gut, wie jedes andere Gesetz, in die Volksversammlung gebracht, wurde sogar von einem Volkstribun dahin gebracht, und wurde durch die Stimmen dieser Versammlung bestätigt. Es scheint sogar eine dem grossen Haufen angenehme Maßregel gewesen zu seyn.

Vielleicht haben wir die Ursachen hiervon in folgendem Umstande zu suchen. In Rom, so wie in den meisten alten Republiken waren die armen Bürger beständige Schuldner der Reichen und Grossen. Diese liehen jenen Geld, um sich ihrer Stimmen dadurch zu versichern. Aber sie liehen es ihnen für ungeheure Zinsen, die, da sie niemahls bezahlt wurden, in kur-

zem ſich ſo anhäuften, daß alle Möglichkeit einer Bezahlung von Seiten des Schuldners, alle Möglichkeit einer Bürgſchaft von Seiten eines Dritten verſchwand. Nun mußte alſo der inſolvente Schuldner, ohne von neuem dafür bezahlt zu werden, bey der Wahl zu jedem Amte demjenigen Candidaten ſeine Stimme geben, den ihm ſein Gläubiger empfahl. Trotz aller gegen Beſtechung gegebenen Geſetze, beſtanden doch, in der lezten Zeit der Republik, die Nahrungsquellen für die ärmere Klaſſe der Bürger hauptſächlich in der Freygebigkeit der Candidaten, welche ſich um öffentliche Aemter bewarben, und in den Getreideaustheilungen, welche der Senat veranſtaltete.

Dieſer arme, groſſe Haufe ſuchte indeß, ſo viel er konnte, ſich der Herrſchaft ſeiner Gläubiger zu entziehen, — und verlangte alſo von Zeit zu Zeit, *bald* eine völlige Aufhebung aller Schuldcontracte, bald eine ſolche Aenderung derſelben, daß nur ein Theil der empfangenen Darlehen und der aufgelaufenen Zinſen bezahlt werden dürfte; — eine Aenderung, die man durch den Ausdruck tabulae nouae anzeigte. Nun war das Geſetz, welches die Münzen aller Art, unter denſelben Benennungen, auf den ſechſten Theil ihres vorigen Werths herabſezte, den allervortheilhafteſten tabulis novis gleich, und wurde alſo von dem armen, verſchuldeten Volke mit Freuden ergriffen. Die Reichen und Groſſen hingegen, die ſchon mehrmahlen, zu einer völligen Aufhebung der Schulden, und zu tabulis nouis ihre Einwilligung hatten geben müſſen, gaben ſie auch zu dieſem Geſetze: — theils eben in dieſer Abſicht, dem gemeinen Volke zu willfahren, theils in der, die Macht des Staats, deſſen Steuerruder ſie gröſtentheils führten, durch die Befreyung ſeiner Einkünfte von der darauf haftenden Schuldenlaſt wieder

her-

herzustellen. — Eine Operation dieser Art würde 128 Millionen Pf. St. Schulden in 21,333,333 Pf. St. 6 Schill. und 8 Pfenn. verwandeln.

Während des zweyten punischen Krieges wurde das Gewicht des As noch mehr vermindert; — zuerst von zwey Unzen zu einer Unze, — und in der Folge von einer, zu einer halben Unze, so daß nun das As nur den vier und zwanzigsten Theil derjenigen Quantität Kupfers enthielt, welche ursprünglich durch diesen Namen bezeichnet worden war. Alle diese drey römischen Münzveränderungen zusammen genommen, würden die englische Nationalschuld auf 5,333,333 Pf. St. 6 Schill. 8 Pfennige zurückbringen. Auf diese Weise wäre es nicht unmöglich, auch die ungeheuersten Schulden abzubezahlen.

In Operationen der Art, und in den Nothfällen, welche zu denselben die Veranlassung gaben, liegt der Grund, warum wir fast in allen Staaten, eine stufenweise Abnahme in dem Gewichte ihrer Münzen, und mit einem und demselben Namen, immer weniger und weniger Silber ausgedrückt sehen.

Die Nationen haben zuweilen, anstatt die Quantität des edlen Metalls in ihren Münzen zu vermindern, die Qualität desselben verschlechtert, oder eine grössere Quantität von Zusatz beygemischt. Gesezt, daß in einem Pfunde Silbermünze anstatt $\frac{9}{10}$ Unzen Zusatzes, wie es nach dem jetzigen gesetzmässigen Gehalte seyn muß, acht Unzen beygemischt wären: so würde ein Pfund Sterling, von zwanzig Schillingen nicht viel mehr, als $6\frac{2}{3}$ Schillinge des gegenwärtigen Geldes werth seyn. Es würde also alsdann das in $6\frac{2}{3}$ Schillingen enthaltne Silber zu der Benennung eines Pfundes Sterling erhoben worden seyn. Eine Verringe-

rung in der Feine der ausgeprägten Metalle thut alſo eben die Wirkung, als eine Erhöhung der Benennung der Münzen. Es iſt einerley, ob man $6\frac{2}{3}$ Schillinge ſo viel als ein Pfund Sterling gelten läßt: oder ob man zu einem Pfunde Sterling ſo viel Kupfer und ſo wenig Silber miſcht, daß es nur $6\frac{2}{3}$ Schillinge werth iſt.

Die Erhöhung der Benennungen der Münzen iſt eine jedermann in die Augen fallende Operation; die Verſchlechterung ihres Korns iſt eine geheime. Durch jene wird Stücken von geringerm Umfange und Gewichte derſelbe Name gegeben, den zuvor gröſſere und ſchwerere Stücke hatten: durch dieſe werden Stücke von geringerm Werthe, den alten von gröſſerem Werthe, deren Namen ſie bekommen, an Gröſſe und Schwere möglichſt gleich gemacht. Als der König Johann von Frankreich *), um ſeine Schulden zu bezahlen, das Korn ſeiner Münze verſchlechterte: wurden alle ſeine Münzbeamten eidlich zur Verſchwiegenheit verpflichtet. Beyde Operationen ſind ungerecht. Aber die Erhöhung der Münzbenennungen iſt eine offene und gewaltthätige Ungerechtigkeit, — die Verfälſchung des Korns iſt ein treuloſer Betrug. Dieſe erregt daher, wenn ſie entdeckt wird, — und ſie kann nie lange verborgen bleiben, — weit mehr Unwillen beym Publicum, als jene. Daher ſind auch die Münzen, wenn eine Veränderung in ihrem Gewichte vorgenommen worden war, ſelten zu ihrer alten Vollwichtigkeit zurück gekehrt; aber, nach den größten Verſchlechterungen des Gehalts, iſt man faſt immer genöthiget geweſen, die alte Feine der Metalle in den Münzen wieder herzuſtellen. Der Unwille und der Mißmuth des Volks hat auf keine andre Weiſe geſtillt werden können.

Am

*) Man ſehe Du Cange Gloſſarium, die Ausgabe der Benedictiner, unter dem Worte moneta.

Am Ende der Regierung Heinrichs des achten und im Anfange der Regierung Eduards des sechsten wurde die englische Münze zu gleicher Zeit am Gewichte vermindert, und am Gehalte verschlechtert. Zu ähnlichen Kunstgriffen hat man in Schottland unter der Minderjährigkeit Jakobs des sechsten — und fast in allen Ländern, bey der einen oder der andern Gelegenheit, seine Zuflucht genommen.

Es wäre thöricht, bey dem jetzigen Verhältnisse der Einkünfte Englands mit seinen in Friedenszeiten gewöhnlichen Ausgaben, da der Ueberschuß der ersten über die leztern so äusserst geringe ist, die Bezahlung seiner Nationalschuld, oder auch nur eine Annäherung dazu, zu erwarten. Sollte diese jemahls erfolgen: so könnte dieß nicht anders geschehen, als indem entweder seine Einkünfte sehr ansehnlich vermehret, oder seine Ausgaben sehr merklich vermindert würden.

Das erste, die Vermehrung der Einkünfte, wäre allerdings auf mehr, als eine Weise möglich. Zuerst würde schon durch eine gleichere Vertheilung der Land- und Hausrenten-Steuer, und durch solche Veränderungen in dem Zoll- und Accise-System, als ich im vorhergehenden Kapitel angegeben habe, die Einnahme ansehnlich vermehrt werden können, ohne daß dem Volke eine neue Last aufgelegt würde. So viel Nutzen indeß der Erfinder solcher Reformen sich von denselben versprechen mag: so wird er sich, wenn er ein vernünftiger Mann, doch nicht schmeicheln, daß die dadurch zu erhaltenden Vermehrungen der öffentlichen Einkünfte, zureichen würden, die Nationalschuld zu tilgen, oder auch nur sie um so viel zu vermindern, daß ein neuer Krieg nicht eine noch grössere Anhäufung derselben befürchten liesse.

Eine andere noch gröſſere Vermehrung der Einkünfte wäre zu erwarten, wenn dieſelben Abgaben, die in Großbritannien eingeführt ſind, von allen Einwohnern ſeiner auswärtigen Beſitzungen, ſie mögen brittiſcher oder fremder Herkunft ſeyn, bezahlt würden. Dieß würde indeß nicht auf eine mit dem Geiſte der brittiſchen Verfaſſung gemäſſe Weiſe geſchehen können, wenn nicht aus jeder Provinz eine ihrer Bevölkerung angemeſſene Anzahl von Repräſentanten ins brittiſche Parlament, oder wenn man lieber will, zu den allgemeinen Staaten des großbritanniſchen Reichs geſchickt würde: eine Anzahl, die ſich zu der Anzahl der Repräſentanten Großbritanniens eben ſo verhalten müßte, wie ſich der Steuerbetrag der Provinz zu der Summe verhält, welche die Auflagen Großbritanniens einbringen. Einer ſo groſſen Veränderung aber widerſezt ſich das Intereſſe ſo vieler mächtigen Perſonen, die eingewurzelten Vorurtheile ſo groſſer Volkshaufen, daß für jezt die dadurch verurſachten Hinderniſſe noch unüberwindlich ſcheinen. Ohne indeß entſcheiden zu wollen, ob eine ſolche Vereinigung der Kolonien unter ein mit dem Mutterlande gemeinſchaftliches Steuerſyſtem, ausführbar ſey, oder nicht, glaube ich deſſen ungeachtet, in einem ſpeculativen Werke dieſer Art, die Unterſuchung ſchicklicher Weiſe anſtellen zu dürfen: in wie fern das brittiſche Steuerſyſtem auf alle Provinzen des Reichs anwendbar ſey; welche Einkünfte von deſſen allgemeiner Einführung ſich erwarten lieſſen; und welchen Einfluß ſie auf die Glückſeligkeit und den Reichthum dieſer Provinzen wahrſcheinlicher Weiſe haben würden. Dieſe Speculation kann im ſchlimmſten Falle nur als ein neues Utopien angeſehen werden, deſſen Beſchreibung vielleicht weniger unterhaltend, aber nicht unnüzer und unwahrer ſeyn wird, als die Beſchreibung des alten.

Die

Die Landsteuer, die Stempelabgaben, die Zölle und die Accisen — das sind die vier Hauptzweige der brittischen Auflagen.

Irland ist sicher eben so gut im Stande, eine Landsteuer zu bezahlen, als England; und unsere amerikanischen und westindischen Pflanzungen sind es weit mehr. Da, wo der Landmann weder die geistlichen Zehnten, noch die Armentaxen bezahlt, muß er weit besser im Stande seyn, seinem Landesherrn Steuern zu geben, als da, wo er jene beyden Lasten trägt. Der Zehnte, wo er in Natura eingefordert wird, und nicht durch einen Vergleich in ein Abfindungsquantum verwandelt worden ist, vermindert die Landrenten weit mehr, als eine Steuer, die auf fünf und zwanzig von jedem Hundert des Ertrages steigt. In den meisten Fällen beträgt ein solcher Zehnte mehr, als den vierten Theil der wirklichen Rente, das heißt dessen, was von dem Ertrage des Gutes übrig bleibt, nachdem der Pachter sein Kapital, nebst den billigen Gewinnsten darauf, empfangen hat. Würde der Kirchenzehnte durch ganz Großbritannien in Natura bezahlt: so könnte er auf nicht weniger, als auf sechs bis sieben Millionen Pf. St. gerechnet werden. So viel also könnten die Gutsbesitzer Großbritanniens und Irlands an Landsteuer mehr zahlen, wenn kein Zehnten wäre. Amerika befindet sich in diesem Falle; und es könnte also sehr wohl eine Landsteuer bezahlen. — Zwar werden in Amerika und Westindien die Güter gemeiniglich nicht verpachtet; und es sind also auch keine Urkunden über die Pachtrenten vorhanden, nach welchen man den Steuerfuß bestimmen könnte. Indessen ward im vierten Jahre Wilhelms und Mariens, auch in Großbritannien die Steueranlage, nicht nach solchen Anschlägen, sondern nach ungefähren und ziemlich unsichern Schätzungen gemacht. Dieß müßte man nun

nun entweder ebenfalls in Amerika thun, oder man müßte solche Vermessungen und Abtheilungen der Ländereyen veranstalten, wie sie vor kurzem im Herzogthum Mailand, und in den österreichischen und preussischen Ländern gemacht worden sind.

Stempelgebühren können, wie jedermann sieht, in allen Ländern auf gleiche Weise eingeführt werden, wo der Prozeßgang der nehmliche ist, und Real- und Personaleigenthum auf dieselbe Weise von einer Person auf die andere übergetragen wird.

Die Zollgesetze Großbritanniens auf Irland und die Kolonien auszudehnen, würde, wenn ihnen zugleich vollkommene Handelsfreyheit bewilligt würde, (eine Maßregel, die mit jener ersten, nach der strengsten Gerechtigkeit, verbunden seyn müßte,) für beyde, — das Mutterland und für die Provinzen, — gleich vortheilhaft seyn. Dann wäre es mit allen den verhaßten Einschränkungen, die jezt den Handel Irlands drücken, — mit dem Unterschiede zwischen den genannten und ungenannten Waaren Amerikas, zu Ende. Alle Länder, die vom Vorgebirge Finis terrä nordwärts liegen, wären für alle amerikanischen Erzeugnisse offen, wie es jezt, für einige dieser Erzeugnisse, alle südwärts von jenem Vorgebirge liegenden Länder sind. Diese Einförmigkeit in dem Zollsysteme des ganzen Reichs, würde den Handelsverkehr zwischen allen Theilen desselben so vollkommen frey machen, als jezt der Küstenhandel Englands ist. Ein unermeßlicher Markt würde sich für alle Waaren des Reichs innerhalb seiner Gränzen selbst eröffnen. Und dieser Umstand allein würde Irland und den Kolonien die Summen reichlich ersetzen, die sie an Zöllen mehr, als jezt, bezahlen würden.

Die

Die Accise ist die einzige Abgabe, die in den verschiedenen Provinzen, in welchen sie eingeführt werden sollte, einige Aenderung würde leiden müssen. In Irland, dessen Erzeugnisse und Consumtion den englischen so vollkommen ähnlich sind, könnte sie ohne alle Aenderung eingeführt werden. Aber da Amerika und Westindien ganz andere Erzeugnisse haben, ganz andere zu ihrem Verbrauche bedürfen: so würden die Acciseeinrichtungen darnach eben so abgeändert werden müssen, wie dieß in Großbritannien selbst, in den Grafschaften geschehen ist, wo Cider, oder wo Bier das Hauptgetränk ausmacht.

Ein gegohrnes Getränk, zum Beyspiel, welches Bier heißt, aber von Syrup gemacht wird, und also mit unserm Biere wenig Aehnlichkeit hat, macht das gewöhnliche Getränk der Einwohner Amerikas aus. Dieses Getränk, da es sich nur wenige Tage hält, kann nicht, wie unser Bier, in Brauereyen in grossen Quantitäten gebrauet und zum Verkaufe aufbewahrt, — sondern es muß in jeder Familie blos zu ihrem eigenen Gebrauche verfertiget werden, so wie jede Familie ihre Speisen kocht. Nun würde es aber, ohne die Freyheit der Bürger zu verletzen, unmöglich seyn, jede Privatfamilie so genauen und strengen Nachforschungen zu unterwerfen, als sich in Großbritannien die Brauer und Gastwirthe, welche Bier zum öffentlichen Verkaufe brauen oder halten, gefallen lassen müssen. Wenn es der Gleichheit wegen nöthig wäre, auf dieses Getränke eine Abgabe zu legen: so könnte man das Material, woraus es gemacht wird, entweder an dem Orte seiner Erzeugung, oder bey seiner Einfuhr in eine andere Kolonie, besteuern. Oder, wenn keine von beiden Methoden statt fände: so könnte man jeder Familie ein Abfindungsquantum für ihren Verbrauch jenes Getränkes bezahlen lassen —

entweder nach der Anzahl der Personen, woraus sie besteht, wie dieß jezt in England bey den Familien geschieht, welche die Malztaxe mit einer fixen Summe abkaufen; oder nach dem Alter und dem Geschlecht dieser Personen, wie in Holland bey verschiedenen Auflagen der Gebrauch ist; oder endlich auf die Art, wie Matthias Decker alle Consumtionsabgaben erhoben wissen will. Diese Methode ist zwar, wie ich schon angemerkt habe, bey Gegenständen, die schnell verbraucht werden, nicht sehr bequem. Indessen könnte man sie annehmen, bis sich eine bessere ausfindig machen liesse.

Zucker, Rum und Tobak, sind Waaren, die nirgends zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, die aber Artikel einer fast allgemeinen Consumtion geworden sind, und daher sehr schicklich zu Gegenständen der Besteuerung gewählt werden können. Wenn eine Gleichheit der Kolonien mit dem Mutterstaate in Absicht der Auflagen zu Stande kommen sollte: so könnten jene Waaren, entweder noch ehe sie aus den Händen des Producenten gehen, oder erst dann, wenn sie von dem Kaufmanne in die Hände des Consumenten oder des Einzelnhändlers geliefert werden, die Auflage bezahlen: in welchem leztern Falle die Waaren sowohl am Orte ihrer Erzeugung, als in den Häfen, wohin sie verführt werden, in öffentlichen Magazinen, unter gemeinschaftlichem Beschlusse des Eigenthümers und des Zollbeamten, bis zu jener Ablieferung aufbewahret werden müßten. Würden sie ausser Landes geführt: so müßten sie von allen Abgaben frey seyn, vorausgesezt, daß hinlängliche Sicherheit über die Wirklichkeit der Ausfuhr gegeben würde. Dieß sind vielleicht die vornehmsten Waaren, die, wenn gleiche Finanzgesetze die Kolonien mit dem Mutterstaate vereinigen sollten, eine Aus-

nahme

nahme und besondere Bestimmungen in Absicht der bisherigen Besteuerungsart verlangten.

Was die Einkünfte Großbritanniens betragen würden, wenn die jezt im Mutterstaate eingeführten Auflagen auf alle auswärtige Provinzen des Reichs ausgedehnet würden, läßt sich nicht mit der mindesten Zuverlässigkeit bestimmen. In Großbritannien selbst werden durch dieses Steuersystem von noch nicht acht Millionen Menschen, zehn Millionen Einkünfte erhoben. Irland enthält mehr als zwey, und die zwölf vereinigten Provinzen von Amerika enthalten, nach Rechnungen, die dem Congresse vorgelegt worden sind, mehr als drey Millionen Menschen. Wir wollen indeß, weil man glauben kann, daß diese Rechnungen mit Fleiß übertrieben worden sind, um dem amerikanischen Volke Muth zu dem jetzigen Kriege einzuflössen, und das unsrige in Furcht zu setzen, für unsere nordamerikanischen und westindischen Kolonien nur drey Millionen annehmen. Wenn acht Millionen Menschen zehn Millionen Einkünfte bringen: so müssen dreyzehn Millionen Menschen (welches die Anzahl der sämmtlichen Einwohner des großbritannischen Reichs seyn würde) 16,250,000 Pf. St. einbringen. Hiervon müssen die Regierungskosten und die zu bezahlenden Zinsen der Schulden von Irland und von den Kolonien abgezogen werden. Dieser Umstand macht in Irland etwas weniger, als 750,000 Pf. St., und machte in den Kolonien, (Maryland und Nordcarolina, und unsere neulichen Erwerbungen im leztern 1763 geendigten Kriege nicht mitgerechnet) vor dem Ausbruche der jezigen Unruhen 141,800 Pf. St. aus. Wir wollen aber die Kosten der innern Verwaltung für Irland und die Kolonien, in einer runden Summe auf eine Million rechnen. Es blieben also überhaupt an Einkünften zu den allgemeinen

meinen Ausgaben, die sich auf den ganzen Staat beziehen, und zu der Abbezahlung der Schulden 15,250,000 Pf. St. Wenn nun, von den bisherigen Einkünften, in Friedenszeiten jährlich eine Million zur Tilgung der Schulden hat bey Seite gelegt werden können: so würden, von diesen so sehr vermehrten Einkünften, wohl 6,250,000 Pf. St. auf diesen Gegenstand gewandt werden können. Dieser so grosse Tilgungsfond würde noch überdieß jedes Jahr durch die Zinsen der das Jahr zuvor abbezahlten Schulden, ansehnlich vermehrt werden, und auf diese Weise mit einer solchen Schnelligkeit wachsen, daß er in wenigen Jahren zur gänzlichen Abbezahlung der Nationalschuld hinreichen würde: womit dann zugleich die völlige Wiederherstellung der jezt geschwächten Kraft des großbritannischen Reichs verbunden wäre. Während der Zeit könnte das Volk schon von einigen der drückendsten Auflagen befreyet werden, von denen, die auf die Nothwendigkeiten des Lebens, oder die auf die rohen Stoffe der Manufacturen gelegt sind. Das arbeitende Volk würde besser leben, und doch wohlfeiler arbeiten können. Die Wohlfeilheit der Waaren würde den Absatz, diese die Nachfrage nach Arbeit, und diese Nachfrage die Anzahl sowohl, als die Wohlhabenheit der arbeitenden Leute vermehren: wodurch hinwiederum die Consumtion sowohl erweitert; als die öffentlichen Einkünfte erhöhet werden würden.

Indeß darf man nicht hoffen, daß die aus diesem Besteuerungssysteme entstehende Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, gleich anfangs der Volksmenge in den neuen Provinzen, auf die es ausgedehnet worden wäre, angemessen seyn würde. Einmahl würde man gegen diese Provinzen, da sie Lasten zu tragen bekämen, deren sie bisher ungewohnt gewesen sind, äus-

ferst nachsichtig bey der Eintreibung der neuen Auflagen seyn müssen. Zweytens würde selbst bey der strengesten Eintreibung doch der Zuwachs, den die großbritannische Schatzkammer zu ihren Einkünften, aus diesen Provinzen bekommen würde, nicht der Volksmenge derselben angemessen seyn. In einem armen Lande ist der Verbrauch der vornehmsten zoll- und accisbaren Waaren sehr klein; und in einem dünn bewohnten Lande ist die Leichtigkeit Unterschleif zu machen sehr groß. So bringt die Accise, die auf Malz, Bier und Ale gelegt ist, in Schottland nicht so viel ein, als sie, in Vergleichung mit England, nach Verhältniß der Menschenzahl, und nach Verhältniß der Abgabe selbst, (die in Schottland wegen der vorgeblich schlechtern Beschaffenheit des Malzes etwas geringer ist) einbringen sollte; — und die Ursache ist, weil die ganz arme Klasse in diesem Lande sehr wenig aus Malz gebraute Getränke trinkt. Der Unterschleif in Absicht dieses Artikels mag wohl in beiden Ländern gleich seyn. Aber wenn die Abgaben vom Branntweinbrennen, und die meisten Zollgefälle in Schottland ebenfalls weniger bringen, als sie, in Vergleichung mit England, nach Maßgabe der schottischen Volksmenge bringen sollten: so liegt dieß nicht sowohl an dem geringern Verbrauche der besteuerten Waaren, als an der größern Leichtigkeit des Schleichhandels. In Irland, wo die unterste Klasse der Einwohner noch ärmer, und das Land an vielen Orten eben so schwach bevölkert ist, wie in Schottland, würde aus beiden der gedachten Ursachen, der Ertrag der Consumtionsauflagen noch weniger der Volksmenge entsprechen. In Amerika und Westindien hingegen sind alle Weißen, auch die von der geringsten Klasse, in weit bessern Umständen, als ihres Gleichen in England. Sie verzehren also auch wahrschein-

scheinlich weit mehr von den Luxuswaaren ihres Standes. Dagegen sind zwar die Negern, die den grössern Theil der Einwohner, sowohl in den südlichen Provinzen des festen Landes, als in den westindischen Inseln ausmachen, — Sklaven, und also in einem weit armseligern Zustande, als die ärmsten Einwohner Schottlands und Irlands. Wir dürfen uns indessen nicht einbilden, daß sie darum mit schlechterer Kost genährt wären, als die unterste Klasse selbst in England; oder daß ihre Consumtion von solchen Waaren, die einer mässigen Abgabe unterworfen werden können, viel geringer sey, als sie es bey jener Klasse ist. Ihr Herr hat eben das Interesse, sie gut zu nähren und sie bey gutem Muthe zu erhalten, damit sie im Stande bleiben tüchtig zu arbeiten, welches der Eigenthümer eines Landguts hat, seinem Zugviehe die gehörige Fütterung und Pflege zu geben. Deßwegen geniessen die Schwarzen fast allenthalben eben so, wie die weissen Bedienten, ihren Rum, und ihr Syrop- oder Fichtenbier *): und die ihnen zugetheilten Portionen würden wahrscheinlich ihnen nicht entzogen oder verkümmert werden, wenn diese Artikel gleich mit mässigen Auflagen beleget würden. In Amerika und Westindien also würde wahrscheinlich die Consumtion der besteuerten Waaren nach Verhältniß der Volksmenge, fast eben so groß seyn, als in irgend einem Theile des brittischen Reiches. Aber die Gelegenheit Unterschleif zu machen, würde dort viel grösser seyn, da das Land von einem solchen Umfange, und

*) Spruce-beer, Fichtenbier, wird aus der Frucht der canadischen Fichte oder Tanne gebrauet, welche Frucht, zu dieser Absicht, aus den nördlichen Gegenden von Amerika, häufig nach den südlichen Gegenden und nach Westindien, auch sogar nach England gebracht wird. A. d. U.

und doch weit sparsamer bewohnt ist, als Schottland, oder Irland. Wenn man indeß die Einnahme, die jezt von verschiedenen, theils auf das Malz, theils auf die aus Malz verfertigten Getränke, gelegten Abgaben gezogen wird, durch eine einzige Abgabe vom Malze selbst erhöbe: so würde bey dem wichtigsten Zweige der Accisegefälle der Unterschleif beynahe unmöglich gemacht werden.

Und wenn, nach meinem oben angegebenen Plane, die Zölle, anstatt auf fast alle Einfuhrartikel gelegt zu werden, auf wenige Hauptwaaren eingeschränkt, — wenn sie zugleich in der Erhebungsart den Accisegesetzen unterworfen würden: so möchte wohl der Unterschleif, wo nicht gänzlich verhütet, doch sehr erschwert werden. Mit diesen beyden einfachen und leicht zu veranstaltenden Aenderungen könnten die Zoll- und Acciseabgaben eben sowohl in der am dünnsten bewohnten, als in der volkreichsten Provinz einen der Consumtion angemessenen Ertrag bringen.

Man wendet hierwieder ein: daß die Amerikaner kein Gold- und Silbergeld hätten, daß ihr innerer Handel ganz mit Hilfe eines umlaufenden Papiergeldes eingeführt würde, und daß sie alles Gold und Silber, welches gelegentlich in ihre Hände käme, nach Großbritannien sendeten, um die von hier gezogenen Waaren zu bezahlen. — Ohne Gold und Silber, sezt man hinzu, ist es unmöglich Abgaben zu bezahlen. Alles Gold und Silber, welches die Amerikaner haben, bekommen wir jetzo schon von ihnen durch den Handel. Wie ist es möglich, es ihnen ein zweytes mahl, durch Auflagen abzunehmen?

Darauf antworte ich: die gegenwärtige Seltenheit der Gold- und Silbermünze in Amerika ist nicht eine Folge der Armuth seiner Bewohner, oder ihres

Unver-

Unvermögens jene Metalle zu erkaufen. In einem Lande, wo der Arbeitslohn ſo viel höher, und der Preis der Lebensmittel ſo viel niedriger iſt, als in Europa, muß nothwendig der gröſſere Theil des Volks mehr als hier übrig behalten, wovon er Gold und Silber einkaufen könnte, wenn er es nothwendig oder nützlich fände. Die Seltenheit der edlern Metalle muß alſo nicht eine Folge der Nothwendigkeit, ſondern der Wahl ſeyn.

Der Nutzen, oder die Unentbehrlichkeit der Gold- und Silbermünze zeigt ſich entweder bey den Geſchäften des innern, oder des auswärtigen Verkehrs. Der innere Handel eines Landes kann, wie ich im zweyten Buche gezeigt habe, wenigſtens in Friedenszeiten, mit Papiergelde faſt eben ſo gut, als mit Golde und Silber getrieben werden. Für die Amerikaner, die in dem erweiterten und verbeſſerten Anbaue ihrer unermeßlichen Ländereyen weit mehr Kapitalien nützlich anzulegen im Stande ſind, als ſie deren habhaft werden können, iſt es ſehr bequem, den Aufwand eines ſo koſtbaren Handelswerkszeuges, als Gold und Silber iſt, zu erſparen, und denjenigen Theil des überſchüſſigen Landesproducts, den ſie auf den Ankauf dieſer Metalle wenden müßten, lieber auf die Werkzeuge der verſchiedenen Gewerbe, auf die Materialien der Kleidung, auf verſchiedene Arten des Wirthſchaftsgeräthes, und auf die zum Baue und zur Erweiterung ihrer Niederlaſſungen nöthigen Eiſenwaaren zu wenden; kurz ſich dafür nicht einen todten Schatz, ſondern einen zur Erzeugung neuer Reichthümer wirkſamen zu verſchaffen. Die Kolonie-Regierungen haben zugleich ihren Vortheil dabey gefunden, das Volk mit ſo vielem Papiergelde, als zu Betreibung ihrer inländiſchen Handelsgeſchäfte nöthig iſt, vollauf zu verſehen. Einige dieſer Regierungen, z. B. die Penſylvaniſche, ziehen von dem Papiergelde, das

sie ausgeben, als von einem an ihre Unterthanen gemachten Darlehen, Zinsen. Andere, wie z. B. die Regierung von Massachusetsbay, bringen, bey ausserordentlichen Ereignissen ein Papiergeld blos deßwegen in Umlauf, um damit die Staatsausgaben zu bestreiten, und sie ziehen es, wenn die Umstände es erlauben, um den verminderten Werth wieder ein, zu welchem es nach und nach mag herabgesunken seyn. So bezahlte im Jahre 1747 *) diese Kolonie den größten Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theile des Geldes, für welches ihre Papiere anfangs waren ausgegeben worden.

So also finden die Pflanzer in den Kolonien ihren Vortheil dabey, wenn sie des Goldes und Silbers in ihrem innern Verkehr entbehren können; und die Regierungen der Kolonien haben einen Vortheil davon, die Pflanzer mit einem andern Werkzeuge des Handelsverkehrs zu versehen, — einem Werkzeuge, das zwar seine Unbequemlichkeiten hat, aber doch die Stelle jener Metalle vertreten kann, und die Kosten zur Anschaffung derselben erspart. In den Kolonien, so wie in Schottland, hat der Ueberfluß an Papiergelde, Gold und Silber aus dem innern Handel verjagt: und in beyden Ländern ist es nicht Armuth, sondern der Unternehmungsgeist ihrer Einwohner, und ihre Begierde, ihr ganzes Kapital auf hervorbringende Arbeiten anzuwenden, was jenen Ueberfluß an Papiergelde verursacht hat.

In dem auswärtigen Handel, den die Kolonien mit Großbritannien treiben, wird Gold und Silber in dem Maaße gebraucht, als es nothwendig ist. Es erscheint

*) Man sehe Hutchinsons Geschichte von Massachusetsbay. 2 Band. S. 436. u. f.

scheint selten da, wo es entbehrt werden kann; und es fehlt selten, wo es unumgänglich erfordert wird.

In dem Handel zwischen Großbritannien und den Tobakskolonien werden die brittischen Waaren den Kolonisten größtentheils auf einen ziemlich langen Credit gegeben, und am Ende mit Tobak, nach einem festgesezten Preise, bezahlt. Es ist den Kolonisten weit bequemer, mit Tobak zu bezahlen, als mit Golde und Silber. So würde es für jeden Kaufmann bequemer seyn, mit der Waare, womit er handelt, anstatt mit baarem Gelde, zu bezahlen. In diesem Falle dürfte er keinen Theil seines Kapitals ungenuzt liegen lassen, um für einlaufende Forderungen bereite Casse zu haben. Er könnte also zu allen Zeiten mehr Waaren in seinem Laden oder in seinen Magazinen haben, und seinem Handel eine grössere Ausdehnung geben. Aber der Fall ist selten, daß es alle Correspondenten eines Kaufmanns ihrem Vortheile gemäß fänden, die Bezahlung für alle die Waaren, die sie an ihn verkaufen, in der Sorte von Waaren, womit er handelt, anzunehmen.

Dieser so seltene Fall tritt bey den brittischen Kaufleuten ein, die nach Virginien und Mayland handeln. Sie finden es vortheilhafter, sich ihre dahin gesandten Waaren mit Tobak, als mit Gelde bezahlen zu lassen. Auf den Tobak hoffen sie noch einen neuen Gewinn zu machen: mit dem baaren Gelde können sie keinen machen. Gold und Silber kommen also in dem Handel zwischen Großbritannien und den Tobakskolonien selten zum Vorschein. Maryland und Virginien brauchen Gold und Silber so wenig zu ihrem ausländischen, als zu ihrem innern Verkehr. Auch sagt man, daß sie in keiner der amerikanischen Kolonien seltener sind. Indessen werden jene Kolonien doch als eben so blühend und folglich eben so reich, als ihre Nachbaren sind, beschrieben.

In den nördlichen Kolonien, Pensylvanien, Neuyork, Neujersey, und den vier Staaten, welche Neuengland ausmachen, ist der Werth der Erzeugnisse, die sie nach Großbritannien ausführen, dem Werthe der Manufacturwaaren nicht gleich, die sie von dort, theils zum eigenen Gebrauche, theils zum Gebrauche einiger andern Kolonien, mit denen sie Zwischenhandel treiben, einführen. Was sie nun nach der Bilanz, dem Mutterlande schuldig bleiben, muß mit Golde und Silber bezahlt werden: und dieses wissen sie gemeiniglich aufzutreiben.

In den Zuckerkolonien ist der Werth der nach Großbritannien jährlich ausgeführten Erzeugnisse weit gröfser, als der Werth der von da eingeführten Waaren. Müßte also der jährlich ins Mutterland gesandte Zucker und Rum in den Kolonien bezahlt werden: so würde Großbritannien genöthigt seyn, jedes Jahr einen ansehnlichen Ueberschuß in baarem Gelde nach Amerika zu senden; und dieser Handel würde, von einer gewissen Klasse von Staatsleuten für äusserst nachtheilig für Großbritannien gehalten werden. Aber glücklicher Weise wohnen viele der vornehmsten Eigenthümer der Zuckerpflanzungen in Großbritannien. Ihre Landrente wird ihnen in den Erzeugnissen ihrer Güter, in Zucker und Rum bezahlt. Derjenige Zucker und Rum hingegen, den die nach Westindien handelnden brittischen Kaufleute auf ihre eigene Rechnung kommen lassen, ist am Werthe den Waaren nicht gleich, welche sie jährlich dahin versenden. Es muß ihnen also der Ueberschuß in baarem Gelde bezahlt werden, und auch dazu wissen die Kolonisten Rath zu finden.

Die Schwierigkeit und Unregelmässigkeit der Zahlungen, welche die großbritannischen Kaufleute, von Amerika zu fordern haben, hat sich nie nach der Gröfse oder Kleinheit des Ueberschusses gerichtet, den jede den Kolonien in baarem Gelde hat zu zahlen gehabt. Gröfstentheils sind diese Zahlungen weit pünktlicher von der nördlichen,

lichen, als von den Tobakskolonien geleistet worden, ob jene gleich ansehnliche Summen, — diese wenig oder nichts in baarem Gelde zu bezahlen haben. Von unsern verschiedenen Zuckerkolonien, sind nicht diejenigen in ihren Zahlungen die saumseligsten und unregelmässigsten, die den grösten Ueberschuß in baarem Gelde zu bezahlen haben, sondern diejenigen, welche noch die grösten Strecken unangebaueten Landes enthalten. In diesen nehmlich werden die Pflanzer verführt, sich in Ausrodungen und Anpflanzungen von grösserm Umfange einzulassen, als ihre Kräfte und ihre Kapitalien erlauben. So sind, zum Beyspiele, von der grossen Insel Jamaika, wo noch viel wüstes Land vorhanden ist, die Zahlungen an unsre Kaufleute immer später und unregelmässiger eingegangen, als von den kleinern Inseln Barbados, Antigua und St. Christoph, die, da sie fast durchaus angebauet sind, den Speculationen der Pflanzer ein weniger freyes Feld eröfnen. Diese Speculationen haben sich bey den, im lezten Frieden neu erworbenen Besitzungen, den Inseln Grenada, Tabago, St. Vincent, und Dominica erneuert; und es sind daher auch die Einwohner dieser Inseln so schlechte und unregelmässige Bezahler geworden, als es die von Jamaika von jeher gewesen sind.

Es ist also nicht die Armuth der Kolonien, welche den bey ihnen herrschenden Mangel an Golde und Silber verursacht. Ihr grosses Verlangen, ihr ganzes Kapital in Thätigkeit zu setzen, und zu Hervorbringung nützlicher Erzeugnisse anzuwenden, macht, daß sie von einer Sache, wie Gold und Silber, die als ein todter Schatz anzusehen ist, so wenig als möglich ist, zu haben begehren. Sie behelfen sich also, um ihrer entbehren zu können, lieber mit einem etwas unbequemern Handelswerkzeuge, — mit Papiergelde. Dadurch werden sie in den Stand gesezt, das, was ihnen der Ankauf des Goldes und Silbers kosten würde, entweder auf

die

die Werkzeuge des Ackerbaues und der Gewerbe, oder auf den Stoff der Kleidung, auf Hausgeräthe, auf Eisenwaaren, die sie zum Bauen und zu Erweiterung ihrer Pflanzungen gebrauchen, anzuwenden.

Für diejenigen Zweige ihrer Geschäfte, die ohne Gold und Silber nicht abgemacht werden können, finden sie immer so viel von diesen Metallen, als sie nöthig haben. Und wenn es ihnen je daran fehlt: so liegt nicht die Schuld an einer Armuth, der sie sich nicht zu entziehen wüßten, sondern an einem Unternehmungsgeiste, der seine Gränzen überschritten hat. Nicht weil die Kolonisten arm sind, sondern weil sie zu schnell reich werden wollen, sind sie unordentliche Zahler. Gesezt nun auch, daß die Kolonien den Ueberschuß des Ertrags der bey ihnen erhobenen Auflagen, über die Kosten ihrer bürgerlichen und militärischen Verwaltung, in Golde und Silber baar nach Großbritannien schicken müßten: so würden sie die dazu nöthige Quantität dieser edeln Metalle sehr leicht erkaufen können. Es ist wahr, sie würden alsdann genöthigt seyn, einen Theil ihrer überflüssigen Erzeugnisse, mit welchem sie sich jezt einen Vorrath von nützlichen, etwas hervorbringenden Dingen erkaufen, auf Anschaffung eines todten Schatzes zu wenden. Sie würden genöthigt seyn, auch zu ihrem innern Handelsverkehr, ein kostbareres Werkzeug des Umlaufs an die Stelle eines wohlfeilern zu setzen; und dieß könnte vielleicht die ausschweifende Hitze ihres Unternehmungsgeistes in Erweiterung des Anbaues ihres Landes etwas mässigen. Indeß würden sie auch selbst nicht einmahl nöthig haben, jenen Ueberschuß der Auflagen in baarem Golde und Silber von Amerika nach England zu schicken. Sehr viel davon könnte durch Wechsel, die in Amerika auf einzelne Kaufleute in Großbritannien gezogen würden, übermacht werden. Diesen Kaufleuten müßte zuvor ein Theil der überflüssigen Er-

zeugnisse Amerikas überliefert worden seyn; und, nachdem sie dann also den Werth der Summen, welche die englische Schatzkammer aus Amerika erhalten soll, in Waaren erhalten hätten, würden sie selbst diese Summen in baarem Gelde an die Schatzkammer auszahlen. Sehr oft würde auf solche Weise dieses Geschäfte abgemacht werden können, ohne daß eine Unze Goldes oder Silbers aus Amerika ginge.

Es wäre nicht unbillig, daß Irland und Amerika zur Bezahlung der brittischen Staatsschulden beytrügen. Diese Schulden sind zu Aufrechterhaltung derjenigen Regierung gemacht worden, welche eine Folge der Revolution gewesen ist, — einer Regierung, welcher die irländischen Protestanten, nicht nur das ganze Ansehen, dessen sie jezt in diesem Lande genieſſen, sondern auch jede Sicherheit ihrer Freyheit, ihrer Güter und ihrer Religion zu danken haben; — einer Regierung, welcher mehrere Kolonien ihre gegenwärtigen Freyheitsbriefe (charters) und also ihre gegenwärtige Verfassung, und alle Kolonien ihre Sicherheit, Freyheit und Eigenthum schuldig sind. Die brittische Staatsschuld ist nicht blos zu der Vertheidigung der brittischen Inseln, sondern zu der Vertheidigung aller Provinzen des brittischen Reichs gemacht worden. Und ganz besonders wurden die beyden lezten Kriege, — die, in welchen die Nationalschuld am meisten angewachsen ist, unmittelbar zur Vertheidigung Amerikas geführt.

Durch einen völligen Staatsverein Irlands mit Großbritannien, würde jenes Land nicht blos die Freyheit des Handels, sondern es würde noch andere Vortheile gewinnen, die von weit grösserem Werthe sind, — und die ihm die etwanige Vermehrung der ihm aufgelegten Steuern sehr reichlich ersetzen würden. Durch die Union mit England erhielten in

Schott-

Schottland die mittlern und untern Stände eine völlige Befreyung von der Macht einer Aristokratie, von der sie zuvor fast immer waren unterdrücket worden. In Irland würden alle Klassen der Einwohner die Befreyung von einer viel drückendern aristokratischen Oberherrschaft gewinnen: einer Oberherrschaft, die nicht aus den natürlichen und achtungswürdigen Unterschieden der Geburt und des Reichthums, sondern aus den verhaßten Absonderungen religiöser und politischer Vorurtheile entsteht. Ich nenne sie verhaßt, weil in der That kein anderer Unterschied unter den Menschen so leicht bey dem begünstigten und herrschenden Theile Uebermuth, bey dem zurückgesezten und leidenden Haß und Unwillen hervorbringt; — weil jene Vorurtheile so oft die Einwohner eines und desselben Landes in ein feindseligeres Verhältniß gegen einander gesezt haben, als das Verhältniß zweyer im Kriege begriffener Völkerschaften ist. Wird Irland nicht mit Großbritannien, auf eben die Weise, wie Schottland, vereiniget: so werden noch viele Menschenalter hingehen, ehe sich Irländer und Engländer als Eine Nation ansehen werden.

In den Kolonien hat zwar nie eine unterdrückende Aristokratie geherrscht. Aber doch auch sie würden durch eine Vereinigung mit Großbritannien an Ruhe und Glückseligkeit beträchtlich gewinnen. Diese Vereinigung würde sie wenigstens von den Streitigkeiten gegen einander erbitterter Partheyen befreyen, einem Uebel, das von kleinen Demokratien unzertrennlich ist, und das die Gemüther des amerikanischen Volks so oft getrennt, so oft die Ruhe ihrer, beynahe ganz demokratisch verfaßten Staaten gestöret hat. Sollten sie sich je von Großbritannien gänzlich losreissen — welches, wenn sie sich nicht auf diese Weise innig mit ihm vereinigen, höchst wahrscheinlich zu er-

warten steht: so wird jener innere Krieg der Partheyen weit heftiger als je losbrechen. Vor dem Anfange der gegenwärtigen Unruhen konnte das obrigkeitliche Ansehen des Mutterlandes diese Partheyen doch so weit in Schranken halten, daß ihr Haß in nichts Aergeres, als in grobe Schimpfreden und in wörtliche Beleidigungen ausbrach. Wenn aber jene Oberaufsicht gänzlich wegfiele: dann würde er wahrscheinlich zu offenbaren Gewaltthätigkeiten und blutigen Auftritten Anlaß geben.

In allen grossen Ländern, die unter einer gemeinschaftlichen Regierung vereiniget sind, herrscht der Partheygeist in den entfernten Provinzen immer weniger, als in dem Mittelpunkte des Reichs. Die Hauptstädte sind allenthalben die vornehmsten Kampfplätze des Ehrgeizes und der Partheysucht; und je entfernter die Provinzen von denselben sind, desto weniger nehmen sie an den Gesinnungen und Absichten der mit einander streitenden Partheyen Antheil; desto gleichgültigere und unbefangenere Zuschauer sind sie von den Handlungen einer jeden. So herrscht, zum Beyspiele, der Partheygeist weit weniger in Schottland, als in England. Wäre Irland mit England vereiniget, wie Schottland: so würde das erstere wahrscheinlich den Partheygeist noch weniger kennen, als das leztere; und unter gleichen Umständen würden die Kolonien einen Grad von Einigkeit und Ruhe geniessen, der für jezt in keinem Theile des brittischen Reichs zu finden ist. Zwar würden beyde, Irland und die Kolonien, schwerere Auflagen bezahlen müssen, als denen sie jezt unterworfen sind. Wenn indeß nur die öffentlichen Einkünfte treu und gewissenhaft zur Abtragung der Nationalschulden angewandt würden: so würde der gröβte Theil jener Auflagen nicht von allzulanger Dauer seyn; und Groβbritannien würde in

kurzem

kurzem nur dasjenige Einkommen von seinen Unterthanen erheben dürfen, welches zu Bestreitung der mässigen Kosten der innern und friedlichen Verwaltung des Reichs nothwendig ist.

Die Länder, welche die ostindische Handelsgesellschaft in Besitz genommen hat, und die nach unstreitigen Rechten der Krone, das heißt, dem Staate und dem Volke von Großbritannien zugehören, würden zu einer andern und vielleicht noch ergiebigern Quelle von Einkünften gemacht werden können, als alle, deren wir bisher gedacht haben Diese Länder sollen, wenn die gemeine Vorstellung von denselben richtig ist, mehr Fruchtbarkeit, einen grössern Umfang, und in einem gleichen Raume mehr Reichthümer und eine grössere Volksmenge enthalten, als Großbritannien. Es würde vielleicht, um ein grosses Einkommen von ihnen zu ziehen, nicht nöthig seyn, ein neues Besteuerungssystem bey ihnen einzuführen, da sie schon jezt hinlänglich, und mehr als hinlänglich, mit Auflagen beladen sind. Im Gegentheil möchte es vielleicht schicklicher seyn, die Bürden dieser unglücklichen Länder zu erleichtern, als sie zu erschweren; schicklicher, das von ihnen zu ziehende Einkommen dadurch zu vermehren, daß man die Unterschlagung und die Verschwendung der von ihnen bisher bezahlten Steuern verhütete, als daß man ihnen neue auflegte.

Sollte es sich finden, daß Großbritannien aus keiner der bisher gedachten Quellen eine beträchtliche Vermehrung seiner Einkünfte ziehen könnte: so würde ihm kein Mittel zur Bezahlung seiner Schulden übrig bleiben, als eine Verminderung seiner Ausgaben. Und auch diese, wie wenig ist sie wahrscheinlich! Zwar lassen sich vielleicht noch bessere und wohlfeilere Methoden ausdenken, sowohl die öffentlichen Einkünfte zu erheben, als die Ausgaben des Staats zu bestreiten. Indeß scheint wenigstens Großbritannien hierin eben so haushälterisch zu Werke zu gehen, als irgend einer seiner Nachbaren. Der Kriegsstaat, welchen es zu seiner Vertheidigung in Friedenszeiten unterhält, ist mässiger, als der von irgend einem derjenigen europäischen Staaten, die

es

es mit Großbritannien an Macht oder an Reichthum aufnehmen können. In keinem von dieſen Artikeln würde ſich alſo wahrſcheinlich eine beträchtliche Erſparniß machen laſſen. Die Ausgaben, welche die bürgerliche Verwaltung der Kolonien verurſacht, waren vor dem Anfange der gegenwärtigen Unruhen ſehr beträchtlich; und dieſe Ausgaben würden allerdings, wenn keine neuen Einkünfte ſich von den Kolonien ziehen laſſen, durchaus erſpart werden können und müſſen. Doch iſt dieſe auch in Friedenszeiten fortwährende Ausgabe nur etwas ſehr unbedeutendes gegen den Aufwand, welchen uns die Vertheidigung der Kolonien in Kriegszeiten gekoſtet hat. Der lezte Krieg, der ganz um der Kolonien willen unternommen worden war, koſtete Großbritannien, wie ich ſchon bemerkt habe, mehr als neunzig Millionen Pfund Sterling. Der ſpaniſche Krieg von 1739 hatte faſt dieſelben Urſachen; und in dieſem, und in dem daraus entſtandenen franzöſiſchen Kriege wendete Großbritannien über vierzig Millionen auf, wovon ein groſſer Theil billiger Weiſe den Kolonien, als um ihrentwillen ausgegeben, angerechnet werden muß. In dieſen beiden Kriegen koſteten alſo die Kolonien Großbritannien weit mehr, als doppelt die Summe, auf welche ſich die Nationalſchuld vor dem Anfange des erſten unter ihnen belief. Wären dieſe beyden Kriege nicht geweſen: ſo würde gegenwärtig die Nationalſchuld wahrſcheinlich vollkommen bezahlt ſeyn; und hätten wir keine Kolonien gehabt: ſo würde der erſte von jenen beiden Kriegen wahrſcheinlich, und der lezte gewiß, nie unternommen worden ſeyn. Man ſahe die Kolonien als Provinzen des brittiſchen Reichs an; und deßwegen wendete man ſo groſſe Koſten auf ihre Beſchützung. Aber wie können Länder, die weder zu den Einkünften eines Reichs beytragen, noch zu ſeinen Armeen Truppen liefern, als Provinzen dieſes Reichs angeſehen werden? Höchſtens kann man ſie in dem Lichte, wie gewiſſe Beſitzungen reicher Leute betrachten, die, ohne ihnen Nutzen zu bringen, ihnen nur zur Pracht und zum Vergnügen dienen. Aber wenn nun ein Staat nicht länger im Stande iſt, die Koſten zu ertragen, welche ſolche blos zum Scheine der Macht und des

Reichthums unterhaltene Besitzungen verursachen: muß er sich nicht alsdann von ihnen losmachen? Muß er nicht, wenn er nicht seine Einkünfte bis zu dem Umfange seiner Ausgaben ausdehnen kann, seine Ausgaben zu den Schranken seiner Einkünfte zurückzubringen suchen?

Sollen die amerikanischen Kolonien, trotz ihrer Weigerung, sich den brittischen Auflagen zu unterwerfen, noch ferner als Provinzen von Großbritannien angesehen werden: wer verbürgt uns, daß nicht ein neuer Krieg in kurzem entsteht, in welchem sie mit eben so grossem Aufwande, als jemahls um ihrentwillen ist im Kriege gemacht worden, vertheidiget werden müssen? Die Staatsleute, welche die Geschäfte Großbritanniens regierten, haben seit einem Jahrhunderte dem Volke dieses Landes vorgespiegelt, daß es jenseits des atlantischen Meers ein grosses, weit ausgedehntes Reich besitze. Aber in der That ist es eine leere Einbildung gewesen. Nicht ein wirkliches Reich war es, sondern nur ein Project, künftig eines daselbst zu gründen. Amerika war keine Goldgrube für England, sondern nur ein Ort, wo man hofte, künftig eine zu finden. Aber diese Projecte und Hoffnungen haben England ungeheure Summen gekostet, kosten sie ihm noch, und werden in Zukunft ähnlichen Aufwand verursachen, ohne daß auch nur ein wahrscheinlicher Vortheil davon zu erwarten wäre. Denn daß der Alleinhandel mit den Kolonien kein solcher Vortheil ist; — daß er den Einwohnern des Mutterlandes, im Ganzen, mehr Schaden als Vortheil bringt, habe ich vorhin schon gezeigt.

Es ist sicherlich Zeit, daß die Führer und Regierer unsers Staats, entweder jene goldenen Träume, mit welchen sie bisher sich selbst vielleicht eben so sehr, als das Volk getäuscht haben, in Erfüllung bringen, oder daß sie von denselben erwachen, und die Nation gleichfalls zu erwecken suchen. Sind jene Projecte nicht ausführbar: so müssen sie aufgegeben werden. Sind Provinzen des brittischen Reichs vorhanden, die nicht dahin gebracht werden können, zu den Regierungskosten des Ganzen mit beyzusteuern:

so

so ist es sicherlich Zeit, daß sich Großbritannien von dem Aufwande, den die Vertheidigung dieser Provinzen im Kriege und ihre Verwaltung im Frieden verursacht, frey mache. Es ist Zeit, daß dieser Staat seine künftigen Pläne und Unternehmungen nach der wirklichen Mittelmässigkeit seiner Umstände abmesse *).

*) Diese ganze Untersuchung, über die Mittel, wie durch Zuziehung der Kolonien unter den allgemeinen Besteuerungsplan Großbritanniens, des leztern Staatsschulden getilgt werden könnten, ist freylich jezt, da das Verhältniß zwischen den Kolonien und Großbritannien auf eine unwiderrufliche Weise bestimmt worden ist, unnütz. Da indeß so manche Thatsachen darinn vorkommen, welche das ehemahlige Verhältniß Englands gegen Irland und die Kolonien aufklären; — ein Verhältniß, das in Absicht Irlands noch fortdauert: so habe ich es nicht gewagt, diesen Theil der Untersuchung des Autors wegzulassen; ob ich mir gleich erlaubt habe, etliche darin vorkommende Wiederhohlungen abzukürzen. Der Erfolg hat zwar die practischen Vorschläge Smiths nicht erfüllt, aber doch die theoretischen Grundsätze desselben bestätiget. Er hat gezeigt, daß solche auswärtige Besitzungen, wie die nordamerikanischen Kolonien für Großbritannien waren, einem Staate keine wahre Stärke geben, da es einem Staate möglich ist, dieselben zu verlieren, ohne eine merkliche Schwäche zu empfinden. Er hat gezeigt, daß der Vortheil, den Großbritannien von dem Handel mit seinen Kolonien genoß, auch ohne das Zwangsmonopol über die Erzeugnisse der leztern, zu erhalten stehe, und daß in der That, wie Smith sagt, Großbritannien an den Kolonien nichts als Prunkbesitzungen hatte, von denen der Eigenthümer sich losmachen muß, wenn er seine zerrüttete Haushaltung verbessern will. A. d. U.

Bayerische Staatsbibliothek München